



Mindensche
Anzeigen und Beyträge

v o m

Jahre 1776.



79/8233

M I N D E N,

gedruckt durch Johan Augustin Enay, Königl. Preuß. Hofbuchdrucker.

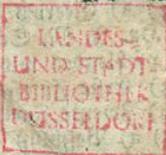
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten numbers: 100 Z 3

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

LANDES-
UND STAAT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF



Erstes Register

über die im Jahrgange von 1776. befindlichen Abhandlungen und Aufsätze.

Stück.

1. Zum neuen Jahre, von Herr S. zu J.
2. a) Frühlingslied eines gnädigen Fräuleins. b) Wiegenlied an unsere Schönen. c) Etwas von der grasirenden Viehseuche. d) Nachricht wegen des Nicolaischen N. Testaments.
- 3) a) Brief eines Bau'rweibes an ihren Vater. b) Antwort. c) Unterricht, wie man allerley Arten von Eyern vermitstelt einer brennenden Lampe ausbräten lassen kann. d) Nachricht an die Leser des teutschen Merkurs — von Hr. Wieland.
- 4) Die Theorie des Luchwalkens, in einer freyen Uebersetzung nach dem Französischen des Hn. Albert, der Königl. Academie zu Montpellier Mitglied.
- 5) a) Beschluß des vorigen. b) Edict wegen schleuniger Rettung der, durch plötzliche Zufälle, leblos gewordenen, im Wasser, oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen. De Dato Berlin den 15. Nov. 1775.
- 6) Fortsetzung des Vorigen.
- 7) a) Beschluß. b) Patent und Reglement für die königl. Preussische allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt. De Dato Berlin, den 28. Decemb. 1775.
- 8) Erste Fortsetzung.
- 9) Zweyte Fortsetzung.
- 10) Dritte Fortsetzung.
- 11) a) Beschluß. b) Bewährtes Mittel

Stück.

- wider die einreißende Viehseuche, von einem Deconomen empfohlen.
- 12) a) Christoph, Gdrgens Bruder. b) Sicher- und bewährt befundenes Nahrungsmittel für die leidige Hornviehseuche.
 - 13) a) Beschluß der Geschichte des Christophs, von Hn. P—r zu R. b) Zelina und Azur, oder die Tugend unter der Sterblichen. Eine Morgenländische Geschichte &c.
 - 14) a) Gedanken eines Christen bey Betrachtung des leidenden Erlösers am Charfreytage. b) Das Leiden Christi nach dem 22. Psalm.
 - 15) Ode auf die Auferstehung des Erlösers, von H. W.
 - 16) Rede eines Baurenschulmeisters an seine Schulkinder, über Ps. 37, 21. von dem Hn. P. Schwager.
 - 17) a) Lectionen des Mindenschen Gymnasii von Ostern bis Michaeli 1776. b) Regeln eines rechtschaffenen Studirens. c) Die Erziehung mag wohl slavisch seyn.
 - 18) Ueber das erste Stück des philanthropischen Archivs &c. des Hn. Basedows. vom Hn. P. Schwager.
 - 19) a) Beschluß des Vorigen. b) Der Frühlingsstag auf dem Lande, von Hn. M.
 - 20) a) Beschluß des Vorigen. b) Recipe für die Viehseuche.
- *) 2



Stück.

- 21) a) Ode auf das Pfingstfest. b) Recitationen des Herford'schen Friderician's fürs Sommerhalbjahr 1776.
- 22) a) Cicero's Paradoxa, übersetzt von Hn. J. M. Schwager. b) Etwas Empfehlendes wider die Viehseuche.
- 23) Erste Fortsetzung der — Paradoxen.
- 24) Zweyte Fortsetzung.
- 25) a) Beschluß des vorigen. b) Die beschämende Fabel. c) Von der Heilkraft der Kresse.
- 26) Vom Spergel, einem in der Oeconomie merkwürdigen Futterkraute. von Hr. W. zu E.
- 27) a) Beschluß. b) Das Mannagrass.
- 28) Etwas über schlimme Zeiten.
- 29) a) Beschluß. b) Nachricht von einer berühmten Augenarzney.
- 30) a) Nachricht von einer seltenen Art Richter, auf einer Insel im Südmeer, die Sportel-Insel genant. Aus dem Englischen übersetzt. b) Der Todtengräber und der Wahrsager.
- 31) a) An einen Freund, eingeschlagen ein Brief von Horik, von Hn. S. zu F. b) Der Unglücklich in der Einbildung, von Hn. V. Schwager.
- 32) a) Beschluß des Unglücklichen ic. b) Das Mädchen und die Raupe, eine Fabel von Hr. G. c) Universalspillen von demselben.
- 33) Der Sonntag auf dem Lande, von Hn. M...e.
- 34) a) Beschluß des vorigen. b) Luzia. Ein Character, aus dem Englischen. von Hr. A... c) Beantwortung ic. wie Fesserspählen zu ziehen.
- 35) a) Anzeige von den Zeitungen aus der alten Welt. b) Eine Anekdote für die Damen.
- 36) a) Ueber die Einführung der Zugochsen. b) Nachricht wegen der Cräsmischen Paraphrase, von Hn. Bartholly. c) Vom Schwimmen der Kinder.
- 37) a) Werth des menschlichen Lebens, et

Stück.

- ne Morgenländische Erzählung. b) Wie ein Keller am besten anzulegen.
- 38) a) Eines Patrioten Rath wegen der Viehseuche, vom Hn. von Schönfeld zu Trachenau. b) Lobgedicht einer Frau auf ihren Mann.
- 39) a) Klagen eines Bauren über sein Weib und Kinder, von Hr. S. b) Die entschiedene Verlegenheit.
- 40) a) Brief eines jungen Gelehrten. b) Antwort. c) Eine Anekdote. d) Grabchrift auf eine Koffeschwester.
- 41) Geschichte des Balsaise, oder die Zugend.
- 42) a) Beschluß des Vorigen. b) Eine Anekdote. c) Der großmüthige Cardinal.
- 43) Neuer Beytrag zu einem deutschen Wörterbuche, von Hn. G. zu E.
- 44) Fortsetzung des Vorigen.
- 45) Beschluß.
- 46) a) Nachricht — von dem Verf. des M. Dickins. b) Strephon. c) Lob des Weins.
- 47) a) Gedanken über die Viehseuche aus dem Voigtlande. b) Betrachtung über die Treue in der Ehe.
- 48) Der sel. Pastor, von Hn. S. zu F.
- 49) a) Beschluß des Vorigen. b) Noch etwas zur Empfehlung der Stallfütterung. c) Anekdote.
- 50) a) Ob eine Religions-Polizey nöthig sey? b) Anekdoten 1. 2. 3. — c) Mastern und Finette.
- 51) a) Copia eines Briefes eines in Pflicht stehenden Mannes an den Verfasser des neuen Beytrages zu einem teutschen Wörterbuche. b) Die letzte Guinee.
- 52) a) Untersuchung der Frage: ob und woher die Heiden von der künftigen Geburt eines Heylandes der Welt Kenntniß gehabt haben? b) Ode von den vorzüglichsten Wohlthaten des Erlösers.
- 53) Der letzte Abend des Jahrs.



Zweites Register/

über die vornehmsten Sachen, welche in den voranstehenden
Aufsätzen enthalten sind.

A

Abend, der letzte im Jahre. 419.
Advocaten, (schlechte) es sol ein Buch über
 sie geschrieben werden. S. 247.
Anecdoten, eine für die Damen 281. Von
 Peter dem Groffen 319. Von eben dem-
 selben 336. Von dem großmüthigen
 Cardinal Farnese 337. Drey Anecdoten
 399. Von dem verst. Großmeister von
 Maltha 393.
Augenarzney 233.
Augustinus wil im Virgil Weissagungen
 auf Christum finden 413.
Azur, S. Zelima.

B

Baurenschulmeister, seine Rede an seine
 Schulkinder über das Schuldenmachen
 der Bauern und die Terminliche Bezah-
 lung 121.
Binsen, das Marc daraus ist gut zu Dach-
 ten in die Lampen 22.
Briefe, a) eines Bauerweibes an ihren
 Vater, enthaltend Klagen über ihren
 Mann 17. b) Yoricks Brief 244. c)
 Eines jungen Gelehrten nebst der Ant-
 wort 316. d) Eines in Pflicht stehens
 den Mannes 203.

C

Carthusen-Mönche, brüten Eyer aus 21.
Christi Leiden, nach dem 22. Ps. 110.
Christen (eines) Gedanken bey Betrach-
 tung des leidenden Erlösers 105.
Christoph, Görgens Bruder, seine Ge-
 schichte 89.

D

Dickius (M) wird im L. Merkur vom Les-
 ben zum Tode gebracht 363. f. f.
Dienstleister, bey Finanzbedienten, ist er eine
 unermüdete Geschäftigkeit Plus zu ma-
 chen 359. Bey Forstbedienten, die
 Holzungen helle zu machen, eben daselbst.
 Bey Fiiskälern ebendas. Bey Policcybes-
 dienten, Accisebedienten und Justizbes-
 dienten — alles ebendaselbst, erbaulich zu
 lesen.
Drosselader sol bey Verunglückten gesuct
 werden 44. 48.

E

Ehe, Betrachtung über die Treue darinnen
 378.
Erfrorne, Hülfsmittel für sie 52.
Erhängte, simil. ibid.
Ertrunkene similiter 43. Sollen nicht auf
 den Kopf gestellt werden 44.
Erlöser, Gedanken bey seinem Leiden 105.
 Ode auf seine Auferstehung 113. Ode
 von seinen vorzüglichsten Wohlthaten
 417.
Erziehung, die, mag wohl selasisch seyn,
 135. Davon kan jeder, wie vom Wetter
 reden 353. Wer darüber schreibt, erklärt
 sich selbst für Vogelfrey. ib. Der Staat
 hat davon keinen Nutzen 354. Er hat
 eine gute Erziehung gehabt, was das
 heiße 355. Sie hat eine gute Erzie-
 hung gehabt 356.
Esel (der vindicirte) 402.
Eusebius, macht aus der mythologischen
 Göttin Gerechtigkeit die heil. Jungfrau
 Maria 413.

☞ = ☞

Eyer allerley Art vermittelst einer Lampe auszubrüten 21.

F

Fabeln, die beschämende 201. Das Mädchen und die Raupe 257:

Finette, weint über den Tod ihres alten Mannes 401. und denkt an einen Neuen, ebendasselbst.

Frühlingslied eines Fräuleins auf dem Lande, 9.

Frühlingstag auf dem Lande, 147

G

Gänsespulen, wie sie zu Schreibfedern zu ziehen 273.

Gedichte, 9. II. 109. III. 161. 257. 305. 313. 321. 369. 401. 417.

Grabschrift auf eine Cofschwester 321.

Guinee (die letzte) Abschiedsrede daran, 407.

H

Heiden, ob und woher sie von Jesu Geburt Kenntniß gehabt? 411. Sie konten sie von den Juden haben 415. Glaubten der Messias sollte bey ihnen gebohren werden 416.

J

Jahr (zum neuen) ein Gespräch des Verfassers mit einer Dame 1.

K

Karzen, sind auf der Sportul-Insel beliebt 239.

Keller, wie einer anzulegen, 297.

Klagen eines Bauren über sein Weib und Kinder 307. daran ist nichts gelegen 312. Cines Baurenweibes an ihren Vater. **S. Briefe**

Bresse, ihre Heilkraft 201.

L

Lectionen, a) des Mindenschen Gymnasiums 129. b) des Herfordschen Friedericians 165.

Luzia, ein Character 271. Ist bey geringem Vermögen ein nettes Mädchen, bey grossen ein eiteltes, unerträgliches Ding. *ib.*

M

Mann, Lobgedicht einer Frau auf den Ihrigen 305.

Männer, welche von der Witwen-Casse auszuschliessen, 58. f. f.

Mannagrass wird als Futterkraut angepriesen 215. Der Saame giebt die berühmte Mannagrüze. *ibid.*

Maskeraden sind in kleinen Städten den Sitten und dembeutel verderblich 383.

N

Nachrichten, vom Nikolaischen N. Testament, 15. An die Leser des Z. Merkurs von Hn. Wieland, 23, Von einer berühmten Augenarzney, 233. Von der Sportul-Insel im Südmeer und den dortigen Katzen und Nichtern 235. Von der Erasimischen Paraphrase 289.

O

Orthodorie, bey ihr erhalten sich die Sitten am reinsten 384.

P

Paradora, (Cicero's) übersetzt 169 f. f.

Pastor (der selige) 379. Ihm wird ein Ehrengedächtniß errichtet 380.

Pfingstfest, besungen. 161.

Pflicht, was dies Wort bedente, 350. Cines Advocaten, den Proceß durch Wortklauberey, so weit als möglich hinaus zu



spielen. *ibid.* Seine Pflicht thun. 351.
 352. Nach der Pflicht gegen seinen Her-
 ren kommt die Pflicht gegen uns selbst.
 403. Die letzte ist gut in der Haushal-
 tung. *ibid.* Gegen Leute, die nichts
 mehr haben, ist die Pflicht ad interim ge-
 linder. 450. Wie es komme, daß die
 Pflicht gegen Feinde am schärfsten sey?
ibid. Die Frucht der Pflichtleistung
 schmeckt gut, 406.

Pflichtvergessen, Pflichtschuldig, was
 dies sey. *ib.*

Pflichtmäßig attestiren, 352. **Pflicht-
 mäßig anrathen**, *ib.*

Phylantropin, Nachricht davon, 137.

Poet, was? 361. ist ein Schimpfwort. *ib.*
 Unterschied zwischen er ist ein Poet, und
 das ist ein Poet, 362.

Prediger, ein erbaulicher, muß Menschen-
 kenntniß haben. 381. Ist ein Mensch,
 wie andre Menschen, 387.

R

Rabener, Der Satyriker konnt' unmöglich
 Rabener der Obersteuer-Director seyn,
 342.

Recension, wie ein Bauerknabe eine zu ma-
 chen, in acht Tagen lernen könne, 367.

Religions-Policey ist nöthig. 395.
Summi Episcopi &c. sollen sie handha-
 den, 399.

S

Satiriker haben ein böses Herz, 341.
 Ihnen klebt ein gewisser Makul an, *ib.*

Sind beunruhigende Menschen, 406.

Schwimmen der Kinder ist gut, 289.

Seife, (weiße) ist besser zum Tuchwalken,
 als schwarze. 27.

Sommertag auf dem Lande, 259.

Spergel, Futterkraut, wird empfohlen.
 223.

Stallfütterung wird nochmals angeprie-
 sen, 391.

Strephon, ein Sinngebicht. 369.

Studiren, Regeln eines rechtschaffenen.
 131.

Sybillen, was sie von Jesu geweissaget ha-
 ben sollen. 411.

T

Todtengräber, (ber) eine Erzählung. 241.

Tuchwalken, Theorie davon. 25.

U

Unglück, ist immer zu Etwas gut. 401.

Unglückliche, (ber) in der Einbildung, 251.

Universalspillen, 257.

V

Valvaise seine Geschichte. 323.

Verlegenheit, (die entschiedene) 313.

Verunglückten soll geholfen werden. 37.

Infamie haßt nicht mehr darauf. *ib.*

Wer Erfrorene, Erstickte &c. wieder zum
 Leben bringt, bekommt 10 Thaler. 38.

Zu solchen scheinbaren Todten soll ein
 Arzt, oder Wundarzt gerufen werden. 42.

Viehseuche, Bemerkungen darüber. 11.

Mittel dawider. 86. Dito. 95. Recipe
 dawider. 159. Etwas Empfehlendes
 dawider. 175. Rath eines Patrioten
 dawider. 299. Gedanken aus dem
 Voigtlande über die Viehseuche. 371.

Virgils 4te Ecloge soll auf Christum deus-
 ten, 413.

W

Wahrsager, (ber) S. Todtengräber.

Wein, Lob desselben 369. Ist das süßige
 Grab des Silbers 410.

Werth des Menschlichen Lebens. Eine
 Morgenländ'sche Erzählung 291.

Wiegenlied an unsere Schönen 11.

Wiesen müssen im Frühjahr nicht mit Vieh
 betrieben werden 391

Witwen, wie sie zu verpflegen 55.



3
 Zelima, ihre Geschichte 99.
 Zeiten (etwas über die schlimmen) 219.

Zeitungen aus der alten Welt werden ange-
 kündigt. 275.

Zugochsen empfohlen. 283.

Drittes Register

über die ergangene Königliche Edicte, Verordnungen und andere Publicanda.

A
 Advocaten sollen bey Marken Theilungs-
 sachen nicht nach Willkühr zugelassen wer-
 den. 195.
 Advocatentare, (neue) ist gedruckt zu haben.
 203.
 Ailhäudsche (das) Pulver wird verbo-
 then. 9.
 Ausfuhr, (die) von den einländischen Mes-
 sen betreffend, allergnädigste Königliche
 Verordnung darüber. 65.
 Ausfuhr der Röhthepflanze wird verbot-
 hen. 259.

B
 Banque, begiebt sich in Handlungs und
 Wechselsachen der Hypothecæ tacitæ ex jure
 fisci. 347.
 Betteln wird ernstlich untersagt, wie auch
 den Bettlern Almosen zu geben. 261.

F
 Forstbediente, unter welcher Gerichtsbar-
 keit sie stehen sollen. 73. Anderweitige
 Erläuterung darüber. 129.

L
 Lombards, welche Vorsicht sie zu nehmen,
 wenn bewegliche Sachen zum Verkauf ge-
 bracht werden. 419.

P
 Proceffe, wie sie abzukürzen, neue Verord-
 nung. 89.
 Prämien, wer sie erhalten. 179. Neue
 Prämien ausgebothen. 187. Erhaltene
 Prämien in der Graffschaft Tecklenburg
 und Lingen. 287.

R
 Rettung für todtgehaltener, möglich ver-
 unglückter Menschen, wie solche zu veran-
 stalten. S. Beyträge S. 35. f. f.

T
 Tollwurm der Hunde soll geschnitten wer-
 den. 130.

U
 Untertanen, die sich ihrer Gutsheerrschaft
 widersetzen, wie sie zu bestrafen. 57.

W
 Wein- und Bierverfälschung, Edict dawis-
 der. 81.
 Wittwen Verpflegungsanstalt. Patent
 und Reglement darüber. S. Beyträge.
 55.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. I. Montag den 1ten Januar 1776.

I Avertissements.

S ist zwar in dem unter dem 2ten Aug. a. c. ergangenen Proclamato allbereits öffentlich bekannt gemacht, auch den wöchentlichen Anzeigen inseriret worden, daß des gewesenen Regierungsadvoc. Wittlers gesamtes Vermögen wegen des darüber eröffneten Concursus in generalen Beschlag dergestalt genommen worden, daß allen und jeden, welche etwas von dessen Vermögen in ihrem Bewahrsam haben, injungiret worden, solches nicht an den Creditarium auszuantworten, vielmehr solches bey namhafter Strafe der Regierung anzuzeigen. Gleichwie aber zu diesem Concurs auch hauptsächlich dasjenige gehdret, was der Discessus Wittler an Advocaturgebühren bey seinen gehaltenen Clienten zu gute hat: So wird hierdurch noch besonders nachgeholt, und sämtl. Partheyen, welchen der vormalige Advocat Wittler in ihren Rechtsangelegenheiten bedienet gewesen, untersagt, das, was sie dem Advoc. Wittler an Verdienst und Vorschuß schuldig seyn, bey Strafe doppelter Zahlung nicht ihm, dem Advoc. Wittler zu bezahlen, sondern vielmehr den Belang desselben zum fernern Verfügen der Regierung anzuzeigen.

Sign. Minden am 27. Dec. 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen. 1c. 1c. 1c.

Trh. v. d. Reck.

Da der mit dem hiesigen Wöttgergewerk errichtete Contract wegen Lieferung der Salztonnen wie auch der Salzförbe mit den 31. May 1776. zu Ende gehet, und diese Lieferung einem oder mehreren Entrepreneurs, so am wenigsten fordern werden, entweder auf 6 oder 12 Jahre von neuen anverdingen werden sol; So wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß Terminus dazu auf den 10. Januar 1776. angezetet worden, in welchen sich jeder Lusttragender Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Krieges- und Domainencammer einfinden, die Conditiones einsehen, und sein Gebot thun, auch den Zuschlag mit Vorbehalt Königl. Allerhöchsten Approbation gewärtigen kan. Signat. Minden den 19. Dec. 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen 1c. 1c. 1c.
v. Breitenbauch. Krusmarck. Kedecker.
Hällesheim.

Amte Brackwede. Da von verschiedenen Reisenden versichert worden, daß es noch nicht durchgängig bekannt, daß zu Brochhagen im Amte Sparenberg Brackwedischen Districts eine in allem Betracht so bequeme Hauberge anzutreffen sey; So wird von Amtswegen zu des Publici Besten hiermit nachrichtlich bekannt gemacht, daß nicht nur alle von Diesefeld auf Was

2

rendorf und Münster und wiederum von Paderborn und Neufkirchen nach Dsnabrück Reisende den geradesten Weg über Brockhagen nehmen, und daselbst bey dem Posthalter Herr Ellmendorf ohne den mindesten Aufenthalt so viele Extra-Post-Couriers- und Estaffetten-Pferde, als erforderlich, nach der Posttaxe erhalten, sondern auch alle Bequemlichkeit zum logiren, gegen billige Bezahlung bey demselben vorfinden können.

Herford. Es ist die teutsche Schulmeisterstelle auf hiesiger Neustadt, womit außer den gewöhnlichen Informationsgeldern, etwa 26 Rthl. gewisse Einnahme, eine freye Wohnung, nebst ein nahe vor dem Thore befindlicher Garte, auch die Freyheit von Einquartirung und allen bürgerlichen Lasten verknüpft ist, vor einigen Tagen vacant worden. Diejenigen also, welche zu diesem Dienste die nöthige Geschicklichkeit und Lust haben, können sich binnen 14 Tagen bey dem Neustädtischen Kirchenprovisorate melden, und wird noch zur Nachricht bekant gemacht, daß derjenige, welcher vorzüglich gut rechnen und schreiben kan, außerdem einen beträchtlichen Nutzen von Privatinformationen zu erwarten hat.

II Citaciones Edictales.

Dennach der Advocatus Fisci Cameræ allerunterthänigst angezeigt und gebeten hat, daß der der Werbung halber flüchtig gewordene Unterthan N. N. Neehausner aus Friedewalbe edictaliter verabladet werden mögte: solchem Suchen auch Ratt gegeben worden; So wird vorgedachter N. N. Neehausner hierdurch verabladet, sich a Dato binnen 12 Wochen, und zwar in Terminis den 23. Jan. 27. Februar und 29. Merz 1776. vor der Regierung allhier zu stellen, und die Ursachen seiner Entweichung anzugeben. Im Ausbleibungsfall aber, und wenn er sich spätestens im letzten sub präjudicio bezielten Termin nicht

meldet, hat er zu gewärtigen, nicht nur, daß er für ein ausgetretenes treuloses Landeskind declariret, sondern auch aller ihm etwan in hiesigem Landen anfallenden Successionen und Erbschaften für unfähig erkläret, und sein hinterbliebenes Vermögen confisciret, und der Invalidencasse zuerkannt werden solle. Urkundlich ist diese Edictalcitation unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Insegel und der verordneten Unterschrift ausgefertigt. Signat. Minden am 13. Dec. 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen u. u. u.

Erh. v. d. Neck.

Minden. Inhalts der in dem 45. Stück d. Anz. v. J. von Hochlöbl. Regierung in extenso befindlichen Edictalcitation werden alle und jede an des entwichenen Hauptmanns von Bärenkreuz Vermögen Spruch und Forderung habende Creditores ad Terminum den 10ten Jan. c. a. verabladet.

Umt Reineberg. Demnach die Gutsheerrschaft des an das adeliche Haus Eickel mit Eigenthum verpflichteten Coloni Kleine Rahmöllers, Besizers der s. N. 32. zu Holsen belegenen Stette, wegen Menge der Gläubiger und Convocation der Creditoren dieses Coloni und Regulirung Terminlichen Abtrages gebeten, und diesem Suchen auch von Amtswegen gefüget worden; Als werden hierdurch alle und jede, welche an den gedachten Rahmöller oder dessen Stette, es sey aus was für Grunde es wolle, Spruch und Forderung haben, auf den in vim triplicis auf den 18. Jan. a. c. bezielten Termin vor hiesiges Amt geladen, und alsdenn ihre Forderungen zu profitiren, rechtlich zu beschleunigen, und sich über die Vorschläge zur Zielerzahlung zu erklären, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen per Sententiam aufgelegt, sie auf immer abgewiesen, und blos auf die

Entschließung der Anwesenden, auf die nicht Erschienenen aber gar nicht geachtet werden solle.

Amte Limberg. Nachdem der Herr Hauptmann von Stedingk als Gutsherr der vacanten Samsons Stette sub Nr. 31. Bauerschaft Offelten gewillet, das Colonat von neuen wiederum besetzen zu lassen, mithin nachgesuchet, daß sämtliche Creditores edictaliter citiret werden mögten. Als werden hiemit und in Kraft dieses alle und jede, welche an gedachter Samsons Stette ex quocunque capite Spruch und Forderung haben, hiemit citiret und verabladet, sich in Terminis den 18. und 24. Jan. und 7. Febr. a. c. vor hiesigem Amtsgerichte zu sistiren, Documenta originalia cum copiis zu produciren, und überhaupt ihre Credita gebührend zu justificiren, welchemnäcst sie rechtlichem Bescheide entgegen zu sehn haben, denen sich nicht gemeldet aber wird ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Amte Brackwede. Demnach die sub Nr. 6. Bauerschaft Hollen, Kirchspiels Iffelhorst, Amte Brackwede belegene Hülsmanns Eheleute, welche erst kürzlich das Erbe angetreten, gefunden, daß sie ohne Liquidation und Behandlung mit ihren Gläubigern, das Colonat zu behaupten nicht im Stande, und dannhero in Assistentia ihrer Gutsherrschaft der Hochfürstlich Nittbergischen Regierung auf die Zusammenberufung ihrer Gläubiger zur Angabe, Rechtfertigung und Ordnung derer Forderungen angetragen, auch deshalb Decretum conforme ausgebracht haben. Als werden Kraft dieser Edictalitation sämtl. Hülsmannsche Creditores bey Gefahr des ihnen aufzuerlegenden Stillschweigens verabladet, am 9. Jan. 6. Febr. und 5. Merz c. ihre Ansprüche Morgens 10 Uhr am Bielefeldschen Gerichtshause nicht nur anzugeben, sondern solche auch durch die in Händen habende Original und abschriftliche Do-

documenta oder auf sonst rechtliche Art zu justificiren, auch am letzten Termino über die Hülsmannschen Zahlungsvorschläge sich zu erklären.

Bielefeld. Da der hiesige Kaufmann Ad. Weber vor einiger Zeit Schulden halber von hier entwichen, auch sich ergeben, daß sein zurückgelassenes Vermögen zu Bezahlung derselben bey weiten nicht hinreiche, und dahero Citatio Edictalis wider ihn erkant worden; So wird derselbe hiedurch ein vor allemal verabladet den 6. Merz c. sich alhier am Rathhause zu gestellen, und seiner Entweichung und Banquerouts halber Rede und Antwort zu geben, widrigensfalls er zu gewärtigen, daß wider ihn als einen vorsehlichen Banqueroutere werde verfahren, und dasjenige, was in dem Königl. Banqueroutieredict verordnet, wider ihn erkant und zur Execution gebracht werden solle.

Tecklenburg. Alle diejenigen, welche an Joh. Bernd Cramer zu Ladbergen Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ab Terminum den 25ten Jan. c. edict. cit. S. 49. St. d. N. v. J.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Kaufmann Hrn. Hemmerde, sind wiederum frisch angekommen: franz. Castanien 12 Pfund per 1 Rthlr. Citronen 30 Stück 1 Rthl. Holl. Bäckinge das Stück 8 Pf. Bremer Neunaugen das Stück 9 Pf. auch erwartet derselbe nächster Post Engl. Ausern 100 St. 1 Rthl. 16 Gr.

Bey dem Hofbuchdrucker Enay ist die Instruction, wie bey dem Viehsterben verfahren werden sol, zu bekommen.

Amte Petersbagen. Aufsuchen Hrn. Alwals des Königl. Lombards sollen 2 Morgen Landes hinter der Landwehr bey Giefekings Lande belegen, so dem Colon. M. Alpper Nr. 36. in Todtenhausen zuständig, ab hassam gezogen, und plus

licitanti öffentlich verkauft werden. Wenn nun zu dem Ende Terminus licitationis auf den 9. Jan. 5. Merz und 7. May 1776. bezielet worden: So werden lusttragende Käufer hiemit geladen, sich in präfixis auf hiesiger Gerichtsstube einzufinden, die Taxe einzusehen, und hat Bestbietender in ultimo Termino des Zuschlags zu gewärtigen.

Bielefeld. Demnach gerichtlich erkant worden, daß der den Medeckerschen Erben zugehörige im Altstädter Felde am Bürgerwege beleg. Garten von 40 Schritt lang und 22 breit, so auf 62 Rth. 18 Gr. gewürdiget worden, öffentlich subhastivet, und an den Meistbietenden verkauft werden solle; So werden dazu Termini Licitationis auf den 17. Jan. 14. Februar und 13. Merz a. c. angesetzt, in welchen sich die lusttragende Käufer am Rathhause einzufinden, ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen können. Desgleichen werden alle und jede, welche an diesen Gärten ex capite domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben verneinen hiedurch verabladet, solches bey Strafe eines ewigen Stillschweigens in besagten Terminis gehörig anzugeben.

Tecklenburg. Da zur Befriedigung der Erben Wedde, des Neubaur's Johann Heine. Heckmanns im Kirchspiel Ledde gelegenes, ihnen zur Hypothec gesetztes zu 40 Rthlr. 10 Schill. 6. Pfenn. gewürdigtes Wohnhaus, nebst dazu gehörigen bis auf ein zu 10 Rthlr. geschätztes Schesfel Ausfaat, noch wüßliegenden Zuschlag, in Ermangelung des Mobilienvermögens distrahiret werden sol, und dann zu diesem Verkauf in vim triplicis terminus auf den 12ten Merz 1776. angesetzt worden; Als werden Kauflustige hiermit eingeladen, ermelbeten Tages des Morgens um 10 Uhr vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen,

Die resp. Interessenten dieser Blätter, werden hierdurch ersucht, das schuldige Intelligenzgeld vom verfloffenen Jahre fordersamst zu berichtigen; und dienet denselben zur Nachricht: daß nach Verkauf 14 Tager gegen die Restanten ohnehilbar mit der Execution verfahren werden wird. Minden am 1ten Jan. 1776.

Königl. Preuß. Adreßcomtoir.

Schlutius.

ihren Both zu eröffnen, und gewärtig zu seyn, daß dem in diesem Termino Meistbietenden soltane Grundstücke von Hochlbt. Regierung zugeschlagen werden sollen, nach Ablauf dieses Termini aber keiner zum weiteren Bieten werden zugelassen werden. Die auch aus einem hypothecarischen oder sonstigen dinglichen Recht an diesen zum Verkauf gestellten Parzellen Anspruch haben, müssen vor Ablauf des gesetzten Termini bey Strafe nachgehends damit euthdret zu werden, selbiges vortragen, und rechtlich ausführen. Mettingh.

Bielefeld. Auf Anhalten der Weishunnschen Gläubiger ist gerichtlich erkant worden, daß die Weishunnsche Grundstücke, als das Haus an der Obernstrasse, so auf 2012 Rthl. 20 Gr. 6 Pf. gewürdiget, und wofür erst 630 Rthl. geboten worden, wie auch der Garte außerhalb dem Oberthore welcher zu 460 Rthl. angeschlagen, mit dem darauf geschehenen Geboth von 235 Rthlr. nochmals öffentlich ausgeben werden solle. Die lusttragende Käufer können sich also in dem hiezu anberamten Termino licitat. den 10 Jan. c. am Rathhause einzufinden, ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen.

Lingen. Auf Veranlassung Hochlbt. Tecklenb. Lingen'scher Regierung sollen die in der Stadt und Kirchspiel Freren belegene im 43. St. d. A. v. F. mit mehreren beschriebene Drierersche Immobilien in Terminis den 9. Dec. a. p. und 10. Jan. c. meistbietend verkauft werden.

Amte Limberg. Die Herren: freye Möllers Stette sub Nr. 89. Baurf. Schwinnigsdorf, Kirchspiels Rodinghausen, sol in Terminis den 8. und 22. Jan. c. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so daran Forderung zu machen haben, edict. cit. S. 49. St. v. F.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 2. Montag den 8ten Januar 1776.

I Avertiffements.

Sriederich, König von Preußen ic. Unsern ic. Demnach Wir aus höchst eigener Bewegung Unserm Obercollegio Medico mittheilte Cabinetsordre vom heutigen dato anbefohlen: den Debit der Milhaudschen Pulver wegen derselben mehr und mehr sich zu äussern nachtheiligen und schädlichen Wirkungen vor die menschliche Gesundheit, in Unsern sämtlichen Staaten, von neuen gänzlich zu verbieten; So wird Euch solches zur allerunterthänigsten Achtung nachrichtlich hiedurch bekandt gemacht, mit Befehl, sowol die Land- und Stadtphysicos dortiger Provinz hiernach zu instruiren, als auch die Apothekere, Kaufleute, Materialisten und sonst jedermänniglich, durch ein in denen dafigen öffentlichen Intelligenzblättern zu inserirendes Avertiffement zu verwarren, daß ein jeder sich des Debits erwehnter Milhaudschen Pulver bey 20 Rtl. Strafe vor jedes Stück enthalten solle. Sind ic. Geben Berlin den 19. Dec. 1775.

Königl. Preuss. Obercolleg. Medicum.
Es ist zwar in dem unter dem 9. Aug. 1776 ergangenem Proclamate allbereits öffentlich bekant gemacht, auch den wöchentlichen Anzeigen inseriret worden, daß des gewesenen Regierungsadvocati Wittlers gesamtes Vermögen wegen des darüber erdzyneten Concurfus in generalen Beschlag der-

gestalt genommen worden, daß allen und jeden, welche etwas von dessen Vermögen in ihrem Bewahrsam haben, injungiret worden, solches nicht an den Cridarium anzuzuworten, vielmehr solches bey namhafter Strafe der Regierung anzuzeigen. Gleichwie aber zu diesem Concurfus auch hauptsächlich dasjenige gehöret, was der Discussus Wittler an Advocaturgebühren bey seinen gehaltenen Klienten zu gute hat: So wird hiedurch noch besonders nachgeholt, und sämtl. Partheyen, welchen der vormalige Advocat Wittler in ihren Rechtsangelegenheiten bedienet gewesen, untersagt, daß, was sie dem ic. Wittler an Verdienst und Vorschuss schuldig seyn, bey Strafe doppelter Zahlung nicht ihm dem ic. Wittler zu bezahlen, sondern vielmehr den Belang desselben zum fernern Verschügen der Regierung anzuzeigen.

Sign. Minden am 27. Dec. 1775.
An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen, ic. ic. ic.
Frb. v. d. Reck.

Amte Schildebische. Es gehet eine Frauensperson herum, welche sich für eine Tochter des Unterpfisters Brennemann aus der Wallenbrücker Mark ausgibt, selbige hat gestohlene Sachen gehabt, die an einem 2ten Orte wieder gefunden sind. Wie nun nicht auszufandigen ist, wo das

Frauenmensch sich eigentlich aufhält; so hat ein jeder zur allgemeinen Sicherheit auf dasselbe zu achten, und von sachdienlichen Umständen hiesigem Amte zur weitern Verfügung Anzeige zu thun.

II Citaciones Edictales.

Minden. Inhalts der in dem

45. Stück d. N. v. J. von Hochlöbl. Regier. in eptenso befindlichen Edictalcitation werden alle und jede an des entwickenen Hauptmann von Bärenkreuz Vermögen Spruch und Forderungen habende Creditores ad Terminum den 16. Jan. c. verabladet.

Der von seiner Ehefrau aufs neue sich entfernte Commereiant J. C. Grimm aus Hausberge wird ad Terminos den 12. Jan. und 9. Febr. c. edict. cit. S. 45. St. d. Anz. v. J.

Alle und jede an des Bürger und Topf- händlers Hans Heuers Vermögen Spruch und Forderung habende Creditores werden ad Terminos den 20. Dec. 75. und 18. Jan. 76. edictaliter citiret. Siehe 45. St. d. N. v. J.

Amte Reineberg. Auf gebührendes Ansuchen der Gntsherrschaft des an das adeliche Haus Waghorst eigenen Colonni Cord Hufemanns, Nr. 21. zu Gehlenbeck, werden hierdurch sämtliche Gläubiger des gedachten Hufemanns und dessen Colonats verabladet, in Terminis den 11ten Jan. 1. und 15. Febr. c. vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre Forderungen sie rühren her wo sie wollen, anzugeben, durch die etwaigen Documente, deren vidimirte Copien sie ad Acta zu geben haben, oder durch andere rechtliche Mittel zu be- wahrheiten, sich über die zu offerirenden Vorschläge des terminlichen Abtrages zu erklären, und im Nichterscheinungsfall zu erwarten, daß sie auf immer abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und bloß auf das Gutachten der gegenwärtigen reflectiret werden solle.

Amte Limberg. Alle und jede,

welche an die Nachlassenschaft des verstorbenen Heuerlings Jobst Casper Person in Hessen Kotten zu Westküber, Anspruch und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit öffentlich verabladet, sich in Terminis den 15. und 28. Jan. und 5. Febr. c. an hiesiger Amtsstube zu melden, ihre Forderungen anzugeben, und solche gebührend zu bescheinigen, widrigensals zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret und gänzlich abgewiesen werden sollen.

Sämtliche an den Königl. Eigenbehri- gen Wilh. Henr. Rukuf N. 14. Bauers- schaft Holsen Spruch und Forderung habende Gläubiger werden ad Terminos den 4. und 18. Jan. c. edict. citiret. Siehe 49. St. d. Anz. v. J.

Amte Brackwede. Den Cre-

ditoribus zu der sub No. 17. Bauerschaft Ummeln, Amts und Kirchspiels Brack- wede belegenen Königl. leibeigenen Schmidts Stette, wird hiemit bekind gemacht, daß am 30. Jan. a. c. ein Abweisungs- und Or- dnungsbescheid in Sachen ihrer wider ge- dachten Colonum Schmidt auf dem Sinner- brink am Bielefeldschen Gerichtshause be- kindt gemacht werden sol; zu dessen Anhö- rung also Partes hiemit verabladet werden.

Da in Termino den 30. Jan. c. Morgens 10 Uhr am Bielefeldschen Gerichtshause, vom Amte Brackwede ein Ordnungs- und AbweisungsBescheid in Sachen Creditorum wider den Hochfürstl. Rittbergischen leibeigenen Colon. Lütgert Bauerschaft Ummeln publiciret werden sol; So werden Creditores dazu mittelst dieses öffentlich geladen

Bielefeld und Herford.

Am 23. Jan. a. c. wird zu Enger am Ge- richtshause eine Präclussionsurteil wegen der in denen Aemtern Sparenberg- Werthers- Schildesche und Enger belegenen Gemein- heit das Nagelsholz genant, publiciret, mit- telst welcher alle diejenige die mit ihren Recht und Ansprüchen sich nicht gemeldet ha-

den, auf immer abgewiesen werden, wornach also ein jeder, dem solches angeht sich zu achten hat.

Von Seiten der Markentheilungscommissi-
sion des Rdn. Amts Enger wird hiez-
durch bekant gemacht, daß in Termino den
23. Jan. c. zu Enger am Gerichtshause Mor-
gens um 10 Uhr wegen der Pödinghauser
Mark eine Präclussionsfentenz publiciret,
wodurch allen benenjenigen, die ihre Ge-
rechtsame nicht angegeben, ein ewiges Stils-
schweigen auferlegt wird. Wornach also ein
jeder sich zu achten.

In Termino den 23. Januar c. Morgens
um 11 Uhr wird zu Enger am Gericht-
hause eine Präclussions- Sentenz wegen der
Öldinghauser Mark publiciret werden, ver-
möge welcher alle diejenige Ansprüche die
nicht angegeben sind, auf immer und ewig
aufgehoben erklärt werden, wornach ein
jeder dem daran gelegen sich zu achten hat.

Die Markentheilungscommissi. des Amts
Enger macht hiedurch bekant, daß in
Termino den 23. Jan. c. zu Enger am Ge-
richtshause Morgens um 11 Uhr wegen der
Gemeinheiten: Das Hucker- und Afscher-
bruch, die Masch- und Wellheide, das
Störbel, die Grenzheide, das Südholtz,
das grosse und kleine Eyle genant, eine Prä-
clussions Sentenz publiciret und alle diejeni-
gen, welche ihre Gerechtsame nicht angege-
ben ein ewiges Stillschweigen auferleget
wird. Wornach sich also ein jeder zu achten.

Wigore Commissionis.
Lüder. Eulemeier.

Bielefeld und Schildesche.

Am 27ten Jan. a. c. wird zu Bielefeld am
Gerichtshause eine Präclussionsurteil, wegen
der in dem Amte Sparenb. Heepen belegenen
Gemeinheiten: Das Kießbrock, die Fir-
be das Heeperholtz, die Speckenheide, das
grosse und kleine Stigfel genant, bekant ge-
macht, vermdge welcher alle diejenige, die
mit ihren Recht und Ansprüchen sich nicht
gemeldet haben, auf immer abgewiesen wer-

den. Wornach sich ein jeder, dem daran
gelegen, zu achten hat.

Wigore Commissionis
Lüder. v. Sobbe.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Wir Richter und Af-
fessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hie-
mit zu wissen, daß zufolge Rathsdecreti den
24. Oct. v. J. auf Ansuchen des Hn. Regier.
Raths Meyers des Coloni Rodenbergs zu
Rutenhausen alhier vorm Marienthore in
der obersten Hauenbecke belegene 4 und ein
halb Morgen Zinsland, welche p. Morgen
zu 30 Rthl. in Summa zu 135 Rthl. in
Golde durch die geschwornen Taxatoren an-
geschlagen sind, öffentlich necessaria verkauft
werden sollen. Wir citiren daher die Kauf-
liebhaber in Term. den 11. Jan. 12. Febr.
und 14. Merz a. c. wovon der letzte peremto-
risch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesi-
gem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu li-
citiren, mit der Versicherung und Warnung
daß dem Bestbietenden im letzten Termin der
Zuschlag geschehen und nachher Niemand
weiter dagegen gehdret werden solle.

Da in Termino den 20ten Oct. a. c. auf
die kuhthorsche Judeschäferey cum an-
neysis, bestehend

1) in einem Wohnhause und Schaffstalle,
so frey und auf 368 Rthl. 19 Ggr. 11
Pfenn. taxiret worden,

2) Zweyen Baumgarten, Holzraum und
einem Zuschlage, ebenmäßig frey, unglei-
chen die kuhthorsche Heyde, welche Parzellen
überhaupt 200 M. 136 R. halten, die ausser
denen Gartens und Zuschlage stuirte Heyde
aber mit denen Heydebauren Rahtert, Thee-
meyer, Kayser und Böhne gemeinschaftlich
ist, bergestalt, daß dem künftigen Käufer
frey bleibt, gleich die Commune bisher be-
rechtiget gewesen, eine unbestimmte Anzahl
Horn- und ander Vieh, jedoch keine Schafe
darauf zu weyden, welches denen benannten
Heydebauren ebenmäßig, so wie bisher,
unverwehret ist; wovon der Werth incl. der
zur Schäferey privative gehdriegen Obst- und

andern Bäume auf 2446 Rthlr. 16 Ggr. bestimmt worden.

3) Der Schaftrift in der grossen Minder Heide, mit einer unbestimmten Anzahl Schafen, imgleichen in der Minder Feldmark, Rulthorschen Districts, die Stoppel, und die Winterhude von Martini bis Maria Verkündigung, so wie solche die Commune bis daher genuzet hat und per Reser. clem. vom 18. Nov. a. c. bestätigt ist; ferner die Winterhude auf denen auf dem Krüge angelegten neuen Fährdämmen, jedoch muß von jedem Stück milchenden Schafe 2 Mgr. und vom Lamm 1 Mgr. Mahlgeld jährlich an das Amt Petershagen entrichtet, die besamten Ländereyen und zur Theilung gezogene vorhin gemeinschaftlich gewesene Hudegrundstücke aber bey 5 Rthlr. Strafe auf jeden Fall, vermieden, die Stoppel auch nicht eber, bis das Horn- und Schweinevieh 3 Tage darin geweidet worden, betrieben werden, denen Bürgern bleibt aber die Mithude auf denen Ländereyen und in denen Triften und Wegen unbenommen. Diese Hütung ist auf 1800 Rthlr. angeschlagen und werden dem künftigen Käufer die vorhandenen Vergleiche wegen der Schafhude und andern die Schäferey betreffende Urkunden und Nachrichten originaliter ausgeliefert.

4) Der Hartogische Kamp, 40 M. 51 R. haltend, a Morge 61 Rthlr. 16 Ggr. wovon aber an das Dom-Capitul 14 Schff. Rocken 14 Schff. Gerste und 14 Schff. Haber, alte Minder Mäße, und an die Stadtcämmerey 8 Rthlr. 32 Mgr. Landschaf entrichtet werden muß.

5) Hölschers Ort hat 2 M. 63 R. ist zehntpflichtig und trägt 8 Mgr. Landschaf, imgleichen 2 Schff. Zinsgerste an das hiesige Kloster, ist p. Morg. auf 48. Rthlr. 8 Ggr. taxiret.

6) Maßloßstraße, hält 74 Ruthen Saatländ, ist frey, und der Morge auf 45 Rthl. gewürdiget.

7) Der Maßloß, von 5 Morge, 48 Rut.

ist theils Weideland, theils ein Teich, frey und auf 38 Rthl. p. M. geschätzt.

8) Der Diebesorth, eine freye Wiese von 12 M. 13 Ruthen, und per Morg. auf 26 Rthl. 16 Ggr. angeschlagen.

nur 4000 Rthlr. geboten worden, daher nöthig erachtet ist, novum Terminum subhastationis zu bezielen; Als wird solcher auf den 14. Febr. 1776. anberahmet, und und die Liebhabere eingeladen, sich besagten Tages Nachmittags um 2 Uhr auf der Regierung einzufinden, und hat der Bestbietende des Zuschlages gegen baare Bezahlung in Golde, die Pistole zu 5 Rthlr. gerechnet, zu gewärtigen. Wobey noch besant gemacht wird, daß die Geile, Einfaat und Pfluglohn von dem Käufer besonders in Silbermünze bezahlet werden muß.

Urkundlich Unserer Unterschriften und beygedruckten Commissionsriegels. Sign. Minden am 20. Dec. 1775.

Königl. Preuß. Regierungs- auch Kriegs- und Domainenräthe und zu Theilung der hiesigen Gemeinheiten verordnete Commissarii

Craven.

Hüllesheim.

Umt Enger. Des Gastwirth

Ldn. Henr. Papensieckers zu Hiddenhäusen Immobilien sollen in ult. Termino den 24. Jan. ann. c. meistbietend verkauft werden. Siehe 45. Stück d. Anz. v. J.

Umt Ravensberg. Die im

Oldendorfer Felde liegende contributionsfreye zu der Kottrey des Dammann zu Biddinghausen acquirirte Ländereyen sollen in Terminis den 9. Jan. und 6. Febr. c. a. meistbietend verkauft werden. Siehe 48. Stück d. A. v. J.

Das zum Cramerschen Gute acquirirte Vertinez die Hegge genant, auf der Bahlenbreite belegen, sol in Terminis den 9. Jan. und 6. Febr. c. meistbietend verkauft werden. S. 49. St. d. A. v. J.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 3. Montag den 15ten Januar 1776.

I Warnungs-Anzeigen.

S ist ein Unterthan aus dem Amte Blotho wegen seiner Widersehung gegen die Amtsunterdiener und Schütten und dabey verübten Beschädigung eines Untervogts mit zwo-natlicher Zuchthausstrafe salva fama belegt worden. Signatum Minden den 27. Dec. 1775.

An statt und von wegen Sr Königl. Maj. von Preussen etc. etc.

Frh. v. d. Reck.

Tecklenburg. Eine Weibsperson, so in der Nacht einem andern ein Stück Rinnen aus dem Hause gestohlen, indessen vor die gerichtliche Untersuchung dem Bestohlenen den Diebstahl gestanden, und den Werth völlig erstattet, auch Reue bezeiget hat, ist von Hochlöbl. Regierung zu wöchentlicher Gefängnißstrafe bey Wasser und Brodt salva fama condemniret worden.

II Citationes Edictales.

Minden. Inhalts der in dem 48. Stück d. Anz. vor. J. von Hochlöbl. Reg. in extenso erlassenen Edictalcitation wird des Unterthan J. H. Belmann zu Hdrste, Amts Ravensb. aus Stertingebürtige Ehefrau Anna Maria Wiegmanns ab Termin den 23. Jan. und 27. Febr. c. verabladet.

Nach der in dem 48. St. d. Anz. vor. J. von Hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edictalcitation, werden alle und jede, so an das Fischer olim Leudicke von dem Fürstenthum Minden relevirende aus 2 Zinsbauern, dem Meyer Schweer zu Reinsen, und dem Meyer zu Blilinghausen bestehende, in der Graffschaft Schaumburg ohnweit Stadthagen belegene Mannlehn, womit der abgelebte Geh. Justizrath und Regierungsdirector L. H. von Huß unterm 14. Nov. 1731. zuletzt investiret worden, ein Recht zu haben vermeynen, ab Terminum präjudicalem den 16. Febr. c. verabladet.

Bielefeld und Schildesche.

Am 10. Febr. a. r. werden Endbesunderschriebene Commissarien in dem Königl. Amte Sparenberg Werther die Gemeinheiten Die Egge, den Ofenberg, die Streckelbrinke, Bödenkamps Gehölze, des Mohlenberg und die Freyenstecksheide vornehmen: daher alle und jede, welche aus einen Eigenthum, Pflanzung, Hube, Weide oder sonstigen Gründe, wie es Namen haben mögte oder könte, an obgenannten Gemeinheiten einen Anspruch haben, nach Bielefeld an das Gerichtshaus zur Aufgabe und Nachweisung ihrer Gerechtsame gegen 9 Uhr dergestalt citiret werden, daß die Ausbleibenden sich gefallen lassen müssen, was mit den Anwesenden abgemacht wird.

©

Sollten Interessenten vorhanden seyn, die rechtlicher Art nach für sich etwas vorzunehmen nicht vermögten, als die Besitzer von Fideicommiss- und Lehnsgütern, welche keine successionsfähige Erben haben, ferner usfructuarii, Ufurarii, Erbpächter und Eigenbehörige; so liegt denen Lehnsherren, nächsten Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsherren ob, ihre habende Gerechtsame bey obiger Gefahr zugleich zu beachten, und in Zeiten das Nöthige vorzukehren.

Vigore Commissionis
Lüder. v. Sobbe.

Amt Ravensberg. Alle und

jede, welche an den Adnigl. leibeigenen Colonnium Temmen, s. N. 67. Bawersch. Peckeloh ex quocunque capite vel causa Spruch und Forderung zu haben vermeynen, werden hiemit anderweit, und zwar ein für allemal geladen, dieselben am 20. Febr. c. beyn Amte ad Protocolum zu geben und rechtlicher Weise zu justificiren, auch über die ihnen von dem gemeinschaftl. Schuldner zu proponirende Befriedigungsvorschläge ihre Erklärung abzugeben, mit der Warnung, daß die Protocolla professionis bemeldeten Tages geschlossen, und diejenigen, welche ihre Forderungen nicht angeben, damit weiter nicht gehöret werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Amt Brackwede. Sämtliche

an den zu Bielefeld verstorbenen Provisorum und Bürger Cato und dessen an der breiten Straße und vor dem Siecker Thore belegenen Gründen Spruch und Forderung habende Creditores werden auf den 30. Januar a. c. als letztern Termin edictaliter cit. S. 44. Stück d. A. v. J.

Von Seiten des Adnigl. Preuß. Gerichts des Amtes Sparend. Brackwed. Dist. wird hiermit öffentlich bekant gemacht: daß, nachdem des verstorbenen Malers Gottlieb Lütgert, auf der Erbmayerstättisch freyen Lütgerts im Freudenthale, ohnweit Biele-

seld belegenen Stette erzeugten Kinder, nemlich Peter Friederich Anno 1727. Franz Herman 1732. und Henrich Wilhelm 1736. geboren, seit langer Zeit abwesend gewesen, so, daß seit 1761. von ihrem Aufenthalt, und ob sie am Leben oder Todt, oder auch Erben in der Fremde hinterlassen, gar keine Nachricht eingegangen, inzwischen nunmehr aus dem Lütgertschen Concursum für dieselbe ein Capital von 157 Rthl. 11 Gg. 6 pf. liquide gestellet und nächstens eingehen wird, wozu sich bereits deren hiesige übrige Geschwister und auch die Concursumasse selbst gemeldet hat: Mithin erforderlich ist, daß zusehender, und ehe über sothanes Capital gerichtlich disponiret werden kan, gedachte abwesende 3 Gebrüder Inhalts allerhöchster Verordnung de 27ten Octob. 1763. öffentlich citiret, und im Ausbleibungsfall per sententiam pro mortuis erklärt werden, um demnächst deren hiesiges Vermögen denjenigen, welche daran den nächsten Anspruch haben, mit Sicherheit verabfolgen zu können. Als werden genannte 3 Gebrüder Pet. Friederich, Franz Herman und Henrich Wilhelm, oder falls diese todts und Erben hinterlassen, deren Erben. hiermit citiret und geladen, den 6. Feb. 26. Merz oder den 30. Apr. a. c. sich entweder persönlich oder durch genugsam gerichtl. Bevollmächtigte am Gerichtshause zu Bielefeld in der Graffschaft Ravensberg zu melden, und sich zu diesem Gelbern zu qualificiren, widrigenfalls und im Ausbleibungsfall die 3 Gebrüder Lütgerts für todts und ohnberbet anerkannt und deren hiesiges Vermögen den nächsten Anspruch habenden Interessenten verabfolget werden soll. Und damit diese Edictalcitation ihrer Absicht gemäß zu der Abwesenden Wissenschaft, wo möglich, gelangen möge; So ist solche den Mindenschen Intelligenzblättern, den Lippstädter Zeitungen, dem Altonaer Mercur und der Hamburger Zeitung inseriret, auch im Dorfe Brackwede publiciret und am Bielefeldschen Gerichtshause affigiret worden.

Tecklenburg. Alle diejenigen, welche an Joh. Bernd Cramer zu Ladbergen Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 25ten Jan. c. edict. cit. S. 49. St. d. N. v. J.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Herr Prediger Quade zu Eisbergen ist willens seinen in der Martini Kirche ohnweit der Kanzel belegenen Kirchenstahl, welchen bisher der Brandtweinbrenner Schmidt gemiethet hat, entweder aus freyer Hand zu verkaufen, oder aber selbigen anderweit zu vermietzen. Liebhaber können sich bey dem Cammersecretair Herrn Vorries melden.

Amt Petersshagen. Da sich in denen per Publicandum vom 30. Julii und 6. Nov. a. p. bekant gemacht, zum Verkauf derer Zuschläge Krögers Nro 31. und Schwier Nro. 33. in Maadlingen bey Beermanns Zuschlage belegen, angezeigten Terminen keine Käufer eingefunden: So wird abermals novus Terminus subhastationis auf den 29. Jan. bezielet, und zugleich bekant gemacht, daß demjenigen Ausländer, welcher gedachte Zuschläge zu einer Neubauerey an sich kaufen wil, 6 Freyjahre, dem Einländer aber 3 derselben von Hochpreisl. Kr. und Domainenkammer versprochen werden. Kauflustige werden demnach eingeladen, in Term. den 29. huj. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihren Voth zu eröffnen, und hat sodenn Meistbietender, jedoch prævia approbatione regia des Zuschlags zu gewärtigen.

Amt Enger. Das in der Stadt Enger am Kirchhofe belegene Cullmansche Haus sub Nr. 65. nebst Zubehör, sol auf den 31. Jan. c. a. als letztern Termin meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige so daran und dessen zeitigen Besitzer Spruch und Forderung haben, edict. verabladet, S. 46. St. d. N. v. J.

Zum Verkauf der in Wallenbrück belegenen Sachtleben Rottenkampscher Güter sind Termini auf den 24. Jan. u. 20. Merz a. c. angezezt. S. 46. St. d. N. v. J.

Borgholzhausen. Bey dem Schutzjuden Sam. Meyer u. Fzig Mendel ist eine Quantität Kuh- und Schaffelle zum Verkauf vorrätzig. Kauflustige belieben sich dahero bey denselben je eher je lieber zu melden.

IV Sachen, so zu verpachten.

Amt Brackwede. Demnach die auf Kleinkamps Stette, Bauersch. Ebesloh, Kirchspiels Isselhorst befindliche Ziegelhütte auf anderweite 6 oder auch 12 Jahre meistbietend verpachtet werden soll; So können sich Liebhabere am 30. Jan. 27. Febr. oder 26. Merz c. jedesmalen Morgens 11 Uhr am Viefelfeldschen Gerichtshause einfinden, und haben selbe zu gewarten, daß mit dem Meistbietenden werde contrahiret werden. Die sämtl. Geräthschaften nebst einem Ziegelofen sind vorhanden, der in dieser Gegend befindl. Thon ist untadelhaft, das Brennholz für billige Preise zu haben, und der Debit stärker, als die Fabrique zur Zeit solchen ein Gnüge leisten können. Ferner gehöret dazu ein gut eingerichtetes Wohnhaus nebst so vieler Länderey, als nur Liebhabere begehren werden, auch kan eine Kuh mit auf die Weide getrieben werden. Pachtlustige werden wohl thun, wenn sie sich vorhero bey dem Col. Pet. Henrich Zöllner in Isselhorst als Administratore melden, welcher ihnen alle Gelegenheiten sofort anweisen wird.

V Notifications.

Minden. Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß nachstehende dem Hn. Kriegescommissario Eichmann zugehörig gewesene Grundstücke, in Gemäßheit Rescripti approbatorii perill. regiminis vom 28. Nov. a. p. als

(1) das Wohnhaus sub Num. 389. dem Herrn Krieges- und Domainenrath Haß,

(2) das Wohnhaus sub Nr. 383. dem Hufschmidt Rudolph Schwarzen,

(3) das Wohnhaus auf dem Weingarten sub N. 319. dem Bürger Heinrich Collmeyer, nebst dazu gehdrigen Huderheilen und sonstigen Gerechtigkeiten,

(4) der Garre nahe vor dem Ruhthore neben Spönmanns feinen, dem Hrn Criminalrath Netzebusch.

5) Die Gartenlage außer dem Ruhthore am Steinwege, dem Goldschmidt Fischer.

6) Der Garten an der Wastau, nebst dabey belegenen Wiese, und

7) Die Gartenlage daselbst, dem Kaufmann Schering.

8) Der Kirchenstuhl sub Num. 74. in St. Martini Kirche vor der Canzel im Plage, dem Kaufmann Tiegel, und

9) Die Hälfte des Kirchenstuhls sub Num. 107. in St. Marienkirche, dem Kaufmann Joh. Caspar Müller, für die gethane höchste Offerten adjudiciret worden.

Amt Limberg. Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß der Kaufman Johan Herman Blase sein gehabtes Recht an der sub hasta acquirirten freien Hofrath Vielth Stette sub Nr. 38. Stadt Döndorf an den Hn. Receptorem Neddermeyer für 500 Rthlr. in Golbe abgetreten und die oberliche Confirmation cum Clausula, salvo jure tertii, darüber erhalten hat.

Lingen. Es haben die Eheleute Arnold Sabironowsky und Louise Knapheiden zu Leckenburg ihren oben den Stute Mund gelegenen sogenannten Berggarten dem dortigen Bürgerm. H. C. Mettingh für Dreißig Reichsthaler sub pacto relutionis intra biennium verkauft, und hat der Käufer darüber einen gerichtlich ingroßirten Kaufbrief erhalten.

Es haben die Eheleute Col. Gerd und N. M. Fischer zu Spelle im Kirchsp. Plantlünne von ihrer Stette folgende Grundstücke

1) den Eheleuten Gerd Janning 6 Schff.

Saat Landes Lingenische Maasse, die sogenannte Leibzucht, gelegen zwischen Brinckers und Aftings Ländereyen.

2) Dem Herman Eilerinck eine Wiese das sogenannte Lütke Gertebrock zwischen Aftings und Jannings Wiesen belegen.

3) Dem Bernd Seggers 6 Schff. Saatlades Lingenische Maasse, wovon ein Stück ab 4 Schff. Saat das Waander Stück genannt, auf dem Wester Esch zwischen Wenssing und Hilbers Ländereyen, das ander aber ab 2 Schff. Saat zwischen Kisters und Seggers Land belegen.

4) Dem Johan Sand 3 Stück Landes, wovon das eine in Wörden zwischen Janning und Vertling ab 13 achtel Schff. 7 Fuß das zweite auf dem Kobult zwischen Wensneman und Regerd ab 1 ein achtel Scheffel, 1 Fuß, und das dritte vor dem Eickhoff zwischen Vertlinck und Wenneman ab fünf achtel Scheffel, 3 Fuß belegen. Endlich

5) noch dem Herman Eilerinck ein Stück Landes das sogenannte grosse Vollenstück zwischen Jannings und Segberings Ländereyen belegen und 3 Schff. Lingen. Maass groß, verkauft, und die Kaufere darüber gerichtlich ingroßirte Kaufbriefe erhalten.

VI Avertissement.

Herfort. Nachdem nunmehr die zu Vielesfeld und dortiger Gegend eingerissene Krankheit unter dem Niede, welche nachdenen sich dabey geäußerten Symptomaton nicht vor die ordinaire Seuche zu halten gewesen, zumal in einer Zeit von 9 bis 10 Wochen nur 27 Stück theils gefallen, theils todgeschlagen worden, nunmehr gänzlich dergestalt cessiret, daß in Zeit von 4 Wochen weder ein Haupt gefallen noch erkranket. So wird solches dem hiesigen Publico und wem sonst daran gelegen, solches zu wissen, hiedurch bekand gemacht, zugleich dasselbe, und sämtliche Fremde denen dieses zu Gesichte gelanget hiedurch eingeladen, sich der dortigen Passage und des daselbst vorkommenden Verkehrs und Gewerbes wiederum nach wie vor zu bedienen.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 4. Montag den 22ten Januar 1776.

I Citationes Edictales.

Min:
den.

Nlle und jede Creditores, so an den Colonom Johan Henrich Brockmeyer und dessen Stetzte sub Nr. 21 in Meissen Spruch und Forderung haben, werden hiedurch ad profitendum und zur gütlichen Behandlung sub poena präclusi ad terminum den 1ten Febr. a. c. des Morgens 9 Uhr auf der Domcapitular-Gerichtsstube zu erscheinen, edictaliter verabladet.

Umt Enger.

Nachdem in der Bauerschaft Vermbeck in des Coloni und Vorsteher Krusen Kotten, die Vidua Diekmans mit Hinterlassung einiger Schulden verstorben; so werden hierdurch derselben sämtliche Gläubiger zu Angabe und gehöriger Bescheinigung ihrer Forderungen auf den 25. Jan. c. an die Amtsstube zu Hiddenshausen bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet.

In Sachen Coloni Lümckeman zu Wallenbrück gegen seine zusammenberufene Creditores sol in Termino den 3ten Jan. c. Morgens 11 Uhr an der Engerschen Amtsstube eine Classificationssentenz publiciret werden, zu deren Anführung die interessirten Gläubiger hierdurch öffentlich verabladet werden.

Schildesche. Wegen der im

Rdnigl. Amte Hepen belegenen Gemeinheiten genant: Der alte Hagen, Ruhstert und Lindholz, wird von den bekanten Markentheilungscommissarien in Termino den 2ten Febr. a. c. zu Bielefeld am Gerichtshause eine von Hochpreisl. Landesregierung allergnädigst confirmirte präclusions-sentenz, Inhalts welcher alle nicht angegebene Gerechtsame und Anforderungen auf ewig niederzuschlagen, publiciret werden; wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen ist, zu achten hat.

Auf Anhalten des jungen Meyers zu Dresden werden hiedurch alle diejenige welche aus persönlichen Handlungen der vorigen Besizere an den Hof Forderungen haben, hiemit in Krafft einer dreyfachen Ladung auf den 24. Febr. c. Morgens 9 Uhr nach Bielefeld an das Gerichtshaus zur Angabe und Justification insbesondere auch zu Veibringung der habenden Gutsherrlichen Consensdocumente peremptorisch verabladet.

Es wird auch sodann nach beendigter Liquidation über die zur Zahlung vorhandene Mittel verfahren werden, wornach sich daher ein jeder dem daran gelegen ist, zu achten hat.

Da allergnädigst verordnet ist, daß wegen verschiedener Ansprüche über das von dem entwichenen Senator Cramer nach vorigen Concurssproceß erworbene Vermögen ein neuer Concurss erdsnet, ein Cura-

tor beffellet, mithin Creditores citiret und classificiret werden sollen; so wird dem zu folge dem Hn. Advocato ord. Hofbauer Sen. die Interimscuratel übertragen, und Terminus zur Liquidation in vinn triplicis bey Strafe ewigen Stillschweigens auf den 21. Febr. a. c. zu Werther am gewöhnlichen Gerichtsorte angefezet, wornach sich männiglich zu achten hat.

Tecklenburg. Es sind zwar die ohnehin bekante Aldrupper Markt-Interessenten und deren Gutssherrn wegen der vorzunehmenden Theilung dieser Markt, und deren Art sowol öffentlich, als durch ein Patent an ihre Häuser bereits vorgeladen, auch erschienen und gehdrig vernommen worden: Wenn aber um der Formalität willen bey künftiger Präclussions- auch Auseinandersetzungserkenntnis, diese Vorladung durch die Mindensche Intelligenzblätter zu dreyenmalen zu wiederholen gutgefunden; Als werden nochmals und zwar bey Strafe der Präclussion alle diejenige, welche in ermeldeter Aldrupper Marck interessiret zu seyn vermeinen, sowol freye als eigene Coloni und deren Gutssherren auf Dienstag den 27. Febr. a. c. als den angefezten Präclussionstermin, und zwar des Nachmittags gegen 2 Uhr nach Lengerich an des Gastwirts Stofdiecks Hause zu erscheinen, und sich nochmals über die Theilung und derselben Art vernehmen zu lassen, verabladet; mit der Warnung, im Ausbleibensfall nachgehends gar nicht mit weiteren Propositionen gehdret zu werden.

Digore Commissionis
Balcke. Mettingh.

Alle und jede, welche an den abt. freyen Colonom Herm. Hühl zu Schale und dessen Stette Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 24. Jan. und 27. Febr. edictal. citiret. S. 51. St. d. A. v. J.

Amt Brackwede. Sämtliche

an der sub Nr. 93. Kirchf. Steinhagen belegen freien Döppheiden Stette Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 30. Jan. und 13. Febr. c. edict. citiret. S. 47. St. d. A. v. J.

Nachdem gnädigst uns aufgetragen worden, die Schulden derer Steinhauer zu Obernkirchen, so weit diese aus dem geführten Handel mit Steinen herrührig sind, zu untersuchen, und mittelst einer zwischen denen Creditoribus und Debitoribus vorzunehmenden Liquidation ad certum zu setzen, weniger nicht auch mit ersteren, wegen zwecklicher Befriedigungsmittel zu tractiren: Wenn nun hierzu Terminus auf Dienstag den 1zten künftigen Merzmonats präfigiret worden; Als werden alle und jede, welche an gedachten Steinhauern auf vorbeschriebene Art Forderung zu haben vernehmen, dergestalt hierdurch edictaliter citiret, daß sie in präfixo zu gewöhnlicher Zeit allhier vor uns so gewiß erscheinen, ihre Forderungen entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte gehdrig liquidiren, als sonst die nicht Erscheinende zu gewärtigen haben, daß man sie präcludiren, und mit ihren Forderungen nicht weiter hören wird. Hinteln den 2ten Jan. 1776.

Digore Commissionis
Eigenbrodt. von Edln. Pasor.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Thun kund und fügen zu wissen, wasmassen das im Fürstenthum Minden und zwaren in den Minder Feldfluren belegene, dem Oberjägermeister Wilhelm Philip Spiegel zum Diefenberge zuständige adelich freie Landtagsfähige Gut Spenthof nebst allen seinen Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der Dnerum nach dem Ertrag zu 4 Procent auf 18113 Rthl. 12 Ggr. in dem zu jedermans Einsicht in Registratura Regiminis vorlie-

genben Anschlag gewürbiget worden. Wenn nun der Curator Spiegelischen Concurfus um die Subhastation dieses Guths allerunterthänigst angehalten, diesem Gesuch auch Statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermans feilen Kauf obgedachtes adeliches landtagsfähiges Guth Spenthof nebst allen seinen Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in den oberwehnten Anschlag mit mehrern beschrieben, mit der taxirten Summe von 18113 Rthl. 12 Ggr. citiren und laden diejenigen, so Belieben haben möchten dieses Guth mit Zubehör zu kaufen, auf den 6ten Febr. den 10. May und 13. Aug. 1776. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten und den Kauf abschließen, immassen in letzten Termino das Guth dem Meistbietenden zugeschlagen und Niemand weiter dagegen gehdret werden sol.

Urkundlich ist dieses Subhast. Patent unter der Minden-Novensberg. Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertigt und alhier zu Minden, wie auch zu Rinteln und Bückeburg affigiret und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriret worden. Geschehen Minden, den 29. Aug. 1775.
An statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preußen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Minden. Das alhier im Umrade belegene Dreyersche Haus, sol in ultimo Termino den 31. Jan. a. c. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenigen, so daran Ansprüche zu machen haben verabladet. S. 45. Stück. v. J.

Die in dem 52. St. d. N. v. J. beschriebene dem Colono Gericken sub Nr. 31. zu Rutenhausen gehörige in hiesiger Feldmark belegene Ländereyen, sollen in Terminis den 27. Jan. und 29. Febr. c. meistbietend verkauft werden.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß zufolge Rathshsdecreti den 7ten Dec. p.

des Kaufmans Gotfried Vocks auf dem Marckte alhier sub Numro 172. belegene Wohn- und Brauhaus in einem anderweyten Termino peremptorio subhastirt werden sol. Dieses Haus bestehet aus 2 Etagen, hat 3 beschlossene Bodens, 2 gewölbte Kellers, hinten im Hause eine Pumpe, und die Hudegerechtigkeit auf 4 Röße vorm Ruzthore, ingleichen hat es ein kleines Nebenhaus an der Martini Treppe, worin 2 Stuben, 3 Kammern, 1 Keller und ein beschlossener Boden ist, und mit weiter nichts als denen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten oneriret; welschergestalt es denn von den Sachverständigen revidirtemassen zu 1110 Rthl. angeschlagen ist. Wir citiren daher alle Kaufliebhaber in Termino peremptorio den 29. Febr. c. Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgericht zu erscheinen, und zu leitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen, und nachher Niemand weiter gehdret werden solle.

Dem Publico wird hieburch bekant gemacht, daß am 5ten Febr. c. und folgenden Tagen Nachmittags um 2 Uhr in des Kaufman Pöttgers Behausung in der Bäckerstrasse allerhand Mobilien an Tischen, Stühlen, Spiegeln, Zinn, Kupfer, Betten, Linnen, Material-Waaren und sonstiges Hausgeräthe publica auctionis lege gegen kaare Bezahlung verkauft werden sollen, und können sich die lusttragende Käufer sodann daselbst einfinden.

Umt Rhaden. Die Drögen Herrn Erben sind gewillet ihr in einer angenehmen und zur Nahrung bequemen Gegend liegendes Präbium sub Nr. 84. der Bauerschaft Wehdem, plus licitanti zu verkaufen. Es bestehet solches aus einem wohl eingerichteten Wohnhause, Viehstall, einen mit einer lebendigen Hecke umgebenen und vielen Obstbäumen von der besten Art besetzten Garten 1 Morgen 93 Ruthen 8 Fuß haltend, ein Stück Saatland im Aulenloch von 30 Ruthen einen Torfstich auf

auf Böcken Flage, einen kleinen Fischteich, und einigen Begräbnissen hinter der Kirche, welches sämtlich nach Abzug aller Abgaben von Sachverständigen auf 343 Rthlr. 7 Mgr. 4 Pfenn. gewürdigt worden, und wird solches hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgeschrieben: Und da Termini licitationis auf den 30ten dieses Mten und 29ten Merz a. c. angesetzt worden Kauflustige hierdurch eingeladen, in den bestimmten Terminen Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Aukto zu erscheinen, den in Registratura zu jedermans Einsicht liegenden Zuschlag einzusehen, den Both zu erbieten, und gewärtig zu seyn, daß dem Bestbietenden mit Einstimmung gedachter Herrn Erben der Zuschlag geschehe. Sollte aber auch jemand aus einem dinglichen Rechte einen Anspruch an dieser Stette haben, der muß sich ebenfalls in diesen Terminen melden, und seine vermeintlich habende Rechte an und ausführen, oder gewärtig seyn, daß er nachher nicht weiter werde gehdret, sondern auf ewig damit werde abgewiesen werden.

Umt Brackwebe. Das sub Nr. 505. in Vielefeld an der breiten Straßse auf der Neustadt belegene Catoische Wohnhaus nebst Zubehdr soll in ultimo Termino den 30. Jan. c. meistbietend verkauft werden. S. 45. St. v. J.

Tecklenburg. Des J. Bernd Gramers zu Ladbergen Wohnhaus und Garten, sol auf den 14. Febr. c. meistbietend verkauft werden. S. 50. St. v. J.
Des Coloni Herman Hübls zu Schale Abt freye Stette sol in Terminis den 30. Jan. und 1. Merz c. bestbietend verkauft werden. S. 51. St. v. J.

Rinteln. Da das Hochtbl. von Loßbergische Regiment den 11ten Februar aus Rinteln marschiret; so hat ein sicherer Stabsofficier ein sehr gutes Pferd von 6

Jahren, Cassanienbraun, man siehet vor alle Fehler; auch sehr gute alte Rheinweine, 483iger Niebeisheimer und Merensheimer, wie auch eine gute Reischafse zu verkaufen. Der Posthalter Wügendorf giebt nähere Nachricht.

Bückeburg. Bei dem Buchbinder Strauß alhier sind die Charten von Schaumburg und Lippe zu haben.

Umt Reineberg. Des Discurfi Druhmann sub No. 52. und 58. zu Niebuen beyde Bauerstetten, sollen in Terminis den 23. Jan. und 20. Febr. a. c. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben glauben, verabladet. S. 52. St. d. Anz. v. J.

III Sachen, so zu vermietthen.

Minden. In dem v. Husischen Hofe auf der Brüderstraße sind künftigen Ostern 3 Zimmer in der 2ten Etage zu vermietthen. Liebhabere können sich bey dem Herrn CriminalRath Netebusch melden.

Der Hr. Stadtsecretair Heidenreich ist gewillet seinen ausser dem Fischerthore belegenen Garten zu vermietthen, und wollen sich Liebhaber deshalb bey ihm melden.

IV Avertissement.

Minden. Da der Kaufman Joh. Rud. Deppen auf der Beckerstraße sich seit 6 Jahren vergeblich bemühet, Weinbouteillen anzuschaffen, die accurat dreyviertel Maaße halten, indem sie theils zu groß theils zu klein ausgefallen, und ihm daran gelegen richtige drei Orts Bouteillen zu haben; so ist er erbdtig demjenigen, der solche zu liefern übernimmt, und innerhalb 8 Wochen 100 Stück dergleichen von gutem reinen Glase anzuschaffen weiß, über dem in der Glashütte erlegten Einkaufspreis eine halbe Pistole zu zahlen.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 5. Montag den 29ten Januar 1776.

I Citationes Edictales.

Min-
den.

Sir Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß über das Vermögen der Wittwen Senatorin Daniel Vocks, Concursus gerichtlich erkant worden. Daher Wir alle und jede derselben Gläubigere, sie mögen Ansprüche an ihr, oder ihr Vermögen haben, aus welchen Grunde sie wollen, hiermit verabladen, in Terminis den 17. Febr. 16. Merz und 17. April a. c. wovon der letzte peremptorisch ist, am hiesigen Rathhause vor uns zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu rechtfertigen, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden von der Masse auf immer abgewiesen seyn und Ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Fingleichen wird denenjenigen so ermeldter Witwe Daniel Vocks noch etwas dupli nicht an dieselbe, sondern bey uns ad depositum zu liefern und denen so etwa Pfänder von ihr in Händen haben, solches bey Verlust des Pfandrechts binnen 4 Wochen bey uns anzuzeigen.

Der von seiner Ehefrau aufs neue sich entfernte Commerciant J. C. Grimm aus Hausberge wird ad Terminos den 12. Jan. und 9. Febr. c. edict. cit. S. 45. St. d. Anz. v. J.

Demnach von Hochpreisl. Landescollegis die Theilung derer Reeser, Meißer und Leerbecker Gemeinheiten verordnet, und Unterschriebenen aufgetragen worden solche zu veranstalten, auch besagte Drey Bauerschaften in Termino de 4. Nov. 1771. an folgenden Gemeinheits-Grundstücken ihre Gerechtsame proffittiren haben, als

- 1) Auf dem Kerbecker Bruche.
- 2) In dem Meißer Holze.
- 3) In den Reeser Bruche.
- 4) In dem Meißer Bruche.
- 5) In den sogenannten neuen Lande.
- 6) Auf dem Steinbrincke.
- 7) Auf der kalten Hude

als werden alle diejenige so an denen benannten Gemeinheitsplätzen Gerechtsame, oder einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch citiret und vorgeladen, in Termino den 29. Febr. 1776. hieselbst, entweder in Person, oder aber durch einen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen, und ihre Gerechtsame zu proffittiren, widrigenfalls aber haben sie zu gewärtigen, daß denen, so sich nicht gemeldet, in der künftigen Präclussions-Sentenz ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Solten sich auch Interesses finden, welche für sich alleine nichts rechtbesändiges vornehmen können, als die Besitzer von Fideicommiss und Lehngütern, die keine Successionsfähige Erben haben, Eigenbehdrige Erbpächter, auch Erbmeysterstättliche Coloni; so werden hierdurch zugleich die nächsten Agnaten Lehnherrn

Patronen, Grund- und Gutsherrn vorge-
laden, ihre etwa habende Rechte sub prä-
iudicio zu profitiren.

Damit sich nun niemand mit der Unwis-
senheit schätzen könne, so sol diese Edictal-
citation von denen Kanzeln zu Hausberge,
Kerbeck, und Dankersen publiciret, und
denen Intelligenzblättern inseriret werden.
Signatum Minden den 3. Jan. 1776.

Vigore Commissionis
Laue. Schwerdtfeger.

Amt Petershagen. Wenn
es nöthig geschienen, mit denen Creditoren
der Schildmeierschen Stette sub Nr. 8. in
Frisle, Königl. Preuß. Antheils gehdri-
ge Liquidation zuzulegen; So ist solches vom
Amte Petershagen ex officio erkant, und
werden dannhero alle diejenigen, welche
an besagter Stette Spruch und Forderung
haben, es sey aus welchem Grunde es
wolle, hiemit in vim triplicis verabladet,
am 7ten Merz a. c. vor hiesiger Amtsstube
zu erscheinen, ihre Forderung ad Protocol-
lum anzugeben, von denen in Händen ha-
benden Documentis beglaubte Abschriften
ad Acta zu lassen. super liquidate mit dem
Colono zu verfahren, und Classificationen
zu gewärtigen.

Alle diejenigen, welche in präfixo aus-
bleiben, sollen aber präcludiret und ihnen
ein ewiges Stillschweigen auferleget wer-
den, und ist zu dem Ende gegenwärtige
Edictalcitation von denen Kanzeln zu Lahde-
Frisle und hieselbst vorgelesen, in Wäcker-
burg, Hausberge und allhier, locis consul-
tis affigiret, auch denen Mindenschen In-
telligenzen inseriret, Wornach sich also je-
derman zu achten.

Amt Reineberg. Da wegen
der verschiedenen sich gemeldeten Gläubig-
er, und der schlechten Wirthschaft des Co-
loni Brandhörster, sub Nr. 18. Bauersch.
Häver von Gerichtswegen auf die Zusam-
menberufung dessen Creditoren erkant ist;
So werden hiedurch alle und jede, welche

an den Colonom Brandhörster oder dessen
freye Stette, es sey aus was für Grunde
es wolle, Spruch und Forderung haben,
verabladet, in Terminis den 8ten und 29.
Febr. und 21. Merz a. c. vor hiesigem Am-
te zu erscheinen, ihre Forderungen anzuge-
ben, und durch die in Händen habenden
Documenta, deren beglaubte Abschriften
bey den Akten zu lassen sind, oder sonst
rechtlicher Art nach zu justificiren, und
demnächst locum in dem künftigen Erstig-
keitsurtheil zu erwarten. Die alsdenn nicht
erscheinen, oder ihre Forderungen nicht
profitiren, sollen auf immer damit abge-
wiesen und nicht ferner gehdret werden.

Des Coloni Cord Hufemans No. 21. zu
Gehlenbeck, sämtl. Gläubiger, wer-
den ad Terminos den 1. und 15. Febr. c.
edict. citiret. S. 2. St. d. Anz.

Amt Limberg. Alle und jede,
welche an den Herrenfreyen Colonom und
Fusilier des Prinz Heinrichischen Regiments
Hinrich Schröder, sub Nr. 39. Bauerschaft
Gettmold Anspruch und Forderung haben,
werden hiemit verabladet, sich in Termi-
nis den 21. Febr. 6. und 20. Merz c. an hie-
siger Gerichtsstube zu sistiren, ihre Forde-
rungen anzugeben, und solche gebührend
zu justificiren, widrigenfalls sie damit
nicht weiter gehdret, sondern denen sich
nicht Gemeldeten nach Ablauf des letztern
Termini das ewige Stillschweigen auferle-
get werden wird.

Alle und jede, welche an der Nachlassenz-
schaft des verstorbenen Heuerlings F.
Casp. Personi in Hessenkotten zu Westkil-
ver Spruch- und Forderung zu haben ver-
meinen, werden auf den 5. Febr. a. c. als
letztern Termin edict. verabladet. Siehe
2. St. d. Anz.

Alle und jede, welche an der sub Nr. 31.
V. Dffelten, belegenen Samsons Stet-
te Spruch und Forderung haben, werden
auf den 7. Febr. c. als letztern Termin edict.
verabladet. S. 1. St. d. Anz.

Schildesche. Der junge Colonus Buschmann zu Hemmingholz, Kirchspiels Zöllendeck hat vorgetragen, daß er nächstkünftigen Jacobi die Stätte beziehen, und Behuef der vorhandenen Creditoren 500 Rthl. baar bezahlen, übrige Schulden aber mittelst eines jährlichen Termins berichtigen wollte. Wie nun darauf von Gerichts wegen sowol zur Liquidation als zum Verfahren über die Priorität und offerirte fernere Zahlung Terminus zum 1. 2. und 3ten mal auf den 2. März c. zu Bielefeld am Gerichtshause angesetzt worden; so hat sich ein jeder, dem daran gelegen ist, zu achten, und wird den Ausbleibenden beym ersten Hauptspruch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Bielefeld und Heepen.

Es wird hieburch öffentlich bekannt gemacht, daß die Markentheilungscommission des Amts Sparenberg Schildeschen Districts eine von Hochpreißl. Landesregierung allerhöchst confirmirte Präclusionssehtenz die sogenannte Spreckelnbeide betreffend, am 15. Febr. c. am Gerichtshause zu Bielefeld publiciren wird; und werden daher diejenigen, denen daran gelegen, zu deren Anhördung verabladet.

Vigore Commissionis.
Lüder. Meier.

Amte Brackwede. Sämtliche an der sub Nro. 6. B. Hollen, Kirchspiel Iffelhorst belegene Hulemanns Stette Spruch und Forderung habende Creditores werden ad Terminos den 6. Febr. und 5. Mart. c. edict, citiret. S. I. St. d. A.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß zu folge Mandati Senatus Ampl., das der Wittwen Vedien: allhier oben dem Markte belegene Wohn- und Brauhaus sub Nro. 202. auf Anhal-

ten eines ingrossirten Stäubigers öffentlich verkauft werden soll. Dies Haus hat 2 Säle, 4 Stuben, 4 Kammeren, 2 Küchen, 2 gewölbte Keller, ein Färbe- und Hinterhaus, ein Hofplatz, imgleichen die Braugerechtigkeit, auch gehöret dazu statt der Hudegerechtigkeit der ausser dem Ruchthore in der Hudetheilung sub Nro. 68. zugefallene 6 gute Morgen haltende Hudeheil, und es ist mit 18 Gr. Kirchengeld 6 Gr. Wächtergeld, und sonstigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten onerirt, und solchergestalt zu 1405 Rthl. 9 Gr. in Golde angeschlagen. Wir stellen also dieses Haus, nebst Zubehör, und mit gedachter Taxe hiezumit sub hasta, und citiren, Kraft dieses Proclama die Kaufliebhaber in Term. den 15ten Febr., 14ten Mart, und den 18ten April c., wovon der letzte peremptorisch ist, vor- und nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden im letzten Termin der Zuschlag geschehen, und nachher niemand weiter dagegen gehöret werden soll.

Der Kaufman Johan Simon Hünecke alhier hat sein Weinlager vermassen complet daß bey ihm allerhand Sorten Weine, als: Champagner, Del Verdruy, in bester Qualität und civilen Preiß; desgleichen rotthe Weine, als Contradi und Rocquamaur die Maas 16 Mgr. Medocq die Maas 12 Mgr. Cahors die Maas 12 Mgr. alte Franzweine die Maas zu 10. 12. u. 14 Mgr. und mitl. Franzweine zu 8 und 9 Mgr. wie auch Salzfish das Pf. 4 Mgr. 4 Pf. Neunaugen das Stück 9 Pf. zu haben.

Die in dem 50. St. d. A. v. J. benannte dem hiesigen Bürger und Schiffer Gerhard Brüggemann zugehörige Grundstücke sollen in Termino den 14. Febr. cur. meistbietend verk. werden.

Amte Ravensb. Das zum Cramerschen Gute acquirirte Pertinenz die Hegge genannt, auf der Wahlenbreite belegen, sol in Terminis den 9. Jan. und

6. Febr. c. meistbietend verkauft werden.
S. 49. St. d. U. v. J.

Herford. Da sich im letztern Termino zum Verkauf des auf der Radewig belegenen ehemaligen Willmanschen modo von Beerensfeldschen ganz freyen Hauses, kein annemlicher Licitant gemeldet; So wird novus Terminus subhast. auf den 15. Merz c. anberahmet und Kauflustige eingeladen ihren Both darauf zu thun, da denn dem Befinden nach sothanes Haus zugeschlagen werden soll. Es werden auch alle diejenigen welche ein dingliches Recht daran zu haben glauben, verabladet solches bey Gefahr der Abweisung in beregten Termin ad acta gehdrig anzugeben, und zu justificiren

Amt Radhen. Das dem Colono Joh. Engelke Piper zugehörige, sub No III. Bauersch. Varelle belegene Colonat soll in Terminis den 2. und 27. Febr. c. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenigen, so daran Anspruch zu haben vermeinen, verabladet. S. 50. St. d. Anz. v. J.

III Sachen, so zu vermiethen.

Minden. In dem v. Hufischen Hofe auf der Brüderstraße sind künftigen Ostern 3 Zimmer in der 2ten Etage zu vermiethen. Liebhabere können sich bey dem Herrn CriminalRath Nettesbusch melden.

Der Hr. Stadtsecretair Heidenreich ist gewillt seinen anßer dem Fischertore belegenen Garten zu vermiethen, und wollen sich Liebhaber deshalb bey ihm melden.

Amt Brackwede. Da zu der mit Trinitatis d. J. zu Ende gehenden Raan- und Schweinschneiderey-Pacht sich bis dahin keine Liebhaber gemeldet, wahrscheinlich weilten solche für eine Person in der ganzen Graffschaft Ravensberg zu weitläufig; So wird hiemit auf allerhöchsten

Befehl anderweiter Terminus auf den 6ten Febr. c. Morgens 10 Uhr am Bielefeldschen Gerichtshause vom Amte Brackwede bezielet, alsdann einem jeden frey stehet nur ein Amt oder auch nur einen Districts in Pachtung auf 6 Jahre zu übernehmen und werden jeden Amtsvorsteher wohl thun, wenn sie sich zeitig bemühen hiezu redliche und Kunst- erfahrene Personen auszumitteln, damit die Unterthanen durch diese Verpachtung gefördert und aller Nachtheil abgewandt werde, welcher durch sonst vom Amte anzunehmende etwa nicht so geschickt und tüchtige Subjecta oder daß nicht alles von solchen bestritten werden könnte, denselben zustoßen dürfte. Wobey die Versicherung gegeben wird, daß alle Eingriffe gehindert und die Pächtere überall geschützt werden sollen.

Da das in der Ober-Graffschaft Lingen bey der Stadt Ibbenbüren belegene adeliche Gut Grono mit dazu gehörigen Pertinenzien und Gerechtigkeiten von Trinitatis 1776 an auf 6 nach einander folgende Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden sol: als können sich die Liebhabere zu dieser Pacht in Termino den 16. Februarii, den 1ten und 15. Merz a. c. des Morgens um 10 Uhr vor der Kön. Cammerdeputation alhier einfinden und ihr Gebot erdhnen; da dann der Meistbietende, salva approbatione regia, den Zuschlag zu gewarten hat.

Wie dann auch Jederman den Anschlag von besagtem Gute in hiesiger Kammer-Registratur täglich einsehen kan.

Sign. Lingen den 18. Jan. 1776.

IV Avertissement.

Minden. Es verlanget jemand einen Handlungsburschen der im offenen Laden bey Gewürz- und Material-Waaren die Handlung zu erlernen Lust hat, und kan solcher auf bevorstehenden Ostern die Condition antreten; Der Btiefträger Mieltig gibt nähere Nachricht.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 6. Montag den 5ten Februar 1776.

I Citationes Edictales.

**Min-
den.** Inhalts der im 48ten St. d. N. v. J. von Hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edict. Citat. wird des Unterthan Joh. Herzman Belmann zu Hörste, Amts Ravensb. aus Stettin gebürtige Ehefrau, An. Mar. Wiegmans, ad Terminos den 23. Jan. und 27. Febr. c. verabladet.

Nach der in dem 48. St. d. Anz. vor. J. von Hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edictalcitation, werden alle und jede, so an das Fischer olim Leudicken von dem Fürstenthum Minden relevirende, aus 2 Zinsbauren, dem Meyer Schweer zu Reinsen, und dem Meyer zu Blilinghausen bestehende, in der Grafschaft Schaumburg ohnweit Stadthagen belegene Mannlehn, womit der abgelebte Geh. Justizrath und Regierungsdirector Th. H. von Husz unterm 14. Nov. 1731. zuletzt investiret worden, ein Recht zu haben vermeynen, ad Terminum präjudicialem den 16. Febr. c. verabladet.

Wermittelt der im 35. St. d. N. v. J. von Hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edictal-Citation, wird die Witwe Anna Maria Ostermannin geborne Hopspin, wegen einer ihr aus dem Barckhausischen Concurs zukommenden Erbschaft ad Terminum den 22. May a. c. präclustivisch verabladet.

Bielefeld. Der vor einiger Zeit Schuldenhalber entwichene Kaufman Ad. Weber, wird ad Terminum den 6ten Merz c. edictal. citirt. S. 1. d. N.

Amt Brackwede. Sämtliche an der sub Nr. 93. Kirchf. Steinhagen bezeugenen freien Ddpheiden Stette Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 30. Jan. und 13. Febr. c. edict. citiret. S. 47. St. d. N. v. J.

Amt Ravensb. Alle und jede welche an den Königl. Leibeigenen Colonnun Lemmen sub Nr. 67. B. Pefeloh Spruch und Forderung haben, werden ad Terminum den 20. Febr. c. edict. verabladet. S. 3. St. d. N.

Tecklenburg. Alle diejenigen welche in der Aldrupper Mark interessirt zu seyn vermeinen, werden ad Terminum den 27. Febr. c. verabladet. S. 4. St.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic.

Thun kund und sügen hiedurch zu wissen: Demnach bey dem vor einiger Zeit öffentlich verkauften und dem Domdechanten von Wincke als Meisbietenden zugeschlagenen Guthe Böckel und Hockenböckel einige zu demselben gehörige Eigenbehörige und unter

folchen insbefondere 4 im Amte Limberg bezugene eigenbehörige Colonate, als 1) Der grosse Schulte Nr. 1. der Bauerschaft Roesdinghausen, welcher jährlich a) 12 Schff. Rocken, b) 12 Schff. Hafer, Herforder Maasse, c) ein fettes Schwein von 150 Pf. d) 4 Mgr. Pfergeld, e) 4 Hühner, f) einen wöchentl. Spandienst, g) eine Stadtfuhre, h) 2 Mehldienste, i) eine Holzfuhr und k) einen Flachsdienst prästiren muß, welches insgesamt zu 34 Rthlr. II Gr. incl. der zu 8 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. bestimmten extraordinairn Eigenthumsgefälle auf 42 Rthlr. 31 Gr. 6 Pf. zu Gelde und also zu 4 Procent zu Capital auf 1072 Rthlr. I Gr. 6 Pf. angeschlagen worden.

2) Johan Henrich Grotemeier Nr. 3. der Bauerschaft Holsen, welcher a) 7 Rth. Pachtgeld, b) einen wöchentl. Spandienst, c) 1 Mechel- und d) 1 Ausnehmerdienst; ferner e) eine Hof-Holz-Fuhre, f) einen Flachsdienst, g) 2 Hühner, h) 1 fettes Schwein von 125 Pf. so incl. der pro extraordinariis ausgeworfenen Quarte van 6 Rthlr. auf 30 Rthlr. jährlich zu Gelde, mithin zu 4 Procent auf 750 Rthl. angeschlagen ist, jährlich zu leisten schuldig.

3) Johan Henrich Mayländer Nr. 27. der Bauerschaft Bieren mit dessen Prästandis, als: a) einen wöchentlichen Handdienst, b) einen Bindeldienst, c) 1 Flechfeldienst, d) 2 Rthl. Pachtgeld, e) 2 Hühner, f) 18 Schff. Hafer Herforder Maasse, welche der pro extraordinariis angesetzten Quarte der 3 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. auf 16 Rthlr. I Gr. 4 Pf. und zu Capital auf 401 Rthlr. I Gr. 4 Pf. gewürdiget sind.

4) Cassp. Henrich Lochmüller Nr. 37. der Bauerf. Bieren mit seinen Prästandis, nemlich: a) einen wöchentl. Handdienst, b) ein Rthlr. Pachtgeld, c) einen Bindeldienst, d) einen Flachfeldienst von 6 Personen, e) 2 Hühner, f) 3 Schff. Rocken, Herforder Maasse, so in Gelde 8 Rthlr. 3 Gr. an extraordinariis 2 Rthl. 6 Pf. und zu Capital 252 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf. angeschlagen sind, nicht mit aufgesetzt und verkauft worden;

und denn diese beschriebene Colonate in Absicht der angezeigten Guthsherrl. Rechte annoch gleichmäßig loßgeschlagen und öffentlich feil geboten werden sollen, und hierzu Termin auf den 28. Febr. 4. May und 21. Aug. 1776. angesetzt sind; So werden hierdurch alle und jede, welche diese Eigenbehörige zusammen oder einen oder den andern zu erstehen gesonnen seyn solten, hierdurch vorgeladen, in den angesetzten hauptsächlich aber in dem letzten sub präjudicio anstehenden Termino alhier auf der Regierung Vor- und Nachmittags um 10 und 3 Uhr zu erscheinen, und nach angehörten Bedingungen, worunter der Kauf geschehen sol, ihr Gebot zu eröffnen, und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß ihm das Erstandene auf ein annehmliches Gebot adjudiciret werde. Urkundlich dieses Subhastations-Patent unter der Regierung Justizgel und Unterschrift ausgesetzt und hieselbst zu Minteln und Donabruck affigiret. So geschehen Minden am 23. Aug. 1775.
- n statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preussen ic. ic. ic.
Fredersking. Wschoff.

Minden. Des Coloni Rodensbergs zu Rutenhausen, alhier vorm Marienthore in der obersten Hauenbeke belegene 4 und 1 halb Morgen Zinsland, sollen in Terminis den 12. Febr. und 14. Merz c. bestbietend verkauft werden. S. 2. St. d. N.
Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß zufolge Raths-Decreti de 7. m. p. folgende dem Kaufman Gotfr. Pötiger alhier zugehörige Immobilien auf Ansuchen der Gläubiger öffentlich verkauft werden sollen. 1) Dessen auf der Beckerstrasse belegenes bürgerliche Wohnhaus sub Nr. 23. nebst dahinter befindlichen Garten. In diesem Hause befinden sich 3 Stuben, 6 Kammern, eine Küche, 2 grosse Säle, 1 Krahbude, nebst Comtoirsübchen, ein gebalkter Keller, ein Brunnen, 2 Schweineställe, eine grosse Scheune, nebst Kuh-

stall, auch gehöret dazu der außer dem Weeserthore sub Nro 7. gefallenen Hude-antheil 2 Morgen Rheinl. groß, und ist dieses Haus nebst Garten und Hude, auch Drangerechtigkeit per peritos gewürdiget auf 2646 Rthl. 3 Gr. in Golde, wovon der speciale Anschlag bey hiesigem Gerichte einzesehen werden kan.

2) Dessen in der Johannisstraße belegen des Einquartirungsfreye Haus, nebst Garten dabey. Dis Haus ist 2 Etagen hoch, hat einen gebalkten Keller, 3 Stuben, eine Kammer, 1 Küche, und ist auf solche Art durch die Taxatores auf 774 Rthl. 27 Gr. in Golde geschätzt, wovon ebenfalls der Anschlag zur Einsicht vorgeleget werden kan.

3) Der vor dem Marienthore an der Contrescarpe belegene Garten 1 und 1 halb Achel haltend, welcher zu 40 Rthl. in Golde gewürdiget ist, und ganz frey.

Wir stellen daher vorbeschriebene Grundstücke hiemit sub hasta necessaria, und citiren die Kaufliebhaber in Termino den 15. Febr. 18. Apr. und 30. Jun. a. c. wovon der letztere peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß nach eingeholter Approbation dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen, und Niemand nachher weiter dagegen gehdret werden solle.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß zufolge Decreti senatus ampl. daß dem Becker Theophilus Meyer alhier im Scharren sub Nr. 142. belegene Wohn- und Drauhaus auf Andringen eines Creditoris öffentlich verkauft werden sol. In diesem Hause befinden sich 2 Stuben, 2 Kammern 1 Küche, 3 beschossene Bodens, dabey ist ein Angebäude oder Beckerey, worin eine Backstube nebst Backofen, 1 Kammer, ein Saal und 2 Bodens. Noch befindet sich dabei ein klein Hinterhaus nebst Mistplatz, u. außer der Drangerechtigkeit gehdret noch dazu, ein in der Ruythorschen Hudetheilung auf 4 Rüche gefallener Hudeplatz sub Nro 65.

auf dem Bruche, der 6 gute Morgen hält, und per Morgen zu 50 Rthl. taxiret ist. Es geht von dem Hause nebst den übrigen bürgerlichen gewöhnlichen Lasten 18 Gr. Kirchengeld und 6 Gr. Wächtergeld, und nachdem von solchem Hause nebst Zubehör aufgenommenen Anschlage ist dasselbe zu 953 Rthl. 33 Gr. gewürdiget.

Wir subhastiren demnach solches Haus nebst Zubehör, und citiren Kraft dieses Proclama die Kaufliebhaber in Termino den 15. Febr. 14. Mart. 18. April. c. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen, und nachher niemand weiter gehdret werden solle.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts, fügen hiemit zu wissen, daß folgende dem Colono Busching sub Nro 14. zu Todtenhausen zugehörige in hiesiger Feldmark belegene Acker, und worzu sich im letztern Termino keine Liebhaber gefunden necessary öffentlich verkauft werden sollen.

- 1) 3 Stücke doppelt Einfallsland, drey Morgen haltend, im Zeigelfelde, taxiret zu 40 Rthl. in Golde.
- 2) 1 Morgen Frenland daselbst taxirt zu 50 Rthl. in Golde, und gehet von beyden der gewöhnliche Landschatz.

Wir stellen daher obbeschriebene Ländereyen mit ihrer Taxe abermals sub hasta, und laden die lusttragende Käufer, in Termino quarto peremptorio den 22. Febr. c. vor hiesigem Stadtgerichte Vor- und Nachmittags zu erscheinen und in Handlung zu treten, da denn der Bestbietende zu gewärtigen hat, daß ihm das Land adjudiciret, und hernach niemand weiter gehdret werden sol.

Tecklenburg. Des J. Bernd Gramers zu Ladbergen Wohnhaus und Garten, sol auf den 14. Febr. c. meistbietend verkauft werden. S. 50. St. v. J.

Bielefeld. Der den Redekerschen Erben zugehörige im Altstädter Felde am Bürgerwege belegene Garten, soll in Terminis den 14. Febr. und 13. Merz bestbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen verabladet. S. 1. St. d. N.

III Sachen, so zu vermietthen.

Minden. In dem v. Husfischen Hofe auf der Brüderstraße sind künftigen Ostern 3 Zimmer in der 2ten Etage zu vermietthen. Liebhabere können sich bey dem Herrn CriminalRath Netzebusch melden.

Bielefeld. Da die hiesige Stadtgraben und Stadtkeller pachtlos geworden, und zu deren anderweiten Verpachtung auf 6 Jahre von Ostern dieses Jahres an, Terminis licitationis auf den 23. Jan. auch 6. und 27. Febr. d. J. angesetzt worden; so können sich die Lusttragende Pächter sodann am Rathhause einfinden.

Zur Erbverpachtung des sogenannten Glas-Kamps und Fächtenbusches, sind Termini auf den 17. Febr. und 13. April c. angesetzt. S. 44. St. d. N. v. J.

Da das in der Ober-Gravischafft Ringen bey der Stadt Ibbenhüren belegene adeliche Gut Gronne mit dazu gehörigen Pertinenzien und Gerechtigkeiten von Trinitatis 1776 an auf 6 nach einander folgende Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden sol: als können sich die Liebhabere zu dieser Pacht in Termino den 16. Februarii, den 1ten und 15. Merz a. c. des Morgens um 10 Uhr vor der Kön. Cammerdeputation allhier einfinden und ihr Gebot eröffnen; da dann der Meistbietende, salva approbatione regia, den Zuschlag zu gewarten hat.

Wie dann auch Jederman den Anschlag von besagtem Gute in hiesiger Kammer-Registratur täglich einsehen kan.

Eign. Ringen den 18. Jan. 1776.

IV Avertiffements.

Minden. Da wegen ein und anderer vorgefallenen Hindernungen, die auf den 5ten dieses angesetzte Auktion derer Pöttgerschen Mobilien nicht vor sich gehen kan, sondern bis zum 4ten Merz c. angesetzt ist; So wird solches dem Publico hiedurch nachrichtlich bekant gemacht.

Minden. Es verlanget Jemand einen Handlungsburshen der im offenen Laden bey Gewürz- und Material-Waaren die Handlung zu erlernen Lust hat, und kan solcher auf bevorstehenden Ostern die Condition antreten. Der Briefträger Mielig gibt nähere Nachricht.

V Notifications.

Minden. Dem Publico werden nachstehende Kaufhandlungen hiedurch nachrichtlich bekant gemacht als:

1) Hat der Camerar H. Wincke von dem Nachrichter Clausen 4 Morgen am Innengarten und 3 Morgen doppelt Einfallsland am Glinde wie auch 2 Morgen desgleichen bey Heuers Häusgen für 200 Rthl. gekauft.

2. Hat der Rentmeister Herr Brüggeman die dem Colono van Behrens zu Kutenhausen gehörige in der Walsfette belegene 4 Morgen Zins- Zehnt- und doppelt Einfallsland in ultimo subhastat. Term. für 60 Rthl. erstanden.

VI Brodt- Taxe,

für die Stadt Minden vom 1. Febr. 1776.

Für 4 Pf. Zwieback	8 Loth
= 4 Pf. Semmel	9 =
= 1 Mgr. fein Brodt	25 = =
= 6 Mgr. gr. Brodt	9 Pf. 24 Lot.

Fleisch-Taxe.

I Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr. 6 Pf.
I = Kalbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf.	2 = 4 =
I = dito unter 9 Pf.	I = 6 =
I = Schweinefleisch	3 = =
I = Hammelfleisch	3 = =

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 7. Montag den 12ten Februar 1776.

I Citationes Edictales.

Min- den. **S**ach der in dem 1. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edict. Cit. wird der, der Werbung halber flüchtig gewordenen Unterthan N. N. Neehäuser aus Friedewalde ab Termino den 27. Febr. u. 29. Merz c. bey Verlust aller ihm in hiesigen Länden zufallenden Successionen und Erbschaften auch hinterbliebenen Vermögen, verabladet.

Amt Petershagen. Die an der Schildmeyerschen Stette sub Nr. 8. zu Frille Spruch und Forderung habende Creditores, werden ab Terminum den 7ten Merz c. edict. verabladet. S. 5. St. d. N.

Tecklenburg. Alle und jede, welche an den abtheilich freyen Colonum Herman Hübl zu Schale und dessen Stette Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ab Termino den 24. Jan. und 27. Febr. c. edictal. citiret. S. 51. St. d. N. v. J.

Amt Reineberg. Alle und jede welche an den Colonum Brandhorster oder dessen sub No 18. B. Häver belegenen freyen Stette Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ab Termino den 29. Febr. u. 21. Merz c. edict. cit. S. 5. St.

Amt Schildesche. Sämtliche an des jungen Coloni Buschman zu Henningholz Kirchspiels Jöllenbeck Stette Spruch und Forderung habende Creditores werden ab Terminum den 2. Merz c. edict. verabladet. S. 5. St. d. N.

Amt Reineberg. Da der an das Hochadl. Haus Bieckriede, mit Leibeigenthum verpflichtete Colonus Fried. Steinmann zum Stelle sub Nr. 6. B. Frotheim, in einer grossen Schuldenlast steckt, und Seitens der Gutsherrschaft angetragen worden, sämtliche Gläubiger ab Liquidandum vorzuladen, und demnächst den Ertrag der Stette gemäße Zahlungs-Zieler zu reguliren, und diesen durch eine abzufassende Classificationurteil locum anzuweisen, und diesem auf die Gesetze gründendem Suchen per Decretum de hodierno gefüget worden; So werden Kraft dieses Proclammatis alle und jede, welche an den Steinmannschen Colonat zum Stelle, oder dessen jetzigen Besitzer Friederich Steinmann Spruch und Forderung haben, sie mögen herrühren woher sie wollen, geheisset und geladen, daß sie in denen ab Liquidandum auf den 21. Febr. den 13. Merz und den 3. April a. c. angeetzten Terminen bey hiesigen Amte erscheinen, ihre Forderungen gehörig ab Protocollo anzeigen, sich mit den Debitori communi berechnen, solche durch

untadelhafte Urkunden, wovon beglaubte Abschrift bey den Acten zu belassen, oder andere rechtliche Art justificiren, und gewärtigen, daß ihnen ihre Forderung durch künftiges Ordnungsurtheil angewiesen wird, diejenigen aber welche sich in denen angeetzten Terminen nicht melden, haben sich selbst beyzumessen, daß sie mit ihren Ansprüchen enthöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Amt Hausberge. Nachdem die wegen häufigen Schulden behaftete, sub No. 5. Bauerschaft Vennebeck belegene Wittehußsche Stette elociret worden, und nunmehr noch üdthig ist, daß sämtliche Creditoren, welche an beregter Stette etwas zu fordern haben, zu ihrer Ordnungsmäßigen Befriedigung, ihre Credita gerichtlich anzeigen; So werden selbige hiermit in vim triplicis auf den 28ten Febr. vor hiesige Amtsstube verabladet, ihre Forderungen zu Protocoll zu geben, von denen in Händen habenden Documenten vidimirte Copien ad acta zu lassen, super liquidate mit dem Colono Wittehuß zu verfahren, und sodann rechtlichen Bescheides entgegen zu sehen; Wohingegen diejenigen, welche sich in besagtem Termino nicht einfinden, zu gewärtigen haben, daß wenn sie gleich vorher ihre Forderungen gerichtlich angezeigt haben sollen, sie jedoch damit nicht ferner gehöret, sondern präcludiret werden sollen.

Amt Limberg. Montags den 26. Febr. c. soll in der Weidenbrückischen Concursache eine Classification- und Prioritätsurteil publiciret werden, welches denen Weidenbrückischen Gläubigern hiemit bekant gemacht wird, um sich in besagten Termino zu deren Anhörung des Morgens 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstube zu sistiren.

Minden. Die so bey denen Neeser, Meißer- und Leerbeckf. Gemeinheiten interessirt, sind nach der im 5ten St. d. Anz. enthaltenen Citation ad Terminum den 29.

Febr. c. zu Profitirung ihrer Gerechtsame sub präiudicio verabladet.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Des Coloni Watterkings zu Todtenhausen allhier auffer dem Marienthore in der Dorrenrechte belegene 2 Morgen doppelt Einfalsland sollen in ultimo Termino den 22. Febr. c. meistbietend verkauft werden. S. 51. St. d. N. v. F.

Die in dem 52. St. d. N. v. F. beschriebene dem Colono Gericken sub Nr. 31. zu Rutenhausen gehörige in hiesiger Feldmark belegene Ländereyen, sollen in Terminis den 27. Jan. und 29. Febr. c. meistbietend verkauft werden.

Des Coloni Netzmeyers zu Rutenhausen gehörige am Rutenhäuser Wege in der Hückern Brode belegene drey Morgen Zins- und Zehntland, sollen in ult. Termino den 27. Febr. c. meistbietend verkauft werden. S. 51. St. d. N. v. F.

Des Kaufman Gottfried Bocks alhier auf dem Markte sub Nr. 172. belegene Wohn- und Draubaus soll auf den 29ten Febr. c. meistbietend verkauft werden.

S. 4. St. d. N.

Die denen Ranzauschen Erben in dem olim Kimmelschen jeko Schnepelschen auf dem Weingarten sub No. 305. belegenen Hause zustehende Draugerechtigkeit, soll in ult. Termino den 22. Febr. c. bestbietend verkauft werden. S. 52. St. d. N. v. F.

Amt Reineberg. Des Discaußi Druhmann sub No. 52. u. 58. zu Mehnen zugehörige beyde Bauerstetten, sollen in Terminis den 23. Jan. und 20. Febr. a. c. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben glauben, verabladet. S. 52. St. d. Anz. v. F.

Tecklenburg. Des Neubauerers Joh. Henrich Heckmans im Kirchspiel Rehde gelegenes Wohnhaus nebst dazu ge-

hbrigen Zuschlage soll in Termino den 12. Merz c. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenigen, so daran ein dingliches Recht zu haben glauben verabladet. S. 1. St. d. A.

Herford. Zum Verkauf des auf der Madewich belegenen ehemaligen Willmans. modo v. Wärenfelds. ganz freien Hauses, ist Termin. auf den 15. Merz c. angesetzt, und sind zugleich diejenigen, so daran ein dingliches Recht zu haben glauben verabladet. S. 5. St. d. A.

Bielefeld. Da auf das in Bielefeld auf der breiten Straße belegene Wohnhaus und hinterliegendes Gärtgen auch wohlconditionirte Scheune, imgleichen auf den außerhalb dem Sieckertthore befindlichen Garten, 3 Spint 2 Wecher groß, nur allererst überall 375 Rthlr. geboten, sothane Gründe aber zu 625 Rthlr. 5 gr. 6 pf. von Taxatoribus gewürdiget worden, mithin man von Seiten des Commisfarischen Amts Brackwede genöthiget worden, einen 4ten Verkaufsterminum zu präfigiren; So werden hiermit Liebhabere angefordert, bey diesen so gelegenen Gütern ihren Vortheil wahrzunehmen, mithin am 27. Febr. c. Morgens 11 Uhr am Bielefeldschen Gerichtshause ein besseres Gebot zu eröffnen, da dann Meistbietenden der Zuschlag ertheilet werden soll.

Amst Limberg. Nachdem 4tus Terminus subhastationis der freyen Oberbarlachs Stette sub Nro 21. Bauerschaft Schröttinghausen, welche von Werkverständigen auf 604 Rthlr. 9 Sgr. 4 pf. gewürdiget worden, erkant, und dazu Terminus auf den 6. Merz c. anberahmet, so werden Kauflustige eingeladen, in präfixo Termino ihren Both darauf zu thun, und nach geschickenen höchsten Both des Zuschlages zu gewärtigen.

Halle. Bey der Schutzhädin Witwe Wolfs sind Kuh- Kalb- und Schaf-Felle

in Quantität zu haben, Kauflustige werden daher eingeladen, sich binnen 14 Tagen zu melden.

Enger. Bey dem hiesigen Schutzjuden David Salomon sind 6 Dächer Kuhfelle zum Verkauf, die Liebhaber dazu können solche in 14 Tagen bey demselben empfangen.

Minden. Es sol in Termino den 6. Mart. c. des Nachmittags um 2 Uhr in der Martini Kirche auf der Sacristey verkauft werden, die besagter Kirche zugehörige auf dem Chore belegene Priche, welche vormals der Wohlsef. Herr Commend. von Borck bekleidet hat; imgleichen auch einige der Kirche zuständige auf dem Erzenzgangskirchhofe belegene Begräbnissen, und können sich sodann die Liebhaber gefälligst einfinden.

III Sachen, so zu vermietthen.

Amst Brackwede. Die auf Kleinkamps Stette B. Ebbesto Kirchsp. Heselhorst befindliche Ziegelhütte sol in Terminis den 27. Febr. und 26ten Merz c. bestbietend auf 6 oder 12 Jahre anderweit verpachtet werden. S. 3. St. d. A.

Minden. Der Herr Regierungspedell Kind, ist gewillet einen von seinen zugemächten Gartens außer dem Fischerthore belegen, auf einige Jahre, nebst einigen Gartenstücken zu vermietthen, Liebhabere dazu können sich deshalben bey ihm melden und die Conditions vernemen.

Dennach der auf das Wohnhaus des entwichenen Landrenters Zahn radicirte sub Nro 281. im großen Lichtenberge in der Kuththorschen Hude belegene 2 Morgen 38 und 8 viertel Ruthen haltende Hudeheil, auf Ein Jahr meistbietend verpachtet werden sol, und denn dazu Terminus auf den 6. Mart. c. anberaumet worden; Als werden diejenigen, so Lust und Belieben tra-

gen mögten, diesen Hubtheil zu pachten, hierdurch verabladet, bestimmten Tages des Morgens um 10 Uhr vor der Regierung allhier sich einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden mehrerwehnter Hubtheil auf Ein Jahr untergethan werden sol. Sign. Minden den 30. Jan. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen. 2c. 2c. 2c.

Frh. v. d. Reck.

Es wird hieburch dem Publico bekant gemacht, daß in Termino den 6. Merz a. c. Nachmittags um 2 Uhr in der hiesigen Martini Kirche auf der Sacristey zu den Meistbietenden vermietet werden sollen, die besagter Kirche aus der Kuththorschen Hude zugefallene heyde Theile sub Nr. 203 und 251. haltend resp. 290 vier 7tel und 716 Ruthen.

Da das in der Ober-Grasschaft Lingen bey der Stadt Ibbenbüren belegene adeliche Gut Grono mit dazu gehöri gen Pertinenzien und Gerechtigkeiten von Trinitatis 1776 an auf 6 nach einander folgende Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden sol: als können sich die Liebhabere zu dieser Pacht in Termino den 16. Februarii, den 1ten und 15. Merz a. c. des Morgens um 10 Uhr vor der Kön. Cammerdeputation allhier einfinden und ihr Gebot eröffnen; da dann der Meistbietende, salva approbatione regia, den Zuschlag zu gewarten hat.

Wie dann auch Jederman den Anschlag von besagtem Gute in hiesiger Kammer-Registratur täglich einsehen kan.

Sign. Lingen den 18. Jan. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen 2c. 2c. 2c.

v. Bessel. Mauve. Schröder.
v. Stille. B. v. Schellersheim.

Hollwinkel. Die an das Hochadl. Haus Hollwinkel gehörige, und daselbst belegene Saßmühle, sol auf den 22. Febr. früh um 10 Uhr von bevorstehens

Michaeli an, öffentlich verpachtet werden. Die Pachtlustige können sich daher alsdenn für dasiger Gerichtsstube einfinden, die Bedingungen vernemen, und den Zuschlag bis auf erfolgte Genehmigung gewärtigen.

IV Avertissemens.

Gericht Levern.

Nachdem sich das falsche Gerücht verbreitet, als ob auf dem Hochadelichen Hause Halben die Hornviehseuche sich geäußert, so wird demjenigen, welcher den Urheber dieses Gerüchts angiebt, eine Belohnung von 5 Rthlr. versprochen.

Comthurey Bietersheim.

Vor einigen Tagen haben sich allhier 3 fremde Gänse eingefunden. Wer sich dazu als rechter Eigenthümer anzugeben weiß, kan selbige wieder abfordern.

V Notifications.

Minden.

Dem Publico werden nachstehende Kaufhandlungen hiedurch nachrichtlich bekant gemacht als:

1) Das Schalksche Haus in der Brüderstrasse ist dem Chirurgo Hn. Vogeler für 120 Rthlr. und

2) Das Wöndelsche Haus auf der Hufschmiede dem Hn. Criminalrath Wellenbeck für 80 Rthlr. gerichtlich adjudiciret worden.

Lingen.

Es haben die Eheleute J. Rein und Marg. Ruilmann ihren vor dem hiesigen Burgthore zwischen des J. Wilmsen Garten und Anton Huising's Rändereyen belegenen und von allen Lasten befreyeten Garten dem hiesigen Antonii Gasthause sub pacto relutionis binnen 12 Jahren verkauft und demselben darüber einen gerichtlich ingrosirten Kaufbrief ertheilet.

Lübbek.

Der Colonus Ant. H. Wächter zu Alswede hat von dem hiesigen Bürger und Becker Joh. Conr. Wordmeyer 1 und 1 halben Schfl. Saat zehnthares Land im Westersfelde belegen, unter impetrirter gerichtlichen Bestätigung gekauft.

Wöchentliche Brandenburgische Anzeigen.

Nr. 8. Montag den 19ten Februar 1776.

Verordnung, welchergestalt Unterthanen, die sich ihrer Guthsherrschaft widersetzen, gestraft werden sollen.

D. D. Berlin, den 7. December 1775.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzcämmerer und Churfürst etc. etc.

Thun kund und fügen zu wissen: Nachdem es sich seit einiger Zeit nicht selten zugetragen hat, daß Unterthanen und ihr Gesinde, theils böshafterweise, theils auch aus vermeintlicher Befugniß, ihre Gerechtsame zu schätzen, ihrer Guthsherrschaft oder Obrigkeit und deren Beamten nicht allein den schuldigen Gehorsam versagt, sondern auch denselben sich durch zusammenvortiren, durch ausgestossene Drohungen, gewaltsamen Widerstandes, und sogar durch thätliche Vergreifung, widersetzen haben, Wir aber dergleichen tumultuarißches Verfahren, wozu durch alle Ordnung gestöret wird, und wozu bey die Unterthanen ihre sonst vielleicht gerechte Sache selbst verderben, nicht gestatten können; So haben Wir nöthig gefunden, folgendes zu verordnen:

§. 1. Derjenige Bürger, Bauer oder anderer Unterthan, welcher seinen Guths- oder Gerichtsherrn einen Schlag versetzt, sol bloß dieserhalb mit zweyjähriger Be-

strafung bestraft, und diese Strafe nach Gefährlichkeit des Schlags geschärft werden, wie denn auch schon derjenige, welcher seine Obrigkeit mit Schlägen bedroht, ohne alle Rücksicht auf die Veranlassung des Streits, mit sechsmonatlicher Karrenstrafe belegt werden soll.

§. 2. Wer einen Beamten der Obrigkeit, in Ausrichtung der ihm aufgetragenen Geschäfte, thätlich behandelt, es sey durch Schlagen, Stoßen und dergleichen, sol, wenn der ihm vorgesezte Justitiarius ist, auf Ein Jahr, sonst auf sechs Monath, zur Bestrafung condemniret, die gegen solche Beamte ausgestossene Drohungen und Schimpfwörter jedesmahl verhältnißmäßig geahndet, und die sowohl in diesem als vorhergehenden Sypho verordnete Strafe verdoppelt werden, wenn sich die Unterthanen versamlet, und eine Zusammenrottung oder Auflauf gemacht haben. Und Wir verordnen ausdrücklich, daß alles dieses, unbeschadet dem Recht, geschehen sol, welches einer Guthsobrigkeit nach Maasgabe der Landesrecessen und Landesverfassung zustehet, einen ungehorsamen und widerspenstigen Unterthan zum Verkauf seines Hauses oder

Guths, an einen der Herrschaft anständigen Mann binnen einer zu bestimmenden Viertel- oder Halbjährigen Frist, rechtlich anzuhalten.

§. 3. Sollten sich Gemeinen, oder einzelne Glieder derselben so weit vergessen, daß sie den von den Landescollegiis abgeschickten Commissariis, oder auch den zu Vollstreckung der in Unserm Namen ergangenen Befehle sich einlegenden militairischen oder Landrenterlichen Executionen Widerstand thäten; So sol ein dergleichen an dem Commissario oder den Executores ausgeübter Unfug jedesmahl besonders geahndet, und, nach Maaßgabe der Umstände, mit Sechsmonatlicher bis Einjähriger, und nach Befund, noch längerer Bestrafbarkeit, bestraft werden.

§. 4. Befinden sich unter den Bauern, Bürgern, oder Unterthanen, die sich der in den vorstehenden §§his verpöndten Widersetzungen schuldig machen, Soldaten, Weurlaubten oder Enrollirte; zu muß die Obrigkeit des Orts derselben Arretirung sofort veranlassen, ein summarisches Protocol über das vorgegangene Factum aufnehmen lassen, und dieses, nebst den Arrestanten, an die nächste Garnison abschicken, damit sodann von der Behörde ein Krieges- oder Standrecht veranlasset, und die der Civilobrigkeit bekant zu machende Militairstrafen von Gassenlaufen und Bestrafungsarbeit, nach dem im vorstehenden §§his bestimmten Verhältniß, an ihnen vollzogen werden.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen so gnädig als ernstlich, sich hiernach auf das genaueste zu achten, Unsern Landescollegiis und allen Obrigkeiten aber, auch in Ansehung der Soldaten den Chefs und Commandeurs, an welche das General-Auditoriat die ihm vom Etatsministerio zufertigende Exemplarien vertheilt wird, diese Unsere allgemeine Verordnung in vorkommenden Fällen, ohne einige Nachsicht, zur Vollstreckung zu bringen. Damit auch die-

se Verordnung zu jedermans Wissenschaft gelange, und Unsre Unterthanen für Schaden und Strafe sich hüten mögen; so sol selbige nicht nur in den Kirchen öffentlich abgelesen, sondern auch in Städten, durch die Magistrate, und in den Dörfern, durch die Dorfgerichte, den Einwohnern bekant gemacht, nicht minder an den Thüren der Rathhäuser und Kirchen, auch in allen Gerichtsstuben, Schulzengerichten und Dorfkrügen angeschlagen werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 7ten Dec. 1775.

(L.S.)

Friedrich.

v. Fürst. v. Blumenthal. v. Münchhausen.
v. Derschau. v. Zedlitz. W. v. d. Schulenburg.
v. Dörnberg. v. Görne. v. Gaudi.

I Citationes Edictales.

Winden. Die so bey denen Neeser, Meißner- und Leerbeck's. Gemeinheiten interestirt, sind nach der im 5ten St. d. Anz. enthaltenen Citation ad Terminum den 29. Febr. c. zu Profitirung ihrer Gerechtfame sub präiudicio verabladet.

Amt Hausberge. Nachdem die wegen häufigen Schulden behaftete, sub Nr. 24. Bauerschaft Feldheim belegene Hans Boicken Stette elociret worden, und nunmehr noch nöthig ist, daß sämtliche Creditoren, welche an beregter Stette etwas zu fordern haben, zu ihrer Ordnungsmäßigen Befriedigung, ihre Credita gerichtlich anzeigen; So werden selbige hiermit in vim triplicis auf den 13ten Merz vor hiesige Amtsstube verabladet, ihre Forderungen zu Protocol zu geben, von denen in Händen habenden Documenten vidimirte Copien ad acta zu lassen, super liquidate mit dem Colonio Hans Boicken zu verfahren, und sodann rechtlichen Bescheides entgegen

zu sehen; Wohingegen diejenigen, welche sich in besagtem Termine nicht einfinden, zu gewärtigen haben, daß wenn sie gleich vorher ihre Forderungen gerichtlich angezeigt haben sollen, sie jedoch damit nicht ferner gehdret, sondern präclubiret werden sollen.

Umt Brackwede. Sämtliche an der sub Nro. 6. B. Hollen, Kirchspiel Fffelhorst belegenen Hulsmanns Stette Spruch und Forderung habende Creditores werden ad Terminos den 6. Febr. und 5. Mart. c. edict, citiret. S. I. St. d. A.

Bielefeld. Der vor einiger Zeit Schuldenhalber entwichene Kaufman Ad. Weber, wird ad Terminum den 6ten Merz c. edictal. citirt. S. I. d. A.

Tecklenburg. Alle diejenigen welche in der Aldrupper Mark interessirt zu seyn vermeinen, werden ad Terminum den 27. Febr. c. verabladet. S. 4. St.

Umt Limberg. Alle und jede, welche an den Herrenfreyen Colonus und Füsiliere Prinz Heinrichschen Regiments, Henrich Schröder und dessen sub Nro. 39. B. Gettmold belegenen Stette Spruch und Forderung haben, werden ad Terminos den 6. und 20. Merz c. edict, citiret. S. 5. St. d. A.

Bielefeld. Nachdem sich ergeben daß die Kaufgelder des ad instantiam der ersten ingrosirten Creditoren verkauften Harkottischen Behausung zu Befriedigung sämtlicher Creditoren nicht hinreichend, und daher wider die Wittwe Harkotten Concursus Creditorum eröffnet, und der Herr Advocatus ord. Hofbauer jun. zum Interims-Curatore bonorum bestellet worden; So werden alle und jede, welche an die Wittwe Harkotten eine Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, in Termine den 17ten April c. a. selbige gehörig anzugeben, mit den Curatore und Nebencreditoren ad Pro-

tocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entsehung rechtliches Erkenntniß und locum in der abzufassenden Prioritätsurteil zu gewärtigen. Mit Ablauf dieses Termini sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich besagten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebürend justificiret, nicht weiter gehdret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Bielefeld und Herford.

Die Markentheilungscommission des Amtes Enger wird am 12. Merz zu Enger am Gerichtshause eine Präclussions-sentenz von denen Spenger Gemeinheiten:

hinter dem neuen Felde, das blanke Fort, die Kreuzerheide, das Brock und Nettelbrock, der Hewerbrink, die Holwisch am Fldtwerke, hinterm Buschgarten, das Ellingssteeck, das griese Brock mit den Büschen, das Heistersteeck oder Brink, die Lenginghauser Heide, das Lewernholz, die große Mühlenburger Heide mit dem Zuschlage, die schmale Horst, die schmale Brinksheide, auf den Diecken und die Sunderheide genannt.

publiciren, und wird solches öffentlich bekant gemacht, und alle diejenigen, denen daran gelegen ist, zu deren Anhdung verabladet.

Es wird hiedurch öffentlich bekant gemacht, daß die Markentheilungscommission des Amtes Enger eine Präclussions-sentenz von den Herringhauser Gemeinheiten Die Ober- und Niedermark, die Steimbredenheide, das Aßbeck, auf den Rüschchen, und ein Theil der grünen Licht, genant

am 12. Merz am Gerichtshause zu Enger publiciren wird, und werden alle diejeni-

gen, denen daran gelegen ist, zu deren Anhörung verabladet.

Am 12. Merz wird die Markentheilungscommission zu Enger am Gerichtshause eine Präclusionsentsentz von ein Theil von dem Engerschen Brocke und Masch, das Wester Enger Gehölze, das Dreßen- und Westerbrock und ein Theil der Stipschiltsheide genant publiciren: alle diejenige, denen daran gelegen, werden zu deren Anhörung verabladet.

Wigore Commissionis
Lüder. Culemeier.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey Thomas auf der Bäckerstrasse ist doppelte Braunschweiger Schiff-Numme das Maas 9 Mgr. einfache Numme das Maas zu 6 Mgr. zu haben.

Amth Rahden. Das dem Colonio Joh. Engelke Piper zugehörige, sub Pro III, Bauersch, Warell belegene Colonat soll in Terminis den 2. und 27. Febr. c. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so daran Anspruch zu haben vermeinen, verabladet. S. 50, St. d. Anz. v. J.

Die im 4ten St. d. N. beschriebene denen Drögen Erben zugehörige B. Wiedum sub Nr. 84. belegene Stette, soll in Terminis den 1ten und 29. Merz c. meistbietend verkauft werden, und sind diejenige so daran ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, zugleich verabladet.

Bielefeld. Der den Redekerschen Erben zugehörige im Altstädter Felde am Bürgerwege belegene Garten, soll in Terminis den 14. Febr. und 13. Merz bestbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen verabladet. S. 1. St. d. N.

Tecklenburg. Des Colonio Hermann Hübls zu Schale Abtfreye Stette soll in Terminis den 30. Jan. und 1. Merz c.

bestbietend verkauft werden. S. 51. St. v. J.

Amth Petershagen. Des Coloni M. Flopper Nr. 36. zu Todtenhausen zuständige hinter der Landwehr bey Giesekings Lande belegene 2 Morgen Landes, sollen in Terminis den 5ten Merz und 7. May c. meistbietend verkauft werden. S. 1. St.

III Sachen, so zu vermiethen.

Minden. In des Post-Wagenmeisters Fehrmans Hause, ist instehenden Ostern ein Logis von einer Stube nebst Kammer für eine lebige Person zu vermieten. Wer dazu Lust hat, kan sich bey ihm melden, und es in Augenschein nehmen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Bevorstehenden Ostern ist ein Anlehn von 500 Rthlr. Preuß. Courant gegen hinsängliche ingrosfirte Sicherheit zu haben, und hat man sich bey dem Hn. Cammerfiscal Schäfer deshalb zu melden.

V Notification.

Lübbecke. Der Bürger und Weisgerber Christoph Busmann zu Herford hat das seiner Ehefrauen in der Erbtheilung zugefallene Wohnhaus hieselbst sub Nr. 52. an den hiesigen Bäcker Chryph. Scheffer für 270 Rthlr. in Golde unter gerichtlicher Bestätigung verkauft.

VI Warnungs-Anzeige.

Minden. Es ist ein gewisser Einwohner hieselbst, weil er eine an der Seuche krank gewesene Kuh in seinem Stalle verheimlichtet, und der emanirten Instruction vom 13. April 1769. zuwider, selbige nicht gleich nach den angelegten Buchten bringen lassen, mit Achttagiger Einsperrung im bürgerlichen Gefängnisse bestrafet worden, welches andern zur Warnung hiemit bekandt gemacht wird.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 9. Montag den 26ten Februar 1776.

Königliche allergnädigste Verordnung die Ausfuhr von den einländischen Messen betreffend.

D. D. Potsdam, den 25. December 1775.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen ic. ic. Unser allergnädigster Herr, die Einfuhre und den Debit auf den Messen, so in Allerhöchster Staatsen gehalten werden, auf alle nur mögliche Art begünstiget wissen wollen, damit sowohl die Landeseinwohner als Fremden, vorzüglich aber die Pohlen, versichert seyn können, nicht nur dasjenige, was zu ihrem Bedarf erforderlich ist, daselbst vorzufinden, sondern auch Gelegenheit haben mögen, den Absatz ihrer Producten und Industrie zu befördern; Als haben Höchstgedachte Seine Königl. Majestät allergnädigst resolviret, die neuerlich mit der Krone Polen, vermöge geschlossener Convention, festgesetzte Ausgangs-Rechte, zum Besten der Ausfuhr von gedachten Messen zu moderiren, und den Einkäufern wegen des Ausgangs außer Landes, alle nur erwünschte Erleichterung, durch Erhebung des Ausfuhr-Zolles in dem Ort der Abfertigung, angedehnen zu lassen, damit dieselben nicht auf den Grenzen aufgehalten, noch in die Nothwendigkeit versetzt werden, ihre Kollis wiederum eröffnen, und zur Erhebung der Gefälle vistriren zu lassen; zu welchem Ende dann Allerhöchstdieselben folgendes hie-

durch festsetzen und verordnen: 1) Alle einländische Fabrique-Waaren, welche mit den erforderlichen Siegeln oder Stempeln versehen, vorgezeigt, und darüber die Certificate derer Verkäufer beygebracht werden, sollen bey der Abfuhr von den Messen keinen anderen Abgaben, als nur einzig und allein den Expeditions = Gefällen unterworfen seyn, dahero selbige mit Abfertigungsscheinen zu versehen, und darinnen von allen Abgaben, auch selbst von denen beym Ausgang außer Landes, frey zu schreiben sind. 2) Sol von denen Waaren, so die Fremden zur Messe bringen, der gewöhnliche Zoll erlegt, von allen denen aber, so durch Pohlen ankommen, nur Zwey pro Cent entrichtet werden, maassen der Verkauf auf den Messen nur als ein Zwischenhandel anzusehen ist. 3) Von denen fremden Fabriquewaaren, womit Sr. Königl. Majestät Unterthanen Handlung treiben, soll Vier pro Cent an Ausfuhrzoll, von denen hingegen, so durch fremde Kaufleute verkauft werden, nur das Duplum erhoben werden, damit ersteren dadurch der Vortheil im Verkauf der einländischen Fabrique-Waaren, als auch der Vorzug im Debit der fremden Waaren erhalten werde. Dieser Zoll soll jedoch nur

nach dem moderirten Meß-Tarif, welcher bereits für die Frankfurter Messe introducirt ist, erleyet, und in dem Fall Sr. Königl. Majestät Unterthanen mit einigen Waaren nicht handeln solten, von den Fremden nicht mehr als der Satz, welcher für den Verkauf des National-Commercii festgesetzt ist, erhoben werden. 4) Aus eben dieser Absicht sollen Zwey pro Cent von allen übrigen Handlungs-Objecten aus dem National, aus dem fremden Commercio aber nur das Duplum, nach vorgedachtem moderirten Tarif erhoben werden, jedoch mit der Ausnahme, daß wann Sr. Königl. Majestät Unterthanen mit dergleichen Waaren nicht hinlänglich oder wohl gar nicht versehen seyn solten, alsdann der Satz, so auf das National-Commercium geleyet ist, gleichfalls für die Fremden statt finden soll. 5) Zur Erleichterung der Käufer sollen vorgedachte Gefälle am Orte der Abfuhr entrichtet, und denselben eine die Ladung und Erlegung der Abgaben enthaltende detaillirte Expedition eingehändigt, auch den Gränz-Officianten gemessenst aufgegeben werden, die Fuhrleute ohne den allgeringsten Aufenthalt frey passieren zu lassen, wann sie ihre Ladung mit denen in Händen habenden Abfertigungs-Scheinen gleichstimmig, und die Wagens dergestalt gut und untadelhaft plombiret befunden haben, daß daraus nicht der Verdacht einer heimlichen Defnung und unterschleiflichen Ablegung innerhalb Landes erwachsen könne; wohingegen bey befundener verletzter Plombirung und unerlaubter Erdfnung derselben, aus welchen heimliche Ablagen zu vermuthen stehen, dergleichen Ladungen nach der nächsten Stadt transportiret und daselbst von neuen genau revidiret werden sollen. 6) Sollen die Gefälle zufolge derer von den Verkäufern, ausgestellten Certificaten erhoben werden, welchen die gewöhnliche detaillirte Declaration zur Abfuhr beyzufügen ist, nach dieser sol die Konfrontation der Ladung, welche zum Plombiren beygebracht worden, vorgenommen, und wann

es nöthig befunden wird, revidiret werden.

7. Diejenigen Käufer, welche sich in ihren Angaben der Ladung gemäß, aufrichtig bezeugen, haben sich einer leichten Verifikation zu versprechen; wohingegen wann ein offenerer Schein des Mißbrauchs, Verdachts oder sogar Unterschlagung des Certificats bey ihren Declarationen obwalten sollte, sie nicht eher als nach geschehener ganz genauen Visitation ihrer ganzen Ladung, abgefertiget werden sollen. 8) Und damit diejenigen, welche sich durch richtige Declarationes von andern unterscheiden, nicht aufgehalten werden, sollen selbige vorzüglich vor allen übrigen sich einer prompten Expedition zu erfreuen, diejenigen aber, welche sich durch falsche Angaben Verdacht zu ziehen, zu gewärtigen haben, daß sie nicht eher, als nach geendigten Meß-Operationen, expedirt werden sollen, dahero sie die durch dergleichen Verspätung sich verursachte Kosten und andere Inconvenienzen, niemanden anders, als sich selbst zuschreiben können.

Schließlich befehlen Se. Königl. Majestät allergnädigst, daß gegenwärtige Verordnung auf allen in Hódshero Staaten zu haltenden Messen in Erfüllung gebracht werde; wollen demnach zum Besten und Aufnahme derselben, daß die lezthin mit der Krone Polen geschlossene Conventiou nicht auf dem Verkauf auf den Messen, als welcher davon aus geschlossen bleibt, extendiret, sondern nur in Ansehung des directen Transito, auch selbst während der Meßzeit, unveränderlich beybehalten werden sol. Zu dem Ende befehlen Allerhöchst-Dieselben Dero General-Recise- und Zoll-Administration, hiernach sofort das Nöthige zu prompter Abfertigung derer Käufer zu veranlassen; denen Befehlshabern der Truppen, alle Hülfe und Beystand zur Erhaltung der guten Ordnung zu leisten; dem Richter, welchem dahin zu gehen aufgetragen wird, seines Theils gleichfalls das Nöthige beyzutragen, und nach Inhalt des Meß-Reglements, und anderer Declara-

tiones, so die Ausfuhr und Transito betreffen, die vorfallende Streitigkeiten ohne Aufschub zu decidiren; wohingegen Seine Königl. Majestät allen übrigen, auch selbst der Messcommission, hiedurch verbieten, sich in keinen Stücken mit dem Acciseidienst zu befassen, die Expeditiones zu geniren, oder durch Unnehmung einiger Beschwerden wider die Formalitäten, welche die Sicherheit der Ausfuhr nothwendig machen, und die Abladungen der Contrebande vereiteln, wohl gar Hinderungen in den Weg zu legen. Hierzu an geschriebet Höchstdero Wille. Gegeben Potsdam, den 25. Dec. 1775.

(L.S.)

Friedrich.

I Citationes Edictales.

Amt Hausberge. Nachdem die wegen häufigen Schulden behaftete, sub Nr. 21. Bauersch. Moelbergen belegene Bantzen Stette elociret worden, und nunmehr noch nöthig ist, daß sämtliche Creditoren, welche an beregter Stette etwas zu fordern haben, zu ihrer Ordnungsmäßigen Befriedigung, ihre Credita gerichtlich anzeigen; So werden selbige hiermit in vim triplicis auf den 20ten Merz vor hiesige Amtsstube verabladet, ihre Forderungen zu Protocoll zu geben, von denen in Händen habenden Documenten vidimirte Copien ad acta zu lassen, super liquiditate mit dem Colono Bantzen zu verfahren, und sodann rechtlichen Bescheides entgegen zu sehen; Wohingegen diejenigen, welche sich in besagtem Termino nicht einfinden, zu gewärtigen haben, daß wenn sie gleich vorher ihre Forderungen gerichtlich angezeigt haben sollen, sie jedoch damit nicht ferner gehöret, sondern präcludiret werden sollen.

Amt Schildesche. Sämtliche an des jungen Coloni Buschman zu Hemmingholz Kirchspiels Füllenbeck Stette Spruch und Forderung habende Creditores werden ab Terminum den 2. Merz c. edict. verabladet. S. 5. St. d. A.

Amt Petershagen. Die an der Schildemeyerschen Stette sub Nr. 8. zu Trille Spruch und Forderung habende Creditores, werden ab Terminum den 7ten Merz c. edict. verabladet. S. 5. St. d. A.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Folgende Argenteries Stücke

1) eine silberne englische Taschenuhr, welche auch das Datum zeigt von Meister John Buschmann, Num. 2152. taxirt 15 Rthlr. 2) eine goldene englische Taschenuhr von Rousseau, Nr. 147, taxirt 35 Rthlr. 3) ein Paar silberne egale Leuchter, einer Minden- der andere Augsburger Probe, von 33 und 3 viertel Loth, a Loth taxirt 21 bis 22 gr. 4) ein Dossin Löffel, 3 und 1 halbe Mark, a Loth 21 Mgr. Casselsche Probe. 5) ein Dossin Gabeln, dito Probe, 2 Mark 2 und 1 halb Loth, a 21 gr. das Loth. 6) ein Dossin Messer Minden Probe, 2 Mark 7 L. a Loth 21 gr. taxirt. 7) ein Toilettespiegel mit einem silbernen Rahm, taxirt zu 15 Rthlr. 8) eine kleine Pulverdose 1 und 7 achtel Loth, Minder Probe, a Loth 21 Mgr. 9) 5 Speiseldöfel, wovon aber 2 schon ganz abgenutzt, 21 und 3 viertel Loth Probefilber, a Loth 21 gr. 10) eine Salz- und Pfefferdose, 13 und 1 halb Loth, Minder Probe, a 21 gr. 11) ein Tobackstöpper, 1 halb Loth, Probefilber, taxirt 10 gr. 4 pf. 12) 2 Zuckersirenen, Probefilber, 3 und 1 viertel Loth, a Loth 21 Mgr. 13) ein goldener Ring mit 4 Diamanten, taxirt 5 Rthl. 18 Mgr. 14) ein silberner Anhang zum Gebrauch in der Judenschule an gewissen hohen Festen, mit einem in Form einer Hand gemachten Griffel, 7 Mark 5 Loth, a Loth 21 Mgr.

sollen in Term. den 1. Apr. a. c. Nachmittags um 2 Uhr auf der Kön. Regierung in der Commissionsstube meistbietend losgeschlagen und gegen baares Geld verabfolget werden. Solte auch jemand solches vorher in Augen-

schein nehmen wollen, der kan sich dieserwegen an den Hn. Protonot. Widelind adressiren.

Der Gärtner Spitz hat aus aufrichtigen Frankfurter Spargelsaamen, 1 wie auch 2jährige Pflanzen selbstem gezogen, welche erstere er denen Liebhabern 100 St. zu 12 Mgr. und 2te Sorte zu 10 Mgr. zu überlassen hiermit bekant macht.

Bey dem Kaufmann Hemmerde sind wiederum frisch angekommen, franz. Castanien 21 Pf. 1 Rthl. das Pfund 3 gr. 4 Pf. Bremer Neunaugen, das Fäßgen 1 Rthlr. 16 Ggr. das Stück 1 Mgr. Citronen in billigen Preisen.

Herford. Es hat das hiesige Knochenhaueramt eine Quantität Rind- und Kalbfelle zum Verkauf liegen: Wer dazu Lust hat, kan sich unter 14 Tagen einfinden.

Bückeburg. Demnach Terminus zum Verkauf zu Bückeburg und zu Stadthagen vorräthiger Zinsfrüchte, als:

	Fud.	Mlt.	Hbt.
Koeken	=	6	5
Gerste	3	9	2
noch	3	7	4

zu Stadthagen
Gerste 3 9 2
auf Freytag den 8. Martia. c. angesetzt worden; so können diejenigen, welche sothane Früchte ganz oder zum Theil meistbietend in Golde zu erstehen gesonnen, in Termino Vormittags an Gräfl. Rentkammer erscheinen, ihren Both thun, und sodann des Zuschlags gegen baare Bezahlung gewärtigen.

Tecklenburg. Des Neubauer's Joh. Henrich Heckmans im Kirchspiel Ledde gelegenes Wohnhaus nebst dazu gehörigen Zuschlage soll in Termino den 12. Merz c. meistbietend verkauft werden, und

sind zugleich diejenigen, so daran ein dingsliches Recht zu haben glauben verabladet. S. I. St. d. A.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da in den zu Verpachtung der Rüterbroiks Ländereien im Amte Hausberge angesetzt gewesenen Terminen sich kein annehmlich Pachtlustiger eingefunden, und dahero ein anderweiter Terminus auf den 6ten März c. angesetzt worden; so können Liebhabere, die dieses Rüterbrock auf anderweite 6 Jahre als von Trinitatis 1776 bis 1782 in Pacht nehmen wollen, sich besagten Tages auf der Königl. Krieger- und Domainencammer Vormittags gegen 10 Uhr einfinden, ihr Gebot eröffnen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche Pachtung mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation zugeschlagen werden sol.

IV. Avertissement.

Rinteln. Da das Hochlöbliche v. Lossbergische Fusilierregiment in Rinteln, bey seinem, im Anfang des nächsten Monats, vorhabenden Marsch, und in Campagne verschiedene Marquetenders mitzunehmen gesonnen ist: So werden hierdurch diejenige, welche Lust und Belieben dazu tragen, benachrichtiget, sich bey dem Herrn Regimentsquartierm. Heusser, so bald, wie möglich zu melden. Vorläufig dienet zur Nachricht, daß, wenn sich jemand einschließen könnte, für die Herren Officier zu kochen, diese Pränumerando hundert Rthlr. demselben auszahlen wollen. Falls aber einen oder den andern nur blos Victualien zu verkaufen Willens ist, so cessiret auch dieser Vorschuß. Solte die Zeit zu kurz werden noch vor dem Marsche zum Regimente zu kommen, so kan derjenige, so dieses zu übernehmen gedenket, noch bis Bremen nachkommen.

(Hiebey eine Beilage.)

I Citationes Edictales.

Amt Reineberg. Wenn das Amt mit Einrichtung des Grund- und Hypothequenbuchs so weit fortgeschritten, daß die Ordnung die Vogtey Gehlenbeck, wozu die Bauerschaften Gehlenbeck, Nettelstädt, Iesenstedt und Frotheim gezählet werden, trifft;

So werden in Kraft dieses Proclamatis alle und jede, welche auf Freye, Königl. Eigenbehörige und Meyerstädtisch-freye Unterthanen und deren Stetten in besagter Vogtey vorhin gerichtliche Pfandverschreibungen oder ein sonstiges dingliches Recht erhalten, es rühre solches aus einem Anlehn, Bürgschaft, Vormundschaft, Ehelehn, Erbvergleich, Brautschatzverschreibung, ausgemittelten Abdicatengeldern, jährlichen Pachtorn, unablässlichen Renten, oder einem andern Vertrage, wie der auch Namen haben mag, her, hierdurch öffentlich vorgeladen:

Daß sie bey Verlust ihres Rechts und des ihnen vor andern zustehenden Vorzuges, binnen endlichen 6 Wochen und längstens Freytags den 29. Merz c. a. ihre habende Ansprüche und Gerechtsame am Rathhause zu Lübbecke angeben und geltend machen, zu dem Ende die in Händen habende Urkunden originaliter vorzeigen, und beglaubte Abschriften bey denen Acten lassen, und gewärtigen: daß die vorhin gerichtlich bestätigte Pfandverschreibungen und sonstige Verträge und Handlungen, wodurch ein dingliches Recht auf ein oder andere Stette constituireret worden, nach Ordnung der Zeit sowol als alle andre Tituli, in das Neue Hypothequenbuch übertragen werden sollen. Diejenigen aber, welche in der bestimmten Zeit, ihre Forderungen und Gerechtsame nicht angeben, haben sich selbst bezumessen, daß sie denen sich meldenden Gläubigern, ob sie gleich ein älteres Recht als jene haben, nachgesetzt, und ihres Vorzuges für verlustig erkläret, die Grundherren

aber per sententiam mit ihren Ansprüchen enthöhret, und ein ewiges Stillschweigen auferleget werden sol: Und da schließlich zu Wirkung dieses Geschäfts in jeder Woche der Freitag und Sonabend ausgekehrt worden; so haben sich diejenigen, welche ihre Gerechtsame angeben, und ins Hypothequenbuch eintragen lassen wollen, am Rathhause zu Lübbecke des Morgens Glocke 8 jedesmal einzufinden.

Es sol in Termino den 26. Febr. bey hiesiger Gerichtsstube gegen diejenigen welche ihre auf gerichtliche Versicherungen sich gründende, an Kön. Eigenbehörige, Meyerstädtisch-freye und freye Unterthanen in der Vogtey Schnathorst, habende Forderungen und dergleichen Rechte, in der vermög publicirten proclamatis de 25. Nov. a. p. bestimmten Zeit nicht angegeben, ein Präclusionsurteil publiciret, und dem zufolge die sich nicht gemeldet, denen sich angegebener Gläubigern im Grundbuche nachgesetzt, mithin ihres sonstigen Vorzuges für verlustig erkläret werden.

Amt Enger. Nachdem Hofrathl. Abteyl. Ranzley in Herford convocacionem creditorum des Abteyl. eigenen Coloni Schwarzen zu Sublengern nachgesuchet, und darauf angetragen, daß der Schuldenzustand untersucht, Debitor communis das beneficium particularis solutionis erlangen und jährliche Abgabe-Termine reguliret werden mögten, solchen Suchen auch per decretum deferiret; so werden hierdurch alle und jede, die an den Colonom Schwarzen und dessen Colonat, ex quo cunque capite, vel causa Spruch und Forderung haben citiret und geladen, in Terminis den 7. Merz und 18. April c. jedesmal an der Amtsstube zu Hiddenshausen, ihre Ansprüche anzugeben und sie rechtlicher Art nach zu bescheinigen, widrigenfalls diejenigen so sich nicht melden werden, auf beständig mit allen Ansprüchen abgewiesen werden sollen.

Umt Brackwede. Es sol am

12. Merz c. Morgens 11 Uhr in der Credit-
sache der Creditorum der Erbneyerfättisch
Althoffischen hinter dem Sparenberge Umts
Brackwede belegenen Stette ein Prioritäts-
Bescheid publiciret und demnach die Stet-
te verkauft auch sodann Schuldenfrey an den
künftigen Käufer salva qualitate übergeben
werden. Sämtliche Althoffische Creditores
haben sich demnach in gedachten Termino am
Bielefeldschen Gerichtshause zu melden um
das Erkenntnis anzuhören.

Melle.

Ad Convocationem des
hiesigen Bürgers und Einwohner, nun-
mehr entwichenen Johan Conr. Bogt wird
Processus Discussionis fortan Citatio Cre-
ditorum nec non debitoris Communis in
viii triplicis cum termino auf Sonabend
den 27. April a. c. dahin erkant, daß alle die-
jenige, welche an des entwichenen Conrad
Bogt seine Person und Güter, es sey aus
welchem Grunde es wolle, etwas zu fordern
haben, in bemeldten Termino Morgens um
9 Uhr an hiesigen Gogerichte erscheinen ihre
Ansprachen ad Protocollum angeben, und zu
Rechte beschleunigen, in dessen Entstehung
aber ihnen jetzt alsdann, und dann als jetzt
ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde,
hingegen Debitor Communis sich in voran-
gesetzten Tagefahrt gleichfals persönlich da-
hier einstelle, mithin über die Angabe seiner
Gläubiger sich erklären, ihnen die Mittel zu
ihrer Befriedigung anweise, und über die
Angeschuldigte Verbringung und Verbür-
gung seiner Effecten sich verantworte, es
erscheine nun derselbe oder nicht, so ergeheth
doch auf ferners Anrufen, was sich zu
Rechte gebüret.

II Sachen, so zu verkaufen.

Blottho. Die Witwe Schwepen
ist Willens ihr an der Heerstrasse sub Nr. 99.
belegenes Wohnhaus worinne befindlich 2
Stuben, 4 Kammern, 1 beschoffener Boden,
1 Keller, 1 Brunnen wobey auch ein Hinter-
haus, ein sehr grosser Brinckgarten mit 100
Fruchttragende Bäume, auch ein kleiner
Garten neben dem Hause, an Meistbietens-

den zu verkaufen. Lusttragende Käufer
können sich in Termino den 26. Merz am
hiesigen Umt einfinden, ihren Buth erkrän-
nen und gewärtigen, daß den Meistbietens-
den der Zuschlag geschehen wird.

Herford.

Ad instantiam der
Miterben des vor kurzen mit Tode abgegan-
genen blödsinnigen Rud. Beschorman sollen
dessen nachgelassene Immobilia als:

1) Ein kleiner Kamp, nebst Wiesewachß
vorm Steinhor mit 2 zwey drittel Gr. an
die erste Capitulprädende beschwert. 2)
5 Scheffel Landes auf der Hohenwart mit
4 ein halben Schff. Gerste an obbenante Prä-
dende beschwert, meistbietend öffentlich je-
doch freiwillig in Termino den 26. Merz c.
verkauft werden. Es werden demnach Kauf-
lustige eingeladen gedachten Tages am Rath-
hause hierauf zu licitiren und des Zuschla-
ges nach Befinden sich vergewissern zu halten.
Zugleich werden auch alle diejenige so an
obbemeldten Pertinentiis ein dinglich Recht
und Forderung zu haben vermeinen, sich da-
mit in Termino präfixo gehörig zu melden,
hiedurch verwarnet.

III Notificationes.

Lübbecke. In dem zur Subha-
station der Widua Mencken gehörigen Im-
mobiliar-Vermögens angefehrt gewesenem
letzern Termino hat der Hr. Landrath und
Grossvogt von Korf die 2 Häuser sub Num.
51. und 252 und drey Gartenstücke in der
Landwehr belegen, nicht weniger der Hr. Se-
nator Bahre 1 Schff. Saat zehntfreyes Land
als Meistbietender erstanden, und sind die-
sen sothane Grundstücke gerichtlich abindis-
cirt worden.

Lingen. Nachdem es in hiesiger
Stadt an einen tüchtigen und geschickten
Buchbinder dermalen fehlt: so wird dem
Publico solches hiermit bekant gemacht, da-
mit derjenige, welcher sich als Buchbinder
hieselbst zu etabliren Lust hat, sich bey dem
hiesigen Magistrat melden, und sich verfi-
chern könne, daß ihm nicht nur die Aller-
höchstverheißene Königl. Beneficia angede-
hen sollen, sondern auch gut subsistiren könne.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 10. Montag den 4ten Merz 1776.

I Beförderung.

Min-
den. **S**e. Majestät der König haben den bisherigen Registratur-Assistenten Herrn Franz Eberhard Carl Zellier, wegen seines Fleißes, Accuratesse und guten moralischen Characters zum Regierungs-Secretario bey hiesiger Hochlöbl. Regierung bestellen zu lassen, allergnädigst geruhet.

II Publicanda.

Da darüber noch nichts allgemeines hinreichend bestimmtes festgesetzt worden, unter welcher Gerichtsbarkeit die königliche Forstbedienten stehen sollen, und solche bisher verschiedentlich sowohl von den Amts-Gerichten, als von den Landes-Justiz Collegiis in der ersten Instanz exerciret worden; so haben Se. Königl. Majest. von Preussen, Unser Allergnädigster Herr, um hierin künftig allen Zweifel und Irrungen abzuhelfen, mittelst eines unterm 12. Jan. c. a. an Höchst Dero Minden Ravensbergischen Regierung und Krieger- und Domainen Cammer erlassenen allergnädigsten Rescripti festzusetzen geruhet, daß

1) Alle Unterförster, welchen Nahmen ihre Function auch haben mag, und alle Forstbediente überhaupt, die nicht Rechnung führen und Membra eines Forstamts sind, gleich andern Amts Eingefessenen und der Amts-Gerichtsbarkeit antworfen in der ersten

Instanz bey den Amtsgerichten Recht nehmen müssen.

2) So viel hingegen diejenigen Forstbedienten anbetriß, welche Rechnung führen, und ein Forstamt als Membra desselben mit constituiren, so sollen dieselben unter den Landes-Justiz Collegiis, sowohl in Actionibus personalibus als realibus mixtis und Possessoriiis stehen, ein gleiches auch Statt finden, wenn dieselben nur Litis Consorten, Intervenienten oder Litis Denuntianten sind, oder mit mehreren Gegnern, es mögen dieselben Litis Consorten, Intervenienten oder Litis Denuntianten seyn, zu thun haben.

Es höret aber

3) Dieses ihr Forum Privilegiatum mit ihrem Tode auf, folglich stehet alsdenn sowohl ihre Verlassenschaft, als ihre Wittwen und Kinder für ihre Personen, so lange sie ihre Wohnungen und Conditionen nicht verändern, lediglich unter der Jurisdiction der Amts-Gerichte, wie solches bereits durch das deshalb an die Pommerschen Pupillen Collegia den 27. Nov. 1753 erlassene Rescript verordnet worden.

4) Gleicher Gestalt gebühret also auch der Abschoß von der Verlassenschaft eines solchen Forstbedienten, in allen Fällen, wo Fiscus selbigen nehmen darf, den Amts Gerichten, und ist von denselben zu berechnen.

5) Stürbe jedoch die Ehefrau vor ihm, so bleibt die Vormundung, Erbsonderung und was

sonst dahin gehöret bey den Landes Justiz oder Landes Obervormundschaftlichen Collegiis, unter welchen er selbst ressortiret.

Es wird dahero solches hierdurch Jedermänniglich zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, Signatum Minden am 2. Febr. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen 1c. 1c. 1c.

Frh. v. d. Reck.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß da Sr. Königl. Majestät von Preussen 1c. Unser allergnädigster Herr aus bewegenden Ursachen allergnädigst resolviret haben, die Beforgung der Geschäfte derjenigen, welche sich ausserhalb Berlin, bey der zu Berlin errichteten allgemeinen Wittwen-Verpflegung-Anstalt interessiren wollen, nicht einzelnen Particuliers, bey denen in Ansehung der Sicherheit der Gelder sich oft Bedenklichkeiten ereignen mögen, zu übertragen, sondern die Magisträte in den ansehnlichsten Städten, und wo Banco-Comtoirs etabliret sind, die Banco-Comtoirs, zu beständigen Commissariis, des Instituti zu bestellen, solchemnach für hiesige Provinz, die Magisträte zu Minden und Bielefeld und das hiesige Bancocomtoir zu diesem Geschäfte vollständig instruiret worden sind. Signatum Minden, den 14. Febr. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen. 1c. 1c. 1c.

v. Breitenbach. Wärensprung. Krusemark, Orlich. v. Ditsfurth. Haß. Vogel.

III Citaciones Edictales.

Amt Hausberge.

Nachdem die wegen häufigen Schulden behaftete, sub Nr. 7. Banersch. Moelbergen belegene Schillings Stette elociret worden, und nunmehr noch nöthig ist, daß sämtliche Creditoren, welche an beregter Stette etwas zu fordern haben, zu ihrer Ordnungsmäßigen Befriedigung, ihre Credita gerichtlich anzeigen; So werden selbige hiermit

in vim striplis auf den 27ten Merz c. vor hiesige Amtsstube verabladet, ihre Forderungen zu Protocoll zu geben, von denen in Händen habenden Documenten vidimirte Copien ab acta zu lassen, super liquiditate mit dem Colono Schilling zu verfahren, und sodann rechtlichen Bescheides entgegen zu sehen; Wohingegen diejenigen, welche sich in besagtem Termino nicht einfunden, zu gewärtigen haben, daß wenn sie gleich vorher ihre Forderungen gerichtlich angezeigt haben sollen, sie jedoch damit nicht ferner gehöret, sondern präcludiret werden sollen.

Herford.

Nachdem wegen der zur Theilung ausgesetzten Bänder- und Lenniger-Mark u. des deswegen präfigirt gewesenen Termino liquidationis eine, von Hochpreisli. Mindenscher Regierung vollzogene Präclussionsentenz in Termino den 27. Merz c. in Herford in des zu diesem Theilungsgeschäfte verordneten Commissarii Justitia Bürgermeister Culemeyers Behauptung publiciret werden soll, Inhalts welcher alle diejenigen, so sich mit ihren etwan habenden Gerechtsamen und Ansprüchen an besagter Mark nicht gemeldet, auf immer abgewiesen, und Präcludiret seyn sollen: So wird solches zur Achtung und Nachricht hiedurch bekant gemacht.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen, 1c. 1c.

Entbieten allen und jeden, so an den Kaufleuten und Lederfabricanten Johann Hermann Schröder und Johann Heinrich Humpe zu Ibbenbühren in der Graffschaft Lingen einigen An- und Anspruch zu haben vermeynen, Unsern gnädigen Gruss, und fügen denenselben hiermit zu wissen: wasmassen, da sich bey der zwischen vorgedachten Kaufleuten und derselben sowohl gemeinschaftlichen als besondern Creditoren geschehenen gütlichen Behandlung, in Sufficientia Bonorum hinlänglich dargethan, Wir vermittelest eines heute publicirten rechtlichen Bescheides Concursum Creditorum formaliter

erbfuet, den Abboeat Mum zum Interims-Curatore bestellet und eure gebührende Vorladung ad Liquidandum verordnet haben:

Wir citiren und laden euch demnach hiermit und in Kraft dieses Proclamatiss, welches bey Unserer hiesigen Regierung zu Münster und Dsnabrück angeschlagen, auch den wächtentlichen Mindenschen Anzeigen zu dreyen mahlten inferiret werden soll, peremptorie, daß ihr a Dato binnen 12 Wochen und zwar spätestens in Termino den 8. May c. eure an vorgedachte beyde Debitores gemeinschaftlich, oder an Jedem derselben habenden Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögdet, ad acta anzeiget, auch demnachst in Termino den 5. Jun. c. des morgens frühe vor Unserer hiesigen Regierung erscheinet, und vor dem zu ernennenden Commissario euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, über die geschehene Bestellung des Interims-Curatoris euch erkläret, mit denselben und euren Nebencreditoren ad Protocolum verfabret, und demnachst rechtliches Erkenntniß und Locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewärtiget. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in Termino Verificacionis nicht gestellet, noch ihre Forderungen gebührend justificiret, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehdret; sondern gänzlich abgewiesen und mit einem ewigen Stillschweigen belegen werden.

Da wir auch schliesslich in Absicht der Debitorum communium sämtlichen Vermögens zugleich den offenen Arrest verhänget haben; so werden derselben Schuldner und Pfandinhaber, die entweder beyden, oder einem derselben verhaftet sind, hiermit respective bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust ihres Pfandrechts gewarnet, denenselben weiter etwas zu bezahlen oder die in Händen habenden Pfänder zu restituiren, sodern davon in Termino Verificacionis mit Vorbehalt ihres respectiven Rechts gehörige Anzeige ad

Protocolum zu thun und demnachst rechtliche Verfügung abzuwarten: Wornach sich dann Jedermänniglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unserer Leeflenburg-Lingenschen Regierung Unterschrift und derselben beygedruckten größeren Inseignels. Gegeben Ringen den 9. Febr. 1776.

An statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preußen etc. etc.

Möller.

Amt Heven.

Demnach der Bielefeldische Capitular eigenbehörige Colonus Drawe sub No. 9 Bauerschaft Sicker gerichtlich angezeigt, daß er wegen des schlechten Zustandes seines Colonats, seine andringende Gläubiger zu befriedigen nicht vermögend sey, und dieserwegen um Verabladung seiner sämtlichen Gläubiger und gesetzmäßige Verstattung eines Moratorii angehalten hat: So werden Alle und Jede, welche an den gedachten Colonom Drawen und dessen unterhabenden Stette ex quocunque capite Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit ad Terminos den 14. und 28. Merz und 18. April c. zur gerichtlichen Angabe und Verificacion derselben, und zur Erklärung über das von dem Debitore communi gesuchte Moratorium verabladet, unter der Verwarnung, daß denen Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und im letztern Termino mit denen alsdenn erschienenen Creditoribus über des Debitoris Indult-Gesuch allein gehandelt werden solle.

Amt Reineberg.

Sämtliche an den Colonom Friedr. Steinmann zum Stelle sub Nr. 6 B. Frotheim Sprach und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 13. Merz und 3. April c. edict. citiret. S. 7. St. d. A.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Es finden sich abermahl in hiesigen Königl. Lombard, eine beträchtliche Anzahl Handpfänder, wovon die Zinsen zu-

rückstehen. Die Eigenthümer oder Einbringer gedachter Pfänder werden hiedurch erinnert davon innerhalb 14 Tagen entweder die Zinsen anderweit zu pränumeriren oder die Pfänder einzulösen, im entstehenden Fall aber zu gewärtigen, daß nachstehende Nummern

69. 93. 106. 113. 146. 187. 213. 218. 231. 251. 272. 280. 324. 328. 329. 344. 345. 357. 361. 362. 377. 381. 385. 403. 409. 412. 422. 428. 429. 431. 433. 436. 439. 441. 447. 449. 450. 454. 467. 469. 472. 477. 478. 484. 485. 486. 489 a. 491. 493. 495. 496. 505.

zufolge allerhöchsten Königl. Banco-Reglements vom 29. Oct. 1766. Articul 33. ohne weitere Erinnerung den 10. April c. und folgende Tage in hiesigen Königl. Lombard an den Meistbietenden durch öffentliche Auction verkauft und gegen gleich baare Bezahlung abgefolget werden sollen. Minden den 29. Febr. 1776.

Königl. Preussif. Westphälische Banco- und Lombardirection
Redeker. Hüllesheim.

Minden. Des Coloni Rodenbergs zu Kutenhausen, alhier vorm Marienbore in der obersten Hauenbeke belegene 4 und 1 halb Morgen Zinsland, sollen in Terminis den 12. Febr. und 14. Merz c. bestbietend verkauft werden. S. 2. St. d. A.

Das der Witwe Debie alhier oben dem Markte sub Nr. 202. belegene Wohn- und Brauhause soll in Terminis den 14ten Merz und 18. April c. meistbietend verkauft werden. S. 5. St. d. A.

Das dem Bäcker Theoph. Meier zugehörige alhier im Scharren sub Nr. 142. belegene Wohn- und Brauhause, sol in Terminis den 14. Merz und 18. April c. meistb. verkauft werden. S. 6. St.

Herford. Zum Verkauf des auf der Radewich belegenen ehemaligen Willmans. modo v. Bärenfelds. ganz freien Hauses, ist Termin. auf den 15. Merz c. angesetzt, und

sind zugleich diejenigen so daran ein dingliches Recht zu haben glauben verabladet, S. 5. St. d. A.

Petershagen. Bei den Schutzjuden Jonas Meyer ist eine Quantität Kuh-Kalb- und Schaffelle zu verkaufen: Lusttragende Käufer müssen sich bey demselben binnen 14 Tagen melden.

Osnabrück. Am Montag den 18. Merz und folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr wird hieselbst in des Weinhändlers Ehmsen an der grossen Strasse belegenen Hause, allerley theils moderner Silbergeschirr bestehend: in einer Plat de Menage, Ring-Menage, verschiedene Suppenschalen, Saucieren, Präsentirtellern, Messern, Gabeln, Löffeln, Thee- und Caffeeeräthe, Waschbecken, Leuchtern etc. ungleichen einige goldene Uhren, eine goldene Tabatiere, Ringe mit Diamanten besetzt, und andere Pretiosa, auch einige Medaillen, gegen baare Bezahlung in Golde an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhabere welche diese Sachen vor der Action zu sehen verlangen; können sich desfalls bey dem Commisionair Hn. Oldenburg melden.

V Sachen, so zu verpachten.

Minden. Eine Wiese am obern Damm hat das löbliche Kaufmanns Collegium zu vermietthen. Wer solche zu mietthen Lust hat, beliebe sich bey den Kaufmann Hn. Drauns, oder den Herrn Worthalter Tietzel zu melden.

VI Notification.

Lingen. Die Eheleute Geerb Heinrich Schweigmann und Anne Regine Meiers zu Wersen haben ihre daselbst belegene sogenannte Schlättere, das dazu gehörige Haus, Nebenhaus, Garten und Saatländereyen nebst allen dazu gehörigen alten und neuen Gerechtigkeiten, ihrem Sohn Joshan Dieterich Schweigman erb- und eigenthümlich verkauft, und hat letzterer darüber den gerichtl. ingrosirten Kaufbrief erhalten.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. II. Montag den 1ten Merz 1776.

I Geschärftes Edict,
wider die Wein- und Bier-Verfälschungen,
auch unrichtige Bouteillen.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen, 2c. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernemen müssen, daß sowohl von Fremden als Einwohnern über die Wein- und Bierverfälschung in Dero Landen noch immerhin geklaget worden, ungeachtet Dieselbe unterm 28. Jan. 1718. wider solche Verfälscher ein scharfes Edict publiciren lassen, sogar daß solche Betrügereyen auch fast ungescheuet practiciret werden: So sind höchstgedachte Se. Kön. Majest. bewogen worden, darüber ein ernstliches Einsehen zu haben, und deshalb eine genaue Untersuchung anstellen zu lassen, wie und von wem obgemeldetem Edict bishero zuwider gehandelt worden. Damit aber sowohl die gewissenlose Bier- u. Weinverfälscher desto eher entdeckt, als auch instänftige von dergleichen Betrug abzusehen gewarnt werden mögen: Als verordneten höchstgedachte Se. Kön. Maj. hiemit, daß allen denjenigen, welche Dero in jeder Provinz bestellten Steuerräthen, oder Dero Hof- und Commissariats-Fiscalen, auch Magistralen und Accise-Einnehmern in Städten von solchen geschehenen Wein- und Bierverfälschungen gegründete Anzeige thun, oder daß jemand rothen und weissen Landwein, mittelst einiger Zuthat, vor allerhand guten

Französischen Wein, auch wohl Frankenwein vor Rheinwein betrügerischer Weise verkaufen, und der Wein und Bierschenke dessen wirklich überführet werden könnte, von jedem Eimer verfälschten Wein Zwölff Reichsthaler, und von jeder Tonne solches Biers Drey Reichsthaler, als der dritte Theil der zu dictirenden Strafe, mit Verschweigung ihres Namens, gegeben werden soll: Die Wein- und Bierverfälscher aber haben zu gewärtigen, daß sie zum ersten mal für jeden Eimer verfälschten Wein Sechs u. Dreyßig Reichsthaler, und für jede Tonne mit Wasser oder geringern Getränke vermisches Bier Neun Reichsthaler Strafe erlegen; Zum Zwenten mal aber aller im Keller befindlichen Weine und Biere verlustig erkläret, und davon dem Denuncianten der dritte Theil gegeben, auch wann dem Schenken das Haus, darinnen die Verfälschung geschehen, eigenthümlich zugehöret, eine schwarze Tafel daran ausgehänget, der Name und das Verbrechen des Wirths darauf geschrieben, und derselbe alles fernern Wein- u. Bierschankes Zeit Lebens verlustig erkläret; Die Rathskeller-Vächter in Städten aber, wann sie der Verfälschung überführet, und der Wein oder das Bier ihnen nicht eigenthümlich zugehöret, des Landes verwiesen werden sollen; Wie denn auch die Fuhrleute, so unterwegs das Getränke mit Wasser zu vermischen sich unterstehen werden, wann sie dessen

überfähret, alsofort mit der Karre u. Wallarbeit bestrafet, und dem Denuncianten, so es erweislich machet, zum Recompens Zwanzig Reichsthaler aus der Accise-Casse, wann der Verbrecher nicht soviel im Vermögen hat, daß er sie erlegen kan, bezahlet, und des Denuncianten Name verschwiegen werden soll.

Da auch mit den Bouteillen, worauf der Wein und das Bier vielfältig gezogen und also verkauft wird, großer Betrug vorgehet, indem die meisten nur drey viertel Quart halten: So wird den sämtlichen Wein- u. Bier-schenken in Seiner Königl. Majestät Landen, sie seyen wer sie wollen, bey Acht Gr. Strafe für jede Bouteille Wein, und Bier Gr. für jede Bouteille Bier, auch Confiscation des darin befindlichen Getränkes, alles Ernstes anbefohlen, sich a die publicationis innerhalb Sechs Wochen von den unrichtigen Bouteillen völlig loß zu machen, und hinführo mit lauter richtigen und Quart- und halben Quartbouteillen zu versehen: Wie dann Sr. Königl. Majestät auf Dero Glashütten überall scharfe Ordre stellen lassen, solches Maß in Verfertigung der Bouteillen genau in acht zu nehmen, und sowol die grossen als kleinen durchgängig auf halbe, ganze anderthalb, zwey, drittelhalb auch drey und mehr Quart jederzeit zu richten.

Insonderheit wird auch allen Brauern ernstlich und bey Fünfzig Reichsthaler Strafe, oder wenn der Verbrecher es nicht in Gelde geben kann, bey Strafe der Karre verboten, kein Bier mit Post oder andern dergleichen schädlichen Dingen zu brauen. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen zu Berlin, den 1ten Januarii 1722.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumkow.

Nach Maßgabe des vorangezogenen Edicts vom 1ten Januarii 1722. wider die Wein- und Bier-Verfälschungen, auch unrichtige Bouteillen, wird dahero jeders-

mann von neuen gewarnt, denselben nicht entgegen zu handeln, da von Zeit zu Zeit die schärfsten Visitationes angestellt und die Contravenienten ohne Nachsicht nach dessen Inhalt bestrafet werden sollen.

Signatum Minden, den 23. Jan. 1776.

Königl. Preuß. Kr. und Domänen-Cammer v. Breitenbauch. Bärensprung. Krusemark. Redeker. Drlich. Schomer. v. Ditsfurth. Haß. Hüllesheim. Vogel. Petri.

II. Warnungs-Anzeige.

Ein Untertan aus der Petershäger Amtsbauerschaft Hahlen, welcher sich denen Anordnungen bey der in diesem Dorfe grassirenden Viehseuche zuwider gelebet und sich widerspenstig bezeigt hat, sein an der Seuche krank gewordenes Vieh in die Buchten außerhalb des Dorfes zu bringen, ist dieserhalb andern zur Warnung, mit 24stündigen Zuchthausarrest und einem halben Willkommen salva fama bestrafet worden.

Desgleichen ist ein Untertan aus der Bauerschaft Hartum, welcher nicht gehdrige Wache auf den ihm angewiesenen Posten gehalten, wegen dieses Ungehorsams mit 24stündiger Zuchthausstrafe belegt worden. Sign. Minden den 14ten Febr. 1776.

Kbn. Preuß. Mindensche Krieges- und Dom. Cammer v. Breitenbauch. Krusemark. Redeker. Vogel.

III Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen, ic. ic. Fügen euch den entwichenen Fuselier Conr. Fried. Bunte, aus Schildesche, hierdurch zu wissen, wasmaßen eure Ehefrau Cath. Elisabeth, geborne Kobusch, wider euch, weil ihr sie seit 10 Jahren bößlicher Weise verlassen habt, auf die Trennung der Ehe Klage erhoben, und da euer Aufenthalt nicht zu erforschen gewesen, und sie solches eidlich erhärtet hat, um eure öffentliche Vorladung gebührend Ansichung gethan. Wenn Wir nun dieser allerdemütigsten

Bitte in Königl. Gnaden Raum und Statt gegeben, als citiren und laden Wir euch den entwichenen Fuselier Conrad Friederich Wünte kraft dieses offenen Proclamatis, wovon ein Exemplar auf Unserer hiesigen Regierung, das andere zu Wesel, und das dritte zu Bielefeld angeschlagen, auch den wöchentlichen Intelligenz Nachrichten inseriret ist, in Terminis den 26. Merz, 23ten April und 17. May a. c. früh Morgens um 9 Uhr auf Unserer hiesigen Regierung entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen, und entweder die Ehe mit der Klägerin gebärend und christlich fortzusetzen, oder die gesetzmäßige Ursachen eurer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen, und darüber mit der Klägerin Verhör zu halten, bey euren Aufsenbleiben im letztern Termin aber habt ihr zu gewärtigen, daß ihr für einen bösslichen Verläser erkläret, und nicht nur auf die gebetene Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkennen werde. Urkundlich ic. Gegeben Minden den 27. Febr. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Minden. Sämtliche an der Wittwe Senatorin Daniel Vocks und deren Vermöggen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 16. Mart. und 17. Apr. c. edict. citiret. S. 5. St. d. A.

Amst Hausberge. Nachdem die wegen häufigen Schulden behaftete, sub Nr. 8. Baurersch. Moelbergen belegene Schmiedings Stette elociret worden, und nunmehr noch nöthig ist, daß sämtliche Creditoren, welche an beregter Stette etwas zu fordern haben, zu ihrer Ordnungsmäßigen Befriedigung, ihre Credita gerichtlich anzeigen; So werden selbige hiermit in vim triplicis auf den 17ten April c. vor hiesige Amststube verabladet, ihre Forde-

rungen zu Protocoll zu geben, von denen in Händen habenden Documenten vidimirte Copien ad acta zu lassen, super liquiditate mit dem Colono Schmieding zu verfahren, und sodann rechtlichen Bescheides entgegen zu sehen; Wohingegen diejenigen, welche sich in besagtem Termino nicht einfinden, zu gewärtigen haben, daß wenn sie gleich vorher ihre Forderungen gerichtlich angezeiget haben sollen, sie jedoch damit nicht ferner gehdret, sondern präcluidiret werden sollen.

Bericht Halben. Nachdem die zeitigen Besizer der freyen Dinklagen Stette No 15. Baurersch. Halben zur Bewirkung der Auseinandersetzung mit denen noch nicht abgefundenen Dinklagischen Kindern, und Bestimmung deren Erbtheils, auf die Taxation der Stette und öffentliche Verabladung sämtlicher Gläubiger provociret haben; so werden in Gefolg des darauf abgegebenen rechtskräftigen Bescheides, alle und jede, welche an den versorbenen Besitzern Julius und Anna Maria Dinklagen deren Sohn dem letztverstorbenen Colono Johann Henr. Dinklage oder dieser freyen Stette einige Anforderung haben, auf den 2ten Apr. c. a. früh um 9 Uhr bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, um ihre Ansprüche, woher solche auch rühren mögen, vorzubringen, durch beglaubte Brieffschaften oder auf andere rechtliche Art darzuthun, und Einlassung von den Erben, und erforderlichen Falls rechtlichen Bescheid darüber zu gewärtigen.

Bielefeld und Heepen. Die Markttheilungs- Commission des Amts Schildesche, wird den 21sten Merz c. am Gerichtshause zu Bielefeld eine Präclusionsentsenz der Wilsr Gemeinheiten; das Heimstieck, die Mörthe, der alte Hof, das große und kleine Westerbrock, die Eichelheide in der Twacht, im Hockerbanne, der Fürgingsbrink, das Nedere Brock, das Flaßstieck, Krückendieck, Särmannsbrink, Hünigsrott, in den Südelern, Käsebrink,

Beilage zu Nr. II. Mindenscher Anzeigen. 1776.

Da wir auch übrigen den offenen Arrest über des Debitoris sämtliches Vermögen anerkannt haben; so befehlen Wir zugleich hiermit allen desselben Schuldnern und Pfandinhabern, demselben bey Strafe doppelter Erstattung nicht das mindeste weiter auszuführen, oder zu restituiren; sondern davon mit Vorbehalt ihres respectiven Rechts in Termino Liquidationis bey Vermeidung arbiträrer Strafe und respectiven Verlust ihres Pfandrechts gewissenhafte Anzeige zu thun. Wornach sich dann jedermanniglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Unterschrift und derselben beygedruckten größeren Inseigels. Gegeben Lingen den 15. Febr. 1776. An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen. 2c. 2c.

Möller.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Folgende Argenteries-

Stücke

1) eine silberne englische Taschenuhr, welche auch das Datum zeigt von Meister Sohn Buschmann, Num. 2152. taxirt 15 Rthlr. 2) eine goldene englische Taschenuhr von Rousseau, Nr. 147, taxirt 35 Rthlr. 3) ein Paar silberne egale Leuchter, einer Minder- der andere Augsbürger Probe, von 33 und 3 viertel Loth, a Loth taxirt 21 bis 22 gr. 4) ein Dossin Köffel, 3 und 1 halbe Mark, a Loth 21 Mgr. 5) ein Dossin Gabeln, dito Probe, 2 Mark 2 und 1 halb Loth, a 21 gr. das Loth. 6) ein Dossin Messer Minder Probe, 2 Mark 7 L. a Loth 21 gr. taxirt. 7) ein Toilettspiegel mit einem silbernen Rahm, taxirt zu 15 Rthlr. 8) eine kleine Pulverdose I und 7 achtel Loth, Minder Probe, a Loth 21 Mgr. 9) 5 Speisefössel, wovon aber 2 schon ganz abgenutzt, 21 und zviertel Loth Probefilber, a Loth 21 gr. 10) eine Salz- und Pfefferdose, 13 und 1 halb

Loth, Minder Probe, a 21 gr. 11) ein Tobackstopfer, 1 halb Loth, Probefilber, taxirt 10 gr. 4 pf. 12) 2 Zuckerstreuen, Probefilber, 31 und 1 viertel Loth, a Loth 21 Mgr. 13) ein goldener Ring mit 4 Diamanten, taxirt 5 Rthl. 18 Mgr. 14) ein silberner Anhang zum Gebrauch in der Judenschule an gewissen hohen Festen, mit einem in Form einer Hand gemachten Griffel, 7 Mark 5 Loth, a Loth 21 Mgr.

Sollen in Term. den 1. Apr. a. c. Nachmittags um 2 Uhr auf der Kön. Regierung in der Commissionsstube meistbietend losgeschlagen und gegen baares Geld verabsolget werden. Solte auch jemand solches vorher in Augenschein nehmen wollen, der kan sich diewegen an den Hn. Protonot. Wibekind adressiren.

Amst Enger.

Zum Verkauf der in Wallenbrück belegenen Sachtz leben Kottenkampfscher Güter sind Termini auf den 24 Jan. u. 20. Merz a. c. angesetzt. S. 46. St. d. Anz. v. J.

Amst Blotho.

Das dem Schlächter Fischer zugehörige sub Nr. 123. hieselbst belegene Wohnhaus, soll in Terminis den 16. Merz und 18 May c. meistb. verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so daran Anspruch zu machen haben, verablabet. S. 49. St. d. A. v. J.

Amst Reineberg.

Uthier ist eine Quantität Rocken, Gerste, Wicken und Haber zu verkaufen, welches Instragenden Ankäufern, hierdurch bekannt gemacht wird; mit dem Vermelden, daß man auf Verlangen, solche auf zwey Meilen weit franco könne transportiren lassen

Herford Ab instantiam ingrossa-

ti Creditoris soll des Kaufmann Grotten vorm Lübbertthor Eingangs der 3ten Zwegten belegene ganz freye Garten, so 88 Schritt breit und 54 Schritt lang, mit einem in gutem Stande befindlichen Lusthau-

se versehen, und inclusive dessen auf 280 Rthlr. per Juratos taxiret ist, öffentlich verkauft werden: Und da zu dessen Verkauf Termin auf den 19. Merz, 19. April und 24. May anberahmet worden; So werden die etwaige Liebhabere erinnert, besonders in letzterer Tagesfarth Vormittags zur gewöhnlichen Stunde am Rathhause zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und nach Befinden der Abjudication zu gewärtigen. Zugleich müssen sich auch alle diejenigen, welche an benannten Grotenschen Garten ein dingliches Recht zu haben glauben, damit gehörig melden, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget wird.

V Gelder, so auszuleihen.

Alswede. Es sol von der hiesigen Kirche ein Capital ad 1000 Thaler in Golde gegen sichere Hypothecue und 5 pro Cent Zinsen ausgethan werden. Liebhaber können sich bey dem Prediger Hn. Frederking melden.

VI Avertissements.

Minden. Es wird alhier eine gemeine Zeit eine Gesellschaft deutscher Schauspielier sich aufhalten und des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags sowol Operetten, Tragödien als Lustspiele aufführen. Der Anfang ist um 5 Uhr, und der Schauplaz auf dem Rathhause.

Denen Interessenten der 22. Hannövers. Landeslotterie wird hierdurch bekant gemacht, daß die Ziehungslisten der ersten Classe eingetroffen: Und da die Ziehung der 1ten Classe auf den 1. April festgesetzt, so müssen alle nicht herausgekommene Loose vor den 25. Merz erneuert werden; nach diesem Termin aber wird keine Renovation mehr angenommen.

Wendix Levi, Joseph Coppel, Isaac Levi.
Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß der Wittwe Senat. Vocks auf dem Markte belegene Wohnhaus bis nächsten Michaelis und deren Garten außer dem Marienthore, bis nächsten Martini vermietet werden sol. Es können sich also diejenigen, welche das Haus und den

Garten die bemeldte Zeit in Miethe nehmen wollen, sich den 18. Merz, Morgens um 10 Uhr am Rathhause melden, und hat der Meistbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß der Hr. Senator Harten zum Commissario perpetuo bey der von Sr. Königl. Majestät in der Residenzstadt Berlin allerhöchst etablirten Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft, ab Seiten Magistratus bestellt worden. Diejenigen also, welche sich bey nur gedachter Gesellschaft zu interessiren mithin darin recipiren zu lassen gesonnen, können sich bey vorerwehnten Hn. Senatore Harten gefälligst melden, alwo die Pflanz und Patente zur Einsicht zu haben sind.

Nachdem es in hiesiger Stadt an einem tüchtigen und geschickten Buchbinder dormalen fehlet: so wird dem Publico solches hiermit bekant gemacht, damit derjenige, welcher sich als Buchbinder hieselbst zu etabliren Lust hat, sich bey dem hiesigen Magistrat melden, und sich versichern könne, daß ihm nicht nur die allerhöchst verheißene Beneficia angedeihen sollen, sondern auch gut subsistiren könne. Signat. Lingen den 15. Febr. 1776.

Am statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen etc. etc.
v. Bessel. Mauve. Schröder. van Dyck.
v. Stille. B. v. Schellersheim.

VII Notifications.

Amte Werther. Es hat der Kaufman Ludolph Henrich Hurrelbrinck vier Stück Landes auf dem sogenannten Diegelkampe nahe bey des Beckers und Würgers Wittlers Lande belegen, an die Frau Wittwe Walbaum für 260 Rthlr. verkauft, und darüber unterm 1ten Febr. a. c. einen gerichtlichen Kaufbrief salvo jure tertii ausgefertigt erhalten.

Gericht Halden. Unter dem 1ten Febr. a. c. hat der For. Carl Wilhelm Denneman seine sub Nr. 98. zu Levern belegene Brückszügerey, an den Commercianten Fried. Drop freywillig verkauft, und den Käufer darüber gerichtl. Bestätigt. erhalten.

Heidacker, Barenhorst und Lienheide betreffend, publiciren. Es werden daher alle diejenigen, denen daran gelegen, hiemit zu deren Anshdrung verabladet.

Meier.

Amte Heepen. Es hat der Meyer zu Siecker dem hiesigen Königl. Amte angezeigt, daß er der auf seiner Stette hastenden großen Schuldenlast, und anderer Ursachen wegen, seine andringende Gläubiger vorjezt zu befriedigen nicht vermögend sey, und daher auf deren Verablading zur Angabe und Verification ihrer Forderungen und Verstattung eines Moratorii angetragen. Es werden demnach alle und jede, welche an gedachten Meyer zu Siecker und dessen unterhabende Stette, es sey aus welchem Grunde es wolle, Recht und Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, ihre habende Forderungen in Terminis den 21. Merz, 18. Apr. und oten May c. gehörig ad Protocollum abzugeben und zu justificiren, auch in dem letzten Termino über das von dem gemeinschaftlichen Schuldner nachgesuchte Moratorium ihre Erklärung anzugeben, und mit demselben die Güte zu pflegen, oder zu gewärtigen, daß darüber mit denen erschienenen Gläubigern allein gehandelt, und bey Entstehung der Güte rechtlich erkant werde.

Amte Reineberg. Alle und jede welche an den Colonum Brandhorster oder dessen sub Nro 18. B. Häver belegenen freyen Stette Spruch und Forderung zu haben vermeynen, werden ad Terminos den 29. Febr. u. 21. Merz c. edict. cit. S. 5. St.

Amte Limberg. Alle und jede, welche an den Herrenfreyen Colonum und Fäßlter Prinz Heinrichschen Regiments, Henrich Schröder und dessen sub Nro. 39. B. Gethmold belegenen Stette Spruch und Forderung haben, werden ad Terminos den 6. und 20. Merz c. edict. citiret. S. 5. St. d. A.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Entbiethen allen und jeden, welche an dem Handelsmann Hermann Schtermeyer zu Necke er quocunque capite einiges Recht, Anspruch und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern gnädigen Groyß, und fügen demenselben hiermit zu wissen: wasmaßen Wir bey der offenkundigen Unzulänglichkeit eures gedachten gemeinschaftlichen Debitoris Vermögens, und da derselbe ad Concursum selbst provociret hat, solchen vermittelst Bescheides vom heutigen Dato formaliter eröfnet, und eure gebührende Vorladung ad Liquidandum verordnet, auch den Advocatum Bardenius zum Interims-Curatore bestellet haben.

Wir citiren und laden euch demnach hiersmit und in Kraft dieses Proclamatiss, welches alhier bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung und Necke affigiret, auch den wöchentlichen Mindenschen Anzeigen inseriret werden soll, peremptorie, daß ihr a Dato binnen 12 Wochen und spätestens in Termino den 8. May c. eure an demselben habenden Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermindget, ad acta anzeigt, auch demnächst in Termino den 12. Jun. c. des morgens frühe vor Unserer hies. Regierung erscheinet, und vor dem zu ernennenden Commissario euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, über die geschene Bestellung des Interims-Curators euch erkläret, mit denselben und denen Nebencreditoren ad Protocollum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und Locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewärtiget. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in Termino Verificationis nicht gestellet, noch ihre Forderungen gebührend justificiret, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehöret; sondern gänzlich abgewiesen und mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden.

(Hiebey eine Beylage.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 12. Montag den 18ten Merz 1776.

I Neue Verordnung um die Pro-
cesse zu verkürzen.

Wir Friedrich von Gottes Gna-
den König von Preussen, Marg-
graf zu Brandenburg, des H.
R. Reichs Erzcämmerer und
Churfürst &c. &c.

Thun kund, und fügen hiermit folgendes
Jedermänniglich zu wissen:

Wir haben Allerhöchstselbst verschiedent-
lich angemerkt, daß seit der Einführung Un-
sers Codicis Friedericiani, der dadurch im
Anfang entstandene Erfolg der gründlichen
und schnellen Beendigung der Processe, sich
mit der Zeit geschwächt, neue Mißbräuche
aufgekomen, und die Langwierigkeit des
gerichtlichen Verfahrens nach und nach unter
manchen Vorwänden sich wieder einge-
schlichen.

Um hierunter Remedium zu treffen, sollen
nachstehende von Uns selbst gut gefundene,
und Unserm Groß-Canzler zu erkennen gege-
bene, allgemeine Proceß-Reguln und Be-
schleunigungs-Mittel, von Unserm sämtli-
chen Ober-Landes-Justiz-Collegiis, Regie-
rungen und Ober-Gerichten, führohin ge-
nau beobachtet werden.

I. Der Kläger muß seiner ersten Klage-
Schrift (Libell) alle Documente und Brief-
schaften beylegen, deren er sich im Proceß
bedienen will, und die er nachher produ-
cirt, sollen nicht weiter angenommen

werden. Da Jhn niemand zwinget, wann
er den Proceß anfangen soll, so kan er sich
zulängliche Zeit lassen, und seine Klage mit
allen Instrumenten, die dazu nöthig, voll-
kommen unterstützen.

2. Wenn der Kläger die zum Grund seiner
Klage gehörigellunden und Schriften nicht
in Händen hat, sondern vorgeibt, daß sich
sein Gegner, oder ein Dritter im Besitz be-
findet: so muß er deren Herausgabe (E-
dition vom Besitzer vor Einreichung der Klage
gerichtlich fordern, und diesen Punct,
wodurch sonst der Proceß aufgehalten wird,
vorläufiger weise ausmachen.

3. Dem Beklagten, der des Klägers An-
sprüche oft nicht voraus sehen kan, muß im
ordentlichen Proceß zur Herbeyschaffung
seiner Defensions-Mittel, ein billiger Zeits-
raum verstatet, jedoch der Termin zur Be-
antwortung der Klage, niemals über 3 Mo-
nate ausgesetzt werden.

Dieser Beantwortung muß der Beklagte
gleichfalls, alle seine Documente und Brief-
schaften, deren er sich im Proceß bedienen
will, beyfügen, und diejenigen, die er
nachher produciren wolte, sollen nicht zu-
gelassen werden.

4. Nach der Regul müssen alle Proceße,
wenn sie nicht außerordentlich wichtig und
verwickelt sind, durch Verhöre (Plaidoirs)
vor dem Landes-Justiz-Collegio tractirt
werden. Der Advocat, sowohl des Klä-

gers, als des Beklagten muß seine Acten und Documente mitbringen, auch beym Vortrag, in den letztern diejenigen Stellen, woraufes hauptsächlich ankömmt, am Rande zeichnen und anstreichen. Nach geendigtem Vortrag wird sodann vom Gericht einem Rath, oder nach Befinden, zwey Rätthen, aufgetragen, die Acten, Documenta und Brieffschaften genau durchzulesen, zu examiniren, und am folgenden Gerichtstag daraus mit Vorlesung der Hauptstellen den Vortrag zu thun, worauf nach der Deliberation des Collegii, welches die Documente nachsieht, und die Hauptstellen verlesen läßt, der endliche Ausspruch erfolgt.

(Der Beschluß künftig.)

II Citaciones Edictales.

Dennach in der Ehescheidungsache der Sophie Wilhelmine Cronenbergs wider ihren entwichenen Ehemann Franz Carl Grim mit Publication der abgefaßten Sentenz in Termino den 16. Apr. a. c. verfahren werden sol: So wird solches dem entwichenen Ehemann Grim von dessen Aufenthalt nicht confiret, hierdurch bekant gemacht, mit der Auflage in dem anstehenden Publicationstermino sich vor der Regierung zu Mindon zu Anhdung der Urtheil zu stellen, oder im Ausbleibungsfall gewärtig zu seyn, daß mit der Publication solcher Sentenz in Contumaciam verfahren werde. Sigu Mindon den 8. Merz 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen. 1c. 1c. 1c.

Frh. v. d. Neck.

Nach der in dem 1. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung in eptenfo erlassenen Edictalcit. wird der, der Werbung halber flüchtig gewordene Unterthan N. N. Neehäuser aus Friedewalde ad Term. den 27. Febr. u. 29. Merz c. bey Verlust aller ihm in hiesigen Landen zufallenden Successionen und Erbschaften auch hinterbliebenen Vermögens, verabladet.

Dennach von denen Hochpreißl. Landescollegiis die Theilung des vor Costede

belegenen Costeder Angers verordnet, und solches denen unterschriebenen Commissariis aufgetragen worden; so wird hierdurch jedermänniglich bekant gemacht, daß hierzu Terminus auf den 9. Apr. anberahmet, und werden alle diejenigen, so als Hudeinteressenten oder sonsten einige Ansprüche, sie mögen Namen haben wie sie wollen, an diesen Anger machen zu können, vermerken, hierdurch verabladet, besagten Tages Morgens früh um 8 Uhr coram Commissione zu Costede zu erscheinen, ihre Ansprüche zu profitiren, und zugleich an die Hand zu geben, wie sie solche am besten darzuthun vermögen. Auch werden diejenigen, so für sich selbst nichts Rechtsbeständiges beschließen können, als Eigenbehörige Meyerstättische Coloni, Erb- und Zeitpächter hierdurch erinnert, ihren Guths- und Grundherrschaften hiervon bey Zeiten Nachricht zu ertheilen, und um derselben Vertretung zu bitten. Diejenigen aber, so in besagtem Termino sich nicht mit ihren Ansprüchen melden, auch keine rechtliche Ursachen ihres Außenbleibens anführen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Anforderungen in einer abzussaffenden Sentenz präcludiret und nicht ferner damit gehdret werden sollen.

Laue. Schwerdfeger.

Umt Brackwede. Des verstorbenen Walters Gottlieb Lütgert auf der Erbmeyerstättischfreyen Lütgerts, im Freudenthale, ohnweit Bielefeld belegenen Stette erzeugte, und seit langer Zeit abwesend seyende drey Söhne, Peter Friederich, Franz Herman und Heinrich Wilhelm, oder deren Erben, werden wegen eines ihnen aus dem Lütgertschen Concurs zustehenden Capitals, ad Terminos den 26. Merz und 30. Apr. c. verabladet. S. 3. St. d. N.

Umt Heepen. Alle und jede, welche an den Columnum Drawen oder dessen unterhabenden sub N. 9. Bawersch. Sietzer belegenen Stette Spruch und Forderung

zu haben vermeynen, werden ad Terminos den 28. Merz und 18. Apr. c. edictaliter verabladet. S. 10, St. d. A.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Kaufmann J. B. Henmerde sind frisch angekommen und zu haben: auserlesene franche Castanien das Pfund 4 Mgr. Holländ. Wäckinge das Stück 6 Pf. Citronen 25 St. 1 Rthl. auch werden nächsten Posttag engl. Austers 100 Stück 1 Rthl. 12 Sgr. erwartet.

Herford. Montags den 1. Apr. Vormittags 10 Uhr sollen auf hiesigen Rathhause eine goldene Jagduhr, eine goldene Tabattiere, ein Paar goldene Ohreuringe und eine silberne verguldete Capfel von einem Adelsbriefe, nebst verschiedenen Frauenzimmerkleidungen gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, wozu Liebhabere hierdurch öffentlich eingeladen werden.

Amt Enger. Nachdem wegen überhäufeter Schuldenlast subhastatio des Gantenkruges zu Süblengern erkant werden müssen, dazu auch in so fern zu selbigen Meyerkättrische Pertinenzien gehören, per Rescr. Clement. vom 16. Febr. a. c. salva qualitate allergnädigster Camera Consens erteilet; so wird hierdurch gedachter Gantenkrug, der hart an der Passage aus der Graffschaft in das Fürstenthum situiert, folglich zur Wirtschaft bequem belegen, und zu dem gehöret

Ein Wohnhaus, ein Kotten, 3 Gärten, 2 Wiesen, ohngefehr 31 Schfl Saat 2 Spt Feldland, 2 Holztheile und die Markgerechtigkeit, ein Frauens- und Mannskirchenstand, 2 Begräbnisstellen, so insgesamt deductis oneribus zu 2088 Rthl. taxiret, zu jedermans feilen Kauf gestellet, und Termini licitationis auf den 28sten Merz, 23. May und 18. Jul. jedesmal an der Amtesstube zu Hiddenhaußen bezielet, wozu sich sowol Creditores als Kauflustige einfin-

den, letztere besonders annehmlich bieten, und gegen das beste Gebot des Zuschlages gewärtigen können. Der nähere Anschlag kan annoch täglich bey dem Amte eingesehen werden, wobey denn noch sämtlichen Debeten der Gantenschen Concurssmasse bekant gemacht wird, daß sie, gleiches vorhin schon bekant gewesen, sub poena dupli an niemand anders als an hiesiges Amt ihre Debita bezahlen dürfen.

Amt Rhaden. Die im 4. St. d. A. beschriebene denen Ordgen Erben zugehörige B. Wehdum sub Nr. 84. belegene Stette, soll in Term. den 1. und 29. Merz c. meistb. verkauft werden, und sind diejenigen, so daran ein dinglich Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, zugleich verabladet.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Nachdem von Hochlöblicher Cammer verordnet worden: daß 1) das mit Ausgangs May c. pachtlos werdende Weeserbrückengeld, und 2) der hiesige Stadtweinkeller, nebst der dabey befindlichen Schankgerechtigkeit, und wozu die Pachtjahre mit ult. Aug. c. zu Ende gehen, anderweit auf 4 bis 6 Jahre verpachtet werden sollen. Als wird solches dem Publico nachrichtlich bekant gemacht, und Termino licitationis zu vorgemeldeten Weeserbrückengeldes und Stadtweinkeller, auf den 15. April angesetzt, in welchen sich die Pachtlustige auf dem hiesigen Rathhause Morgens um 10 Uhr einfinden, auch gewärtigen können, daß mit dem Vestbietenden nach vorabgängiger bestellter Cautione für das Pachtquantum salva approbatione regia der Contract geschlossen werde; wobey übrigens noch zur Nachricht dienet, daß bey der Weeserbrückenpacht eine freye Wohnung in der Schanze, nebst einem Garten befindlich, und der Stadtweinkeller außer der Schankgerechtigkeit, auch die Befugniß hat, mit allerley Delicatessen zu handeln, als welche Vortheile dem künft-

gen Pächter dann zugleich mit übertragen werden.

Es wird hierdurch bekant gemacht, daß nachstehende, denen Stilleschen Pupillen zugehörige Heuwiesen, als

1) eine Wiese hinter der Aue am Obren Damm bey Hrn Zillys Wiesen sub Nro 7. 137. et 138. belegen, und welche auf das Haddenhauser Bruch zuschießen.

2) Zwey Wiesen am Obren Damm sub Nro 94. et 95. bey Liefferts Wiesen befindlich.

3) Eine Wiese am Niedern Damm sub Nro. 30. die Waccenauschen Wiesen genannt, und

4) Eine Wiese, sub Nro 41. daselbst, die sogenannte Lorkfuhle, anderweit auf 4 bis 6 Jahre an den Meistbietenden vermietet werden sollen, weshalb sich dann die Liebhaber in Termino den 28. Merz c. bey hiesigen Stadtgerichten einfinden, und ihren Both erbfuen, auch gewärtigen können, daß mit denen Höchstbietenden der Contract auf gewisse Jahre geschlossen werden.

Amte Brackwede. Die auf Kleinkamps Stette B. Ebbeßlo Kirchsp. Isselforsit befindliche Ziegelshütte sol in Termino den 27. Febr. und 26ten Merz c. a. bestbietend auf 6 oder 12 Jahre anderweit verpachtet werden. S. 3. St. d. A.

V Avertissements.

Minden. Denen Interessenten der Mindenschen Wittwen-Pflege-Gesellschaft wird bekant gemacht, daß zu Hebung der Quartal-Vertrags-Gelder in des Rentanten Hn. Criminalrath Wellenbeck's Hause der 3te April c. bestimmt seye. Zugleich werden diejenigen die mit einem und mehreren Quartalen auch mit Zinsen von creditirten Antrittsgelbern in Retardat verblieben, nochmals erinnert, bey Zeiten Abtrag zu machen, oder zu gewärtigen, daß sie bey der nächst bevorstehenden Jahres-Rechnungs-Abnahme gänzlich von der Gesell-

schaft excludiret und ihres daran gehaltenen Rechts für verlustig werden erkläret werden.

Amte Enger. In der Nacht vom 15. auf den 16. m. p. sind in der hiesigen Bauerschaft Sudlängern verschiedene Diebereyen verübet, und unter andern entwand

1) Eine Wockleberne Hofe. 2) Zwey Frauen Halstücher von bunten Sitz. 3) Ein dito Tuch von Katun. 4) Ein Manns-Gamisol von weissen Tuch und einen linnen Kittel. 5) Noch ein alter Kittel und ein Halstuch von Flor. 6) Ein Spiegel.

welche Sachen hiemit zu dem Ende bekant gemacht und beschrieben werden, damit derjenige, der solche etwan zum Verkauf bringen sollte, angehalten, und davon hiesigen Amte Anzeige geschehen könne, wie dann überhaupt hierdurch jederman der redlichen Anzeigen wegen dieser Diebereyen zu thun im Stande hierdurch aufgefordert wird, solche hiesigen Amte kund zu machen, wogegen der Name des Angebers verschwiegen werden sol.

Nachdem es in hiesiger Stadt an einem tüchtigen und geschickten Buchbinder malmal fehlet: so wird dem Publico solches hiermit bekant gemacht, damit derjenige, welcher sich als Buchbinder hieselbst zu etabliren Lust hat, sich bey dem hiesigen Magistrat melden, und sich versichern könne, daß ihm nicht nur die allerhöchst-verheißene Beneficia angedeyhen sollen, sondern auch gut subsistiren könne. Signat. Lingen den 15. Febr. 1776.

Hausberge. Da dem Vernehmen nach sich auswärtig ein Gerücht verbreiten soll, als ob auch alhier im Amte Hausberge die Viehsenche ausgebrochen wäre; so findet man nöthig dem Publico bekant zu machen, und zu versichern, daß man bis in gegenwärtige Stunde in gedachtem Amte noch von keiner Viehsenche was wisse, und daß dergleichen Gerüchte nur eine strafbare Erdichtung boshafter Menschen seye.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 13. Montag den 25ten Merz 1776.

I Neue Verordnung um die Prozesse zu verkürzen.

(Der Beschluß davon.)

5. In sehr wichtigen und verwickelten Processen sol zwar auf Gesuch der Partheyen, ein Verfahren durch Schriften, (Deductions) erlaubt werden; der Beklagte aber muß seiner ersten Beantwortungsschrift, ebenermaßen, unter eben der Verwarnung, alle seine Documente und Briefschaften beylegen, und die referirende Räthe müssen mit Examination derselben, und sonst eben so wie bey den Verhören verfahren.

6. Die Advocaten bleiben vor wie nach in ihrem bisherigen Verhältniß, nach welchen sie ihren Principalen mit Eifer-Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe dienen, der Verstellung der Wahrheit und der arglistigen Künste hingegen sich nach ihrem geleisteten Eide enthalten, müssen. Sie sollen aber von den Justizcollegien schärfer, als bisher, in Ordnung gehalten, und die Verbreher der Wahrheit, und Chicaneurs, ohne alle Nachsicht, ohne formellen Proceß, castret werden.

Der Verdienst der Advocaten sol nach Verhältniß der Wichtigkeit des Objecti, nach dem Fleiß, und der Geschwindigkeit, womit sie zur Beendigung des Processes beitragen, geschätzt werden, weshalb nach Verschiedenheit der in jeglicher Provinz

eingeführten Sportulreglements, jedes Justizcollegium von Unserm Großkanzler mit einer neuen, nach dem obstehenden Principio eingerichteten Advocatentaxe zu versehen ist.

7. Alle Unsere Justizcollegia sollen bey ihren Rechtsprüchen, nach dem allgemeinen Grundsatz, den Wir ihnen hierdurch ernstlich einschärfen, und der darin bestehet, daß die Eidesleistungen und Erkenntnisse auf Eide, so viel nur immer möglich, zu vermeiden und einzuschränken, ganz eigentlich und genau bey Vermeidung Unsers höchsten Mißfallens, sich achten.

8. In Criminalfällen, wenn kein vollkommener Beweis wider den Angeschuldigten vorhanden, muß niemals aus bloßen Anzeigen (Indices) wenn sie auch noch so dringend scheinen, auf die ordentliche harte Strafen, sondern auf temporaires Gefängniß, nach Befinden der Umstände erkannt werden.

9. Ist eine des Verbrechens verdächtige Person in Untersuchung gerathen, und ist, weil sie nicht überwiesen werden können, von fernerer Untersuchung abgestanden worden, so sol, wenn im Verlauf der Zeit, durch nachherige Begebenheiten, die völlige Unschuld dieser Person entdeckt wird, solche nicht nur vollkommene Restitution der Kosten, sondern auch aus der Sportulcasse desjenigen Collegii, wo die Untersuchung geschwebt, eine nach Bewandniß der

W

Umstände, und der Verschiedenheit des Standes billigmäßig zu arbitrirende Vergütigungssumme erhalten, damit die nachher entdeckte Unschuld, wegen allen bey der erstern Untersuchung erlittenen Unge- machs, schadlos gestellet werde.

10. In Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Obrigkeiten, sollen die Localunter- suchungen, den in jeglichen Creyssen an- gestellten Gemeinheitsheilungscommissa- rien aufgetragen, und diese, sowol auf Veranlassung jener Streitigkeiten, als bey dem obhabenden Theilungsgeschäft, sich alle Mühe geben, nach der Localität und Verschiedenheit der Umstände, die Bestim- mung der Dienste, auf eine gewisse Quan- tität der Arbeit, mit Zufriedenheit, sowol der Dienstherrschaft, als auch der Dienst- pflichtigen Unterthanen, mithin auf eine gütliche Art zu Stande zu bringen, damit die Landescultur gewinne, und der Unter- than animirt werde, in der ihm zu seiner Disposition zu lassenden mehrern Zeit, für sich selbst etwas zu verdienen.

11. Uebrigens verbleibt es in allem, was durch diese neue Verordnung nicht abgeän- dert, bey Unserm Codice Fridericiano, und sol diese Verordnung sogleich in Unsern sämtlichen Staaten publiciret, und mit der würllichen Ausübung derselben, den 1. Junii 1776. überall der Anfang gemacht werden. Wornach sich männiglich zu ach- ten, und derjenige, welcher gerichtliche Klagen anzubringen willens, die nöthige Maasregeln bey Zeiten zu nehmen hat.

Urständlich unter Unserer höchstseigenhän- digen Unterschrift, und beygedruckten Kö- niglichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 15. Januar 1776.

Friedrich.

(L.S.)

v. Fürst.

II Avertissements.

Da Se Königl. Majestät HöchstSelbst, die der Seehandlungsgesellschaft unterm 14. Oct. 1772. auf 20 nacheinander folgen-

de Jahre ertheilte Octroy gegenwärtig auf Drey andere Jahre, mithin bis zum 1sten Jan. 1776. in Gnaden zu prolongiren ge- ruhet: So wird dem Publico solches zur Nachricht hierdurch bekant gemacht. Sign. Minden den 16. Merz 1776.

Dem Publico wird hierdurch bekant ge- macht, daß zufolge Allerhöchster Kö- niglicher Verordnung ein Medicus für ein Altest auf ungestempeltes Papier, so er demjenigen ertheilt, welcher sich zu dem Einatz in die Berliner Wittwencasse qua- lificiren wil, ein mehreres nicht, als 16 gute Groschen fordern und nehmen sol, es wäre denn, daß jemand aus freyen Wil- len ein mehreres geben wolle.

Da nunmehr das Vierte Quartal des laufenden Rechnungsjahres angegan- gen ist, und in demselben die noch rückstän- dige Lehnspferbegelder nothwendig berich- tigt werden müssen, so wird solches allen benenjenigen, welche dergleichen Lehnsge- fälle zu entrichten haben, hierdurch bekant gemacht, mit der Verwarnung, daß wenn sie nicht des nächsten ihre Lehnsabgaben pro 1775 bis 76, und was darauf etwa noch von vorhin restiren mögte, berichti- gen, solche von den morosen durch Land- reuterliche Execution bezgetrieben werden sollen. Sign. Minden den 16. Merz 1776.

Kön. Preussische Krieges- und Dom. Cammer

von Breitenbauch. Krusenmarck. Has. Vogel.

Minden. Die Passionscantate, der Tod Jesu, wovon Herr Buschmann den Text gesetzt hat, wird nach der Com- position des Musikdirectoris Homilius in Dresden am 1. April, nemlich am Montage in der Charwoche, Nachmittags 3 Uhr in der Klosterkirche von der musikalischen Gesellschaft zum besten der Armen aufge- führt werden. Der Text ist bey dem Hn. Hofbuchdrucker Enay, das Stück für 1 Gg. und beyhm Eingange zu bekommen. Zum Entree wird 12 und 6 Ggr. fürs Willet be-

zahlet, und niemand ohne dasselbe zugelassen. Bey dem Quartieramtsdiener Spitzhold werden letztere ausgegeben.

III Citationes Edictales.

Lübbecke. Wir Rittersch. Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, thun kund und sügen hiemit zu wissen; Demnach die Subhastation des weyland Schuster Johann Hermann Raupmanns verstorbenen Wittwe sämtlichen Vermögens erkant worden, und Wir des Endes deren gesante Gläubiger zu convociren uns gemüßiget gesehen haben; So citiren, heischen und laden Wir alle und jede an dem Raupmannschen Vermögen Spruch und Forderung habende in Terminis den 2ten April, 7. May und 4. Juni c. Morgens um 9 Uhr am Rathhause zu erscheinen, ihre Credita anzugeben, und der Gebür nach zu bescheinigen, mit dem Bedenten, daß denjenigen, welche in denen angeführten Tagesfahrten nicht erscheinen, in der abzufassenden Prioritätsurteil ein ewiges Stillschweigen auferleget, und von dem Vermögen der gemeinschaftlichen Schuldnerin abgewiesen werden sollen.

Amte Reineberg. Sämtliche an den Colonum Friedr. Steinmann zum Stelle sub Nr. 6. B. Frothheim Spruch und Forderung habende Creditores, werden ab Terminos den 13. Merz und 3. April c. edict. citiret. S. 7. St. d. A.

Da der freye Colonus J. Jost Kurkamp, sub Nr. 20. Bsch. Quernheim, auf die gegen ihn ausgeflagte und zur Execution stehende Schuldforderungen nicht pfandbar und über das, nach Ausweise des Hypothekenbuchs, der Schuldenzustand den Werth der Stette weit überschreitet, mithin in sufficientia bonorum klar zu Tage lieget, daß daher per decretum de hodie no ex officio concursus Creditorum erkant worden; So werden hiemit und in Kraft dieses Preclamatis alle und jede, welche an dem Kurkampschen Colonat eine Forde-

rung haben, sie möge auch herrühren woher sie wolle, öffentlich geladen und geheischen, in denen ad liquidandum auf den 2. und 22. Apr. und 13. May c. a. angeführten Terminis bey hiesigem Amte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig ad Protocollum anzuzeigen, sich mit Debitori communi zu berechnen, wie auch nicht weniger die zu Beglaubigung ihrer Forderung in Händen habende Urkunden, wovon beglaubte Abschrift bey denen Acten zu lassen, in originali vorzuzeigen, sodann aber zu gewärtigen, daß ihnen ihre Befriedigung in künftiger Erstligkeitsurteil angewiesen werde, und haben diejenigen, welche in denen ad liquidandum angeführten Terminis nicht erscheinen, sich selbst beyzumessen, daß ihnen ihre Forderungen für verlustig erklaret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

Da über das zu aller und jeder Befriedigung unzulängliche Vermögen des freyen Coloni J. Jost Kurkamp sub Nr. 20. Bsch. Quernheim ex officio concursus Creditorum erkant worden; so wird das Kurkampsche Vermögen kraft dieses generaliter mit Arrest belegt, und allen denen, welche von des gemeinschaftlichen Schuldners Vermögen etwas entweder in ihre Gewahrsam haben, oder an diesen Gelder zu bezahlen schuldig sind, es sey ihnen dasselbe verpfändet oder auf andere Weise von dem Schuldner selbst oder jemand anders an dessen Statt zugebracht, bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust ihres daran habenden Pfand- oder sonstigen Rechts an den Debitorem abzuliefern, untersagt, und vielmehr befohlen, die von dem gemeinschaftlichen Schuldner etwa in Händen habenden Pfänder vorbehaltlich des ihnen hieran zustehenden Rechts binnen endlichen 4 Wochen abzuliefern, und an Niemand, wer es auch sey, ohne gerichtliche Autorisation vorzeigen zu können, etwas zu bezahlen, Wornach sich ein jeder zu achten,

IV Sachse, so zu verkaufen.
 Es sollen in Termin den 15. Apr. a. c. und folgende Tage in der Behausung des Criminalr. Wellenbeck allerley Frauenzimmerkleidungsstücke, Leiblinnen und curtiges Zeug; 1 paar diamantne Ringe, 2 Reihen ächte Perlen; 1 Halsband von schwarzen Agatsteinen; 2 dito Armbänder, wie auch 4 einzelne Stücke in Gold gefast; 1 gold. Ring und noch andere kleine Argenterie- und andre Stücke; ad instantiam der Sadensche Creditorum verkauft werden. Beliebige Käufer können sich also an diesen Tagen jedesmal des Mittags um 2 Uhr an beschriebenen Orte einfinden; die meistbietend erstandene Sachen werden aber nicht anders als gegen baare Bezahlung verabfolget werden. Sign. Minden den 5. März 1776.

Anstatt und von wegen it. 1c.

Minden. Es ist zwar zum Verkauf der in den vorhergehenden Nummern dieser Anzeigen specificirten Argenteriestücken Terminus auf den 1. April a. c. angesetzt worden: Da aber dieser Termin gewisser Ursachen wegen bis zum 18. April ausgesetzt worden: So wird solches dem Publico hierdurch bekant gemacht, und können sich die Liebhaber zu denen designirten Stücken sodann auf der Regierung in der Commissionsstube Nachmittags um 2 Uhr einfinden, ihr Gebot zu eröffnen, und hat der Meistbietende des Zuschlags zu gewarten. Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß am 15. April und folgenden Tagen Nachmittags um 2 Uhr die Bibliothek des seel. Hn. Rectoris Wölling in der Behausung des Hn. Pastor Wesselmans verauctioniret werden sol: Catalogi sind bey den Hrn. Buchbindern Meyer und Francke gratis zu haben, und dienet übrigens noch zur Nachricht, daß die Bücher durchgehends nicht nur gut conditioniret, sondern auch im Pergament und Franzbände eingebunden

Tecklenburg. Demnach auf Anhalten eines ingrosirten Creditoris wider die Witwe Köffers und deren Schwieger-

sohn den Coloum Werremeyer zu Lötze so weit verfahren; daß die in ernanten Kirchspiel gelegene Specialhypothek, die aus einem Wohnhaus, einem Garten und Saerland, auch einem Zuschlag bestehende, nach Abzug der davon gehenden Landesherrl. Gefälle zu 337 Rthlr. 7 ß. von den verpflichteten Taxatoren gewürdigte sogenannte Kösterey auf Hochpreisl. Regierung Befehl vor dem Untergeschriebenen disrabiret werden sol; und dann zu diesem Verkauf Terminus in vim triplicis von 4 zu 4 Wochen auf den 5. Jun. a. c. präfigiret worden. Als werden Kauflustige hiermit eingeladen, ermeldefen Tages des Morgens um 9 Uhr vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen, ihren Voth zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, da dann der Meistbietende gewärtig seyn kan, daß ihm diese Grundstücke von Hochtbl. Regierung ohne Zulassung eines anderweyten Termini werden zugeschlagen werden. Zugleich liegt allen andern, die ein dingliches Recht an dieser zum Verkauf gestellten Kösterey zu präntendiren vermerken, ob, vor Ablauf des gesetzten Termini diese ihre Gerchtfame vorzutragen, und rechtlich anzuzuführen, maßen nachgehends damit keiner weiter gehöret werden wird. Mettingh.

Borgholzhausen. Die dem Kaufmann Rhoden hieselbst zugehörige Grundstücke in der Stadt Oldendorf unter dem Limberg, so der Kaufmann Joh. Lorenz Stohlman bishero bewohnet hat, bestehend in einem zur Handlung sehr nahrhaft gelegenen Wohnhause, einer grossen Scheune, ein kleiner Garten bey dem Hause, ein großer mit einer lebendigen Hecke umgebener Garten auch verschied. Schiffsaat säbares Land wird auf diese Ostern miethlos, wer also diese benannte Grundstücke in Miethe übernehmen, oder auch käuf. an sich zu bringen Lust haben möchte, wolle sich mit dem ersten desfalls in Borgholzhausen melden, da man sich auf billige Condit. entweder zu vermietthen, oder zu verkaufen, und im leytern Falle auch wol 1000 Rthl. gegen landesübliche Zinsen darin stehen zu lassen sich zugleich erbietet.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 14. Montag den 1ten April 1776.

I Citationes Edictales.

Lüb- befe. Wir Ritterschaft, Bürger-
meister und Rath der
Stadt Lübeck thun
kund und fügen hier-
mit Jedermännlichem zu wissen: Demnach
Subhastatio der Schlepenschen Grundstü-
cke erkannt werden müssen, und wir daher der-
rer sämtlichen Gläubiger zu convociren uns
gemüßiget gesehen haben;

Als convociren und laden wir vermittelst
dieses Proclamatiss alle u. jede, welche an des
Weyl. Chirurgi Schlepers Wittwe Spruch
und Forderung haben, hiermit in Terminis
den 19. Apr. den 7. May und 11. Jun. a. c.
ihre Forderungen ad Protocolum zu geben,
solche rechtlicher Art nach zu bescheinigen,
und demnächst nach zugelegter Liquidation
in der sodann abzufassenden Prioritäts-Urtel
Locum zu gewärtigen haben; mit dem Beden-
ken, daß diejenigen, welche entweder in denen
bezielten Terminis nicht erscheinen, oder ih-
re Forderungen nicht gehörig justificiren
werden, von dem Vermögen abgewiesen, und
ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget
werden solle.

Amt Brakwede. Den
Creditoribus der im Kirchspiel Steinbagen
sub Nro. 93 belegenen Dopheiden, Berend
Schabbehard oder Wiemeyers Stette, wird
hiermit bekannt gemacht, daß am 16. Apr.

c. morgens 11 Uhr vom Amte Brakwede am
Bielefeldschen Gerichtshause eine Vorrechts-
und Liquidations-Urtel publicirt werden soll,
weshalb sämtliche Gläubiger zu dessen An-
hörung sich stellen können, um zugleich zu
erfahren, was Jedem annoch zu bewürken
auferleget worden ist.

II Sachen, so zu verkaufen. Minden.

Wir Richter und
Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen
hiemit zu wissen: daß folgende dem Colono
Busching sub Nro. 14 in Tobtenhausen ge-
hörige in hiesiger Feldmark belegene Aecker
und wozu sich im letztern Termino wiederum
keine Liebhabere gefunden, öffentlich verkaus-
fet werden sollen.

1) 3 Stück doppelt Einfalsland 3 Mor-
gen haltend im Zeigelfelde, taxirt zu 40
Rthlr. Gold.

2) 1 Morgen frey Land baselbst taxirt zu
50 Rthlr. in Golde und gehet von beyden der
gewöhnliche Landschatz.

Wir stellen daher obbeschriebenes Land
mit dessen Taxe nochmals sub hasta, und ci-
tiren die etwaige Käufer in Termino pereme-
torio den 18. April vor hiesigem Stadtge-
richte Vor- und Nachmittags zu erscheinen,
und zu licitiren, und versichert zu seyn, daß
dem Bestbietendem sothaneß Land adjudi-
cirt werde.

Im Fall sich aber abermals keine Kaufsus-
D

stige finden sollten; so soll gedachtes Land in demselben Termine auf 4 Jahr an den Meistbietenden vermietet werden.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß die Erben der verstorbenen Wittwe Vertrams Behuf der Erbtheilung auf den freywilligen öffentlichen Verkauf folgender Erbgrundstücke gedachter Wittwe Vertrams angetragen haben. Als:

1) Das Wohnhaus sub Nro 63. allhier in der Beckerstrasse belegen, in welchem 1 Stube, 1 Saal, 2 Kammern, 1 gewölbter Keller und 4 Bodens, auch die Braugerechtigkeit befindlich, wozu auch der Hude Anteil außer dem Weserthore auf 4 Rube ad 4 Morgen sub Nro. 10 in der Rinderweide gehörig, nebst einem geräumigen Hinterhause, wobey eine besondere Einfahrt und ein Brunnen, auch darin 2 Bodens und geräumige Stallung sich befindet, und auf welchen allen nebst den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten nichts als 30. Gr. Kirchengeld haftet.

2) Ein Garten, außer dem Weserthore, der ganz frey ist.

3) Ein Garten außer dem Marienthore im Rosenthale belegen, wovon 8 Sgr. an die Dom-Chorale gehen.

4) Ein und ein halben Morgen Zins- und Behut-Land außer dem Neuen Thore in den Windbielen, belegen,

5) 4 Morgen beyhm Rohlpotte, wovon 8 Schfl. Zinsgerste ans Martini Capital gehn.

6) 7 Morgen daselbst, in 6 Stücken, Behutland, wovon 24 Gr. an die Quarte gehen.

7) Ein Morgen daselbst, wovon 1 Rthlr. an das Domsyndicat geht, und welche 12 Morgen sub Nro. 3, 6 et 7 in einer Flage liegen.

Da nun diesem Suchen Statt gegeben, so citiren wir alle Kaufliebhaber in Termine den 17. Apr. c. Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen und zu licitiren, da denn dem Annehmlichstbietenden der Zuschlag geschehen soll.

Es sollen in der Wittwe Voets Hause auf dem Markte am 10. April c. Nachmittags um 2 Uhr und folgenden Tagen, allerhand Mobilien an Zinn, Kupfer, Tischen, Stühlen, Schränken und sonstigen Haussgeräthe, gegen baare Bezahlung öffentlich ver-auctionirt werden; und können sich die Kauf-lustige sodann einfinden.

Dem Publico wird hieburch bekannt gemacht, daß am 15. Apr. und folgenden Tagen Nachmittags um 2 Uhr die Bibliothek des seel. Hn. Rectoris Mölling in der Be-hausung des Hn. Pastor Wesselmanns ver-auctionirt werden solle, Catalogi sind bey den Hn. Buchbindern Meyer u. Franke Gratis zu haben; und dienet übrigens noch zur Nach-richt, daß die Bücher nicht nur gut conditio-nirt, sondern auch in Pergament und Franz-bände eingebunden sind.

Bei dem Kaufmann F. W. Hemmerde sind frisch angekommen: Holländische Büchlinge das Stück 6 Pf. außerlesene fran-sche Castanien, das Pf. 4 Mgr. auch erwar-tet derselbe nächsten Posttag frische englische Musters.

Amt Keineberg.

Demnach zu Befriedigung der sich angegebener Gläubiger des Coloni Johann Jost Kurkamp zu Quernheim dessen sub Nro. 20 daselbsten belegenes freyes Colonat, bestehend aus eis-nem Hause, 5 Morgen 25 Ruthen, 3 Fuß Saal und 32 Ruthen. 3 Fuß Gartenland, öf-fentlich in Befolge Decreti de 21. Febr. ver-steigert werden soll und zu dem Ende Termin-i Licitationis auf den 2. Apr. den 22. Apr. und 13. May a. c. anberahmet werden;

Als wird Eingangs gedachtes Colonat, welches durch verpflichtete Schätzer nach Abzug derer darauf haftenden Lasten über-haupt auf 617 Rthlr. 12 Sgr. taxiret wor-den, hierdurch zum feilen Kauf aestellet, die etwaige Kauflustige citiret und vorgeladen, daß sie in denen angefesten Terminis, und besonders in den letzteren erscheinen, Hand-lung pflegen, und gewärtigen, daß dem Best-bietenden der Zuschlag ohnfehlbar geschehe.

Zugleich werden diejenigen, welche an gedachten Colonat ein dingliches Recht zu haben vermeynen, vorgeladen, ihre Befugnisse in Präfixis anzugeben und geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß sie nachhero enthöret werden.

Oldendorf unterm Limberg.

Hey dem hiesigen Schutz-Juden Joseph sind einige Stück Kuhfelle zu verkaufen; und müssen sich Kauflustige in Zeit von 14 Tagen einfinden.

Tecklenburg.

Da auf vorab einer hochlöblichen Kriegs- und Domainenz-Kammer Deputation Namens Sr. Kdn. Maj. als Erbzinsherrn geschehene Denunciation, dem Unterschriebenen von hochlöbl. Regierung mittelst Reser. grat. de 26. M. p. befohlen worden, die Subbastation der von dem d'icusso Joh. Adolph Werlemann in Erbpacht gegen einen jährlichen Canonem von 5 Rthlr. 10 Sgr. genommen bey Becker und Feldmeyer zu Sattel gelegenen Vogteiwiese ordnungsmäßig zu veranlassen; als wird in vim triplicis, Terminus zum öffentlichen Ausschlag nur ermelbeten Grundstücks, auf den 14. Junii a. c. präfigiret, und Kauflustige verabladet, ermelbeten Tages des Morgens um 9 Uhr vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, und sich zu erklären, wie viel sie an Kaufschilling zum Nutzen der Werlemannschen Gläubiger für dieses mit dem bisherigen jährlichen Canone ad 5 Rthlr. 10 Sgr. ferner beschwert bleibende Erbzinsstücke geben wollen, und der Bestbieter, auch annehmlichste Käufer, und welcher die gewöhnliche Landemien Gelder entrichten muß, nach erfolgter allergnädigster Genehmigung Sr. Kdn. Majest. des Zuschlags gewärtig seyn kan.

III Sachen, so zu verpachten.

Es soll hieselbst der Wieggräßliche Garten in dem Stande, und in der Lage, in welchem er sich jetzt befindet, zur neuen Erbverpachtung in Termino heute über 14 Tage als den 9. April a. c. ausgedoten wer-

den, jedoch mit dem Beding, daß der neue Erbpächter die Reparatur der Mauer zwischen den Scharren und Farwichschen Garten nebst der Unterhaltung und Räumung der Stadtbache übernehmen müssen, und sollte allenfalls dem Befinden nach in die Vererbpachtung durch Absonderung dieses Gartens in 2, 3 bis 4 Theilen gehelet werden, wann nur annehmliche Conditiones dieserhalb offeriret werden. Lusttragende können sich also gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr auf der Kriegesz und Domainencammer einfinden, und ihr Geboth erböfnen. Sign. Minden den 26. Merz 1776.

Königl. Preussische Mindensche Krieges- und Domainencammer.

v. Breitenbauch. Krusemark. Rebecker. Schomer. Hüllesheim. Vogel. Petri.

Lübbecke.

Die in dem Amt Reizenberg, Kirchspiel Gellenbeck belegene Eilshäuser Windmühle soll von Trinitatis 1776 an, auf 4 nach einander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden. Diejenigen, welche hiezu Lust haben, können sich am 6. April bey dem Landrath Hn. von Korf in Lübbecke einfinden.

Herford

Zur Erbverpachtung des sogenannten Flackamps und Fächtenbusches, sind Termini auf den 17. Febr. und 13. April c. angesetzt. S. 44. St. d. N. v. F.

IV Gelder, so auszuleihen.

Es sollen den 1. Junii a. c. 1094 Rthlr. in Golde, und 300 Rthl. 13 Sgr. 7 pf. in Courant; ferner zu Weynachten a. c. 1000 Rthlr. in Golde, gegen 5 pro Cent Zinsen, und hinlängliche Sicherheit leihbar ausgethan werden: Die Liebhaber zu einem oder dem andern Capital haben sich daher bey der hiesigen Krieges- und Domainencammer zu melden, und zugleich die hinlängliche Sicherheit nachzuweisen. Sign. Minden den 9. Merz 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen zc. zc. zc.

Krusemark. v. Dirfurth, Petri.

Bielefeld. Da bey der hiesigen Kirchen- und Armencommission ein Capital von 100 Rthl. in Golde parat lieget, welches gegen Bestellung hinlänglicher Hypothek und 5 pro Cent jährlicher Zinsen leihbar untergebracht werden sol: Als wird solches hierdurch öffentlich bekant gemacht, mit der Nachricht, daß die Liebhaber sich dieserhalb bey erwehnter Commission zu melden, und die gehörige Sicherheit nachzuweisen haben.

J. F. Brand Dr.

V Avertissements.

Minden. Ein junger Mensch, dessen Lehrjahre auf Ostern sich endigen, wünschet als Bedienter in einer Materialhandlung anzukommen: Nähere Nachricht davon ertheilet der Kaufmannsdiener Hähnecke.

Bielefeld. Demnach angemerkt worden, daß die hiesige Bürger und Einwohner, auch diejenigen, welche in der Feldmark liegende Gründe besitzen, solche nicht verordnungsmäßig, sogleich wann sie solche durch einen Kauf oder Tausch an sich gebracht, oder ihnen solche durch Erbschaften oder sonst angefallen, im Grund- und Hypothekenbuche auf ihren Namen umschreiben lassen, hiedurch aber bey dem Hypothekenwesen allerley Unordnungen entstehen; So werden auf Königl. allergnäd. Befehl, diejenigen, so ihre Grundstücke noch nicht haben eintragen lassen, hierdurch erinnert, solches binnen Jahresfrist gehdrig zu veranlassen, oder zu gewärtigen, daß damit von Amtswegen gegen Erlegung doppelter Gebühren werde verfahren werden.

Nachdem Sr. Königl. Maj. von Preußen Unser allergnädigster Herr, den Magistrat der Stadt Lingen zum Commissario der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt angeordnet, und dabey autorisirt haben, hiezunter überall das Nöthige zu besorgen: als wird solches zu dem Ende hiermit öffentlich bekant gemacht, damit diejenigen, welche

sowol in- als außerhalb Landes in bemeldte allgemeine Witwenverpflegungsanstalt zu Berlin einlegen wollen, sich bey dem hiesigen Magistrat melden, und nähere Nachricht erhalten können. Signat. Lingen den 18. Merz 1776.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen. 2c. 2c. 2c.
von Bessel. Mauve. Schröder.
v. Stille. B. v. Schellersheim.

Demnach Seine Königl. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr zur mehreren Aufnahm der in hiesiger Stadt jährlich auf den 21. Apr. und 14. Junii anstehenden neuen Pferdemarkte folgende Prämia, als

1) 5 Rthl. für denjenigen, der das theuerste Pferd auf den Markt verkaufen wird er sey ein einheimischer Unterthan, oder Ausländer.

2) 5 Rthl. für denjenigen, der das theuerste Pferd erhandelt und ankauft, und

3) 10 Rthl. für denjenigen ein- oder ausländischen Roßtäuscher, der sich gehdrig wird qualificiren können, an dem Markttage die größte Summe Geldes, es sey durch Verkauf oder Ankauf von Pferden, umgesetzt zu haben, für einen jeden der gedachten Märkte zu bewilligen und auszusetzen allergnädigst geruhet haben; So wird solches, und daß diejenigen, welche zum Genus eines oder der andern dieser Prämien sich qualificiren zu können vermeanen, sich dieserhalb bey dem Magistrat melden und dem Befinden nach fernere Verfügung zu deren Auszahlung gewärtigen können, dem Publico hiermit bekant gemacht, und zugleich versichert: daß einem jeden diese Märkte Besuchenden aller guter Wille werde bezeiget werden. Da übrigens das auf den 21. April c. anstehende Pferdemarkt in diesem Jahre auf einen Sonntag einfällt, und dieserhalb für diesesmal an den darauf folgenden Montag den 22. April gehalten werden sol, so wird solches zugleich hierdurch zu des Publici Wissenschaft gebracht. Lingen den 16. Merz 1776.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 15. Montag den 8ten April 1776.

I Citationes Edictales.

Minden. **S**ämtliche an der Wittwe Senatorin Daniel Wocks und deren Vermögen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ab Termino den 16. Mart. und 17. Apr. c. edict. citiret. S. 5. St. d. N.

Umt Heepen. Alle und jede, welche an den Colonum Drawen oder dessen unterhabenden sub N. 9. Bauersch. Sieker belegenen Stette Spruch und Forderung zu haben vermeynen, werden ab Termino den 28. Merz und 18. Apr. c. edictaliter verabladet. S. 10. St. d. N.

Alle und jede an den Meyer zu Siederer und dessen unterhabenden Stette Spruch und Forderung habende Creditores, werden ab Termino den 18. April und 8ten May c. edict. verabladet. S. 11. St. d. N.

Bielefeld. Alle und jede an die Witwe Hartkotten Spruch und Forderung habende Creditores, werden ab Termino den 17. April c. edict. verabladet. S. 8. St. d. N.

Umt Enger. Des Coloni Schwarzen zu Sudlernern Creditores werden auf den 18. April als letztern Termin edict. verabladet. S. 9. St.

Lingen. Inhalts der in dem 10. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edict. Cit. müssen die Creditores der Kaufleute und Lederfabricanten Johan Herrn. Schröder und Joh. Henr. Humper zu Sibbenbühren spätestens in Termino den 8. May c. ihre an denselben habende Forderungen angeben; und in Termino den 5ten Jun. die darüber in Händen habenden Documenten zur Justification derselben originaliter sub präjudicio produciren.

Nach der im 11. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung in extenso enthaltenen Ed. Citat. sollen die Creditores des Handelsmans Herman Echtermeyer zu Necke spätestens in Termino den 8. May c. ihre Forderungen ad acta anzeigen und den 12. Junij c. solche durch Production derer Documenten sub pdna präclusii justificiren.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Folgende Argenterie-Stücke

- 1) eine silberne englische Taschenuhr, welche auch das Datum zeigt von Meister John Buschmann, Num. 2152, taxirt 15 Rthlr.
- 2) eine goldene englische Taschenuhr von Rousseau, Nr. 147, taxirt 35 Rthlr.
- 3) ein Paar silberne egale Leuchter, einer Minder: der andere Augsburger Probe, von 33 und 3 viertel Loth, a Loth taxirt 21 bis 22 gr.
- 4) ein Do-

fin Löffel, 3 und 1 halbe Mark, a Loth 21 Mgr. Casselsche Probe. 5) ein Dofin Gabeln, dito Probe, 2 Mark 2 und 1 halb Loth, a 21 gr. das Loth. 6) ein Dofin Messer Minder Probe, 2 Mark 7 & a Loth 21 gr. taxirt. 7) ein Toilettspiegel mit einem silbernen Rahm, taxirt zu 15 Rthlr. 8) eine kleine Pulverdose 1 und 7 achtel Loth, Minder Probe, a Loth 21 Mgr. 9) 5 Speiseflößel, wovon aber 2 schon ganz abgenutzt, 21 und 3 viertel Loth Probefilber, a Loth 21 gr. 10) eine Salz- und Pfefferdose, 13 und 1 halb Loth, Minder Probe, a 21 gr. 11) ein Tobackstopfer, 1 halb Loth, Probefilber, taxirt 10 gr. 4 pf. 12) 2 Zuckerstreuen, Probefilber, 31 und 1 viertel Loth, a Loth 21 Mgr. 13) ein goldener Ring mit 4 Diamanten, taxirt 5 Rthl. 18 Mgr. 14) ein silberner Anhang zum Gebrauch in der Judenschule an gewissen hohen Festen, mit einem in Form einer Hand gemachten Griffel, 7 Mark 5 Loth, a Loth 21 Mgr. sollen in Term. den 18. Apr. a. c. Nachmittags um 2 Uhr auf der Kön. Regierung in der Commissionsstube meißbietend losgeschlagen und gegen baares Geld verabfolgt werden. Solte auch jemand solches vorher in Augenschein nehmen wollen, der kan sich deswegen an den Hn. Protonot. Widekind addressiren.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß zu Folge Mandati amplissimi Senatus de 4. hujus das Jürgen Meyersche auf der Hufschmiede sub Nro. 722 belegene Wohn- und Brauhaus ad Instantiam der hiesigen Marien Kirche nochmals feilgestellt werden soll.

In diesem Hause befindet sich außer der Braugerechtigkeit 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche, 1 gewölbter Keller, 3 mit eichen Dieben beschossene Bodens und bey demselben ein Hofplatz von 30 Fuß lang und breit und in demselben 1 Brunnen, daher es von denen Werkverständigen nach Abzug des dar-

auf hastenden jährlichen Kirchengeldes a 18 Mgr. auf 347 Rthlr. 2 Gr. gewürdiget worden. Wir stellen daher vorbeschriebenes Haus nebst dessen Zubehör hiemit sub hasta, und citiren die Kauflustige ad Terminum den 17. Apr. vor hiesigem Stadtgerichte vor und Nachmittags zu erscheinen und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen und nachher niemand weiter gehört werden solle.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß auf Andringen des Hn. Regierungsrath Meyer, des Coloni Rodenbergs in Rutenhausen allhier vorm Marienthore in der obersten Hohnebeck belegene 4 und ein halben Morgen Zinsland, welche per Morgen zu 30 Rthlr. in Summa 135 Rthlr. in Golde durch die geschworne Taxatoren angeschlagen sind, öffentlich necessario veräußert werden sollen, weil in denen vorhergegangenen Terminen sich keine Käufer gemeldet. Wir citiren daher die Kaufliebhaber in Termino 4to peremptorio den 25. April c. Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden im letzten Termin der Zuschlag geschehen, und nachher niemand weiter dagegen gehört werden soll.

Wir Richter und Assessores des hiesigen fügen hiemit zu wissen: daß das des Coloni Ludewigs Admers zu Todtenhausen in hiesiger Feldmark vor dem Marienthore oben im hohlen Wege belegene auf den Postweg schießende 2 Morgen doppelt Einfallsland, wovon 3 Schfl. 1 Hbt. Zinsgerste an hiesige Domdechaneu gehen, und welche nach Abzug solcher Lasten per Morgen auf 27 Rthlr. in Golde taxirt sind, auf Anhalten der Gläubiger, da sie in den bisherigen Subhastat. Terminen unverkauft geblieben sind, in einen anderweiten peremptorischen Termino öffentlich verkauft werden sollen. Wir citiren daher die Kaufliebhaber in Termino

Den 25. April c. vor hiesigem Stadtgerichte Vor- und Nachmittags zu erscheinen und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen und nachher Niemand weiter dagegen gehöret werden soll.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts, fügen hiemit zu wissen: daß auf Ansuchen eines versicherten Creditors des Unterthan Henrich Gieselings sub No. 14 zu Rutenhäusen zugehörige, in hiesiger Feldmark und zwar vorm Marienthore beym Hemmer Wieden belegene 2 Morgen Landes, welche nach Abzug der darauf haftenden Kasten in Summa zu 50 Rthlr. in Golde taxirt sind, öffentlich necessario verkauft werden sollen. Wir citiren daher die Kaufsiehaber in Terminis den 11. Apr. den 9. May und den 13. Jun. c. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden im letzten Termin der Zuschlag geschehen und nachher niemand weiter dagegen gehöret werden soll.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf Anhalten eines Creditors, der dem Schlächter Rödder gehörende, zwischen dem Kuh- und Neuenthore allhier bey der Schluke belegene Garte, welcher nach Abzug des Landshages ad 5 Gr. 2 Pf. zu 60 und ein halben Rthlr. in Golde taxirt ist, öffentlich necessario verkauft werden soll. Wir citiren daher die Kaufsiehaber, in Terminis den 11. Apr. den 19. May und den 13. Jun. c. a. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden im letzten Termin der Zuschlag geschehen und nachher niemand weiter dagegen gehöret werden solle.

Hausberge. Bey dem Kellerwirth Dahre hieselbst, sind gute Rheinweine, und verschiedene Sorten Franzweine

um billige Preise zu haben; auch versichert derselbe mit guten Caffee aufzuwarten, und überhaupt einen Jeden bestens zu bewirten.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiedurch bekant: Demnach über das Vermögen des Weyl. Bürger und Schumachers Johan Herman Kaupmans verstorbenen Witwe Concurfus creditorum entstandenen, mithin Subhastation sämmtlicher Immobilien bestehend in dem Wohnhause sub Num. 250. auf der Röttelbecke gelegen, welches exclusive der vollen Gerechtigkeit zu Berg und Bruche, Kirchenständen und Begräbnissen durch Werkverständige zu 364 Rthlr. 33 Gr. 2) Underthalb Schff. Saatland hinter dem Halerbaume zehntfrey zu 60 Rthlr. 3) Underthalb Schff. Saat daselbst zehntbar zu 45 Rthlr. 4) Underthalb Schff. Saat in der HalerMusch zehntfrey zu 40 Rthlr. 5) Underthalb Schff. Saat in der Weddelage mit dem Süder-Ende auf von Cornbergs Fuhr schießend zehntfrey zu 30 Rthlr. aus welchen sowohl als dem sub Nr. 4. 2 und ein halb Scheff. Gerste gehen. 6) Ein halber Garte an der alten Grabenstrasse, woraus jährlich 3 Mgr. Zins gehet zu 80 Rthlr. 7) Eine halbe Wiese an der Wahrenhorst zu 50 Rth. mithin in Summa zu 669 Rthlr. 33 Gr. in alten Golde taxiret worden, verfahren werden sol. Als subhastiren und stellen wir vorbenante Grundstücke mit allen denenselben anklebenden Recht und Gerechtigkeiten zum öffentlichen Verkauf, und laden alle diejenigen welche Belieben haben mögten, solche entweder einzeln oder zusammen zu erkauffen, daß sie in Terminis den 17. April, den 19. Jun. und 24. Jul. d. J. Morgens um 10 Uhr am hiesigen Rathhause erscheinen, darauf bieten, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung dem Befinden nach der Zuschlag geschehen sol.

Zugleich werden alle diejenigen, welche auf Eingangs benante Grundstücke ex capite domini oder einem andern dinglichen

Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, unter der Verwarnung geheißet, daß sie ihre Gerechtsame in denen bezielten Tagefahrten anzeigen, oder gewärtigen, daß sie hiemit nicht weiter gehöret werden sollen.

Bielefeld. Demnach die Eigenthümer nachstehender Häuser, als: Bra. 496 Papenbrok, 661 Witwe Halmeeyern, 92 Wittve Schäfers, 324 Wittve Kerthofs, 317 Meyer, 412 Wittve Dißmanns, 698 Wittve Peter Meisters, 319 Maass, 347 Wittve Borgstetten, 671 Witve Kronen. die Zinsen von den schuldigen Kämmerey Capitalien nicht abgetragen, und dahero verordnet worden, diese Häuser zu Befriedigung der Kämmerey öffentlich zu verkaufen; so werden dazu Termini Licitationis auf den 16. Apr. 14. May und 11. Jun. d. J. anberahmet, alsdann sich die Lusttragende Käufer am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

Herford. Nachdem der Bürger und Fassbinder Christian Rahe heimlich mit Hinterlassung verschiedener Schulden, samt seinem Eheweibe davon gegangen und denn per Decret. vom 19. März sowol Concurfus Creditorum als Subhastatio seines Hauses erkannt worden; als wird sothanes in der Krittenstraße sub No. 184 belegene Wohnhaus, welches mit 1 Rthlr. 18 Mgr. an die große Schule beschwert, sonst aber noch im baulichen Stande befindlich ist, hiermit sub Hasta gestellt, und Termini subhastat. auf den 19. Apr. 17. May und 21. Jun. e. anberahmet, die Kauflustige auch eingeladen, hierauf annemlich zu offeriren, da denn mit dem Zuschlag nach Befinden verfahren werden soll.

Zugleich werden auch Kraft dieses alle diejenigen, welche an diesem Hause und an den noch übrigen ganz geringfügigen Nachlass des entwichenen Christian Rahe An- und Anspruch zu formiren gedenken, hierdurch peremptorie verabladet, in dicto Termino ulti-

mo den 21. Jun. e. mit ihren Forderungen sich gehörig zu melden, und ad Acta zu liquiren in dessen Entstehung sie zu gewärtigen haben, daß sie damit gänzlich abgewiesen werden sollen.

III Sachen, so zu verpachten.

Demnach beliebt worden, die Trift außer dem Fischerthore nach der Masch, worin das Gras jährlich für 2 Rthlr. verpachtet gewesen, unter der Condition in Erbpacht auszuthun, daß die Durchfahrt nach der Masch ic. so wie bisher, belassen werde; Als wird solches hiedurch bekannt gemacht und die Liebhabere eingeladen, sich in Termino den 17. April Nachmittags um 2 Uhr, auf der Regierung hieselbst anzufinden. Signat. Minden am 27. Merz 1776. Königl. Preuß. Regierungs- auch Kriegs- und Domainenräthe und zu Theilung der hiesigen Gemeinheiten verordnete Commissarii

Crayen.

Hüllesheim.

IV Gelder, so auszuleihen.

Herford. Es ist eine Summe von 50 Rthlr. in Friederichsd'or, so theils Kirchen- theils Almosenfelder sind, ben der evangelisch-reformirten Gemeine in Herford zum Ausleihen vorrätzig; wer dieselbe gegen landesübliche Zinsen zu übernehmen willens ist, und dabey die nöthige Sicherheit anweisen kann, wolle sich deshalb bey dem Hn. Steuereinnehmer Arendt oder bey dem Prediger der Gemeine melden.

Lingen. Es sind bey hiesiger Domainen-Casse 782 Rthlr. Preuß. Courant zum Ausleihen gegen 5 Procent Zinsen vorrätzig.

Derjenige, welcher dieses Capital zinsbar anzuleihen willens ist, hat sich dierhalb bey der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation hieselbst zu melden, und zugleich hinlängliche Sicherheit nachzuweisen.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 16. Montag den 15ten April 1776.

I Citationes Edictales.

Geldern.

Demnach der Regiments-Quartiermeister Gottfried Friedrich Schulze, von des Herrn General-Lieutenant von Salenmon Excellenz unterhabenden Bataillon am 2ten Februario a. c. beyrn Garnison in der Garnison zu Geldern mit Tode abgegangen. Als werden alle und jede, so zu des verstorbenen Regiments-Quartiermeister Schulze Nachlasse berechtigt zu seyn, oder aber sonstige Forderungen ex quocunque Capite solche auch herrühren können, daran zu haben vermeinen, Kraft dieses Edictaliter vorgeladen, innerhalb 9 Wochen Zeit, wovon 3. für den Ersten, 3. für den Zweyten und 3. für den Dritten peremptorischen Termin anberahmet werden, längstens a Dato dieses den 18ten Junii a. c. ihre vermeintliche Forderungen bey denen Hochldbl. von Salenmonschen Bataillons-Gerichten zu Geldern gehdrig anzuzeigen, mit untadelhaften Documentis rechtlicher Art zu erweisen, oder zu gewärtigen, daß in Entstehung dessen, ihnen, nach verfloßnen Termino präclusivo, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

Amt Brackwede.

Es ist vom Königlichen Amt Brackwede für nöthig erkandt worden, den Schuldenzustand der

sub Nro 31, Kirchspiels Brackweden, belesenen Königlich Leibeigenen Schdnings Stette zu untersuchen, damit demnach Creditores nach einem abzufassenden Ordnungsbescheide aus dem bestzusehenden jährl. Zahlungs-Quanto ihre Befriedigung warnehmen können. Sämtliche Schdningsche Creditores werden demnach bey Gefahr des ihnen aufzuerlegenden ewigen Stillschweigens hiermit verablabet am 23. April, 7ten May und 11. Jun. c. jedesmalen Dienstags früh 10 Uhr am Bielefeldschen Gerichtshause, mittelst Vorzeigung ihrer Beweißschriften in der Uhr- und Abschrift, die Ansprüche anzugeben und ausser Zweifel zu stellen, sich auch wegen der Zahlungsvorschläge im letzten Termino zu erklären, massen die sich alsdann nicht Erklärende dafür sollen geachtet werden, als wenn sie der gemeinschaftlichen Schuldnern Vorschläge gemeynet hätten. Uebrigens ist diese Edict. Citation in den 4 Kirchen des Amts Brackwede und durch die Mündensche Intelligenzblätter zur Publication zu bringen, auch am Bielefeldschen Gerichtshause zu affigiren und die bekandte Creditores per patentia ad domum zu citiren.

Minden.

Inhalts der in dem II. Et. d. N. von Hochldbl. Regierung in extenso befindlichen Edict. Citat. wird der von seiner Frau sich entfernte Füsselier Contr.

Friedr. Bunte aus Schilbesche, ad Terminos den 23. April und 17. May c. verabladet.

Amt Reineberg. Alle und jede, welche an den Colonnus F. Jobst Kurkamp oder dessen sub Nr. 20. B. Querenheim belegenen Stette Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 22. April und 13. May edict. citiret.

§. 13. St. A.

Amt Brackwede. Des verstorbenen Malers Gottlieb Lütgert auf der Erbmeysterfättichfreyen Lütgerts, im Freudenthale, ohnweit Bielefeld belegenen Stette erzeugte, und seit langer Zeit abwesend seyende drey Söhne, Peter Friederich, Franz Herman und Heinrich Wilhelm, oder deren Erben, werden, wegen eines ihnen aus dem Lütgerschen Concurs zustehenden Capitals, ad Terminos den 26. Merz und 30. Apr. c. verabladet. §. 3. St. d. A.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen des gewesenen Regierungsadvocati Wilters Effecten, worunter viele gute wohl conditionirte Bücher befindlich sind, wovon das Verzeichniß in hiesiger Regierungs-Registratur zur Einsicht offen lieget, in des Senatoris Stremmings Behausung den 29. April a. c. und folgenden Tagen denen Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Das der Witwe Dedie alhier oben dem Markte sub Nr. 202. belegene Wohn- und Brauhaus soll in Terminis den 14ten Merz und 18. April c. meistbietend verkauft werden. §. 5. St. d. A.

Das dem Bäcker Theoph. Meier zugehörige alhier im Scharen sub Nr. 142. belegene Wohn- und Brauhaus, sol in Terminis den 14. Merz und 18. April c. meistb. verkauft werden. §. 6. St.

Die in dem 6ten St. d. A. beschriebene dem Kaufman Gottfr. Pdtger alhier zugehörige Immobilien, sollen in Terminis

den 18. April und 30. Jun. c. meistbietend verkauft werden.

Amt Hausberge. Da ad Instantiam eines Creditoris, der demselben von dem hiesigen Kellerwirth Dathen verhypothecirte Kamp in Kerksick belegen, welcher 8 Morgen Saatland groß, und wovon jeder zu 45 Rthlr. taxirt worden, an den Meistbietenden von Amts- und Gerichtswegen verkauft werden soll und in triplo hierzu Terminis auf den 22. Apr. 20. May, und 17. Jun. bezielet worden: so wird solches zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche gedachten Kamp zu erstehen gesonnen seyn möchten, sich in besagten Tagefahrten vor hiesiger Amtsstube Morgens 9 Uhr einfinden, ihr Geboth thun, und plus licitans sich des Zuschlages gewärtigen können. Wobey zugleich zur Nachricht dienet, daß die von diesem Kamp jährlich gehende Dnera in hiesiger Amts-Registratur jederzeit nachgesehen werden können.

Gerecht Halben. Nachdem in den Subhastations Terminen der Immobilien des Kaufmanns Küster zu Levern, auf die daselbst belegene freie Brunen Stette sub No. 81, wozu ein wohlbelegenes Wohnhaus, ein geräumiges Hinterhaus, so auch allenfalls zu einem besondern Wohnhause aptiret werden kann, einen Garten auf der Masch, der nach dem Catastro 1 Morgen 93 Ruthen halten soll, und 2 Kirchenstände gehören, und welche Pertinentien, nach Abzug der davon gehenden Contribution zu 316 Rth. 8 Ggr. angeschlagen sind, gar kein Gebot geschehen ist; so wird dieserhalb nochmahlen Terminis licitationis auf den 15. May d. J. angesetzt, an welchem Tage um 10 Uhr die Kaufliebhaber sich zu Levern einfinden, den Ausschlag einsehen, und ihr Gebot auf diese freye Stette und Pertinentien eröffnen können.

Lübbecke. Wir Rittersch. Bürgermeister und Rath fügen hiemit zu wissen;

Demnach dringende Ursachen und nöthiget haben, Concursum Creditorum wieder des Weiland Chirurgi Schleppers hinterlassene Wittwe zu erregen, mithin Subhastationem deren liegenden Gründen zu erkennen, welche

1) In einem sub No. 40 an der langen Straße belegenen Wohnhause, so durch Werkverständige exclusiv der vollen Gerechtigkeit zu Berg und Bruche, Kirchenständen und Begräbnissen zu 204 Rthlr. 5 Gr. 2) Einen vor dem Ostern Thore belegenen Garten, woraus jährlich an hiesiges 8 Ggr. gehen, und welcher um das 4. Jahr beweiokaufet wird 100. Mithin in Summa zu 304 Rthlr. 5 Gr. taxiret worden; als subhastiren und stellen wir nur besagte Grundstücke zum feilen Verkauf, und laden die Lusttragende, welche diese Parzellen entweder einzeln oder zusamt zu erstehen gewilliget seyn, hiemit ein, in Terminis den 23. Apr. den 26. Jun. und den 7. Aug. dieses Jahres ihren Both zu eröffnen, da denn der Bestbietende in ultimo Termino des gerichtlichen Zuschlages dem Befinden nach zu gewärtigen hat.

Bobey alle diejenigen, die auf besagte Grundstücke ein dingliches Recht zu haben vermeinen, in Terminis präfixis ihre Befugnisse anzugeben, oder nach Verlauf besagter Fristen sich bezumessen haben, wenn sie damit nicht weiter gehdret werden.

Amt Schilbesche.

Es wird hiemit dem Publico bekant gemacht, daß diejenigen, welche von dem Königlichen Vorwerke Deppendorf den Dienstpflichtigen das gekaufte aufsehnliche Wohnhaus, nebst Flügeln, Stallungen etc. zum bewohnen oder zum Abbrechen käuflich wieder abnehmen, oder eine Erbpacht von einigen Grundstücken antreten wollen, sich allhier beym Amte in Terminis den 2. May c. melden und das weitere vernehmen können.

Amt Brakwede.

Demnach Hochpreißliche Krieger- und Domainen-Kammer in den vorhabend meistbietenden Verkauf der erbmeysterstättich freyen Althofs

Stette in der Bauerschaft Sandhagen Amts Brakwede belegen, vorbehaltlich der erbmeysterstättich freyen Qualität und eines von den Kaufgeldern bereinst zu bestimmenden Laudemii, allergnädigst gewilliget. Und dann Termini Licitationis auf den 16. Apr. 14. May und 11. Jun. c. jedesmalen Dienstages früh am Vielefeldeschen Gerichtshause bezielet worden; so wird Kaufsustigen solches hiermit bekant gemacht, und zugleich nachrichtlich hinzu gefüget, daß sothane Güter in einem Wohnhause, Kotten, einem Garten etwa 1 Schfl. 3 Spint haltend, und noch dergleichen 3 kleinern Gärten nebst etwas Wiesenwachs, auch einem Begräbnisse und Kopfsteine zu Brakwede bestehen, welches insgesamt zu 622 Rthlr. 17 Ggr. 5 und ein halben Pf. taxiret worden, und woraus jährlich in die Domainen 7 Rthlr. 23 Ggr. 7 Pf. bezahlet werden müssen. Liebhaber werden demnach eingeladen, in gedachten Tagefahrten ihr Gebot zu eröffnen, und hat Meistbietender im letzten Termino dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen, da dann ein solcher Käufer, außer der Erlesung des Kaufgeldes, so wenig einigen Weinkauf und gewöhnliche Emolumenten, als weniger einige Kaufbriefsgelder zu erlesen gehalten, maßen, um ein annehmlisches Gebot zu erhalten, dieses alles von den Kaufgeldern selbst demnächst berichtiget werden soll.

Da bey neulichen Ausgebote der Isfordingeschen im Dorfe Brakwede ohnweit Vielefeld belegenen Güter, welche nach der beygebrachten Taxa zu 3126 Rthlr. 11 Mgr. 6 Pf. gewürdiget worden, nur allererst 900 Rthlr. geboten, mithin von den Isfordingeschen Erben die vierte Subhastation nachgesuchet worden: So wird anderweiter Terminus auf den 7. May c. Dienstages früh um 11 Uhr am Vielefeldeschen Gerichtshause hiemit präfigiret, da dann Liebhabere ihr Gebot eröffnen, und Bestbietende dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen können. Bobey annoch Kaufsustigen bekant gemacht wird, daß außer den taxirten Gründen an-

noch ein Grundstück, worin 100 Rthlr. und ein anderes, worin 15 Rthlr. stehen, zugleich mit zum Verkauf gezogen werden sollen, daß also hiernach das ganze Taxatum auf 3231 Rthlr. II Gr. 6 Pf. sich beläuft: Und da nun von Seiten Hochgräflich Lippischen Hofes alle bisherig präterdirte Rückstände mit den Jesfordingschen Erben abgemacht, und alligen Anspruchs deshalb an die Grund-Güter entsaget, im übrigen aber von hochgedachten Hofe die emphiteotische Qualität, mithin das Dominium directum nach den im Ravensbergischen jeho geltenden Rechten, samt der Contributions-Hebung von diesen Gütern reserviret; nicht weniger im Fall einer künftigen Veräußerung in complexu mit Vorbehalt der Qualität und zuthuenden Anzeige an Landemial-Gebühren 5 bis 8 Procent von dem Kauf-Prezio, endlich an jährlicher Canone 2 Rthlr. 34 Mgr. bey Veränderung eines jeden Besizers aber pro Landamio 5 Rthlr. an Contribution oder Monat-Geld monatlich 9 Mgr. mithin jährlich 3 Rthlr. an Kriegesgeldern ebenfalls 3 Rthlr. und an extraordinairer Contribution jährlich diejenige Monate, welche nach der Verfassung der Graffschaft Lippe gemäß auf dem Landtage bewilliget werden, reserviret, und auf alle andere und jede Ansprüche, Prästationes und Grundlasten von oftgedachten Hochgräflich Lippischen Hanse Verzicht geleistet worden: So werden Kauflustige auf diese Conditiones mit Rücksicht zu nehmen haben, und wird wegen der übrigen Grundlasten, welche in Sr. Königl. Majestät Casen fließen, nur noch beygefüget, daß solche jährlich 20 Rthlr. II Gr. 9 Pf. betragen.

Herford. Des Kaufman Grotzen, vorm Lübbertshore belegener Garten, sol in Terminis den 19. April und 24. May c. meistbietend verkauft werden, und müssen sich diejenige so daran ein dingliches Recht zu haben glauben, alsdann zugleich melden. S. II. St. d. A.

Amt Reineberg. Des Colonis F. F. Kurkamp zu Querenheim sub Nro.

20. belegenes freyes Colonat sol in Terminis den 22. April und 13. May c. meistb. verkauft werden. S. 14. St. d. A.

Osnabrück. Demnach von Uns Hochfürstl. Osnabrückischen Ober-Grafen auf Anhalten Curatoris honorum in Concursachen des Hn. Hauptman Meyers zu Schleddehausen so weit zu Rechte verfahren, daß nunmehr zum Verkauf der Schatzfreyen Mühle zu Hiddenhausen Kirchspiels Schleddehausen und dessen Astimierter Perzentenzen Terminis auf Mittwochen den 8ten May angesetzet worden. Als werden alle und jede Lust und Liebragende Käufer hiedurch eingeladen, vorbestimmten Tages Morgens um 9 Uhr am hiesigen Hochfürstl. Obergogericht zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß dem letzt- und meistbietenden entweder besagtes zu Hiddenhausen belegenes Astimiertes Mühlenerbe cum pertinentiis überhaupt oder stückweise dem Besinden nach zugeschlagen werden solle; Zugleich wird hiedurch bekant gemacht, daß ein jeder Liebhaber den Anschlag dieses jeho mit Einschluß der ohne Zinsen erlegten Caution zu 217 Rthl. verpachteten freyen Mühlenprädiu und dessen Perzentientien bey dem Procurator Graf hieselbst vorhero einsehen könne.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, wie das hiesige Schuhamt gesonnen, ihre im Prizgenhagen belegene Lohmühle auf 4 Jahre zu verpachten: Liebhaber können sich dahero bey dem Amtsmeister Rathert den 29. hujus melden; und gehen die Pachtjahre von Trinit. c. an.

IV Avertissement.

Herford. Die sich zu Minden eine Zeitlang aufgehaltene Schauspielers-Gesellschaft wird künftigen Dienstag als den 23. huj. alhier auf dem Altstädter Rathhause ihren Schauplatz eröffnen, und mit der Operette: Die Liebe auf dem Lande, den Anfang machen.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 17. Montag den 22ten April 1776.

I Publicanda.

Durch das unterm 2ten Febr. c. a. bekant gemachte Rescript vom 12ten Jan. a. c. ist, wie dessen Inhalt und Zusammenhang klar ergiebet, bloß reguliret und festgesetzt worden: Ob und welche Königl. Forstbediente in Sachen die ihr Officium nicht betreffen, unter den Ober- und Untergerichten ressortiren sollen. Da nun aber Vorstellung geschehen, daß diese Verordnung dahin gemißdeutet werden könnte, als wenn hierdurch die Disposition des Jurisdictionis-Reglements vom 19. Jun. 1749. wornach die Forstbediente in Dienst- und Injurien-Sachen welche bey Ausübung ihres Officii vorfallen, zur Cognition der Krieges- und Domainen-Cammer gehören sollen, abgeändert sey; So haben Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, mittelst eines unterm 7ten verwichenen Monats an Höchstbero Minden-Ravensbergischen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer erlassenen Rescripti um solchen Mißdeutungen vorzubeugen, oben erwähn- tes Rescript vom 12ten Jan. c. a. dahin ausdrücklich zu declariren geruhet, daß es in erwähnten Dienst- und Injurien-Sachen der Königl. Forstbedienten, wie es sich ohnehin von selbst versteht, nach wie vor bey deshalbigem Disposition des Jurisdictionis-Reglements vom 19. Jun. 1749. verblei-

ben solle; dahero auch solches jedermännlich zur Nachricht und Achtung bekant gemacht wird. Signat. Minden am 10ten April 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen 2c. 2c. 2c.

Frh. v. d. Reck.

Da schon jetzt Nachrichten von herumlaufenden tollen Hunden, und daß Menschen von solchen gebissen worden, eingegangen; daß Tollwerden der Hunde im bevorstehenden Sommer auch um so mehr zu befürchten stehet, als bey der im vorigen Winter in hiesiger Provinz ausgebrochen gewesenen Viehseuche die Hunde angelegt werden müssen, und es gewiß ist, daß viele Hunde bey dem starken Frost nicht hinlänglich Schauer gehabt, auch mit dem saufen versäumt worden; So wird hiedurch nochmals auf das Allerhöchst emanirte Edict vom 20. Febr. 1767. daß denen Hunden der sogenannte Tollwurm geschnitten werden soll, Bezug genommen, und jedermännlich wiederholtlich hiedurch erinnert, sich diesem gemäß in Absicht der Hunde zu verhalten, und längstens mit Ausgang dieses Monats der Landesväterlichen Willensmeinung ein gehorsames Genüge zu leisten; Im Entschungsfall aber jemand wieder verhoffen seine Pflicht zu Beförderung des allgemeinen Besten, und seiner eigenen Wohlfahrt dergestalt verfehlen sollte, daß er sich der Besol-

R

gung dieser heilsamen Verordnung zu entziehen suchte; so hat ein solcher ohne Ansehn der Person für jeden Hund, den er dem Tollwurm nehmen zu lassen verabsäumt hat, zu gewärtigen, daß er Inhabts §. VIII. gedachten Edicts in 50 Rthlr. Strafe genommen, und wenn der Contravenient solche zu erlegen des Vermögens nicht ist, mit 4 wöchentlicher Zuchthausstrafe belegt werden soll.

Wie denn die Land- und Steuerräthe, Beamte, Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, durch mehrgedachtes Edict angewiesen sind, und ferner hiedurch daran erinnert werden, auf die Contraventionsfälle genau acht zu haben, wenn sie sich der schweresten Verantwortung nicht ausgesetzt sehen wollen. Signat. Minden, den 4. April 1776.

Rbn. Preussische Krieges-
und Dom. Cammer

v. Breitenbach. Krusemark. Rebecker.
Hüllesheim. Vogel. Petri.

II Citationes Edictales.

Minden. Vermittelt der im 35.

St. v. J. von Hochl. Regierung in extenso erlassenen Edictal-Citation, wird die Witwe Anna Maria Ostermannin geborne Hopppin, wegen einer ihr aus dem Barckhanfischen Concurs zukommenden Erbschaft ad Terminum den 22. May a. e. präclusivisch verabladet.

Lingen. Inhalts der in dem 10.

St. d. N. von Hochl. Regierung in extenso erlassenen Edict. Cit. müssen die Creditores der Kaufleute und Lederfabricanten Johan Herm. Schröder und Joh. Henr. Humper zu Ebberbüren spätestens in Termino den 8. May c. ihre an denselben habende Forderungen angeben; und in Termino den 1ten Jun. die darüber in Händen habenden Documenten zur Justification derselben originaliter sub präjudicio produciren.

Nach der im 11. St. d. N. von Hochl. Regierung in extenso enthaltenen Ed. Citat. sollen die Creditores des Handels-

mans Herman Echtermeyer zu Recke spätestens in Termino den 8. May c. ihre Forderungen ad acta anzeigen und den 12. Junii c. solche durch Production derer Documenten sub pöna präclusii justificiren.

Amt Enger. Nachdem die

Anerbin der sub No. 17 Bauerschaft Steinbeck, belegenen Lechtenboergers Stette am Amte angezeigt, daß sie Willens das Coloznat anzunehmen, vorher jedoch darauf angetragen, daß der Schulden Zustand der Stette gerichtlich untersucht, und Creditores sowohl zur Liquidation als gültlicher Behandlung vorgeladen werden möchten, solchen Suchen auch deferiret; so werden hiedurch Alle und Jede, die an der besagten Lechtenboergers Stette Spruch und Forderung haben in vim triplicis citiret und geladen, ihre Forderungen in dem, auf Mittwoch den 8. May c. an der Engerschen Amtsstube bezielten Termino gehörig zu profitiren, sie zur Liquidität zu bringen, und sich zugleich über die geschenehen Vorschläge zur Zahlung zu erklären, wiedrigenfalls diejenigen, die ihre Forderungen nicht angeben werden, damit auf beständig abgewiesen, und die, so sich nicht erklären werden, für solche, die den Uebrigen bengetreten, angesehen werden sollen.

In der Credit-Sache des Coloni Vogel zu Siele solle in Termino den 24. Apr. an der Engerschen Amtsstube eine rectificirte Ordnungs- und Classifications-Sentenz publiciret werden, zu deren Anhörung die dabey interessirten Gläubiger hierdurch verabladet werden.

Ofnabrück. Demnach der

gewesene Unterkäufer zu St. Catharinen hieselbst, Johann Anton Hohle, wegen eines gegen ihn entstandenen Verdachts, daß er mit seiner Stiefochter Ehebruch und Blutschande getrieben, an das hiesige Rathhaus verabladet, daselbst aber nicht erschienen, sondern sich mit der Flucht davon gemacht hat; So wird besagter Johann Anton Hohle

Hiedurch edictaliter citiret und verabladet, innerhalb 6 Wochen nach Publication und Affixion dieses, wovon 14 Tage vor den ersten, 14 Tage vor den andern und 14 Tage vor den dritten, letzten und endlichen Termin peremptorie angefetzt werden, vor der Gerichts-Commission am Rathhause der alten Stadt hieselbst zu erscheinen und auf dasjenige, so ihm vorgeleget werden wird, zu antworten, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß er in Contumaciam pro confesso et convicto erkläret und ferner gegen ihn verfahren werden soll, was sich zu Rechte gebühret.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Schulmeister Lacke in Dehme macht dem Publico bekant, daß er das Begräbniß oder Gewölbe in hiesiger Marienkirche, nach der Begräbniß Nr. 62. bezeichnet, worauf er den Ernst Friedrich Mooyer ein Anlehn vorgeschossen, zu verkaufen willens; Diejenigen so solches Gewölbe zu erstehen belieben, wollen sich innerhalb 6 Wochen melden, und den Kauf mit ihm verabreden, da dann dem Käufer die in Händen habende Documenta eingeliefert werden sollen.

Es soll auf einem nicht weit entfernten Vorwerck, eine in Gersten und Hafer bestehende Anzahl Saatfrüchte gegen billigen Preis verkauft, zugleich aber auch einige Fußer Gerste und Hafer von der 1774ten Erndte losgeschlagen werden; diejenigen so zu diesem Kauf incliniren, können sich bey dem Untervogt Nolten zu Eisbergen melden, und das weitere vernehmen.

Auf Veranlassung Hochlöbl. Regierung sollen die im 6ten St. d. Anz. benannte bey dem vor einiger Zeit öffentlich verkauften und dem Domdechant v. Wincke als Meistbietenden zugeschlagenen Gute Bökel und Hokenbüfel zu demselben zugehörige, nicht mitaufgesetzte, sondern unverkauft gebliebene Eigenbehörigen Colonate, in Terminis den 4. May und 21. Aug. c. gleichfalls

losgeschlagen und öffentlich bestbietend verkauft werden.

Amt Petershagen. Da bey dem wider die Witwe Voets in Minden eröffneten Concurse auch die Subhastation zweier Zinsbauren, des Webers und Steffens in Haalen, welche jährlich jeder 2 Schfl. Gerste entrichten müssen, von Wohlöbl. Mindenschen Magistrat nachgesuchet worden. So werden Kauflustige besagten Zinses in Terminis den 26. April, 17. May und 21. Jun. a. c. auf hiesiger Amtsstube zu erscheinen eingeladen, da sie dann ihren Both eröffnen, und Meistbietende des Zuschlages gewärtigen können.

Amt Rhaden. Da die Drögen Herrn Erben mit dem im letztern Termino Subhastationis geschenehen Geboth auf ihr in der Bauerschaft Wehdum Nr. 84 bezugene Stette nicht zu frieden gewesen und bey dem hiesigen Amte Ansuchung gethan, daß dieserhalb ein anderweiter Terminus Licitationis angefetzt werden möchte; so wird daher ein vierter Termin und zwar der 30. dieses zum Verkauf beregter Stette annoch beziele und Lusttragende Käufer hierdurch vorgeladen, am gemeldeten Tage vor hiesigem Amte zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen und dann auch gewärtig zu seyn, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehe.

Herford. Nachdem sich zu den verschiedentlich ausgebotenen dem Johan Herrn Keyser zugehörig gewesenen Erbmeysterstädtischen Ländereyen gar keine Liebhaber gefunden; so ist per Decretum vom 8. Merz deren abermalige Subhastation erkant worden, und werden demnach nochmalen feilgeboden 1) In der Cimler Masch 4 St. und 2 Köpfe nebst etwas Heuwachs 5 Schfl. beschwert mit 5 Schff. Gerste an den Hn. v. Westphalen auch Zehnthar. 2) In Kiels Orte daselbst 2 St. 1 Schff. 3 Ep. beschwert mit 1 und 3 viertel Schff. Gerste an den Hn. v. Westphalen. 3) Im Bisfort

beym Einler Baum ein Platz nebst 2 Rbdpye 4 Schff. beschwert mit 3 Rthlr. an die grosse Schule. Zugleich auch die Kauflustige eingeladen in Termino praesixo den 14. May c. hierauf annehmlich zu bieten die Kayser's Creditores aber erinnert sich gleichfals am Rathhause zur gewöhnlichen Zeit einzufinden und ihr Interesse dabey wahrzunehmen.

Lemgo. Des insolvent gewordenen Kaufmanns F. C. D. Benzlers an der Mittelstraße zur Nahrung sehr wohl gelegene mit guten Zimmern, gewölbten Kellern, festen mit Bohlen und eiseren Trailen ausgeschlagene Boden und Kramkammern versehene Wohnhaus, die daran klebende neue Braugerechtigkeit, die dahinter gelegene Scheuren, Stallungen und Hofräume sollen am 24. instehenden Monats May zum letzten mal öffentlich subhastiret und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Demnach folgende Einem Hochwürdigem Domcapitul hieselbst zustehende Korn- und Zugzehntens, als

1) der Mühlberger und Holzhauser Zehnte im Amte Hausberge. 2) Der Nordhumber und Stauer Zehnte um und bey Rinteln. 3) Der Norddreber Zehnte zu Norddrebe im Hannoverschen Amte Neustadt am Ribbenberge belegen, pachtlos geworden; so ist Terminus zu anderweiten Verpachtung derselben auf den 9. May a. c. angesetzt, in welchen Lusttragende Pächter Morgens 9 Uhr auf der Domcapitular Gerichtsstube erscheinen und gewärtigen können, daß dem Bestbietenden gegen Bestellung hinlänglicher Caution diese Zehntens Stückweise auf ein oder mehrere Jahre zugeschlagen werden.

Lübbrassen. Da die zu dem Guthe Lübbrassen bey Heepen ohnweit Dielesfeld belegene Mahl- Dehl- und Bäckemühle instehenden Michaeli pachtlos wird, und solche von neuem auf 4 oder 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden soll; so

haben Pachtlustige sich zwischen hier und den 1. May c. auf dem adelichen Hause Lübbrassen zu melden, die Conditiones zu vernehmen, ihr Geboth zu eröffnen, und wenn solches annehmlich befunden wird des Zuschlages zu gewärtigen.

V Gelder, so auszuleihen.

Oldendorff. Gegen bevorstehenden Trinitatis stehen hieselbst ein hundert und siebenzig Rthlr. zum Ausleihen parat: wer solche gegen landübliche Intressen und hinlängliche Sicherheit anzunehmen gewilliget ist, kann sich deshalb bey dem zeitigen Camerario Haben hieselbst melden.

Lingen. Es sind bey hiesiger Damainen-Casse 782 Rthlr. Preuß. Courant zum Ausleihen gegen 5 Procent Zinsen vorrätzig.

Derjenige, welcher dieses Capital zinsbar anzuleihen Willens ist, hat sich dieserhalb bey der Rdnigl. Krieges- und Domianens-Kammer-Deputation hieselbst zu melden, und zugleich hinlängliche Sicherheit nachzuweisen.

VI Avertissement.

Minden. Da es bey auswärtigen Zuckersfabriken von je her eingeführet, daß die raffinierte Zuckere gegen constante Zahlung abgeliefert werden; so macht die hiesige Zuckersfabrique bekannt, daß sie dem Beyspiel der aus- und einländischen Fabriken nachkommen, und künftig nur gegen constante Zahlung verkaufen wird.

VII Warnungs-Anzeige.

Minden. Wann durch Unvorsichtigkeit einer im Armenhause zum Geiste präbendirten Weibesperson im Monat Febr. in deren Cammer Feuer entstanden; welches aber in der ersten Geburt durch schleunige Rettungsmittel erstickt, und dann die Präbendata dieses ihres groben Vergehens halber zu ein monatlicher Zuchtstrafe verurtheilet worden; So wird solches dem Publico hiemit bekant gemacht.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 18. Montag den 29ten April 1776.

I Begnadigung.

Min-
den. **S**e. Majestät der König haben den Amtmann des Amts Sparenberg Engerschen Districts Herrn Consbruch mit dem Charakter als Cammer-Rath begnadiget, und ihm darüber das Allerhöchstvollzogene Patent ausfertigen lassen.

II Citationes Edictales.

Umt Heepen. Alle und jede an den Meyer zu Siecker und dessen unterhabenden Stette Spruch und Forderung machende Creditores werden ad Terminos den 18. April und 9. May c. edict. verabladet. S. II. St. d. A.

Lübbecke. Sämtliche an des Schuster Joh. Herman Kaupmans verstorbenen Witwe Vermögen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 7. May und 4. Jun. c. edictaliter verabladet. S. 13. St.

Alle und jede an des Chirurgi Schleppers Witwe Spruch und Forderung habende Creditores werden ad Terminos den 7ten May und II. Jun. c. edict. verabladet. S. 14. St. d. A.

Umt Brackwede. Sämtliche an der f. Nr. 31. Kirchspiels Brockhagen be-

legenen Schdnings Stette Spruch und Forderung habende Creditores werden ad Terminos den 7. May und II. Junii c. edictal. verabladet. S. 16. St. d. A.

Umt Petershagen. Nachdem von Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Kammer verordnet worden, daß die verschuldete Dahen Stette sub Nr. 36. in Bierde dociret werden sol. So werden hiedurch alle diejenigen, welche an derselben etwas zu fordern haben, geladen, sothane ihre Forderung, es rühre dieselbe her, wo sie wolle, in Termino den 5ten Jul. c. ad Protocollum anzuzeigen, selbige rechtlicher Art nach zu bescheinigen und einer Classifications-Urtel entgegen zu sehen, diejenigen aber, welche nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie gänzlich enthöret und ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleget werde. Da nun auch zur Vermietung derer zu dieser Stette gehdrigen Ländereyen Terminus auf den 15. May c. angesetzt worden: So können sich alle diejenigen, welche dazu Lust und Belieben tragen, an demselben auf hiesiger Gerichtsstube Morgens um 9 Uhr einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden auf 6 Jahre die Ländereyen untergethan werden sollen.

Lübbecke. Demnach von hochpreißlichen Landes-Collegiis in Minden, dessen Endesunterschiedenen Commissariis

allergnädigst aufgetragen worden, die Theilung der zu der Stadt Lübecke gehörenden Gemeinheiten, bald möglichst zu Stande zu bringen; So wird durch gegenwärtiges Proclama befaht gemacht, daß zu Erdführung dieses Geschäftes Terminus auf den 20. May c. a. anberamet worden; dahero alle diejenigen, welche als Hude Interessenten oder sonst einig Recht, oder Ansprüche an denen zu der Stadt Lübecke gehörigen Gemeinheiten zu haben glauben, hierdurch verabladet werden, in besagtem Termine den 20. May c. des Morgens um 8 Uhr zu Lübecke, in dem Hofe des Hn. Baron v. d. Reck am Osterthor vor der Commission zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche zu profitiren sich wegen der Theilung zu erklären, auch Vorschläge zu thun, welcher Gestalt dieselbe am besten und kürzesten einzurichten; mit Verwarnung, daß diejenigen, welche in besagtem Termine nicht erscheinen, (sie mögen ihre Prätenzion bey der vorhin angeordnet gewesenen Commission in Termine den 6. Jul. 1774 angegeben haben, oder nicht, daß sie in der abzuffassenden Präclusionsfrist gänzlich abgewiesen, und nicht weiter gehdret werden sollen.

Hiebey werden diejenigen, welche für sich selbst nichts beschließen können, als besonders Erbzeitpächter und Verwäiter zugleich erinnert, sich in Zeiten mit hinlänglicher Instruction und Vollmacht zu versehen, damit die Beybringung derselben keine Verzögerung verursache.

Dieckmann. Neddermeyer.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Manermeister Meinung ist gewillet, sein althier aufm Kamppe sub Nr. 700 belegenes von Grund auf neuerbautes Wohn- nebst Hinterhaus aus freyer Hand zu verkaufen, oder wenn sich keine annehmliche Käufer finden, es jemanden auf Michaeli mietzweise zu überlassen; wobey zur Nachricht dienet, daß das Wohnhaus in der untersten Etage mit 2 Stuben,

2 Kammern, einer Speisekammer, guten Küche und Keller, in der obersten Etage mit 2 Stuben 2 Kammern und einer Gesindestube nebst Küche, und außer dem Mariensthore mit der Hudegerechtigkeit auf 6 Rüche versehen. Liebhaber wollen sich deshalb bey ihm selbstem melden, und das weitere erfahren.

Auf nächst anstehenden Markt sind alhier im Landständen Hause bey dem Kaufman Jacob Heuser aus Haag folgende Waaren in billigen Preisen zu haben, als: Filetseide, englische und andere; 3 brätigen und andern Zwirn das Loth von 4 ggr. bis 2 Rthlr. 8 ggr.; Chaloufis vor Fenster grün mit Gold die Elle 8 ggr.; gedopplirt schwarz Hofenzeug; Manchester von allerley Preis; Filetnadeln von Stahl; Nelken oder Grasblumen-Saame alle gefüllt; gewirkte auch Brabander Spitzen; Stöcke mit und sonder Klingen; economische Lampen; Wandleuchter, welche von der Art, daß ein Lampe soviel als der andern 4 leuchtet, das Stück zu 3 Rthlr. 12 ggr.; Loncautoback das Pf. 24 Mgr. en gros aber minder, und eine neue Sorte Federmesser mit 3 Klingen und ein Radirmesser alle in einem Hefft. Auch nimt gedachter Kaufmann Heuser auf die Herbstmesse in Braunschweig Nr. 8. auf der Gallerie waen allerhand schönen Blumen gewächsen als Hiazinten Bestellungen an.

Auf Veranlassung Hochlöbl. Regierung sol das im Fürstenthum Minden und zwar in den Mindenschen Feldsturen belegene, dem Oberjägermeister Wilh. Ph. Spiegel zum Diefenberge zuständige adelich frene Landtagsfähige Guth Spenthof nebst allen seinen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, in Terminis den 10. May und 13. Aug. 6. meißib. verkauft werden. S. 4. St.

Amt Petershagen. Des Coloni M. Klopffer Nr. 36. zu Todtenhausen zuständige hinter der Landwehr bey Giesefings Lande belegene 2 Morgen Landes, sollen in Terminis den 5ten Merz und

7. May c. meistbietend verkauft werden.
S. 1. St.

Eisbergen. Auf dem Freyherrl. Schellersheimischen Gute allhier sind weiße Felderbsen, Feldbohnen, Wicken, grober und kleiner Sorte, in Markgängigen Preisen, imgleichen verschiedene Sorten Kartoffeln weiße und rothe, der Himpte Schaumburgisch zu 9 Mgr. wie auch halbjährige und jährige Schweine auch kleinere Ferken zu verkaufen.

Amt Reineberg. Da bey dem Königlichem Amte Reineberg in dem Ravensackischen Concurse die Subhastation des freien Ravensackischen Colonats sub No. 80 in der Oberbauerschaft nach vorhergegangener gesetzlicher Taxation verordnet worden: so wird gedachte Ravensackische Stette, wozu ein gutes Wohnhaus, ein Kohlgarte circa 1 Morgen groß und 1 Morgen 100 Ruthen Saatlant gehören, nach Abzug derer Snerum realium mit der Würdigung bereideter Schätzer von 400 Rthlr. hiemit öffentlich zum Verkauf ausgedoten und werden zur gerichtlichen Versteigerung Termini auf den 30. Apr. 21. May und 10. Jun. dieses Jahres bezielet. Etwaige Kauflustige werden daher vorgeladen, in gedachten Tagen Morgens 10 Uhr vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen und auf das höchste annehmlichste Erbiten des obsehlbaren Zuschlages zu gewärtigen. Der Anschlag des Colonats kann zu aller Zeit in Registratura eingesehen werden und haben diejenige, so ein dingliches Recht annoch an der Stette zu haben glauben, solches bey Strafe steter Entzehrung in gedachten Terminis zugleich mit anzugeben und darzuthun.

Bielefeld. Denmach sich zu dem Flaßkampe und Fichtenbusche im letzten Termino Licitationis kein annehmlicher Käufer eingefunden, indem dafür allererst 650 Rthlr. geboten worden; so wird anderweiter Terminus zum Verkauf dieser Stadtpertinentien auf Sonnabend den 11. May ange-

setzet, alsdenn diejenige, so dafür ein mehreres geben wollen, sich Morgens um 10 Uhr auf dem Flaßkamp einfinden können.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Nachdem sich in dem zur Verpachtung des Stadt-Weinkellers anberahmt gewesenen Termine kein solcher annehmlicher Pächter angefunten, daß auf die Approbation angetragen werden können, indem allererst 70 Rthlr. dafür offerirt worden. Als wird novus Terminus zu nochmaliger Entziehung dieses mit der Schankgerechtigkeit versehenen Stadt-Weinkellers auf den 6. May anberahmet, in welchem sich die etwaige Pachtlustige des Morgens um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und gewärtigen können, daß mit dem Bestbietenden salva Approbatione regio der Contract geschlossen werden solle.

Denen Pachtlustigen wird hiemit bekant gemacht, daß am 6. May c. 54 und ein Viertel Morgen am Grävenfelde in der Marienthorschen Hude, und 43 und drey Viertel Morgen im Korten-Hoove gleichfalls in der Marienthorschen Hude längst dem Stenmerfelde belegen, bey dem Korten-Hoove Nachmittags 2 Uhr zum Behüten mit dem Viehe, mithin zur Weide für dies Jahr verpachtet werden sollen. Die Liebhabere können sich also am besagten Tage, und zur bestimmten Zeit allda einfinden, und gewärtigen, daß dem Bestbietenden vorbeschriebene beyde Districte nach vorgängiger königl. Approbation gegen hinreichende Sicherheit miethsweise überlassen werden sollen.

Herr Christ. Brüggemann ist gewilliget, sein auf der Fischerstadt nahe an der Schlacht belegenes Haus, welches jeho der Hr. Kaufmann Meyer bewohnet, und über 3 Monat miethlos wird, anderweit zu vermieten: wer dazu Belieben findet, kann bey dem Eigenthümer nähere Nachricht bekommen.

Amt Petershagen. Das Kochen und die musikalische Aufwartung auf Hochzeiten, Kindtaufen und andern ehrlichen Gelagen im Amte Petershagen wird auf inftehenden Trinitatis pachtlos und soll am 14. May anderweit auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden. Es können sich also Lusttragende Pächter sodann Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube sistiren und der Meistbietende gewärtigen, daß ihm solche zugeschlagen werde.

V Gelder, so auszuleihen.

Lingen. Es sind bey hiesiger Domainen-Casse 782 Rthlr. Preuss. Courant zum Ausleihen gegen 5 Procent Zinsen vorrätig. Derjenige welcher dieses Capital zinsbar anzuleihen Willens ist, hat sich diesferhalb bey der Königl. Krieger- und Domainen Cammerdeputation hieselbst zu melden, und zugleich hinlängliche Sicherheit nachzuweisen.

VI Notificationes.

Amt Brackwede. Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß künftighin alle Vorladungen der Creditorum zum Concurs oder allgemeiner Liquidation, ferner alle Verkaufspatente und sonstige Ausbänge, von Seiten des Amtes Brackwede an dem am Gerichtshause zu Bielefeld neu angelegten schwarzen Brette nach der breiten Straffe hin angeheftet und zu jedermans Wissenchaft gebracht werden sollen; weshalb ein jeder dem daran gelegen darauf Rücksicht nehmen kan. Zugleich wird ein jeder von selbst schon wissen, daß auf die Verletzung eines solchen zu des Publici Besten angelegten schwarzen Bretts die schwereste Bestrafung in den Gesezen vestgesetzt ist.

Amt Schildesche. Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß der Commerciant Helling in Schildesche bey seiner neuerlichen anderweiten Verbeirathung mit Catharina Dorothea Stalforten gebor-

nen Bredowen laut Protocolli de 25. Dec. a. p. keine Gemeinschaft der Güter gemacht; sondern jeder Theil sich das Eigenthum über sein gebabtes Vermögen vorbehalten habe.

Ein gleiches ist auch von dem neuvermählten Heuerling Fridr. Bemböner und Anna Margaretha Hagemans, in der Bauerschaft Bracke wohnhaft, geschehen.

Lingen. Es hat die Wittwe Anna Catharina Koop zu Lengerich ihre daselbst belegene freye Wohnung cum Ap. et Dependentis ihrem Better Johann Henrich Haake vermittelt eines unterm 18ten Merz gerichtlich ausgefertigten Uebertragungs-Contracts unter dem darin bestimmten Vorbehalt mit Lust, und Last übertragen.

Es haben die Eheleute Johann Dverhoff und Helena Weiners ihr in hiesiger Stadt in der Kirchstrasse zwischen Determeyers und Lambert Christiani gelegenes Wohnhaus, imgleichen den vor dem Borgthor zwischen Pellen und Johann Cramers Gärten belegenen Garten, ihrem Sohn Johann Geerd Dverhoff und dessen Ehefrau gebornen Hölshers vermittelt gerichtlichen Kaufbriefes vom 25. Merz verkauft.

Es hat Johann Albert Mensen zu Freeren seinen daselbst an Nic. Hollen Garten belegenen Garten, seinem Better Albert Mensen laut gerichtlichen Kaufbriefes vom 28. Merz verkauft.

Amt Enger. Unterm 20. Febr. c. hat der Wändische Bürger Herman Christ. Höpfer seinen in hiesigem Amte belegenen, und vordem von Haarchausen acquirirten Brunnenkamp an den Viehhändler Wilhelm Schröder in Wände um 250 Rthlr. in Golde gerichtlich verkauft.

Lübbecke. Das subhasta verkaufte Weidemannsche Haus sub Nro. 230 ist dem Mousquetier Henr. Nolting als dem Meistbietenden in ultimo Termio für den Both ad 75 Rthlr. gerichtlich adjudicirt worden.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 19. Montag den 6ten May 1776.

I Citationes Edictales.

Amte Blotho. Nachdem das sub Nr. 3. Bauers. Rehme belegene Behmeyerse Colonat Schuldenhalber dociret werden müssen, und der zeitige Besizer desselben um Convocation seiner sämtlichen Gläubiger gebeten, diesen Suchen auch deseriret worden; als werden alle diejenigen welche an beregter Behmeyerse Stette ex quocunque capite Anspruch und Forderung haben, in vim triplicis auf den 15. Jun. c. ad profitendum et verificandum credita hierdurch verabladet, und haben diejenigen welche sich sodann nicht melden werden, der Präclusion zu gewärtigen.

Amte Reineberg. Auf geschenes Ansuchen der Gutsherrschaft werden alle diejenige welche an dem Colono Engelke Treseler oder dessen Colonate sub Nr. 29. Bauerschaft Frotheim Spruch und Forderung zu haben glauben, hiedurch vorgeladen in Terminis den 8. May, den 5. Jun. und den 3. Jul. a. c. Morgens 9 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre habende Forderungen ad protocollum anzuzeigen, durch die in Händen habende Urkunden, wovon sie beglaubte Abschriften bey denen Acten zu lassen, oder auf andere rechtliche Art zu rechtfertigen, sich mit dem

gemeinschaftlichen Schuldner zu berechnen, und sich über seine Zahlungsvorschläge zu erklären; Im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren habenden Forderungen nicht weiter gehdret, sondern ihnen per Sententiam ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Herford und Bielefeld.

Da beyde Hochpreisl. Landescollegia zu Minden denen Unterschriebenen die von Sr. Königl. Majestät von Preussen generaliter verordnete Markentheilung, specialiter in dem Amte Blotho allergnädigst zu committiren geruhet haben; so soll zur allerunterthänigsten Befolgung dessen, mit denen in der Bauerschaft Schwarzenmoor belegenen Gemeinheits-Gründen und sonstigen vermengten Hütungen der Anfang gemacht, und damit nach Maasgabe desjenigen, was bereits darin geschehen, continuiret werden. Die einzelnen Gründe, welche nomine Collectivo die Gemeinheiten der Bauerschaft Schwarzenmoor constituiren, oder mit vermengter gemeinen Hütungen beschweret sind, und nach Sr. Königl. Majest. Intention der Vertheilung unterworfen werden, sind

1) Das sogenante Coggenhebe, angeblich dem Frh. Oberstalmmeister v. Westphalen zugehörig. 2) Der Plaz vom Holzschlinge der Stadt Herford an, bis an die Hörste und den Alkenden, der Neustädter Kirche zu

Herford angeblich zuständig. 3) Der Hämische Berg angeblich dem Erb. v. Westphalen gehörig. 4) Der Platz von den Hörsten linker Hand bis an den Mindenschen Postweg über Overdicks Hof, an Hilgenbrückers Hof und Holzgrund vorbeig bis an den alten Handweiser, an Wortmans und Schröders Felde der rechten Seite her, welcher Fundus angeblich mit Vorbehalt der gemeinen Hude und Weide, Anno 1706. unter 17 Unterthanen des Schwarzenmohrs ausgehan ist. 5) Das sogenannte Voekholz, der Maltheser Commende zu Herford angeblich zugehörend. 6) Das sogenannte Jungferholz, dem Hochwürd. Stifte zu Herford auf dem Berge zustehend. 7) Gehören alle hierunter namentlich nicht mit ausgedruckte Gründe, die entweder überhaupt gemein, oder mit vermengter Hütung beschweret sind, hieher. Wenn nun gleich bey denen vorherigen angeordnet gewesenen Commissarien, bereits verschiedene Eingekessene des schwarzen Mohrs, die Stadt Herford, das Stift auf dem Berge, und andere Interessenten sich durch Angabe ihrer Participations-Grundgerechtsamen gemeldet haben, so ist dieses alles doch durch die bey dergleichen Anseinandersetzungsgeschäften schlechterdings nothwendige Edictal Citat. nicht veranlasset, welcher Mangel demnach annoch suppliret werden muß.

Endesunterschiedene Commissarii citiren und laden demnach Einhalts dieses Proclamatiss, welches zu Herford, Blotho, Erdorf, Walldorf und Gofeld gehörig publiciret, zu Herford und Blotho an gewöhnlicher Gerichtsstelle affigiret, und denen Mindenschen Intelligenzblättern inseriret ist, alle und jede, welche an die oben benannten Grundstücke oder die sonstigen in der Bauerschaft Schwarzenmoor belegenen, Commissariis noch unbekanten, mit gemeiner Hütung beschwerten, oder würlliche Gemeinheitsstücke, ex quocunque Capite, an Grundrechten und Eigenthum, Pflanzrecht, Hude und Weide, für Schaaf, Kindvieh, Pferde, und sonst, Dienstbarkeiten, einigen An-

und Zuspruch zu haben vermeynen, und solches bey Entstehung der ernstlichen Güte mit den übrigen Interessenten, contradicto Judio auszumachen gedanken sollten, hiemit und Kraft dieses, peremptorie und bey Strafe der Abweisung und des ewigen Stillschweigens, diese angeblichen Gerechtsame, in so ferne sie nicht bereits bey den vorigen H. Commissariis angegeben, und durch Zugeständniß in Richtigkeit gestellet, oder von Endesunterschiedenen Commissariis specialiter zum Verhöre gezogen, und Interessentes per Patentum ad Domum verabladet worden, in folgenden Tagen zu liquidiren:

Ad 1. 3. Wegen des Caggenhebe u. Hämischen Berges in Termino den 20. May a. c. des Vormittages präcise 7 Uhr

Ad 2. Wegen des daselbst beschriebenen Platzes in Termino den 20. May a. c. des Nachmittages.

Ad 4. Wegen des daselbst beschriebenen Platzes in Termino den 21. May Vormittages 7 Uhr.

Ad 5. Wegen des sogenannten Voekholzes in Termino den 21. May Nachmittages 1 Uhr.

Ad 6. Wegen des sogenannten Jungferholzes in Termino den 22. May a. c. Vormittages um 7 Uhr.

Ad 7. Soll in Termino den 23. May Vormittages um 7 Uhr, jedesmal in Herford am Rathhause, nicht nur die Liquidation hierüber vorgenommen, sondern auch mit gesamten Interessenten über die Principia der Vertheilung dahier contribuabile und ganz allodial freye concurriren, über die Art und Weise der Bewürkung, und wie die Vermessungs- und Commissionskosten anzubringen, conferiret, auch, wenn es die Zeit erlauben will, mit Revision aller Gemeinheits-Gründe Nachmittages in Re präsenti in Beyseyn der Interessenten verfahren und möglichst die Güte versucht werden. Alle und jede, welche sich demnach unter die Interessenten des einen oder andern aller oben benannten Stücken rechnen, werden hiemit Vorhaupt erinnert, die in Händen habende

Documenten, die sie zur Begründung ihrer Ansprüche in Casum Contradictionis gebrauchen wollen, gleich in den anberaumten Terminen mit zur Gerichtsstelle zu bringen, oder deren eidliche Edition bey einem dritten bey kompetenter Obrigkeit zeitig nachsuchen, mit der Verwarnung, daß die zurück behaltene Documenta in der Folge nicht weiter angenommen, und darauf schlechterdings keine weitere Rücksicht werde genommen werden: weil in vorgänglg zwischen den Liquidanten und Liquidaten zuörderst möglichst die Güte versucht, und in Entstehung derselben eine jede streitige Sache ad Sententiam usque instruiet werden wird.

Mit Ablauf der angesetzten Terminen aber sollen Acta für beschloffen, erachtet, diejenigen, die ihre Forderungen nicht angeben, nicht weiter gehöret, von denen Gemeinheiten der Bauerschaft Schwarzenmoor auf immer abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden; so wie denn auch diejenigen, deren Prätenfion bereits ex Actis constituitur, auf den Fall des ungehorsamlichen Aussenbleibens, sich in Contumaciam demjenigen, was die übrigen erscheinende beschliessen, unterwerfen müssen.

Uebrigens werden sämtliche Interessenten in den angesetzten Tagesfahrten so viel möglich, in Person erscheinen; diejenigen aber, die nothwendig per Mandatarios compariren müssen; dieselben mit hinreichender Vollmacht und Instruction zur Güte zu versehen haben: so wie denn auch eigenbedrigitte, erbmeyerstädtische, Erbpächter, Besitzer von Lehnen und Fidei Commissgütern, entweder mit hinreichender Vollmacht und Instruction von denen Grundherrschaften, Mitbelehnten und Fidei Commissagnaten versehen, oder diese insgesamt in Person zur Vertretung erscheinen müssen, mit der ernstlichen Andeutung, daß auf den Fall eines oder andern Ungehorsames, auf deren Contradiction nicht weiter reflectiret, auch nicht gestattet werden werde, daß die Beschlüsse

dieser Tagesfahrten unter dem Vorwande des ermangelnden grundherrlichen zc. Consensus zurückgenommen und unkräftig gemacht werden. Wornach sich also ein Jeder zu achten und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Wigore Commissionis
Röse. Helling.

Amte Ravensberg. Nachdem

die Colona Hartmans zu Künsebeck per supplicam zu vernehmen gegeben, daß Sie durch die seit einigen Jahren auf ihren Königl. leibeigenen Colonat bereits vorgenommene und zum Theil noch vorzunehmende nothwendige Reparaturen und Bauten, und verschiedene erlittene Unglücksfälle, dergestalt in Schulden gerathen, daß es ihr eine Unmöglichkeit sey, ohne Verstattung eines Moratorii und Verstattung zur terminlichen Zahlung aufzukommen, mithin Citationem edictalem aller ihrer Gläubiger nachgesucht, diesem ihrem Gesuch auch Platz gegeben werden müssen; so werden alle und jede, so rechtmäßige Ansprüche und Forderungen an gedachte Königl. Leibeigene Colon. Hartmans zu haben vermeinen es mögen selbige herrühren aus was für einem Grunde sie wollen, Kraft dieses verabladet in Terminis den 14. May den 11. Jun. und den 9. Jul. c. Morgens früh um 7 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, ihre Forderungen entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ad Protocollum anzugeben, selbige durch untadelhafte Documente oder auf andere rechtliche Art zu verificiren, in ult. Termino auch sich über die von der gemeinschaftlichen Schuldnerin ihnen zu proponirender Zahlungs-Vorschläge, gütlich zu erklären, in Entstehung der Güte aber rechtliches Erkenntnis zu gewärtigen. Mit Ablauf dieses letztern premtorischen Termins aber werden Acta für beschloffen angenommen, und diejenigen die ihre Erklärung nicht beygebracht für einwilligende angesehen, denen aber die in Terminis gar nicht erscheinen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Hr. Obristlieutenant von Rinsky ist gewillet seinen ohnweit dem Kamppe am Spenthofe belegenen freyen Hof, von welchen ein jährlicher Canon von 5 Rthlr. an ein Hochadl. Stift zu St. Marien zu entrichten ist, zu verkaufen; Liebhabere können sich, so lange dessen kurze hiesige Anwesenheit es noch erlaubet, bey demselben melden, und die Kaufbedingungen erfahren, nach dessen Abreise aber sich dieserhalb an den Hn. Hofrath Spitz wenden.

In der nächstkommenden den 8. May a. c. angehenden Minden Messe, wird der Kaufman Georg Friedrich Louis von Hannover mit allen Sorten Söhlinger Waaren, ordinären Messern und Schnallen; auch Englischen Waaren als Schnallen, feinen Tisch- und andern Sorten Messern; leinene Strümpfe, und alle Sorten seidene Bänder; seidene, leinene und baumwollene Tücher; wie auch allen Sorten gewebten und gestrickten englischen Strümpfen, sich einfinden, verspricht einen jeden Einkäufer die billigste Preise, und logiret bey dem Hn. Secretair Zimmermann auf dem Markt.

Des Unterthan Heinrich Giesefings, sub Nro 14. zu Rutenhausen zugehörige in hiesiger Feldmark vorm Marienthore bey Hemmerwieden belegene 2 Morgen Landes, sollen in Terminis den 9. May und 13. Juni c. meistbiet. verkauft werden. S. 15. St.

Umt Reineberg. Des Colozni J. F. Kurfamp zu Querenheim sub Nro. 20. belegenes freyes Colonat sol in Terminis den 22. April und 13. May c. meistb. verkauft werden, und werden diejenigen, so dazrau Forderung zu haben vermeinen zugleich verabladet. S. 13. und 14. St. d. U.

Bielefeld. Zum Verkauf derer zu Befriedigung der Cämmerey ausgebotenen im 15. St. d. Aug. benannten Häuser, sind Termini auf den 14. May und 11. Jun. c. angefeket.

Salzfelde. Auf Montag den

13. May und folgenden Tagen; Morgens und Nachmittags sollen in des verstorbenen Commissionsrath und Burgemeisters Bogels Hause hieselbst allerhand wohl conditionirte und gute Meublen, Betten, Leinwand, Kupfer, Zinn und andere Hausgeräthe gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

III Avertissement.

Minden. Es sind am 28. Apr. zwey Pferde, vor Minden auf dem Marienthorschen Bruche grafsend, angetroffen und von dem Becker Vielen, weil deren Eigenthümer bis hiehin nicht auszufündigen gewesen, herein gebracht worden. Das eine ist ein weißer Schimmel, ohngefehr 9 Jahr alt, hinten mit aufgebogenen Rücken und gar nicht beschlagen, 15 Hand hoch. Das zweyte ist 6 Jahr alt, ein Rothschimmel, hat oben dem Auge einen weißen Abzelen und ist an der rechten Seite mit den Buchstaben B. E. bezeichnet. Die sich dazu legitimiren könnende Eigenthümer haben sich a Dato binnen vier Wochen bey dem Magistrat alhier zu melden und zu gewärtigen, daß ihnen gegen Erlegung der Fütterungs- und übrigen Kosten, die Pferde verabfolget, in dessen Entstehung aber verkauft, die darauf gegangene Kosten von dem Kaufgelde abgezogen und der davon etwa bleibende Ueberschuß an das hiesige Waisenhaus abgeliefert werden soll.

IV Brodt-Taxe,

für die Stadt Minden vom 1. May 1776.
 Für 4 Pf. Zwiback 8 Loth 2 M.
 = 4 Pf. Semmel 9 = 2
 = 1 Mgr. fein Brodt 28 = =
 = 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf. = Lot.

Fleisch-Taxe.

I Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 6 Pf.
 ist es aber von extraordinärer Güte
 wird solches besonders gewürdiget.
 I = Kalbfleisch, wovon
 der Brate über 9 Pf. 2 = 4 =
 I = dito unter 9 Pf. 1 = 6 =
 I = Schweinefleisch 3 = =

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montag den 13ten May 1776.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzcämmerer und Churfürst, ic. ic.

Entbieten allen und jeden Creditoren, so an des im Jahr 1768. entwichenen Regierungs-Landrenters Zahns Vermögen einigen An- und Zuspruch haben oder zu haben vermeinen, Unsern Gruss, und fügen denselben zu wissen: wasmassen nach in obgedachtem Vermögen in Anno 1768. entstandnem Concurs wegen nunmehrso entdeckter verschiedener Mängel Eure anderweite gebührende Vorladung ad liquidandum ex officio veranlasset worden. Wir citiren und laden Euch demnach hierdurch und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alhier bey der Regierung, das andere zu Bückeburg und das dritte zu Bielefeld angeschlagen, perentorie, daß Ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeynet, ad Acta anzeiget, auch in Termino den 9. Jul. c. vor Unserer Regierung alhier erscheinet, die Documenta zur Justification Eurer Forderung in origi-

nali produciret, Eurer Forderung halber mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad protocollum verfabret, gütliche Handlung pfeget, und in deren Entstehung rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzuzfassenden Prioritäturtel gewartet. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossenen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch bezantenen Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehdret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach sich dieselben zu achten. Gegeben Minden am 23. April 1776.

Au statt und von wegen Sr Königl. Maj. von Preussen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Minden. Alle diejenige von Handwerkern und Lieferanten, so bey der alhier erbauten Caserne gebraucht worden sind, werden hiedurch erinnert, falls einer oder der andere annoch Forderungen wegen gelieferten Utensilien und Materialien oder Arbeitslohn zu haben glaubet, sich diesfalls bey dem Hn. Criminalrath und Regimentsquartiermeister Wellenbeck binnen 8 Tagen zu melden und die etwanige Ansprache gehdrig zu justificiren; mit der Ver-

warnung, daß nach abgelaufener Frist die Aussenbleibende nicht weiter werden angenommen werden.

Minden. Inhalts der in dem II. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung in extenso befindlichen Edict. Citat. wird der von seiner Frau sich entfernte Fäselier Conr. Friedr. Bunte aus Schilbesche, ad Terminos den 23. April und 17. May c. verabladet.

Herford und Bielefeld.

Endesunterschiedene sind von beyden hochpreißlichen Landescollegiis zu Minden, allergnädigst dazu bestellet, um die Vertheilung der Gemeinheiten und Aufhebung der vermengten Hütungen in dem Amte Blotho, zu bewürken, und entschlossen, mit denen Gemeinheiten der Stadt Blotho fernerweit zu continuiren, und hierunter die Arbeiten ihrer Vorgänger in Officio zu beendigen. Wenn nun die über diese An gelegenheit conscribirte Commissionsacta den Mangel der bey dergleichen Auseinander setzungs geschäften so notwendigen Edictal Citation verrathen, so hat dieselbe auch in Absicht der Gemeinheiten der Stadt Blotho zuförderst erkant werden müssen. Diese bestehen in Gemäßheit des darüber vor handenen Vereisungs-Protocoll in folgenden Grundstücken:

1) In dem sogenannten Winterberge. 2) Der sogenannten Bretthorst. 3) Der Horst. 4) Der Helenbrink. 5) Die Ebenöde. 6) Die Welpne. 7) Das Wölnsche Bruch. 8) Der Klusberg. 9) Der Castrupp- und Sprionberg. 10) Der Schärenbrinck. 11) Der Vogelbaum. 12) In der heiligen Seele. 13) Unterm Gerichte. 14) Der Stahlbruch. 15) Der Mühlenplaz. 16) Der Dästerdiek nebst dessen Gegend. 17) Die Hürenburg.

Endesunterschiedene Commissarii citiren und laden demnach Inhalts dieses Proclama tions, welches zu Blotho, Eydorf, Balldorf und Rehme von den Kanzeln publiciret, zu Blotho an gewöhnlicher Gerichts-Stelle af-

figiret, und in die Mindenschen Intelligenz blätter eingerückt werden soll, alle und jede, die an die oben benannten Grundstücke samt denjenigen, die Commissariis vielleicht nicht bekant, dabey doch aber mit gemeiner Hütung beschweret und zu den Gemeinheiten der Stadt Blotho gerechnet werden, aus ir gend einem Grunde, an Grundrechten, und Eigenthum, Pflanzrechte, Hude und Weyde, Dienstbarkeiten ic. ic. einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, hiemit und Kraft dieses, diese angebliehen Gerechtfamen, in so ferne dieselben nicht bereits profitiret und darüber von denen Interessenten verfahren worden, in folgenden Tagefahr ten und Tagen zu liquidiren und anzugeben.

1) Werden sich Commissarii am 25. May a. c. des Morgens zur Besichtigung der gesamten Gemeinheitsstücken einfinden, und sodann gelegentlich, wenn es die Zeit erlau bet, mit Zuziehung aller Interessenten die vorläufigen Fragen über die anzunehmenden Theilungs-Principia, Bestellung der erforderlichen Deputirten, des Feldmessers und Aufbringung der Kosten, so ferne über den letzten Punct noch keine positive Erklärung erfolgt ist, zu reguliren suchen.

2) Wird zur Liquidation und Verification aller und jeder Präensionen: (a) wegen des Winterberges, der Bretthorst, der Horst, des Helenbrinks und der Ebenöde, Terminus auf den 28. May Morgens und Nachmit tages (b) wegen der Welpne, des Wölnsche Bruch, des Klus-Kastrupp- und Sprion Berges Terminus auf den 29. May a. c. Vor- und Nachmittages: (c) wegen des Schärenbrinks, des Vogelbaums, in der hez ligen Seele, unterm Gerichte, des Nahlbruches, des Mühlenplazes, des Dästerdiekes und der Hürenburg Terminus auf den 30. May a. c. Vor- und Nachmittages jedesmal in Herford am Rathhause angefezet. Ein jeder, der sich unter die Interessenten des ei nen oder des andern Grundes rednet, wird hiedurch von Commissions Documenta oder die in Händen habende Documenta oder

briefliche Urkunden, worauf sie ihre Anfordernungen auf den Fall eines nicht zu hoffenden Widerspruchs gründen wollen, gleich in denen anberahmten Tagesfahrten mit zur Stelle zu bringen, oder wenn dieselben in den Händen eines dritten befindlich, dieselben durch die Edition bey competenter Obrigkeit zettig genug zu erlangen zu suchen, welches die Contradicenten oder Liquidaten in Ansehung der zum Grunde ihrer zersüßlichen und sonstigen Einreden, ebenfalls zu bewürken haben: mit der ausdrücklichen Andeutung, daß dergleichen briefliche Urkunden, nachher nicht weiter angenommen werden. Vor Instruction einer jeden Sache soll die Güte möglichst versucht und in deren Entstehung das Verhör ab Sententiam usque mündlich instruiret werden.

Mit Ablauf der angesetzten Terminen sollen Acta für beschloffen geachtet, diejenigen, die ihre Forderungen nicht angegeben, damit nicht weiter gehdret, von den Gemeinheiten der Stadt Blotho auf immer abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Uebrigens werden gesammte Interessenten angewiesen, so viel möglich in Person und jedesmal zu rechter fruher Tageszeit des Morgens zu erscheinen; diejenigen aber, die schlechterdings durch Mandatarios erscheinen, müssen dieselben mit hinreichender Instruction zur Güte und Vollmacht versehen. Eigenbehrige, Erbmeyerstädtische, Erbpächter, Besitzer von Lehnen und Fidei Commis Gütern, müssen entweder hinreichende Instruction und Vollmacht, von ihren Grundherrschaften, Mitbesohnten und Fidei Commis Agnaten in Terminis präfixis mit zur Stelle bringen, oder diese selbst erscheinen: mit der Deutung, daß auf der letzteren nicht Erscheinen, auf ihre Contradiction nicht weiter reflectirt, noch gestattet werden solle, daß die von den erscheinenden Interessenten gemachte Beschlüsse, unter dem Vorwande des ermangelnden Grundherrlichen Consensus, zurück genommen, oder

unkräftig gemacht werden. Wornach sich also ein Jeder zu achten haben wird.

Vigore Commissionis.

Rose

Helling

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden machen dem Publico hiemit bekant: daß folgende zum Nachlaß Bail. Kaufman Rudolph Möllers gehörige und in dem Minder Weichbitde belegene Grundstücke zu Auseinandersetzung der Erben, öffentlich, doch freywillig subhastiret werden sollen, als:

- 1) 2 Morgen Freiland am Mittel Hahlerwege, zwischen Mänderman und Gevelohrens Ländereyen, in 2 Stücken liegend, sind taxirt zu 100 Rthlr. und thun Landschaz 20 Mgr.
- 2) 2 Morgen Freiland in der Wahlstette, zwischen Rehlings und Schmid Meyers Lande taxirt zu 105 Rthlr. und thun Landschaz 20 Mgr.
- 3) 6 Morgen am Graswege nach der Heide, bey Franz Hohmanns Lande, wovon 2 Schff. Nocken und 3 Schff. Gerste an die Armen zum Geiste zu entrichten, taxirt zu 240 Rth. und thun Landschaz 1 Rthl. 14 Mgr.
- 4) Drittehalb Morgen am steinern Creuze, mit 5 Schff. Gerste ab vicar. trium Regum oneriret, taxirt zu 50 Rthlr. thut 10 Mgr. Landschaz.
- 5) 3 Morgen in der langen Wand, mit 3 Schff. Gerste ad Vicar. St. Trinitat. beschweret, taxirt zu 105 Rthl. und thut Landschaz 12 Mgr.
- 6) 3 Morgen Freiland bey dem Heuers Häusgen taxirt zu 165 Rthlr. thut 30 Mgr. Landschaz.
- 7) 1 Gartenstück in den Winddiehlen Erbmeyerstädtischer Qualität, wovon jährlich 1 Rthlr. pro Canone an die Derenthalschen Hrn. Erben zu entrichten, taxirt zu 30 Rthl. thut Landschaz 4 Mgr.
- 8) 1 Garten auffser dem Marienthore am Felde besetzen, taxirt zu 30 Rthl. thut Landschaz 8 Mgr.
- 9) 1 Garten vor dem Marienthore am Steinwege, taxirt zu 62 Rthl. 18 Mgr. thut an Landschaz 8 Mgr.
- 10) 1 Garten daselbst, taxirt zu 75 Rth. thut Landschaz 5 Mgr.
- 11) eine Wiese am Oberndamme sub No.

126 des Dammbuchs, taxirt zu 200 Rthlr. thut Landschaz 16 Mgr. 12) I Wiese daselbst No. 128, taxirt zu 150 Rthlr. thut Landschaz 12 Mgr. 13) I Wiese hinter der Aue: No. 46 taxirt zu 250 Rthlr. thut Landschaz 20 Mgr. 14) I Wiese daselbst sub No. 54 taxirt zu 100 Rthlr. thut Landschaz 8 Mgr. 15) I Wiese am Mittel-Damme sub No. 12, taxirt zu 130 Rthlr. thut Landschaz 12 Mgr. 16) I Wiese daselbst, sub No. 26 welche angeblich Landschaz frey ist, taxirt zu 173 Rthlr. 12 Mgr.

Gleichwie nun Terminus Licitationis auf den 30. May c. nemlich Donnerstages nach Pfingsten, hiezu anberahmet worden; So werden die Kauflustige hiedurch eingeladen, sich in bemerkter Tagesfahrt Vormittages um 10 und Nachmittages um 2 Uhr, auf dem Rathhause einzufinden, Both und Gegenboth zu thun und haben die Bestbietende zu gewärtigen, daß ihnen die vorbeschriebene Parcelen adjudicirt werden sollen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß der Erben der verstorbenen Wittwe Vertrams Behuf der Erbtheilung auf den freywilligen öffentlichen Verkauf folgender Grundstücke gedachter Wittwe Vertrams angetragen haben, als

1) Das Wohnhaus sub No. 63 allhier auf der Beckerstraße, in welchem 1 Stube 1 Saal, 2 Kammern, 1 gewölbter Keller und 4 Bodens, auch die Braugerechtigkeit befindlich, und wozu der Hubeantheil außer dem Beserthore auf 4 Rube ad 4 Morgen sub No. 10 in der Kinderweide gehörig nebst einem geräumigen Hinterhause, wobey eine besondere Einfahrt und 1 Brunne, auch darin 2 Bodens und geräumige Stallung sich befindet und auf welchen alle nebst den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten nichts als 30 Gr. Kirchengeld hafet,

2) Ein Garten außer dem Beserthore, so ganz frey. Da nun diesem Gesuch deferiret, auch schon ein Terminus Licitationis abgehalten worden, in solchem aber keine annehmbliche Käufer erschienen, und die Erben um ein

nen neuen Termin gebeten haben, so citiren wir die Kauflustigen ad Terminum den 23. May c. Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen und zu licitiren, da denn dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen soll.

Der dem Schlächter Rbder gehörige, als hier zwischen dem Kuh- und Neuenthore belegene Garten, soll in Terminis den 19. May und 13. Jun. meistbietend verkauft werden. S. 15. St. d. A.

Amt Blotho.

Das dem Schlächter Fischer zugehörige sub Nr. 123. hieselbst belegene Wohnhaus, soll in Terminis den 16. Merz und 18 May c. meistb. verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so daran Anspruch zu machen haben, verabladet. S. 49. St. d. A. v. J.

Herford.

Des Kaufman Brotzen, vorm Lübbertthore belegener Garten, sol in Terminis den 19. April und 24. May c. meistbietend verkauft werden, und müssen sich diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben glauben, alsdann zugleich melden. S. 11. St. d. A.

Des entwichenen Bürger und Fassbinders Christ. Rahe in der Krittenstraße sub Nr. 184. belegenes Wohnhaus, sol in Terminis den 17. May und 21. Jun. c. meistbietend verkauft werden, und sind diejenige so daran, und dessen übrigen wenigen Nachlass An und Anspruch zu formiren gedanken, zugleich verabladet. S. 15. St.

Amt Brackwede.

Zum Verkauf der erbmeierstädtisch freyen Althofs Stette in der Bauersch. Sandhagen, sind Termini auf den 14. May und 11. Junii c. anberamet. S. 16. St. d. A.

Tecklenburg.

Die fogenante Absterey der Wittwe Rbsters zu Lotte sol in Termino den 5. Jun. c. meistb. verkauft werden, und sind zugleich diejenige so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, verabladet. S. 13. St. d. A.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 21. Montag den 20ten May 1776.

I Citationes Edictales.

**Am
Enger.**

Wider die zusammenberufene Lechtenboergersche Creditores zu Steinbeck sol in Termino den 29. May c. an der Engerschen Amtesstube eine Prioritätsentsentz publiciret werden, zu deren Anhörung die dabey interessirten Gläubiger hiedurch verabladet werden.

Am Ravensb.

Dennach der Freiherrlich Schmießingsche Erbmeyster Stättische Colonus Dammann Bauersch. Holzfeld mittelst ad Acta eingereichten Supplicati vorstellen lassen: daß er durchs Andringen eintriger seiner Creditoren dergestalt herunter gekommen; daß er ein dreyjähriges Zinsfreyes Moratorium, demnächst aber terminliche Zahlung, gleichwie solche seiner Stätte angemessen, gegen seine sämtliche Gläubiger nachzusuchen gemüßiget; mit Bitte, dieselben ad profitendum, liquidandum, et sese declarandum sub præjudicio edictaliter zu verabladen, und dann dem Sachen edictalis Creditorum citationis deferiret werden müssen: So werden alle und jede, welche an den Colonus Dammann zu Holzfeld und dessen Rätterey rechtmäßigen Anspruch zu haben, vermeinen, hiemit und Kraft dieses dergestalt verabladet: daß sie in Termin, ad profitendum et liquidandum præ-

fixis den 4. Junii, den 25. ej. und den 16. Jul. a. c. alhier vorm Amte erscheinen, ihre Forderungen, gleichwie sie solche durch obnustabelhafte Urkunden oder auf sonst zurechte beständige Weise verificiren zu können vermeinen, ad protocollum profitiren, und vor Ablauf ultimi termini bey Strafe gänzlicher Abweisung liquide stellen. Wie sie dann auch in ultimo termino über die a debitorum communi zu thuende Befriedigungsvorschläge Erklärung beyzubringen oder zu gewärtigen haben: daß sie zur Strafe ihres Ungehorsams für Einwilligende werden angenommen werden. Mit Ablauf ultimi Termini aber werden Acta für beschloffen aufgenommen und mit seiner Forderung Niemand weiter gehdret werden. Als wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird.

Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, lassen hiedurch alle diejenigen, welche an die Allerhöchstdenenselben Eigenbehörige Kreymeyers Stätte zu Mettingen, im Ringenschen Kirchspiel Ibbenbühren, etwas zu fordern haben, es sey aus welchem Grunde es wolle, hiedurch edict. citiren und verabladen, ihre Forderungen in terminis den 7ten Jun. den 28. ej. und 19. Jul. c. Vormittags um 9 Uhr vor hiesiger Krieges- und Dom. Kommerdeputation zu liquidiren und zugleich zu verificiren, widrigenfalls

aber zu gewärtigen, daß nachhero keiner weiter damit gehöret, sondern denenjenigen, so sich alsdenn nicht gemeldet, oder ihre Angaben nicht gehdrig justificirt haben, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich werden auch alle diejenigen, die obbemeldeter Stette und deren vormaligen Colono mit Passivis verwandt sind, anderweit, und bey Strafe doppelter Zahlung citirt, in vorbestimten Terminis ihre Schulden ebenfals anzugeben, und gehdrig zu liquidiren. Signatum Ringen den 30 April 1776.

An statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preußen ic. ic. ic.
von Bessel. Mauve. Schröder.
VanDyck. B. v. Schellersheim.

Geldern. Demnach der Regiments-Quartiermeister Gottf. Fried. Schulze, von des Herrn General-Lieutenant von Salenmon Excellenz unterhabenden Bataillon am 3ten Februario a. c. bey dem Bataillon in der Garnison zu Geldern mit Tode abgegangen. Als werden alle und jede, so zu des verstorbenen Regiments-Quartiermeister Schulze Nachlasse berechtiget zu seyn, oder aber sonstige Forderungen ex quocunque Capite solche auch herrühren können, daran zu haben vermeinen, Kraft dieses Edictaliter vorgeladen, innerhalb 9 Wochen Zeit, wovon 3. für den Ersten, 3. für den Zwayten und 3. für den Dritten peremptorischen Termin anberahmet werden, längstens a Dato dieses den 18ten Junii a. c. ihre vermeintliche Forderungen bey denen Hochbl. von Salenmonschen Bataillons-Gerichten zu Geldern gehdrig anzuzeigen, mit untadelhaften Documentis rechtlicher Art zu erweisen, oder zu gewärtigen, daß in Entstehung dessen, ihnen, nach verflorstem Termino präclusivo, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

II Sachen, so zu verkaufen.

Demnach zu Tilgung der auf der Marienthorschen Hude haftenden Schulden

und Bestreitung der Vermess- und Theilungskosten, folgende Grundstücke, nemlich:

- 1) Die Schäferey, wozu gehöret:
 - a) Ein Wohnhaus, Scheune und Schafstall, so auf 488 Rthlr. gewürdiget.
 - b) Zwen Gärten, wovon der eine 1 Morgen 76 Ruthen und der andere 70 Ruthen groß ist, a Morgen auf 36 Rthlr. und 16 Ogr. taxiret.
 - c) 21 Morgen 90 Ruthen Saatland, das Grebenfeld genannt, so a Morge zu 36 Rthlr. 16 Ogr. geschähet worden.

d) Die Schaftrift in der großen Minder Heyde, mit einer unbestimmten Anzahl Schafen, ingleichen die Stoppel und Winterhude im Minder Felde, Marienthorschen Districts, jedoch bleibt denen Hude-Interessenten die Winterhude im Felde unbenommen, und darf der Schäfer die Stoppel nicht eher, bis der Interessenten Vieh drey Tage darin geyndet worden, betreiben, sich auch nach Maria-Verkündigung nicht weiter im Felde sehen lassen, und bezahlet derselbe für jedesmalige Uebertretung, oder auch, wenn er auf besaamten Lande hütet, 6 Rthlr. Strafe.

Diese Hude ist nach einen gemachten Durchschnitt auf 500 Stück Schafe und der Nutzen davon zu 80 Rthlr. angeschlagen, welches an Capital zu 4 Procent 2000 Rthlr. ausmacht, von denen Grundstücken muß aber monatl. 1 Rthlr. 6 Ogr. 5 Pf. Contribution und jährlich 1 Rthlr. 23 Ogr. Domainen Gefälle, ingleichen an Schaf-Schatz von einem alten Schafe 2 Mar. und vom Lamm 1 Mgr. an das Königl. Amt Petershagen entrichtet werden. Ferner:

2) Ein wasser Fleck bey des Brantweinsbrenners Fredericks Garten, vor dem Marienthor, 34 Ruthen groß, so frey und a Morge 60 Rthlr taxiret,

3) Ein Fleck daselbst bey des Fischler Günters Garten, 8 und ein halben Ruth groß a Morge 60 Rthlr. frey,

4) Similiter vor dem Spiegelschen Garten, 42 Ruthen, a 60 Rthlr. frey,

5) Similiter bey des Schneider Hillesbrands Garten, 10 Ruthen a 60 Rthlr. frey.

6) Im Schöndenhope, bey dem Teiche I M. 160 Ruthen Wendegrund a M. 70 Rl. wovon 20 Mgr. Landschaz entrichtet werden.

7) Dasselbst 20 Ruthen, frey a M. 70 Rtl.

8) Die Zwogstraße, so inclusive des bleibenden Weges, 122 Ruthen hält, a M. 45 Rthlr. ad 10 Mgr. Landschaz.

9) Auf dem Pfannekuchen, inclusive der Wege, 1 M. ad 50 Rthlr. mit 10 Mgr. Landschaz belegt.

10) Deym Königsbrunnen, neben der Siffenigischen Wiese 50 Ruthen a Morgen 45 Rthlr. frey.

11) Eine Wiese auf dem Mevenbrink, von 2 M. 16 Ruthen mit 30 Mgr. Landschaz belegt und per Morgen zu 78 Rthlr. 8 Ggr. taxiret,

12) 2 M. 100 Ruthen Saatland auf dem hohen Ufer oder Brühlberge, 30 Mgr. Landschaz, a Morgen 70 Rthlr.

13) Das Saatland und die Wiese im Kohlpott, 1 M. 142 Ruthen a Morgen 50 Rthlr. mit 20 Mgr. Landschaz,

14) Ein Stück Land am Grasswege, 1 M. 3 R. groß, a Morgen 55 Rthlr. mit 10 Mgr. Landschaz,

15) Bey dem Wallfahrts Kirchhofe 3 M. 50 Ruthen Saatland excl. des Weges, a M. zu 55 Rthlr. taxiret und mit 1 Schfl. Zinsgerste an das Capitulum ad St. Johannis und 1 Rthlr. 4 Mgr. Landschaz belegt,

16) Der vorderste Heydekamp, 175 R. Saatland haltend und mit 10 Mgr. Landschaz behaftet, taxirt a M. 51 und zweydrittel Rthlr.

17) Der hinterste Heydekamp, 1 M. 52 R. Saatland groß, mit 15 Mgr. Landschaz belastet und der Morgen zu 50 Rthlr. taxirt,

18) Sobbenorth 2 M. 11 R. Saatland, frey per Morgen auf 53 Rthlr. 8 Ggr. gewürdiget.

zu verkaufen nöthig gefunden und dazu Terminus auf den 12. Junii dieses Jahrs anberahmet worden; als werden die Liebhabere eingeladen, sich gedachten Tages Nachmittages um 2 Uhr, auf der Regierung hieselbst anzufinden und hat der Bestbietende des Zu-

schlages, gegen baare Bezahlung in Golde, die Pistole zu 5 Rthlr. gerechnet, zu gewärtigen. Urkundlich ic. ic. Signatum Miniden am 30. April 1776.

Königl. Preussische Regierungs- auch Krieges- und Domainen-Räthe und zur Heilung der hiesigen Gemeinheiten verordnete Commissarii.

Crayn.

Hüllesheim.

Amt Enger. Zum Verkauf des Ganten Kruges zu Sublengern uebst daz zu gehbrigen Pertinenzien, sind Termini auf den 23. May und 18. Jul. c. angesetzt. S. 12. St. d. A.

Amt Hausberge. Des Kellerrwirth Dabten in Kerckfiel belegener Kump 8 Morgen Saatland groß, soll in Terminis den 20. May und 17. Jun c. meistbietend verkauft werden. S. 16. St.

Tecklenburg. Die von dem Discusso Joh. Ad. Werleman gegen ein Canon von 5 Rthlr. 10 Ggr. in Erbpacht genommene bey Becker und Feldmeyer zu Settel gelegene Vogteywiese, soll in Termino den 14. Jun. c. meistbietend verkauft werden. S. 14. St. d. A.

Amt Reineb. Zum Verkauf des freyen Raveneckischen Colonats sind Termini auf den 21. May und 10. Jun. c. angesetzt. S. 18. St. d. A.

Obernfelde. Es sind hieselbst sechs bis acht Stück milchgebende Kühe, vor deren Gesundheit man einsetzet, zu verkaufen. Lusttragende können sich dahero melden.

Amt Limberg. Auf der Halbmeisterey ist eine Quantität Roß- und Kleinfalleder zu verkaufen. Lusttragende Käufer können sich in 14 Tagen bey dem Schutzheden Levi Heyman in Eldendorf melden. Auch sind bey Heyman Kuh- und Kaaoselle zu verkaufen.

Amt Petershagen.

Da bey dem wider die Witwe Voßs in Minden eröfneten Concurse auch die Subhastation zweyer Zinsbauren, des Webers und Stefens in Haalen, welche jährlich jeder 2 Schff. Gerste entrichten müssen, von Wohlöbl. Mindens. Magistrat nachgesuchet worden.

So werden Kauflustige besagten Zinses in Terminis den 26. April, 17. May u. 21. Jun. a. c. auf hiesiger Amtsstube zu erscheinen eingeladen, da sie denn ihren Both eröfnen und Meistbietende des Zuschlags gewärtigen können.

Bückeburg.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß Dienstags den 4. Jun. nächsthin 6 Fuder Haber vom hiesigen Marsstalsboden, entweder ganz oder in kleinern Quantitäten meistbietend verkauft werden sollen. Kauflustige können sich also in Termino Vormittags um 10 Uhr an Gräfl. Rentkammer einfinden, ihren Both thun und sodann gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Golde zugeschlagen werden.

III Sachen, so zu verpachten.

Da resolviret worden, den Krahn zu Blotho unter folgenden Bedingungen in Erbpacht anzuthun, nemlich

1) daß der künftige Erbpächter denselben von Grund auf neu und auf eigene Kosten ohntadelhaft erbaue, die von dem durch das Eis weggerissenen alten Krahn gerettete Materialien aber ohne Unterschied dazu umsonst erhalte, 2) die Krahnrolle, so wie sie von Hochl. Cammer approbiret, und bis daher zur Grundlage gebraucht ist, ohnverändert beybehalte, 3) einen jährl. Canon in güten alten vollwichtigen Golde an die Cammery entriche, auch 4) hinlängliche Bürgschaft sowol für die Unterhaltung des Krahns, als den zu bezahlenden Canon nachweise.

So werden die Liebhabere aufgefordert, in Termino den 25. huj. früh um 10 Uhr sich auf dem Rathhause zu Blotho anzufinden, und hat derjenige, welcher die besten

Conditiones offeriret, mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation des Zuschlages zu gewärtigen. Signat. Minden den 14. May Königl. Commissarius Locii, Pöstel.

Minden.

Dem Publico wird hiezu mit bekannt gemacht, daß der dem Magistrat zuständige außer dem Rübthore belegene District der Rodenbeck genant, verpachtet werden sol, weshalb denn Termin. licitationis auf den 29. huj. anberahmet wird, in welchen sich die Pachtlustige des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und ihren Both eröfnen, auch gewärtigen können, daß mit dem Best- und annehmlichstbietenden der Contract nach vorgängiger Kön. Approbat. geschlossen werden solle.

Amt Brakwede.

Da in Gefolg einer ans Amt Brakwede eingelaufenen allerhöchsten Regierungs Verordnung folgende zum Steinhäger Pastorat gehörige Grundstücke meistbietend gegen Erlegung eines Weinkaufs und jährlich zu zahlenden Lascarii oder Miete, angeschlossen werden sollen, als: 1) Der Heuerlings-Garte in den Höfen, und etwas Amland dabey, 2) Die sogenannte Kuhweide vor Westmanns Hofe, 3) Ein wüster Platz zwischen der großen Brücke und Jacob Hülfbogt, 4) Die Habreubreden, welches uhrbares Land ist, 5) Das weisse Stücke und daran stoßende wüste Platz, 6) Der kurze Ort vor Westmanns Hofe, 7) Ein wüster Platz auf der kleinen Heyde genant, 8) Im heiligen Garten einen Sandesbrink und zwey kleine Stücke Landes daselbst, 9) In den Höfen ein kleiner Teich, und daran stoßenden wüsten Holzgrund, 10) Ein Platz vor Upmanns Hofe der Dreck genant. So wird solches dem Publico hiezu mit bekannt gemacht, mit dem Beyfügen, daß am 30. May c. Morgens 9 Uhr mit sothaner Erbverpachtung zu Steinhagen auf den Gründe selbst verfahren und Meistbietenden salva regia Approbat. der Zuschlag ertheilet werden solle. Liebhabere können sich auf dem Pastoratgründen bey Steinhagen einfinden.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 22. Montag den 27ten May 1776.

I Citationis Edictales.

Amst Limberg. Sämtliche Creditores, welche an den aus Bünde gezogenen Johann Hermann Kranke, Anspruch und Forderung haben, werden hiemit bey Strafe des ewigen Stillschweigens verabladet, sich in Terminis den 6. Jun. 4. Jul. und 1. August c. an hiesige Gerichtsstube zu sistiren, ihre Forderungen anzugeben, und solche gehdrig zu justificiren, welchemnachst sie locum congruum in der abzufassenden Prioritätsurteil zu gewärtigen haben.

Amst Limberg. Sämtl. Creditores, welche an die freye Paulebröcker-Stette sub No. 50 vor der Kirchstraße vor Bünde, Anspruch und Forderung haben, werden hiemit verabladet, sich in Terminis Donnerstags den 13. Jun. 4. Jul. und 25. eusdem an hiesiger Gerichtsstube zu sistiren, ihre Forderungen anzugeben, u. solche mittelst untadelhaften Documentis, oder sonst rechtlicher Art nach, zu justificiren, widrigenfalls sie nach Ablauf des letztern Termini, damit nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen imponirt werden soll.

Amst Heepen. Der Königl. eigenbedrüge Colonus Störckalle sub No. 9 Bauerhschaft Hillegossen hat sich gerichtlich

erkläret, die Verwaltung seiner vorhin elocirt gewesenen Stette selbst zu übernehmen, und zugleich auf die obdital Verabladung aller an gedachtes vor einiger Zeit von ihm angetretenes Städtefalkisches Colonat Anspruch habender Gläubiger angetragen, damit nach eruirtem Schulden-Zustande der Stette, wegen deren Berichtigung mit denen sich angegebenen Gläubigern gehandelt, und allenfals derselben Befriedigung nach dem Ertrage der Stette per Sententiam festgesetzt werden könne. Es werden demnach Alle und Jede, welche an gedachten Colonum Städtefalken oder dessen Stette, es sey aus welchem Grunde es wolle, Recht und Forderung zu haben vermeynen, hiemit zur Angabe und Verification ihrer Forderung auf den 6. und 20. Jun. auch 4. Jul. c. und im letztern Termino zur gütlichen Verhandlung mit dem gemeinschaftlichen Schuldner, bey Strafe ewigen Stillschweigens und unter der ausdrücklichen Warnung verabladet, daß die in ultimo Termino nicht erscheinende Creditores sich dasjenige gefallen lassen müssen, was mit denen sich dazu eingefundenen Gläubigern der Bezählung wegen etwa in Güte geschlossen werden möchte.

Lübbecke. Sämtliche an des Schuster Joh. Herman Raapmans verstorbenen Witwe Verindgen Sprach und Forde-

zung habende Creditores, werden ad Terminos den 7. May und 4. Jun. c. edictaliter verabladet. S. 13. St.

Alle und jede an des Chirurgi Schleppers Witwe Spruch und Forderung habende Creditores werden ad Terminos den 7ten May und 11. Jun. c. edict. verabladet.

S. 14. St. d. A.

Amt Keineberg. Alle diejenige, welche an den Colonum Engelle Tresefeler oder dessen sub Nr. 29. B. Frotheim belegenen Stette Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 5. Junii und 3. Jul. c. edict. citiret. S. 19. St. d. A.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß zufolge Kathsdecreti de 24. April des Bürger und Topfhändlers Hans Hinr. Heuer hieselbst nachfolgende Grundstücke öffentlich verkauft werden sollen als: 1) Dessen sub Nr. 12. bey der Tränke belegene Wohnhaus, worin 1 Stube, 4 Kammern, 1 Saal, 1 beschoffener Boden und 2 gewölbte Keller sich finden, wozu auch der außer dem Fischerthore auf dem Ebenbrink sub Nr. 69. gefallene Hudetheil 2 Morgen groß, gehöret, und wovon neben den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, an Kirchengelder, Grundzinse, Armengeld u. Wächtergeld überhaupt 20 Gr. jährlich entrichtet werden, daher selches nach Abzug dieser Dnerum und mit dem Hudetheil zu 720 Rthl. 9 Gr. 6 Pf. in Golde angeschlagen ist.

2) Dessen Garten außerhalb dem Fischerthore gelegen, und 2 Achetel groß, wovon an das Capitul St. Johannis jährlich 10 gr. Pacht gehen, nach Abzug dessen derselbe nebst Hecke, Pfeiler und Obstbäumen zu 68 Rthl. 12 Gr. in Golde taxiret ist.

3) Dessen Kirchenstuhl in St. Marien. sub Nr. 39. taxiret zu 22 Rthl.

4) Dessen Begräbniß auf St. Marien Kirchhose, taxiret zu 6 Rthl.

Wir stellen also gedachte Grundstücke hiemit sub hasta necessaria, und citiren die Kaufliebhaber in Termino den 24. Junii, 24. Julii und 27. Aug. c. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen, und nachher niemand weiter gehöret werden solle.

Nachdem von Hochblbl. Regierung verordnet worden, daß die Eichmannschen beyden Kirchenstühle in St. Simeonskirche welche bey letzterer Licitation der übrigen Grundstücke nicht verkauft worden, als:

1) ein Stuhl sub N. 13. auf 6 Personen vor der Canzel, welcher zu 60 Rthl. und
2) ein Stuhl vor der Canzel linker Hand unter der Treppe zur Prieche sub Num. 60. so zu 40 Rthl. taxiret,

annoach ad hastam gezogen werden sollen; So wird dazu Terminus auf den 1. Julii e. hiemit präfigiret, in welchen die lusttragende Käufer sich Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden können, und hat der Bestbietende der Abjudication zu gewärtigen.

Bey dem Kaufmann J. W. Hemmerde, sind frisch angekommen und zu haben neue fransche Pflaumen, 24 Pf. pro 1 Rthl.

Amt Keineberg. Wenn die ehemalige Wittwe Ostermeyers jetzt verheirathete Bebrings und der ihren Kindern erster Ehe gerichtlich bestellte Vormund Alb. Diebr. Elsemüller gebeten, daß sub N. 72. Bauerisch, Spradow belegene Ostermeyersche Colonat mit allen dazu gehbrigen Pertinenzien, welche nach einem gerichtlich aufgenommenen Anschlag auf 192 Rthl. 20 Mg. 4 Pf. vorhin taxiret worden, freywillig an den Meistbietenden zu verkaufen, und des Endes Terminus subhastationis auf den 17. Junius c. präfigiret worden;

So werden lusttragende Käufer hiedurch eingeladen, in besagter Tagefahrt Morgens 9 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube zu erschei-

nen, ihren Noth zu thun, und hat sodann der Westbietende zu gewärtigen, daß ihm befindenen Umständen nach, das Colonat erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden sol. Zugleich werden alle diejenigen, welche hieran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, vorgeladen, in gedachter Lage gefarth bey Strafe ewigen Stillschweigens ihre etwaige Befugnissen anzuzeigen und geltend zu machen.

Herford. Bey dem Bürger Joh. Herrn Wessel auf der Radewich ist jetzt und den ganzen Sommer durch jederzeit zu haben: frischer Pyrmonter Brummen 30 St. Bauteillen a anderthalb Quartier, für eine Pistole; frischer Selzer 5 Krucken für einen Rthl. und Bitterbrummen die Krucken für 18 Ggr.

Lemförde. Das im hiesigen Flecken an der langen Straffe belegene Wehrkampsche bürgerliche Wohnhaus nebst dem Nebengebäude, und dahinter befindlichen Garten, auch dabey gehörigen Torfmoor bey dem Alpenhale, sol Schuldenhalber auf Verlangen der Wehrkampschen Vormünder entweder beyhammen, oder auch jedes Haus, auch das Torfmoor besonders am 14. Junii als am Freitage nach dem 1ten Sontage Trinitatis bey hiesigem Amt auf dem höchsten Noth verkauft werden. Daß eine Haus, worinn 2 Stuben und 2 Schlafkammern, auch Stallung für Pferde und Hornvieh, ist vornemlich zur Wirthschaft eingerichtet, das 2te Haus, darin 2 Stuben, 3 Kammern, nebst Küche, Keller und einen geräumigen Boden, ist vorhin von einem Officier bewohnt worden. Die etwaigen Liebhaber, so auf obige Häuser zu bieten gewillt, können in ermeldelem Termino Morgens 10 Uhr am Königl. Amt hieselbst sich einfinden.

Tecklenburg. Die sogenante Klosterey der Witwe Kösters zu Lotte sol in Termino den 5. Jun. c. meistb. verkauft werden, und sind zugleich diejenige so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, verabladet. S. 13. St. d. A.

Amt Limberg. Nachdem der von Wände gezogene Bürger und Bäcker Johann Hemann Kranke am Amte selber declariret gestalt er nicht im Stande seine andringende Creditores zu befriedigen, daher er sich gefallen lieffe, daß die von selbigen nachgesuchte Subhastation seiner in der Stadt Wände sub Nro. 20 belegene freye genant Kösters und von der Schldmanns angekaufte Stette erkant und bewirkt werden möchte: so sind solchergestalt zum Verkauf derselben Termini auf den 6. Jun. 4. Jul. und 1. Aug. c. anbezielet, in welchen sich die lasttragende Käufer zu gewöhnlicher Frühzeit an hiesiger Amts- und Gerichtsstube melden, darauf bieten und in ultimo Termino des Zuschlages dieser Stette, wozu ein Wohnhaus, ein Backofen, ein Garten beym Hause, ein Garten außerhalb Wände, zwey Begräbniß und Frommens Kirchenstände gehörig, welche Pertinentien insgesamt per peritos et juratos deductis Oneribus zu 282 Rthl. 24 Ggr. gewürdiget worden, gewärtigen können.

Die vor der Kirchstraße, vor Wände, sub Nro. 50 belegene Paulsbrüders Güter, bestehend in einem Wohn- und Backhause, einem Garten, einer Wiese, einem Frauenkirchenstand und Begräbniß, so insgesamt, durch verordete und sachverständige Schätzer, deductis Oneribus, auf 136 Rthl. gewürdiget, sollen ad Instantiam derer Creditoren öffentlich verkauft werden, und wie Termini licitationis, auf den 13. Jun. 4. Jul. und 25. ejusd. anbezielet; so können sich die Kauflustige sodann, besonders in ultimo Termino, an hiesiger Gerichtsstube einfinden, darauf bieten, und der Abjudication gewärtigen.

III Sachen, so zu verpachten.

Langenholzhausen. Eine wohl eingerichtete und sehr vorthellhaft belegene Wirthschaft, nebst dazu gehöriger Brau- und Brennercy, wie auch allen hiezu erforderlichen und in gutem Stande befindlichen Geräthschaften ist sofort aus der Hand auf

6 oder 12 Jahre zu verpachten. Die Lusttragende Pächtere können sich desfalls bey dem H. Amtsvogt Wistinghausen zu Langenholzhausen Gräfl. Rippischen Amts Warenholz melden, und hierüber die nähern Bedingungen, auch noch sonstige damit verbundene Vortheile vernehmen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind 500 Rthl. in Friedrichs d'Or zum Ausleihen vorrätzig: Liebhaber dazu, welche eine annehmlische ingrosfirte Hypothek stellen können, melden sich bey dem Hn. Criminalrath Nettesbusch.

V Avertissements.

Enger. Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr mittelst allergnädigsten Rescr. de dato Berlin den 24. Oct. a. pr. allerhöchst zu approbiren geruhet, daß auf dem hiesigen sogenannten Engermains Viehmarkt, welcher gewöhnlich den 19. Oct., wenn es kein Sonntag oder jüdischer Sabbath ist, sonst den folgenden Tag gehalten wird, zu dessen mehreren Aufnahme und Verkehr, auch ein Fohlenmarkt gehalten werden solle und denn in Rücksicht dessen eine zehnjährige Accise- und Zollfreyheit von denen Fohlen dergestalt allergnädigst accordiret, daß die alsdenn auf den Markteverkaufte und kommende Fohlen von der Handlungsaccise und dem tariffmäßigen Marktzoll gänzlich befreuet seyn sollen; als haben wir dieses dem Publico und besonders den ein- und ausländischen Käufern und Verkäufern, welche dieses Markt bis hiehin bezogen, hiedurch nicht allein öffentlich bekant machen, sondern auch die Versicherung geben wollen,

daß selbigen nicht nur aller ordentlicher guter Wille erzeiget werden sol, sondern auch demjenigen Verkäufer, welcher die mehresten Fohlen zu diesem zehnjährigen Accise- und zollfreyen Fohlenmarkt bringen wird, und dessen Bescheinigung bey dem Magistrat hinlänglich darthut, Einen Ducaten zum Douceur überdem noch gereicht werden sol. Gleichwie nun dieser Engermains Markt von Ein- und Ausländern bishero häufig bezogen worden, so hoffet man auch um so mehr, daß die Verkäufer der Fohlen solche forthin beziehen werden, da sie sicherlich aus eben diesem Grunde, den besten Verkauf zu erwarten haben.

Da bey dem am 22. vorigen Monats, in hiesiger Stadt mit sehr gutem Erfolg abgehaltenen neuen Pferdemarkte, von denen, auf den Kauf und Verkauf der besten Pferde, ausgesetzten Prämien, denen sich angegebenen und gehörig legitimirten Competenten, und zwar 1) Dem Colono Johann Hermann Weyer auf der Duisenburg Lingsenschen Kirchspiels Däwinkel, 2) Dem Colono Gerd Heinrich Talle zu Biene, 3) Dem Colono Johann Gerd Manning zu Langen, Kirchspiels Lengerich, und 4) Dem Pächter der Lingsenschen Emsfehre, David Altmüller, einem jeden 5 Rthlr. zugebilligt und bezahlt worden: als wird solches zur Aufmunterung anderer hiedurch öffentlich bekant gemacht, und sowol Ein- als Ausländer, die mit Pferden handeln, zu fernerer fleißiger Besuchung hiesiger Pferdemarkte, wovon der 1te alljährlich, wann es kein Sonntag ist, auf den 21sten April, und der 2te auf den 14ten Junii einfällt, nochmals eingeladen. Signatum, Lingen, den 2ten Maj. 1776.

Da öfters die zu diesen Anzeigen kommende Inserenda zu spät abgegeben und eingeliefert werden; Als dienet hiermit zur Nachricht: daß sämtliche Sachen die Montags zum Druck kommen sollen, schon Sonnabends vorher der Buchdruckerey zum Ablesen geliefert, folglich dem Adresscomtoir spätestens Freitag eingereicht werden müssen; widrigenfalls solche bis zur nächstkommenden Woche ausgesetzt bleiben, und diejenigen Sachen so keinen Aufschub leiden, und wovon die Termine zu kurz angesetzt sind, zurückgegeben werden müssen. Minden, den 24. May 1776.

Königl. Preuß. Adresscomtoir.

Schlutius.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 23. Montag den 3ten Junii 1776.

I Publicandum.

Da zu denen im vorigen Jahre unterm 27. April zur Verbesserung des Nahrungsstandes und mehrerer Aufnahme der Fabriken und des Manufacturwesens ausgesetzten und publicirten Prämien, der Termin mit Ende des verwichenen Septembris verfloßen, und die Verdienste derjenigen, so sich darum bemühet, gemeldet und legitimiret haben, nunmehr untersucht und erwogen worden; so haben Se. Königl. Majestät von Preußen u. Unser allergnädigster Herr, Allerhöchster Absichten bey diesen Prämien gemäß zu seyn erachtet, diejenigen, welchen wegen ihres bezeugten Fleißes und Bemühungen einige dieser Prämien haben zuerkant werden können, sowol zu ihrer eigenen als zu anderer ferneren Aufmunterung hiemit öffentlich anzuräumen und bekant zu machen. Es ist demnach

1) das für diejenige Forstbediente, die auf den Herbst gedachten Jahres den meisten Holzsaamen werden ausgesäet haben, a 20 Rthl. 5fach bestimmte Prämium, dem Förster Lüse zu Rothenmühle unterm Amte Torgelow in Pommern, mit 20 Rthl. zugeeignet worden, weil er im vorigen Herbst 2 Wispel 8 Scheffel Eicheln, 37 Wispel 12 Scheffel Riebnäpfel, und 1505 Pfund reinen Riebnäpfeln ausgesäet hat.

2) Haben sich zu dem auf 30 Rthl. 4fach ausgesetzten Prämio, wer von selbst gewonnenen Flache das meiste Hausleinen in einem Jahre werde haben spinnen und machen lassen, 1) in der Churmark der Colonist Schwalbe zu Buddenhagen, und 2) der Creysbeinnehmer Wähling zu Loburg im Magdeburgischen verdient gemacht, und ist daher einem jeden das Prämium von 30 Rthl. zuerkant und verabreicht worden.

3) Zu dem 12fach ausgesetzten Prämio von 30 Rthl. für diejenige 12 Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, haben sich nachfolgende 9 Gemeinden legitimiret, als nemlich, a) in Preussen, 1) die Bürgerschaft zu Saalfeld, 2) die Gemeinde zu Rothenen, Amts Palmnicken; b) in der Churmark, 3) die Gemeinde zu Stepenitz in der Priegnitz, 4) die Gemeinde zu Glienecke in der Priegnitz, 5) die Gemeinde zu Hindenburg Amts Zedewitz; c) in der Neumark, 6) die Gemeinde zu Kollwitz; d) im Magdeburgischen, 7) die Gemeinde zu Schleinitz, Amts Wanzleben; e) in Ostfriesland, 8) die Gemeinde Kaden, Amts Stieghausen, und 9) die Gemeinde Holten nur gedachten Amts; einer jeden dieser 9 Gemeinden ist daher das bestimmte Prämium von 30 Rthl. zuerkant und ausgezahlt worden.

4) Das für diejenige 3 Forstbediente, die bis auf den Herbst 1775. die größte Anzahl

schöner, gerader, bereits 10 bis 12jähriger von ihnen selbst gepflanzter Eichen vorzeigen können, a 50 Rthl. für jedem dreyfach ausgefertigter Prämium, hat allein der Förster Oldkopf zu Papenbrück verdient und erhalten.

5) Zu dem für diejenige 5 Impetranten welche statt der Säune die meisten und schönsten Hecken von Weiß- und Schwarzdornen, büchene und rüsterne angelegt haben, 5fach a 20 Rthl. für jedem bestimmten Prämio, haben sich 1) der Förster Schmidt zu Stötterlingenburg im Halberstädtischen, 2) der Amtmann von Hagen zu Dieteborn im Hohensteinschen, 3) der Schichtmeister Pelz zu Hasserode im Halberstädtischen, 4) der Maurer Schickerling zu Rüdtenhof, und 5) der Quersurth zu Friedrichsthal im Halberstädtischen legitimirt, und sind einem jeden derselben zur Belohnung ihrer Bemühung 20 Rthl. ausgezahlt worden.

6) Das für 3 Fabrikanten, die zum erstenmale wenigstens für 1000 Thaler wollene Waaren eigener Verfertigung außer Landes debitirt, und sich deshalb legitimiren können, für jedem 50 Rthl. 3fach bestimmte Prämium, ist dem einzigen Tuchmacher Grabeley zu Ellrich zuerkannt und ausgezahlt worden.

7) Haben sich wegen des mit 41 Rthl. 16 Ggr. dreyfach ausgefertigten Prämii für diejenige drey Personen, welche das feinste selbst gesponnene einheimische Garn in größter Quantität vorzeigen können, a) die Ehefrau des Predigers Reinbeck an der hiesigen Petrikirche, und b) die Soldatenfrau Hefin vom Pflöschschen Regimente, hervorgethan, und ist einer jeden derselben das Prämium von 41 Rthl. 16 Ggr. zuerkannt worden. Auch ist die Helena Sophia Silbermann zu Cöslin, welche sich bereits im vorigen Jahre des feinen wollenen Gespinnstes wegen gemeldet auch legitimirt hat, mit 27 Rthl. gleich ihrem damaligen Mitdemerenten belohnt worden.

8) Das für 4 Competenten, so die meh-

resten Futterkräuter ausgesäet oder künstliche Wiesen angelegt haben werden, vierfach für jeden mit 30 Rthl. ausgesetzte Prämium haben nur zwey, a) der Geheime Kriegesrath Freyherr von der Schulenburg auf Blumberg, und b) der Amtmann Lenznich zu Meineberg im Mindenschen, durch beygebrachte Legitimation erhalten.

9) Ist das für 4 Impetranten, welche den Waidbau dergestalt betrieben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner Waid gewinnen, der an Güte dem Ausländischen gleich kommt und nicht theurer ist, sondern eher wohlfeiler gekauft werden kan, für jeden mit 25 Rthl. vierfach ausgefetzte Prämium, dem einzigen Cantori Herzog zu Westerhausen, welcher sich dazu gehdrig legitimirt hat, zuerkannt worden.

10) Ist das auf 4 Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht gewesen, einführen und gemeinnütziger machen, und zwar für jeden mit 25 Rthl. 4fach ausgefetzte Prämium, denen sich dazu angegebenen 3 Competenten aus der Churmark, nemlich 1) dem Cantori Kapliz zu Fahrland, 2) dem Rätter Pflöz zu Lindenbergh, und 3) dem Zolldirector Hermann zu Neustadt-Eberswalde zu Theil geworden, welches ein jeder derselben mit 25 Rthl. bezahlt erhalten hat.

11) Das zu 50 Rthl. einfach ausgefetzte Prämium für denjenigen, der die beste Alleen auf den Landstraßen mit Obstbäumen angelegt, ist von dem dazu concurrirenden Competenten, dem Cammerherrn Grafen Mellin zu Danikow in Pommern zuerkannt worden, da alle seine Obstbäume der Aufgäbe gemäß auf der Landstraße in Alleen angepflanzt sind.

12) Anlangend das für 12 Landente, welche in den Provinzen Magdeburg, Ostfriesland und Halberstadt bisher niemals Ochsen zum Ackerbau gebraucht haben, sondern solches zum erstenmale bewerkstelligen für jede 3 Scheffel Einsaat, so damit bestellt worden, a 12 Ggr. als eine Belohnung 12fach aufgegebene Prämium, so ist sol-

des dem Krieges- und Domainenrath Fischer, Beamten zu Stecklenberg im Halberstädtischen zuerkant, und für 621 Morgen, so er mit Ochsen befestet, Lu. 1 vierzel Scheffel Einfaat pro Morgen gerechnet, 129 Rthl. 8 Ggr. bezahlet worden.

Sodann ist 13) das für 10 Mannsteute auf dem platten Lande und in den Dörfern der Churmark, welche sich auf das Flachspinnen legen, und in einem Jahre das meiste feinen Garn spinnen, auch sich zuerst dazu melden und hinlänglich legitimiren, für jeden a 10 Rthl. 10fach ausgefetzte Prämium, einem 8jährigen Knaben Johann Christoph Ruden, zu Rudow, Amts Eßpenick, da er sich hinlänglich dazu qualificiret, zuerkant und ausgezahlet worden. Sign. Berlin den 1. May. 1776.

Auf Er. Kön. Maj. allergn. Specialbefehl. v. Blumenthal. v. Verschau. v. Schulenburg v. Gaudt.

II Citations Edictales.

Amte Petershagen.

In Convocations- und Liquidations-Sachen derer Gläubiger des dem Hn. von Klefke eigenen Niemannschen Colonats No. 4 in Wenzstadt soll den 11. Jun. a. e. ein Classificati- onsurtheil publiciret werden; Es werden daher Creditores und wem sonst daran gelegen, hiedurch geladen, sich zu Anbdrung derselben besagten Tages Vormittages um 11 Uhr auf hiesiger Amtsgerichtsstube einzufinden; jedoch wird dennoch mit der Publication verfahren werden, wenn auch niemand erscheinen sollte.

Amte Limberg.

Demnach sich zu der Nachlassenschaft, der in der Stadt Wünde bereits verstorbenen Engel Elisabeth Krämers noch keine hinlängliche qualifizierte Erben gemeldet, und ihr Erbrecht untadelhafter Weise dargethan; als werden hiemit alle und jede, so an besagte Krämers ein Erbrecht zu vermeinen haben, citirt und verabladet, sich in Terminis den 13. und 27. Jun. auch 18. Jul. am hiesigen Amte zu melden,

sich ad Hereditatem hinlänglich zu legitimiren, widrigenfalls nach Ablauf des letztern Termini Sententia Præclusionis erfolgen und dieser zufolge, ein jeder mit seinen vermeintlich habenden Ansprüchen abgewiesen werden soll.

Amte Ravensberg

Es hat der Colonus der freyherrlich Mehemischen Döelgünners Rötterey Dauerschaft Hamlingdorf mittelst übergebenen Vorstellung anzeigen lassen: daß er seine elterliche Rötterey mit Schulden dermaßen beschweret angetreten: daß er seinen Ereditores auf einmal gerecht zu werden nicht im Stande, auch der Verfall der Gebäude ihn in die Nothwendigkeit setzte, ein Moratorium auf einige Jahre nachzusuchen, damit er immittelt solche gehörig repariren lassen könnte; mit geziemender Bitte, sämtliche Gläubiger zur Angabe und Justificirung ihrer Forderung bey Strafe eines ewigen Stillschweigens, demnächst aber zur Erklärung über den nachgesuchten Stillstand und zu proponirende Befriedigungsvorschläge Erklärung beyzubringen, edictaliter vorladen zu lassen. Wenn nun diesem Suchen deferiret werden müssen: als werden hiemit alle diejenigen, welche an Eingangs gedachten Colonum Döelgünner ey Capite Crediti, oder sonst rechtlichen Ans und Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses verabladet: daß sie in Terminis den 11. Jun. den 2. Jul. und den 23. ejusdem a. e. allhier vorm Amte erscheinen, ihre Forderungen, wie sie solche gehörig verificiren können, profitiren und justificiren, oder gewärtigen: daß sie nach Ablauf dieser Terminen weiter nicht werden gehöret werden. In ultimo Terminis aber haben dieselbe über den nachgesuchten Stillstand und terminliche Zahlung bey Strafe, daß sie für Einwilligende aufgenommen werden müssen, sich zu erklären, als wornach sich ein Jeder, dem daran gelegen, zu achten wissen wird.

Geldern

Demnach der Regimentsquartiermeister Gottfried Friderich

Schulze von des Herrn Generallieutenant von Salenmon Excellenz unterhabenden Bataillon am 3. Febr. a. c. bey dem Bataillon in der Garnison zu Geldern mit Tode abgegangen. Als werden alle und Jede, so zu des verstorbenen Regimentsquartiermeisters Schulze Nachlaße berechtigt zu seyn, oder aber sonstige Forderungen ex quocunque Capite solche auch herrühren können, daran zu haben vermeinen, Kraft dieses edictaliter vorgeladen, innerhalb 9 Wochen Zeit, wovon 3 für den 1. 3 für den 2. und 3 für den 3. peremptorischen Termin anberahmet worden, längstens a Dato dieses den 18. Jun. c. ihre vermeintliche Forderungen bey denen hochlöblichen von Salenmonischen Bataillons Gerichten zu Geldern gehdrig anzuzeigen, mit untadelhaften Documentis rechtlicher Art zu erweisen, oder zu gewärtigen, daß in Entstehung dessen ihnen nach verfloßnem Termino präclusivo ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Amt Blotho. Sämtliche an der sub Nro. 3 Bauerschaft Rehme belegene Wehmeyerschen Stette Spruch und Forderung habende Creditores werden ab Term. den 15. Jan. c. edict. citirt. S. 19. St.

Amt Brackwede. Sämtliche an der f. Nr. 31. Kirchspiels Brackwede belegene Schöning Stette Spruch und Forderung habende Creditores werden ab Terminos den 7. May und 11. Junii c. edictal. verabladet. S. 16. St. d. A.

Amt Ravensb. Alle u. jede an der Colona Hartmanns zu Knisebeck Spruch und Forderung habende Creditores werden ab Terminos den 11. Jun. und 9. Jul. c. edictal. citirt. S. 19. St.

Eine Anzahl vollständiger Jahrgänge dieser Anzeigen und Beyträge von denen Jahren 1770. 71. 72. und 73. sol in Termino den 8ten Jun. c. meistbietend verkauft werden. Diejenigen so solche zu erstehen Lust haben, wollen sich deshalb bemeldeten Tages in meiner Wohnung einfinden, und gewärtigen, daß den Meistbietenden selbige gegen baare Bezahlung werden überlassen werden. Minden den 24. May 1776.

Schlutius.

(Hiebey eine Beylage.)

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Sattler

Rustberg steht ein wohlconditionirter mit ganzen Thüren und Fenstern, blau Tuch und gelben Schnüren ausgeschlagener vierstziger Wagen zum Verkauf. Kauflustige können selbigen in Augenschein nehmen.

Des Unterthan Heinrich Giesekings, sub Nro 14. zu Rutenhausen zugehörige in hiesiger Feldmark vorm Marienthore bey Hemmerwießen belegene 2 Morgen Landes, sollen in Terminis den 9. May und 13. Junii c. meistbiet. verkauft werden. S. 15. St.

Der dem Schlächter Röbder gehörige, alhier zwischen dem Ruh- und Neuenthore belegene Garten, soll in Terminis den 19. May und 13. Jun. meistbietend verkauft werden. S. 15. St. d. A.

Rhaden. Der Apotheker Hab-

be hieselbst ist gewillet, die ihm zugehörige im Minderfelde vorm Rukthore belegene dem Hn. Sieferman verpachtet seynende 2 Morgen Freyland aus freyer Hand zu verkaufen: wer hiezu Lust hat, wolle sich bey ihm melden.

Amt Petershagen. Der

hiesige Bürger sub Nro. 206 und jetzige Schulmeister zu Ziwese ist gewillet, seine liegenden Gründe hieselbst freywillig Subhasta judiciali zu verkaufen und bestehen dieselben 1) In einem Wohnhause sub Nro. 206 nebst Hofraum. 2) Einen Garten bey der Neustädter Milcherstette bey Schwier. 3) Einen Garten auf den Wahlen bey Krefen und Conrad Glismann gelegen. 4) Einen halben Kamp auf dem Hoppenberg a 4 Morgen bey Ottobar. 5) Einem Kamp im

Beilage zu No. 23. der Mindenschen Anzeigen. 1776.

frotzen Busche bey des Kaufmann Meyers Lande 6 Morgen haltend. Lusttragende Käufer können sich bey dem Meerbach und sonst von der Qualität besagter Grundstücke und Ländereyen informiren und sich in Termino den 14. Jun. a. c. auf hiesiger Gerichtsstube einfinden, Bot und Gegenbot eröffnen u. Meistbietende des Zuschlages gewärtigen.

Zugleich aber werden alle diejenigen, welche an besagten Johann Wilhelm Meerbach Espruch und Forderung zu haben vermeinen, es sey aus was für einem Grunde es wolle, hiemit peremptorie verabladet, in Terminis den 4. und 11. Jun. a. c. ihre Forderungen ad Acta zu profitiren und mit dem Meerbach zu liquidiren, anderergestalt sie zu gewärtigen haben, daß sie ferner nicht damit gehdret werden; denenjenigen aber, so in besagter Tagefahrt Richtigkeit machen, soll ihre Forderung, da Massa Donorum wahrscheinlich dazu hinreichend, nach geendigter Subhastation gegen Quitung ausgezahlt werden.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist dieses hieselbst in Minden und Obernkirchen publiciret und denen Mindenschen Intelligenzen inseriret worden.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: Wasmaassen die im Kirchspiel Plantlünne belegene Neubauerrey der Wittwen Franz Dohlen, nebst allen derselben Pertinentien in eine Taxe gebracht, und jedoch ohne Abzug der darauf lastenden Lasten, auf 200 Fl. Holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungsregistratur und bey dem Mindenschen Abrescomtoir befindlichen Taxe mit mehrerem zu ersehen ist.

Wenn nun dieselbe zur Befriedigung eines darauf versicherten Creditoris öffentlich verkauft werden soll; so subhastiren und stellen wir hiemit zu Jedermanns feilen Kauf obgedachte Dohlensche Neubauerrey, mit allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe des meh-

ren beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 200 Fl. Holländisch; citiren und laden auch alle diejenigen, so Belieben haben, diese Neubauerrey zu erkaufen, auf den 14. Jun. den 13. Jul. und den 14. Aug. a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in denen angefügten Terminis des Morgens um 10 Uhr vor unsere hiesige Regierung erscheinen, ihr Geboth eröffnen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß in dem letzten Termino die Neubauerrey dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand mit einigen Geboth weiter gehdret werde.

Uebrigens werden auch zugleich alle diejenigen, welche an dieser Neubauerrey ein dingliches Recht oder sonstige Ansprüche ex quocunque Causa zu haben vermeynen, hierdurch verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche, so wie sie dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermögen, in vorgedachten Terminis ad Acta anzuzeigen; auch demnächst in Termino den 28. Aug. c. des Morgens frühe vor dem zu ernennenden Commissario Liquidationis sich zu stellen, die Documenta zur Verification ihrer Forderungen originaliter zu produciren, mit denen Nebencreditoren ad Protocolum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntnis abzuwarten. Diejenigen aber, welche in vorgedachten Terminis ihre Forderungen nicht angegeben, oder wenn gleich solches geschehen, selbige dennoch in Termino Verificationis nicht gehdrig justificiret haben, werden damit nicht weiter gehdret, von der zu subhastirenden Neubauerrey abgewiesen und mit einem ewigen Stillschweigen besetzt werden. Wornach sich ein Jeder zu achten hat. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs Unterschrift und derselben beygedruckten größern Insiegels. Ringen den 14. May 1776.

An statt ic. ic.

Wdler.

Tecklenburg. Die von dem Discusso F. Ad. Werleman gegen ein jährl.

Canon von 5 Rthlr. 10 Gr. in Erbpacht genommen bey Becker und Feldmeyer zu Setztel gelegene Bogteywiese, soll in Termino den 14. Jun. c. meißbietend verkauft werden. S. 14. St. d. A.

Bielefeld. Zum Verkauf derer zu Befriedigung der Cämmerey ausgebotenen im 15. St. d. Anz. benannten Häuser, sind Termini auf den 14. May und 11. Jun. c. angesetzt.

Umt Brackwede. Zum Verkauf der erbmeierstädtisch freyen Althofs Stette in der Bauersch. Sandhagen, sind Termini auf den 14. May und 11. Junii c. anberamet. S. 16. St. d. A.

Umt Reineb. Zum Verkauf des freyen Raveneckischen Colonats sind Termini auf den 21. May und 10. Jun. c. angesetzt. S. 18. St. d. A.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Wann durch den im abgewichenen Winter vorgefallenen großen Eisgang unter andern auch der hiesige Krahn mit fortgerissen, so ist beschloffen worden, solchen unter gewissen Bedingungen in Erbpacht aus zu thun und zwar, daß 1) der künftige Erbpächter denselben von Grund auf neu und auf dessen Kosten nicht nur erbaue, sondern auch in guten Stande erhalte. 2) Ein jährliches Pacht-Quantum an die Cämmerey in Golde bezahle. 3) Davor sowohl, als für die Unterhaltung des Krahn hinlänglich Caution bestelle, und die Erhebung der Gelder nach der Krahn-Rolle unverändert beybehalten, so wird des Endes Termins Licitationis auf den 17. Jun. a. c. anberamet, in welchen sich diejenigen, so diesen Krahn unter vorstehenden Bedingungen in Erbpacht nehmen wollen, auf dem Rathhause morgens um 10 Uhr einfinden, und gewärtigen können, daß mit demjenigen, der das mehreste offeriret, salva Approbatione regia der Erbpachtcontract abgeschlossen werden soll.

Soll in Termino den 20. Jun. a. c. der Dombachaneylich Meißer Garben- und Fleischzehnte mehrestbietend verpachtet werden. Die Pachtliebhaber können sich daher gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf der Domcapitular Gerichtsstube einfinden, und hat der Bestbietende zu gewärtigen daß ihn bemeldeter Zehnte auf ein oder mehrere Jahre gegen Bestellung hinlänglicher Caution zugeschlagen werden wird.

Herford. Da zufolge Rescripti element. vom 11. m. c. hiesige Stadtjagd anderweitig meißbietend verpachtet werden sol, und dann dazu ein für allemahl Terminus auf den 22. Jun. c. präfigiret ist; so können sich diejenigen welche besagte Stadtjagd auf 3 oder 6 Jahre zu pachten Lust haben am gedachten Tage Morgens 10 Uhr in Curia einfinden, und gewärtigen, daß mit dem Bestbietenden, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung contrahiret werden solle.

Langenholzhausen. Eine wohlengerichtete und sehr vortheilhaft besetzte Wirthschaft, nebst dazu gehöriger Brau- und Brennerrey, wie auch allen hierzu erforderlichen und in gutem Stande befindlichen Geräthschaften ist sofort aus der Hand auf 6 oder 12 Jahre zu verpachten. Die Lusttragende Pächtere können sich desfalls bey dem H. Amtsvoigt Bistinghausen zu Langenholzhausen Gräfl. Pippischen Amts Warenholz melden, und hierüber die näheren Bedingungen, auch noch sonstige damit verbundene Vortheile vernehmen.

V Avertissement.

Minden. Denen Interessenten der Hannov. 22. Landeslotterie wird bekant gemacht, daß die Ziehungslisten der 3ten Classe eingetroffen sind: Und da die Ziehung der 4ten Classe auf den 24. Junii bestesetzt ist, so müssen alle nicht herausgekommene Loose vor den 10. Jun. verneuert werden; nach diesem Termin aber wird keine Renovation mehr angenommen, wornach sich ein jeder zu richten hat.

Vendix Levy. Jos. Coppel. Isaac Levy.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 24. Montag den 10ten Junii 1776.

I Publicandum.

Auf Sr. Königl. Majest. von Preussen u. Unserer Allergnädigsten Herrn Befehl, setzt das Königl. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorium nachstehende Prämien aus, welche mit Ende nächstkommenden Septembermonats dieses Jahres, denen, so sich am besten darunter werden verdient gemacht haben, zuerkant und ausgetheilet werden sollen, als:

1) Denjenigen, so zum erstenmale wenigstens 60 Pfund selbst gewonnene und gut gehaspelte reine Seide werden vorzeigen können, außer denen für jedes Pfund bereits bewilligten 12 Ggr. eine auf 4 zuerst und am besten sich legitimirende Fimpetranten zu ertheilende Prämie von 31 Rthl. 6Gg.

2) Denjenigen 5 Forstbedienten, die auf den Herbst dieses Jahres den mehresten Holzsaamen werden ausgefäet haben, jedem eine Prämie von 20 Rthl.

3) Denjenigen 2 Personen, die ein Stück selbst gefertigte Spizen, so den Brühlern an Feinheit und Dessen gleich kommen, werden vorzeigen und sich dazu am besten legitimiren können, jedem eine Prämie von 35 Rthl.

4) Denjenigen 2 Personen, so in der Churmark und in den Königl. Ländern diesseits der Weser, oder auch jenseits im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ra-

vensberg, gute Steinkohlen entdecken werden, einem jeden 200 Rthl.

5) Denjenigen 4 Unterthanen, so von selbst gewonnenem Flach das meiste Hauslinnen in Einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 30 Rthl.

6) Demjenigen, der in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz einen neuen Koboldgang entdeckt, und das Schlesiische Oberbergamt selbigen dafür erkennen wird, eine Prämie von 100 Rthl.

7) Denjenigen 3 Landleuten in Ostfriedland, welche bey der jährlichen Hengstföhrung die besten ausländischen Mutterpferde vorführen werden, einem jeden 5 Rthl.

8) Demjenigen, der die beste Bleiche des Leinens und Garns nach Holländischer Art, den Härlemmern am nächsten kommend, anlegen wird, eine Prämie von 50 Rthl.

9) Demjenigen, der die beste Düngung des Ackers nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß, und solche einführet, eine Prämie von 30 Rthl.

10) Denjenigen 12 Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder eine Prämie von 30 Rthl.

11) Denjenigen 3 Forstbedienten, die bis auf den Herbst dieses Jahres die größte Anzahl schöner gerader, bereits 10 bis 12jähriger von ihnen selbst gepflanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Prämie von 50 Rthl.

12) Denjenigen 10 Impetranten, außerhalb den Westphälischen Provinzen, als welche davon ausgeschlossen sind, die statt der Zäune die meisten und schönsten Hecken von Weiß- und Schwarzdornen, oder Büchen und Rüstern werden angeleget haben, jedem eine Prämie von 40 Rthl.

13) Denjenigen 3 Fabricanten, die zum erstenmale für wenigstens 1000 Rthl. wollene Waaren von eigener Verfertigung außer Landes debitiret haben, und sich desfalls hinlänglich legitimiren, jedem 50 Rthl.

14) Denjenigen 3 Personen, welche das feinste selbst gesponnene einheimische wolle- ne Garn in größter Quantität werden vorzeigen können, einer jeden 41 Rthl. 16 Gg.

15) Denjenigen 4 Personen, welche eine Plantage von wenigstens 100 Stück 6jährig- en laubbaren weißen Maulbeerbäumen, 6 Fuß unter der Krone werden gezogen haben, einem jeden eine Prämie von 25 Rthl.

16) Denjenigen 4 Competenten, so die mehresten Futterkräuter ausgesät, oder künstliche Wiesen werden angeleget haben, jedem 30 Rthl.

17) Denjenigen 3 Personen, welche den feinsten und besten leinen Damast werden gewirkt haben, jedem 20 Rthl.

18) Denjenigen 5 Landleuten, so an den Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, ihres Orts den Anfang machen solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen Landes Magdeburgisch Maas damit angepflanzt haben, jedem eine Prämie von 40 Rthl. und können diejenigen, welche in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues nähere Anleitung zu haben verlangen, sich bey denen respective Krieger- und Domainen- cammern ihrer Provinz deshalb melden.

19) Denjenigen 4 Impetranten, welche den Waidbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahr wenigstens 2 Centner Waid gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kommt, und nicht theurer ist, sondern eher wohlfeiler gekauft werden kan, jedem 25 Rthl.

20) Denen 2 Gemeinden, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht üblich gewesen, selbige einführen werden, jeder 50 Rthl.

21) Denjenigen 4 Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht gewesen, einführen und gemeinnützig machen werden, jedem eine Belohnung von 25 Rthl.

22) Denjenigen 4 Grundherrschaften, welche die besten Alleen auf den Landstraßen mit Obstbäumen anlegen werden, eine Prämie von 50 Rthl.

23) Denjenigen 12 Landleuten in den Provinzen Ostfriesland, Magdeburg und Halberstadt, wo bisher niemals Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, sol, wenn sie das Pflügen mit Ochsen einführen, für das erstemal für jede 3 Scheffel Einsaat, so damit bestellt worden, 12 Ggr. als eine Belohnung gereicht werden.

24) Denjenigen 3 jungen Burschen, welche sich in der Provinz Minden um das Leinendamastweben zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehörig einschreiben lassen werden, jedem eine Prämie von 20 Rthl.

25) Denjenigen 10 Mannleuten auf dem platten Lande und in den Dörfern der Churmark, welche sich auf das Flachsspinnen legen, und in einem Jahre das meiste leinen Garn spinnen, auch sich zuerst dazu melden und hinlänglich legitimiren werden wovon jedoch die Einwohner in den Städten, und diejenigen auf dem Lande, welche sich bisher bereits mit dem Flachsspinnen abgegeben, und einen Theil ihres Gewerbes daraus gemacht haben, völlig ausgeschlossen seyn sollen, jedem eine Belohnung von 10 Rthl.

26) Denjenigen, welche in der Stadt Hervorden das meiste Leinen weben und bleichen lassen werden, dem ersten und meisthabenden eine Prämie von 30 Rthl. dem 2ten 25 Rthl. und dem 3ten 20 Rthl.

27) Denjenigen 6 Wirthen im Magdeburgischen, der Chur- und Neumark, Pom-

mern und Preussen, welche die Mergelbän-
gung zum erstenmal einführen werden, je-
dem 40 Rthl.

Alle diejenigen nun, die von diesen aus-
gesetzten Prämien eine oder mehrere zu ver-
dienen und darauf Anspruch zu machen ge-
denken, haben sich bis Ausgangs Septem-
bris dieses Jahres bey der Krieges- und
Domainencammer oder Deputationen ihrer
respective Provinzen zu melden oder auch
melden zu lassen, wo sie das, was zu ih-
rer Legitimation erfordert wird, werden
zu vernehmen und sich darnach zu richten
haben, maassen auf Königl. Allerhöchsten
Befehl bey jeder Krieges- und Domainen-
kammer und Deputation besonders dazu
verordnete Commissarien angesehen sind,
welche auch ihres Orts den gemessenen Be-
fehl haben, obstehende Specificacion der
Prämien in ihren resp. Provinzien in Zei-
ten zu publiciren, und zu veranstalten,
daß solche zur Wissenschaft aller und jeder,
die sothane Prämien zu verdienen im Stan-
de sind, gelangen können. Signat. Ber-
lin den 1. May 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät Allernädigsten
Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Derschau. v. Schulenburg.
v. Gaudi.

I Citationes Edictales.

Minden. Demnach derUnter-
than, und Domprobsteyl. eigenbörige Colo-
nus Andreas Hersemann No. 13 in Rothen-
ufeln angezeigt, wie er durch allerhand Un-
glücksfälle dermaßen in Verfall gerathen,
daß er seine Gläubigere zu bezahlen nicht im
Stande seye, mithin auf eine Behandlung
seiner Gläubiger wegen zinsfreyer termin-
licher Bezahlung oder Elocation seiner
Stette anzutragen gendthiget worden.
So werden von Gutsherrl. Domprobsteyl-
licher Gerichtswegen Alle und Jede, so an
den Hersemann oder dessen Stette irgend
ein Recht und Anspruch zu haben vermay-
nen, hiemit öffentlich vorgeladen, in Termi-
no den 18. Jul. a. c. morgens um 9 Uhr vor

dem Domprobsteilichen Gerichte zu erschei-
nen, ihre Forderungen anzugeben und durch
Beybringung ihrer Urkunden Handschris-
ten oder andere Beweismittel zu rechtfertig-
en, ihre Erklärung über die Vorschlägedes
Schuldeners zu ertheilen, und allenfalls
rechtliche Erkenntnisse darüber zu erwarten.
Im Ausbleibungsfall haben sie zu erwarten,
daß mit denen Erschienenen allein gehandelt
und die Abwesende für Einwilligende gebal-
ten, auch mit ihrer Forderung von Herse-
manns Stette auf ewig abgewiesen werden
sollen. Urkundlich ist diese edictal Citation
mit dem Domprobsteilichen Gerichtssiegel
bekräftiget und von dem zeitigen Justitiario
vollzogen, auch so wol durch die wöchentliche
Anzeigen als von der Kanzel zu Bergkirchen
publicirt und bekant gemacht.

Amt Limberg. Sämtliche

Creditores, welche an den ohnlängst verstor-
benen Herfordischen Postboten Peter Stes-
fen, in Riddinghausen, Anspruch und For-
derung haben, werden hiemit, sub Pöna per-
petui silentii citiret und vorgeladen, sich in
Termino Montags den 24. Jun. a. c. vor
hiesiger Amts- und Gerichtsstube zu siffiren,
ihre Forderungen anzugeben, und selbige
gehörig zu justificiren, welchemnachst sie fer-
nere rechtliche Verfügungen zu gewärtigen
haben.

Schildesche. Von Seiten der

Marken- Theilungscommission des Königl-
chen Amtes Werther, wird hiemit kund und
zu wissen gefüget, daß in Termino den 29.
Jun. c. zu Bielefeld am Gerichtshause sich alle
diejenige, welche an die theils im Kirchspiel
Dornberge, theils nahe bey belegene Grün-
de, genant

Im Ossenberge, Steckelbrink, Möhlenberg,
Egge, Kreienstecks Heyde, Wäckerkamps
Holz, Voltmannsche, Alderdissen, Münte-
müllersche und Meyers zum Hoerge Ge-
hölze die Donnerburg genant, auch Volt-
manns Langen-Grund und Münte-Holz-
wegen Eigenthum, Pflanzrecht, Hütung,

(Amte und Gerichte)

oder anderer Ursachen halber Anforderungen haben, entweder persöhnlich oder durch hienlänglich Bevollmächtigte melden, und nicht nur davon ad Protocollum Anzeige thun, sondern auch besonders die darüber habende Documenta beybringen müssen.

Zugleich werden die Grund- und Gutsherrschaften an die Wahrnehmung des habenden Interesse erinnert, maßen mit Ablauf des Termini, Acta für beschloffen angenommen und auf ewig alle Präensiones verlässlich erklärt werden. Vig. Commiss.

Lüder. v. Sobbe.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts, fügen hienit zu wissen: daß folgende dem hiesigen Bürger und Wedigensteinischen Pächter Conrad Sobbe zugehörige Grundstücke in letztern Verkaufstermin unverkauft geblieben, und derentwegen anderweiter Subhastations-Termin verordnet sey; 1) zwey Morgen bey der Kuckucksstrasse belegenes zu Garten aptirtes Theilland 22 achtel haltend, welche durch die Aestimatores zu 550 Rthlr. in Golde angeschlagen sind, und wovon 2 Rthlr. Theilgeld und 12 Gr. Landschatz gehen, 2) der Bruchgarten am Walle 2 kleine Achetl haltend worin 21 Fruchtbäume befindlich zusammen taxirt zu 100 Rthlr. 18 Gr. in Golde. Wir citiren daher die Kaufsiehaber in dem anderweiten verentorischen Termino den 11. Julii vor hiesigem Stadtgerichte Vor- und Nachmittags zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Höchstbietenden salva senatus approbatione der Zuschlag wiederfahren und nachher Niemand mehr dagegen gehdret werden sol.

Wann Hochlöbl. Krieger- und Domänen-Cammer vermöge Rescripti sub dato Minden den 13. Merz a. c. Magistratui committiret, die dem Colono Jobst Herzman Wehewann zu Papinghausen zugehörige, hier in der Feldmark belegene, von dem Bürger Hebehorst neuerlich acquirirte Län-

derereyen, wegen doppelt empfangener Remissions-Gelder und denen davon rückständigen Zinsen, imgleichen der zu vergütenden stöcälischen Kosten ad Hastiam publicam zu ziehen; so werden hienit folgende Grundstücke, als:

1) Drey gute Morgen Zins- und Zehentland in der großen Dohmbrebe, welche mit 5 und einen halben Schfl. Rocken und 9 Mgr. Landschatz onerirt und von denen geschworren Achtmännern per Morgen zu 25 Rthlr. taxirt sind. 2) Noch daselbst 3 Morgen Zins- und Zehentland, wovon 5 und drey achtel Schfl. Rocken und 9 Mgr. Landschatz jährlich zu entrichten und auf 25 Rthlr. per Morgen gewürdiget worden, in nachstehenden Terminis, als den 21. Jun. 16. Aug. und 18. Decob. a. c. feil geboren, in welchen die Kaufstücker auf dem Rathhause morgens um 10 Uhr und im letztern Termino Vor- und Nachmittags einzufinden und zu gewärtigen haben, daß dem Bestbietenden nach erfolgten annehmlichen Gebot der Zuschlag geschehen und nachher niemand weiter dawider gehdret werden soll.

Bei dem Kaufman Christian Diederich Bogeler, sind unter andern bekant seyenden Waaren jetzo besonders in billigen Preis zu haben: schöne Butter, Thaler und Fässerweise; frische Haber- und Buchweizengrüße; Perl- und geschelbe Gerste; fein Spezmehl, Schwetschen und Pfannen, Cassanen, Maseowische Lichter, guten alten Käse auch Liebanisch und Rigaische Keinsaat.

Umt Hausberge. Des Kellerrwirth Dahten in Kerckstee belegener Kamp 8 Morgen Saatland groß, soll in Terminis den 20. May und 17. Jun. c. meistbietend verkauft werden. S. 16. St.

Werbung u. Mühlenburg. Auf diesen beyden adelichen Häusern sind circa 8 bis 900 Pfund gute Schaaß und Hammelwolle vorhanden: Derjenige so selbige zu erhandeln Versehen trägt, muß sich in Zeit von 8 Tagen daselbst anfinden.

(Siehe eine Beylage.)

Beilage zu No. 24. der Mindenschen Anzeigen. 1776.

Lübbeke. Die in dem 15. St. d. N. beschriebene der verstorbenen Wittwe Kaypmans zugehörige Immobilia, sollen in Terminis den 19. Junii und 24. Jul. c. meistb. verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so daran Recht und Forderung haben verabladet.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen &c. &c.

Fügen männiglich hiedurch zu wissen: was Massen das im Dorfe Lengerich auf der Wallage sub No. 9 belegene Wohnhaus des verstorbenen Philipp Anton Wesselmann, nebst dem dahinter liegenden Garten, so ohngefähr 2 Schfl. Saar Contributionsmaasse hält, mit allen derselben Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden 11 Fl. 3 Erb. 5 und ein halben Pf. jährlichen Lasten, auf 350 Fl. holländ. gewürdiget worden; wie solches aus der in der Tecklenburg-Lingenischen Registratur und dem Mindenschen Address-Comtoir befindlichen Taxe mit mehrerem zu ersehen ist.

Wann nun dieses Haus mit dem dahinter liegenden Garten Behuf Befriedigung eines darauf versicherten Creditoris öffentlich losgeschlagen werden soll. So subhastiren und stellen wir hiermit zu Jedermanns feilen Kauf, vorgedachte Wesselmannsche Immobilia nebst allen derselben Zubehörungen, Recht- und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschreiben sind, mit der taxirten Summe der 350 Fl. holländisch; citiren und laden auch diejenige, so Belieben haben, dieselben zu erkaufen, auf den 22. Jun. den 24. Jul. und den 23. Aug. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß sie in den angeetzten Terminis vor unsere hiesige Regierung erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen, daß im letzten Termino mehrgedachte Immobilia dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmals Niemand mit einem ferneren Geboth gehdret werden soll.

Uebrigens werden auch zugleich alle die-

jenigen, welche an diesen Immobilien ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermeynen, hiermit verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche, so wie sie solche mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermdgen, in vorgedachten Terminis ad Acta anzudeigen, auch demnächst in Termino den 4. Sept. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem alsdann zu ernennenden Commissario Liquidationis sich zu stellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen originaliter zu produciren, mit denen Nebencreditoren ad Protocolum zu verfahren und darauf rechtliches Erkänntniß abzuwarten.

Diejenigen aber, welche ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, selbige dennoch in Termino Verificationis nicht gehdrig justificirt haben, werden hiernächst nicht weiter gehdret, mit ihren Ansprüchen von den subhastirenden Immobilien abgewiesen und mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden. Wornach ein Jeder sich zu achten hat. Urkundlich unserer Tecklenburg-Lingenischen Registratur Unterschrift und derselben beygedruckten größern Insignels. Gegeben Lingen den 23. May 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen. &c. &c.

Müller.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da die bisher admistrirte Jagden in denen Aemtern Petershagen und Schlüffelberg, ingleichen die Jagd in denen Hausberger Amtsbogteyen Uebernstieg und Berg und Bruch, anderweit auf 6 Jahre verpachtet werden sollen, und dazu erster Terminus licitationis auf den 15. Junii a. c. und letzterer auf den 29. ej. anberahmet worden. So wird solches dem Publico bekant gemacht, und können sich Pachtlustige in denen bestimmten Terminen auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer Vormittags einfinden, die

Conditions vernehmen, und ihr Gebot mit der Erwartung eröffnen, daß dem Bestbietenden mit Vorbehalt Rdn. Approbation der Zuschlag geschehen sol.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Hundert Rthlr. Arzengelder sollen auf Johanni oder Michaelis a. c. gegen 5 Procent und hinlängliche Sicherheit anderweitig beleyet werden, und Können diejenigen die solche unter obiger Bedingung verlangen, sich deshalb bey dem Hn. Senior Obring alhier melden.

VI Avertissements.

Minden. Der Hr. Regierungsrath Zur Hellen wil im Julio a. c. das in der Brüderstrasse belegene und von dem Kaufmann Dorrien miethsweise unterhabende Haus verlassen. Diejenige welche Lust haben in dessen Miethscontract zu treten können sich daher bey gedachtem Herrn Regierungsrathe melden.

Osnabrück. Zur Nachricht dienet, daß alhier ein Juwelier Namens N. W. Blum angekommen, der nach der neuesten Mode Halsschmucke, Ohr-Boucles, Egrais, und Braslets von verschiedener Art, wie auch Brust-Bouquets und allerley Arten Ringe, als Carmoisirte und Bouquet-Ringe fasset; nicht weniger Schmücke so schmutzig oder angelaufen, wieder ausputzet, auch wenn Steine ausgefallen, an deren Stelle andere setzet, oder falls etwas zerbrochen, alles wieder in vorigen Stand bringt. Er bietet dahero Allen und Jedem, so von dergleichen etwas verfertigen zu lassen Willens sind, seine Dienste an, und versichert gegen einen billigen Preis eine ganz saubere Arbeit, ist dabey auferhaltene Obigkeitliche Erlaubniß entschlossen, wenn in der Folge hinlängliche Arbeit vorfallen würde, sich hieselbst zu etabliren, und logiret bey Joh. Frid. Brauns in der Hackenstrasse.

Enger. Nachdem Sr. Königl. Ma-

jestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr mittelst allergnädigsten Reser. de dato Berlin den 24. Oct. a. pr. allerhöchst zu approbiren geruhet, daß auf dem hiesigen sogenannten Engermains Viehmarkt, welcher gewöhnlich den 19. Oct., wenn es kein Sonntag oder jüdischer Sabbath ist, sonst den folgenden Tag gehalten wird, zu dessen mehreren Aufnahme und Verkehr, auch ein Fohlenmarkt gehalten werden sollte und denn in Rücksicht dessen eine 5jährige Accise- und Zollfreyheit von denen Fohlen dergestalt allergnädigst accordiret, daß die alsdenn auf den Markte verkaufte und kommende Fohlen von der Handlungsaccise und dem tariffmäßigen Marktzoll gänzlich befreyet seyn sollen; als haben wir dieses dem Publico und besonders den ein- und ausländischen Käufern und Verkäufern, welche dieses Markt bis hiehin bezogen, hierdurch nicht allein öffentlich bekant machen, sondern auch die Versicherung geben wollen, daß selbigen nicht nur aller ordentlicher guter Wille erzeiget werden sol, sondern auch demjenigen Verkäufer, welcher die mehresten Fohlen zu diesem 5jährigen Accise- und zollfreyen Fohlenmarkt bringen wird, und dessen Bescheinigung bey dem Magistrat hinlänglich darthut, Einen Ducaten zum Douceur überdem noch gereicht werden sol. Gleich wie nun dieser Engermains Markt von Ein- und Ausländern bishero häufig bezogen worden, so hoffet man auch um so mehr, daß die Verkäufer der Fohlen solche forthin beziehen werden, da sie sicherlich aus eben diesem Grunde, den besten Verkauf zu erwarten haben.

Tecklenburg. Da nunmehr das Rechnungsjahr pro 1775. bis 76. verstrichen ist; so werden diejenige Tecklenburgische Landchafts-Creditores, welche die bishero zahlbaren Zinsquittungen noch nicht eingefandt haben, hierdurch erinnert, solche des ehesten gehörigen Orts einzuschicken, und gegen Extradition derselben die Gelder in Empfang nehmen zu lassen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 25. Montag den 17ten Junii 1776.

I Avertissements.

Es hat die Erfahrung gelehret, daß zu den Hindernungen wodurch die Markentheilungen bishero über die maasse verzögert werden, auch diese vorzüglich zu rechnen gewesen, daß denen Partheien die Vertretung durch Advocaten und Consulenten indistincte von den Markentheilungs-Commissarien verstatet worden.

Da nun Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster König und Herr durch ein bereits unterm 5ten Febr. 1774. an Höchstbero Landes-Justiz-Collegia erlassenes allergnädigstes Rescript festzusetzen geruhet haben:

daß die practisirende Advocaten, Untergerichtsbedienten und Consulenten bey den local Commissionen in Auseinandersetzungen nicht nach Willkühr, sondern anderergefalt nicht zugelassen werden sollen, als wenn auf die Anfrage des Auseinandersetzungs-Commissarii, bey entstehenden Streitigkeiten, über Präjudicial-Gerechtfame, die vor der Auseinandersetzung fest stehen müssen, die Vertretung der Partheyen durch Advocaten und Consulenten, vom Landes-Justiz-Collegio nachgegeben worden.

So wird solches zu jedermanns Nachricht und Achtung hierdurch wiederholentlich be-

kant gemacht. Signatum Minden am 20. May 1776.

Un statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preussen etc. etc.

Frh. v. d. Reck.

Es ist ein gewisses Weibesmensch aus dem Gericht Levern wegen des von Ihr begangenen Meineides mit zweyjähriger Zuchthausstrafe salva fama und ein gewisser Kerl aus eben dem Gerichte, wegen des auf sich geladenen starken Verdachts, daß er jenes Weibesmensch zum Meineid verleitet habe, und wegen verzuchter Abtreibung ihrer Kinder mit einjähriger Zuchthausstrafe salva fama belegt worden. Signatum Minden den 14. May 1776.

Anstatt und von wegen etc.

Frh. v. d. Reck.

Minden. Da in Termino den 25. Jun. dieses Jahrs auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer Dren Tausend Rthlr. in Golde gegen Preussisches Courant umgesetzt werden sollen: So wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht, und können sich diejenigen, welche diese 3000 Rthlr. in Golde und zwaren in Friederichs d'or einwechseln wollen, besagten Tages Vormittags um 10 Uhr auf der Kön. Krieges- und Domainen-Kammer einfinden, und gewärtigen, daß demjenigen diese Goldsumme, oder so viel er davon verlanget,

B b

überlassen werden sol, der dafür die annemlichste Summe in Courant offeriret und erlegt.

Wey dem Accise-Controllleur Hn. Müller hieselbst sind zur Neuen Königl. Preussischen Königsbergischen 6 Classen-Lotterie, Plans gratis, und Loose zur 1ten Classe welche den 1ten Aug. c. gezogen wird für 1 Rthl. 3 Ggr. Courant zu erhalten. Diese ihrer Einrichtung nach, der jetzigen Hannoverschen Landes-Lotterie fast ähnliche Lotterie, besteht aus 12000 Loosen, die durch 6 Classen in 6000 Gewinne und 20 Prämien verteilt sind. Durch alle 6 Classen ist der ganze Einsatz 45 Gulden Preuß. oder 15 Rthlr. Courant nebst 3 ggr. Schreibgebühren für jede Classe, wofür die respect. Einsätze folgende Gewinne als:
 I a 30000 — I a 15000 — 2 a 9000.
 I a 6000 — 2 a 4000 — 6 a 3000 — 5 a 2000 — II a 1500 — 7 a 900 — I a 765.
 2 a 750 — 2 a 600 — 8 a 450 — 36 a 300.
 10 a 240 — 30 a 200 — 6 a 180 — 36 a 150
 231 a 100 Gulden und an die 5600 kleine Gewinne zu erwarten haben.

Bis zum 10ten Jul. werden Devisen auf gefällige Loose, überhaupt aber bis den 20. ej. zur 1ten Classe die Einsätze angenommen. Die Renovation und Ziehung derer folgenden Classen geschieht von 6 zu 6 Wochen. Auch werden die Liebhaber der Berliner Zahlenlotterie ersucht, ihre Einsätze so einzusenden, daß selbige in der allezeit am Donnerstag vor jeder Ziehung von hier abgehenden Liste eingeführt werden können. Die 213te Ziehung geschieht den 10ten, die 214. den 31. Jul. die 215. den 21. Aug. die 216. den 11. Sept. die 217. den 2ten die 218. den 23. Oct. die 219. den 13. Nov. die 220. den 4ten und die 221. den 27. Dec.

II Citationes Edictales.

Minden. Wir Domprobst, Domdechant Senior und Capitul der Cathedralkirche zu Minden, fügen hiermit kund und zu wissen, daß, da sich aus denen wegen

Abwesenheit des Dohmvicarii Eismanns verhandelten Actis so wol als sonst zu Tage leget, daß derselbe verschiedene Schulden hinterlassen habe, welche bis jetzt noch nicht getilget sind, gleichwol aber uns sehr daran gelegen ist, daß dieserhalb alles in Richtigkeit gesetzt werden möge; so heischen und laden wir hiemit alle diejenigen, so an dem abwesenden Vicarius Franz Carl Eismann, einigen Anspruch, es rühre derselbe her, woher er wolle, zu haben vermeynen, sich in Zeit von 3 Monaten, und also spätestens am 5. Sept. a. c. vor unserer Domcapitular-Gerichtsstube Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen angeben, alle zu derselben Rechtfertigung dienende Urkunden und Beweismittel beybringen, und über die Richtigkeit ihrer Ansprüche mit dem angeordneten Curatore absentis Hn. Hof-Fiscal Schmidts zum rechtlichen Erkenntniß verfahren sollen; mit der Verwarnung, daß alle diejenigen, so in diesem Termine peremptorio nicht erscheinen, sondern außen bleiben möchten, gänzlich abgewiesen, und zu einem ewigen Stillschweigen vertheilet werden sollen.

Demnach der Domprobstsenlich eigenheftige der Griesen Stette No. 9 zu Elste unvermögend geworden, seine Schulden zu bezahlen, so ist von Guts herrlicher Gerichtswegen beschlossen worden, daß der Schulden-Zustand dieser Stette untersucht, und mit denen Gläubigern wegen ihrer Befriedigung nach dem Vermögen der Stette eine Verhandlung gepflogen werden soll. Zu diesem Ende werden alle und jede, so an den gedachten Griesen oder dessen Stette sub No. 9. zu Elste Recht und Anspruch zu haben vermeynen, es rühre woher es wolle, vorgeladen, in Termine den 29. Jul. a. c. vor dem Domprobstl. Gerichte zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben und mittelst Beyfügung ihrer darüber habende Beweismittel zu rechtfertigen, auch sich über die ihnen vorzuschlagende Mittel oder Befriedigung zu erklären; mit der Verwarnung, daß mit de-

nen erscheinenden Gläubigern ganz allein gehandelt, die Ausbleibende aber mit ihren Ansprüchen an Oriesen Stette gänzlich abgewiesen, und die sich nicht Erklärende für Einwilligende in die Meynung der Erschienenen erklärt werden sollen: Urkundlich sind die Edictales mit dem Domprobstey-Zusiegel bestärket, auch durch das Wochenblatt sowol als von der Kanzel zu Bergkirchen besant gemacht.

Inhalts der in dem 20. St. d. N. von Hochtbl. Regierung in extenso befindlichen Edict. Cit. werden die Creditores, des entwichenen Landreiters Zahn, ad Terminum den 9. Jul. c. mit ihren Forderungen verabladet.

Amst Petershagen. Alle und jede an der sub Nro. 36. zu Bierde belegenen Dahen Stette Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 5. Jul. c. edict. verabladet. S. 18. St. d. N.

Amst Ravensb. Alle und jede an den Colonum Damman zu Holzfeld, und dessen Rötterey Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 25. Junii und 16. Jul. c. edict. verabladet S. 21. St. d. N.

Lingen. Inhalts der im 21. St. d. N. von Hochl. Cammerdeputation, erlassenen Ed. Cit. werden alle diejenigen, welche an die zu Mettingen Kirchl. Fbdenbühren belegenen Areymers Stette Forderung zu machen haben ad Terminos den 28. Jun. und 19. Jul. c. verabladet.

Amst Heepen. Alle und jede an den Colonum Städtefalke und dessen sub Nr. 9. Bawers. Hillegossen belegenen Stette Spruch und Forderung machende Creditores werden ad Terminos den 20. Junii und 4. Jul. c. edict. verabladet. S. 22. St.

III Sachen, so zu verkaufen.

Winden. Wir Richter und

Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß zu Folge Rath's Decreti de 30. Mart. c. auf Anhalten des Hn. Decani Blankenforts der öffentliche Verkauf derer dem Colono Johann Henrich Rolsing Nro. 16 zu Rutenhausen zugehörige in der Hahnebecke belegene 2 und ein halber Morgen doppelt Einfalsland taxirt zu 60. Rthlr. in Golde, wovon nemlich 5 Schfl. Gerste ad Vicariam set Cosmā et Damiani gehen;

Ingleichen derer dem Colono Johan Henrich Bekemeyer Nro. 35 daselbst zugehörigen im Schwenkenbette belegenen 2 Morgen doppelt Einfalsland von Berner Reppenbrink herrührend, taxirt zu 40 Rthlr. in Golde, verordnet sey. Wir citiren daher alle und jede Kaufsiehaber in Termino den 25. Jun. 26. Jul. und 29. Aug. c. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden salva Approbatione der Zuschlag geschehen, und nachher niemand weiter dagegen gehdret werden solle.

Bey dem Kaufmann Joh. Henr. Christ. Meyer, auf der Fischerstadt ist ganz frischer Selzer Brunnen in billigen Preiß zu haben; auch hat derselbe in seinem gekauften Hause, welches oben dem Markte belegen ein bequemes Logis zu vermietthen. Liebhaber wollen sich bey ihm melden.

Herford. Des entwichenen Bürger u. Kassbinders C. Rahe in der Krittenstrasse s. Nr. 184. belegenes Wohnhaus, sol in Terminis den 17. May und 21. Jun. c. meistbietend verkauft werden, und sind diejenige so daran, und dessen übrigen wenigen Nachlaß An. und Zuspruch zu formiren gesdenken, zugleich verabladet. S. 15. St.

Lübbecke. Die in dem 16. St. d. N. beschriebene des weyland Chirurgi Schleppers hinterlassenen Witwe liegende Gründe, sollen in Terminis den 26. Jun. und 7. Aug. meistbietend verkauft werden,

u. sind diejenigen so daran ein dinglich Recht zu haben vermeinen zugleich verabladet.

Amt Reineberg. Da bey dem Rdnigl. Amte Reineberg über das Vermögen des freyen Coloni Lükemeyer in der Bauerschaft Netteßstädt Concursus Creditorum rechtskräftig erkant worden; so wird hiedurch zum Besten der Concursmasse das freye Colonat des hiesensi Lükemeyer sub Nro. 13 zu Netteßstädt, welches nach dem zu Jedermanns Einsicht in der Registratur vorliegenden Anschläge durch verpflichtete Sachverständige nach Abgang derer unzer trennlichen Lasten auf 716 Rthlr. geschätzt ist, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und etwaigen Käufern u. Jedermann bekant gemacht; daß Termini zur gerichtlichen Versteigerung auf den 26. Jun, den 17. Jul. und den 7. Aug. a. c. bezielet worden, in welchen und besonders dem letztern Termino Morgens um 10 Uhr dieselbe ihren Bot bey hiesigem Amtsgerichte zu eröffnen, und nach erfolgtem höchstem Erbieten des Zuschlages zu gewärtigen haben.

Zugleich werden auch diejenige, welche annoch dingliche Rechte auf die Lükemeyers Stette sich anmaßen möchten, zur Angabe und Rechtfertigung derselben bey Strafe des ewigen Stillschweigens auf gleiche Tage anhero citiret und vorgeladen.

Amt Limberg. Demnach Subhastatio der in der B. Holzhausen sub Nro. 40. belegenen freyen Winkischen Stette, wozu ein Wohnhaus, ein Garten, worinn etwas Heuwachs auch Sädigland befindlich, 8 und ein Viertel Scheffelsaat Feldland Lüßtermaas, ein Bergtheil, Weidenplätze, Kirchenstände und Begräbniß gehörig, welches alles nach Abzug der jährlichen Lasten von Wertverständigen zu 672 Rthlr. 3 Gr. angeschlagen, gerichtlich erkant worden, und hiezu Termini Licitationis auf den 25. Jun, 30. Jul. auch 27. Aug. c. a. anbezielet; so haben sich lusttragende Käufer in bemelbten Tagefahrten zu gehöriger Frühzeit an hiesiger Gerichtsstube einzufinden, darauf zu bie-

ten und bey dem höchsten annehmlichen Gebote der Abjudication zu gewärtigen.

Höcker. Bey dem Meyer zu Höcker liegen 100 Pf. gute Schafwolle zum Verkauf; Die etwaigen Käufer derselben können sich in Zeit von 8 Tagen melden.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Wenn von Hochlöblicher Cammer anderweit verordnet, daß wegen des mit ult. Aug. c. pachtlos werdenden Rathswinkelers ein neuer Licitationstermin angesetzt werden soll; so wird solches allen denen, die diesen Rathskeller in Pacht zu nehmen Willens sind, hiedurch nachrichtlich bekant gemacht und anderweiter Terminus Licitationis auf den 1. Jul. c. a. angesetzt, in welchen sich die Pachtlustige des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, auch gewärtigen können, daß mit dem Best- und annehmlichstbietenden der Contract auf 4 bis 6 Jahr prävis Approbatione regia geschlossen werden soll.

Da Hochlöbl. Krieger- und Domainensammer die am 25. m. p. vorgememene Erbverpachtung des Krahs zu Wotho, wofür an reinen Erbpachtsgelde jährlich 32 Rthl. 12 ggr. in Golde offeriret worden, nicht approbiret, sondern einen neuen Licitationstermin anzuberäumen nöthig ermesen hat; Als wird solcher auf den 29. dieses anberahmet und die Liebhaber eingeladen, sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause zu Wotho anzufinden, und hat der Letztbietende zu gewärtigen, daß ihm solche Erbpacht unter denen bekantgemachten Bedingungen jedoch mit Vorbehalt Allernädigst. Approbation überlassen werde.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sollen über ein halb Jahr 2250 Rthlr. in Golde entweder bey sammen oder einzeln jedoch nicht unter 500 Rthlr. gegen zureichende Ingrossation zinsbar belegt werden, wozu die Liebhaber sich bey dem Criminalrath Hn. Nettebusch melden.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 26. Montag den 24ten Junii 1776.

I Avertisements.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, die nach den Grundsätzen der Verordnung um die Prozesse zu verkürzen vom 15ten Januarii dieses Jahres von Höchst Dero Groß-Canzler angefertigte und mit den beygefügen Anmerkungen wegen deren Anwendung versehene neue Taxe für die Advocaten bey der Mindenschen Regierung vom 1ten Junii c. an, auf das genaueste zu befolgen, vermittelst Rescripti vom 20. May c. befohlen; So wird Jederman hierdurch bekant gemacht, daß erwähnte neue Taxe für die Advocaten nunmehr durch den Druck öffentlich bekant gemacht worden. Signat. Minden am 1. Jun. 1776.

Nachdem Allerhöchst verordnet worden, daß die gewöhnliche Justiz-Visitation in den bevorstehenden Eנדte Ferien bey dem Unte Limberg vorgenommen und des Endes sich der zum Visitation-Commissario ernante Regierungsrath Voss gegen den 22ten Jul. c. zu Wittinghausen einfinden wird; So haben sich in solichem Visitation-Termino oder in den darauf folgenden Tagen diejenige, welche sich über verzügerte oder übel verwaltete Justiz zu beschweren Ursache haben, bey benanntem Justiz-Visitation-Commissario zu melden, ihre Beschwerden anzugeben, und darauf Untersuchung und rechtliche Verfügung zu er-

warten. Dagegen aber auch Jedermann gewarnt wird sich ungegründeter Beschwerden zu enthalten, inmassen diejenige, deren Beschwerden ungegründet befunden werden, dafür nachdrücklich bestraft werden sollen. Signat. Minden am 4. Jun. 1776. Anstatt und von wegen Er Königl. Maj. von Preussen etc. etc. etc.

Frh. v. d. Neck.

Minden. Denen Interessenten der Mindenschen Witwenpflege-Gesellschaft wird bekant gemacht, daß zu Hebung der Quartal-Beytrags-Gelder Terminus auf den 5ten Jul. a. c. in des Rendanten Herrn Criminalrath Wellenbecks Hause auf der Tränke in Minden, bestimmt seye. Zugleich werden diejenige, welche mit Beytrags-Geldern vor vorigen Quartalen, und mit Zinsen in Rest geblieben, an sorderksamsten Abtrag nochmals erinnert.

II Citationes Edictales.

Minden. Es soll in Termino den 10ten Julii an. cur. alhier zu Minden vor der Regierung eine in Causa des Advocati Fiscii wider diejenige, so sich auf die ergangene Edictal Citation mit ihren etwaigen Recht, so sie an das sogenannte Fischer olim Leudekens vom Fürstenthum Minden zu Lehn gehende Lehn, so aus 2 Zinsbauern, den Meyer Schmeer zu Reimsen und Meyer zu Wittinghausen bestehet, & c.

und in der Graffschaft Schaumburg ohnweit Stadthagen belegen ist, und so zulezt der abgelebte geheime Rath von Hufz zu Lehn getragen hat, publiciret werden; wannenhero diejenigen, welche dabey ein Interesse zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen werden, der Anführung sodann Morgens um 9 Uhr bezuzuwohnen.

Petershagen. Demnach der jüngst verstorbene Weiland Hr. Regimentsfeldscheer Pavord vor einigen Jahren denen hiesigen Amtsgerichten seinen letzten Willen übergeben, und dann dessen vermuthliche Erben dahin angetragen, daß ein baldiger Termin zu Eröffnung seyhener Testamentsrischen Disposition angesetzt werden mögte, inmaßen keiner von ihnen länger das Sterz behaus, und darin befindliche Sachen bezuahren könnte:

Als ist solchem Suchen Statt gegeben und Termins zu Eröffnung und Publication des Pavordischen Testaments auf den 10. Jul. a. c. hiemit angesetzt.

Alle diejenigen nun, welche in demselben Bedacht zu seyn, oder sonst einiges Interesse daran zu haben vermeynen, werden hiemit geladen, sich in präfixo Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube einzufinden, Sitzgilla zu recognosciren und das Testament mit anzuhören.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke machen Allen und Jedem bekannt: Demnach gegen den hiesigen Bürger und Schuhmacher Christoph Neumann der Concurs-Proceß erkant werden müssen, mithin dessen sämtliche Gläubiger zu convociren wir uns gemüßiget gesehen haben; als citiren, befehlen und laden wir Alle und Jegliche, welche an dem besagten gemeinschaftlichen Schuldner Spruch und Forderung haben, in denen bezielten Tagefahrten den 3. Jul. den 14. Aug. und den 4. Sept. dieses laufenden Jahres Morgens um 10 Uhr am Rathhause zu erscheinen, ihre Credita anzu-

geben, solche mit untadelhaften Originaldocumenten, woson beglaubte Abschriften ab Acta zu geben, oder anderer rechtlicher Art nach zu justificiren, oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie mit ihren nicht angegebenen oder nicht verificirten Forderungen in der abzufassenden Prioritäts-Listel abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amte Brackwede. Alle diejenigen Creditores des in Concurs gerathenen Buchbinder Martins zu Bielefeld, welche in Anno 1759. vor wollbl. Bielefeldschen Magistrat nicht zur Liquidation ihrer Forderung gekommen, mithin ihre Credita noch nicht angegeben haben, werden hiemit vom Königl. Amte Brackwede vigore Commissionis hochpreißl. Landesregierung verabladet, bey Gefahr ewigen Stillschweigens ihre Forderungen an gedachten Buchbinder Mertius, sie mögen rühren, woher sie wöllen, am 2. Jul. 20. Aug. und 17. Sept. c. jedesmal Diensttages früh um 8 Uhr am Bielefeldschen Gerichtshause anzuzeigen, und darüber mit dem Hn. Curatore Advocato ord. Baddens zu verfahren, damit auch diese annoch classificiret und Distributoria demnächst publiciret werden könne. Dahins gegen diejenigen Creditores, welche bereits in Anno 1759 ihre Forderungen proffirtet, sich dieserwegen nicht weiter zu melden gebräuchen.

Amte Keineberg. Alle diejenige, welche an den Colonn Engelle Treseler oder dessen sub No. 29. B. Frotheim belegenen Stette Spruch und Forderung zu haben vermeynen, werden ad Terminos den 5. Junii und 3. Jul. c. edict. citiret. S. 19. St. d. A.

Bielefeld und Heepen. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Termino den 11. Jul. a. c. Morgens um 9 Uhr zu Bielefeld am Gerichtshause wegen der Weserwessen und Kleinen Heyden eine allergnäd-

digst confirmirte Präclussions-Sentenz publiciret wird, Inhalts welcher alle diejenigen Ansprüche, die nicht angegeben sind, auf immer und ewig aufgehoben, erkläret werden. Wornach also ein Jeder, dem daran gelegen ist, sich zu achten hat.

Amte Ravensb. Alle diejenigen, welche an den Colonom Döbelgünner W. Hamlingdorf rechtlichen Ans. und Zuspruch zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 2. Jul. und 23. ej. edict. verabladet. S. 23. St. d. A.

Amte Limberg. Alle und jede, welche an der in der Stadt Bände verstorbenen Engel Elis. Krämers ein Erbrecht zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 27. Jun. und 18. Jul. c. edict. verabladet. S. 23. St. d. A.

Justizamt Tecklenburg. Da die Königl. Eigenbehörige Blanketters oder Welpes Kötterey in der Bauerschaft Antrup Vogtey Lengerich durch das übele Verhalten des verstorbenen Wehrfesters fast zu Grunde gerichtet, und es dahero erforderlich, daß wegen der andringenden Gläubiger der Schuldenzustand derselben untersucht werde; So werden in Befolge dieser Edictal Citation, alle und jede, welche ex capite crediti einige Forderung an sothaner Kötterey zu haben vermeinen, ad Terminum peremptorium Dienstags den 16. Jul. c. zu deren Angabe und Justification auch Beybringung der dieserhalb in Händen habenden Documenten citiret und vorgeladen, wobey dieselben sich denn auch wegen eines jährlichen billigen Abtrages zu erklären haben; mit der Verwarnung, daß denen alsdann nicht erscheinenden Gläubigern in zukünftiger Veranlassung ein ewiges Stillschweigen werde eingebunden werden. Wornach sich also ein jeder zu achten.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen, ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach nunmehr der zwischen dem Advocato Fisci Camera und dem Curatore Meyerschen Concurfus wegen des hinter des entwichenen Domsecretarii Meyers Hause belegenen sogenannten Wieggräfl. Gartens obgeschwebte Proceß völlig geendiget, und des Endes die Subhastation der zum Concurus des entwichenen Domsecretarii Meyers, gehörigen Grundstücke anderweit erkannt worden: daß Wir also das auf dem Domhose belegene dem Discusso Meyer zuständige Freyhaus mit dahinter belegener Scheuer von 2 Stockwerk, welches mit Ausschluß des dahinter belegenen Erbpachtsgarten zu 1947 Rthl. 12 Mgr. gewürdiget worden, hierdurch zu Jedermanns feilen Kauf stellen, und alle diejenigen, so belieben haben mögten, dieses Meyersche auf dem kleinen Domhose belegene Haus, welches dergestalt situiert ist, daß es drey freye Seiten, worin ausser der Gefindestube 4 Wohn- und Stubenzimmer, wovon 2 tapezirt, und eins mit einem porcellainen Ofen versehen ist, 3 Kammern, einen gebalkten Keller, 2 Stubre, eine abgeschlagene Küche und beschlossene Boden hat, künstlich an sich zu bringen, citiren und vorladen, in Termino den 9. Sept. c. a. Morgens um 10. und des Nachmittags um 3. Uhr vor hiesiger Regierung zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen, und sodann zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden sothaner Haus nebst der Scheuer zugeschlagen werde. Da auch in diesem Termino der gleichfalls noch unverkaufte Kirchensuhl in der hiesigen Martini Kirche auf der neuen Wrieche von 12 und ein halb Fuß lang und 6 Fuß breit mit der Taxe von 126 Rthl. 12 gr. zum Kauf aufgesetzt werden soll; So wird auch dieses jedermannlich hierdurch mit der Nachricht bekant gemacht, daß die Taxen zur Einsicht in Registratura vorliegen. Urkundlich ic. Gegeben Minden am 10. May 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen, ic. ic.

Jch. v. d. Reck.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß auf Anbringen eines versicherten Creditors des Unterthan Henr. Gieseking No. 14 zu Rutenhausen gehörige in hiesiger Feldmark und zwar vor dem Marienthore bey dem Heemer Wieden belegene 2 Morgen Landes, welche nach Abzug der darauf haftenden Lasten in S. zu 50 Rthlr. in Golde taxirt sind, öffentlich necessario verkauft werden sollen.

Wir citiren daher und weil im letztern Termin sich kein Liebhaber gefunden, die Kauflustige ad Terminum den 24 Jul. Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden in diesem Termine peremptorio der Zuschlag geschehen, und nachhero Niemand weiter dagegen gehöret werden solle.

Eisbergen. Von den Freyherrl. Schellersheimischen Gütern in der Bogten Landwehr wird ein Vorrath frisch geschornen Schafwolle denen einländischen Liebhabern, binnen 8 Tagen allhier zu verkaufen, hiermit angebothen.

Oldendorf unterm Limberg. Der Kaufman Blasse hat 3000 Pf. Wolle zu verkaufen; Liebhaber dazu können sich unter 14 Tagen einfinden.

Kleinen Aischen, Amts Enger. Bey denen Colonis Meyer Otto und Oberfeld liegen 150 Pf. Schafwolle zum Verkauf. Liebhaber können sich in 8 Tagen bey sie melden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen, 2c. 2c.
Fügen Männiglich hierdurch zu wissen: Wasmaassen die in- und bey der Stadt Zehnbühren belegene, denen Lederfabricanten Johann Hermann Schröder und Johann Henrich Humpe daselbst, so wohl Jedem private zugehörige Immobilien, als die des

nenselfen gemeinschaftlich zustehende Loggärberey, dazu gehörige Loggmühle, zwey Scheffel Saatländereyen und Utensilien, in eine Taxe gebracht und zusammen auf 5743 Rthlr. 10 Gr. gewürdiget worden; wie solches aus den in unserer Tecklenburg-Lingenschen Registratur und bey dem Mindenschen Adresscomtoir zur Einsicht befindlichen Taxations-Scheinen mit mehreren zu ersehen ist.

Wenn nun der Advocatus Num qua Curator des Schröderschen und Humpenschen Concurfus um die Subhastation dieser so wohl privativen, als gemeinschaftlichen Immobilien und derselben Zubehörungen allerunterthänigst angehalten, Wir auch hiesem Suchen Statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir hiemit zu Jedermanns feilen Kauf obgedachte denen Lederfabricanten Schröder und Humpe theils gemeinschaftlich, theils Jedem besonders zugehörige Immobilien mit allen derselben Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in den Taxations-Scheinen mit mehreren beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 5743 Rthlr. 10 Gr.; citiren und laden auch alle diejenigen, so Belieben haben möchten, diese Immobilien, oder einige derselben zu erkaufen, in Terminis den 9. Jul. den 11. Sept. und den 9. Novemb. a. c. als dem Termine ultimo et peremptorio des Morgens um 10 Uhr in hiesiger Registratur-Audienz zu erscheinen, ihr Geböth zu eröffnen, in Handlung zu treten und den Kauf zu schließen, auch zu gewärtigen, daß im gedachten letztern Termine die Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls Niemand mit einem fernern Geböth gehöret werden soll. Urkundlich unserer Tecklenburg-Lingenschen Registratur-Unterschrift und derselben beygedruckten größern Insesgels. Gegeben Lingen den 9. May 1776.
An statt und von wegen Sr. Königl. Majest.

von Preussen 2c. 2c.
Möller.

(Hiebey eine Beylage.)

I Citationes Edictales.

Tecklenburg. Als der in Holzland sich aufhaltende hiesige Ewerd Krieger wegen der vielen auf desselben und seiner verstorbenen Frau der Lagemanns Gütern haftenden Schulden auf den Verkauf provocirt hat, und hierauf von hochlöbl. Regierung der Concurs eröfnet, auch der Advocat Wosding zum Curatore Concursus constituirer worden; so werden mittelst gegenwärtigen hier, zu Lenggerich und Lienen verkündigten, auch den Mindenschen Intelligenzblätteren einverleibten Proclamationis alle diejenigen, welche an vorermeldete Eheleute Ewerd Krieger und Lagemanns gemeinl. Teyen Vermögen rechtlichen Anspruch haben, verabladet, in dem in Bin triplicis präfigirten Termino Annotationis Dienstag den 27. Aug. a. c. ihre Forderungen vor dem Unterscribirenen anzugeben, und verzeichnen zu lassen, demnächst aber in dem anderweitig auf den 3. Sept. d. J. angeetzten Verifications-Termin ihre Ansprüche mit rechtsgültigen Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten, mit dem ernannten Curatore und ihren Nebencreditoren darüber und die Priorität zum Protocol zu verfahren, und demnächst rechtliche Classification in künftigen Urtheil zu gewärtigen, mit beygefügter Warnung, daß denen die sich in ermeldeten Terminis nicht gemeldet, ein ewiges Stillschweigen auferlegt, Acta für geschlossen geachtet, am 10. Sept. a. c. intuliret, und die ausgebliebene Creditores von dem Vermögen gänglich abgewiesen werden sollen.

Vigore Commissionis.

Mettingh.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß auf Andringen des hiesigen Königl. Lombards des Coloni Rete-

meyers zu Rutenhausen gehörige am Rutenhauser Wege in der Höckernbreite belegene 3 Morgen Zins- und Zehntland, und weil sich im letztern Licitations Termino darzu keine Liebhaber gefunden anderweit subhastiret werden soll. Da nun dieses Land per Morgen zu 24 Rthlr. also in Summa zu 72 Rthlr. in Golde durch die Sachverständige taxirt ist, so citiren wir hiermit die Kauflustige in Termino peremptorio den 24. Jul. Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen und nachher Niemand weiter gehdret werden soll.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß auf Ansuchen des hiesigen Königl. Lombards des Coloni Walkings zu Todtenhausen allhier ausser dem Marienthore in der Dohrenrehe belegene 2 Morgen doppelt Einfallsland, wovon der Morgen durch die Taxatores zu 24 Rthlr. taxirt ist, anderweit und weil im letztern Verkaufstermin sich keine Liebhaber gefunden, verkauft werden sollen; Wir citiren also die Kauflustige in Termino peremptorio den 24. Jul. Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen und zu licitiren mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen und nachher Niemand weiter gehdret werden soll.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß auf Befehl Hochpreisl. Regierung folgende dem entwichenen Landreuter Zahn zugehörige Grundstücke öffentlich verkauft werden sollen, als 1) Ein in der Simeonis-Kirche befindlicher Kirchenstuhl vor 3 Personen sub Nr. 53. taxirt zu 5 Rthlr. 2) Ein Begräbniß über demselben, auf 2 Leiber taxirt zu 5 Rthlr. 3) Der dritte Theil des Stuhls Nr. 65. in Martinikirche taxirt auf 1 Rthlr. Wir stellen daher besagte Immobilia hiemit sub hasta necessaria, und

ekiren die Liebhaber in Terminis den 18ten
Jul. 17. Aug. und 19. Sept. a. c. wovon der
letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags
vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und
zu licitiren, mit der Versicherung und War-
nung, daß dem Bestbietenden salsva appro-
batione diese Grundstücke adjudicirt werden
sollen.

Rhaben. Bey denen hiesigen
Kaufleuten Rabben, Lindeman und Wer-
ges sind 6000 Pf. recht gute Wolle zum
Verkauf: Lusttragende Käufer wollen sich
unter 8 Tagen melden, und wegen des Han-
dels contrahiren.

Amt Limberg. Die in der
Bauerschaft Schwennigsdorf sub Nro 64.
belegene Herrenfreye Thüner Stette, wo-
zu ein Bohnhaus, ein Garten, 2 Rötterhufen
und 1 Frauenkirchensland gehörig, welche
Pertinenzien insgesamt durch vereidete und
Sachverständige Schärer deductis oneriz-
bus auf 83 Rthlr. 9 Gr. gewürdiget, soll
in Terminis Montags den 24. Jun. 8. Jul.
und 28. ej. an die Bestbietende öffentlich in
bisheriger Qualität verkauft werden. Die
Lusttragende Käufer haben sich also in be-
sagten Tagefahrten an hiesiger Gerichts-
stube zu melden, darauf zu bieten und der Ad-
judication zu gewärtigen. Zugleich werden
auch alle und jede welche an besagter Stette
Spruch und Forderung haben, bey Strafe
ewigen Stillschweigens citirt und vorgela-
den ihre Forderungen in bemeldeten Ter-
minen gehörig anzugeben und selbige ge-
bürend zu justificiren.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da sich in dem unterm
9. Aprille. anberahmten Termino zu Erbver-
pachtung des Wiegräflichen Gartens hies-
selbst, keine annemliche Pächter eingefun-
den: So werden hiermit anderweit 2 Ter-
mine als der erste auf den 29. Jun. und der
letzte auf den 6. Jul. c. zur Erbverpachtung
bezielet und einem jeden bekant gemacht, daß
der neue Erbpächter die Unterhaltung und

Räumung der Stadtbache und Reparatur
der Mauer zwischen dem Jarwickischen Gar-
ten und dem Scharren übernehmen müsse.
Woferne aber diese Bedingung denen Pächte-
lustigen nicht gefallen sollte, wird die Kries-
ges- und Domainen-Kammer sich auch auf
die Erbverpachtung, ohne diese Onera den
Erbpächter aufzubürden, einlassen. Es
können sich also die Lusttragende in gedach-
ten Terminis Vormittags um 10 Uhr auf der
Kön. Kr. und Dom. Cammer einfinden, und
ihr Gebot eröffnen.

Auf der Hochadelichen Stiftsfreyheit als
hier, sind in einem Hause, in der un-
tern Etage 2 Stuben und 1 Schlafkammer,
in der obern Etage 2 Zimmer, nicht minder
ein an dieses Haus gebautes Hinterhaus,
zu vermieten. Lusttragende haben sich des-
wegen bey dem Stiftssecretair Adling zu
melden.

V Gelder, so auszuleihen.

Tecklenburg. Es sind bey hiesi-
ger Armencaffe 350 Rthl. und zwar 237
Rthl. 10 st. 6 pf. in Golde und 112 Rthl.
10 st. 6 pf. in Preuß. courant zum Ausleihen
vorrätig. Wer nun solche gegen 5 Procent
Zinsen und eine annemliche ingrosirte Hy-
pothek anzunehmen seyn mögte, kan sich
deshalb bey dem geistlichen Hn. Inspector
und Prediger Essenbrügge, oder auch bey
dem Hn. Bürgermeister Krummacher hies-
selbst, binnen 4 Wochen melden.

IV Notificaciones

Amt Enger. Der Bürger
Abolph Lickner sub Nro. 31 in Enger, hat
zween Holztheile beym Nordhofe vor Enger
belegen, an den Untervogt zu Enger Caspar
Henrich Rabeneck verkauft, und darüber
gerichtliche Confirmation erhalten.

Der Commerciant Harting in Spenge hat
die Subhastia erstandene freye Lebben
olim Schäfers Stette in Spenge an den
Schuster Hermann Henrich Schäfer ver-
kauft und darüber dato den 26. Mart. c.
gerichtliche Confirmation erlangt.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 27. Montag den iten Julii 1776.

I Avertissements.

Sachdem Seine Königl. Majestät allerhöchst verordnet, daß die gewöhnliche Justiz Distation in den bevorstehenden Erndtferien bey dem Amte Blotho gehalten, und sich in solcher Absicht der ernante Distations-Commissarius Regierungs-rath Voss gegen den 12. Aug. c. in loco zu Blotho einfinden wird; so haben sich diejenige, welche sich über verzögerte oder wohl gar übel verwaltete Justiz zu beschweren Ursache haben, in dem angezeigten Distations Termine oder folgenden Tagen bey ernanten Commissario zu melden, denselben ihre habende Beschwerden zu eröffnen, und darauf Untersuchung und rechtliche Verfügung zu erwarten; Dagegen aber auch Jedermann gewarnt wird, sich unnützer und ungegründeten Beschwerden zu enthalten, inmaßen diejenige, deren Beschwerden ungegründet befunden werden, dafür nachdrücklich bestraft werden sollen. Signatum Minden am 4. Jun. 1776.

Anstatt und von wegen it. ic.

Frh. v. d. Reck.

Minden. In der Stadt Minden wird ein Posamentirer und ein Sporenmacher verlangt, welche daselbst ihre hienländliche Nahrung finden können.

II Citationes Edictales.

Da in Termine den 24. Jul. a. c. mit Publication der in Sachen der verehelig-

ten Catharinen Wänten gebohrnen Kobbusch wieder ihren entwichenen Ehemann den Justizler Conrad Friderich Wänte abgefasten Ehescheidungs Erkantniß verfahren werden soll; so werden Partes hierdurch verabladet, bestimmten Tages des Morgens um 9 Uhr vor der Regierung allhier zu erscheinen und der Publication der Urrel beizuwohnen. Signatum Minden den 21. Jun. 1776.

An statt und von wegen Sr Königl. Maj. von Preußen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Wasmassen auf Ansuchen einiger auf das Donopsche Guth Stebedreund versicherten Gläubiger die anderweite Subhastation dieses in der Grafschaft Ravensberg im Amte Sparenberg Schildischen Districts belegenen von der Abtey zu Herford zu Lehn gehenden adelichen Guths erkant und zum öffentlichen Verkauf desselben Termini auf den 27. Aug. c. den 27. Nov. c. und 7. März 1777. anberaumet und solches per publica proclamata bekant gemacht worden: Wannnehero auch besonders diejenigen, so an diesem feilgebohrnen Guths einiges Recht oder Anspruch haben oder zu formiren gedanken hierdurch vorgeladen werden, in solchen Terminis Vormittags um 9 Uhr vor der Regierung zu erscheinen und bey dem Verkauf das diensame für ihr dabey habendes

D d

Interesse nicht nur wahrzunehmen, sondern auch insbesondere ihre habende Ansprüche Recht und Gerechtigkeiten zu profitiren, ihre in Händen habende Documenta und Justificatoria in so fern solches noch nicht geschehn, zu produciren, darüber cum Debitore ad protocollum zu verfahren und nach geschlossener Sache rechtliches Erkenntniß und Anweisung wegen ihrer Befriedigung entgegen zu sehen. Wobey ihnen bedeutet wird, daß wenn sie in solchen Terminis und besonders in dem sub präjudicio anstehenden letzten Termino nicht erscheinen und ihre Forderungen Rechte und Ansprüche nicht profitiren, oder daß ein solches bereits geschehen, ex actis nachweisen, sie damit nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch nach geschehener Adjudication, die Kaufgelder unter die sich angegebene Creditores vertheilet und der etwaige Ueberschuß dem abgehenden Eigenthümer ausgeantwortet werde. Urkundlich ic. Minden den 3. May 1776.

Am statt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Inhalts der in dem 20. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung in extenso befindlichen Edict. Cit. werden die Creditores, des entwichenen Landrenters Zahn, ad Terminum den 9. Jul. c. mit ihren Forderungen verabladet.

Alle und jede, so an den Colonom Andr. Hersfeman sub Nr. 13. zu Kotenuffeln oder dessen Stette irgend ein Recht und Anspruch zu haben vermeynen, werden ad Terminum den 18. Jul. c. edict. verabladet. S. 24. St. d. N.

Amte Petershagen. Alle und jede an der sub Nro. 36. zu Bierde belegenen Dahlen Stette Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 5. Jul. c. edict. verabladet. S. 18. St. d. N.

Amte Ravensb. Alle u. jede

an der Colona Hartmanns zu Knusebeck Spruch und Forderung habende Creditores werden ad Terminos den 11. Jun. und 9. Jul. c. edictal. citiret. S. 19. St.

Amte Lingen. Inhalts der im 21. St. d. N. von Hochl. Cammerdeputation, erlassenen Ed. Cit. werden alle diejenigen, welche an die zu Mettingen Kirchs. Zibbenbühen belegenen Kreymers Stette Forderung zu machen haben, ad Terminos den 28. Jun. und 19. Jul. c. verabladet.

Amte Heepen. Alle und jede an den Colonom Städtefacke und dessen sub Nr. 9. Bauersf. Hillegossen belegenen Stette Spruch und Forderung machende Creditores werden ad Terminos den 20. Junii und 4. Jul. c. edict. verabladet. S. 22. St.

Amte Reineberg. Demnach Johann Jürgen Buerbenker Auerbe der freyen sub Numro 44. in der Oberbauerschaft belegenen Buerbenkers Stette seit 18 und mehreren Jahren in alle Welt gegangen, ohne daß von seinem Aufenthalte etwas gewisses bekant geworden, dessen Eltern aber Joh. Rudolf und Anna Dorothea Buerbenker Alters und Schwachheits halber der Stette selbstien vorzustehen ausser Stande sind; so wird gedachter Auerbe auf geziemendes Ansuchen Kraft dieses Proclamatiss öffentlich vorgeladen und geheschet, in dem in Bin triplicis bey hiesigem Amte auf den 22. Jul. dieses Jahres angesetzten Termino peremptorio zu erscheinen und sich zu erklären: ob er die durch das Auerberecht ihm zukommende Stette annehmen wolle oder nicht? Im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß er seines Auerberechts zur Strafe des Ungehorsams für verlustig erklärt und mit allen fernern Ansprüchen auf die Stette nicht weiter gehdret, sondern seinen Eltern nachgelassen werden soll, hierüber nach Gefallen zu disponiren, und mit seinen Auerberecht abgewiesen und auf ewig präcludirt werden soll.

Amte Brackwede. Vom Königl. Amte Brackwede werden hiemit alle diejenigen welche an der sub Nro. 12. im Dorfe Brackwede belegenen Königl. Leibbriegen Sieberts Stette und deren Bestirer einen Anspruch und Forderung haben, verabladet, am 16. Jul. den 20. Aug. und 17. Sept. c. jedesmalen Dienstags früh 10 Uhr am Vielesfeldschen Gerichtshause, ihre Credita anzugeben, die Originaldocumenta nebst glaubhaften Abschriften bezubringen, und besonders in letzter Tagesfahrt, solche richtig zu stellen: mit der Verwarnung, daß die Ausbleibende auf immer abgewiesen und mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Auch haben sich Creditores im ersten Termin zu erklären, wenn sie zum Curatore verlangen, der das Vermögen besorge und auf die Liquidationes mit achtmassen sonst der Hr. Abt. ord. Hofbauer sen. sofort dazu angeordnet werden sol.

Amte Ravensberg. Demnach der neue Besitzer der Gräfl. Bylandtschen Webers Stette vorstellig machen lassen: daß die Gläubiger der vorigen Besitzer gedachter Stette, dergestalt auf ihn andrängen, daß er denselben auf einmal gerecht zu werden nicht im Stande; mithin eine zinsfreye Stückzahlung, vorab aber einen Stillstand von einigen Jahren, um inmittelst die auf der Stette befindliche ganz verfallene Gebäude in Stand bringen zu können, nachzusehen sich gemüsiget sähe: So wird solches Allen und Jedem, welche an die Gräfl. Bylandtsche Webers Stette sub Nro. 31 Bauerschafts Doelhorst rechtmäßige Forderung zu haben vermeynen, hiemit öffentlich bekant gemacht, und dieselben dergestalt verabladet; daß sie in Terminis ad profitendum et liquidandum präfixis den 23. Jul. den 27. Aug. und 24. Sept. a. c. am gewöhnlichen Gerichtsorte erscheinen, ihre Forderungen, gleichwie sie solche mittelst untadelhafter Urkunden oder auf sonstige rechtliche Weise verificiren zu können vermeynen,

profitiren und justificiren, oder gewärtigen: daß sie hernachmalen nicht weiter gehret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. In ultimo präfixo Termino aber müssen sämtliche Creditores über den nachgesuchten Indult und von Debitore zu thunende Befriedigungsvorschläge Erklärung bebringen, wo sie nicht für Einwilligende auf und angenommen werden. Als wornach sich ein Jeder, dem daran gelegen, aufs genaueste zu achten wissen wird.

Demnach der Colonus der Königl. Breddenbecks Stette Bauerschafts Warrenhausen Vogten Borchholzhausen anzeigen lassen: daß seine Mahljahre abgelaufen, seine Kräfte auch dergestalt beschaffen, daß er dem Colonat weiter vorzusehen schlechterdings nicht im Stande, demohnerachtet aber der zu Amsterdam sich aufhaltende Anerbe an seine Retour alles Erinnerens ohnerachtet nicht gedächte, um die elterliche Stette anzunehmen; mithin edictalis Citatio contra Johann Wilhelm Breddenbeck nachgesuchet und erkant worden: Als werdet ihr Johann Wilhelm Breddenbeck, Anerbe der Königl. Breddenbecks Stette Bauerschafts Warrenhausen Vogten Borchholzhausen von Amtes- und Gerichtswegen hiemit verabladet: in Terminis den 23. Jul. den 27. Aug. und den 24. Sept. a. c. allhier vor dem Königl. Amte Ravensberg zu erscheinen und Erklärung bezubringen: ob ihr eure elterliche Stette anzutreten und davon Prästanda zu prästiren Willens seyd: In Entstehung dessen aber habt ihr zu gewärtigen, daß ihr eures Anerberechts für verlustig erkläret und solches eurer Schwester werde zugesprochen werden. Als wornach ihr euch zu achten und für Verlust des Anerberechts zu hüten wissen werdet.

Secklenburg. Da wegen sich herborgethaner Unzulänglichlichkeit des Abts freyen Hübls zu Schale Vermögen, von einer Hochpreisl. Regierung der Concurs förmlich erkant, der Advocat

Wosbing zum Curatore ernant, der offene Arrest verhänget, und die Ediktal-Ladung aller derjenigen, die in den vorhin angestandenen Terminis sich nicht gemeldet, sie haben persönliche oder dingliche Ansprache verordnet, und hiezu unter der Verwahrung des innewährenden Stillschweigens in vum tripl. Term. auf Freyt. den 30. Aug. c. des Morgens früh angesehen worden, in welchem Termino Creditores sich zugleich über die Bestätigung des Interims Curatoris erklären müssen; Als wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die etwaige Hülfsliche Gläubiger, die sich bisher nicht gemeldet, ermeldeten Tages vor dem Unterschiebenen zu erscheinen verabladet, und Jedermann gewarnet, von des Discussi Sachen nichts an sich zu bringen, noch mit demselben zu contrahiren, bey Strafe der Nullität, vielmehr von den etwa in Händen habenden Pfändern bey Verlust des Pfandrechts binnen 4 Wochen Anzeigen zu thun.

Mettingh.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen, ic. ic.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen; Wasmasen das in der Grafschaft Ravensberg Schildischen Districts belegene, dem Lieutenant von Donop zuständige von der Abtey zu Herford zu Lehn gehende adeliche Guth Stedefreund, nebst allen seinen Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Tare gebracht, und nach Abzug derer darauf haftenden Lasten nach dem Ertrag zu 5 pro Cent auf 35238 Rthl. 21 Gr. 6 pf. gewürdiget worden, wie solches aus den zu jedermans Einsicht in Unserer Regierungs-Registratur vorliegenden Anschlag mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun die darauf versicherte Creditores um die Subhastation dieses Guths allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Suchen Statt gegeben haben; so subhastiren Wir, und stellen zu jedermans feilen Kauf, obgedachtes von der Abtey zu Herford zu Lehn gehendes adeliches Guth Stedefreund nebst allen sei-

nen Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten wie solche in dem Anschlage, mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe derer 35238 Rthl. 21 Gr. 6 pf. citiren, und laden auch diejenigen, so Belieben haben, dieses Guth mit Zubehör zu erkaufen, auf den 27. Aug. 27. Nov. c. a. und 7. Merz a. f. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in denen angeetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß im letzten Termino das Guth den Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals Niemand weiter gehdret werden sol. Ubrkundlich dieses Subhastationspatent unter Unserer Minden- Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt und allhier, zu Rinteln und Detmold affigiret und den Zuevelligenblättern inseriret. Gegeben Minden den 3 May 1776. An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen, ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Minden. **W**ir Richter und Af-

fessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß zufolge Rathsbecreti de 28. Febr. c. a. folgende Grundstücke der Frau Senatorin Beck auf Ansuchen der Creditoren öffentlich verkauft werden sollen 1) derselben auf dem Markte allhier sub No 150 belegene Wohn- und Brauhause, worin 2 Stuben, 4 Kammern, 1 Saal, Krambude, Küche, gebalkter Keller, steinerne Böhne zum Malzmachen, und in der 2ten Etage 1 Stube, 2 Kammern, 5 beschlossene Bodens, und im Hinterhause 1 Pumpe, 2 steinerne Krippen und 2 Bodens beständig sind; wozu ferner der Huthheil außerm Beserthore sub No 72, 3 und 1 halber Morgen groß, und außerm Ruhthore sub No. 148, 4 Morgen groß, gehdret, und welches mit 1 Rthlr. Kirchens und 6 Gr. Wächtergeld, nebst den sonstigen bürgerlichen Onereibus belastet, auch mit Einschluß dieser Gerechtigkeiten und

(Hiebey eine Beilage.)

Zubehörungen, und nach Abzug der Lasten auf 2065 Rthl. 12 Gr. in Golde taxirt ist, 2) derselben außer dem Marienthore belegene Garten, einen Morgen groß, der zu 200 Rthl. taxirt ist. Wir citiren also Kraft dieses Patents alle Kaufliebhaber in Term. den 25. Jul. 26. Sept. und 28. Nov. c. a. Vor- und Nachmittages vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren; mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen, und weil der letzte Termin peremptorisch ist, nachher niemand weiter gehöret werden solle.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: - daß zufolge Rathsbecreti, folgende dem Kaufmann Gottfried Pdtgern alhier zugehörige Immobilien, auf Ansuchen der Gläubiger öffentlich verkauft werden sollen. 1) Dessen auf der Beckerstraße belegene bürgerliche Wohnhaus sub No 23, nebst dahinter befindlichen Garten: in diesem Hause befinden sich 3 Stuben, 6 Cammern, 1 Küche, 2 große Säle, eine Crammude nebst Comtoirstübchen, 1 gebalkter Keller, 1 Brunnen. 2) Schweinefalle, eine große Scheune nebst Kuhstall, auch gehöret dazu der außer dem Weserthore sub N. 7. gefallene Hubeantheil, 2 Morgen Reinländisch groß, und ist dieses Haus nebst Garten und Hube auch Draugerechtigkeit, per peritos gewürdiget auf 2646 Rthl. 3 Gr. in Golde, wovon der speciale Anschlag bey hiesigem Gerichte eingesehen werden kan. 2) Dessen in der Johannesstraße belegene Einquartierungsfreye Haus, nebst Garten dabey. Das Haus ist 2 Etagen hoch, hat 1 gebalkten Keller, 3 Stuben, 1 Cammer, 1 Küche, und ist auf solche Art durch die Taxatores auf 774 Rthl. 27 gr. in Golde geschätzt, wovon ebenfalls der Anschlag zur Einsicht vorgeleget werden kan. 3) Der vor dem Marienthore an der Conztescarpe belegene Garten, 1 und 1 halber Achet haltend, welcher zu 40 Rthl. in Gol-

de gewürdiget ist, und ganz frey. Wie stellen daher vorbeschriebene Grundstücke hiemit sub hasta necessaria, und citiren die Kaufliebhaber im anderweitern peremptorischen Termine den 31. Julic. vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung, daß nach eingeholter Approbation, dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen sol.

Amt Enger. Zum Verkauf des Ganten Kruges zu Sudlengern, nebst dazu gehörigen Perfinenzen, sind Termini auf den 23. May und 18. Jul. c. angesetzt. S. 12. St. d. N.

Amt Limberg. Des von Bünde gezogenen Bürger und Becker Joh. Herzman Krancke zugehörige, in der Stadt Bünde sub No 20. belegene auf 377 Rthl. 12 Gr. gewürdigte, genant Kösters Stette, nebst Zubehö, soll in Terminis den 4. Jul. und 1. Aug. c. bestbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige so an gedachten Kranken und der Stette Spruch und Forderung zu machen haben, edict. verabladet. S. 22. St. d. N.

Zum Verkauf derer vor der Kirchstraße vor Bünde sub Nr. 50. belegenen Paulsbrüders Güter, sind Termini auf den 4ten Jul. und 25. ej. angesetzt und zugleich diejenige, so daran Anspruch und Forderung haben edict. verabladet. S. 22. St.

Amt Petershagen. Demnach ad Instantiam eines ingrosirten Gläubigers, der dem hiesigen Bürger Ernst Haake zuständige, in der Landwehr belegene, und a Peritis et Juratis auf 200 Rthl. gewürdigte Kamp, von 4 Morgen, ad hastam necessariam gezogen und meistbietend verkauft werden soll: als werden Kauflustige hiemit werden soll: als werden Kauflustige hiemit geladen, in Terminis den 16. Jul. 13. Aug. und 10. Septemb. a. c. Morgens um 10 Uhr auf Königl. Gerichtsstube allhier zu erscheinen und ihren Both zu eröffnen, da denn

Meistbietender in ultimo Termino Licitationis des Zuschlages zu gewärtigen hat.

Uhlenburg. Da auf der an das Hochadliche Haus Uhlenburg eigenbesitzigen Bartlings Stette Nro. 48 Bauerenschaft Werste, Vogtey Gohfeld, allerhand Feldfrüchte auf den Halm, desgleichen, Pferde, Kühe, Acker und Hausgeräthschaften meistbietend öffentlich verkauft, auch die zur Stette gehdrigen Ländereyen elociret werden sollen; so wird dem Publico solches hiemit bekant gemacht, und können die Kauf- und Pachtlustige sich dazu am 20. Jul. a. c. auf erwehnter Bartlingschen Stette einfinden.

Lübbeke. Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbeke fügen hiedurch zu wissen: Demnach ad Instantiam eines ingrosirten Creditoris des dem hiesigen Bürger und Schuhmacher Christoph Neumann angehörigen Immobilienvermögens die Subhastation per Decretum erkannt worden; Als werden folgende Grundstücke,

1) Das Wohnhaus im Scharren sub Nro. 204, welches exclusive der vollen Gerechtigkeit zu Berg und Bruche, Kirchenständen und Begräbnisse zu 434 Rthlr. 21 Gr.

2) Ein Garten am Weingarten mit einem jährlichen Canone ad 1 Sgr. an hiesige Kammerey beschwert, zu 40 Rthl. mithin in Summa zu 474 Rthlr. 21 Gr. per Peritos et Juratos taxiret worden, hiemit zum feilen Verkauf aufgestellt und die lusttragende Käufer hiedurch eingeladen, in Terminis den 10. Jul. den 11. Sept. und den 20. Nov. a. c. sich am Rathhause Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihren Both und Gegenboth zu thun und sodann der Bestbieter des gerichtlichen Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden alle und jede welche an denen benannten Grundstücken ex capite Domini oder sonst einem dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, ihre Gerechtfame in denen beziehlten Tagesfahrten anzugeben, oder aber im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret, u. vom Vermögen abgewiesen werden sollen.

Lingen. Auf Veranlassung hochl. Tecklenb. Lingenf. Regierung, sol die im Kirchspiel Plantlünne belegene Neubanerey der Witwen Franz Dohlen, nebst aller derselben Pertinenzien, (wovon der Anschlag bey der Regier. Registratur u. dem Mindenschen Adresscomit. eingesehen werden kan) in Terminis den 13. Jul. und 14. Aug. c. meistb. verkauft werden. Zugleich werden auch diejenige, welche an dieser Neubanerey ein dingliches Recht oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, verabladet, ihre Forderungen in vorgedachten Terminis ad Acta anzuzeigen, und in Termino den 28. Aug. die Documenta zur Verifikation originaliter sub präjudicio zu produciren. S. 23. St.

Herford. Nachdem von hochl. Krieger- und Domainencammer unterm 7. m. p. verordnet worden: daß die bey denen Grobschmieden auf dem platten Lande vorgefundenen Kleinschmiedeinstrumente öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen und dann Terminis zum Verkauf den 9. Jul. a. c. bey der Engerschen Steuercasse beziehlet worden; als hat man solches hiedurch dem Publico bekant machen wollen, und werden Käufer eingeladen an gedachter Tagesfahrt Morgens zu 9. Uhr auf der Engerschen Accisesube zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen; und kan der Bestbietende sich des Zuschlages gewärtigen.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Nachdem in dem zur Erbverpachtung des hiesigen Krabus angeetzten Licitations-Termino sich keine Liebhaber angefunden; so wird des Endes ein nochmaliger Terminus licitationis auf den 22ten Julii c. anberahmet, in welchen sich diejenige, so diesen Krabu mit allen Zubehör in Erbpacht zu nehmen willens sind, des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Conditiones unter welchen die Verpachtung geschehen soll, vernehmen, auch dem Befinden nach gewärtigen können, daß mit dem Best- und annehmlichst Bietenden salva approbatione regia der Contract geschlossen werde.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 28. Montag den 8ten Julii 1776.

I. Citationes Edictales.

Lüb-
becke.

Dennach die in der Got-
fried Meyerschen Credi-
bit-Sache abgefassete
Distributor-Urteil in-
stehenden Dienstag den 10ten dieses Monats
Julii eröffnet werden soll: Als werden die
an genanter Creditmasse Spruch und For-
derung habende Gläubigere zur Anhrung
derselben vermittelt dieses verabladet, mit
dem Bedenten: das, sie erscheinen, oder
nicht, dennoch mit Publication der Verteil-
lungsurteil verfahren werden sol.

Amt Ravensb. Alle und jede
an den Colatum Damman zu Holzfeld, und
dessen Rötterey, Spruch und Forderung ha-
bende Creditores, werden ad Terminos den
25. Junii und 16. Jul. c. edict. verabladet
S. 21. St. d. A.

Amt Reineberg. Da der
Freye Colonus Franz Henrich Schütte sub
Nr. 45. Bauerschaft Gehlenbeck Behuf Re-
gulirung seines Creditwesens um Convo-
cation seiner Gläubiger geziemend nachge-
sucht, diesem Suchen auch von Gerichts-
wegen, da das allschon im Jahr 1756. ver-
anlassete Liquidations-Geschäfte wiederum
in Stecken gerathen, um so mehr beferiret
worden; So werden Kraft dieses Procla-
matis alle und jede, welche an dieser Stette
eine Forderung haben, sie möge auch her-

rühren woher sie wolle öffentlich gehaischet
und vorgeladen, in denen ad liquidandum
bey hiesigem Amtsgerichte auf den 10. Julii
den 31. Jul. und den 21. Aug. c. angesez-
ten Terminis Morgens 9 Uhr zu erscheinen
ihre Forderungen gehbrig ad protocollum
anzuzeigen, sich mit dem gemeinschaftlichen
Schuldener zu berechnen, wie auch die zu
Begläubigung ihrer Forderungen in Hän-
den habende Urkunden, wovon beglaubte
Abschrift bey denen Acten zu lassen, vorzu-
zeigen, und sich über die von dem gemeins-
schaftlichen Schuldner zu thuenende Zahlungs-
Vorschläge zu erklären, sodann aber ihre
Befriedigung in künftiger Locatoria wahr-
zunehmen, und sollen die sodann sich nicht
meldende Gläubigere nicht weiter gehdret,
sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen
anferleget werden.

Amt Enger. In der Concur-
Sache des Johan Kristenpach in Enger, sol
in Termino den 17. Jul. c. an der Engerschen
Amtsstube eine Prioritäts-sentenz publiciret
werden, zu deren Anhrung die dabey in-
teressirten Creditores hiedurch verabladet
werden.

Bielefeld u. Herford. Eine von
Hochp. Landesregier. bestätigte Präclusions-
Sentenz wegen des Querenheimischen Sän-
dern wird am 23. Jul. a. c. zu Enger am Ge-
richtshaus publiciret werden, mittelst wels-

E e

Der allen benjenigen die an dieser Gemein-
heit Rechte und Ansprüche haben und davon
keine Anzeige gethan, ein ewiges Still-
schweigen auferlegt und zu mehrer Wichtig-
keit und Versicherung hiermit öffentlich be-
kant gemacht wird.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Ud instantiam E.
Hochw. Domcapitals soll den 16. Jul. c. früh
8 Uhr zum Bedigenstein: an Rindvieh 30
Stück, an Schafen 70 St. an Fäselchweinen
9 Stück, an fetten Schweinen 3 Stück, und
ein Vorrath Brandtwein von etwa 2 Fass
öffentlich und gegen baare Bezahlung ver-
kauft, und verabsolget werden; Liebhaber
verkönnen sich also besagten Tages alda ein-
finden.

Der Kaufman Wangeman, machet hie-
mit bekant, daß er eine Quantität ge-
trocknete Keimsteine zum Verkauf verfertigen
lassen, die in den Zimmern auch Brand-
mauren und, besonders Schornsteine gut
gebraucht werden können, und die Eigen-
schaft haben, daß sie die Feuchtigkeiten an-
sich ziehen, hingegen die gebrauten Steine
die Feuchtigkeiten von sich lassen und triefen:
Es werden also denen Liebhabern, zum Vor-
theil ihres Hauses 100 Stück zu 18 Mgr.
hiermit feil geboten.

Es hat abermals in meinem Ver-
lage, die Bibel in Klein Octav
aus der Baseler Bibelschrift die Presse ver-
lassen; das Exemplar davon einzeln kostet
10 Ggr. 25 Stück 8 Rthl. 12 Ggr. 50 Stück
16 Rthl. 100 Stück 30 Rthl. in Golde.

Auch ist die Bibel in ord. Stav aus größerer
Schrift für kurzen fertig geworden, davon
das Exemplar einzeln in Münze 12 Ggr.
25 Stück 10 Rthl. 12 Ggr. 50 St. 20 Rthl.
100 Stück 36 Rthl. 12 ggr. gegen baare Be-
zahlung in Golde kosten. Auch sind Hüb-
ners Biblische Historien das Exemplar zu
3 Ggr. 100 Stück aber für 10 Rthl. in Golde
zu haben.

Joh. Augustin Enay.

Die in dem 22. St. d. N. beschriebene, des
hiesigen Bürger und Topfhandlers
Herrn Henr. Heuers Grundstücke, sollen in
Terminis den 24. Jul. und 27. Aug. c. meist-
bietend verkauft werden.

Lübbecke.

Die in dem 15. St.
d. N. beschriebene der verstorbenen Wittwe
Kaupmans zugehörige Immobilien, sollen
in Terminis den 19. Junii und 24. Jul. c.
meistb. verkauft werden; und sind zugleich
diejenige, so daran Recht und Forderung
haben verabladet.

Lingen.

Auf Veranlassung Hoch-
löbl. Regierung, sol das im Dorfe Leng-
rich auf der Wallage sub Nr. 9. belegene
Wohnhaus, des verstorbenen Phil. Anton
Wesselmans, nebst dahinter liegender Gar-
ten, (wovon der Anschlag in der Regier.
Registratur und dem Mindenschen Adress-
Comit. eingesehen werden kan,) in Termi-
nis den 24. Jul. und 23. Aug. c. meistbietend
verkauft werden. Zugleich werden diejenige,
so daran ein dingliches Recht zu haben
vermeinen, verabladet, ihre Forder. in solchen
Terminis anzuzeigen, auch in Termino den 4.
Sept. c. die Documenta zur Justification der
Forderungen originaliter sub präjudicio zu
produciren. S. 29. St. d. N.

Amst Reineberg.

Das freye
Colonat des Disensi Lückmeyer sub Nr. 13.
zu Mettelstädt, sol in Terminis den 17. Jul.
und 7. Aug. c. meistb. verkauft werden, und
sind zugleich diejenige, so daran ein dingl.
Recht zu haben vermeinen, verabladet.
S. 25. St. d. N.

Amst Petersbagen.

Nach-
dem sich in dem auf den 14. Junii präfix-
irt gewesenen Termino subhastationis vo-
luntaria sämtliche dem hiesigen Bürger und
jetzigen Schulmeister zu Ilwose Amst Schlüs-
selburg Namens Wilhelm Meerbach zustän-
digen Werke keine annehmliche Käufer ein-
gefunden. So wird auf Verlangen des
Meerbachs novus Terminus auf den 10ten

Sept. a. c. bezielet und können sich Liebhabere sodann Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube einfinden, Vor und Gegenbot eröffnen und Meistbietender salvo tamem venditoris ratihabitione des Zuschlages gewärtigen.

Amte Brackwebe. Vom hiesigen Königl. Amte wird hiemit zufolge allerhöchster Approbation, die sub No. 12. Bäuerisch. Brod im Dorfe Brackwebe belegene nach Abzug der jährlichen Lasten auf 1428 Rthl. 25 Ngr. 3 Pf. rarierte Königl. Leibeigene Sieverts Stette öffentlich zum feilen Kauf ausgestellt, und Liebhabere eingeladen in Terminis den 16. Jul. den 20. Aug. und 17. Sept. c. jedesmalen Dienstags früh 11 Uhr am Bielefeldschen Gerichtshause zu bieten, da dann den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Eigenbehörigen Qualität, und daß solche wieder retabiliret werde, dem Besinden nach der Zuschlag erteilet werden soll. Uebrigens ist zu Verbesserung des Gebots festgesetzt worden, daß die Laudemien und Consensgelder so wenig, als einigerley Kosten dem künftigen Käufer abgezodert, sondern solche sämtlich von der Masse und dem Kaufgelde genommen werden sollen.

Tecklenburg. Da nach eröffneten Concurs über der Eheleute Eberd Arlesgen und Lagemans Vermögen, deren Haus in Tecklenburg mit dazu gehörigen Kirchen- und Begräbnißstellen; der Garten bey Caldemeyers Garten, der Bergkamp, der Kamp am Zuckerkamp, und noch ein Kamp hinter dem Berg Hause im Kirchspiel Brochterbecke, nach Abzug der davon gehenden herrschaftlichen Lasten, von den verpflichteten Vestimatoribus zu 737 Rthl. 3 fl. 6 pf. gewürdiget worden; Als werden vorermeldte Grundstücke hiemit öffentlich feil geboren, und zu deren Ausschlag 3 Termine, der erste auf den 25. Jul. der andere den 22. Aug. der dritte und letzte aber auf den 20. Sept. a. c. angesetzt, in welchen Kaufstüße des Morgens um 10 Uhr vor Unterschriebenen erscheinen,

ihren Bot eröffnen, und den Handel schließen werden, wie denn dem in letztem Termine gebliebenen Meistbietenden, dasjenige, was er erstanden, von hochobblischer Regierung wird adjudicirt werden.

Die auch außer dem Hypothecarischen ein sonstiges dingliches Recht an den ab Hastam gezogenen vorermeldeten Kriegesfahn Grundstücken haben, müssen bey Strafe der Entbannung vor dem Ablauf des gesetzten Termins ihre Gerechtsame vortragen und ausführen.

Vigore Commisionis.

Mettings.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Auf instehenden Martini dieses Jahres werden Drey Morgen Land, so im Rukthorschen Felde belegen, mithlos; Wer solche zu mietzen Lust hat, wolle sich dieserhalb bey dem Herrn Senator Harten melden.

Da des Kaufmann Joh. Frid. Hüncke zu gehörrige kleine Haus auf dem Markte, so bisher der Peräquenmacher Pasquier bewohnet auf Michaeli mietzlos wird; so können sich Liebhabere dazu bey dem Kaufmann Herrn Becker melden, und den Contract mit demselben schließen.

Ovelgünne. Der Herr Hauptmann von Weissenfels ist willens sein adeliches Gut Ovelgünne auf 4 auch allenfalls mehrere Jahre zu verpachten, und kan die Pacht sogleich nach vollbrachter Erndte angetreten werden: Lusttragende wollen sich bey demselben auf dem Hause Ovelgünne gegen den 28. Julic. melden, und dem Besinden nach den Contract schließen.

IV Notificationes.

Minden. Nachstehende bey hiesigen Stadtgerichte getroffene Kaufhandlungen werden hiemit zu jedermans Wissenschaft gestellt.

1) Von denen Vertramschen subhastirten Grundstücken hat a) der Unterofficier Traus-

feld den Garten im Rosenhal zu 105 Rthlr.
 b) Die Zfr Vertrams 1 und 1 halb. Mor-
 gen Zins- und Zehntland in den Winda-
 dielen belegen zu 40 Rthlr. c) 4 Mor-
 gen Zinsland bey'm Kohlpotte der Fuhr-
 mann Horn zu 100 Rthlr. d) 7 Mor-
 gen Zehntland und 1 Morgen frey Land
 der Käster Klostermann zu 350 Rthlr. er-
 halten.

2) Das Jürgen Meyersche Haus auf
 der Hufschmiede ist dem Stellmacher Fri-
 cken zu 155 Rthlr.

3) Das Gottfried Bocksche Haus am
 Markte die Minorene Christian Abelmans
 modo deren Vormundschaft zu 833 Rthlr
 8 Ggr.

4) Das der Wittwe Debien oben dem
 Markt belegene Haus der Kaufmann Meyer
 zu 800 Rthlr. und

5) die dem Leibzächter Römer zugehö-
 rige 2 Morgen doppelt Einfallsländ am ho-
 len Wege sind dem Kaufmann Wollinghof
 zu 36 Rthlr. zugeschlagen, und sämtlichen
 Käufern die Abdjudicationsscheine darüber
 ertheilt worden.

Lübbecke. Der hiesige Bürger und
 Schuhmacher, Johann Friedrich Reinhard
 hat den der verstorbenen Minorenen Meyern
 zugehörig gewesenen Garten, in der Kiemi-
 schen Straße belegen, als Meistbietender
 gegen Erlegung der Kaufsumme von 45
 Rthlr. erstanden, und ist demselben der
 Garte gerichtlich abjudiciret worden.

Der Colonus Cord Heinrich Hellmich sub
 Nro 104. Dauerschaft Izenstädt hat
 von dem hiesigen Bürger und Bäcker An-
 ton Christ. Reichman eine halbe Wiese unter
 der Wahrenhorst für 40 Rthlr. in Golde ge-
 richtlich erkaufet.

Dem Publico wird hiedurch bekannt ge-
 macht, daß die Wittwe Nordstieck
 das ad hasiam gezogene Nordstiecksche Haus
 an der langen Straße sub Nro 26. belegen,
 und die dazu gehörige Röhre in quar-
 to Ritationis Termino für 391 Rthl. 27 Gr.

qua plus licitans erstanden hat, und derselben diese Grundstücke gerichtlich abjudiciret worden.

Lingen. Es hat Albert Mensen
 aus Freeren seine auf der Ruchentriede bey
 Freeren zwischen Helmich Schlämers und
 Lucas Midben Wiesen belegene Wiese der
 Wittwen Berentelgt gebornen Marie Meib
 Korff vermöge gerichtlichen Kaufbrieses
 vom 2. Apr. c. verkaufet.

Der Kaufmann Bernd Henrich Meese zu
 Ibbenbüren hat seinen bey der Stadt
 Tecklenburg, zwischen des Predigers Wos-
 dings und Regierungssecretarii Mettinghs
 Gründen gelegenen Kamp, dem Bürger
 Johann Alprung zu Tecklenburg vermittelst
 eines unterm 2. Apr. c. gerichtlich bestätigten
 Kaufbrieses verkaufet.

Es haben der Professor Theologia Jacob
 Henrich Meiling hieselbst, und dessen
 Ehefrau geborne Eberhardine Beata Lam-
 ping ihren in der Bauersch. Lengerich am
 Hestrupper Damm, oder an dem Wege
 nach Raming zwischen Johan Göfen und
 Henrich Knees Ländereyen gelegenen Zus-
 schlag von ohngefähr 3 Echl. Saat Berz-
 linisch, an Johann Bloom zu Lengerich laut
 gerichtlich ingrosirten Kaufbrieses vom 29.
 April verkaufet.

Königl. Preuß. Tecklenb. Lingen-
 Regierung
 Müller.

V Avertissement.

Da eine halbjährige Eincastrung bey
 Intelligenz-Gelder dergestalt herord-
 net worden, daß nach Verlauf eines jeden
 halben Jahres in Zeit von 14 Tagen sämt-
 liche Gelder bey Vermeidung der Execution
 abgeliefert seyn sollen; Als wird solches
 hiermit zu Zedermanns Wissenschaft ge-
 bracht. Minden den 4. Julii 1776.

Königl. Preuß. Adress-Comtoir
 Schlutius.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 29. Montag den 15ten Julii 1776.

I Citationes Edictales.

**Eis-
bergen** **D**ennach der zweyte Sohn
des Freyherrl. Schel-
lersheimischen freyen
Hofes im Zilfen, B.
Lofelbt, Joh. Fried. Watermann der En-
rollirung wegen vor 4 Jahren außershalb
Landes in die Graffschaft Schaumburg ge-
gangen, und bishero durch des Guthsber-
lichen Gerichts, wie auch lebenden Mutter
und Geschwistere öftere Beschiedungen und
ernstliche Ermahnungen wieder ins Land zu
kommen, sich nicht bewegen lassen wollen;

So wird gedachter Joh. Friedr. Water-
mann nunmehr hiermit und Kraft dieser
Edictalcitation, welche denen Mindenschen
Anzeigen einverleibet und ihm mit der Post
zugeschicket werden sol, ein- vor allemal
verabladet, in Termino den 9. Aug. a. c.
vor hiesigen Freyherrl. Schellersheimischen
Gerichte in Person zu erscheinen, von sei-
ner pflicht- und gesetzwidrigen Entweichung
Rede und Antwort zu geben, zu gedachten
Freyhofe wieder zurück zu kehren, und sich
wie einem getreuen Landeskinde eignet und
gehühret, zu betragen, oder aber im Aus-
bleibungsfall zu gewärtigen, daß denen
Königl. Allerhöchsten Landesverordnungen
gemäß wider seine Person und Vermögen
nach aller Strenge verfahren werde; wor-
nach derselbe sich zu achten und für Scha-
den und Nachtheil zu hüten hat.

Herford. Da die Witwe Meyern
geborne Höltschern, vor kurzem allhier oh-
ne Testament mit Hinterlassung eines ge-
ringen Vermögens verstorben; so werden
diejenigen, die an solchen Nachlaß entwe-
der als Erben oder als Creditores einen
rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen,
von hiesigen combinirten Königl. und Stadt-
gerichten auf den 24. Sept. c. peremptorisch,
und bey Strafe ewigen Stillschweigens,
und gänzlicher Abweisung vorgefordert, um
sobenn ihre Forderungen und Rechte an-
zugeben.

Amt Werther. Da wider den
Schuhmacher Detering in Werther concur-
sus Creditorum erkant; so werden alle und
jede, welche an gedachten Detering oder
dessen Vermögen, Anspruch und Forderung
zu haben vermeynen, ad liquidandum, in
vini triplicis auf den 28. Aug. c. nach Wer-
ther am gewöhnlichen Gerichtsorte, hiemit
und unter der Verwarnung verabladet;
daß effluxo termino keiner weiter gehdret,
sondern den sich nicht gemeldeten ein ewi-
ges Stillschweigen auferleget werden wird.

Amt Reineberg **A**uf Guths-
herrliches Ansuchen werden alle diejenigen,
welche an dem ans Hochadl. Hans Kenc-
hausen mit Leibeigenthum verpflichteten Co-
lono Tüner oder dessen Colonat sub N. 68.
Bauersch. Frothheim Spruch und Forderung

haben, es mag die Schuld herrühren, wober sie wil, in Kraft dieses Proclamatiss, citiret und geladen: Daß sie in denen auf den 24. Julii, 14. Aug. und 4. Sept. d. J. Behuf Anhebung derer Schulden angeetzten Terminen, des Morgens Glocke 9 Uhr bey hiesiger Gerichtsstube erscheinen, ihre Forderungen ad Protocolum anzeigen, sich mit Debitorum communi berechnen, gültliche Handlung pflegen, und zum Beweis ihrer Forderungen, die in Händen habende Urkunden vorzeigen, und hievon beglaubte Abschrift bey denen Acten zurücklassen, oder im Fall sie dieser Auflage nicht genügen, und ihre Forderungen in denen bestimmten Tagefahrten nicht angeben, gewärtigen, daß sie nachmals nicht weiter gehdret, sondern ihnen vielmehr per Sententiam ein ewiges Stillschweigen auferleget werden sol.

Minden. Alle diejenigen, so an den abwesenden Vicarium Franz Carl Eismann einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 5. Sept. c. edict. verabladet. S. 25. St. d. A.

Alle und jede, an der Griesen Stette Nro 9. zu Elste, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 29. Jul. c. edict. verabladet. S. 25. St.

Tecklenburg. Alle diejenigen, welche an denen Eheleuten, Everd Kriegen und Lagemann gemeiniglich Lepen Gütern, rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden zu Angabe ihrer Forderung ad Terminum den 27. Aug. und zu Verification derselben, auf den 3. Sept. c. edict. verabladet. S. 26. St.

Amt Limberg. Alle und jede, welche an der in der Stadt Wände verstorbenen Engel Elis. Krämers, ein Erbrecht zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 27. Jun. und 18. Jul. c. edict. verabladet. S. 23. St. d. A.

Amt Ravensb. Alle diejenigen, welche an den Colonom Dvelgünner

B. Hamlingdorf, rechtlichen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 2. Jul. und 23. ej. edict. verabladet. S. 23. St. d. A.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Auf Veranlassung Hochlöblicher Regierung, sol, das im Fürstenthum Minden und zwar in den Mindenschen Feldsturen belegene, dem Oberjägermeister Wih. Phil. Spiegel zum Diesenberg zuständige, adelich freye Landtagsfähige Guth Spenthof, nebst allen seinen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, in Terminis den 10. May und 13. Aug. c. meistb. verkauft werden. S. 4. St.

Auf Veranlassung Hochlöbl. Regierung, sollen die im 6ten St. d. Anz. benamte, bey dem vor einiger Zeit öffentlich verkauften und dem Domdechant v. Wincke als Meistbietenden, zugeschlagenen Gute Wdkel und Hofenbdkel, zu demselben zugehörige, nicht mitaufgesetzte, sondern unverkauft gebliebene Eigenbehdrigen Colonate, in Terminis den 4. May und 21. Aug. c. gleichfalls losgeschlagen und öffentlich bestbietend verkauft werden.

Das auf dem Domhofs belegene, dem Discusso Meyer zuständige Freihaus, mit dahinter belegenen Scheuer, sol in Termino den 9. Sept. c. meistbietend verkauft werden. S. 26. St.

Zum Verkauf derer dem Colono Johan Henr. Nolfing Nro. 16. zu Kutenhausen zugehörigen, in der Hanebecke belegenen 2 und ein halben Morgen; imgleichen derer dem Colono Joh. Henr. Beckemeyer Nro. 35. daselbst, zugehörigen, im Schwenkerbette belegenen 2 Morgen doppelt Einfalslandes, sind Termini auf den 26. Jul. und 29. Aug. c. angefetzt. S. 25. St.

Zum Verkauf derer in dem 26. St. d. A. beschriebenen, des entwichenen Landreuters Zahn zugehörigen Grundstücken, sind Termini auf den 17. Aug. und 19. Sept. c. anberaumer.

Lübbecke. Die in dem 16. St. d. N. beschriebene, des weyland Chirurgt Scheyppers hinterlassenen Witwe, liegende Gründe, sollen in Terminis den 26. Jun. und 7. Aug. meistbietend verkauft werden; und sind diejenigen so daran ein dinglich Recht zu haben vermeinen zugl. verabladet.

Umt Limberg. Des von Bünde gezogenen Bürger und Becker Joh. Herzman Krancke zugehörige, in der Stadt Bünde sub Nro 20. belegene auf 377 Rthl. 12 Ggr. gewürdigte, genant Kibsters Stette, nebst Zubehör, soll in Terminis den 4. Jul. und 1. Aug. c. bestbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenige so an gedachten Kranken und der Stette Spruch und Forderung zu machen haben, edict. verabladet. S. 22. St. d. N.

Zum Verkauf derer vor der Kirchstrasse vor Bünde sub Nr. 50. belegenen Pausbröckers Güter, sind Termini auf den 4ten Jul. und 25. ej. angesetzt; und zugleich diejenige, so daran Anspruch und Forderung haben, edict. verabladet. S. 22. St.

Zum Verkauf der in der Bauerschaft Holzhausen sub Nro. 40. belegenen freyen Winkschen Stette, sind Termini auf den 30. Jul. und 27. Aug. c. angesetzt. S. 25. St. d. N.

Die in der B. Schwennigsdorf sub Nr. 64. belegene Thuners Stette, sol in Terminis den 8. Jul. und 28. ej. meistbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenige, welche daran Spruch und Forderung haben, verabladet. S. 26. St.

Umt Werther. Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, gestalt bey letzterer Erbverpachtung des Vorwerks Deppendorf, von dem Bauman oder Baumkötter in Erbpacht genommen sind;

6 Morgen Saatländ, vom Dbernsfelde, jährlich zu 19 Rthl. 2 Ggr. der Baumkotte jährlich zu 5 Rthl. 9 Ggr. 10 pf. und eine Portion von der privativen Häutung jährlich zu 21 Gg.

zugleich auch derselbe auf den sogenannten Baumkotten 305 Rthl. in Golde geboten habe.

Da nun der Baumann oder Baumkötter diese letzere Kaufgelder angenommenemassen zu berichtigen nicht im Stande ist; so wird hiemit nach allergnädigster Verordnung vom 25. May sowol besagtes Land, als das Gebäude, welches bey einander lieget, auch sonst vor allen andern gut im Stande ist, und andere Vorzüge hat, auf Gefahr des Baumanns resp. auf Erbpacht und zum Verkauf öffentlich ausgedoten, und Terminus zur Licitation in vno triplicis auf den 11. Sept. c. a. zu Werther am gewöhnlichen Gerichtsorte, anberaumet; alsdann sich daher Kauf- und pachtlustige zu melden, und zu gewärtigen haben, daß der Bestbietende salva approbatione Regia den Zuschlag erhalte. Uebrigens wird zugleich hiemit auf des Baumanns oder Baumkötters sämtliches Vermögen Arrest geleyt; mithin bey Strafe der Ungültigkeit verboten, demselben ohne Amts Vorbewußt, etwas abzukaufen, an Schulden zu bezahlen, oder sonst verabfolgen zu lassen.

Der Schäfer des Gräfl. Hauses Werther, bietet hierdurch eine Quantität guter Wolle feil, und können sich die Liebhaber binnen 14 Tagen melden, und nähere Conditiones auf dem Hause Werther erfahren.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen, 1c. 1c.

Fügen zu wissen: wasmaßen des Heuermannes Herm. Echtermeyers, in dem Kirchspiel Recke belegene Immobilien, bestehend in einem Kamp von 13 Schfl. Saal, und einer Wiese von 9 Schfl. Saal in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, zusammen auf 341 Fl. holl. gewürdiget worden.

Bann nun der Curator des Echtermeyerschen Concurfus, Advoc. Vadenius, um die Subhastation dieser Immobilien, allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Suchen Statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir dieselben, nebst ihren Recht

und Gerechtigkeiten, wie solche in der bey der Tecklenburg Ringenschen Regierung, und dem Mindenschen Adresscomtoir befindlichen Taxe beschriebene sind; mit der taxirten Summe von 341 fl. zu Jedermans feilen Kauf; citiren und laden auch diejenigen, welche dieselben zusammen, oder Stückweise zu kaufen Lust haben auf den 3. Aug. 4. Sept. und 5. Oct. c. a. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß sie in den angezeigten Terminis des Morgens frühe vor Unsere hiesige Regierung erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß in dem letzten Termino diese Immo- bilia dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals Niemand mit einem ferneren Gebot gehöret werden soll. Urkundlich Unserer Tecklenburg Ringenschen Regierungs- unterschrift und derselben beygedruckten größern Insignis, Gegeben Ringen den 4. Julii 1776.

An statt und von wegen Sr Königl. Maj. von Preussen. *rc. rc. rc.*

Müller.

III Sachen, so zu verpachten.

Da in dem zuletzt anberaumt gewesenen Termino zur Verpachtung der Königl. Drossenjagd in der Bogten zwischen Berg und Bruch, Amts Hausberge kein so annehmlicher Voth geschehen, daß sothane Jagd dafür zugeschlagen werden können; So wird zu deren Verpachtung anderweiter Terminus auf den 19. Jul. hie- durch anberaumt, in welchen sich die Liebhabere auf der Krieges- und Domainencamer Vorkmitt, um 10 Uhr einfinden können.

Sign. Minden den 5. Julii 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen. *rc. rc. rc.*

Krusenark. Hüllesheim. Petri.

Minden. Das im Schaarw hier selbst gelegene und sehr bequeme Wohnhaus sub No 143. so dem Conrad Niehaus zuständig, wird diesen bevorstehenden Michaeli miethlos. Zur anderweiten Vermie-

tung können sich Liebhaber bey gedachten Eigenthümer melden.

Bünde. Da der, der Freyherrl. Familie von Ledebur zugehörige Hölzer Zugehute im Amte Rimberg vor der nächstbevorstehenden Erndte dieses Jahres meistbietend verpachtet werden sol; so können die etwaigen Liebhabere dazu, sich am 22. Jul. bey dem Herrn Meisenspector Schmidts hieselbst melden, ihr Gebot erlösen, und dem Bestinden nach den Zuschlag gewärtigen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sollen über 5 Monate 2250 Rthlr. in Golde entweder bey- sammen oder einzeln, jedoch nicht unter 500 Rthlr. gegen zureichende Ingrossation zinsbar belegt werden, wozu die Liebhaber sich bey dem Erim. R. Hr. Netzebusch melden.

V. Steckbrief.

Demnach der Colonus Berg aus Exter Amts Blotho welcher wegen bezeugter Widerseztlichkeit, gegen die Aemtlliche Untertbediente und deren gefährliche Verwundung die ihm zur Haft ziehen sollen, zu dreymonatlicher Zuchthaus-Arbeit condemniret worden, und daran vorzüglich kentlich, daß er eine sehr stark aufgeworfene rothe Ober- lefze hat, Gelegenheit gefunden, gestern Nachmittag aus dem Zuchthause zu entweichen; und dann dem Publico viel daran gelegen, daß dieser böshafte Kerl wiederum zur Haft gebracht werde; Als werden alle einheimische Gerichte befehliget, die auswärtigen Gerichtsbarkeiten aber in subsidium juris requiriret auf diesen Entwichenen ein wachsamers Auge zu haben und denselben im Veretungsfall sofort gefänglich einziehen und der Regierung davon Nachricht zukommen zu lassen; wogegen man sich verpflichtet, diese Rechtshülfe gegen Auswärtige in ähnlichen Fällen zu erwiedern.

Signatum Minden den 13. Jul. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen. *rc. rc. rc.*

Erh. v. d. Reck. gmt

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 30. Montag den 22ten Julii 1776.

I Beförderung.

Min-
den. **S**e. Majestät der König haben den bey hiesiger Hochlöbl. Regierung gestandenen Referendarium Herrn Zurbellen, als Richter in Bielefeld allergnädigst zu bestellen geruhet.

II Publicandum.

Die Generaldirection der Königl. Preuss. allgemeinen Wittwenpflanzungsanstalt machet bey Annäherung des zweyten Receptionsterminus hierdurch bekannt: daß diejenigen, welche in solchem Termin als Mitglieder der Wittwensocietät recipiret seyn wollen, ihre Documente und Gelder ohnefehlbar in dem künftigen Septembermonat einreichen müssen; indem, wenn nicht längstens den 1. Dec. c. a. alles ohne Mangel berichtigt ist, die Reception in solchem Termin nicht Statt hat, sondern bis zum folgenden Termin verschoben bleiben muß.

Wann auch die Generaldirection bey dem ersten Receptionstermin bemerkt hat, daß die Vorschriften des Königl. Patents und Reglements d. d. Berlin den 28. Dec. 1775. von denjenigen, welche sich zum Beytritt gemeldet, nicht überall beobachtet worden, indem entweder bey den eingereichten Tauf- und Gesundheitsschein die gerichtliche Certificate gänzlich gefehlet haben, oder solche doch nicht durch die Amtssiegel der

Gerichtspersonen bestärkt, noch die Zahlen, welche das Alter bestimmen solten, verordnetermaßen mit Buchstaben ausgeschrieben gewesen sind u. wie denn auch nicht selten an statt vollwichtiger Pistolen leichtes Gold eingefommen, welches alles in Ansehung der Generaldirection Zeitverlust und Aufenthalt in den Geschäften, für die Interessenten selbst aber unnöthige Kosten veranlaßet: So erachtet die Generaldirection für nöthig dem Publico nochmals in Erinnerung zu bringen.

1) Daß ein jeder, welcher der Wittwenanstalt beytreten wil, für sich einen Tauffchein und ein Gesundheitszeugniß, und für seine Frau einen Tauffchein übergeben muß.

2) Daß in den Tauffcheinen die Zahlen, so die Zeit der Geburt bestimmen, mit Buchstaben auszuschreiben, und

3) außerhalb Berlin gerichtliche mit dem Siegel der Gerichtspersonen bestärkte Atteste hinzuzufügen sind, dahin, daß der Prediger des Orts den Tauffchein wirklich ausgestellt habe.

4) Daß die Gesundheitsatteste den wesentlichen Inhalt nach, genau nach Vorschrift des Reglements S. 9. zu fassen, und insonderheit der Ausdruck An Edes Statt nicht auszulassen;

5) Daß die Gesundheitsatteste in Berlin von 4 Mitgliedern der Wittwensocietät oder in deren Ermangelung von 4 andern De-

Landten redlichen Männern zu unterschreiben, welche bezeugen: daß ihnen der Recipiendus bekannt sey, und sie das Gegenheil von dem, was der Medicus attestiret nicht wissen;

6) daß bey den Gesundheitszeugnissen außerhalb Berlin überdem noch ein gerichtliches, oder von einem Notario und 2 Zeugen ausgestelltes Certificat hinzuzufügen, dahin, daß der Medicus und die vorerwähnte 4 Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben, und keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frauen sey;

7) daß ein jeder Recipiendus, in so fern es nicht notorisch ist, vornehmlich von entfernten und fremden Orten, ein gültiges Zeugniß beybringen muß, daß er nicht in wärtlichen Militairdiensten stehe, und nicht gewöhnlich zur See fahre;

8) daß wenn eine Mannsperson einer fremden Ehefrau auf den Tod ihres Ehemannes, oder überhaupt eine Frauensperson sich selbst eine Pension auf den Todesfall einer Mannsperson verschaffen lassen wil, die schriftliche gerichtlich attestirte Einwilligung der Mannsperson erforderlich ist;

9) Daß Militairbediente, welche recipirt seyn wollen, worunter auch Regiments- und Compagniefeldschers zu rechnen, für sich und ihre Frauen einen besondern Revers beyzubringen haben, daß ihnen die Bedingung des Reglements S. 4. lit. a. bekannt sey, und sie bey entstehendem Kriege mit Zurückzahlung dessen, was ihnen S. 20. lit. f. versichert wird, sich begnügen wollen endlich

10) daß die Antritts- und erste halbjährige Beitragsgelder bey der Reception in vollständigen Frieden, vor oder andern vollständigen Vistolen zu erlegen, und dem Courant das Agio a 6 Rthlr. 16 Gr. pro Cent oder 2 Gg. pro Stück Louis vor beyzufügen ist.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des mehrgedachten Patents und Regle-

ments sämtlich ungeändert, und da nach Maasgabe dessen S. 29. in sämtlichen Königl. Provinzen Commissarii ernannt worden, an welche sich die Recipiendi in loco oder doch in der Nähe adressiren, ihre Documente übergeben, und ihre Gelder zahlen können: So stehet es einem jeden frey, sich an diese Commissarien oder an die Generaldirection unmittelbar zu wenden, oder auch seine Geschäfte durch einen in Berlin wohnhaften Mandatarius besorgen zu lassen, und werden die Documente zu allen Zeiten, auch die Gelder nach Bequemlichkeit eines jeden, allenfalls noch vor Eintritt des Septembermonats angenommen.

Berlin den 1. Julii 1776.
Generaldirection der Königl. Preussischen
allgemeinen Wittwen-erpflegungs-
anstalt.

III Citationes Edictales.

Amt Reineberg. Da der Königl. Eigenebehörige Colonus Berend Henr. Rottmeyer, sub Nr. 5. Dauerhaft Hofen um Convocation seiner Gläubiger geziemend nachgesucht, diesem Suchen auch von Gerichtswegen, da dessen Stelle schon vor Jahren zum Besten derer Creditoren elociret, um so mehr deferret worden: So werden kraft dieses Proclamatiss alle und jede, welche an dieser Stelle eine Forderung haben, sie möge auch herrühren woher sie wolle öffentlich geheschet und vorgeladen, in denen ad liquidandum bey hiesigem Amtsgericht auf den 25. Jul. den 15. Aug. und den 5. Sept. a. c. angeetzten Terminis Morgens 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig ad protocollum anzuzeigen, sich mit Debitore communit zu berechnen, wie auch die zu Beglaubigung ihrer Forderungen in Händen habende Urkunden, wovon beglaubte Abschrift bey denen Acten zu lassen vorzuzeigen, sodann aber ihre Befriedigung aus dem jährlichen Ueberschuß in künftiger locatocia wahrzunehmen, und haben es sich diesenfalls, welche in denen ad liquidandum angeetzten Terminis nicht er-

scheuen, selbstn bezumessen, daß sie mit ihren Forderungen präcladiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

Amte Keineberg. Sämtliche an der sub No. 45. B. Gehlenbeck belegenen Fr. Henr. Schütten Strette Spruch und Forderung habende Creditores werden ad Terminos den 31. Jul. und 21. Aug. c. edict. verabladet. S. 28. St. d. A.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen, ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: wasmaßen der zu Lübbek belegene Finkische olim der Alwedische Burgmanns Hof, bey welchem sich befinden

1) 2 Bohnhäuser und ein Viehhaus, taxirt zu 1651 Rthl. 19 Gg. 4 pf.

2) Die zu 100 Rthl. angeschlagene Jagdgerechtigkeit im Amte Keineberg und in den Lübbeker Stadtfluren,

3) die Hude- und Weiderechtigkeit: a) mit 8 Röhren auf dem gemeinen Stadt-Brüche, so zu einer Nutzung zu 6 Rthl. und zu Capital 120 Rthl. taxirt ist. b) die Weide des Gälten Hornviehes und der Pferde auf der Masch angeschlagen zu Capital zu 60 Rthl. c) die Schweineweide taxirt nach der Nutzung von 2 Rthl. auf 40 Rthl. d) die Mastgerechtigkeit zur vollen mit 4, und zur halben Mast auf 2 Schweine angeschlagen, nach der Nutzung von 1 Rthl. jährlichen Durchschnitt 20 Rthl. e) die Schäferereigerechtigkeit auf so viel Stück, als der Eigenthümer durchfuttern kan, und so wegen des Compasui, so die übrige Burgmanns und adeliche Höfe mit diesem Hofe gemein haben, nur jährlich zu 10 Rthl. und also zu Capital 200 Rthl. taxirt ist.

4) Ein Bergtheil von 62 Schfl. Saat mit Büchen Brandholz, woraus jährlich 15 Fuder Brandholz, jedes Fuder 1 Rthl. 4 Gg. und also zu einen Werth von 350 Rthl. angeschlagen ist.

5) eine Fischerey bey Langen Haus zu

Bittingdorf, nach einen Nutzen von jährl. 12 Ggr. zu 10 Rthl. taxirt.

6) ein Kirchenstuhl von 4 Sizen in der Stadtkirche, Num. 58. taxirt zu 10 Rthl. dito Num. 67. = 5 Rthl. dito Nr. 52. von 8 Sizen 10 Rthl. dito Nr. 4. bey dem Altar von 4 Sizen 10 Rthl. zusammen 35 Rthl. angeschlagen.

7) Ein Erbegräbnis in der Kirche vor den Stühlen No 52. mit seinen 2 großen Steinen, taxirt 10 Rthl. 4 Begräbnisse auf dem Kirchhof, 15 Rthl. beydes zusammen 25 Rthl. angeschlagen.

8) In Länderey Garten und Wiesen: a) 4 Schfl. Saat Bergland, am obersten Aley taxirt zu 50 Rthl. b) 2 Schfl. Saat zwischen den Beken, taxirt zu 60 Rthl. c) 1 Schfl. Saat hinterm Kreuzkampe zu 40 Rthl. d) 1 Schfl. Saat aufm Behl., taxirt 45 Rthl. e) eine große Wiese unter der Kuhbrücke, 500 Rthl. f) eine Wiese am Papenmarkt, die Finkenburg gegen, taxirt 60 Rthl. g) Der Obst- u. Küchengarte bey dem Hause taxirt zu 130 Rthl. h) eine Röhre fühle angeschlagen zu 5 Rthl. in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der auf 7 Rthl. 12 Ggr. davon jährlich gehenden zu 150 Rthl. Capital angeschlagen Dnerum auf 3376 Rthl. 19 Ggr. 4 pf. gewürdiget worden.

Wann nun solcher Hof mit den beschriebenen Grundstücken und besonders demselben anlebenden Gerechsamten öffentlich verkauft und dazu Termini auf den 28. Aug. 30. Oct. a. c. und den 11. Jan. a. fut. ange-setzt worden sind: So werden hiermit alle und jede, welche diesen sub concursu über des abgelebten Bergrichter Finken Vermögens besangenen freyen Burgmannshof zu erbsehen gesonnen, hierdurch vorgeladen, in den präfigirten Terminis und in Specta in den letzten peremptorischen Termino Vormittags um 10 Uhr Nachmittags um 2 Uhr allhier vor der Regierung zu erscheinen, darauf zu biethen, und hat der Meistbietende zu gewarten, daß ihn der Hof mit seinen Grün-

den und Gerechtfamen für das licitirte Pretium zugeschlagen, und dagegen Niemand weiter gehdret werde. Wie denn auch alle diejenige, so an diesen feilgebotenen Hof und dessen Grundstücke einiges Recht oder Anspruch haben, zugleich mit vorgeladen werden, in den angesehen und besonders im letzten Termino ihr Recht zu hociren, oder gewärtig zu seyn, daß sie darnit präcludiret und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werde. Urfundlich dieses Subhastationspatent unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertiget. So geschehen Minden den 18. Junii 1776.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen. *rc. rc. rc.*

Frb. v. d. Reck.

Minden. Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: Wasmassen im Gefolg des von Hochlöbl. Landesregierung uns gewordenen Auftrages, ad instantiam des Bricke-medischen Curatoris Concurfus, die dem Dohncamerario Jägel zugehörige Ländereyen subhastiret werden sollen. Diese bestehen in 6 Morgen und so viel Stücken, sind vor dem Marienthore am Petershager und oben dem hollen Wege belegen und mit 10 Schff. Zinsgerste an die Vicarien des Martini Capituls jährlich beschweret, weshalb jeder Morgen auf 20 Rthl. von denen geschwornen Aeltermännern gewürdiget worden. Die Kauflustige werden hiemit eingeladen, sich in Terminis den 1. Aug. 2. Sept. und 3. Oct. c. auf dem Rathhause Morgens um 10 Uhr und im letzten Termino Vorn- und Nachmittages einzufinden und hat der Bestbietende zu gewärtigen, daß in der letztern Tagesfahrt sothane Ländereyen ihm adjudiciret werden sollen.

Der Hr. Obristlieuten. von Eckartsberg sind gewillt, eines von ihren beyden Häusern (wovon das eine am Markte belegen, ganz neu, zwey Stockwerk hoch gebaut, mit sehr guten Zimmern, einer Pum-

pe, Waschhaus, und Scheuer versehen; Das andere auf der Ritterstrasse ganz massiv von Quadersteinen aufgeführt, worin nicht nur viele gute Zimmer, sondern wobey auch Stallung, Wagenremise, ein Blumengarten, und eine Pumpe; bey beyden Häusern aber auch die Hube- und Braugerechtigkeiten befindlich) zu verkaufen. Liebhabere haben sich bey dem Herrn Eigenthümer zu melden, und billigen Kauf zu gewärtigen.

V Avertissements.

Minden. Auf Veranlassen verschiedener Liebhaber welche bey Lotteriespielen ihr Glück nicht gerne auf ein Loos setzen wollen, habe ich resolviret in der Königl. Preuß. Königsberger Classen-Lotterie, deren 1ste Classe am 1ten Aug. gezogen wird, allemahl auf 5 Loose ein Compagnie-Spiel zu etabliren, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- 1) Bleiben die Original-Loose in Collecteurs Verwahrung.
- 2) Sind die 5 Loose in 20 Theile getheilet, jeder Liebhaber kan sich auf ein oder mehrere Theile interessiren, bis die 20 Theile complet sind, und bezahlt für jeden Theil nach dem Plane so viel als für ein avel Loos nemlich zur Ersten Classe 6 ggr. 9 pf. und durch alle Classen 3 Rthl. 22 ggr. 6 pf.
- 3) Von allen auf die 5 Loose fallenden Gewinnen hat er a Proportion seines Einsazes den Antheil zu erwarten. Deswegen die Herren Interessenten einen gedruckten Versicherungsschein erhalten, in welchen die Nummern der 5 Loose deutlich bemerkt werden.
- 4) Die Renovation zur folgenden Classe muß längstens 8 Tage vor jeder Ziehung bey Verlust alles Anrechts geschehen, und sobald auf ein Loos etwas gewonnen worden, wird die Anzeige von Seiten des Collecteurs zeitig genug erfolgen. Die Plans von dieser Lotterie sind gratis auch ein Viertel-Loose zur ersten Classe dieser Lotterie für 6 ggr. 9 pf. bey mir zu haben.

Müller, Collecteur.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 31. Montag den 29ten Julii 1776.

I. Steckbrief.

Sachdem eine auf dem hiesigen Gefangenhause in Verhaft geseßene Frauensperson, Namens Cathrine Stein, verehligte Strauß, die sich auch sonst den Namen Liese gegeben, in der lezt verwichenen Nacht als vom 16. auf den 17. dieses Gelegenheit genommen, aus dem Gefängniß zu entweichen, und sich auf freye Füße zu stellen, indessen gar sehr viel daran gelegen, daß dieses zu diebischem Gesindel gehörige Weibsmensch wiederum zur gefänglichen Haft gebracht werde; Als werden alle auswärtige Obrigkeiten in subsidium juris ersucht, die Unsern aber befehliget, auf vorge dachte Inquisitin, welche ihrer Angabe nach etwa 30 Jahr alt, aus Nürnberg gebürtig, ziemlich corpulent, und schieren Angesichts ist, die Oberländische Sprache redet, auch auf dem Rückgrad und den einen Arm einige Narben hat, bey ihrer Entweichung mit einem Cattunen Camisol von weißen Grund mit bunten Blumen, einem rothen Büffelrocke, einer alten braunen cattunen Mütze, und einen alten braunen seidenen Tuche bekleidet gewesen, fleißig acht haben, in Ver tretungsfall dieselbe sofort arretiren, und Uns davon Nachricht zugehen zu lassen, und resp. zu berichten. U. G. Hannover den 17. Julii 1776.

Königl. Großbr. zur Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Justitzkanzley verordnete Director und Ráthe. v. Arnswaldt.

II Citationés Edictales.

Minden. Wir Director, Bürgermeistere und Rath der hiesigen Stadt fügen hiemit zu wissen: daß unterm heutigen dato über das Vermögen des hiesigen Bürger und Wäcker Theophilus Meyers, Concurfus Creditorum erkant worden. Wir citiren daher alle diejenigen, welche an denselben oder dessen Vermögen Ansprüche zu haben vermeinen, sie rühren her aus welchem Grunde sie wollen, in Terminis den 17. Aug. 14. Sept. und 12. Oct. a. c. am hiesigen Rathhause zu erscheinen, zu liquidiren, und ihre Forderungen rechtlich zu justificiren, auch über die Priorität zu verfahren, mit der Warnung, daß alle diejenigen, welche im leztern peremptorischen Termino auf solche Art nicht erscheinen, von dieser Masse auf immer abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Auch wird denjenigen, welche dem Theophilus Meyer etwas schuldig seyn solten, bey Strafe doppelter Zahlung befohlen, solches nicht an denselben, sondern an die Rathhäusl. Depositen-casse zu bezahlen, und denen, welche etwa Pfänder von ihm haben, wird aufgegeben, bey Verlust ihres Pfandrechts, solche binnen 6 Wochen Uns anzuzeigen.

Eisbergen. Inhalts der Edict. Citation des Freyh. Schellersheimischen Gerichts vom 28. Junii d. J. welche in die-

h

fen Anzeigen No. 29. weiter nachzusehen, ist der zweyte Sohn des Freyhofes im Kilosen Joh. Fried. Watermann, welcher der Enrollirung wegen in die Graffschaft Schaumburg entwichen, auf den 9. Aug. zur Rückkehr bey Strafe der Ordnung verabladet worden.

Amt Reineberg. Da auf gehörendes Ansuchen des Königl. Eigenbeherrigen Colonel Friedrich Kleine sub No. 38. Bauersch. Holfen dessen Gläubigere zu convociren für nöthig erkant worden; So werden kraft dieses Proclamatiss alle und jede, welche an dessen Stette eine Forderung haben, sie möge auch herrühren, woher sie wolle, öffentlich vorgeladen und gehörschet, in denen bey hiesigem Amtsgericht ad liquidandum auf den 25. Julius, 15. Aug. und 5. Sept. c. angeetzten Terminis Morgens 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig ad Protocollum anzuzeigen, sich mit Debitore communi zu berechnen, wie auch die Beglaubigung ihrer Forderungen in Händen habende Urkunden, wovon beglaubte Abschrift bey denen Acten zu lassen, vorzuzeigen, sodann aber ihre Befriedigung jährlichen Ueberschusse in künftiger Locatoria wahrzunehmen; diejenigen aber, welche in denen ad liquidandum angeetzten Terminis nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

Tecklenburg. Alle diejenigen, welche an denen Chelenten, Ewerd Kriegen und Lagemann gemeiniglich Tepon Gütern, rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden zu Angabe ihrer Forderung ad Terminum den 27. Aug. und zu Verifikation derselben, auf den 3. Sept. c. edict. verabladet. S. 26. St.

Alle und jede sich noch nicht gemeldete, an des Abtfreyen Herman Huhls zu Schalle Vermögen Anspruch machende Creditores, werden ad Terminum den 30. Aug. c. mit

ihren Forderungen edict. verabladet. S. 27. St. d. A.

Amt Brackwede. Alle diejenige, welche an der sub No. 12. im Dorfe Brackwede belegenen Sieverts Stette und deren Besizere Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 20. Aug. und 17. Sept. c. edict. citiret. S. 27. St. d. A.

Alle diejenigen Creditores des in Concurs geratenen Buchbinder Martins in Dielesfeld, welche ihre Forderungen noch nicht liquidiret und angegeben haben, werden deshalb ad Terminos den 20. Aug. und 17ten Sept. c. edict. verabladet. S. 26. St.

Amt Ravensberg. Alle und jede an die Gräff. Bylandische sub Nr. 31. B. Boekhorst belegenen Webers Stette Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 27. Aug. und 27. Sept. c. edictal. citiret. S. 27. St.

Der Auerbe der Königl. Breidenbecks W. Warenhausen Vogtey Borgholzhausen belegenen Stette, Joh. Wilh. Breidenbeck, wird ad Terminos den 27. Aug. und 24. Sept. c. edict. verabladet. S. 27. St.

Amt Werther. Des Schuhmacher Detering in Werther Creditores, werden ad Terminum den 28. Aug. edict. citiret. S. 29. St. d. A.

Lübbecke. Sämtliche Creditores des Bürger und Schuhmachers Christoph Neumann, werden ad Terminos den 14. Aug. und 4. Sept. c. edict. verabladet. S. 26. St. d. A.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Kaufmann Meyer oben den Märkte ist wiederum ganz frischer Selzers und Pyrmonter Brannen, in einem wohlfeilen Preis zu haben; Im gleichen frische und recht gute Citronen 30 Stück für 1 Rthl. auch sonstige Gewürzwaaren bey Thaler und einzeln Pfunden.

Auch hat derselbe ein bequemes Logis, für einen einzeln Herrn mit oder ohne Meubles zu vermietthen, das gleich nach getroffenen Accord bezogen werden kan.

Bei dem Buchhändler Kdrber, wird ein Verzeichniß von Büchern, welche den 19. Aug. 1776. und folgende Tage Nachmittags von 2 Uhr an, gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden sollen, ausgegeben.

Die in dem 22. St. d. A. beschriebene, des hiesigen Bürger und Topfhändlers Herrn. Heur. Heuers Grundstücke, sollen in Terminis den 24. Jul. und 27. Aug. c. meistbietend verkauft werden.

Die in dem 24. St. d. A. beschriebene dem Colono Johst Herrn. Wehrman zu Pöppinghausen zugehörige, hier in der Feldmark belegene von dem Bürger Hegehorst neuerlich acquirirte Ländereyen, sollen in Terminis den 16. Aug. und 18. Oct. c. meistbietend verkauft werden.

Amt Reineberg. Das freye Colonat des Discaßi Lückemeyers sub No 13. zu Nettelstädt, sol in Terminis den 17. Jul. und 7. Aug. c. meistbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenige, so daran ein dinglich Recht zu haben vermeinen, verablabet. S. 25. St.

Amt Petershagen. Der dem Bürger Ernst Haacke zuständige, in der Landwehr belegene Kamp, sol in Terminis den 13. Aug. und 10. Sept. c. meistbietend verkauft werden. S. 27. St.

Sämtliche dem Bürger u. jetzigen Schulmeister zu Zwiesels Wilb. Meerbach zuständige Werke, sollen auf den 10. Sept. c. meistbietend verkauft werden. S. 28. St.

Amt Brackwede. Die sub No 12. B. Brock im Dorfe Brackwede belegene Sieverts Stette, soll in Terminis den 20. Aug. und 17. Sept. c. meistbietend verkauft werden. S. 28. St.

Lingen. Auf Veranlassung Hoch-

öbl. Regierung, sol das im Dorfe Lengerich auf der Wallage sub No. 9. belegene Wohnhaus, des verstorbenen Phil. Anton Wesselmans, nebst dahinter liegender Garten, (wovon der Anschlag in der Regier. Registratur und dem Mindenschen Adress-Comt. eingesehen werden kan,) in Terminis den 24. Jul. und 23. Aug. c. meistbietend verkauft werden. Zugleich werden diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, verablabet, ihre Forderung in solchen Terminis anzuzeigen, auch in Terminis den 4. Sept. c. die Documenta zur Justification der Forderungen originaliter sub präjudicio zu produciren. S. 24. St. d. A.

Auf Veranlassung Hochöbl. Tecklenburg Lingerscher Regierung, sol die im Kirchspiel Plantlänne belegene Neubauerey der Wittwen Franz Dohlen, nebst aller derselben Pertinenzien, (wovon der Anschlag bey der Regier. Registratur u. dem Mindenschen Adresscomt. eingesehen werden kan,) in Terminis den 13. Jul. und 14. Aug. c. meistb. verkauft werden. Zugleich werden auch diejenige, welche an dieser Neubauerey ein dingliches Recht oder sonstigen Anspruch zu haben vermeinen, verablabet, ihre Forderungen in vorgedachten Terminis ad acta anzuzeigen, und in Terminis den 28. Aug. die Documenta zur Verification orig. sub präjudicio zu produciren. S. 23. St.

Amt Werther. In des Hr. Salzfactors Thorbrüggen Hause zu Werther wird aus freyem Willen zu Verichtigung einer Schichtung in Terminis den 21. Aug. c. ein ansehnlicher Vorrat von Hausgeräth, bestehend in Schränken, Tischen, Stühlen, Kupfer, Messing, Zinn, Linnen, Betten, auch etwas Silberzeuge, meistbietend verkauft werden; dazu man also Lusttragende Käufer gegen 8 Uhr Morgens hiez durch einlabet.

IV Sachen, so zu verpachten.

Rinteln. Demnach das, auf die Herrschaftl. Weesersfischerey alhier in Ter-

mino den 25. Junii jüngsthin gethane, nur in 16 Rthlr. überhaupt bestehende Geboth, keine Approbation gefunden, und daher unter den 9. huj. gnädigst befohlen worden, daß dieselbe nebst denen bis daher zugleich mit verpachtet gewesenen Nebenfishereyen in der alten Weeser, desgleichen in denen Riechen und Sünppen, zu beyden Seiten des Weeserstroms, von neuen ad plus licitantes ausgeboten werden sollen; So wird solches hieburch zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenigen, so diese Herrsch. Fishereyen zu pachten gedenken, sich an dem dazu bezielten Licitationstermin Montags den 5. Aug. Vormitt. um 10 Uhr allhier in meiner des Krieges- und Domainenraths Behausung einfinden, die Conditionen allenfalls vorher vernehmen, ihr Gebot thun, und nach erfolgter Approbation des Zuschlags gewärtigen mögen.

Kulenkamp.

Neuhof, Fürstenth. Minden.

Demnach das adeliche Gut Neuhof, welches im Amte Schlüffelburg, 1 Stunde von Loccum und 1 Stunde von Stolzenau an der Weeser belegen, Johanni 1777 aus der Pacht fällt, und anderweitig an einen cautionsfähigen Pächter auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden sol: So wollen diejenigen, welche selbiges nebst vollständigem Vieh- Feld- und Haushaltsinventario zu pachten Belieben haben, den 20. Sept. a. c. ist der Freytag nach dem 15ten post Trinitatis, die zu verpachtenden Perzinzen zu Neuhof in Augenschein nehmen, sich den Pachtanschlag und Pachtbedingungen vorlegen lassen, und gewärtigen, daß mit einem oder dem andern contrahiret werde. Solte auch jemand verlangen von der Beschaffenheit dieser Pachtung vorher unterrichtet zu seyn, so wolle derselbe sich deswegen an einen der Vorsteher dieses Guts melden.

V Avertissement.

Minden. Eine aus Hille gebür-

tige arme unsinnige Weibesperson, mit Namen Maria Elisabeth Biesfernige, etwa 38 Jahr alt, ist im Monat Novemb. a. v. ihren Angehörigen entlaufen, welche seit dem Januar dieses Jahres von ihrem Aufenthalt nichts sichers haben erfahren können. Man ersuchet daher, besonders die Herren Prediger, doch in ihren Gemeinen wegen dieser elenden Person Nachfrage zu thun, und wenn sie sichere Nachricht von ihr einziehen, solche dem hiesigen Adresscomtoir zu weiterer Beförderung an die armen Verwandten derselben gefälligst zu ertheilen.

V Notifications.

Amt Petershagen. Dem-

nach dem Henrich Conrad Erfourth aus Estorf Amte Stolzenau die musicalische Aufwartung im Amte Petershagen auf 4 nach einander folgende Jahre verpachtet worden; Als wird solches hiemit bekant gemacht, und haben sich sämtliche Eingeseffene des Rdnigl. Preuss. Amtes Petershagen bey Vermeidung harter Strafe, wenn sie Music haben wollen, an ihn zu wenden.

Herford. Von hiesigen combi-

nirten Rdnigl. und Stadtgericht ist denen Bürgern Krüger und Bäumer der subhastirte Grothische Garten als Meisbietenden für 265 Rthlr. in Golde zugesprochen, und ihnen der Abjudicationschein expediret worden.

Der Führer Johan Jacob Kortlinke zu Kengerich in der Graffschaft Tecklenburg, hat mit Einwilligung seines Sohns Arnold Kortlinke, dem Kaufmann Conrad Henrich Metzger daselbst, zwey im Kengerischer Esch belegene Scheffel Saat Landes, sub pacto relictionis intra decennium, unter gerichtlicher Bestätigung verkauft.

Lingen den 17. Junii 1776.

Rdnigl. Preuss. Tecklenb. Lingenische
Regierung
Müller. Meier.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 32. Montag den 5ten Aug. 1776.

I Beförderung.

Minden.

Seine Majestät der Königin haben den bisherigen Justiz-Bürgermeister Hn. Rathert zum dirigirenden Bürgermeister mit dem Prädicate als Stadt-Director; dahingegen den zeitherigen Stadt-Richter Hn. Criminalrath Netzebusch zum Justiz-Bürgermeister, und den bey hiesiger Hochtbl. Regierung gestandenen Referendarius Hn. Bessel hinwiederum zum Stadtrichter alhier, in hohen Gnaden zu bestellen geruhet.

II Citationes Edictales.

Nachdem der Johann Ludwig v. Asch und Christ. Adam v. Schaurath, ersterer aus Schlesien und letzterer aus Coburg gebürtig, beyde Lieutenants meines unterhabenden Regiments, den 15. Julii a. c. ehr- und pflichtvergeßener Weise alhier aus der Garnison desertiret sind, weßhalb ihnen nunmehr auf Allerhöchsten Königl. Befehl der Proceß gemacht werden sol; so werden hi- nachdachte Deserteurs-Kraft dieses hiermit citiret, a dato binnen 6 Wochen und zwar in Termino peremptorio auf den 8. Sept. a. c. sey beym Regiment einzufinden, und von ihrer unternommenen Entweichung Rede und Antwort zu geben, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß denen Allerhöchsten Königl. Edicten zufolge nach Kriegesmanier verfahren, durch ein

Kriegesrecht in Contumaciam über sie gesprochen, sie aller Ehren und Würden für verlustig geachtet, und ihre Bildnisse nebst Besetzung ihrer Namens an den Galgen gehangen und ihr sämmtliches Vermögen confisciret werden wird.

Auch werden diejenige, welche Geld oder Gelbeswerth, Pfänder oder Scheine von denen Entwichenen in Händen haben, bey Verlust ihres Pfandes und daran habenden Rechts, ernstlich und bey schwerer Verantwortung hierdurch verwarnt, solches binnen vorgedachten Termin beym Regiment anzuzeigen und nichts zu verhehlen, oder denen Entwichenen etwas heimlich verabsorgen zu lassen, welches zu der Deserteurs und zu jedermans Wissenschaft hierdurch gebracht wird. Minden, den 29. Jul. 1776.

v. Lossau,

General-Major von der Armee und Chef eines Regiments zu Fuß

Kressell, Auditeur.

Minden. Wann vermöge Resc.

clem. sub dato Minden den 28. Nov. 1775. uns der specielle Auftrag von beyden hohen Landescollegiis geworden, die Theilungen der Gemeinheiten, worin die Bauerschaft Hävern sich mit den Dvenstädter und Glisser Eingefessenen befindet, ordnungsmäßig vorzunehmen, und alles was dazu erforderlich ist, zu veranstalten, und zu arran-

Si

giren; so werden alle und jede, welche an den kleinen Werder, an den daran stoßenden Brink, und die alte sogenannte Weser sämtlich bey Hävern belegen, ferner an das Arcklersbruch, und der Welckenspreeck Anspruch machen, auf den 20. Aug. c. und diejenigen, welche auf dem sogenannten Brande diesseits Dvenstädt bey dem dicken Busche berechtigt, auf den 21. ejusd. nemlich den Dienstag und Mittwoch vor Bartholomäi, hiemit verabladet, sich an beyden Tagefahrten Morgens Glock 9 Uhr in dem Pfarrhause einzufinden, und ihre Gerechtsame, sie bestehen worin sie wollen, entweder in Person, oder durch Specialbevollmächtigte anzugeben, und zu liquidiren. Dafern auch Interessentes vorhanden seyn solten, die rechtlicher Art nach für sich alleine nichts beschließen können, als die Besitzer von Fideicommiss- und Lehngütern, welche keine successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbpächter, Erbmeier, oder im Eigenthum stehende Coloni; so lieget denen Lehnsherren, nächsten Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsherrn ob, ihre etwa habende Rechte sub präjudicio zu beachten, und des Endes sich an besagten Tagen, Orte und Stunde einzufinden. Es sol auch diese Edictalcitation, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, nicht nur ins Mindenische Wochenblatt gesetzt, und von den Canzeln zu Dvenstädt und Windheim öffentlich publiciret, sondern auch denen bekanten Interessenten per Patenta ab Domum insinuiret werden.

Vigore Commissionis

Laue. Rachtert.

Alle diejenigen, so an den abwesenden Vicarium Franz Carl Eisemann einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 5. Sept. c. edict. verabladet. S. 25. St. d. A.

Amt Reineberg. Sämtliche an der sub Nro. 45. B. Gheslenbeck belegenen Fr. Heur. Schütten Stette Spruch und

Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 31. Jul. und 21. Aug. c. edict. verabladet. S. 28. St. d. A.

Alle diejenigen, welche an den Colonnat Luner oder dessen Colonnat sub Nro. 68. Baurerschaft Frothheim, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 14. Aug. und 4. Sept. edict. verabladet. S. 29. St.

Alle und jede an den Colonnat Bernd Hen. Kottmeyer und dessen sub Nro 5. B. Holsen belegenen Stette Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 15. Aug. und 5. Sept. c. edict. verabladet. S. 30. St.

Herford. Alle diejenigen, welche an der verstorbenen Witwe Meyern geborenen Holschern Nachlaß, als Erben oder Creditores, rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 24ten Sept. c. edict. verabladet. S. 29. St.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß zufolge Rachtsdecretts de 29. Jun. folgende zum Fried. Langeschen Concurrs gehdricke, und von dem Colono Klopffer erkauft gewesene Ländereyen, da solche bisher unerkaufft geblieben, anders weit subhastirt werden sollen. 1) 2 Stücke Zinslandes in der Fahlstätte anderthalb Morgen haltend, wovon jährlich 3 Schfl. Zinsgerste gehen, und nach dessen Abzug zu 67 Rthlr. 18 Gr. in Gelde taxirt sind. 2) 3 Köpfe bey dem Kohlpotte, anderthalb Morgen haltend, wovon jährlich 3 Schfl. Zinsgerste gehen, und welches nach dessen Abzug zu 30 Rthl. taxiret ist, doch so, daß von allen noch die sonst gewöhnlichen bürgerlichen Lasten gehen. Wir stellen daher gedachte Ländereyen mit der beschriebenen Taxe hiermit sub hasta, und citiren durch dieses Proclama die lusttragende Käufer in Termino peremptorio den 27. Aug. c. Vorm und Nachmittags vor hiesigem Stadtgericht

te zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden besagtes Land für sein höchstes Gebot abjudiciret, und nachher niemand weiter gehöret werden sol.

Die Frau Starcken ist gewillet, ihr am Markte neben der Hauptwache belegenes Haus aus freyer Hand zu verkaufen oder auch zu vermietthen; ferner hat dieselbe in dem dabey gelegenen olim Tilemanischen Hause einige Zimmer zur Miethe anzuthun. Liebhabere können sich bey ihr melden, und kan der Anzug in beyden Häusern zu Michaeli geschehen.

Es sind 2 Brandweinskessel nebst Schlangen und Helmen: der eine hält 70 Eimer, und wieget 413 Pfund, und der andere 1 Faß, und wieget 225 Pf. zum Verkauf vorrätzig. Liebhabere belieben sich bey den Schuzjuden Wendix Levy zu melden.

Bey dem hiesigen Schuzjuden Mendel sind 1400 Stück Kalbfelle, ungleichen eine Parthie Kuh- Hammel- und Schaafsfelle zu verkaufen.

Zum Verkauf derer dem Colono Johan Henr. Kolsing Nr. 16. zu Rutenhausen zugehörigen, in der Hanebecke belegenen 2 und ein halben Morgen; ungleichen derer dem Colono Joh. Henr. Beckemeyer Nr. 35. daselbst, zugehörigen, im Schwenkerbette belegenen 2 Morgen doppelt Einfalslandes, sind Termini auf den 26. Jul. und 29. Aug. c. angesetzt. S. 25. St.

Das auf dem Domböfe belegene, dem Diseuffo Meyer zuständige Freihaus, mit dahinter belegenen Scheuer, sol in Termino den 9. Sept. c. meistbietend verkauft werden. S. 26. St.

Umt Limberg. Zum Verkauf der in der Bauerschaft Holzhausen sub No. 40. belegenen freyen Dinkischen Stetze, sind Termini auf den 30. Jul. und 27. Aug. c. angesetzt. S. 25. St. d. A.

Lingen. Auf Veranlassung hochbl. Regierung, sol die in und bey der

Stadt Ibbenbüren belegene, denen Leders fabricanten Joh. Herm. Schröder und Joh. Henr. Humpe daselbst, teils gemeinschaftl. teils jeden besonders zugehörige Immobilien, mit allen derselben Zubehörung, Recht und Gerechtigkeiten (wie solche in denen bey der Regierungs-Registratur und dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxationsscheinern mit mehrerem beschrieben sind) in Terminis den 11. Sept. und 9. Nov. c. bestbietend verkauft werden. S. 26. St.

Auf Veranlassung hochbl. Regierung sollen des Heuermans Herm. Echemeyers im Kirchspiel Necke belegene Immobilien, mit ihren Recht und Gerechtigkeiten (wie solche in der bey der Regier. Registratur und dem Mindenschen Adresscomt. befindlichen Taxe beschrieben sind) in Terminis den 4ten Sept. und 5. Oct. c. meistb. verkauft werden. S. 29. St.

Lübbek. Zum Verkauf derer in dem 27. St. d. A. beschriebenen, dem Bürger und Schuhmacher Christoph Neumann zugehörigen Grundstücken, sind Termini auf den 11. Sept. und 20. Nov. c. angesetzt, und zugleich diejenige, so daran ein dingl. Recht oder Anspruch zu haben vermeinen verabladet.

Tecklenburg. Die in dem 28. St. d. A. beschriebene denen Eheleuten Eberd Kriegen und Lagemans zugehörige Grundstücke, sollen in Terminis den 22. Aug. und 20. Sept. c. meistb. verkauft werden.

Umt Petershagen. Demnach ad instantiam eines ingrosirten Creditoris das dem Bürger Herm. Bruns zuständige sub No 96. auf hiesiger Altstadt belegene und a peritis et juratis zu 106 Rtl. 22 Mgr. 4 pf. gewürdigte Wohnhaus nebst Hofraum und Brunnen ad hastam gezogen und meistbietend verkauft werden sol: So werden Kauflustige ad Terminos den 3ten Sept. 1. und 29. Oct. a. c. vor hiesiger Gerichtsstube Morgens um 10 Uhr geladen,

ihren Both zu eröffnen, da denn Bestbieter des Zuschlages im letzten Termin zu gewärtigen hat.

IV Sachen, so zu verpachten.

Rinteln. Demnach das, auf die Herrschafft. Weeserfischerey alhier in Termino den 25. Junii jüngstbin gethane, nur in 16 Rthlr. überhaupt bestehende Geboth, keine Approbation gefunden, und daher unterm 9. Julii gnädigst befohlen worden, daß dieselbe nebst denen bis daher zugleich mit verpachtet gewesenen Nebenfischereyen in der alten Weeser, desgleichen in denen Riehen und Cümpfen, zu beyden Seiten des Weeserstroms, von neuen ad plus licitantes ausgedoten werden sollen; So wird solches hiedurch zu dem Ende bekandt gemacht, damit diejenigen, so diese Herrschafft. Fischereyen zu pachten gedenken, sich an den dazu bezielten Licitationstermin Montags den 5. Aug. des Vormittags um 10 Uhr, alhier in meiner des Krieger- und Domainenraths Behausung einfinden, die Conditiones allenfalls vorher vernehmen, ihr Gebot thun, und nach erfolgter Approbation des Zuschlages gewärtigen mögen.

Kulenkamp.

Umt Werther. Die in dem 29. St. d. N. beschriebene zum Vorwerk Deppendorf gehörige, von dem Baumann oder Baumkötter in Erbpacht genommene Grundstücke, sollen in Termino den 11. Sept. c. anderweitig vererbpachtet und verkauft werden.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sollen über 4 Monate 2250 Rthlr. in Golde entweder bey 500 Rthlr. oder einzeln, jedoch nicht unter 500 Rthlr. gegen zureichende Ingrossation zinsbar belegt werden; wozu die Liebhaber sich bey dem Crim. R. Hr. Neitebusch melden.

VI. Sachen so verlohren gegangen.

Minden. Es ist Jemanden ein weißer Hünerehund mit braunen Ohren ge-

stohlen worden: Wer davon Nachricht zu geben weiß, wolle solches im Adresscomtoir beliebigst anzeigen, einen billigen Recompence gewärtigen, und versichert seyn, daß sein Name verschwiegen bleiben sol.

VII Avertissement.

Da sich bey dem am 14. Julii in hiesiger Stadt mit abermaligen sehr gutem Fortgange abgehaltenen Pferdemarkte der Rossbändler Henrich Eschhaus, aus Almelo, und der Wilhelm Meyer, aus Delden, legitimiret haben, ersterer, daß er das theuerste Pferd erhandelt, und letzterer, daß er solches an jenen verkauft habe, mithin einem jeden derselben die darauf gesetzte Prämie von 5 Rthlr. zugebilliget und ausgezahlt worden; als wird solches dem Publico hiedurch bekandt gemacht, und sowohl Ein- als Ausländer, die mit Pferden handeln, anderweit zu fleißiger Besuchung hiesiger Pferdemarkte, wovon der 1ste alljährlich, wann es kein Sonntag ist, auf den 21. Apr. und der 2te auf den 14. Junii einfällt, eingeladen. Sign. Ringen den 25. Julii 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen ic. ic. ic.

v. Bessel. Mauve. van Dyck. v. Stille.

VIII Brodt-Taxe,

für die Stadt Minden vom 1. Aug. 1776.
 Für 4 Pf. Zwieback 8 Loth 2 Q.
 = 4 Pf. Semmel 9 = 2
 = 1 Mgr. fein Brodt 30 = =
 = 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf. = Lot.

Fleisch-Taxe.

| | |
|---|--------------|
| I Pf. bestes Rindfleisch | 2 Mgr. 6 Pf. |
| I = des ordinairen | 2 = = = |
| I = Kalbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf. | 2 = 4 = |
| I = dito, so unter 9 Pf. | 1 = 6 = |
| I = Schweinefleisch | 3 = = |
| I = Hammelfleisch | 2 = 6 = |
| I = dito schlechteres. | 1 = 6 = |

Wöchentliche Preussische Anzeigen.

Nr. 33. Montag den 12ten Aug. 1776.

Erneuertes und geschärftes EDICT,

wegen verbotener Ausfuhr der Röhre-Pflanzen und Röhre-Keimen, und daß die Uebertreter desselben, außer der schon vorhin vestgesetzten Leibesstrafe und Confiscation der Wagen und Pferde, mit Zuchthaus- oder Bestungs-Arbeit gestrafet werden sollen.

De Dato Berlin, den 28sten Junii 1776.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzcämmerer und Churfürst, etc. etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, da Wir höchstmißfällig vernommen, wie die Ausfuhr der Röhre-Pflanzen und Röhre-Keimen, ohngeachtet derer bereits vorhin dagegen ergangenen ausdrücklichen und ernstlichen Verordnungen und Verböten, dennoch von gewinsüchtigen Leuten vermittelst Schleichhandels hin und wieder betrieben, und solche Landes-Producte zum größten Schaden des Publici, und besonders Unserer Landes-Manufacturen und Fabriken, nach auswärtigen fremden Provinzen und Landen versandt und debittiret werden.

Wir solchemnach nöthig zu seyn erachtet haben, alle vorige wegen verbotener Ausfuhr der Röhre-Pflanzen und Röhre-Keimen erlassene Mandate und Verordnungen, hiemit und kraft dieses zu wiederholen, zu erneuern und zu schärfen, also u. dergestalt: daß sich Niemand, bey bereits vorhin festgesetz-

ter Confiscation der Wagen und Pferde, nicht allein, sondern auch bey empfindlicher Leibes- auch Zuchthaus- und Bestungsstrafe und Arbeit, ferner unterstehen soll, die in Unsern Staaten und Landen gewonnene Röhre-Pflanzen und Röhre-Keimen, zum Wiederverkauf außer Landes, unter was für Vorwand es auch geschehen könnte, auf und an sich zu kaufen, und nach auswärtigen fremden Landen zu exportiren, abzusetzen und zu debittiren.

Damit sich aber Niemand dieserhalb mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so haben Wir solches, vermittelst gegenwärtigen erneuerten und geschärften Edicts, öffentlich und liberal in Unsern Königl. Landen und Provinzen bekannt machen lassen wollen, befehlen demnach auch Unsern sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Cammer-Deputationen, Lands- und Steuerräthen und Magisträten hiemit in Gnaden, hierüber mit der allergenauesten Attention, gehörigen Ernst und größten Schärfe, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, überall pflichtmäßig zu halten, und nicht zu gestat-

K f

ten, daß diesem wiederholten ausdrücklichen Verbote, auf irgend eine Weise entgegen gehandelt werde. Wie Wir denn auch Unserer General-Accise- und Zoll-Administration hiedurch aufgeben, auf die Ausföhrung der Noth-Keimen und Pflanzen an den Grenzen gehdrig vigiliren zu lassen, und die betroffene Contrabandanten der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz, zur Bestrafung anzuzeigen.

Urkundlich haben Wir dieses Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Inseigel bedrucken lassen. So geschehen u. gegeben zu Berlin, den 28. Jun. 1776.

Friedrich.

v. Blumenthal. v. Derschau. v. Schulenburg
v. Baitz. v. Eschen. v. Öhrne. v. Gaudi.

II Avertissements.

Damit dem beschwerlichen Betteln auf den Strassen und in den Häusern auß nachdrücklichste gesteuert werden möge; so sollen alle diejenige, so zum zweitemal auf der Strasse oder von Haus zu Haus gehend über dem Betteln betroffen werden, mit dem halben Willkommen im Zuchthause bestraft, und wenn es Auswärtige sind, darauf zur Stadt hinaus gejaget werden.

Und da die Bettler vornemlich dadurch in ihrer elenden Beschäftigung bestärket werden, wenn ihnea auß unzeitigen Mitleid etwas gereicht wird; so sollen diejenigen, so einem Bettler auf der Strasse ein Almosen geben in Fünf Rthl. diejenigen aber, so im Hause einer bettelnden Person, deren Umstände sie nicht genau kennen, oder welcher sie nicht gewöhnlicher Almosen zu reichen pflegen, etwas geben werden, in Zehen Rthl. Strafe genommen werden, wovon der Denunciant die Hälfte, die andere Hälfte aber die Armen-Casse erhalten sol. Signatum Minden am 16. Jul. 1776.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen. 20. 20. 20.
Kön. Preuss. Regierung. Kön. Preuss. Krieges- und Dom. Cammer.

Frb. v. d. Reck. v. Breitenbach.
Krusenmarck. v. Domhard. Hedeker.

Unter dem 23. Aug. a. p. ist dem Publico bekant gemacht worden: daß einige zum Guthe Dreckel gehdricge unverkaufte Eigenbehdricge nemlich 1) Schulte zu Ködinghausen. 2) Grotemeyer zu Holsen. 3) Mayländer zu Bieren und 4) Lachmüller daselbst, öffentlich vor der Regierung zu Minden feil geboten, und dem Weisbiestenden adjudiciret werden solte. Gegenwärtig wird aber hierdurch noch vor dem Eintritt des auf den 21. dieses anstehenden letzten Licitations-Termini, bekant gemacht, daß mit dem Verkauf dieser Eigenbehdricgen nicht verfahren werden wird. Signat. Minden am 2. Aug. 1776.

Anstatt und von wegen 21. 20.

Frb. v. d. Reck.

Minden. Ein hundert Schafe

von den Jahren 1775 und 76. wil der Pächter zum Wedigenstein kaufen; wer solche Willens ist zu verkaufen; oder zu liefern, wolte sich bey denselben melden.

III Citationes Edictales.

Amr Enger. In der Deppersmanschen Concurs-Sache, zu Helgen, sol in Termino den 21. Aug. c. zu Enger eine Distributions-Sentenz publiciret werden, zu deren Anhörung, wie auch zum Empfange der Gelder, Creditores hiedurch verabladet werden.

In Termino den 21. Aug. sol an der Engerschen Amtsstube in Sachen der Vidua Ottings contra Creditores eine Abweisung- und Erstigkeits-Sentenz publiciret werden, zu deren Anhörung interessirte Gläubiger hierdurch verabladet werden.

In der Creditsache des Gastwirth Poppensiefer zu Hiddenhäusen, sol in Termino den 22. Aug. c. an der Amtsstube zu Hiddenhäusen, eine Prioritäts-Sentenz publiciret werden; zu deren Anhörung Creditores hierdurch verabladet werden.

Wider die zusammenberufene Bulthaupatische Creditores zu Hunnebrock soll in Termino den 22. Aug. c. an der Amtsstube

zu Hildenhausen eine Prioritäts- und Abweisungssentenz publiciret werden, zu deren Anhörung Credit. hierdurch verabladet werden.

Den 28. August c. sol an der Engerschen Amtsstube, in der Creditsache des Commercianten Carel in Spenge eine Distributionsentenz publiciret werden. Creditores werden zu Anhörung derselben, auch zum Empfange der repartirten Gelder, hierdurch verabladet.

In Termino den 28. Aug. c. sol an der Engerschen Amtsstube, in der Creditsache des Coloni Glosenkamp zu Westeringer eine Abweisungs- und Erstigkeitsentenz publiciret werden, zu deren Anhörung Creditores hierdurch verabladet werden.

In Termino den 29ten Aug. c. sol an der Amtsstube zu Hildenhausen sowol wider die ältern als neuern Creditores, des Coloni Störmer zu Sielsbansen eine Prioritätsentenz publiciret werden, zu deren Anhörung, die dabey interessirten Gläubiger hierdurch verabladet werden.

In Sachen Coloni Dickbrock contra Creditores sol in Termino den 4. Sept. c. an der Engerschen Amtsstube eine Prioritäts- und Abweisungssentenz publiciret werden, zu deren Anhörung Creditores hierdurch verabladet werden.

Amte Brackwede. Es wird hierdurch bekant gemacht, daß in Termino den 3. Sept. a. c. am Vielefeldschen Gerichtshause früh 11 Uhr eine Classifications-erkenntnis in Sachen der Creditoren wider Colono Lindhorst, Kirchspiels Steinhagen publiciret werden sol, und haben sich daher Creditores zur Anhörung einzufinden.

Vielefeld. Demnach der hiesige Bürger und Schneider Conrad Niemeyer angezeigt: daß er durch verschiedene Unglücksfälle seit einigen Jahren dergestalt in Abfall der Nahrung gerathen, daß es ihm ohnmöglich wäre, seine Creditores völlig

zu befriedigen, und daher gebeten, ihn zu dem Beneficio cessionis bonorum zu admittiren, auch hierauf rechtlich erkant worden, daß dessen gesamte Creditores edictaliter, die Bekante aber per Patentum ad bonum ad liquidandum citiret werden sollen. So werden alle und jede, welche an besagten Niemeyer und dessen Vermögen eine Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch verabladet in Termino den 25. Oct. am Rathhause zu erscheinen, in Ansehung des nachgesuchten Beneficii cessionis bonorum sich zu erklären, ihre Forderungen, wie sie solche durch untadelhafte Documenta oder auf eine andre rechtliche Weise zu verificiren vermeynen, ad Acta anzuzeigen, mit dem angeordneten Interimscuratore Hrn Synd. und Adv. Buddens, dem Debitore und Nebencreditoren ad Protocollum zu verfahren, und Locum in der abzufassenden Prioritätsurteil zu gewärtigen. Mit Ablauf dieses Termins aber sollen Acta für beschlossenen geachtet, und dieselbige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich benannten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehdret, sondern von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Vielefeld. Demnach gerichtlich erkant worden, daß des Schneider Niemeyers in der Gåsenstrasse sub Nr. 421. belesgene und auf 413 Rthlr. 24 Gr. 4 Pf. gewürdigte Behausung zu Verfertigung dessen Creditoren öffentlich subhastiret, und an den Meistbietenden verkauft werden solle, so werden des Endes Termins citationis auf den 7. Aug. 4. Sept. und 2. Oct. c. angesetzt, alsdann sich die Lusttragende Käufer am Rathhause einzufinden, ihren Vorh erschnen und dem Befinden nach der Adjudication gewärtigen.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß zufolge decret. ampl. Senat. das dem Becker Theoph. Meyer alhier in Scharren sub Nro 142. belegene Wohn- und Brauhaus auf Andringen der Creditorum öffentlich verkauft werden sol. In diesem Hause befinden sich 2 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche, 3 beschossene Boden, dabey ist ein Angebäude oder Beckerey, worin eine Backstube nebst Backöfen, 1 Cammer, 1 Saal und 2 Bodens, noch befindet sich dabey ein klein Hinterhaus nebst Mistplatz, außer der Braugerechtigkeit gehöret auch dazu, ein in der Kuhthorschen Hudetheilung auf 4 Rube gefallener Hudeplatz sub Nro 65. auf dem Bruche, der 6 gute Morgen hält, und per Morgen zu 50 Rthl. taxiret ist; auch gehet von dem Hause nebst dem übrigen bürgerlichen Lasten 18 Gr. Kirchen- und 6 Gr. Wächtergeld, und nachdem von solchem Hause nebst Zubehör aufgenommenen Anschlag ist dasselbe zu 953 Rthlr. 33 Gr. gewürdiget. Wir subhastiren demnach solches Haus nebst Zubehör, und citiren kraft dieses Proclama die Kaufliebhaber in Termino den 4. Sept. c. Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen und nachher Niemand weiter dagegen gehöret werden sol.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß zufolge Decreti ampl. Senat. de 22. Julii c. a. das der Witwe Freesen am Woße allhier gehörige sub Nro 90. belegene Wohnhaus zu Befriedigung der Creditoren des sel. Actuar. Freesen öffentlich subhastirt werden sol. In diesem Hause, welches massiv und 3 Etagen hoch ist, befinden sich 3 Stuben, wovon eine tapezirt ist, 3 Kammern, 1 Saal, 3 Kellers und 3 Bodens. Es gehöret dazu der Hude- theil sub Nro 8. vorm Weeserthore, 3 Mor-

gen groß, und geht davon nebst den übrigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten 1 Rthl. 6 Gr. Kirchengeld, und zufolge des davon angefertigten Anschlages ist solches Haus 1837 Rthl. 1 Gr. in Golde taxirt. Wir citiren daher durch dieses Proclama alle Kaufliebhaber in Termino den 5. Sept. a. c. Vor- und Nachmittages vor hiesig. Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung u. Warnung, daß dem Bestbietenden für sein höchstes annehmliches Gebot der Zuschlag geschehen, und nachher Niemand weiter dagegen gehöret werden sol.

Herford. Ein wohl beschlagener und in gutem Stande befindlicher Wagen stehet allhier zum Verkauf. Liebhaber können sich dieserhalb bey Peter Rohring, im Spenthof hieselbst melden.

Dauf Sr. Königl. Majestät höchsten Specialbefehl bey gegenwärtiger Revision des Amtes Ravensberg der Versuch gemacht werden sol, die Grundstücke des zu gebachten Amte gehdrigen Königl. Vorwerks Kuhhof unter der expressen Condition des Anbaues einzeln zu vererbpachten: Als werden nicht allein diese Parzellen, sondern auch die zu dem Vorwerk Kuhhof gehörige Schäferengerechtigkeit auf 400 St. Schaafe, nebst der Hude am Ravensberg, einem Schaaftall und Scheune, hierdurch in Erbpacht, die Gebäude aber zum Verkauf öffentlich ausgeben, und Terminus-licitationis zu Vererbpachtung der Saatländerey auf den 21. und der Wiesen, Gärtens Teiche, wie auch der Schäferey und Gebäude auf den 22. huj. hierdurch angezett. Erbpachtlustige haben sich dahero in denen angezeigten Terminen allhier auf dem Königl. Amthause Morgens 9 Uhr einzufinden die Conditionis zu vernehmen, ihr Gebot dem Departementsrath zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden bis auf Höchste Königl. Approbation zugeschlagen werden sol. Amthaus Ravensberg den 6. Aug. 1776.

v. Dittfurth
Departementsrath.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 34. Montag den 19ten Aug. 1776.

I Citationes Edictales.

Nachdem der Johann Ludwig v. Nß und Christ. Adam v. Schaurath, ersterer aus Schlessen und letzterer aus Coburg gebürtig, beyde Lieutenants meines unterhabenden Regiments, den 15. Julii a. c. ehr- und pflichtvergessener Weise alhier aus der Garnison desertirt sind, weshalb ihnen nunmehr auf Allerhöchsten Königl. Befehl der Proceß gemacht werden sol; so werden übelgedachte Deserteurskraft dieses hiermit citiret, a dato binnen 6 Wochen und zwar in Termino peremptorio auf den 8. Sept. a. c. sich bey dem Regiment einzufinden, und von ihrer unternommenen Entweichung Rede und Antwort zu geben, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß denen Allerhöchsten Königl. Edicten zufolge nach Kriegesmanier verfahren, durch ein Kriegesrecht in Contumaciam über sie gesprochen, sie aller Ehren und Würden für verlustig geachtet, und ihre Bildnisse nebst Beysetzung ihrer Namens an den Galgen gehangen und ihr sämmtliches Vermögen confisciret werden wird.

Auch werden diejenige, welche Geld oder Gelbeswerth, Pfänder oder Scheine von denen Entwichenen in Händen haben, bey Verlust ihres Pfandes und daran habenden Rechts, ernstlich und bey schwerer Verantwortung hierdurch verwarnet, solches binnen vorgedachten Termin bey dem Regiment anzuzeigen und nichts zu verhehlen, oder denen Entwichenen etwas heimlich verabfol-

gen zu lassen, welches zu der Deserteurs und zu jedermans Wissenschaft hierdurch gebracht wird. Minden, den 29. Jul. 1776.

v. Lossau,
General-Major von der
Armee und Chef eines Re-
giments zu Fuß

Kressell, Auditeur.

Amt Reineberg. Behuf vöbliger Einrichtung des Rentlichen Grund- und Hypothekenbuchs, werden alle diejenigen, welche auf freye Königl. Eigenthümliche, und Erbmeystertlich freyen Untertanen und deren Stetten in der Vogtey Blasheim und Alswede, wozu die Bauerschaften Blasheim, Mehnen, Stockhausen, Alswede, Velage und Fabbenstädt gehören, aus vorhin impetirten gerichtlichen Pfandverschreibungen oder anders woher ein dingliches Recht erlanget, es rühre solches aus einem Anlehn, Bürgschaft, Vormundschaft, Ehestiftung, Erbvergleich, Brautschatzverschreibung, ausgemittelten Abdicatengelbern, jährlichen Pachtorn, unablässlichen Renten, oder einem andern Verträge, wie der auch Namen haben mag, her, in Kraft dieses Proclamatiz öffentlich vorgeladen:

Daß sie bey Verlust ihres Rechts und des ihnen vor andern zustehenden Vorzuges binnen endlichen 6 Wochen und längstens freytags den 27. Sept. c. ihre habende Ansprache und Gerechtfame am Rathhause zu

Lübbecke angeben und gestund machen, zu dem Ende die in Händen habende Urkunden originaliter vorzeigen, hiervon beglaubte Abschriften bey denen Akten lassen, und gewärtigen, daß die vorhin gerichtlich bestätigte Pfandverschreibungen und andere Verträge und Handlungen, wodurch ein dingliches Recht auf ein- oder die andere Stätte constituiret worden, nach Ordnung der Zeit sowol als alle andere Tituli in das neue Hypothekenbuch übertragen werden sollen.

Diejenigen aber, welche innerhalb der festgesetzten 6 wöchentlichen Frist ihre Forderungen und Gerechtsame nicht angegeben, haben sich selbst beyzumessen, daß sie denen sich meldenden Gläubigern, ob sie gleich ein älteres Recht als diese haben, nachgesetzt, und ihres Vorzuges für verlustig erkläret, die Grund- und Zinsherren aber per Sententiam mit ihren Ansprüchen enthöret und ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sol: Und da Unterschriebene zu dieser Arbeit in jeder Woche den Freytag und Sonnabend ausgefetzt und bestimmt haben; so können sich diejenigen, welche hiebey interessiret sind, jedesmal am Rathhause zu Lübbecke des Morgens um 8 Uhr melden.

Müller. Conöbruch.

Amte Enger. In Albert Culemanscher Concursache, in Enger, sol in Termino den 28. Aug. c. an der Engerschen Amtsstube, eine Prioritäts- und Distributionsententz publiciret werden, wozu Creditores hiedurch verabladet werden; damit sie nicht nur die Urtheile anhören, sondern auch zugleich die repartirten Gelder in Empfang nehmen können.

In der Creditsache des Coloni Evering zu Barringdorf, desgleichen des Coloni Tieman zu Nordspenge, sollen in Termino den 4. Sept. c. a. an der Engerschen Amtsstube, Präclussions- und Erstigkeitsententzen publiciret werden; zu deren Anhörung Cred. hierdurch öffentlich verabladet werden,

In Termino den 5. Septemb. c. soll an der Amtsstube zu Hiddenhäusen, in der Creditsache, des Coloni Klinskief zur Hussen, eine Abweisungs- und Erstigkeits-Ententz publiciret werden, zu deren Anhörung Creditores hiedurch verabladet werden.

Bielfeld. Demnach der hiesige Kaufmann Arnold Henrich Willmanns Schulden halber von hier entwichen, auch sein zurück gelassenes Vermögen zu deren Bezahlung nicht hinreichet, als wird derselbe hiedurch ein vor allemal verabladet, sich in Termino den 8. Nov. d. J. allhier am Rathhause zu sistiren, seiner Entweichung halber Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls er zu gewärtigen, daß wieder ihn als einen vorseßlichen Banqueroutieur werde verfahren, und dasjenige, was deshalb in den Königl. Edicts verordnet, wider ihn erkant und zur Execution gebracht werden sol.

Demnach der hiesige Kaufmann David Endeler jun. der geleisteten juratorischen Caution de judicio sisti ohnerachtet Schuldenhalber von hier entwichen und das hero Citatio Edictalis wider ihn erkant worden; so wird derselbe hiedurch verabladet, in Termino den 8. Nov. c. am Rathhause zu erscheinen, seiner Entweichung halber Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls er zu gewärtigen, daß wider ihn als einen vorseßlichen Banqueroutieur verfahren, und sein Name an den Galgen geschlagen werden solle.

Da der hiesige Kaufman Herman Adolph Weber vor einiger Zeit Schuldenhalber von hier entwichen, auch sich ergeben, daß sein zurückgelassenes Vermögen zu Bezahlung derselben nicht hinreichet, und deshalb von dem Jureo gegen ihn als einen muthwilligen Banqueroutieur Klage veranlasset worden; so wird derselbe hiedurch ein vor allemahl verabladet, den 8. Nov. c. sich allhier am Rathhause zu stellen und seiner Entweichung und Banquerouts halber Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls er zu gewärtigen, daß wider ihn

als einen vorselichen Banquerouteur werde
verfahren, und dasjenige was in denen
Königl. Banqueroutier-Edicten verordnet
wider ihn erkant, und zur Execution gebracht
werden solle.

Tecklenburg. Alle, und
jede sich noch nicht gemeldete, an des
Abtreyen Herman Hübls zu Schale,
Bermögen Anspruch machende Creditores,
werden ad Terminum den 30. Aug. c. mit
ihren Forderungen edict. verabladet. S.
27. St. d. A.

Amt Werther. Des Schu-
macher Detering in Werther Creditores,
werden ad Terminum den 28. Aug. edict.
citiret. S. 29. St. d. A.

Amt Reineberg. Alle und
jede an dem Colonnus Friedr. Kleine und
dessen sub No. 38. B. Holsen belegenen
Stette Spruch und Forderung machende
Creditores, werden ad Terminos den 15.
Aug. und 5. Sept. c. edictaliter verabladet.
S. 31. St.

II Sachen, so zu verkaufen.

Da vermdge des unter dem 30. Jul. a. c.
vergangenen Reser. elem. der, dem ent-
wichenen Domsecret. Meyer in Erbpacht
untergethan gewesene, zum hiesigen Wiege
gräßlichen Hofe gehörige Garten, dem
Meistbietenden erblich verkauft werden
soll, und dazu Termin auf den 16. 23. und
28. Aug. a. c. bezielet werden: So können
die Lusttragende sich Morgens 10 Uhr auf
der Krieges- und Domainen-Cammer ein-
finden, ihr Gebot erbfeuen, und gewärtigen,
daß dem Meistbietenden salta approbatione
regia der Zuschlag geschehen soll. Signat.
Münden, den 9. Aug. 1776.

Königl. Preussische Mindensche Krieges-
und Domainencammer.
v. Breitenbauch. Krusemark. v. Domhardt.
Petri.

Amt Werther. In der Con-
kursache des Schumachers Detering zu

Werther ist Terminus zum Verkauf des dem
Disusso zugehörigen Wohnhauses sub Nr.
77. und dabey befindlichen kleinen Gartens,
zum ersten, andern und drittemal auf den
23. Oct. c. zu Werther an gewöhnlichen Ge-
richtsorte angesetzt, desfalls also sowol die
Kaufstüfte wie diejenige, welche mit ding-
lichen Rechten und Ansprüchen versehen
sind, hieby durch gegen 9 Uhr Vormittags
verabladet, und kan die aufgenommene
Laxe beim Amte eingesehen werden.

Wiedenbrück. Folgende zu den
im Hochstift Osnaabrück und Amte Recken-
berg belegenen freyadelichen Guthe Aufsel
gehörige, annoch unverkaufte Pertinenzien
werden am Montag den 9. Sept. des Mor-
gens um 9 Uhr auf der Amts- und Gerichts-
stube zu Wiedenbrück öffentlich feil geboten,
und den Meistbietenden verkauft werden,
als nemlich 1) das sogenannte große Feld.
2) der Kampf hinter dem Nassenkampfe.
3) die sogenannte äckere. 4) der Mönchfels-
kamp. 5) die noch unverkauften Theile in
der großen Wiese. 6) die kleine Wiese am
Hellwege. 7) das Gehölz der Mönchfels-
genant. 8) das Horstbruch. 9) die Teiche.
Sodann sollen des andern Tages, als
den 10. Septemb. des Morgens um 9 Uhr,
ferner ausgeboten werden folgende Erbe,
als 1) Gbdeke Sudhues, ein halbes Erbe,
2) Linnemann, ein viertel Erbe. 3) Die-
ding, ein diertel Erbe. 4) Dreesmeyer,
ein guter Kotte in der Graffschaft Ritberg,
wie auch folgende kleinere Kotten, als
1) Lueskemper. 2) Lueskock. 3) Schnei-
der auf der Höhe. 4) Kreienbeide. 5)
Forthjoan. 6) Pagenkemper. 7) Orthmo-
riz. 8) Niemeyer. 9) Ewerdjoan Die-
ding. 10) Otto Dieding. 11) Orthjoan.
12) Orthkemper. 13) Ensemener. 14)
Schlieckmann. 15) Frans Couert. 16)
Augustin in den Wieden. 17) Horstmann
auf dem Mersche, und endlich der soge-
nannte Lueskamp; mit der Bedeutung, daß
auch diejenige, so von diesem Lueskampfe,
so wie auch von den übrigen säebaren Holz-

und Wiesengründen, (wovon man jedes Pertinenz nach Aeußerung der Liebhaber in mehrere Theile zu setzen, und aufzubieten gemeynet ist) nur ein oder anderes Stück anzukaufen verlangen, sich in gemeldetem Termino einzufinden, und ihr Gebot ad Protocollum zu geben belieben wollen.

III. Avertissements.

Nachdem Sr. Königl. Majest. von Preussen ic. Unser allergnädigster Herr, den Raun- und Schweinschneider Peter Janzen zu Soest, den Raun- und Schweinschnitt in der ganzen Graffschaft Ravensberg, auf 3 nach einander folgende Jahre, als von Trinitatis a. c. bis dahin 1779. in Pacht zu überlassen geruhet, und zwar dergestalt, daß das Schneidelohn bey den bisherigen Säzen verbleiben solle: So wird solches hierdurch öffentlich bekant gemacht, und zugleich befohlen, daß sich Niemand in der Graffschaft Ravensberg unterstehen sol, seine Pferde und Schweine von jemand anders als von gedachten Pächter Pet. Janzen legen zu lassen, widrigenfalls derjenige, welcher dawider handeln wird, nicht allein den Peter Janzen dafür gerecht werden, sondern auch noch überdieß bey dem Bruchtengerichte nachdrücklich dafür angesehen und bestrafet werden soll, als wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Sign. Minden den 2. Aug. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen. ic. ic. ic.
v. Breitenbach. v. Domhard. Redeker.
Orlich. Vogel.

Minden. Den Interessenten der Hannov. 22. Landes-Lotterie wird hiedurch bekant gemacht, daß die Ziehungslisten der 5. Classe eingetroffen sind, und müssen alle nicht herausgekommene Loose vor den 2. Sept. renovirt werden, massen die Ziehung der 6. und letzten Classe auf den 16ten

Sept. festgesetzt ist; nach bemeldeten Termin aber wird keine Renovation mehr angenommen.

Dendix Levi. Joseph Coppel. Isaac Levi.

Gudesbemelbeter, welcher als Cur- und Zahnschmidt in Französi. Diensten und zwar unter dem Conslauschen Chor gestanden, macht sich verbindlich, alle Arten Krankheiten der Pferde, sie bestehen worin sie wollen, als, die sogenannte Maule auch blinde Pferde so unter 6 Jahren, zu curiren. Beym Hornvieh, als Rückenblut, Vinderblut, Qualkern, Frosch im Maule, Würme, Verrenkungen, wie weniger nicht was gestoßen oder geschlagen, obligire mich gleicherweise so viel möglich baldigst in den Gesundheitsstand zu setzen. Mein Quartier ist auf des Herrn Wangemanns Mühle vorm Bessertthore.

Henrich Göckler.

Da sich bey dem am 14. Julii in hiesiger Stadt mit abermaligen sehr gutem Fortgange abgehaltenen Pferdemarkte der Roßhändler Henrich Eschhaus, aus Almelo, und der Wilhelm Meyer, aus Delden, legitimiret haben, ersterer, daß er das theuerste Pferd erhandelt, und letzterer, daß er solches an jenen verkauft habe, mithin einem jeden derselben die darauf gesetzte Prämie von 5 Rthlr. zugebilliget und ausgezahlt worden; als wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht, und sowol Ein- als Ausländer, die mit Pferden handeln, anderweit zu fleißiger Besichtigung hiesiger Pferdemarkte, wovon der 1ste alljährlich, wann es kein Sonntag ist, auf den 21. Apr. und der 2te auf den 14. Junii einfällt, eingeladen. Sign. Lingen den 25. Julii 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen ic. ic. ic.

v. Bessel. Maube. van Dyck. v. Stille.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 34. Montag den 26ten Aug. 1776.

I Volksgene Strafen.

In Unterthan aus dem Ante Reineberg, welcher sich nach Ableben seiner Frauen mit seiner Stieftochter ehelich versprochen, und dieselbe darauf geschwängert hat, ist wegen dieses Blutschänderischen Zusammenlaufs mit halbjähriger, die Conquisitin aber mit ein Vierteljähriger Zuchthausstrafe belegt worden. Signatum Minden den 1. Aug. 1776.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen. 2c. 2c. 2c.

Frh. v. d. Reck.

II Citationes Edictales.

Nachdem der Johann Ludwig v. Af und Christ. Adam v. Schaurath, ersterer aus Schlesien und letzterer aus Coburg gebürtig, beyde Lieutenants meines unterhabenden Regiments, den 15. Julii a. c. ehr- und pflichtvergeßener Weise alhier aus der Garnison desertiret sind, weshalb ihnen nunmehr auf Allerhöchsten Königl. Befehl der Proceß gemacht werden sol; so werden übelgedachte Deserteurskraft dieses hiermit citiret, a dato binnen 6 Wochen und zwar in Termino peremptorio auf den 8. Sept. a. c. sich beym Regiment einzufinden, und von ihrer unternommenen Entweichung Rede und Antwort zu geben, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß denen Allerhöchsten Königl. Edicten zufolge nach Kriegesmanier verfahren, durch ein

Kriegesrecht in Contumaciam über sie gesprochen, sie aller Ehren Würden für verlustig geachtet, und ihre Bildnisse nebst Besetzung ihrer Namens an den Galgen gehangen und ihr sämtliches Vermögen confisciret werden wird.

Auch werden diejenige, welche Geld oder Geldeswerth, Pfänder oder Scheine von denen Entwichenen in Händen haben, bey Verlust ihres Pfandes und daran habenden Rechts, ernstlich und bey schwerer Verantwortung hierdurch verwarnet, solches binnen vorgedachten Termin beym Regiment anzuzeigen und nichts zu verhehlen, oder denen Entwichenen etwas heimlich verabfolgen zu lassen, welches zu der Deserteurs und zu jedermans Wissenschaft hierdurch gebracht wird. Minden, den 29. Jul. 1776.

v. Lossau,

General-Major von der
Armee und Chef eines Re-
giments zu Fuß

Kressell, Auditeur.

Minden. Alle und jede an den hiesigen Bürger und Becker Theoph. Meyer und dessen Vermögen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 14. Sept. und 12. Oct. c. edictal. verabladet. S. 31. St. d. A.

Lübbecke. Sämtliche Creditores des Bürger und Schuhmachers Christoph Neumann, werden ad Terminos den 14.
M m

Aug. und 4. Sept. c. edict. verabladet. S. 26. St. d. A.

Umt Brackwede. Alle diejenige, welche an der sub No. 12. im Dorfe Brackwede belegenen Sieberts Stette und deren Besizere Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 20. Aug. und 17. Sept. c. edict. citiret. S. 27. St. d. A.

Alle diejenigen Creditores des in Concurs geratenen Buchbinder Martins in Bielefeld, welche ihre Forderungen noch nicht liquidiret und angegeben haben, werden deshalb ad Terminos den 20. Aug. und 17ten Sept. c. edict. verabladet. S. 26. St.

Herford. Alle diejenigen, welche an der verstorbenen Witwe Meyern gebornen Holschern Nachlaß, als Erben oder Creditores, rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 24ten Sept. c. edict. verabladet. S. 29. St.

Umt Reineberg. Alle diejenigen, welche an den Colonum Lünner oder dessen Colonat sub Numro 68. Bauerschaft Frothheim, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 14. Aug. und 4. Sept. edict. verabladet. S. 29. St.

Alle und jede an den Colonum Bernd Hen. Kottmeyer und dessen sub No. 5. B. Holfen belegenen Stette Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 15. Aug. und 5. Sept. c. edict. verabladet. S. 30. St.

Bielefeld. Demnach die Witwe Zumels ihr hiesiges Wohnhaus, sub N. 97. an den Regimentskister Stapelfeld verkauft, und der Käufer um die gerichtliche Vorladung aller und jeder, welche an diesem Hause eine Forderung oder Anspruch zu machen befugt, gebeten, diesem Suchen auch deferiret worden; So wird dazu Terminus auf den 6. Nov. a. c. hieburch angesetzt, in welcher alle und jede, so an

diesem Hause etwas zu präntiren haben, sich am Rathhause einzufinden, ihre Forderungen gehörig anzugeben und rechtlicher Art nach zu verificiren schuldig. Mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses Termini sie damit nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und weiter rechtlich verfahren werden solle.

III Sachen, so zu verkaufen.

Nachdem die in Termino den 28. Sept. 1774. für den der Fischerstädter Huds gehörigen Meventamp ausgelobten Kaufgelder bis dahero nicht berichtigt sind, und daher nöthig gefunden worden, solchen auf Gefahr und Kosten des vorigen Käufers anderweit ad hastam zu ziehen; Als wird solches hiemit jedermänniglich bekannt gemacht, und können diejenigen, welche gedachten Meventamp, der aus 4 M. 50 Rt. Saat- und 82 Rt. Wiesenlande bestehet, mit 5 Schfl. Zinsgersten an das Johannis capitul und 3 Schfl. an den Herrn Landrentmeister Witte, inselichen 2 Rthls. 9 Ngr. Landschaft an die Stadtkämmerey, belastet ist, und von der Halbschied der Zehnte gezogen wird, und wofür vorhin 100 Rthl. in Golde ausgelobt worden, zu erstehen Lust haben, sich in Termino den 9. Oct. c. Nachmittags um 2 Uhr, auf der Regierung anfinden; und sol dem Bestbietenden dieses Grundstück gegen baare Bezahlung in Golde adjudiciret werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und beygedruckten Commissions Siegels. Signat. Minden am 10. Aug. 1776.

Königl. Preussische Regierungs- auch Ritteg- und Domainen-Räthe und zur Theilung der hiesigen Gemeinheiten vorordnete Commissarii.

Crann. Hüllesheim.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen; daß zufolge Rathsdecrets

ti de 10. Aug. die dem Kaufmann Pöttger allhier zugehörigen Grundstücke, weil darauf im letztern Termine nicht annehmlich geboten worden, anderweit öffentlich subhastret werden sollen, als

1) Dessen auf der Beckerstraße belegenes bürgerliche Wohnhaus, sub Nro 23, nebst dahinter befindlichen Garten. In diesem Hause befinden sich 3 Stuben, 6 Cammern 1 Küche, 2 große Säle, eine Crambude nebst Comtoirstübchen, 1 gebalkter Keller, ein Brunnen, 2 Schweineställe, eine große Scheune, nebst Kuhstall, auch gehört dazu der außer dem Weeserthore sub Nro 7. gefallene Huthheil 2 Morgen Rheinländisch groß, und ist dieses Haus nebst Garten und Hude, auch Braugerechtigkeit, per peritos gewürdiget auf 2646 Rthlr. 3 Gr. in Golde, wovon der speciale Anschlag bey hiesigen Gerichte, eingesehen werden kan.

2) Dessen in der Johannisstraße belegene Einquartirungsfreye Haus nebst Garten dabey. Dis Haus ist 2 Etagen hoch, hat einen gebalkten Keller, 3 Stuben, eine Sammer, eine Küche, und ist auf solche Art durch die Taxatores auf 774 Rthlr. 27 Gr. in Golde geschätzt, wovon ebenfals der Anschlag zur Einsicht vorgeleget werden kan.

3) Der vor dem Marienthore an der Contrefcarpe belegene Garten 1 und 1 halb Achel haltend, welcher zu 40 Rthl. in Golde gewürdiget ist, und ganz frey.

Wir stellen daher vorbeschriebene Grundstücke hiemit sub hasta necessariä, und citiren die Kaufliebhaber im anderweitten peremptorischen Termine den 26. Sept. c. Vorm- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß solva approbat. dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen, und nachgehends niemand weiter gehdret werden sollte.

Hey dem hiesigen Schutzjuden Bendix Levy, auf der Beckerstraße, sind zu haben: ächte spanische ehne und mit Silber- oder Tombachenen Knöpfen beschlagene

ne Röhre; ungleichen ostindisches feines Porcellain, um billige Preise. Auch macht er bekant: daß bey ihm allerhand getragene Manns- und Frauenskleidungen zum Verkauf gebracht werden können, und auswärtige Verkäuferer ihm davon, ohne die Briefe zu-franquiren, Nachricht geben mögen. Zum Verkauf derer in dem 26. St. d. A. beschriebenen, des entwichenen Landrenters Zahn zugehörigen Grundstücken, sub Termini auf den 17. Aug. und 19. Sept. c. anberaumet.

Die in dem 27. St. d. A. beschriebene der Frau Senatorin Bocks zugehörige Grundstücke, sollen in Terminis den 26ten Sept. und 28. Nov. c. meistbietend verkauft werden.

Die in dem 30. St. d. A. benamite dem Dom-Camerario Zägel zugehörige Ländereyen, sollen in Terminis den 2. Sept. und 3. Oct. c. meistbietend verkauft werden.

Amt Petershagen. Der dem Bürger Ernst Haacke zuständige, in der Landwehr belegene Kamp, sol in Terminis den 13. Aug. und 10. Sept. c. meistbietend verkauft werden. S. 27. St.

Sämtliche dem Bürger u. jetzigen Schulmeister zu Frowse Willy. Meerbach zuständige Werke, sollen auf den 10. Sept. c. bestbietend verkauft werden. S. 28. St.

Amt Brackwede. Die sub Nro 12. B. Brock im Dorfe Brackwede belegene Sieverts Stette, soll in Terminis den 20. Aug. und 17. Sept. c. meistbietend verkauft werden. S. 28. St.

Tecklenburg. Die in dem 28. St. d. A. beschriebene denen Eheleuten Everd Kriegen und Lagemans zugehörige Grundstücke, sollen in Terminis den 22. Aug. und 20. Sept. c. meistb. verkauft werden.

Amt Werther. Die in dem 29. St. d. A. beschriebene zum Vorwerk Deppendorf gehörige, von dem Baumann oder Baumkötter in Erbpacht genommene

Grundstücke, sollen in Termino den 17ten Sept. c. anderweitig vererbpachtet und verkauft werden.

Fielesfeld. Des hiesigen Schneiders der Niemeyers in der Gassenstraße alhier sub No. 421. belegene Behausung soll in Terminis den 4. Sept. und 2. Oct. c. meistb. verkauft werden. S. 33. St. d. A.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Es sollen am künftigen Montag als den 2. Sept. folgende Ländereyen einzeln, so wie solche hier beschrieben oder auch zusamt an einen Pächter mehr verpachtet werden, nemlich

A) In der Brühlmaß

- 1) der Streitkamp von 7 Morgen,
- 2) das kurze Land von 7 Morgen,
- 3) die Acker von 3 Morgen, und
- 4) der Brühlkamp von 6 Morgen.

B) Vorm Simeonsthore 4 Morg. Wallbaumland, so bisher Rosenbohm und Eisbergen in Miete gehabt.

C) Vorm Marienthore 3 Morgen in der langen Wandt.

Die Pacht Liebhabere haben sich dahero gedachten Tages Morgens 9 Uhr auf der hiesigen Dombuchaney einzufinden, und hat der Verpachtende zu gewärtigen, daß ihm bemeldte Länderey auf 4 oder 6 Jahre zugeschlagen wird.

V Notificaciones.

Umt Enger.

Der Unter-Vogt Casp. Henr. Rabeneck hat das vorhin sub hiesia erkandene Albert Culmansche Wohnhaus, mit seinen Pertinenzen dem Engerschen Capittulsmüller, Berend Henr. Helzeman, gerichtlich abgetreten.

Lübbecke. Aus dem Kaupmannschen Concurfu hat

- 1) der Bürger Franz Carlach das Wohnhaus sub Num. 250. für 220 Rthl. 18 Gr.
- 2) die Wittwe Nordsteds 3 Schfl. Saat am Halerbaume für 132 Rthl. 18 Gr.

3) der Becker Reichmann einen halben Garten für 53 Rthl. 18 Gr. und

4) der Colonus Helmich zu Iesenstädt eine halbe Wieße für 45 Rthl. in ultimo subhastationis Termino meistbietend erkanden, und ist ihnen darüber die gerichtliche Abjudication erteilt worden.

Da sich bey dem um 14. Jul. in hiesiger Stadt mit abermaligen sehr gutem Fortgange abgehaltenen Pferdemarkte, der Rosenhändler Henrich Eschhaus aus Almelo, und der Wilhelm Meyer, aus Delben legitimitet haben, ersterer, daß er das theuerste Pferd erhandelt, und letzterer, daß er solches an jenen verkauft habe, mithin einem jeden derselben die darauf gesetzte Prämie von 5 Rthl. zugebilliget und ausgezahlt worden; als wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht, und sowohl Ein- als Ausländer, die mit Pferden handeln, anderweit zu fleißiger Besichtigung hiesiger Pferdemarkte, wovon der 1ste alljährlich, wann es kein Sonntag ist, auf den 21. Apr. und der 2te auf den 14. Junii einfällt, eingeladen, Sign. Lingen den 25. Julii 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preußen ic. ic. ic. v. Bessel. Mauve. van Dyck. v. Stille.

Da der im vorigen Jahre wegen der in der Nachbarschaft damals grassirten Viehseuche aufgeschobene Fohlenmarkt in dem Dorfe Barwinkel Grafschaft Lingen am 17. Sept. a. c. daselbst ohnfehlbar gehalten werden sol; wobey es einem jeden frey gegeben wird, auch Kühe, Pferde und sonstiges Vieh daselbst zum Verkauf bringen zu können; als wird solches dem Publico hiermit bekant gemacht, damit sich Verkäufer und Käufer bemeldten Tages daselbst bey des Wirths Schröders Haus mit ihrem Vieh einzufinden, und sich versichern können, daß ihnen alle Willfährlichkeit angedeihen soll.

Signat. Lingen den 15. Aug. 1776.
An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen ic. ic. ic. v. Bessel. Mauve. v. Stille.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montag den 2ten Sept. 1776.

I Befantmachung.

Minden.

Der zur Justizverwaltung in examine rüch-
tig befundene ehema-
lige Mindensche Re-
gierungs-Referendarius und Justitiarius
des Amts Reineberg, jetziger Herr Ober-
amtmann Rasse, ist von Sr. Königl. Ma-
jestät per Rescriptum clementissimum vom
9ten Aug. 1776. als Advocat bey dem Am-
te Limberg und den benachbarten Nentern
angeordnet.

II Citationes Edictales.

Amte Petershagen. Nach-

dem die Elocation der Wöhringschen Stet-
te No. 1. in Dvenstädt von Hochpreisl.
Krieges- und Domainen-Kammer befohlen
worden: So werden sämliche Creditores
ad liquidandum in Termino den 16. Sept.
a. c. vorgeladen, in welchem sie auf hiesiger
Gerichtsstube Morgens um 9 Uhr ihre Cre-
dita zu profitiren, selbige rechtlicher Art
nach zu bescheinigen, und vidimirte Ab-
schriften von denen etwa in Händen haben-
den Documenten ad acta zu lassen haben.
Ausbleibenden aber wird hiedurch bedeu-
tet, daß sie nicht ferner gehdret, sondern
ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget
werden solle.

Auf Befehl Hochpreisl. Krieges- und Do-
mainen-Kammer zu Minden sol die
Kefewegsche Stette Nr. 2. in Dvenstädt

elociret werden. Es werden demnach säm-
liche Gläubiger ad profitendum credita auf
den 17. Sept. c. vor hiesiger Gerichtsstube
Morgens um 9 Uhr gefodert, alwo sie ihre
Forderungen rechtlicher Art nach zu beschei-
nigen und beglaubte Abschriften ad acta zu
lassen haben. Diejenigen nun, welche in
besagten Termino nicht erscheinen, haben
der Präclusion und daß ihnen ein ewiges
Stillschweigen auferleget werde, zu ge-
wärtigen. Damit indessen niemand mit
der Unwissenheit sich entschuldigen könne, ist
dieses denen Mindenschen Intelligenzien
inseriret und zur Stolzenau, Diepenau und
hier locis consuetis affigiret worden.

Da Hochpreisl. Kriegs- und Domä-
nen-Kammer den Verkauf der Sud-
meyerschen contribuablen Leibfreyen Stette
No 35. in Hartum zur Befriedigung derer
Herrschaftl. Cassen allergnädigst verordnet:
So wird solches hiedurch zu jedermans
Wissenshaft gebracht und alle diejenigen,
welche daran einig Recht oder Forderun-
gen, sie heissen wie sie wollen, zu haben
vermeinen, auf den 3. October a. c. edicta-
liter vor hiesige Königl. Amtsstube geladen,
sothane ihre Forderung sodann ad Protoco-
lum anzugeben, solche rechtlicher Art nach
zu bescheinigen und vidimirte Abschriften
derer in Händen habenden Documentorum
ad acta zu lassen. Diejenigen aber, welche
nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß
sie mit ihren Präntensionen nicht ferner gehd-

ret, und zu einem ewigen Stillschweigen verwiesen werden.

Amte Rhaden. Demnach verschiebene Gläubigere des im Jahre 1765. fallit gewordenen Commerzianten Georg Friederich Griesendahl in Dielingen auf ihre Befriedigung bey hiesigem Amte angetragen, man aber wegen Unvollständigkeit der Acten so wenig die eigentliche Anzahl der Gläubiger mit Zuverlässigkeit bestimmen, als die Richtigkeit ihrer Forderungen beurtheilen kan, und deshalb notwendig seyn wil, sämtliche Gläubigere über ihre Forderung noch vorher ad protocollum zu vernehmen, und hiezu Terminus auf den 1ten Oct. a. c. angesetzt worden; Als werden sämtliche Gläubigere des gedachten Commerzianten Griesendahl zur nochmaligen Angabe ihrer an ihn habenden Forderung oder sonstiger Ansprüche in besagten Termin früh Morgens vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen hierdurch unter der Verwarnung verabladet, daß die Nichterscheinende nicht weiter gehdret, und per sententiam ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Herford. Nachdem bereits vor einiger Zeit die Theilung der Westermarck, des Wolmerdingser Berges, des sogenannten Wittels, des raumen Sundern und kleinen Sundern bekant gemacht, und der Anfang mit Liquidation der darin Anspruch habenden Interessenten gemacht, solche aber noch nicht vollständig eingebracht worden: So wird nochmaliger Terminus zu dieser Liquidation auf den 30. Sept. a. c. angesetzt, und sämtliche Interessenten, so in der Westermarck, dem sogenannten Wittel, dem Wolmerdingser Berge, dem raumen und kleinen Sundern zum Pflanzrecht, Hude, Holzhieße, oder andern Gerechtsamen berechtigt zu seyn vermeinen, sie mögen sich nun bereits bey der Commission gemeldet haben oder nicht, aufgefordert, sich an gedachten Tage Morgens um 9 Uhr entwe-

der in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, an hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Nothdurft zu beobachtet, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit nachhero nicht weiter gehdret, und vorbenante Gemeinheiten unter denen, die ihre Gerechtsame angeben und rechtfertigen werden, getheilet werden sollen.

Bigore Commissionis Consbruch.

Amte Enger. Wider die zusammen berufene Sieckmansche Creditores, im Dickenbrocke, sol in Termino den 11. Sept. c. zu Enger, eine Abweisung- und Erstigkeitssentenz publiciret werden; zu deren Anführung Creditores hiedurch verabladet werden.

Bielefeld und Herford.

Alle und Jede, welche an denen Gemeinheiten die Schweisler und Bernbecker Mark, die große und kleine Heyde, Schröders Ort, Brems Lieht, Lehanböhmers Heyde, im Knike, auf den Riesberge, ein Strang an der Landwehr um die Landwehr genant, Ansprüche machen, werden hiemit verabladet, am 30. Sept. a. c. zu Hiddenhausen in Linders Hause des Morgens präcise 9 Uhr, ihre Gerechtsame, sie mögen bestehen worin sie wollen, sub präjudicio zu liquidiren.

Für die Besitzer von Fidei Commis- und Lehngütern, die keine Successionsfähige Erben haben, für Erbpächter, Erbmeyer und Eigenbehörige werden die Lehnherrn nächste Agnaten, Patronen, Grund- und Guts Herren, das nöthige an gedachtem Tage, Orte und Stunde sub präjudicio gleichfalls beachten.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll diese edictal Citation zu Herford und Hiddenhausen publiciret, dem Mindenschen Wochenblatte inseriret, und denen bekannten Interessenten per Patenta ad Domum insinuiret werden.

Alle und Jede, welche an denen Gemeinheiten, die Hiddenhauser Masch, Bruch,

Berg, im Schlage, das Frauenholz und die Wälder Heyde genant, Ansrüche machen, werden hiemit verabladet am 1. Oct. a. c. zu Hiddenhäusen in Linders Hause des Morgens präcise 9 Uhr sich einzufinden und ihre Gerechtfame, sie mögen bestehn, worinn sie wollen, zu profitiren.

Für die Besizer von Fidei Commiss- und Lehngütern, so keine Successions fähige Erben haben, für die Erbpächter, Erbmeysterstättche u. Eigenbehdrige, werden die Lehns herrn, nächste Agnaten, Patronen, Grund- und Guts herrn ihre etwa habende Rechte sub präjudic. beachten, und des Endes an gedachtem Orte, Tage u. Stunde sich einzufinden.

Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so soll diese edictal Citation zu Hiddenhäusen publiciret, dem Mindenschen Wochenblatte inseriret und per Patenta ad Domum denen bekanten Interessenten insinuiret werden.

Vigore Commissionis
Lüber. Culemeyer.

Umt Petershagen. Nachdem Hochpreissliche Krieger- und Domainen-Kammer allergnädigst verordnet, daß des Coloni Borgmanns Contribuable leibfreyer Stette Nro. 7 in Holzhausen wegen darauf haftende Herrschaftlichen Rückstände veräußert und meistbietend verkauft werden solle. So werden hieburch alle diejenigen, welche an gedächter Borgmannschen Stette einigen Spruch oder Forderung, aus was für einem Grunde selbige auch herrühren möge, zu haben vermeinen, auf den 3. Octob. a. c. vor hiesiger Gerichtsstube Morgens um 9 Uhr geladen, und sothane ihre Forderungen sodann ad Protocollum anzuzeigen, selbige rechtlicher Art nach zu bescheinigen und videmirte Abschriften von denen in Händen habenden Documentis ad Acta zu liefern; Diejenigen aber, welche nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie gänzlich enthdret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge;

so ist dieses nicht nur denen Mindenschen Intelligenzen inseriret, sondern auch zu Diepenau und allhier öffentlich angeschlagen worden.

III Sachen, so zu verkaufen.

Umt Petershagen. Auf allergnädigsten Befehl Hochpreisslich Mindenscher Krieger- und Domainen. Cammer sol die Borgmannsche contribuabile Leibfreye Stette Nr. 7. in Holzhausen, wegen darauf haftender Herrschaftl. und andern Schulden meistbietend verkauft werden.

Es werden demnach Termini subhastationis auf den 20. Sept. 25. Oct. und 6ten Dec. c. bezielet und können Kauflustige die Taxe beyhm hiesigen Königl. Umt vorhero einsehen, und von dem wahren Zustande der Stette Nachricht erhalten, da sie sodann in besagten Tagefahrten Morgens um 9 Uhr auf der Gerichtsstube alhier sich einzufinden, ihren Bot zu eröffnen und Meistbietender salva tamen approbatione regia des Zuschlages zu gewärtigen haben. Wobey es sich jedoch Königl. Allerhöchsten Verordnungen zu Folge von selbst versteht, daß die ganze Stette beyammen bleiben müsse, und keine einzelne Parzellen davon verkauft werden dürfen.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Ein Hochwürdiges Domecapitul hieselbst ist gewillet Dero zu Pattenen belegen Hof und den dazu gehdrigen Zehnten anderweit auf 6 Jahre zu verpachten: Und da hiezu Terminus auf den 2. Decemb. c. angeßetzt worden, so können sich sodann die Liebhaber auf dem Domecapitulharhause Morgens 10 Uhr einzufinden, den Anschlag aber vorhero bey dem Hn. Assessor und Domsecretario Niemann einsehen.

Es ist ein Logis von vier Zimmern in der zweyten Etage, worunter zwey tapezirt, nebst Küche und Boden bey der Frau Doctorin von der Mark gegen eine billige Miete entweder sogleich oder zu Michaeli zu beziehen.

Amt Petershagen. Auf allergrnädigste Verordnung Einer Hochpreisl. Krieges- und Domain. Cammer sol die Kehlwegsche Stette No. 2. in Dvenstädt elociret werden. Es ist demnach Terminus zur Vermietung derer Ländereyen auf 4 Jahre; imgleichen zum Verkauf des Ackergeräthes, Viehes, Getreides und Strohes auf den 27. Sept. a. c. bezielet in welchem Pacht und resp. Kauflustige sich Vormittags zu Dvenstädt bey dem Bauerrichter Schröder einfinden und daselbst nähere Einsicht erlangen können.

Auf allergrnädigste Verordnung E. Hochpreisl. Krieges- u. Dom. Kammer sol die Möhringsche Stette No. 1. in Dvenstädt elociret werden. Es ist demnach Terminus zur Vermietung derer Ländereyen auf 4 Jahre; imgleichen zum Verkauf des Ackergeräthes, Viehes, Getreides und Strohes auf den 27. Sept. c. bezielet, in welchem Pacht- und respect. Kauflustige sich Vormittags zu Dvenstädt bey dem Bauerrichter Schröder einfinden und daselbst nähere Einsicht erlangen können.

V Volzogene Strafen.

Seine Königl. Majest. von Preußen Unser Allergrnädigster Herr, haben das wider einen gewissen Inquisiten aus dem Amte Sparenberg Engerschen Districts abgefaste Criminal Erkenntniß dahin zu beständigen geruhet: daß ermeldeter Inquisit, wegen seiner vielen eingestandenen Diebstähle und übrigen Vergehungen mit sechsjähriger Bestrafungsalva Jama bestrafet worden.

Signatum Minoen den 7. Aug. 1776.

Anstatt und von wegen ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

VI Avertissements.

Minden. Da auf Verlangen verschiedener so wohl auß- als einwärtsigen Liebhabern englisch Bier bester Qualität gebrauet werden soll; so wird solches einem Fesden hiedurch bekant gemacht, und dabey er-

sucht die Quantität spätestens gegen den 20. Septemb. dem Kaufmann und Brauamts Vorsteher Hn. Frid. Wilh. Siekermann allhier gefälligst anzuzeigen, welcher deshalb weitere Sorge tragen wird.

Amt Brackwede. Da vor einigen Tagen 3 Fohlen, worunter ein Hengst, welche sich verlaufen, eingebracht worden, ohne daß sich zur Zeit dazu ein Eigenthümer gefunden; so wird solches vom Königl. Preuß. Amte Brackwede öffentlich bekant gemache, mit der Nachricht: daß der oder diejenigen, welche ihr Eigenthum an sothanen 3 jungen Pferden darzutun vermbgend, sich a Dato der Bekantmachung binnen 3 Wochen jedesmalen Dinstags früh 11 Uhr am Gerichtshause zu Dilefeld einfinden und ihr Eigenthum darthun müssen, maßen nach Verlauf dieser Frist die etwangen Eigenthümer ihres Rechts verlustig erkant u. weiter hierunter versägt werden soll.

Da der im vorigen Jahre wegen der in der Nachbarchaft damals grasirten Viehscheuche aufgeschobene Fohlenmarkt in dem Dorfe Bawinkel Grasschaft Lingen am 17. Sept. a. c. daselbst ohnfehlbar gehalten werden soll; wobey es einem jeden frey gegeben wird, auch Kühe, Pferde und sonstiges Vieh daselbst zum Verkauf bringen zu können: als wird solches dem Publico hiermit bekant gemacht, damit sich Verkäufer und Käuferer bemeldten Tages daselbst bey des Wirths Schröders Haus mit ihrem Vieh einfinden, und sich versichern können, daß ihnen alle Willfährlichkeit angebeien soll.

Signat. Lingen den 15 Aug. 1776.

Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Bessel. Mauve. v. Stille.

Amt Enger. Der freye Colon. Ellerbrock sub No 13. Bauersch. Herringhausen, hat an den Colonom Strothölter daselbst, unter gerichtlicher Confirmation 6 Schfl. 2 Spint 2 und 1 halber Bechersaat Landes, auf der Wormke belegen, verkauft.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Mr. 37. Montag den 9ten Sept. 1776.

I Citationes Edictales.

Mün-
den.

Wir Domprobst, Dom-
bechant, Senior und
übrige Capitulares
der hohen Domstifts-
Kirche zu Minden, thun hiemit kund und
zu wissen: Demnach Unser Domvicarius
sub Titulo St. Dionisii Frans Carl Eis-
mann bereits im Martio des Jahrs 1766.
die hiesige Stadt und Lande verlassen, und
sich dermassen heimlich entfernt hat, daß
aller angewandten Mühe ohnerachtet von
seinem Leben und dem Orte seines Aufent-
haltes keine Nachricht hat eingezogen wer-
den können, gleichwie solches auch desselben
Vicarius substitutus Bernhardus Thaman
mitteltst Endes bestärket hat; daß Wir da-
hero gedachten bisherigen Vicarium Eis-
mann, Inhalts des Königl. Allernädigsten
Edicti de 27. Oct. 1763. §. 22. hiermit
citirt und vorgeladen haben wollen, daß er
sich in Terminis den 26. Sept. 24. Oct.
und 28. Nov. des jetztlaufenden Jahrs 1776
vor Unser Domcapitular-Gerichte gestelle,
von seiner Entfernung Rede und Antwort
gebe, in dessen Ermangelung aber gewär-
tige, daß er für todt erkläret, und der Ge-
nuß seiner Vicarie dem Substituto Vicario
Thaman gänzlich eingeräumt werde. Zu
dessen Urkund haben Wir diese Edictal-Cita-
tion alhier, zu Amsterdam, Paderborn und
Dsnabrück öffentlich anschlagen, auch den
Wöchentlichen Anzeigen inseriren lassen.

Es sol von der verordneten Markentheils-
lungs-Commission des Amts Limberg
in Termino den 25. dieses Monats Sept.
die von Hochpreisl. Regierung confirmirte
Präclussions-Sentenz, wegen der Ahler und
Blaukener Marcken, vermöge deren alle
diejenigen, so sich mit ihren etwaiigen For-
derungen in den angestandenen Terminen
nicht gemeldet, ausgeschlossen, und mit
einem ewigen Stillschweigen belegt werden,
zu Bünde publiciret werden.

Minden und Lübbecke.

Von den Reinebergischen allerhöchst ver-
ordneten unterschriebenen Markentheils-
lungscommissarien wird die Theilung des
Niedringhauser Bruchs vorgenommen wer-
den: Und da den 27. dieses Monats Septem-
ber Terminus zur Vernehmung der Hubezc.
Berechtigten und zur Angabe der Gerech-
tigkeiten eines Jeden angesetzt worden; so
werden diejenige, so Antheil und Gerechtfas-
me in gedachtem Niedringhauser Bruche ha-
ben, hiedurch öffentlich verabladet, bemel-
deten Tages den 27. dieses Monats des Mor-
gens um 8 Uhr zu Lübbecke auf dem Hofe des
Hn. Baron v. der Reck am Osterthore vor
der Commission zu erscheinen, wegen der
Theilung Vorschläge zu thun und ihre Be-
fugnisse Hütungs-Bege- und andere Gerech-
tigkeiten zu Protocoll vorzutragen auch im
Fall des Widerspruchs darüber zu verfahren,
weß Endes sich Jeder auf rechtliche Beweis-
mittel gefaszt zu halten hat, um wenn es nö-

P p

thig, in Termino davon Gebrauch zu machen.

Diejenige, welche für ihre Person wegen ihrer Höfe und daran lebenden Gerechtigkeiten nichts beschließen können, als Eigenthümliche Erb- und Zeitpächter, werden angewiesen, sich mit Einwilligungen und Instructionen ihrer Grund und Gutsherrn zu versehen und diese werden zugleich mit verabradet, das Beste derer von ihnen abhängenden Höfe und Stetten in Acht zu nehmen: Sollte einer und der andre in Termino in Person oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten nicht erscheinen, so hat derselbe zu gewärtigen, daß er mit seinem Vortrage, wegen Theilung und Anspruch an das Niedringhauser Bruch nicht ferner gehöret, sondern ihm durch ein Präclussionsurtheil ein ewig Stillschweigen auferlegt werden soll.

Gleichwie mehr erwehntes Niedringhauser Bruch bekantlich zur Königl. Forst gehöret, so wird das Königl. Forstamt von der vorseyenden Theilung besonders, zur Wahrnehmung des höchsten Interesse, benachrichtigt werden, und ist übrigens, damit sich Feiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, diese öffentliche Vorladung auf die gebrüchliche Weise bekant gemacht worden.

Von Commissionswegen.

Diekmann.

Schrader.

Da die zur Theilung der Marken im Amte Reineberg allergnädigst verordnete unterschriebene Commissarien, die Lenniger Heide zu theilen, vorhaben, und Terminus auf den 26. dieses Monats Septemb. zu Vernehmung der Interessenten wegen der Theilung und über ihre Gerechtfame angesetzt worden ist; als wird solches öffentlich bekant gemacht, und Alle und Jede, die auf gedachter Lenniger Heide als Miteigenthümer, Hudegenossen u. oder aus irgend einem andern Grunde berechtigt sind, hierdurch vorgeladen, bemeldeten Tages den 26. dieses Monats entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu Lübbeke auf dem Hofe des Hn. Baron v. der Neck an dem Ofterthor Morgens um 8 Uhr, vor der Com-

mission zu erscheinen, um sich in Ansehung der Theilung zu erklären und ihre Gerechtigkeiten, sie mögen im Miteigenthum Besetzungs- und Pfandrecht oder sonst worinn bestehen, zu Protocoll anzuzeigen, auch allenfalls mit ihren Mitberechtigten darüber zu verfahren, weshalb diejenige, welche einen Widerspruch vermuten, sich auf rechtliche Beweismittel anzuschicken und solche zu den Acten zu bringen haben.

Gleichwie auch die, so nicht völlige Eigenthümer ihrer Höfe sind, als Erb- und Zeitpächter, Lehnmänner und Eigenbehörige für sich allein nichts beschließen können, so werden deren Grund- und Gutsherrn zugleich mit vorgeladen, damit sie entweder in Person oder durch andre, die mit Vollmachten versehen sind, die nöthig erachtete Vorschläge und Erklärungen thun können und liegt besonders Pächtern ob, die Vollmachten ihrer Principalen in Zeiten zu Vermeidung alles Zeitverlustes bezubringen. Uebrigens aber haben Alle, die in dem angeetzten Termino sich nicht melden, zu gewärtigen, daß sie nicht weiter gehöret, sondern durch ein abzuschließendes Präclussionsurtheil auf ewig mit ihren Erinnerungen und Ansprüchen ausgeschlossen werden sollen.

Von Commissionswegen.

Diekmann.

Schrader.

Amte Reineberg. Es sol in Termino den 19. Sept. a. c. bey dem Amte Reineberg gegen diejenige, welche ihre auf gerichtliche Versicherungen sich gründende Forderungen und andere dingliche Rechte, an Königl. Eigenen, Meyerstättisch freye und freye Unterthanen, und deren Stetten in der Vogtey Gehlenbeck, in der vermög erlassenen Proclamatis bestimten Frist, nicht angegeben haben, eine Präclussionsurteil publiciret und dem zufolge, die sich nicht gemeldet, denen sich angegebener Gläubigern im Grund- und Hypothekenbuche nachgesehet, mithin ihres sonstigen Vorzuges für verlustig erkläret werden, Wornach sich also ein jeder zu achten.

Amte Werther. Da dem Martin Zleer, bey dem, nächsten Michael erfolgenden Antritte von Linfemeyers Stätte zu Kobenhagen, der auf diesem Erbe vorhandene Schuldenzustand um demehr zu wissen nöthig ist; weilen ihm gewisser Summen halber die Entschädigung, jedoch aus abgängigen Mitteln versprochen worden; so werden alle und jede welche an besagtes Linfemeyers Colonat Anspruch haben, es sey woher es wolle hiemit zur Angabe und Begründung auf den 23. Oct. c. nach Werther an gewöhnlichen Gerichtsort in vim triplicis bey Gefahr der Abweisung verabladet.

Amte Ravensberg. Alle und jede an die Gräfl. Bylandische sub Nr. 31. B. Voehorst belegenen Webers Stette Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 27. Aug. und 27. Sept. c. edictal. citiret. S. 27. St.

Der Auerbe der Königl. Breitenbecks B. Barrenhausen Vogtey Borgholzhausen belegenen Stette, Joh. Willh. Breitenbeck, wird ad Terminos den 27. Aug. und 24. Sept. c. edict. verabladet. S. 27. St.

Bielefeld und Herford.

Alle und jede, so an denen Gemeinheiten, die Lipplinghauser und Eilschauser Mark, die Bokeln, die Kofeln Heide, die Abtheyliche Brandhorst, die Eilschauser Ober- und Niederwasch, im Köpfen Sudheyde, oben den Südfelde, der Horenbrinck und Däsdieck genant, Ansprüche machen, werden hiedurch verabladet am 2. Oct. a. c. zu Hiddenhäusen in Kinders Hause des Morgens präcise 9 Uhr sich einzufinden, um ihre Gerechtsame, sie mögen bestehen, worin sie wollen, sub präjudicio zu liquidiren.

Für die Besitzer von Fidei Commis- und Lehngütern, die keine Successionsfähige Erben haben, für die Erbpächter, Erb- meyer und Eigenbehörige werden die Lehns- herrn, Agnaten, Patronen, Gründ- und Gutsherrn das nöthige beachten. Und damit Niemand mit der Unwissenheit sich ent-

schuldigen könne; so sol diese Edictal-Citation zu Herford und Hiddenhäusen publiciret, den Mindenschen Anzeigen inseriret und denen bekanten Interessenten per patenta ad domum insinuiret werden.

Vigore Commissionis
Läder. Culemeyer.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Da sich in denen mit Königl. Genehmigung, jüngsthin anberahmten Terminis zur Erbverkaufung des hieselbst besündlichen Biegräflischen Gartens im Ganzen entweder, oder Stückweise keine annemliche Käufer eingefunden haben, und dann hiezu ein anderweiter Terminus auf den 21. m. f. angesetzt worden: So können sich die Lusttragende an vorbemeldten 21. Sept. c. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer einfinden, ihr Gebot erbsnen, und gewärtigen, daß dem Bestbietenden salva approbatione Regia der Zuschlag geschehen soll. Signat. Minden, den 30. Aug. 1776.

Königl. Preussische Mindensche Kriegs- und Domainen-Kammer.
von Breitenbauch. Krusemarck.
Drlich. Vogel. Petri.

Minden. Ein Hochwürd. Domcapitul ist gewillet, dero auf der Ruhthoreschen Strasse sub Nro 396. belegene, dem abgelebten Lieut. von Scheitz vormals zugehörig gewesene, mit bürgerlichen Lasten behaftete Haus: worin 5 Stuben, 4 Kammern, 1 Küche, 1 gewölbter Keller, 2 beschlossene Boden, eine gleich hinter dem Hause liegende Scheure, worin 1 beschossener Boden, Pferde-Kuh- und Schweinefaltung, auch Behältnisse vor Federvieh, und zu Feuerung; zwischen dem Wohn- und Hinterhause ein bequemer Hofraum mit einem Brunnen und ein kleiner Garten vorhanden; ferner, den auf dieses Haus von 4 Kühen außer dem Ruhthore auf die Nr. 74 gefallenen Hubeantheil 584 u. 2 drittel Ruthen Rheint. Maaß haltend, in Termino den 2. Dec. c. Morgens 10 Uhr an den

Mehestbietenden zu verkaufen. Falls sich aber keine annehmliche Käufer finden, sol solches alsdann anderweit auf 3 oder 4 Jahre vermiethet werden. Es können sich dahero Kauf= sowohl als Miethsoliebhabere gedachten Termino auf dem Domcapitular= hause einfinden.

Es sind in hiesigem Königl. Lombard abermal eine Anzahl Handpfänder, wovon die Zinsen seit geraumer Zeit nicht bezahlet sind: als

Nrs 93. 106. 113. 146. 187. 213. 218.
227. 231. 251. 268. 272. 296. 310.
344. 345. 353. 371. 380. 381. 382.
385. 395. 403. 408. 409. 412. 420.
428. 429. 433. 439. 443. 455. 463.
477. 478. 485. 486. 489. a 491. 492.
495. 496. 498. 501. 507. 508. 509.
513. 515. 521. 527. 531. 538. 539.
540. 541. 542. 546. und 547.

Die Eigenthümer dieser Pfänder werden hierdurch erinnert, davon die Zinsen aufs allerbaldigste, und zwar vor dem 18. huj. zu berichtigen; mit der Verwarnung, daß nach dieser Frist weiter davon keine Zinsen angenommen, sondern in Termino den 26. huj. und folgende Tage durch eine öffentliche Auction an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden sollen. Minden den 5. Sept. 1776.

Königl. Preussif. Westphälische Banco- und Lombardirection
Nedeker.

Amt Petershagen. Wenn

von Hochpreisl. Krieges- und Domainencammer wegen Herrschafsl. Cassenreste den Verkauf der Sudmeyerschen contribuablen leibfreyen Stette Nro 55. in Hartum allernädigst verordnet: Und dann zu dem Ende Termin licitat. auf den 20. Sept. 25. Oct. und 6. Dec. a. c. bezielet worden; so werden Kauflustige hiedurch geladen, in besagten Tagefahrten Morgens 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihren Vorh zu eröffnen und meistbietend nach

vorher eingehaltter Allerhöchsten Approbation des Zuschlages zu gewärtigen. Die Taxe und den wahren Zustand der Stette können Liebhabereübrigens beyhm Amte einsehen, wobey jedoch zur Nachricht dienet, daß Königl. Allerhöchster Verordnung zur folge, der Verkauf des Colonats nicht einzeln geschehen dürfe.

Osnabrück. Da der Hr Obriste von Scharnhorst gesinnet sind, den demselben zugehörigen vor dem Martens= thore belegenen freyen Hof, bestehend: Erstens, in dem Wohnhause, worin 1) ein großer neutapezirter Saal, 2) eine große Stube mit einem weißen porcellainen Ofen, 3) 2 Stuben und ein Cabinet mit Pott= ofens, 4) 2 Kammern, sämtlich tapezirt, 5) noch 2 Kammern mitten im Hause, 6) eine geräumige helle Küche, wobey 7) eine große Stube mit einem Pottofen, 8) ein doppelter Keller, 9) ein gewölbter Weinkeller, so wie oben im Hause 10) eine große tapezirte Stube mit einem Pottofen, 11) eine dahinter befindliche Kammer von gleicher Größe, 12) zween ausgeschlagenen Cabineten, und 13) noch 3 kleine Kammern, die verschlossen werden können.

Zweitens, einen Nebenhause, worinn für 4 Pferde und 2 Röhle Stallung, so wie 2 große Kammern und Bodenraum für Fourage befindlich. Drittens, eine Remise für 2 auch 3 Wagens, nebst Holzraum, und Viertens, ein Schwein- und Hünestall, nebst den hinter dem Hause belegenen Küchen- und Blumengarten, und auf der andern Seite befindlichen Weiche, unter zu prämittirenden Conditionen mehrestbietend zu verkaufen: Und hierzu Terminus auf den 30. Sept. angesetzt worden; als wird solches hiemit bekandt gemacht, und die lusttragenden Käufer ersucht, gedachten Tages Nachmittags um 1 Uhr sich an der alten Hauptwache vor dem alten Thore hieselbst einzufinden, und zu wärtigen, daß mit dem Verkauf verfahren

(Hiebey eine Beylage.)

werden solle; auch können diejenigen, welche nähere Nachricht des Verkaufs halber zu haben wünschen, sich deshalb bey dem Garnisonauditeur Klusmann melden.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Demnach die Prästanz da folgender zu dem vor einiger Zeit öffentlich verkauften und dem Dombchanten von Winck als Meistbietenden zugeschlagenen Guthe Böckel und Hackenböckel gehörigen im Ante Limberg belegenen Lehnbauren, als 1) große Schulte Num. 1. der Bauerschaft Röddinghausen, welcher jährlich

a) 12 Scheffel Roggen, b) 12 Scheffel Hafer, Herforder Maas, c) ein fettes Schwein von 150 Pfund, d) 4 Mg. Opfergeld, e) 4 Hühner, f) einen wöchentlichen Spanndienst, g) Eine Stadtfuhre, h) 2 Mehldienste, i) eine Holzfuhr, und h) einen Flachsdiens prästiren muß.

2) Joh. Henr. Grotemeier, Nr. 3. der Bauerschaft Holsen, welcher a) 7 Rthlr. Pachtgeld, b) einen wöchentlichen Spanndienst, c) einen Mehls- und d) einen Ausnehmerdienst, ferner e) eine Holzfuhr, f) einen Flachsdiens, g) 2 Hühner, und h) ein fettes Schwein von 125 Pfund prästiret.

3) Johann Henrich Meyländer, Nr. 27. der Bauerschaft Bieren, welcher a) einen wöchentlichen Hand- b) einen Bindel- c) einen Flachsdiens, d) 2 Rthlr. Pachtgeld, e) 2 Hühner, und f) 18 Scheffel Hafer, Herforder Maas, prästiret, und

4) Caspar Henrich Lachmüller, Nr. 37. der Bauerschaft Bieren, welcher a) einen wöchentlichen Handdiens, b) 1 Rthlr. Pachtgeld, c) einen Flecheldienst von 6 Personen, d) einen Bindeldienst, e) 2 Hühner, und f) 3 Scheffel Roggen, Herforder Maas, prästiret,

lieben haben möchten, bemeldete Prästanz da in Pacht zu nehmen, verabladet, in Termino präfixo des Morgens um 10 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr vor der Regierung alhier zu erscheinen und ihr Gebot zu eröffnen, da sodann der Bestbietende gegen Bestellung hinlänglicher Caution für das Pachtquantum des Zuschlages gewärtigen kan. Urfundlich unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung Inseigel und Unterschrift. Gegeben 1c. An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen 1c. 1c.

Frederking. Alschoff.

Es ist ein Logis von 4 Zimmern in der zweyten Etage, worunter 2 tapeziret, nebst Küche und Boden bey der Frau Doctorin von der Marck gegen eine billige Miete entweder sogleich oder zu Michaeli zu beziehen.

Das im Scharren sub No. 143. gelegene Wohnhaus wird diesen bevorstehenden Michaelis miethlos: Zur andern weiten Vermietung können sich Liebhabere bey den Bäcker Conrad Nießuß melden.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind respective 2000 Rthlr. und 1000 Rthlr. in Golde Puppillen Gelder vorhanden, die auf ordnungsmäßige sichere Hypotek gegen 5 proCent Zinsen belegt werden sollen. Wer also gegen diese Bedingungen selbige zum Anleihen annehmen kann und will, wird erucht, sich mittelst Producirung eines Hypotequen Scheins von seinem Vermögen bey hiesigem Stadtgerichte zu melden.

V Notificationes.

Der Kaufmann Rodowe hat die dem Wedigensteinschen Pächter Conrad Sobben zugehörige bey der Ruckucks Straß begelegene 2 Morgen Theilland gerichtlich ersandenzund die Frau Majorinn von Kleist hat die dem Colono Busching No. 14 in Toddenhausen gehörige 2 Morgen doppelt Einfals-

land und 1 Morgen Freyland am Tripelfelbe in Termino Subhastationis ebenfalls als Höchstbietender erstanden, und haben Käufer die gewöhnlichen Adjudications-Scheine darüber von hiesigem Stadtgerichte erhalten. Ingleichen haben der Hr. geheime Kriegesrath Nebeler von dem Topfhändler Hanns Henr. Heuers Grundstücken das Haus sub No. 12 an der Tränke; der Tbyfer Christian Meywerk, dessen außerm Fischer Thore belegenen Garten; und der Büchsen-Schmidt Baumgarten den Kirchenstuhl in St. Marienkirche sub No. 39 im letztern Termino Subhastationis als Meistbietende erstanden.

Es hat die Wittve des Predigers Sneathlagen Sophie Heyles in Tecklenburg ihr daselbst am Markte zwischen Ernestinen Büsemeyers und der Wittwen Advokati Strüchers Häuseren gelegenes Wohnhaus cum Juribus et Pertinentiis der Justizamtmanninn Voigt gebornen Friderica Strubbergen, vermöge unterm hentigen Dato gerichtlich ingrossirten Kaufbriefes erb- und eigenthümlich verkauft und übertragen. Lingen den 15. Aug. 1776.

Königl. Preuß. Tecklenb. Lingenische
Regierung
Müller. Meier. Warendorf.

VI Avertissements.

Minden. In dem Proclamate vom 29. Jun. c. so in dem 30. Stück der Intelligenznachrichten befindlich, sind von denen 6 Morgen zu subhastirenden Zägelschen Ländereyen, nur 10 Schfl. Zinsgerste, so davon gehen sollen, bemerkt, weil aber nachher von dem Possessore der Vicarie St. Trinit. angezeigt ist, daß nicht 10, sondern 13 und ein Viertel Schfl. Gerste von sothanen 6 Morgen entrichtet werden müsten; so wird solches hiedurch bekant gemacht, damit die Käufer sich in letztern Termino den 3. Oct. c. darnach richten können.

Zur Königsberger Classen-Lotterie p. 1776 bis 77 2ter Classe ist das Original

Loos No. 5266 mit der Devise: Etwas we- niges, in unrechte Hände gerathen: Man ersuchet also diejenigen, denen dieses Loos et- wa zu Handen gekommen seyn möchte, es be- liebzigst an Unterthorbenen einzuliefern, indem ohnehin schon die Vorkehrung getrof- fen ist, daß der etwa darauf fallende Gewinn an Niemanden, als an den wahren Eigen- thümer bezahlt werde.

Müller Collecteur.

Da auf Verlangen verschiedener so wohl aus- als einwärtigen Liebhabern, englisch Bier bester Qualität ge- brauet werden soll; so wird solches einem Je- den hiedurch bekant gemacht, und dabey er- sucht die Quantität spätestens gegen den 20. Septemb. dem Kaufmann und Brauamts Vorsteher Hn. Frid. Wilh. Siefermann all- hier gefälligst anzuzeigen, welcher deshalb weitere Sorge tragen wird.

Amte Werther. Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß der ange- kündigte Verkauf von des Baumanns oder Baumfütters Erbpacht, wegen eines von einem dritten geschenehen Gebots, wodurch nicht allein der Baumfütter wegen aller ge- habten Kosten entschädiget, sondern auch des Baumfütters Engagement völlig erfül- let wird; aufgehoben, und alligen Beden- ken ein Ende gemacht worden.

Da der im vorigen Jahre wegen der in der Nachbarschaft damals grassirten Vieh- feuche aufgeschobene Fohlenmarkt in dem Dorfe Bawinkel Grasschaft Lingen am 17. Sept. a. c. daselbst ohnsehlbar gehalten wer- den sol; wobey es einem jeden frey gegeben wird, auch Kühe, Pferde und sonstiges Vieh daselbst zum Verkauf bringen zu könn- en: als wird solches dem Publico hiermit bekant gemacht, damit sich Verkäufer und Käufer bemeldten Tages daselbst bey des Wirths Schröders Haus mit ihrem zu Vieh einfinden, und sich versichern können, daß ihnen alle Willfährlichkeit angedeihen soll.

Signat. Lingen den 15. Aug. 1776.

Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Bessel. Mauve. v. Stille.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 38. Montag den 16ten Sept. 1776.

I Citationés Edictales.

Minden und Lübbecke.

Son den Reinebergischen allerhöchsthin verordneten unterschriebnen Markentheilungscommissarien wird die Theilung des Niedringhauser Bruchs vorgenommen werden: Und da den 27. dieses Monats Septemb. Terminus zur Vernehmung der Hude u. Berechtigten und zur Angabe der Gerechtigkeiten eines Jeden angesetzt worden; so werden diejenigen, so Antheil und Gerechtfame in gedachtem Niedringhauser Bruche haben, hiedurch öffentlich verabladet, bemeldeten Tages den 27. dieses Monats des Morgens um 8 Uhr zu Lübbecke auf dem Hofe des Hn. Baron v. der Reck am Osthore vor der Commission zu erscheinen, wegen der Theilung Vorschläge zu thun und ihre Befugnisse Hütungs-Wege- und andere Gerechtigkeiten zu Protocoll vorzutragen auch im Fall des Widerspruchs darüber zu verfahren, wess Endes sich Jeder auf rechtliche Beweismittel gefaßt zu halten hat, um wenn es nöthig, in Termino davon Gebrauch zu machen.

Diejenige, welche für ihre Person wegen ihrer Höfe und daran klebenden Gerechtigkeiten nichts beschließen können, als Eigenbehörige Erb- und Zeitpächter, werden angewiesen, sich mit Einwilligung und Instructionen ihrer Grund und Gutsherren zu versehen und diese werden zugleich mit verabladet, das Beste derer von ihnen abhan-

genden Höfe und Stetten in acht zu nehmen. Solte einer und der andre in Termino in Person oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten nicht erscheinen, so hat derselbe zu gewärtigen, daß er mit seinem Vortrage, wegen Theilung und Anspruch an das Niedringhauser Bruch nicht ferner gehdret, sondern ihm durch ein Präclusionsurtheil ein ewig Stillschweigen auferlegt werden soll.

Gleichwie mehr erwehntes Niedringhauser Bruch bekanntlich zur Königl. Forst gehdret, so wird das Königl. Forstamt von der vorsehenden Theilung beforsers, zur Wahrnehmung des höchsten Interesse, benachrichtigt werden, und ist übrigens, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, diese öffentliche Vorladung auf die gebrüchliche Weise bekannt gemacht worden.

Von Commissionswegen.

Diefmann.

Schrader.

Da die zur Theilung der Marken im Amt Reineberg allergnädigst verordnete unterschriebene Commissarien, die Lenniger Heide zu theilen, vorhaben, und Terminus auf den 26. dieses Monats Septemb. zu Vernehmung der Interessenten wegen der Theilung und über ihre Gerechtfame angesetzt worden ist; als wird solches öffentlich bekannt gemacht, und Alle und Jede, die auf gedachter Lenniger Heide als Miteigenthümer, Hudegenossen u. oder aus irgend einem andern Grunde berechtigt sind, hiedurch vorgeladen, bemeldeten Tages den 26. dieses Monats entweder in Person oder durch

Hinlänglich Bevollmächtigte zu Lübbek auf dem Hofe des Hn. Baron v. der Reck an dem Osterthor Morgens um 8 Uhr, vor der Commission zu erscheinen, um sich in Ansehung der Theilung zu erklären und ihre Gerechtigkeiten, sie mögen im Miteigenthum Wege-Hütungs- und Pfandrechte oder sonst worinn bestehen, zu Protocoll anzuzeigen, auch allenfalls mit ihren Mitberechtigten darüber zu verfahren, weshalb diejenige, welche einen Widerspruch vermuthen, sich auf rechtliche Beweismittel anzuschicken und solche zu den Acten zu bringen haben.

Gleichwie auch die, so nicht völlige Eigenthümer ihrer Höfe sind, als Erb- und Zeitpächter, Lehnmänner und Eigenbehörige für sich allein nichts beschließen können, so werden deren Grund- und Gutsherren zugleich mit vorgeladen, damit sie entweder in Person oder durch andre, die mit Vollmachten versehen sind, die nöthig erachtete Vorschläge und Erklärungen thun können und liegt besonders Pächtern ob, die Vollmachten ihrer Principalen in Zeiten zu Vermeidung alles Zeitverlustes beizubringen. Uebrigens aber haben Alle, die in dem angezeigten Termine sich nicht melden, zu gewärtigen, daß sie nicht weiter gehört, sondern durch ein abzufassendes Präclusionsurtheil auf ewig mit ihren Erinnerungen und Ansprüchen ausgeschlossen werden sollen.

Von Commissionswegen.

Dietmann.

Schrader.

Minden. Alle und jede an den hiesigen Bürger und Becker Theoph. Meyer und dessen Vermögen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 14. Sept. und 12. Oct. c. edictal. verabladet. S. 31. St. d. A.

Dennach in Sachen Concurfus Creditorum des Thur-Edlinschen Geheimen Rath's Freyherrn von Korff genant Schmising die Erstigkeiturtheil abgefasset, und zu deren Eröffnung der 17. Sept. c. angefohret worden: So wird solches hiedurch bekannt gemacht; und haben sich die von Korff-

Schmising'schen Gläubiger und sonstigen Interessenten zu Anhörung solcher Urtheil sodann bey hiesiger Hochfürstl. Kanzley einzufinden. Decretum in Consilio Dnnae brüct den 31. Aug. 1776.

Hochfürstl. Dsnabrück'sche zur Laub- und Justiz-Kanzley verordnete Director und Rätbe

Museler.

Gruner.

Bielefeld. Alle und jede an den hiesigen Bürger und Schneider Conr. Niemeyer und dessen Vermögen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 25. Oct. c. edict. verabladet. S. 33. St. d. A.

Der von hier Schuldenhalber entwichene Kaufman Arn. Henr. Willmans, wird ad Terminum den 8. Nov. c. edictal. verabladet. S. 34. St.

Der von hier Schuldenhalber entwichene Kaufman Dav. Endeler jun. wird ad Terminum den 8. Nov. c. edict. citiret. S. 34. St. d. A.

Der vor einiger Zeit Schuldenhalber von hier entwichene Kaufman Herm. Ad. Weber, wird ad Term. den 8. Nov. edict. verabladet. S. 34. St.

Alle diejenigen, welche an dem sub Nr. 97 alhier belegenen Wohnhause der Wittwe Lumeln Forderung oder Anspruch zu machen befugt seyn, werden ad Terminum den 6. Nov. c. edict. verabladet. S. 35. St. d. A.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter u. Assess. des hiesigen Stadtgerichts fügen zu wissen, daß auf Ansuchen eines gewissen Gläubigers des Unterthan Joachim Büsching sub No 14. zu Todtenhaufen zugehörige in hiesiger Feldmark und zwar vor dem Marienthore beim Balsartsteiche belegene Wiese, welche nach Abzug der darauf haftenden Lasten durch geschworne und Sachverständige Ahtsmänner auf 85 Rth. in Golde angeschlagen ist, öffentlich meistbietend ver-

kaufet werden soll. Wir verabladen daher die Kaufliebhaber in Terminis den 10. Oct. 7. Nov. und 12 Dec. a. c. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, ihr Gebot zu erdfnen, und zu gewärtigen, daß dem Befinden nach dem Vestbietenden der Zuschlag geschehen, und demnächst Niemand weiter dagegen gehöret werden solle.

Die in dem 24. St. d. A. beschriebene dem Colono Jobst Herm. Behrman zu Papinghausen zugehörige, hier in der Feldmark belegene von dem Bürger Hegehorst neuerlich acquirirte Ländereyen, sollen in Terminis den 16. Aug. und 18. Oct. c. meistbietend verkauft werden.

Auf Veranlassung hochtbl. Regierung sol das in der Grafschaft Ravensberg Schildrischen Distr. belegene dem Lieutenant von Donop zuständige adeliche Gut Stede-freund nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in Terminis den 27. Nov. c. und 7. Merz a. f. meistbietend verkauft werden. S. 27. St.

Auf Veranlassung hochtbl. Regierung, sol der zu Lübbeke belegene Finfsche olim der Alfwedische Burgmaus Hof, mit denen dazu gehörigen Grundstücken und demselben anklebenden Gerechtigkeiten, in Terminis den 30. Oct. c. und 11. Jan. a. f. meistbiet. verkauft werden; und sind zugleich diejenige so daran Recht oder Anspruch zu haben verneinen edict. verabladet S. 30. St.

Die in dem 30. St. d. A. benannte dem Dom: Camerario Sägel zugehörige Ländereyen, sollen in Terminis den 2. Sept. und 3. Oct. c. meistbietend verkauft werden.

Vielefeld. Des hiesigen Schnei-der Niemeyers in der Güssenstrasse alhier sub Nro. 421. belegene Behausung soll in Terminis den 4. Sept. und 2. Oct. c. meistb. verkauft werden. S. 33. St. d. A.

Ampt Petersbagen. Zum Verkauf des dem Bürger Herm. Bruns zuständigen sub Nro. 96. auf hiesiger Altstadt

belegenen Wohnhauses sind Termini auf den 1. und 29. Oct. c. angesetzt. S. 32. St.

Ampt Werther. Zum Verkauf des dem Discusso Schumacher Detering zugehörigen, in Werther sub Nro. 77. belegenen Wohnhauses und dabey befindlichen kleinen Gartens, ist Terminus auf den 23ten Oct. a. c. anberaumt. S. 34. St.

Lingen. Auf Veranlassung hochtbl. Regierung, sol die in und bey der Stadt Ibbenbüren belegene, denen Leders-fabricanten Joh. Herm. Schröder und Joh. Henr. Humpe daselbst, theils gemeinschaftl. theils jeden besonders zugehörige Immobilien, mit allen derselben Zubehörung, Recht und Gerechtigkeiten (wie solche in denen bey der Regierungs-Registratur und dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxations-scheinen mit mehrerem beschrieben sind) in Terminis den 11. Sept. und 9. Nov. c. meistbietend verkauft werden. S. 26. St.

Auf Veranlassung hochl. Regierung sollen des Heuermans Herm Echtermeyers im Kirchspiel Recke belegene Immobilien, mit ihren Recht und Gerechtigkeiten (wie solche in der bey der Regier. Registratur und dem Mindenschen Adresscomt. befindlichen Taxe beschrieben sind) in Terminis den 4ten Sept. und 5. Oct. c. meistb. verkauft werden. S. 29. St.

Ampt Enger. Nachdem wegen überhäufeter Schuldenlast, unter erlangten Consense hochpreisslicher Krieger- und Domainenkammer Subhastatio, der Königl. Meyerstättichen Kniggenpötrners Stette in Enger, gerichtlich erkant; so wird hiedurch besagte, zu allerley Nahrung, besonders aber zur Wirtschaft sehr belegene Stette, zu der gehören ein Wohnhaus, ein Kotten, ein Garten, 34 Schiffsaat Feldland, wovon 11 Schiffsaat adelich frey, das übrige aber dem Capitulo zu Herford pachtpflichtig. Eine Wiese in der Wörde, und drey Wiesentheile auf den Engerschen Wiesen, Holzwachs. Die Weide für 2 Kühe auf dem Enger Brus

che; Manns und Frauens Kirchenstände auch Begräbnißstellen, so inösesamt deductis deducendis auf 1869 Rthlr. 8 Mgr. gewürdiget, öffentlich feil geboten, und Termini Licitationis auf den 18. Septemb. den 20. Novemb. c. auch 22. Jan. a. f. jedesmal an der Engerschen Amtsstube bezielet, und Anflustige dazu verabladet, mit der Versicherung, daß dem Bestbietenden in ultimo Termino, der Zuschlag in bisheriger Qualität geschehen solle; wobey dann noch zugleich alle diejenigen, die ihre Forderungen bey vorgewesener Convocation, noch nicht angegeben, zu deren Angabe bey Strafe ewigen Stillsehweigens verabladet werden.

Lübbecke. Zum Verkauf derer in dem 27. St. d. N. beschriebenen, dem Bürger und Schuhmacher Christoph Neumann zugehörigen Grundstücken, sind Termini auf den 11. Sept. und 20. Nov. c. angesetzt, und zugleich diejenige, so daran ein dingl. Recht oder Anspruch zu haben vermeinen verabladet.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da der Regierungspedell Kind das seinem Sohne zustehende auf dem Leichhose alhier belegene Vicariatshaus in guten logeablen Stand gesetzt, auch den dazu angekauften wüsten Platz zum Garten aptirt hat, dergestalt daß es Michael c. bezogen werden kan; so macht er solches hiezumit bekant, und ladet die Liebhaber, so solches miethen wollen, ein, vor Michaelis sich bey ihm zu melden und den Miethscontract zu schließen.

V Gelder, so zu verwechseln.

Minden. Es sollen in Termino den 19. Sept. c. Fünfhundert Neunzig Rthlr. in Friederichs d'or gegen Silbercourant verwechselt werden: Es können demnach die Liebhabere die dieses Gold gegen Courant einzuwechseln Willens sind, sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf der

Rdn. Krieges- u. Domainen-Cammer einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Geld zugeschlagen werden soll.

VI Notificationes.

Amt Enger. Der dem Hochw. Stifte zu Schildische eigene Colonus Brute lach zu Belcke, hat mit Consens seiner Gutsherrschaft, an den Königl. Eigenbeherrigen Flagman zu Siele, einen auf dem Oberfeldsbruche belegenen Heutheil, gerichtlich verkauft.

Lübbecke. Aus dem Schleperischen Concurse hat

- 1) Der Kupferschläger Holle jun. das Wohnhaus sub Nr. 40. cum annexis für 136 Rthlr. 1 Gr. 2 Pf.
- 2) Der Schuhmacher Friedr. Lange einen Garten vor dem Osterthore für 106 Rthlr. Meyerstädtischer Qualite im letztern Subhastations-Termin Meistbietenderstanden, und sind ihnen darüber die Adjudicationsscheine ertheilet worden.

VII Avertissement.

Auf dem Königl. Preuss. Hausbergischen Amts Vorwerk Rotenhof sind zwar seit kurzen einige Stück Hornvieh gefallen; nach einer vom Lanphysico und Landchirurgo angestellten genauen Untersuchung und darüber an die Kriegs- und Domainenkammer erstatteten pflichtmäßigen Berichte und abgegebenen viso reperto, hat sich aber ergeben, daß dieses Vieh nicht an der hin und wieder grassirenden leidigen Wieseuche, sondern an einem befundenen Schaden an der Lunge crepiret sey. Welches also, und, daß auf gedachtem Vorwerke gar keine ansteckende Seuche unter dem Hornvieh grassire, dem Publico hiedurch ohnverhalten bleibt. Signatum Minden den 4. Sept. 1776.

Königl. Preussische Mindensche Kriegs- und Domainenkammer.
von Breitenbauch. Krußemarc.
Hüllesheim.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 39. Montag den 23ten Sept. 1776.

I Citationes Edictales.

Minden und Lübbecke.

Son den Reinebergischen allerhöchst verordneten unterschriebnen Marktheilungscommissarien wird die Theilung des Niedringhauser Bruchs vorgenommen werden: Und da den 27. dieses Monats Septemb. Terminus zur Vernehmung der Hude ic. Berechtigten und zur Angabe der Gerechtigkeiten eines Jeden angeordnet worden; so werden diejenige, so Antheil und Gerechtfame in gedachtem Niedringhauser Bruche haben, hiedurch öffentlich verabladet, bemeldeten Tages den 27. dieses Monats des Morgens um 8 Uhr zu Lübbecke auf dem Hofe des Hn. Baron v. der Reck am Osthore vor der Commission zu erscheinen, wegen der Theilung Vorschläge zu thun und ihre Befugnisse Hütungs-Wege und andere Gerechtigkeiten zu Protocoll vorzutragen auch im Fall des Widerspruchs darüber zu verfahren, wess Endes sich Jeder auf rechtliche Beweismittel gefaßt zu halten hat, um wenn es nöthig, in Termino davon Gebrauch zu machen.

Diejenige, welche für ihre Person wegen ihrer Höfe und daran klebenden Gerechtigkeiten nichts beschließen können, als Eigenthümmer, Erb- und Zeitpächter, werden angewiesen, sich mit Einwilligungen und Instructionen ihrer Grund und Gutsherren zu versehen und diese werden zugleich mit verabladet, das Beste derer von ihnen abhan-

genden Höfe und Stetten in acht zu nehmen. Solte einer und der andre in Termino in Person oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten nicht erscheinen, so hat derselbe zu gewärtigen, daß er mit seinem Vortrage, wegen Theilung und Anspruch an das Niedringhauser Bruch nicht ferner gehöret, sondern ihm durch ein Präclusionsurtheil ein ewig Stillschweigen auferlegt werden soll.

Gleichwie mehr erwehntes Niedringhauser Bruch bekanntlich zur Königl. Forst gehöret, so wird das Königl. Forstamt von der vorsehenden Theilung besonders, zur Wahrnehmung des höchsten Interesse, benachrichtigt werden, und ist übrigens, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, diese öffentliche Vorladung auf die gehörige Weise bekannt gemacht worden.

Von Commissionswegen.

Diekmann.

Schrader.

Da die zur Theilung der Marken im Amt Reineberg allerquädigst verordnete unterschriebene Commissarien, die Lenniger Heide zu theilen, vorhaben, und Terminus auf den 26. dieses Monats Septemb. zur Vernehmung der Interessenten wegen der Theilung und über ihre Gerechtfame angeordnet worden ist; als wird solches öffentlich bekannt gemacht, und Alle und Jede, die auf gedachter Lenniger Heide als Mit eigenthümer, Hudegenossen ic. oder aus irgend einem andern Grunde berechtigt sind, hieby durch vorgeladen, bemeldeten Tages den 26. dieses Monats entweder in Person oder durch

N r

hinlänglich Bevollmächtigte zu Lübecke auf dem Hofe des Hn. Baron v. der Reck an dem Osterthor Morgens um 8 Uhr, vor der Commission zu erscheinen, um sich in Ansehung der Theilung zu erklären und ihre Gerechtigkeiten, sie mögen im Miteigenthum Wegehütungs- und Pfandrecht oder sonst worinn bestehen, zu Protocoll anzuzeigen, auch allenfalls mit ihren Mitberechtigten darüber zu verfahren, weshalb diejenige, welche einen Widerspruch vermuthen, sich auf rechtliche Beweismittel anzuschieken und solche zu den Acten zu bringen haben.

Gleichwie auch die, so nicht völlige Eigenthümer ihrer Höfe sind, als Erb- und Zeitpächter, Lehnmänner und Eigenbehörige für sich allein nichts beschließen können, so werden deren Grund- und Gutsherren zugleich mit vorgeladen, damit sie entweder in Person oder durch andre, die mit Vollmachten versehen sind, die nöthig erachtete Vorschläge und Erklärungen thun können und liegt besonders Pächtern ob, die Vollmachten ihrer Principalen in Zeiten zu Vermeidung alles Zeitverlustes beyzubringen. Uebrigens aber haben Alle, die in dem angezeigten Termino sich nicht melden, zu gewärtigen, daß sie nicht weiter gehöret, sondern durch ein abzufassendes Präclusionsurtheil auf ewig mit ihren Erinnerungen und Ansprüchen ausgeschlossen werden sollen.

Von Commissionswegen.

Diekmann.

Schrader.

Minden. Wir Domprobst, Domdechant, Senior und Capitulares der hohen Domstifts-Kirchen zu Minden, thun hiemit kund und zu wissen: Demnach der Mindensche Bürger und Kleinschmidt Johann Warcken, ohnlängst ohne Leibes-Lehnerben verstorben; gleichwie nun dieses Lehns halber sich der Hoffkupferschmidt Herman Henrich Farcken zu Detmold an Uns und Unsers Capituli zeitigen Herrn Seniores gewendet und dessen neue Belehnung nachgesuchet hat, ohne jedoch seine Abstammung von dem letzten Vasallo, Jo-

han Warcken noch zur Zeit gehörig nachzuweisen; So heißen und laden Wir Kraft dieses, alle und jede, welche an diesen Lehn irgend ein Recht und Anspruch, besonders wegen der Lehnfolge zu haben vermeinen, daß sie sich binnen drey Monat und spätestens in Termino den 12. Dec. c. vor unser Capitulo entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte finden, ihre Legitimation und Descendenz gehörig nachweisen und überall sich gebührend zu der Lehnfolge qualificiren sollen, mit der Verwarnung, daß denen Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und in Ermangelung legitimirter Erben das Lehn für eröfnet erklärt werden solle.

In Termino den 28. Sept. a. c. sol vor der Königl. Marken-Theilungs-Commission derer Gemeinheiten des Amts Hausberge die von Hochpreißl. Regierung approbirte Präclusions-Sentenz wegen derer nicht angegebenen Gerechtsame auf die Gemeinheiten zu Meiffen, Nesen und Lerbeck auch des Costeder Angers verfahren werden, weshalb denn alle und jede Interessenten in der Behausung des Commissarii hiemit vorgeladen werden.

Raue.

Gericht Beck. Alle diejenige, welche an dem freyen Opfenschen Colonat zu Löhne sub Nro. 34. oder dessen vorigen Besitzer ex quocunque capite Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden hiemit in vim triplicis verabladet, sich in Termino den 26. Oct. c. an der Gerichtsstube zu Beck entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu melden, ihre Forderungen anzugeben und zu rechtfertigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwaiigen Präntensionen von dem zum Concurs gerathenen Opfenschen Vermögen abgemessen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amte Enger. Sämmtliche Creditores, welche an den in Spenge fallit gewordenen Commercianten Jobst Heinrich Fischer sine Afting Spruch und Forderung haben, werden hierdurch bey Strafe ewigen Stilleschweigens verabladet, ihre Forderungen in Terminis den 2. Oct. 6. Nov. auch II. Dec. c. an der Engerschen Amtesstube anzugeben, und sie vor Ablauf des letzten Termini gehörig in Richtigkeit zu bringen. Zugleich werden hierdurch alle und jede welche dem gedachten Jobst Henr. Fischer oder Afting etwas schuldig geworden, oder von demselben Pfänder in Händen haben, bey Strafe doppelter Zahlung u. Verlust ihres Pfandrechts respective gewarnt und angewiesen, ihre Debita dem Fischer nicht zu bezahlen, vielmehr solche sowohl, als das etwanige Pfandrecht am Amte anzuzeigen.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß das der Wittwen Fresen zugehörige am Poosse sub Nro. 90 allhier belegene Wohnhaus und weil in letztern Verkaufstermino nicht annehmlich darauf geboten worden, anderweit subhastiret werden soll. In diesem Hause, welches massiv und 3 Etagen hoch ist, befinden sich, 3 Stuben, wovon eine tapezieret ist, 3 Kammern 1 Saal, ein Keller und 3 Bodens, es gehöret dazu der Huthheil sub Nro. 8 vor dem Wessertthore 3 Morgen groß, und geht davon nebst den übrigen bürgerlichen Lasten 1 Rlr. 6 Gr. Kirchengeld u. zufolge des davon angefertigten Anschlages ist solches Haus zu 1837 Rthlr. 1 Gr. in Golde taxiret. Wir citiren daher durch dieses Proclama alle Kaufliebhaber in Termino den 24. Octobr. a. c. Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden für sein höchstes annehmliches Geboth der Zuschlag geschehen, und

nachher niemand weiter dagegen gehöret werden soll.

Amte Limberg. Nachdem von Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Kammer befohlen worden: daß die vacante Riepen genant Bekemeyers Herrenfreye Stette sub Nro. 53 Bauerschaft Wörringhausen, wozu ein alt verfallen Wohnhaus von 4 Fach, zwey Gartens, ein Bergtheil von 8 Scheffelsath, 2 Kirchenstände, und Begräbniße gehödig, welches alles auf 51 Thlr. gerichtlich gewürdiget worden, subhastiret, und an den Meistbietenden verkauft werden soll, und zu dem Ende Terminus licitationis auf den 1. Octob. a. c. anberahmet worden; so können sich die lusttragende Käufer in Termino, am Amte melden, darauf annehmlich biethen und der Adjudication, in bisheriger Herrenfreyer Qualität gewärtigen. Ingleichen werden diejenige, welche an gedachter Riepen Stette Anspruch und Forderung haben, hiemit citiret und abgeladen, daß sie am besagten Tage am Amte erscheinen, und ihre Forderungen cum Justificatoriis sub Pbna perpetui Silentii ad Protocollum übergeben sollen.

Nemnach der Colonus Jobst Friederich Nienhüser hiesigem königlichen Amte vorgestellt, gestalt er gesonnen von seiner sub Nro. 23 Bauerschaft Muccum belegenen freien: Stette nachstehende Pertinenzien, neml. 1) Drey Stück Landes 5 Schfl. Sath Sparenb. Maas haltend, auf der Zitterbrede oder Kreenhorst belegen, so zehnthar. 2) Ein Stück Landes 3 Schfl. 1 Becher auf dem Brinke belegen, gleichfalls zehnthar. 3) Ein Stück Landes 1 Schfl. ein halber Becher im Nordfelde vor dem Länshede, so zehentfrey. 4) Zwey und ein halb Schfl. Sath Wiesewachs im Wöding Sündern, so adelich frey, aus freyer Hand, jedoch gerichtlich zu verkaufen, hiezu auch allergnädigsten Consens von Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Kammer beygebracht, mit angefügten Suchen numero Terminum licita-

tionis anzubezielen, diesem Vetito auch beser-
rirt, und zum öffentlichen Verkauf dieser
Pertinenzien Terminus auf Donnerstag den
26. Septemb. anberahmet worden; so wird
solches hiemit öffentlich bekant gemacht,
und können sich die Lusttragende Käufer,
in befagter Tagefahrt des Morgens um 9
Uhr an hiesiger Amts- und Gerichtsstube
einfinden, darauf bieten und des Zuschla-
ges dem Besinden nach gewärtigen.

Umt Keineberg.

Demnach in denen dreyen zum feilen Ver-
kauf des in der Bauerenschaft Quernheim
sub Nr. 20. belegenen freyen Kuckamp-
schen Colonats, bestehend aus einem Wohn-
hause, 5 Morgen 25 Rut. Saat und 52
R. 3 F. Gartenland, von Gerichtswegen an-
bezielt gewesenem Terminis kein anneml-
cher Bot geschehen; Als wird gedachtes Co-
lonat nach eingegangener Erklärung derer
Creditoren mit dem reinen Taxato der
617 Rthlr. 12 Ggr. zum viertenmahl sub-
hastirt und Terminis zur Versteigerung
auf den 10. Oct. c. festgesetzt, wozu Kauf-
lustige mit dem Bedenken vorgeladen wer-
den, daß nach Ablauf dieses Terminis keiner
weiter gehdret und das Colonat dem Meist-
bietenden zugeschlagen werden solle.

Umt Enger.

Nachdem wider
den Commerçantien Jobst Fischer in Spen-
ge Concurfus Creditorum und zugleich
subhastatio immobilium erkant; so wird
dessen sub No. 35. zu Spenke belegenes
Wohnhaus, mit Zubehdr, so insgesamt
deductis deducendis, auf 615 Rthl. taxir-
ret, hiedurch öffentlich feil geboten, Ter-
mini subhastationis auf den 2. Dec. 6 Nov.
auch den 11. Dec. c. jedesmal, an der En-
gerischen Amtsstube bezielet, und dabei Kauf-
lustige, mit der Versicherung verabladet,
daß in ultimo Termino, dem Besibietenden
der Zuschlag geschehen solle.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Ein Hochw. Domca-
pitol ist gewillet, folgende Gärten als:

1) Ein Garten vor dem neuen Thore dis-
seits dem Schlagbaum so bisher der Tischler
Mstr. Sassenberg in Pacht gehabt. 2) Ein
Garte vor dem Simeons Thore welchen der
Polizeydiener Badet. 3) Ein auffser dem
Marien Thore nahe bey dem von Derenthal-
schen belegenen Garten, so bisher der Gelb-
gießer Fischer, 4) Zwey Gärten auffserm
Fischerthore nahe am Brühle so bisher Klop
und Kleine, 5) Eine kleine Wiese nahe am
Schirholze so bis jetzt der Camerar. Verrot
in Miethe gehabt, welche diesen Michaeli
Pachtlos geworden, anderweit auf 4 Jahre
mehrestbietend zu verpachten. Es können
dahero Pachtlustige sich in Termino den
2. Dec. c. Morgens 10 Uhr auf dem Dom-
Capitular Hause einfinden.

IV Avertissement.

Minden.

Denen Interessent-
ten der Mindenschen Witwenpflegegefell-
schaft wird bekant gemacht, daß zu He-
bung der Quartal-Vertrags-Gelder in des
Hn. Criminalrath-Wellenbeck's Hause der 3te
Oct. c. bestimmet seye.

Es wird hiedurch jedermanniglich bekant
gemacht, daß der Camerar. Verrot
die Berechnung des großen Reventers frey-
willig entsaget habe, u. dagegen dieses Regi-
ster den Domcapitular-Rentmeister Brügge-
mann übertragen worden sey; daher denn alle
und jede Domcapitularische Eigenbehörige
und Zinspflichtige, auch Zehnpächter hie-
mit angewiesen werden, ihre Pächte und
Zinspflichten an niemanden anders, als
an denselben abzuliefern; mit der Ver-
warnung, daß die Quittungen anderer Aus-
steller nicht angenommen und vergütet wer-
den sollen. Da auch gedachtem Rentmei-
ster die Erhebung dererejnigen Gefälle, so
zur Großvogtey eines Hochw. Domca-
pitals gehdren, anvertrauet worden; so
werden alle diejenigen, so zur Großvogtey-
lichen Rente etwas abzugeben haben, eben-
fals hiedurch sub pōna dupli angewiesen,
solches nicht anders als gegen Quittung des-
selben abzuliefern.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 40. Montag den 30ten Sept. 1776.

I Citationes Edictales.

Min-
den.

Wir Domprobst, Dom-
dechant, Senior und
Capitul der Cathe-
dralkirche zu Min-
den citiren hiedurch alle diejenigen, so we-
gen gerichtlicher Depositorum an das Dom-
capitular-Gerichte etwas zu fordern haben
vermeinen, edictaliter, um sich mit ihren
Ansprüchen binnen 3 Monaten a dato dies-
ses sub præjudicio præclusionis et perpetui
sistentii zu melden, und rechtlicher Verfä-
gung zu gewärtigen. Conclusum Minden
in Capitulo, den 19. Sept. 1776.

Amt Enger.

Am instehenden
Donnerstage den 10. Oct. c. sol in der Pop-
pensteckerischen Concurssache zu Hiddenhau-
sen eine Distributionsentenz publiciret
werden, zu deren Anhdung, auch zum Em-
pfang der repartirten Gelder Creditores
hiedurch öffentlich verabladet werden.

In der Santenkräger Kochschen Concurss-
sache zu Sudlengern, sol in Termino
den 10. Oct. c. an der Amtsstube zu Hid-
denhausen eine Abweisungs- u. Erstigkeits-
entenz publiciret werden, zu deren Anhd-
rung Creditores hiedurch verabladet wer-
den.

Amt Ravensberg.

Dem-
nach der Gräfflich Wylantsche Colonus
Sommer Bauerschaft Casum einen Stille-

stand von einigen Jahren, demnächst aber
das beneficium particularis solutionis mit
Eisirung des Zinslaufs nachgesuchet und
gebeten Creditores hierüber prævia edictal
citatione ad profitendum et liquidandum
Credita zu vernehmen; dem Suchen der
Verablähung sämtlicher Gläubiger zur
Angabe und Liquidestellung ihrer Forde-
rung, wie auch zur Erklärung über den
nachgesuchten Indult und zinsfreye Stück-
zahlung auch deferiret werden müssen: Als
werden mittelst und Kraft dieses alle dieje-
nigen, welche an den Colonum Sommer und
dessen Stette in der Bauerschaft Casum
rechtmäßigen An- und Zuspruch zu haben
vermeinen, verabladet, in Terminis den
15. Oct. den 12. Nov. und 10. Dec. a. c.
zu Borgholzhausen am gewönl. Gerichts-
orte zu erscheinen, ihre Forderungen, gleich-
wie sie solche auf rechtliche Weise zu verifizi-
ren vermögen, zu liquidiren und zu justifi-
ciren; wie nicht weniger in ultimo termino
über den nachgesuchten Stillestand und zins-
freye Stückzahlung Erklärung bezubrin-
gen. Wer nun in vorbestimten Terminen;
insonderheit aber in den letztern sub præju-
dicio anstehenden nicht erscheinen und seine
Forderung gebührend nicht angeben solte,
derselbe hat zu gewärtigen: daß er damit
hernachmalen nicht weiter werde gehdret
werden. Wie dann auch diejenigen, welche
in ultimo termino über des Debitoris Ge-
such keine Erklärung abgeben werden, zu

befahren haben: daß sie als Einwilligende werden angenommen werden. Als wonach sich ein jeder, dem daran gelegen, zu achten wissen wird.

Tecklenburg. Demnach von Hochlöbl. Landesregierung per Decret. vom 2ten c. der Concurs über des Schlächters Hillebrand Welsps Vermögen eröffnet, und der Advocat Wosding zum Interimscuratore ernant worden; Als werden mittelst dieses Proclamatiss alle diejenige, welche an vorermeldeten Hillebrand Wesp in Lengereich rechtliche Forderungen haben, verabladet, a dato innerhalb 9 Wochen, und längstens den 20. Nov. a. c. des Morgens früh vor dem Untergeschriebenen, als ernanten Commissario liquidationis ihre Forderungen anzugeben, selbige zugleich mit den Originaldocumenten, oder auf andere rechtliche Art zu verificiren, mit dem Curatore, über dessen Bestätigung zugleich Erklärung zu ertheilen, auch mit den Nebencreditoren darüber zum Protocoll zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil zu gewärtigen. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen nicht angegeben noch gebührend justificiret, nicht weiter gehdret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Die Pfandinhaber werden mit Vorbehalt ihres Pfandrechts zugleich angewiesen, die in Händen habende Pfänder zum Verkauf bey Verlust ihres Rechts im Verschweigungsfall herzugeben.

Von Commissionßwegen.
Mettingh.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß zufolge Rathßbeereit de 31. mens. præ. folgende Grundstücke

des Topfhändler Heuers öffentlich verkauft werden sollen, als

- 1) dessen am Walle unweit dem Heuerschen Hause belegenes Gartenplätzgen, welches Ein 24 Theil Morgen groß, und mit Bäumen zu 20 Rthlr. 24 Mgr. taxiret ist.
- 2) dessen Begräbniß auf Marien Kirchhofe zu 6 Rthlr.

Wir citiren daher alle Kaufliebhabere in Terminis den 10. und 24. Oct. und 7. Nov. c. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags am hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen, und nachher niemand weiter dagegen gehdret werden solle.

Umt Limberg. Nachdem sich zu der Palsbröckerstetle auf der Kirchstraße vor Wünde in terminis licitationis kein annehmlicher Käufer eingefunden; So wird hiermit bekant gemacht, daß quartus Terminus zur Verkauf dieser auf 136 M. taxirten Palsbröckers Stetle auf Donnerstag den 3. Oct. c. angesetzt, in welchem sich die lusttragende Käufer am Ante einfunden und nach einem annehmlich gethanen Both der Adjudication gewärtigen können.

Tecklenburg. Demnach der den Erben des Oberamtmanns Niemeiers zur Langenbrück eigenbehörige Colonus Lackenberg durch rechtskräftige Urteil abgeäußert, folglich diese Stetle zur Besetzung ex nova gratia vacant ist, und an den Bestbietenden auf die nemliche Conditiones, wie solche der Lackenberg besessen, überlassen werden sol; Als wird Terminus zum Aufgebot vor dem Unterschriebenen auf den 1. Nov. a. c. des Morgens um 10 Uhr präfigiret, und diejenige, welche sothanes Erbe anzutreten gesinnet, des Endes verabladet, da dann der Meistbietende versichert seyn kan, daß er nach erfolgter Erklärung des Gutsherrn sofort in den ruhigen Besitz des Prädii gesetzt, und dabey kräftig

geschuetz werden solle; wie sich dann auch von selbst versteht, daß der künftige neue Wohnsitz weder mit dem abgeäußerten Colono, noch mit den gleichfalls durch rechtskräftige Erkenntnisse abgewiesenen Creditoren nicht das geringste zu schaffen habe. Es gehören zu dieser in der Bauerschaft Metten, Kirchspiels Cappeln gelegenen Lackenbergs Stette, einem 3 Viertel Erbe, überhaupt an Garten = Saat = Wiese = Weide = und Holzland 118 Schfl. 4 Rth. 7 Fuß, und gehen davon außer den Königl. Prästandis, an guthsherrlichen gewissen Gefällen jährlich 12 Schfl. Klocken, 40 Schfl. Hafer, ein Schwein von 125 Pf. 4 Hühner und ein wöchentlicher Spanndienst.

Vigore Commissionis

Mettingh.

III Gelder, so zu verwechseln und auszuleihen.

Es sollen in Termino den 7. Oct. c. an die 1700 fl. Holländisches Geld dem Meistbietenden gegen Preussisches courantes Silbergeld überlassen werden; daher diejenigen, so solches verlangen, sich in Termino Nachmittags um 2 Uhr. auf der Regierung einfinden können. Signat. Minden am 20. Sept. 1776.

Kön. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung

Frh. v. d. Reck.

Bielefeld. Drey Capitalia, als

Eines von 500 Rthlr. in Golde,

Eines von 700 Rthlr. in Courant und

Eines von 500 Rthlr. in Courant, sollen zu 5 Procent auf sichere gerichtliche Hypotheken Zinsbar ausgehan werden. Diejenige welchen damit gedienet, können sich bey der hiesigen Kirchen- und Armen-Commission melden.

IV Avertissements.

Da die Viehsuche auf einer Wehde der Stadt Minden so wie in einigen dieser Stadt zunächst belegenen Dörfern und einigen angrenzenden fremden Territoris noch

gräfret, und ohngeachtet solche auf das sorgfältigste gesperet sind, doch zu Befürchten stehet, daß bey Gestattung der Viehmärkte in den Städten, Flecken und Dörfern des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg dieses Uebel sich leicht weiter verbreiten könnte; so wird hiemit bekannt gemacht, daß nach dem S. 27 et 28. Caput 2. der Königl. Viehsterbens Instruction de Dato Berlin den 13. April 1769 aller Viehschandel durch Aufkäuferey und alle Viehmärkte bis zu gänzlicher Unterdrückung dieses Uebels in den beiden beiseitigen Provinzen und den angrenzenden fremden Territoris verbothen worden, und sol sobald die Ursache dieses Verbothis cesiret, solches dem Publico wiederum bekannt gemacht werden. Signatum Minden den 19. Septemb. 1776.

Königl. Preussische Mindensche Krieges- und Domainencammer.

Krusemark. v. Domhart. Orlich.

Da in Ansehung derer zu Lengerich an der Wallage, hiesiger Grafschaft Lingen, alljährig abgehaltenen Jahrmärkte einige Aenderung getroffen werden müssen; als wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß solche so wohl für dieses Jahr, als in der Folge, auf nachbenannte Tage festgesetzt worden. 1.) Die so genannte Kirchmesse, 8 Tage nach Michaelis, oder wenn solches auf einen Sonntag einfällt, den folgenden Dinstag, und Tages zuvor Flachsmarkt; 2.) Der Viehmarkt Montags nach Allerheiligen, und 3.) Der Schweine- und darauf folgende Krahmmarkt, Dienstags vor den 1. Advent. Signatum Lingen den 13. Sept. 1776.

Königl. Preuß. Tecklenb. Lingenische Kriegs- und Domainen-Cammer Deputation.

v. Bessel. Schröder. VanDyck.

Freren. Da die hieselbst in der

Stadt Freren Grafschaft Lingen angeordnete Jahrmärkte mit sehr gutem Fortgange gehalten werden, jedoch aber in einigen ausländischen Calendern, wie man versichern wil, die Tage, wan solche gehalten, nicht rich-

tig eingedrucket seyn sollen; so wird dem Publico hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß noch im laufenden Jahre zwey Märkte, als: eines den 21. Octob. und das andere am Mittewochen vor den 1. Advent, auch außer diesem, alle Jahr eins auf den 22. April, eines auf Witt, oder den 15. Jun. auch auf Bartholomäi Tag Kirchmesse, und den darauf folgenden Tag Vieh- und Krahmmarkt, und also in allen fünf, hauptsächlich Viehmärkte, gehalten werden: derothalben werden so wohl aus- als einheimische Käufer und Verkäufer zur fleißigen Besuchung dieser Märkte, auf vorbemelbete Tage, welche, wenn sie auf einen Sonn- oder hohen Feiertag einfallen, den darauf folgenden Tag gehalten werden, hiedurch eingeladen, und die Versicherung ertheilet, daß ihnen alle Willfährigkeit angebeihen solle.

V Notificationes.

Minden. Von der Mindenschen Regierung ist des Oberjägereisters Freiherrn von Spiegels Gut der Spenthof genant, öffentlich feil geboten und in Termino ultimo den 13. Aug. a. c. von dem Landrath Ernst Victor Ludwig von Korff

zu Obernfelde meistbietend erstanden, und demselben darauf unter dem 10. Sept. c. gerichtlich adjudiciret worden.

Minden. Von denen Jobst H. Klopverschen zum Fried. Langeschen Concurß gehdrigen und subhastirten 3 Morgen Zinslandes hat 1) der Cämmereyschreiber Bohne 1 und 1 halben Morgen in der Wahlstette und 2) der Billetier Prusse 1 und 1 halben Morgen beym Kohlpotte belegen, in dem anderweit anberahmten Termino bestbietend erstanden.

Lübbecke. In dem 4ten Subhastationstermin Raupmannscher Immobilien hat der Bürger und Bäcker Ant. Christoph Reichmann 3 Schfl. Saat Landes als Meistbietender erstanden, und ist ihm sothanes Land gerichtlich zugeschlagen worden.

Die Witwe Nordstiebs hat von dem Herru Senator Wahre 2 Schfl. Saat zehntfreyes Land zwischen denen Beecken belegen, welche dieser aus dem Menschenschen Concurß erstanden hat, künstlich an sich gebracht, und ist derselben der gerichtliche Kaufbrief darüber ausgefertigt worden.

Zufolge des Landrechts Part. I. pag. 115. §. 19. n. 7. wird zur Sicherstellung der Unmündigen und anderer, die sich selber nicht vorstehen können, Kund gemacht, daß die Tutores, Testamentarii und Legitimi, nicht weniger diejenige, welche Vormünder vor dergleichen zu bitten schuldig, binnenvier Wochen nach erhaltener Nachricht von der deferirten Tutel, oder von des Eximirten Tode; Item die Notarii und Secretarii, welche die Obsignation in dergleichen Fällen verrichten, oder Inventarii conscribiren, binnen 8 Tagen nach solcher Requisition; hauptsächlich aber die Prediger des Orts binnen 14 Tagen nach der Begräbniß, und zwar alle bey Vermeidung der gesetzten Strafe, von dem Absterben einer eximirten Person dem Pupillen-Collegio Nachricht geben, und zugleich, wie viel unmündige Kinder dieselbe hinterlassen, und wer die nächste Anverwandten sind, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Minden, am 3. Jan. 1753.

Kön. Pr. Minden-Ravensberg. Pupillencolleg.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 41. Montag den 7ten Oct. 1776.

I Citationes Edictales.

Min-
den.

Inhalts der in dem 27. Stück d. N. von hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edictal-Citation werden diejenige, welche an das in der Grasschaft Ravensberg Amts Sparenb. Schildeschen Districts belegene von Donopsche Gut Stedefreund einiges Recht oder Anspruch haben, oder zu formiren gedenken, ad Terminos den 27. Nov. c. und 7. Merz a. f. sub präjudicio verabladet. **D**er im Jahr 1766. von hier heimlich sich entfernte Dom-Vicarius Franz Carl Eidmann, wird Inhalts der in dem 37. St. d. N. in extenso inserirt befindlichen Edictal-Citation, ad Terminos den 24. Oct. und 28. Nov. c. verabladet.

Bielefeld. Alle und jede an den hiesigen Bürger und Schneider Conr. Niemeyer und dessen Vermögen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 25. Oct. c. edict. verabladet. S. 33. St. d. N.

Der von hier Schuldenhalber entwichene Kaufman Men. Henr. Willmans, wird ad Terminum den 8. Nov. c. edictal. verabladet. S. 34. St.

Der von hier Schuldenhalber entwichene Kaufman Dav. Endeler jun. wird ad Terminum den 8. Nov. c. edict. citiret. S. 34. St. d. N.

Der vor einiger Zeit Schuldenhalber von hier entwichene Kaufman Herm. Ad. Weber, wird ad Term. den 8. Nov. edict. verabladet. S. 34. St.

Alle diejenigen, welche an dem sub Nr. 97 alhier belegenen Wohnhause der Witwe Luneln Forderung oder Anspruch zu machen befugt seyn, werden ad Terminum den 6. Nov. c. edict. verabladet. S. 35. St. d. N.

Amst Werther. Alle und jede an die Linckmeyers Stette zu Rodenhagen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 23. Oct. c. edict. verabladet. S. 37. St. d. N.

Amst Enger. In Termino den 16. Oct. c. sol in der Concursache des ehemaligen Untervogt Schweppen eine Abweisungs- und Erstigkeitsentenz publiciret werden, zu deren Anhdung Creditores hiedurch verabladet werden.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Zu Verkaufung des Wiegggräßlichen Gartens hieselbst, ist ein anberweiter Terminus auf den 11. Oct. a. c. anberamet worden; daher die Lusttragende sich an bemeldeten Tage Vormittags um 11 Uhr auf der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer einfinden, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen können, daß dem

L t

Meiſtbietenden der Zuſchlag alva appro-
batione regia geſchehen ſol.

Wir Richter und Aſſeſſores des hieſigen
Stadtgerichts fügen hiemit zu wiſ-
ſen, daß zuſolge Rathſdecreti de 27. Sept.
die dem Kaufmann Gottfried Pöttger al-
hier zugehörige beyden Häuſer nochmals
ſubhastiret werden ſollen, als

1) deſſen auf der Beckerſtraße belegenes
Bürgerliches Wohnhaus neſt dahinter be-
ſindlichen Garten, und wie ſolches in dem
vorhin erlaſſenen Proclamate, ſo denen In-
telligenznachrichten von dieſen Jahren ſub
Nr. 6. 27. et 34. deſ mehreren beſchrieben,
und auf 2646 Rthl. 3 gr. in Golde gewür-
diget worden. 2) deſſen in der Johans-
niſſſtraße belegene Einquartirungsfreye
Haus, neſt Garten, und welches vorhin
beſchriebenermaaßen durch die Taxatores
auf 774 Rthl. 2 gr. in Golde geſchätzt,
und können die ſpecialen Anſchläge davon
beym hieſigen Gerichte eingesehen werden.

Wir ſtellen daher vorbeſchriebene Grund-
ſtücke hiemit ſub haſta neceſſaria, und ci-
tiren die Kaufliebhabere im anderweiten
perentoriſchen Termino den 7. Nov. c. Vor-
und Nachmittags vor hieſigen Stadtgerich-
te zu erſcheinen, und zu licitiren, mit der
Verſicherung, daß nach eingeholter Appro-
bation dem Beſtbietenden der Zuſchlag ge-
ſchehen ſol; wobey übrigen noch nach-
richtlich bemerket wird, daß auf ein jedes
Haus beſonders geboten werden kan.

Dem Publico wird hiemit bekant ge-
macht, daß der Schiffer Carlach
Buſſe zu Befriedigung der Königl. Hoch-
löblichen Krieger- und Domainencammer
und übrigen Gläubiger Vorhabens ſey, fol-
gende ganz freye Grundſtücke aus freyer
Hand zu verkaufen:

1) Den von Hochl. Kr. und Domainen-
cammer erkauften Stadtgraben vom Neuen
biß ans Marienthor gehend. 2) eine
ſehr anſehnliche Gartenlage; neſt darin-
nen beſindlichem Hauſe einzeln oder zusa-
men. In dem Hauſe ſind zwey Stuben,
zwey Kammern, eine Küche und ein Bo-

den. Die Liebhaber können ſich beſfalls
bey dem Herrn Regierungsadvocat Schulze
melden, und billige Conditiones gewärtigen.

Sin Kirchenſtuhl von 3 Perſonen ſ. N. 61.
In der Martini Kirche, ſol in Termino
den 12. huj. Nachmittags um 2 Uhr aus
freyer Hand meiſtbietend verkauft werden.
Liebhabere können ſich beſfalls um die be-
ſtimmte Zeit in der Behauſung des Küſter
Herr Bohn einſinden.

Die in dem 27. St. d. A. beſchriebene der
Frau Senatorin Voct's zugehörige
Grundſtücke, ſollen in Terminis den 26ten
Sept. und 28. Nov. c. meiſtbietend verkauft
werden.

Zum Verkauf deſ auf der Ruhthorſchen
Straße ſub Nr. 396. belegenen, dem
abgelebten Lieutenant v. Scheitz vormals
zugehörig geweſenen Hauſes, iſt Terminus
auf den 2. Dec. c. anberaumet. S. 37. St.

Deſ Unterthan Joach. Büſching ſub Nr.
14. zu Todtenhauſen zugehörige in
hieſiger Feldmark vor dem Marienthore
beym Walfarthſteiche belegene Wiefe, ſoll
in Terminis den 7. Nov. u. 12. Dec. c.
meiſtbietend verkauft werden. S. 38. St.

Tecklenburg. Das zu Lengrich
zwiſchen Joſt Hillebrands und Schulte
Beyrings Häuſern gelegene, dem Schläch-
ter Hildebrandt Welp zuſtändige Wohn-
haus, wozu ein Gadum, 1 Manns- und
2 Frauenskirchenſtände, ein Begräbnißplatz
ein Hofraum, worin ein Brunne gehret,
neſt dem bey der Seite deſ Hauſes geze-
genen, ohngefähr ein halb Scheffelaat
großen Garten, ſo zuſammen von den ver-
eideten Taxatoren zu 353 Rthl. 12 gar. 6 pf.
gewürdiget worden, auch ein im Aldruper
Eſch oben dem Feldhof gelegenes Stück
Landes, von beynabe 1 Schfl. Auſſaat, ſo
zu 45 Rthl. taxiret iſt, werden nach erdf-
neten Concurs über deſ Schlächters Welp's
Vermögen hiermit öffentlich feil geboten,
und zu jedermans freyen Kauf und Aufge-
bot vor dem Untereſchriebenen in dem in vint
tripliciſ auf den 20. Dec. c. deſ Morgens

um 10 Uhr angefekten Termino gestellet, und kan der Meistbietende einer Hochtbl. Regierung Abjudication gewärtig seyn, maßen nach Ablauf dieses Termini keiner zum fernern licitiren zugelassen werden wird.

Die auch außer dem hypothes-carischen ein dingliches Recht an diesen zum öffentlichen Verkauf gestellten Grundstücken zu haben vermeinen, sind bey Strafe der Enthörung schuldig, dasselbe vor Ablauf des gefestten Termini vorzustellen, und rechtlich auszuführen.

Vigore Commissionis
Mettingh.

Amt Petershagen.

Zum Verkauf des dem Bürger Herm. Bruns zuständigen sub Nro. 96. auf hiesiger Altstadt belegenen Wohnhauses, sind Termini auf den 1. und 29. Oct. c. angelegt. S. 32. St.

Zum Verkauf der Borgmanschen contri- buablen leibfreyen Stette Nro. 7. in Holzhausen, sind Termini auf den 25. Oct. und 6. Dec. c. anberaumet. S. 36. St.

Zum Verkauf der Sudmeyerschen contri- buablen leibfreyen Stette Nro. 55. in Hartum, sind Termini auf den 25. Oct. und 6. Dec. c. angelegt. S. 37. St.

Amt Werther.

Zum Verkauf des dem Discusso Schumacher Detering zugehörigen, in Werther sub Nro. 77. belegenen Wohnhauses und dabey befindlichen klei- nen Gartens, ist Terminus auf den 23ten Oct. a. c. anberaumt. S. 34. St.

Tecklenburg.

Zum Verkauf der in der Bauerschaft Metten, Kirchspiels Cappeln belegenen Lackenbergs Stette, ist Terminus auf den 1. Nov. c. anbezielet, S. 40. St. d. N.

Amt Enger.

Des Commer- cianten Jobst Fischer, sub Nro. 35. zu Spen- ge belegenes Wohnhaus nebst Zubehör, sol in Terminis den 6. Nov. und 11. Dec. c. meistbietend verkauft werden, S. 39. St.

Zum Verkauf der Meyerstädtisch Kniggen- söriners Stette in Enger samt Zube- hör, sind Termini auf den 20. Nov. c. und 22. Jan. a. s. anberaumet, und diejenige, so ihre daran habende Forderungen noch nicht abgegeben haben, zugleich verablas- det. S. 38. St.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden.

Zur Verpachtung derer im 39. St. d. N. benamten zum hiesigen Domcapital gehörigen Gärten, ist Termin, auf den 2. Dec. c. anberaumet.

IV Notificationes.

Minden.

Die dem Colono Joh. Henrich Rolfing sub Nro. 16. in Rutenhausen zugehörige drittehalb Morgen doppelt Ein- falsland in der Hahnenbeck belegen, haben der Herr Decanus Blanckenford hieselbst käuflich an sich gebracht.

Ingleichen haben die Erben der verstor- benen Witwe Bertrams das auf der Beckers- straße sub Nro. 63. belegene Wohn- u. Brau- haus an die Miterbende Clara Maria Ber- trams verkauft.

Und endlich ist der dem Kaufman Gotfr. Pdtger zugehörige vor dem Marienthore belegene Garten, dem Becker Eberhard Meyer in ultimo subhast. Termino abjudi- ciret und sind sämtl. Käufern die gerichtl. Kaufbriefe darüber ausgefertigt worden.

Amt Enger.

Unterm 24. Aug. c. hat der Eigenthümer der zu Wallenbrück belegenen Sachtlebenschen Güter der Küster Johan Friedr. Harting von besagten Gütern den Kotten in der Haarenheide samt 10 Eff. Sath Feldland, an den Heuerling Jobst Gröppel verkauft, welcher Handel unterm 2ten Sept. c. salvo cuius vis tertii jure ge- richtlich confirmiret.

V Avertissements.

Minden.

Da die Gewinnliste zur 2ten Classe der Königsberger Lotterie

eingegangen; so kan selbige bey mir zur Einsicht abgehohlet werden. Die Ziehung der 3ten Classe ist auf den 26. Oct. c. festgesetzt, und muß die Renovation der nicht herausgekommenen Loose vor den 16. huj. mit 3 Rthlr. 3 Gg. ohnfehlbar geschehen, weil sonst die liegenbleibenden Loose remittirt oder an andere überlassen werden. Ein Kaufloos zur 3ten Classe kostet 6 Rth. 9 Gg. courant.

Müller Collecteur.
Denen sämtl. Einwohnern dieser Stadt und denen Unterthanen des platten Landes wird hiedurch bekant gemacht, daß sie ihre an der Cämmerey zu entrichtende Prästanda an Land- und Viehschah-Zinsen, Vicariengeldern und dergl. längstens binnen 14 Tagen berichtigen und abliefern müssen, oder zu gewärtigen haben, daß nach Ablauf dieser Frist gegen die Saumseligen sofort die Execution veranlaßt werde.

Da die Viehsenche auf einer Weyde der Stadt Minden so wie in einigen dieser Stadt zunächst belegenen Dörfern und einigen angrenzenden fremden Territoriis noch grasiret, und ohngeachtet solche auf das sorgfältigste gesperet sind, doch zu befürchten stehet, daß bey Gestattung der Viehmärkte in den Städten, Flecken und Dörfern des Fürstenthums Minden und der Graffschaft Ravensberg dieses Uebel sich leicht weiter verbreiten könnte; so wird hiemit bekant gemacht, daß nach dem §. 27 et 28. Caput 2. der Königl. Viehsterbens Instruction de Dato Berlin den 13. April 1769 aller Viehschah durch Aufkäuferey und alle Viehmärkte bis zu gänzlicher Unterdrückung dieses Uebels in den beiden disseitigen Provinzen und den angrenzenden fremden Territoriis verboten worden, und sol sobald die Ursache dieses Verboths cessiret, solches dem Publico wiederum bekant gemacht werden.
Signatum Minden den 19. Septemb. 1776.

Königl. Preussische Mindensche Krieges- und Domainencammer.

Krusemark. v. Dornhart. Drlich.

Da in Ansehung derer zu Lengerich an der Wallage, hiesiger Graffschaft Lingen, alljährig abgehaltenen Jahrmärkte einige Aenderung getroffen werden müssen; als wird dem Publico hieburch bekant gemacht, daß solche so wohl für dieses Jahr, als in der Folge, auf nachbenannte Tage festgesetzt worden. 1.) Die so genannte Kirchmesse, 8 Tage nach Michaelis, oder wenn solches auf einen Sonntag einfällt, den folgenden Dinstag, und Tages zuvor Flachsmarkt; 2.) Der Viehmarkt Montags nach Allerheiligen, und 3.) Der Schweine- und darauf folgende Krahmmarkt, Dienstags vor den 1. Advent. Signatum Lingen den 13. Sept. 1776.

Königl. Preuss. Tecklenb. Lingenische Krieges- und Domainen-Cammer Deputation.
v. Bessel. Schröder. Van Dyck.

Amt Brackwede.

Demnach eine Person, welche sich Gertrud Düsterhof nennet, kleiner Statur, gelblichen Angesichts, blaue Augen und bräunl. Haar habend, eine bunte cattune Mütze mit Bindgen, roth und weißes Halstuch, blau und weiß gewürfelte linnene Schürze, ein nach holländ. Art gemachtes langes Camisol von braun Kattun, gestreiften baumwoll. Rock und runde Schuhe tragend, eine gemischte Niederteutsche und holländ. Sprache redend, wegen eines vorgehabten Diebstahls sich höchst verdächtig gemacht, überdem solche von ihrem bisherigen Aufenthalt, Gewerbe und ihrer Anherkunft keine redliche Anzeige zu thun vermag, und nur vorgibt, daß sie während den letzten 14 Tagen in Lippstadt, Rittberg, Vielefeld und Herford ihren aus preussischen Kriegesdiensten desertrirten Vatter angesetzt; So wird das Publicum geziemend ersucht, falls von dieser beschriebenen Person einige sachdienliche Umstände bekant, solche fordersamst dem Königl. Preuss. Amte Brackwede in Vielefeld anzuzeigen.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 42. Montag den 14ten Oct. 1776.

I Citationes Edictales.

S werden hiedurch alle diejenigen Gläubiger welche an dem gewesenen Fähnrich Heinarich Ernst von Pafelberger etwas zu fordern haben, hierdurch sub präjudicio vorgeladen, sich in Termino den 6. Nov. c. vor der angeordneten Commission auf der Regierung anzufinden, was Sie zu fordern haben anzugeben und zu bescheinigen, und wegen ihrer Befriedigung rechtlich Erkenntnis und Classification zu gewärtigen; in dessen Entstehung, und wenn sie sich in diesem Termino nicht angeben, sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehdret, sondern damit präcludiret, und das vorhandene wenige Vermögen unter die übrige Creditores nach einer abzufassenden Classifier-Sentenzen vertheilet werden wird. Signat. Minden am 8. Oct. 1776.

An statt und vor wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen etc. etc.

Frh. v. d. Reck.

Alle und jede, welche an dem Lehn des ohnlängst ohne Leibes-Lehnerben verstorbenen hiesigen Bürger- u. Kleinschmidts Johan Barken, irgend ein Recht und Anspruch zu haben vermeinen, werden, um ihre Legitimation und Descendenz gehörig nachzuweisen, ad Terminum den 12. Dec. c. edict. verabladet. S. 39. St. d. A.

Amt Enger. Sämtliche Creditores, des in Spenge fallit gewordenen Commercianten Jost Henrich Fischer sine Afting, werden ad Terminos den 6. Nov. und 11. Dec. c. edict. citiret. S. 39. St.

Amt Ravensberg. Alle und jede an den Gräflich Bylandschen Coloznum Gommer und dessen in der Bauerschaft Casum belegenen Stette, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 12. Nov. und 10. Dec. c. edict. citiret. S. 40. St.

Tecklenburg. Alle diejenigen, welche an den Schlächter Hillebrandt Welp in Lengerich rechtliche Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 20. Nov. c. edict. verabladet. S. 40. St.

Amt Werther. Alle und jede an die Linckmeyers Stette zu Rodenhagen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 23. Oct. c. edict. verabladet. S. 37. St. d. A.

Amt Schildesche. In des Commercianten Borgstert zu Föllensbeck Creditsache ist nach fruchtlos versuchter Güte anderweit die Eröffnung des Concursus unterm heutigen dato erlant, und wegen der etwaigen neuen Schulden Terminus liquidationis ein für allemal auf den

— u u

9. Nov. c. zu Dielesfeld am Gerichtshause anzubringen; daher alle diejenige welche etwas zu fordern und davon noch keine Anzeige ad Acta gethan haben, hiedurch bey Strafe der fernern Enthörung zur Angabe und Justification verabladet werden.

Amt Sparenberg Heepif.

Districts. Der Colonus Sielemann zu Brönninghausen hat dem Amte geziemend zu vernehmen gegeben, daß er wegen des schlechten Zustandes seiner von Hochfürstl. Abtey Herford zu Lehne gehenden Stette seine andringende Gläubiger zu Befriedigen unermüdet sey, mithin um Edictal-Citation seiner sämtlichen Creditoren angehalten: Es werden demnach alle und jede, welche an gedachten Colonus Sielemann und dessen unterhabenden Stette, es sey aus welchem Grunde es wolle, Recht und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, in Terminis den 17. und 31. Oct. auch 14. Nov. c. ihre Forderungen am Gerichtshause zu Dielesfeld gehdrig anzugeben und zu verifiziren, und im letzten Termin mit dem Schuldener der Zahlung halber die Güte zu pflegen. Im Ausbleibungsfall haben sie aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und der Bezahlung wegen mit den anwesenden Gläubigern allein gehandelt, oder darüber rechtlich verfügt werden solle.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen, 2c. 2c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Erben des im Monat Februar dieses Jahrs verstorbenen Richters Hoffbauer sich mittelst einer am gestrigen Tage ad acta gegebenen Vorstellung als Erben cum beneficio legis et inventarii angegeben; und um Vorladung sämtlicher ihres Erblassers Creditoren nach Maassgabe des Edicts vom 30. April 1765, aller-

unterthänigst Aufsuchung gethan haben, solchem Suchen auch Statt gegeben worden: daß wir also hiermit und in Kraft dieser Edictal-Citation, woson ein Exemplar alhier bey der Regierung, das andere zu Dielesfeld und das dritte zu Detmold affigiret, auch den Intelligenz-Nachrichten eingerücket ist, alle und jede so an dem Nachlaß und Erbschaft mehr gedachten Richter Hoffbauers, einige Forderungen, Recht und Anspruch, ex quocunque capite, es auch seyn mag, haben oder zu formiren gedenken, citiren und vorladen, in den in vim triplicis angesehenen Terminis den 13. Dec. c. des Morgens um 9 Uhr vor der Regierung alhier zu erscheinen, ihre Forderungen, so wie sie solche mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermeinen, ad Acta anzuzeigen, und sich in casum insufficientiä über die Richtigkeit des Inventarii des Nachlasses des Richter Hofbauer, so in Unserer Regierungsregistratur zur jedermans Einsicht vorliegt, zu erklären, und demnach rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Liquidations- und Prioritätsurtheil zu erwarten. Im Ausbleibungsfall, aber zu gewärtigen, daß mit Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, in so fern die Erbschaftsmasse zureicht, nach Ordnung der rechtskräftigen Prioritätsurtheile verfahren, und in Ansehung aller mehr privilegirten, stärkeren und besseren Ansprüche der ausbleibenden Gläubiger, so wenig die Erben, die die Zahlung leisten, als der Gläubiger, der sie empfanget, einiger Regress oder vindicationsklage ausgesetht seyn sol. Urkundlich 2c. Minden den 17. Septemb. 1776.

Un- statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen 2c. 2c.

Jch. v. d. Reet.

Der im Jahr 1766. von hier heimlich sich entfernte Dom-Vicarius Franz Carl

Eismann, wird Inhalts der in dem 37. St. d. N. in extenso inserirt befindlichen Edictal-Citation, ad Terminos den 24. Oct. und 28. Nov. c. verabladet.

Umt Brackwede. Den Creditöribus der im Dorfe Brackwede belegenen Königl. Leibeigenen Sieverts Stette wird hiermit bekant gemacht, daß am 29. Oct. c. eine Liquidations- und Ordnungs-Erkenntniß, am Gerichtshause zu Bielefeld publiciret werden solle.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß folgende dem hiesigen Bürger und Brantweinbrenner Johann Henrich Kemena zugehörige Grundstücke nemlich: 1) Einen Morgen doppelt Einfalland in den großen Wärensämpen, welcher nach Abzug derer darauf haftenden Lasten a peritis et juratis auf 24 Rthlr. taxiret, und wovon jährlich 4 Gr. Landtschatz geht. 2) Ein Morgen zehnthar Land in den kleinen Wärensämpen bey den Masfelohn belegen, welcher deductis oneribus auf 25 Rthlr. gewürdiget worden ist, und davon jährlich 8 Gr. Landtschatz geht öffentlich verkauft werden sollen.

Wir citiren daher die Kauflustigen ad Terminos den 5ten November den 5ten December c. und den 5ten Januar ann. fut. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor unserm Stadtgerichte zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen und demnächst zu erwarten, daß dem Bestinden nach, dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen auch hiergegen sodann Niemand weiter gehöret werden solle.

Die in dem 40. St. d. Anzeigen benannte Grundstücke des Kopfhändler Heuers, sollen in Terminis den 24. Oct. u. 7. Nov. c. meistbietend verkauft werden.

Zum Verkauf des auf der Ruchthorschen Straffe sub Nr. 396. belegenen, dem abgelebten Lieutenant v. Scheitz vormals zugehörig gewesenem Hauses, ist Terminus auf den 2. Dec. c. anberaumet. S. 37. St.

Tecklenburg. Zum Verkauf der in der Bauerschaft Metten, Kirchspiels Cappeln belegenen Tackenbergs Stette, ist Terminus auf den 1. Nov. c. anbezielet. S. 40. St. d. N.

Zum Verkauf des zu Lengericch zwischen Johst. Hillebrandt und Schulde Beyrings Häusern gelegene dem Schlächter Hillebrandt Welp zuständigen Wohnhauses samt Zubehör; imgleichen eines im Aldrupper Esch oben dem Feldhof gelegenen Stück Landes, ist Terminus auf den 20. Dec. c. angesetzt, und werden zugleich diejenige, so an solchen Grundstücken außer dem Hypothecarischen, ein dingliches Recht zu haben vermeinen, sub präjudicio verabladet. S. 41. St.

III Warnungs-Anzeige.

Ein gewisser Kerl, welcher mit seiner Stiefsochter Blutschande getrieben, ist mit einer Dreymonatlichen, und die Stiefsochter mit einer Sechswöchentlichen Zuchthausstrafe belegt worden. Sign. Minden den 3. Oct. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

IV Notificationes.

Hausberge. Der Dabtensche Ramp von 8 Morgen groß, im Kerckfick belegen, ist in ultimo Terminio subhastationis dem Herrn Oberforstmeister v. Graf sow als Meistbietenden, gerichtlich adjudiciret worden.

Lingen. Es hat der Colonus Bernd Schwitte aus Andernenne im Kirch-

spiel Freeren seine aus der Gemeinheit im Jahr 1765. angekaufte Wiese von anderthalb Scheff. Saat an Vernd von der Heysden daselbst vermdge unterm 30. Sept. ausgefertigten gerichtlichen Kaufcontractis sub pacto reluitionis intra decennium verkauft.

V Avertissements.

Auf Befehl Seiner Königl. Majestät von Preussen Hochpreisl. Minden und Ravensbergischen Consistorio, wird hiemit bekannt gemacht: daß das Königl. Schulmeister-Seminarium, am 3ten hujus im Waisenhaufe zu Minden, Morgens um 9 Uhr, eröffnet werden solle, und daß die Subjecta, welche sich zur Reception qualificiret, sich an dem bestimmten Tage und Ort gehörig einzufinden haben. Petershagen den 10. Oct. 1776.

Senator,
Vigore Commissionis.

Da die Viehseuche auf einer Weyde der Stadt Minden so wie in einigen dieser Stadt zunächst belegenen Dörfern und einigen angrenzenden fremden Territoris noch grassiret, und ohngeachtet solche auf das sorgfältigste gesperrt sind, doch zu befürchten stehet, daß bey Gestattung der Viehmärkte in den Städten, Flecken und Dörfern des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg dieses Uebel sich leicht weiter verbreiten könnte; so wird hiemit bekannt gemacht, daß nach dem §. 27 et 28. Caput 2. der Königl. Viehsterbens Instruction de Dato Berlin den 13. April 1769 aller Viehhandel durch Aufkäuferey und alle Viehmärkte bis zu gänzlicher Unterdrückung dieses Uebels in den beiden disseitigen Provinzen und den angrenzenden fremden Territoris verbotthen worden, und sol sobald die Ursache dieses Verbothis cessiret, solches dem Publico wiederum bekannt gemacht werden. Signatum Minden den 19. Septemb. 1776.

Königl. Preussische Mindensche Krieges- und Domainencammer.
Krusemark. v. Domhart. Drlich.

Da in Ansehung derer zu Lengerich an der Ballage, hiesiger Grafschaft Lingen, alljährig abgehaltenen Jahrmärkte einige Aenderung getroffen werden müssen; als wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß solche so wohl für dieses Jahr, als in der Folge, auf nachbenannte Tage festgesetzt worden. 1.) Die so genannte Kirchmesse, 8 Tage nach Michaelis, oder wenn solches auf einen Sontag einfällt, den folgenden Dinstag, und Tages zuvor Flachsmarkt; 2.) Der Viehmarkt Montags nach Allerheiligen, und 3.) Der Schweine- und darauf folgende Krahmmarkt, Dienstags vor den 1. Advent. Signatum Lingen den 13. Sept. 1776.

Königl. Preuß. Tecklenb. Lingensche Kriegs- und Domainen-Cammer Deputation.
v. Bessel. Schredder. VanDyck.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß wegen der sich nähernden Viehseuche, und um der weiteren Ausbreitung dieses Landverderblichen Uebels möglicht vorzubeugen, der in der Stadt Freeren am 21. dieses und der im Dorfe Lengerich am 2ten künftigen Monats einfallende Viehmarkt, für dieses Jahr gänzlich aufgehoben worden. Signat. Lingen, den 7. Oct. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen 11. 11. 11.
v. Bessel. Mauve.

VI Brodt-Taxe,

für die Stadt Minden vom 1. Oct. 1776.
Für 4 Pf. Zwieback 8 Loth 2 N.
= 4 Pf. Semmel 9 = 2
= 1 Mgr. fein Brodt 30 = 1
= 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf. 18 Lot.

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 6 Pf.
1 = Kalbsfleisch, wovon
der Quats über 9 Pf. 2 1/2 = 4
1 = dito, so unter 9 Pf. 1 = 6
1 = Schweinefleisch 3 = 1 1/2
1 = Hammelfleisch 2 = 4

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 43. Montag den 21ten Oct. 1776.

I Avertissements.

Dennach von dem Herrn General-Major von Kossau angetragen worden, daß wegen des überhand nehmenden Creditirens an Officiere und Soldaten ohne Consens des Chefs oder Commandeurs, die unterm 7. April 1744. 4ten Jul. 1746. und 2. Dec. 1766. deshalb heraus gekommene Verbot-Verordnungen wiederholentlich bekant gemacht werden mögten; So wird Inhalts solcher Verordnungen Jedermann bey Verwarnung, daß er nicht allein des Geliehenen verlustig seyn, sondern auch überdem noch bestraft werden solle, hierdurch untersagt, keinem Officier oder Soldaten särohin ohne Consens des Chefs oder Commandeurs des Regiments unter welchen er steht, etwas zu creditiren. Signatum Minden, am 11. Oct. 1776.

Kön. Preuss. Minden-Ravensbergische
Regierung

Erh. v. d. Reck.

Minden.

Da sich in der Bibliothek des seel. Herrn Regierungs-Rath Schrader verschiedene Werke finden, welche nicht vollständig sind, ausserdem aber einige Bücher die derselbe gehabt, fehlen, und woson zu vermuthen steht, daß solche ausgeliehen worden; so werden alle dieje-

nigen, welche von diesen Büchern einzelne Theile oder ganze Werke geliehen haben er sucht, solche vor den 1sten November in dem Schraderschen Hause abzugeben, damit diese Bücher bey der anzustellenden Auction mit verkauft werden können.

Bielefeld. Diejenigen, so Neubauereyen errichten u. adel. freie Ländereyen a 4 = 6 und mehrere Morgen in Erbpacht nehmen wollen, können auf einem adelichen Gute in dem Amte Sparenberg Gelegenheit finden und bey den Hn. Krieges- und Dom. Rath Lüders nähere Nachrichten erhalten.

II Citationes Edictales.

Es werden hierburch alle diejenigen Gläubiger welche an den gewesenen Fährich Heinrich Ernst von Pastelberger etwas zu fordern haben, hierdurch sub präjudicio vorgeladen, sich in Termino den 6. Nov. c. vor der angeordneten Commission auf der Regierung anzufinden, was Sie zu fordern haben anzugeben und zu bescheinigen, und wegen ihrer Befriedigung rechtlich Erkenntniß und Classification zu gewärtigen, in dessen Entstehung, und wenn sie sich in diesem Termino nicht angeben, sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern damit präcludiret, und das vorhandene wenige Vermögen unter die übrige

Æ r

Creditores nach einer abzufassenden Classificator-Sentenz vertheilt werden wird. Signat. Minden am 8. Oct. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen 1c. 1c.

Frh. v. d. Reck.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen, 1c. 1c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Erben des im Monath Febr. dieses Jahrs verstorbenen Richters Hofbauer sich mittelst einer am gestrigen Tage ad acta gegebenen Vorstellung als Erben cum beneficio legis et inventarii angeben, und um Vorladung sämtlicher ihres Erblassers Creditoren nach Maaßgabe des Edicts vom 30. April 1765 allerunterthänigst Ansuchung gethan haben, solchem Suchen auch Statt gegeben worden: daß Wir also hiermit und in Kraft dieser Edictal Citation, wovon ein Exemplar allhier bey der Regierung, das andere zu Bielefeld und das dritte zu Detmold affigiret, auch den Intelligenz Nachrichten eingerücket ist, Alle und Jede, so an dem Nachlaß und Erbschaft mehr gedachten Richter Hofbauers, einige Forderungen, Recht und Anspruch, ex quocunque capite, es auch seyn mag, haben oder zu formiren gedenken, citiren und vorladen, in dem in vim triplicis angesehen Termino den 13. December a. c. des Morgens um 9 Uhr vor der Regierung allhier zu erscheinen, ihre Forderungen, so wie sie solche mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeinen, ad acta anzuzeigen, auch sich in Casum Insufficiëntia über die Richtigkeit des Inventarii des Nachlasses des Richters Hofbauers, so in unserer Regierungs Registratur zur Jedermanns Einsicht vorlieget, zu erklären, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in den abzufassenden Liquidations und Prioritäts-Urtel zu erwarten. Im Außenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß mit Befriedi-

gung der sich meldenden Gläubiger, in so fern die Erbschafts Masse zureichet, nach Ordnung der rechtskräftigen Prioritätssequenz verfahren, und in Ansehung aller mehr privilegierten, stärkeren und besseren Ansprüche der ausbleibenden Gläubiger, so wenig die Erben, die die Zahlung leisten, als der Gläubiger, der sie empfänget, einiger Regress oder Vindicationsklage ausgesetzt seyn soll. Urkundlich 1c. Minden den 17. Septemb. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen 1c. 1c.

Frh. v. d. Reck.

Umt Hausberge. Nach-

dem der im Kerksiel belegene Dathensche Kamp, ad Instantiam eines specialiter darauf ingroschirt gewesenen Creditoris, plus licitanti veräußert, und demselben gerichtlich adjudiciret worden, das daraus aufgekommene Kaufpretium aber insufficient gewesen, und daher, nach fernerm Ansuchen, derselbe auf das übrige Vermögen des Kellerwirth Dathen verwiesen worden: hierzu aber erforderlich ist, daß sämtliche Creditores welche an gedachtem Kellerwirth Dathen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, super Liquiditate et Prioritate verfahren: So werden selbige hiermit und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andre zu Minden loco consueto angeschlagen, verabladet, in Terminis den 7. Novemb. 5. Dec. und 2. Jan. a. f. entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte sich auf hiesiger Gerichtsstube jedesmal Vormittages 9 Uhr zu stellen, ihre Forderungen zu verificiren, und deshalb mit dem Debitore, auch Nebencreditoren, ad Protocolum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntniß, und locum im abzufassenden Urtel zu gewärtigen. Mit Ablauf ultimi Termini werden acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder

wenn gleich solches geschehen, sie doch bes
nennten Tages sich nicht gestellt, und ihre
Forderungen während justificiret, nicht wei
ter gehöret, von dem Vermögen abgewie
sen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen
auferleget.

Amt Ravensberg. Demnach
in Liquidationsfachen gegen den Rdnigl.
Colonum Doet zu Bddinghausen, Bauer
schaft Holzfeld, Terminus zu Angabe und
Liquidestellung sämtlicher Forderungen zwar
auf den 5. Dec. vorigen Jahres angestan
den; derselbe aber nach Ausweise der Acten
nicht abgehalten worden; mithin es nöthig
seyn wil, mit diesem Liquidationswesen in
einer anderweiten Tagesfahrt zu verfahren,
und dazu der 19. Nov. a. c. pro Termino,
und zwar ein für allemal präfigiret wor
den: So wird solches sämtlichen Gläubig
ern des Coloni Doet mittelst dieses bekant
gemacht, und dieselbe auf bestimmte Tage
fahrt dergestalt verabladet: daß sie alsdann
Morgens zu rechter Zeit zu Vorgholzhaus
en am gewöhnlichen Gerichtsorte erschei
nen, ihre Forderungen, gleich wie sie sol
che mittelst ohntadelhafter Urkunden oder
sonst rechtlich zu justificiren vermögen, pro
fitiren und justificiren, oder gewärtigen:
daß ihnen ein ewiges Stillschweigen in der
abzufassenden Prioritätsentenz werde auf
erleget werden. Als wornach sich ein jeder
dem daran gelegen, zu richten wissen wird.

Amt Rhaden. Der Colo
nus Johan Friederich Kroeger sub Nr. 16.
in Drohne hat aus verschiedenen Ursachen
auf das beneficium particularis solutionis
provociret: Daman nun Terminum, um
sämtliche Creditores über dieses Gesuch zu
vernehmen, auf den 19. Nov. c. angesetzt
hat; Als werden alle und jede, welche ex
capite crediti an gedachten Kroeger Spruch
und Forderung zu haben vermeinen hiers
durch verabladet, in vorgemeldeten Termi-

no früh Morgens um 8 Uhr vor hiesiger
Amtsstube zu erscheinen, ihre Forderung
ad protocollum zu geben, nöthigenfalls zu
bescheinigen, und sodenn rechtlicher Er
kenntniß entgegen zu sehen. Die Ausblei
bende aber haben zu gewärtigen, daß sie
pro consentientibus geachtet, und demnachst
mit ihren Einwendungen nicht ferner ge
höret werden sollen.

Amt Heepen. Alle und jede
an dem Colonom Sielemann zu Bröning
hausen und dessen unterhabenden Stette,
Spruch und Forderung habende Creditores,
werden ad Terminos den 31. Oct. und 14.
Nov. c. edict. verabladet. S. 42. St. d. A.

Amt Enger. Sämtliche Cre
ditores, des in Spenge fallit gewordenen
Commercianten Jobst Henrich Fischer sine
Usting, werden ad Terminos den 6. Nov.
und 11. Dec. c. edict. citiret. S. 39. St.

Tecklenburg. Alle diejenigen,
welche an den Schlächter Hillebrandt Welp
in Lengerich rechtliche Forderung zu haben
vermeinen, werden ad Terminum den 20.
Nov. c. edict. verabladet. S. 40. St.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es wird hiedurch be
kant gemacht, daß in Termino den 4. Nov.
a. c. die ansehnliche Bibliothec des wohl
seligen Herrn Regierungs-Rath Schrader
öffentlich verkauft werden sol. Es bestehet
diese Bücher-Sammlung mehrentheils aus
Juristischen, Theologischen, Historischen
und Phylotogischen Werken, und ist der Ca
talogus davon bey denen Buchbindern
Meyer und Francke zu haben, als welche
auch zugleich die Commissions übernehmen.

Die Witwe Fochmus im Scharn ist ge
sonnen ihres noch vorrätzig habendes
Englischen Steinguth, bestehend in Maille
und weißen Terrinen, Schüsseln, Tellern,

Coffe und Theeservice, Fruchtkörbe, Leuchtern und sonst verschiedenen Sachen, gänzlich aufzuräumen, und nach dem Einkaufspreise aus freyer Hand zu verkaufen.

Hausberge. Es wird hiemit bekant gemacht, daß Donnerstags den 31. Oct. c. auf hiesiger Amtsstube, Roggen Weizen, Wicken, Erbsen, Bohnen und Hafer, Fuder- und dem Befinden nach, auch Malterweise; imgleichen ausgedroschenes Stroh von allerhand Gattung, gegen baare Bezahlung oder hinlängliche Caution, meistbietend verkauft werden sollen.

Tecklenburg. Zur judicamäßigen Befriedigung des Amtmans Sparenbergs zu Ladbergen wegen demselben zukommender 358 Rthlr. 12 Sch. Lengerischer Mühlenpachtgelder, wird auf ergangene Verordnung einer hochlöbl. Regierung des Mitasterpächters dieser Lengericher Windmühle Friedrich Schulten im tiefen Wege unter Tecklenburg gelegenes Wohnhaus und Garten nebst dem Kamp auf dem Knoblauchsberge, welche Parzellen nach Abzug der davon zur Königl. Domainen- und Stadtkämmereycasse fließenden respective 3 Sch. und 2 Rthlr. 5 Sch. 3 Pf. zu

102 Rthlr. 10 Sch. 6 Pf. gewürdiget worden, hiemit feil geboten, und zu jedermans freyen Kauf in dem in vim triplicis auf den 16ten Januar 1777. präfigirten Termino gestellet: Wesendes Kauflustige eingeladen werden, sodann ihren Both zu ersuchen, und gewärtig zu seyn, daß dem Meistbietenden diese Grundstücke von hochlöbl. Regierung werden zugeschlagen werden.

Die auch ein dingliches Recht an vorermeldeten Immobilien prätendiren, werden zugleich angewiesen, bey Strafe der Präclusion vor Ablauf des gesetzten Termin ihre Rechte vor dem Untergeschriebenen auszuführen.

Wigore Commissionis Mettingh.

IV Sachen, so zu vermieten.

Minden. In dem Keymondonnischen Hause oben dem Markte sind einige Zimmer für Markthaltende Kaufleute; imgleichen auch eine zum Waarenlager eingerichtete Boutique zu vermieten: Wer dergleichen bedtigt, beliebe sich bey dem Hn. Regier. Protonotair Wibelind zu melden, und mit demselben desfalls zu consultiren.

V Sachen, so zu verpachten.

Minden. Zur Verpachtung derer im 39. St. d. N. benamten zum hiesigen Domcapitul gehörigen Gärten, ist Termin auf den 2. Dec. c. anberamet.

Herford. Nachdem die bisherige Pacht der Stadt-Begegelder und der Stadtwaage mit bevorstehenden Trinitatis zu Ende läuft und zur neuen Verpachtung derselben Terminus licitationis auf Mittwoch den 27. Nov. a. c. präfigiret worden: So werden Pachtlustige hierdurch vorgeladen am gedachten Tage Morgens 10 Uhr aufm Rathhause zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen und zu gewärtigen, daß gegen das Meistgebot mit Vorbehalt allerhöchster Königl. Approbation der Zuschlag erfolgen solle.

VI Gelder, so auszuleihen.

Von Seiten der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer wird bekant gemacht, daß 125 Rthlr. 16 Ggr. 8 Pf. in Courant zur zinsbahren Ansthuung zu fünf Procent gegen gehörige Sicherheit bereit liegen: und können sich Liebhaber dazu bey der Krieges- und Domainen-Cammer melden. Signat. Minden, den 13. Oct. 1776.

Anstatt und von wegen ic. ic.

Krusenmarck. Drlich. Hüllesheim.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 44. Montag den 28ten Oct. 1776.

I Beförderung.

Minden.

Se. Majestät der König, haben den Candidatum juris, Hn. Joh. Adolph Ziegler, nach abgelegten Specimine seiner Geschicklichkeit vor hiesiger Hochlöbl. Regierung, zum Advocato ordinario bey denen Ravensbergischen Untergerichten, allergnädigst zu bestellen geruhet.

II Publicandum.

Es ist die Frage vorgekommen:

ob der Banque in Handlungs- und Wechselfachen hypotheca tacita ex jure fisci zugestanden werden könne?

und es ist darauf per circulare der Regierung bekant gemacht worden, daß die Banque in ihren kaufmännischen Geschäften gegen Mitgläubiger bey Fallimenten und Concurfen sich dieses Rechts ex privilegio fisci nicht bedienen wolle. Dagegen aber sich von selbst verstände, daß in Ansehung der Banque-Officianten der Banque in deren Vermögen wegen ihrer Administration und Defecte ein gleiches Vorzugsrecht wie dem Fisco gegen andere Cassenbediente zustehen müste. Wornach sich also alle und jede Gerichte in vorkommenden Fällen zu achten

haben. Signatum Minden am 15. Oct. 1776.

An statt und von wegen Sr Königl. Majest. von Preussen etc. etc. etc.

Frh. v. d. Reck.

III Citationes Edictales.

Es werden hiedurch alle diejenigen Gläubiger, so an dem verstorbenen Lieutenant von Scheitz etwas zu fordern haben, sub präjudicio verabladet, sich in den in vim triplicis bezielten Termino den 16ten Dec. c. mit ihren Forderungen bey der Regierung anzugehen; oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß Sie damit weiter nicht gehdret, sondern damit präcludiret, und das vorhandene wenige Vermögen unter die übrigen Creditores prävia classificatione vertheilt werden soll. Signatum Minden am 22. Oct. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen etc. etc. etc.

Frh. v. d. Reck.

Es werden hierdurch alle diejenigen Gläubiger welche an den gewesenen Fähnrich Heinrich Ernst von Pastelberger etwas zu fordern haben, hierdurch sub präjudicio vorgeladen, sich in Termino den 6. Nov. c. vor der angeordneten Commission auf der Regierung anzufinden, was Sie zu fordern haben anzugeben und zu bescheinigen, und

V v

wegen ihrer Befriedigung rechtlich Erkenntnis und Classification zu gewärtigen, in dessen Entsehung, und wenn sie sich in diesem Termine nicht angeben, sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern damit präcludiret, und das vorhandene wenige Vermögen unter die übrige Creditores nach einer abzufassenden Classifier-Sentenz vertheilet werden wird. Signat. Minden am 8. Oct. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen etc. etc.

Frl. v. d. Reel.

Amt Blotho.

Da der Colonus Anton Heinrichsmeyer sub No. 5. Bauerenschaft Balldorf, um Convocation seiner Gläubiger und Regulirung terminlicher Zahlung gebeten, diesem Suchen auch deferrirt worden; als werden alle diejenigen, so an vorbelegten Colono Heinrichsmeyer und dessen Stette einige Forderung haben, hiemit verabladet, selbige in denen ad liquidandum anberaumten Terminis den 29. Oct. 12. Nov. und 3ten Dec. a. c. bey hiesigem Amtsgerichte anzugeben, mit dem Debitore communi gültliche Handlung zu pflegen, und in Entsehung dessen rechtlicher Verfügung zu gewärtigen; mit der Verwarnung daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Präntensionen nachher nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Amt Rhaden.

Auf Andringen verschiedener Gläubiger des Unterthan Hinrich Mähler sub Nr. 47. in Kleinendorf, hat man sich geüthiget gesehen, über dessen Vermögen Concursum creditorum zu eröffnen, und deshalb werden alle und jede, welche einigen Anspruch an gedachten Mähler zu haben vermeinen, hierdurch verabladet, in Terminis den 22ten Nov. und 20. Dec. c. früh Morgens um 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen, ihre Forderun-

gen zu profitiren, mit dem Debitore und Nebengläubigern darüber zu verfahren, nöthigenfalls zu rechtfertigen und darauf locum competentem in der demnächst abzufassenden Prioritäts-Urteil gewärtig zu seyn. Diejenigen aber, welche in diesen Terminen ausbleiben, werden nicht ferner gehöret, sondern mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden.

Amt Enger.

Da der zur Publication der Distributions-Sentenz in der Poppensieckerschen Concursache, auf den 10. Oct. angesetzte Terminus wegen der von Poppensiecker ausgebrachten Avocation der Acten nicht hat vor sich gehen können; so wird anderweiter Terminus zu derselben Publication auf den 7ten November, an hiesiger Amtsstube anberaumet, zu deren Abdrung, auch zum Empfang der zu reparirenden Gelder Creditores hierdurch öffentlich verabladet werden.

Da sich die Gronemeyerschen Creditores der 2ten Classe so nach der Distributions-Sentenz de 13. Oct. 1775. wegen Unzulänglichkeit der Masse ihre Befriedigung nicht haben erhalten können, mit dem Schmidt Gronemeyer über ihre Forderungen verglichen; so werden selbige auf den 7ten Nov. an hiesige Amtsstube zur Anführung eines Erkenntnisses verabladet.

Bielefeld und Herford.

Alle und jede, welche an denen Dettinghauser Gemeinheiten, im Nonnenthal und der Detinger Heyde genant, Ansprüche machen, werden hiemit verabladet in Termino den 21. Nov. c. im Wickenkruge des Morgens präcise 9 Uhr ihre Gerechtfame, sie mögen bestehn, worin sie wollen, sub präjudicio zu liquidiren. Für die Bestzer von Fidei commis und Lehngütern, die keine successionsfähige Erben haben, für Erbpächter, Erbmeier und Eigenbedrüge, werden die Lehnsheeren, nächste Aduaten, Patronen, Grund- und Gutsherren das

ndthige an gedachtem Orte und Stunde sub præjudicio gleichfalls beachten.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; so sol diese Edictalcitation zu Hiddenhaußen publiciret und dem Mindenschen Wochenblatt inseriret werden.

Wigore Commissionis.

Lüder.

Culemeyer.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assess.

des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß über das Vermögen der nachgelassenen Wittwe des verstorbenen Kaufmanns Julius Matthias Hempel Concurfus Creditorum erkannt und der Advocatus Curia Hr. Engel zum Interims Curator bestellt sey. Wir citiren dahero alle diejenigen, welche an der Wittwe Hempeln oder deren Vermögen Ansprüche zu haben vermeynen, sie rühren her aus welchen Grunde sie wollen, in Terminis den 28. Nov. den 28. Dec. c. und den 29. Jan. a. f. vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und rechtlich zu justificiren, auch in dem letzten Termino über die Bestätigung des angeordneten Curatoris sich zu erklären, und mit denen Concreditoren super Prioritate zu verfahren, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich solchergestalt nicht melden, von der Concursmasse auf immer abgewiesen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Auch wird denenjenigen, welche der Wittwe Hempel etwas schuldig sind oder Pfänder und andere Sachen von derselben in Händen haben, hiemit angedeutet, bey Strafe doppelter Zahlung und Erfahes nichts an besagte Wittwe Hempeln, sondern alles an das Gericht abzuliefern, auch bey Verlust des Pfandrechts binnen 6 Wochen von den in Empfang genommenen Sachen Anzeige zu thun.

Zwey schwarze Gutschypferde, Wallachen 8 Jahr alt; ingleichen 2 milchende Kühe, sind aus freyer Hand zu verkaufen: Liebhaber können sich deshalb innerhalb acht Tagen in des verstorbenen Hn. Regierungsrath Frederkings Behausung melden.

Umt Blotho.

Nachdem von dem Königl. Amte Sparenberg Engherschen Districts, über das Vermögen des ohnlängst verstorbenen Gantenträgers Koch Concurfus Creditorum erkannt, und dann von dem angeordneten Curatore Hn. Advocato Helling die Subhastation, des in Nehme sub Nro. 55 belegenen, von Johann Moritz Koch bislang bewohnten, leibfreyen Kochschen Colonats, wozu ein Wohnhaus, ein Garten, und 4 und ein halb Scheffel Saatlandes gehdrig, welches alles von verpflichteten Sachverständigen auf 30 Rthl. taxiret und wovon jährlich 6 Rthl. 10. Ggr. 2 Pf. Pacht und Contribution entrichtet werden müssen, nachgesucht; diesem Suchen auch deferiret, und Termini Licitationis auf den 19. Nov. 17. Dec. a. c. und 21. Jan. a. f. anberahmet worden: Als haben sich die lusttragende Käufer in bemeldeten Tagesfahrten vor hiesigem Amtsgerichte Morgens um 10 Uhr einzufinden, darauf zu bieten, und bey dem höchsten annehmlichsten Gebote in ultimo Termino des Zuschlages zu gewärtigen; wobey zugleich alle diejenigen, so an vorbemeldeten Kochschen Colonat ein dingliches Recht zu haben vermeynen möchten, zur Angabe und Rechtfertigung desselben bey Strafe eines ewigen Stillschweigens, auf gleiche Tage anhero verabladet werden.

Herford.

Da ein gewisser Creditor ingrossatus aus den bereits verkauften Ellerbrockschen Grundstücken noch nicht völlig befriediget werden können, und deshalb auf die Subhastation des Hauses angetragen, solches auch unterm 3ten m. p. decretirt worden: Als wird dieses sub Nr.

658. in der Bäckerstrasse belegene, mit einer räumlichen Stube, 4 Kammern, einen grossen Hinteraal, worunter ein Keller, 3 beschlossene Boden, einen kleinen Hofraum nebst räumlicher Scheune, versehenes Ellerbrocksches Wohnhaus, so mit 4 und einen halben Rthlr. an die Leprosen beschwert, sonst aber in guten baulichen Stand befindlich ist, hierdurch öffentlich feil geboten, und Liebhaber eingeladen in Terminis den 15. Nov. 13. Dec. a. c. und 14. Januar 1777. hierauf annehmlich zu offeriren, da denn nach Befinden der Zuschlag plus licitanti geschehen soll. Zugleich werden auch alle diejenige so an mehrbesagten Hause ein dinglich Recht und Anspruch zu machen im Stande sind, ihr Interesse in ultimo Termino wahrzunehmen, hiedurch bey Gefahr der Abweisung erinnert.

Dennach die Stolterfothschen Erben resolviret ihre gemeinschaftlich possessivende Grundstücke freywillig öffentlich zu verkaufen, solchen Petito auch per Decret. vom 18. huj. deferiret worden; Als werden hiemit feil geboten

1) Das am alten Markt belegene wohl aptirte Wohnhaus, worinn unten 3 Stuben, 2 Kammern und ein grosser Saal, nebst Küche und 2 Kellern; In der 2ten Etage 1 Stube, 4 Kammern und 1 grosser Saal, 4 gute Boden und Rauchkammer sich befinden; übrigens aber mit 2 Rthl. 27 Mgr. beschwert ist.

2) Das zunächst anstossende Haus sub Nr. 639. welches zur Scheune gebraucht worden, worin unten eine Stube nebst Schlafkammer, wie auch Stallung für Pferde und Röhre, oben aber 2 Kammern, und 2 Bdden; Hinter diesen beyden Häusern ein grosser schöner Küchengarten, ein kleiner Baumgarten und bepflasterter Hofraum anzutreffen ist.

3) Der vorm Remthor belegene Fischteich der Jüdenpol genant; auch etwaige Kauflustige eingeladen in Termino präfixo

den 29. Nov. c. alhier am Rathhause zur gewöhnlichen Zeit sich einzufinden Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß nach Befinden mit dem Zuschlag verfahren werden soll.

Umt Schildesche. Da in des Commercianten Borgstets Concursfache zum Verkauf der vorhandenen in Föllensbeck belegenen Immobilien bestehend in einem Wohnhause, 3 Kirchenständen und einem Garten 3 Schff. 3 Spind 1 Wech. gross, zum 1ten, 2. und 3ten mal Terminus auf den 25. Jan. 1777. zu Bielefeld am Gerichtshause angesetzt worden; so haben sich alsdann sowohl die Kauflustige wie diejenige welche mit noch nicht angegebenen dinglichen Rechten versehen einzufinden, widrigensfalls letztere ihrer Gerechtfame verlustig werden. Uebrigens kan ein ieder die Einsicht vom Anschlage beym Umt erhalten.

V Sachen, so zu vermieten.

Winden. In dem Meymondennischen Hause oben dem Markte sind einige Zimmer für Markthaltende Kaufleute; imgleichen auch eine zum Waarenlager eingerichtete Boutique zu vermieten: Wer dergleichen benndtigt, beliebe sich bey dem Hn. Regier. Protonotair Wiedekind zu melden, und mit demselben desfalls zu contrahiren.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß das der Witwe Julius Matthias Hempeln zugehörige auf der Simeonis Strasse belegene Haus nebst dem dahinter belegenen Bruchgarten auf ein halb Jahr vermietet werden soll.

Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Haus zu mieten willens sind, hiedurch vorgeladen in Termino den 2. Nov. cur. vor hiesigen Stadtgerichte Morgens um 10 Uhr zu erscheinen, ihren Both zu erdfuen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden sothanes Haus auf 6 Monate vermietet werde.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 45. Montag den 4ten Nov. 1776.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzcämmerer und Churfürst, ic. ic.

Thun kund und fügen euch den entwichenen Meinderschen Eigenbehörigen Oberbeckmann aus der Bauerschaft Hoberg Amts Werther hierdurch zu wissen, was maassen auf eure Gutsfran der verwittweten von Meinders aus Wittberg gegen euch angestellte Meuserungsklage, da ihr angeblich die Eigenthums und zum Colonat gehörige Gebäude verfallen, Grundstücke veräußert, Holzungen devastiret, die Inventarien = Stücke Abhänden gebracht, das Colonat mit inconfertirten Schulden beschwert, die Prästanda aufschwellen laßen, und solchergestalt das Colonat als eine Wüsteney zurück gelassen, Terminus zum Verhör auf den 13. Dec. a. c. angesetzt worden: Wannenhers Ihr hierdurch vorgeladen werdet, in solchem Termino ohn-ausbleiblich vor der Regierung zu Minden zu erscheinen, und in Verfohn und mit Assistenten eines mit Vollmacht versehenen Regierunge = Advocaten, oder durch einen solchen Bevollmächtigten, und von der Sache völlig unterrichteten Mandatarium euch zu gestellen, Verhör zu pflegen und rechtlich Erkenntniß entgegen zu sehen,

anderergestalt und wenn ihr nicht erscheinet, ihr eurer gegen die Klage etwa habenden Einreden für verlustig erkläret, und dem zufolge in puncto der nachgesuchten Meuserung gegen Euch erkannt werde, was Rechtens. Urfundlich diese edictal Citation unter der Regierung Inseigel und Unterschrift mitgetheilet. So geschehen Minden am 21. Octobr. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. ic.
Frb. v. d. Neck.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic.

Fügen Euch der entwichenen Anna Maria Biegmann aus Stetting gebürtig hierdurch zu wissen, was maassen Euer Ehemann Johann Hermann Bethmann zu Hörste, wider Euch, weil Ihr ihm bößlicher Weise verlassen, Klage erhoben und die Trennung der Ehe gebethen hat: Wie er nun den Ort Eures Aufenthalts nicht zu wissen eyblich erhärtet hat; als citiren und laden Wir Euch Anna Maria Biegmans Kraft dieses offenen Proclamatiss, wovon ein Exemplar auf unserer Regierung zu Minden, das andere zu Stetting und das dritte zu Herford angeschlagen, auch den wöchentlichen Intelligenz Nachrichten inseriret ist, in Termino den 12. Nov. den 13. Dec. c. und 14. Jan. a. f. auf unserer gedachten Regierung entweder in

Person oder durch einen gemüßsam Bevollmächtigten, als wozu eventualiter der Abt. Stube ex Officio constituirer wird, zu erscheinen und entweder die Ehe mit Klägen gebührend und christlich fortzusetzen oder die gesetzmäßige Ursach Curer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen und daraber mit dem Kläger Verhör zu halten. Bey Curen Ausbleiben im letzten Termin aber habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr für eine bößliche Verlässerin erklärt und nicht nur auf die geberthene Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werde. Urkundlich ic. Minden den 11. Octob. 1777.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Es hat zwar nach dem unter dem 21sten Jun. a. c. ergangenen Publicando am 24. Jul. a. c. die in Sachen Catharina Wüntzen geborne Kobusch wider ihren Ehemann den edictaliter vorgeladenen Conrad Friedrich Wüntze abgefaste UrteI eröfnet werden sollen: Da aber solches gewisser Ursachen wegen nicht geschehen, und in Termino den 26. Nov. a. c. damit verfahren werden sol; so wird der abwesende Wüntze hierdurch zu Anhöhrung der Sentenz unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Ausbleibungsfall die UrteI in Contumaciam publiciret werden solle. Signat. Minden den 29. Oct. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen, ic. ic.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Erben des im Monath Febr. dieses Jahrs verstorbenen Richters Hofbauer sich mittelst einer am gestrigen Tage ad acta gegebenen Vorstellung als Erben cum beneficio legis et inventarii angeben, und um Vorladung sämtlicher ihres Erblässers Creditoren nach Maaßgabe des Edicts vom 30.

April 1765 allerunterthänigst Ansuchung gethan haben, solchem Suchen auch Statt gegeben worden: daß Wir also hiermit und in Kraft dieser Edictal Citation, wovon ein Exemplar allhier bey der Regierung, das andere zu Dielefeld und das dritte zu Detmold affigiret, auch den Intelligenz Nachrichten eingerücket ist, Alle und Jede, so an dem Nachlaß und Erbschaft mehr gedachten Richters Hofbauers, einige Forderungen, Recht und Anspruch, ex quocumque capite, es auch seyn mag, haben oder zu formiren gedenken, citiren und vorladen, in dem in vint triplicis angeßetzten Termino den 13. December a. c. des Morgens um 9 Uhr vor der Regierung allhier zu erscheinen, ihre Forderungen, so wie sie solche mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermeinen, ad acta anzujegen, auch sich in Casum Insufficiencia über die Richtigkeit des Inventarii des Nachlasses des Richters Hofbauer, so in unserer Regierungs Registratur zur Jedermanns Einsicht vorliegt, zu erklären, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in den abzuzfassenden Liquidations und PrioritätsurteI zu erwarten. Im Ausenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß mit Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, in so fern die Erbschafts Masse zureichet, nach Ordnung der rechtskräftigen Prioritätsentenz verfahren, und in Ansehung allermehr privilegirten, stärkeren und besseren Ansprüche der ausbleibenden Gläubiger, so wenig die Erben, die die Zahlung leisten, als der Gläubiger, der sie empfänget, einiger Regress oder Vindicationsklage außgesetzt seyn soll. Urkundlich ic. Minden den 17. Septemb. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. jestät von Preußen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Ampt Petershagen. In Convocations- und Liquidationsfachen Gläubiger der Schildmeyerschen Stette Nr. 8. in

Trille soll am 8. Nov. a. e. ein Präclusions- und Erstigkeitsurteil alhier am Königl. Amte publiciret werden. Alle diejenigen, welchen daran gelegen, werden demnach mittelst diesem vorgeladen, besagten Tages Morgens früh um 9 Uhr am hiesigen Gerichtshause zu erscheinen und zwar unter der Verwarnung, daß wenn sich auch niemand gestellte, dennoch mit Eröffnung dieses Urteils verfahren werden soll.

Amte Limberg. Demnach ad instantiam verschiedener Creditoren die in der Stadt Oldendorf sub Nr. 40. belegene und dem verstorbenen Kaufmann Johann Daniel Brunen zugehörige Herrenfreye Stette ad haften gezogen, meistbietend verkauft auch bereits adjudicirt worden; vor Auszahlung des Kaufpreth aber so wol zur Sicherheit des Käufers als der hinterlassnen Brunschen Pupillen die öffentliche Vorladung sämtlicher Creditoren erforderlich; Als werden hiermit alle und jede so an dieser Stette oder sonst an dem Brunschen Vermögen ex quocunque capite Spruch und Forderung haben, peremptorie vorgeladen, sich a dato innerhalb 9 Wochen und längstens in Termino den 10. Jan. 1777. mit ihren An- und Zusprüchen vor hiesiger Amts- und Gerichtsstube zu melden, sodann die habende Documenta zur Justification der Forderung in Original zu produciren, mit dem angeordneten Curatore litis dem Hn. Advocato ordinario Heidrich auch Nebencreditoren ad Protocolum zu verfahren, gütliche Handlungen zu pflegen und rechtliches Erkenntnis zu gewärtigen; wogegen alle diejenige so sich binnen dieser Frist und längstens in dem anberaumten Termino peremptorio mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet, nicht weiter gehört, sondern aufewig dieserhalb von besagten Joh. Daniel Brunschen Vermögen abgewiesen werden sollen. Zugleich wird hiermit auch allen und jeden so diesem Daniel Brunen schuldig geblieben anderweitig aufgegeben, bey Strafe dop-

pelter Zahlung nichts an die hinterlassne Erben zu verabsolgen sondern vielmehr ad iudiciale Depositum alhier einzuliefern. Und damit dieses um so mehr zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so sol gegenwärtiges nicht allein den Windenschen wöchentlichen Intelligenz-Nachrichten gehdrig inserirt, sondern auch ein Exemplar zu Oldendorf, eins zu Osabrück, und eins zu Braunschweig affigirt, auch überdem noch die bekante Gläubiger per Patentum vorgeladen werden.

Amte Ravensberg. Denen Creditoribus des Königl. Erbmeysterstätten Coloni Rodenbroks sub Nr. 4 Bauerschafth Eggebergen Wogtey Halle ist es bekannt: gestalt ultimis Liquidationis Terminis, wie nicht weniger zur Erklärung über Debitoris Befriedigungsvorschläge auf den 21. Nov. a. pr. zwar anstanden; derselbe aber nicht abgehalten werden können. Wann es nun nöthig seyn will, daß mit diesem Liquidationswesen in einer anderweitigen Tagefarth verfahren werde, und dazu der 3. Dec. a. e. ein vor allemal pro Termino präfigirt worden: Als wird solches mittelst dieses zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und Alle und Jede, welche an Eingang gedachten Coloni Rodenbroks und dessen Stette Spruch und Forderung zu haben vermeynen, verabladet, selbige in bestimmter Tagefarth zu Borgholzhausen an gewöhnlichem Gerichtsorte nicht nur ad Protocolum anzuzeigen, sondern auch zugleich über Debitoris Befriedigungsvorschläge Erklärung abzugeben. Wer nun diesen rechtlichen Aufträgen die gebührende Folge nicht leisten sollte, derselbe hat gänzlicher Abweisung ohnefehlbar zu gewärtigen.

Die Creditores des Coloni Doet zu Borgholzhausen B. Holzfeld, werden zu Proffittirung und Justificirung ihrer Forderungen ad Terminum den 19. Nov. c. edict. verabladet. S. 43. St. d. 4.

Amt Heepen. Alle und jede an den Colonnus Sielemann zu Bröninghausen und dessen unterhabenden Stette, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 31. Oct. und 14. Nov. c. edict. verabladet. S. 42. St.

Amt Rhaden. Alle und jede an den Colonnus Joh. Friedr. Kroeger sub No. 16. in Drohne Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 19. Nov. edictal. verabladet. S. 43. St. d. A.

Amt Blotho. Alle diejenigen, welche an den Colonnus Anton Henrichsmeyer sub Nr. 5. B. Waldorf und dessen Stette Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 12ten Nov. und 3. Dec. edict. citiret. S. 44. St.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Diesen bevorstehenden Martini Markt wird der Kaufman Buchweiser von Bremen wiederum sein voriges Quartier bey den hiesigen Schutzjuden Isaac Lewi beziehen, und seine Waaren besten Preis verkaufen.

Im Landstände Hause bey Jacob Heuser folgende Waaren zu haben: Chalouffis vor Fenster grün mit Gold; Manchester von verschiedenen Preisen; Serge de Bru; Englische Seide; 3 brätigen und andern Zwirn; Eine neue Sorte Atlas; Filetnadeln von Stahl und alles was zur Filetarbeit gehört; Degen und Hirschfänger; Stöcke mit und ohne Klingen; echt laquirte Röhre, mit in Feuer verguldeten Rindpfe; Brabander feine Kanten; economische Lampen; Wandleuchter, die so viel leuchten als 4 andere weil sie mit Spiegeln sind; eine neue Sorte Feuersprützen; seidene und baumwollene Hals- u. Taschentücher, echter Couleur; Harlemmer Oehl; Concautoback das Pf. 1 Gulden und en gros in civilem Preis; eine neue Sorte Federmesser mit 3 Klingen und Radirmesser

alles im verborgenen Heft; gefüllte Hyacinten 4, 6 und 12 Stück für 1 Rthlr. geflochtene Winterschue, und noch andere Waaren mehr in billigsten Preisen.

Sie in dem 40. St. d. Anzeigen benamte Grundstücke des Topfhandler Feuers, sollen in Terminis den 24. Oct. u. 7. Nov. c. meistbietend verkauft werden.

Amt Petershagen. Zum Verkauf der Borgmanschen contribuablen leibsfreyen Stette No. 7. in Holzhausen, sind Termini auf den 25. Oct. und 6. Dec. c. anberaunet. S. 36 St.

Zum Verkauf der Sudmeyerschen contribuablen leibsfreyen Stette Nr. 55. in Hartum, sind Termini auf den 25. Oct. und 6. Dec. c. angesetzt. S. 37. St.

III Gelder, so auszuleihen.

Lingen. Bey der hiesigen Domainen-Casse liegen zur zinsbaren Belegung gegen 5 pro Cent, 500 Rthlr. in Preuss. Courant Silbergelde parat: Wer solche verlangt, kann sich bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation alhier melden, und gehörige Sicherheit nachweisen.

IV Notificationes.

Amt Reineberg. Beym hiesigen Königl. Amte ist dem Commerciant Franz von Aschen das freye Kurfürstliche Colonat sub No. 20 Bauerschaft Quernheim für 397 Al. 3 Ggr. Mänge adjudiciret und der Adjudicationschein ausgefertiget.

Weil die Viehseuche noch grassiret, so wird dem Publico hiernit bekannt gemacht, daß auf denen hier im Lande einfallenden Jahrmärkten, Rindvieh zu bringen, hiernit verboten wird. Bückeburg den 30. Octob. 1776.

Gräfl. Schaumb. Lipp. zur Regierung: Conferenz verordnete Räte und Afsesores.

Spring. Schmid. Spring.

Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

Nr. 46. Montag den 17ten Nov. 1776.

I Citationes Edictales.

**Min-
den.**

Alle und jede, welche an dem Lehn des ohn-
längst ohne Leibes-
Lehn-Erben verstor-
benen hiesigen Bürgers und Kleinschmidts
Johan Warken, irgend ein Recht und An-
spruch zu haben vermeinen, werden, um
ihre Legitimation und Descendenz gehörig
nachzuweisen, ad Terminum den 12. Dec.
c. edict. verabladet. S. 39. St. d. A.

Es werden hiedurch alle diejenigen Gläu-
biger, so an dem verstorbenen Lieuten-
nant von Scheitz etwas zu fordern haben,
sub präjudicio verabladet, sich in den in
viii triplicis bezielten Termino den 17ten
Dec. c. mit ihren Forderungen bey der Re-
gierung anzugeben; oder im Ausbleibungs-
fall zu gewärtigen, daß Sie damit weiter
nicht gehöret, sondern damit präcludiret,
und das vorhandene wenige Vermögen un-
ter die übrigen Creditores prävia clasifica-
tione vertheilt werden soll. Signatum
Minden am 22. Oct. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest.
von Preussen u. u. r.
Frh. v. d. Reck.

Amst Ravensberg.

Alle und jede an den Gräflich Bylandtschen Colo-
num Sommer und dessen in der Bauerschaft

Casum belegenen Stette, Spruch und For-
derung habende Creditores, werden ad Ter-
minos den 12. Nov. und 10. Dec. c. edict.
citiret. S. 40. St.

Amst Hausberge. Sämtl-
Creditores des hiesigen Kellerwirth Dah-
ten, werden mit ihren Forderungen ad
Terminos den 5. Dec. c. und 2. Jan a. f.
edictaliter verabladet. S. 43. St. d. A.

Amst Blotho. Alle diejenigen,
welche an den Colonus Anton Henrichs-
meyer sub Nr. 5. B. Waldorf und dessen
Stette Spruch und Forderung zu haben
vermeinen, werden ad Terminos den 12ten
Nov. und 3. Dec. edict. citiret. S. 44. St.

Amst Petershagen. Nach-
dem der Colonus Henrich Bollacker Nro.
6 aus Hille dem hiesigen Königl. Amte den
schlechten Zustand, in welchem er seine el-
terliche Stette wieder alles Vermuthen ans-
getreten, vorgestellt und particulare Zah-
lung derer darauf haftenden Schulden
nachgesuchet: so werden alle diejenigen, wel-
che an gedachte Bollackers Stette Nro. 6 in
Hille gegründete Forderungen, oder sonst
einigen Anspruch, es bestehet, worin es wols-
te, zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich
vorgeladen, in Terminis den 4. Dec. a. c.
II. Jan. und 8. Febr. a. f. Morgens um
9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube ihre Cre-
dita a a

bita zu profitiren, zu justificiren und mit dem Debitore gütliche Handlung zu pflegen; in deren Entschung aber rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Diejenigen nun, welche sich sodann nicht melden, sollen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Der Unterthan Johann Heinrich Schnitker No. 48 aus Hartum hat bey dem hiesigen Königlichem Amte angezeigt; wie er vor einiger Zeit die elterliche Stetze beheyrathet und angenommen, ohne zu gedenken, daß darauf große Schulden haften: Es hätte aber sich solches nachher ergeben und dergestalt hervorgethan, daß er weder den benöthigten Unterhalt auf derselben würde gewinnen, noch die herrschaftlichen Gefälle davon aufbringen können, wenn nicht sämtliche Creditores vorgeladen, zur Profitirung und Justificirungen, weniger nicht zu Annehmung particularer Zahlung angehalten würden: Als werden Alle diejenigen, welche an besagter Schnitkerscher Stetze No. 48 in Hartum ex quocunque Capite Forderung oder rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, sich damit in Terminis den 3. Dec. a. c. den 10. Jan. und 7. Febr. a. f. Morgens früh um 9 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube zu melden, ihre Credita zu profitiren, zu justificiren und mit dem Debitore in gütliche Handlung zu treten verabladet; in Entschung deren aber rechtlichen Bescheides zu gewärtigen; Diejenigen Gläubiger aber, die sich in besagte Terminis nicht sistiren, sollen solchemnachst weiter nicht gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Amte Reineberg. Es wird in Termino den 21. Nov. dieses Jahrs bey dem Amte Reineberg wider diejenige, welche ihre auf gerichtliche Versicherungen sich gründende Forderungen oder andere dingliche Rechte an Königlich eigener oder meyerslätlich freyen und freyen Untertha-

nen und deren Colonate in denen Vogteien Alßwede und Blasheim in der vermöge erlässener Citation bestimmten Frist nicht an gegeben haben, ein Präclussionsurteil publicirt und die sich angegebene Gläubiger im Grund- und Hypothekenbuche denen unbekannt gebliebenen ohnerachtet eines etwasgen ältern Rechts vorgesezt und letztere ihres Vorzuges für verlüstigt erkläret werden.

Herford. Da wegen der sich hervorgethanen Unzulänglichkeit des Vermögens der vor kurzem verstorbenen Wittwe Daniel Schormanns, deren Sohn, der hiesige Bürger und Schuhmacher Metzger Adam Bernhard Beschormann auf den Concurs provocirt und solcher per Decretum vom 31. m. pr. erkannt worden:

So werden hierdurch alle diejenige, welche an besagter Wittwe Schormanns oder deren Nachlaß, Ansprache und Forderungen, sie rühren her aus welchem Grund sie wollen, zu haben vermeynen, verabladet, in Terminis den 29. Nov. den 31. Dec. a. c. und 31. Jan. a. f. am Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, auch im erstern Termino wegen eines besondern zu bestellenden Curatoris et Contradictoris sich zu erklären, hiernächst mit denen Nebencreditoren super Prioritate zu verfahren; in dessen Entschung die außensbleibende, mit ihren Forderungen präclussirt, und das vorhandene Vermögen unter die sich gemeldete übrige Creditoren nach einer abzufassenden Classificatoria vertheilet werden wird.

Zugleich müssen auch Alle diejenige, so an der verstorbenen Wittwe Schormanns etwas schuldig gewesen, oder Pfänder und andere Sachen von derselben in Verwahr haben, hieson sofort dem Gericht bey Verlust ihres Pfandrechts Anzeige thun.

Ab Instantiam des Hn. Krieges- und Domainenrath Haß als Miterbe der in hiesiger Stadtfeldmark vorm Steinthore

belegenen sogenannten von Quernheim-
schen modo Stolterforth'schen Wiese, werden
Alle diejenigen, so an diesem Grundstücke
Ansprüche, sie rühren woher sie wollen, zu
machen gedenken, auf den 13. Dec. a. c.
höfentlich vorgeladen, um sodann sothane
ihre Forderungen am hiesigen Rathhause
zu liquidiren und zu justificiren; mit der
Verwarnung, daß effluxo Termino niemand
weiter mit einigen Ansprüchen, sie mögen
Namen haben wie sie wollen, gehöret, son-
dern Sententia præclusoria abgefaßt wer-
den soll.

Amte Brakwede. Demnach
der Erdmeyerstädtisch freye Colonus Ar-
nold Friederich Berkenkamp im Sadder-
baum Amtes Brakwede nachgesuchet hat,
seine Gläubiger anzuhalten, daß sie ihre
Capitals-Forderungen noch sehen lassen
und nach eines Jahres Frist erst und dann
jährlich ihre Zinsen wahrnehmen, demnächst
aber und wenn er dazu vermindend die Ca-
pitalia stückweise annehmen müssen; So
werden hiermit sämtliche Gläubiger Ein-
gangs genannten Coloni Berkenkamps edic-
taliiter citiret, daß sie sich am 10. Dec. d.
J. Dienstags früh um halb 9 Uhr in Ab-
sicht der gesuchten Frist erklären, vorläufig
aber ihre Forderungen liquidiren oder ge-
wärtigen müssen, daß auf beschenees
Ausbleiben mit den erschienenen Gläu-
bigern allein wegen des gesuchten Mora-
torii und Stückzahlung gehandelt und oh-
ne auf die Abwesende zu reflectiren, der
Ordnung gemäß Veranlassung geschehen,
vorläufig aber mit der Liquidation verfahr-
ren werden solle.

Amte Tecklenburg. Dem-
nach der jetzige Colonus der Gärtners
Stette sub No. 17 Bauerschaft Loose,
Wogtey Leeden, in Rücksicht seines übeln
Betragens der Administration der Stette
entsetzet worden, mithin bey weiterer Aus-
thnung derselben, erforderlich, den Schul-

benzustand zu untersuchen, und in Ord-
nung zu setzen; Als werden in Befolge
dieser erlassenen edictal Citation Alle und
Jede, welche an diesem Colonat ex capite
Crediti einige Ansprüche zu haben vermay-
nen; zu deren Angabe und Justification,
ab Terminum peremptorium Freytags den
6. Dec. a. c. mit der Verwarnung vorge-
laden, daß denen nicht erscheinenden, in
zukünftiger Veranlassung ein ewiges Still-
schweigen auferlegt werden solle.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey Andreas Heiß-
horn aus Deventer ist in diesen Martini-
Markt zu haben fein Englisches Stein-
guth, als Tafel-Coffee- und Theeservice
auch Sächsisches Guth von allerhand Sor-
ten, um billige Preise, logiret auf dem
Markte bey dem Canzleysecretair Hr. Zim-
mermann.

Des Unterthan Joach. Büsching sub Nr.
14. zu Todtenhausen zugehörige in
hiesiger Feldmark vor dem Marienthore
beym Walfarthsteiche belegene Wiese, soll
in Terminis den 7. Nov. u. 12. Dec. c.
meistbietend verkauft werden. S. 38. St.

Die im 42. St. d. A. beschriebene Grund-
stücke des hiesigen Bürger u. Brandt-
weinbrenners Joh. Henr. Reimena sollen in
Terminis des 5. Dec. c. und 9. Jan. a. f.
meistb. verkauft werden.

Tecklenburg. Zum Ver-
kauf des zu Lengerich zwischen Johst
Hillebrandt und Schulte Beyrings Hän-
fern gelegene dem Schlächter Hille-
brandt Welp zuständigen Wohnhauses
samt Zubehör; ingleichen eines im Al-
drupper Esch oben dem Feldhof gelegenen
Stück Landes, ist Terminis auf den 20.
Dec. c. angefeßt; und werden zugleich dies
jenige, so an solchen Grundstücken außer
dem Hypothecarischen, ein dingliches Recht

zu haben vermeinen, sub präjudicio verab-
labet. S. 41. St.

Herford. Die in dem 44. St.
b. N. beschriebene denen Stotterfothischen
Erben gemeinschaftlich possidirende Grund-
stücke, sollen auf den 29. Nov. c. am Rath-
hause öffentlich freywillig verkauft werden.

III Sachen, so zu verpachten.

Herford. Nachdem die bishe-
rige Pacht der Stadt-Begegelder und der
Stadtwaage mit bevorstehenden Trinitatis
zu Ende läuft und zur neuen Verpachtung
derselben Terminus licitationis auf Mit-
woch den 27. Nov. a. c. präfigiret worden:
So werden Pachtlustige hierdurch vorge-
laden am gedachten Tage Morgens 10 Uhr
aufm Rathhause zu erscheinen, ihr Gebot
zu eröffnen und zu gewärtigen, daß gegen
das Meistgebot mit Vorbehalt allerhöchster
Königl. Approbation der Zuschlag erfolgen
solle.

IV Gelder, so auszuleihen.

Lingen. Bey der hiesigen Do-
mainen-Casse liegen zur zinsbaren Bele-
gung gegen 5 pro Cent, 500 Rthlr. in
Preuß. Courant Silbergelde parat: Wer
solche verlangt, kann sich bey der Königl.
Krieges- und Domainen-Cammer-Deputa-
tion alhier melden, und gehörige Sicherheit
nachweisen.

V Avertissements.

Hudenbeck im Amt Limberg.

Auf hiesigem hochadlichen Hause, ist seit
9 Wochen ein schwarz jährig Hengstfohlen
mit 3 weißen Füßen gezeichnet geschüttet.
Der Eigenthümer muß sich binnen 3 Wo-
chen dazu legitimiren, und die Unkosten er-
statten, oder es wird nach Verfließung obi-

ger Zeit, verkauft, und der Rest an die
Armen gegeben werden.

Nachdem der auf Sonnabend den 30ten
Nov. a. c. einfallende Tecklenburger
Andreasmarkt in Rücksicht der Commerci-
renden Judenschafft auf den folgenden Mont-
tag als den 2ten Dec. a. c. gehalten werden
sol: als wird solches dem Publico hierdurch
nachrichtlich bekant gemacht, damit sich
ein jeder hiernach achten könne. Signat.
Lingen den 31. Oct. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Ma-
jestät von Preussen u. c.

v. Bessel. Nauve. Schröder.

VI Warnungs-Anzeige.

Es sind zwey Unterzölnner, der eine in
dem Sparenberg- und der andere im
Ravensbergischen Zoll-AMte, weilen sie ge-
druckte Land-Zoll-zettels, mittelst Bey-
schreibung mehrerer Geldes, höher ausge-
fertiget haben, als der gedruckte Satz be-
saget, jeder mit 5 Rthlr. Strafe belegt
worden; welches hierdurch andern zur
Warnung bekant gemacht wird. Lingen,
den 5. Nov. 1776.

Königl. Preuss. Zoll-Direction
VanDyck,

VII Brodt-Taxe,

für die Stadt Minden vom 1. Nov. 1776.

| | |
|--------------------|----------------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 8 Loth 2 Q. |
| 4 Pf. Semmel | 9 = 2 |
| 1 Mgr. fein Brodt | 30 = 2 |
| 6 Mgr. gr. Brodt | 12 Pf. 18 Lot. |

Fleisch-Taxe.

| | |
|--|--------------|
| 1 Pf. bestes Rindfleisch | 2 Mgr. 4 Pf. |
| 1 = Kalbfleisch, wobon
der Brate über 9 Pf. | 2 = 4 = |
| 1 = dito, so unter 9 Pf. | 1 = 6 = |
| 1 = Schweinefleisch | 3 = = |
| 1 = Hammelfleisch | 2 = 2 = |

Wöchentliche Scheidensche Anzeigen.

Nr. 47. Montag den 18ten Nov. 1776.

I Citationes Edictales.

Sir Friedrich von Gottes Gnade König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des R. Reichs Erzcämmerer und Churfürst, 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden Creditoren, so an des abgelebten Geheimen Raths Johanna Franz Wilhelm Freyherrn von Westphalen in und um Diefeld belegenen Gütern und Vermögen einwigen An- und Zuspruch zu haben verateynen, Unsern Graf, und fügen denselben zu wissen, was maassen nach in eben erwehnten Geheimen Raths Freyherrn von Westphalen Vermögen und über dessen hier im Lande befindlichen Güter entstandenen Concurs der von Uns bestellte Interims Curator Hof-Fiscal Schmidts um Vorladung sämtlicher Creditorum Ansuchung gethan.

Wenn Wir nun solchem Suchen Statt gegeben; als citiren und laden Wir Euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier, das zweyte zu Diefeld und das dritte zu Paderborn angeschlagen, peremptorie, a Dato binnen 9 Wochen und zwar in Terminis den 30. Nov. 18. Dec. a. c. und 13. Jan. a. f. Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget

ad Acta anzeigen; des Endes Ihr vor der angeordneten Commission auf der Regierung zu erscheinen, die Documenta zur Justification in originali zu produciren, Eurer Forderungen wegen mit dem Curatore und Nebencreditoren ad Protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen und in deren Entstehung rechtliches Erkenntniß und Locum in abzufassender Priorität-Sentenz zu erwarten habt, mit Abschluß des letzten Terminis werden Acta für beschloffen angenommen, und wer sich sodann nicht gemeldet, und wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellet, und die Forderungen justificiret haben wird, nicht weiter gehdret, von dem Vermögen abgewiesen und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Wornach sich also dieselben zu achten. Gegeben Minden am 29. Octob. 1776.

An statt und von wegen Er Königl. Maj. von Preussen 2c. 2c. 2c.

Frb. v. d. Reck.

Es werden hiedurch alle diejenigen Gläubiger, so an dem verstorbenen Lieutenant von Scheitz etwas zu fordern haben, sub präjudicio verabladet, sich in den in vim triplicis bezetzten Terminis den 18ten Dec. c. mit ihren Forderungen bey der Regierung anzugeben; oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß Sie damit weiter

B b b

nicht gehöret, sondern damit präcludiret, und das vorhandene wenige Vermögen unter die übrigen Creditores prävia classificazione vertheilt werden soll. **Signatum** Minden am 22. Oct. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen *ic. ic. ic.*
Feh. v. d. Reck.

Minden. Inhalts der in dem

45. St. d. A. von hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edict. Cit. wird der entwichene Weindersche Eigenbehörige Oberbeckmann aus der B. Hoberg Amts Werther, ad Terminum den 13. Dec. c. verabladet.

Nach der in dem 45. St. d. A. von hochlöbl. Regierung in extenso enthaltenen Edictallicitat. wird die von ihrem Ehemann Joh. Herm. Bathman zu Hörste entwichene Anna Maria Wiegmann aus Stetting gehürtig, ad Terminos den 13. Dec. c. und 14. Jan. a. f. verabladet.

Amst Enger. Es soll am 21.

Nov. an hiesiger Amtsstube in Sachen des adelich eigenbehörigen Coloni Schwarzen gegen desselben Gläubiger ein Ordnungs-Bescheid publiciret werden; zu dessen Anhörung Creditores hierdurch verabladet werden.

In Termino den 27. Nov. soll an der Engerschen Amtsstube, in der Johann Kristenpattschen Concursfache die Distributions-Sentenz publiciret werden; wozu Creditores hierdurch verabladet werden.

Nachdem der Cantor Heckmann zu Zoelenbeck unter den 18. Octob. gebeten die Gläubiger des ihm von den Col. Christian Otting unter den 2. May geschenkten freyen Ottingschen Colonats sub Nro. 34 Bauerschaft Dreyen zu Regulirung des Passiv-Schulden-Zustandes zu convociren, und zu gleich bekannt zu machen, daß diejenigen, so dem Colono Christian Otting ohne sein Vorwissen creditiren würden, an dem ihm abgetretenen Colonat überall kei-

ne Ansprüche haben sollten, auch der Colonus Christian Otting in Termino den 6. Nov dieses Suchen genehmiget und demselben daher deferiret worden; so werden sämtliche Creditores des Coloni Otting hierdurch öffentlich und bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, in Terminis den 27. Nov. 25. Decemb. a. pr. und 27. Jan. a. f. an der Amtsstube zu Enger ihre Forderungen anzugeben, und gehdrig zu justifiziren, und wird zugleich hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen, so dem Colono Christian Otting ohne des Cantoris Heckmann Vorwissen und Genehmigung creditiren werden, ausser einem Persönlichen Anspruch an den Otting, an dem dem Cantor Heckmann abgetretenen Vermögen überall keine Ansprüche werden machen können.

Amst Limberg. Sämtliche an

der in der Stadt Oldendorf sub Nro. 40. belegene dem verstorbenen Kaufman Joh. Dan. Brunen zugehörigen herrenfrei Stette Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 10ten Jan. 1777. edict. verabladet. S. 45. St.

Amst Ravensberg. Alle und

jede an den Colonom Rodenbrock und dessen sub Nr. 4. Bauerschaft Eggebergen Wogley Halle belegene Stette Spruch und Forderung habende Creditores werden ad Terminum den 3. Dec. c. edict. citiret. S. 45. St.

Amst Rhaden. Alle und jede

an den Unterthan Henr. Muhter sub Nr. 47. in Kleinendorf, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 22. Nov. und 20. Dec. c. edict. verabladet. S. 44. St.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen, *ic. ic.*
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: was maßen von des Geheimen Raths

Johann Franz Wilhelm Freyhern von Westphalen nachgelassenen freyen adelichen Grundstücken, welche bestehend aus einem freyen adelichen Hof in Bielefeld und dessen Zubehör aus 28 Gärten vor dem Oberthore in Bielefeld, aus 6 zinspflichtigen Colonis, aus 5 eigenbehörigen Höfen und einem bey Brakwede belegenen Berge ein Kaufanschlag aufgenommen worden, nach welchem solche freye adeliche Grundstücke jährlich 386 Rthlr. 7 Ggr. 4 und 9 Lotel Pf. ertragen und zu 5 pro Cent. 7726 Rthlr. 4 Ggr. 2 Pf. werth sind: Und wie der in dieser Concurssache angeordnete Curator um die Subhastation solcher Güter allerunterthänigst gebeten, und diesem Suchen beferiret werden müssen; als subhastiren Wir und stellen zu Jedermanns feilen Kauf diese vorbemeldeten Westphälische adelich freyen Grundstücke, wie solche in dem vor Jedermann zur Einsicht in Registratura vorliegenden Anschlag beschrieben sind, mit der Taxe der 7726 4 Ggr. 2 Pf. und mit allen denenselben anlebenden Rechten und Gerechtsamen, citiren denn auch in dessen Gefolg alle diejenigen, welche solche Grundstücke zu erkauften gesonnen, in Termino den 10. Febr. 12. May und 23. Aug. Aug. a. f. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß sie in den anstehenden Terminis erscheinen, desfalls in Handlung treten, oder gewärtigen sollen, daß nachmals Niemand dagegen weiter gehört, sondern die feil gebotenen Grundstücke in dem letzten sub präjudicio anstehenden Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Uhrkundlich dieses Subhastations-Patent unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt; So geschehen Minden am 29. Octob. 1776.

An statt und von wegen Sr. Kbnigl. Maj. von Preussen 1c. 1c.

Erh. v. d. Reck.

Minden. Es ist der Hr. Regierungsrath Crayen willens, sein in der Bräuderstrasse belegenes Wohnhaus aus freyer Hand zu verkaufen: Es bestehet solches aus 9 Zimmern wovon 5 größtentheils neu tapeziret sind, einen Saal, gewölbten Keller, Küche und Rauchkammer, aus einem Hinterhause, worin eine Waschküche und Ställe für Holz und Torf; es ist ferner ein Garten und Hofplatz dahinter, noch gehöret dazu das in der Rulthorschen Hude theilung auf No. 141. gefallene Stück. Liebhaber wollen sich bey dem Herrn Eigenthümer binnen 6 Wochen melden.

Die Sammlung der Kbnigl. Edicte und Verordnungen vom Jahre 1775. ist bey Mehls Erben für 1 Rthlr. 20 Ggr. zu haben, wie denn auch die vorhergehende Jahrgänge von obigen Edicten bey demselben vorrätzig sind.

Amst Blotho. Zum Verkauf des in Rehme sub Nr. 55. belegenen von Joh. Moriz Koch bislang bewohnten Leibfreyen Kochschen Colonats, sind Termini auf den 17. Dec. c. und 21. Jan. a. f. ange setzt; und diejenige so daran ein dinglich Recht zu haben vermeinen, zugleich verabladet. S. 44. St.

Herford. Das alhier sub No. 658. in der Beckerstrasse belegene Ellersbrocksche Wohnhaus, soll in Terminis den 13. Dec. c. und 14. Jan. a. f. bestbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenige so daran ein dinglich Recht und Anspruch zu machen im Stande sind, verabladet. S. 44. St. d. A.

Levern. Alhier bey dem Organist Marpe ist ein neuer Pantelon mit 3 Veränderungen für 16 Rthlr. zu verkaufen, und kömnen bey dem stärksten Zuge 3 Violinen gebraucht werden, von Resonanz des größten Flügels. Wer Lust hat kan ihn durch einen Kenner besehen lassen.

Herford. Der hiesige Kaufman P. H. Johanning läffet bekant machen, daß er er mit recht guten frischen Talglüchtern versehen, und offerirt 7 Pfund für 1 Rthl. in Golde.

Umt Heepen. Nachdem die Gläubiger des Neuwohners Joh. Heinrich Brüntrup genant Schnelle sich mit gedachtem ihren gemeinschaftlichen Schuldner dahin gerichtlich vereinbahret, daß desselben unterhabende sub Nr. 56. in der Bauersch. Heepen belegene Schnellensche Neuwohner Stette zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden meistbietend verkauft werden soll: So wird erwehnte Schnellensche freye Stette, welche aus einem Wohnhause, Backhause, Holzhause, Leibzucht, nebst nöthiger Stallungen, 3 Scheffelsaat Gartenland, 3 Scheffelsaat Feldland, bestehet, und von denen Sachverständigen in allen auf 825 Rthlr., 5 Ggr. 2 Pf. gewürdiget, auch an Grundlasten nur mit einem jährlichen Abgabe von 5 Rthlr. 10 Ggr. 10 Pf. belegt ist, hierdurch zum öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgedoten, und zur Licitation, Termin auf den 12. Dec. e. auch 16. Jan. und 13. Febr. des künftigen Jahres, am Gerichtshause zu Bielefeld berahmet, worin die Kauflustige sich zeitig einzufinden, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und auf gethanes Gebot nach Befinden des Zuschlages zu gewärtigen haben.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß auf Anhalten der Zinsherrn der öffentl. Verkauf der dem Colono Seelen sub Nr. 1. in Stemmer zugehörigen in der Hohnbeck belegenen anderthalb Morgen doppelt Einfalsland so zu 30 Rthlr. in Golde taxirt und wovon 3 Schff. Haber und 6 Mgr. Landschatz gehen. Imgleichen dem Colono Wiesen sub Nr. 6. daselbst zugehörige, im Wehrens kämpfen belegene 1 Morgen Zinsland wovon 2 Schff. Roggen und 2

und ein halb Schff. Haber gehen zu 30 Rthl. in Golde taxirt worden, verordnet sey. Wir citiren daher alle Kaufliebhaber in Termin den 12. Dec. e. 16. Jan. und 20. Febr. a. f. Vor- und Nachmittags vor hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen und zu licitiren mit der Versicherung daß dem Bestbietenden sodann dem Befinden nach der Zuschlag geschehen solle.

III Notificaciones.

Lübbecke. Der Bürger und Soldat Conrad Luckert hat 3 und ein halb Schff. Saat, welche er mit seiner Frau als Lebersch vlin Graunzische Länderey erheiratet, für 31 Pistolen an den hiesigen Tischler Christian Meyer gerichtlich verkauft.

Umt Keineberg. Beim hiesigen Amte hat der Herr Prediger Engelbrecht zu Quernheim die freye Lückemeyers Stette sub Nr. 13. Bauerschaft Nettelstätt für 611 Rthl. 12 ggr. sub hasta publica erkanden und ist der Adjudications Schein darüber ausgefertigt.

IV Avertissement.

Nachdem der auf Sonnabend den zoten Nov. a. e. einfallende Tecklenburger Andreasmarkt in Rücksicht der Commercienden Judenschaft auf den folgenden Montag als den 2ten Dec. a. e. gehalten werden soll: als wird solches dem Publico hierdurch nachrichtlich bekant gemacht; damit sich ein jeder hiernach achten könne. Signat. Lingen den 31. Oct. 1776.

Anstatt und von wegen u. c.

S. Bessel. Mauve. Schröder.
V Gelder, so auszuleihen.

Lingen. Bey der hiesigen Domainen-Casse liegen zur zinsbaren Belegung gegen 5 pro Cent, 500 Rthlr. in Preuss. Courant Silbergelde parat: Wer solche verlangt, kann sich bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation alhier melden, und gehörige Sicherheit nachweisen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 48. Montag den 25ten Nov. 1776.

I Beförderung.

Minden.

Se. Majestät der König haben den Herrn Hof- fiscal Schmidts als Criminalrath allergnädigst anzuordnen geruhet.

II Citationes Edictales.

Minden. Alle diejenigen, welche an der nachgelassenen Witwe des verstorbenen Kaufmans Julius Matthias Hempel, oder deren Vermögen, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 28. Dec. c. und 29. Jan. a. f. edictal. verabladet. S. 44. St. d. A. Inhalts der in dem 45. St. d. A. von hochlöbl. Regierung in extenso erlassenen Edict. Citation wird der entwichene Meindersche Eigenbehdrige Oberbeckmann aus der B. Hoberg Amts Werther, ad Terminum den 13. Dec. c. verabladet.

Amst Rhaden. Alle und jede an den Unterthan Henr. Muxter sub Nr. 47. in Kleinendorf, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 22. Nov. und 20. Dec. c. edict. verabladet. S. 44. St.

Amst Ravensberg. Alle und jede an den Colonom Rodenbrock und dessen sub Nr. 4. Bauerschaft Eggebergen Vogtey

Halle belegenen Stette Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 3. Dec. c. edict. citiret. S. 45. St.

Herford. Alle diejenigen, welche an der vor kurzem verstorbenen Witwe Dan. Schormans, oder deren Nachlass, Ansprüche und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 31. Dec. c. und 31. Jan. a. f. edictal. verabladet. S. 46. St.

Amst Brackwebe. Sämmtl. Gläubiger des Coloni Verckenkamps im Gadderbaume, werden ad Terminum den 10. Dec. c. edict. verabladet. S. 46. St.

Amst Tecklenburg. Alle und jede an der Hartmans Stette sub Nro. 17. B. Loosen Vogtey Leeden, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 6. Dec. c. edict. verabladet. S. 46. St.

Nachdem der Königl. Eigenbehdrige Johann Dirl Dirking, aus Brämsel, Amts Thüne, hiesiger Grasschaft Lingen, seit vielen Jahren abwesend gewesen, und der Ort seines bermaligen Aufenthalts unbekant ist: als wird derselbe hierdurch edictaliter citiret, und verabladet, sich innerhalb eines Jahres Frist, a dato an, vor hiesiger Krieger- und Domainenkammer- Deputation persönlich zu stellen, und setz-

ne Erklärung abzugeben: ob er die ihm zuerkannte elterliche Stette antreten wolle? Widrigenfalls solche seinem Bruder übergeben, und wider ihn nach Vorschrift der Königl. Eigenthumsordnung verfahren werden wird. Signatum Lingen den 31. Octob. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.
v. Bessel. Mauve. VanDyck.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß die dem Colono Johann Ludwig Hollo sub Nro. 32 in Todtenhausen zugehörige 3 Morgen doppelt Einfallsländ, so zwischen dem Todten- und Rutenhauser Wege belegen, und welche a peritis et jur. per Morgen zu 22 Rthl. 12 gg. taxirt worden, und wovon außer dem gewöhnlichen Landschatz jährlich 6 Schfl. Gerste entrichtet werden, öffentlich verkauft werden sollen.

Wir citiren daher alle und jede Kaufliebhaber in Terminis den 12. Dec. c. den 16. Jan. und 20. Febr. a. f. Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen und zu licitiren, mit der Versicherung, daß dem Bestbietenden sodann dem Befinden nach der Zuschlag geschehen soll.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß auf Andringen eines ingrosirten Gläubigers des Coloni Kolsings olim Heuten sub Nro. 6 in Halen zugehörige am Niebern sub Nro. 10 belegene Heuwiese, welche von denen geschwornen Restimatoren zu 200 Rthl. in Golde taxirt worden und welche Landschatz frey, öffentlich verkauft werden soll.

Wir stellen daher sothane Wiese hiermit zu Federmanns freyen Kauf, und citiren die Liebhaber in Terminis den 19.

Decemb. c. 23. Jan. und 27. Febr. a. f. Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen und zu licitiren, mit der Versicherung, daß dem Bestbietenden dem Befinden nach der Zuschlag geschehen, und nachher niemand weiter dagegen gehört werden soll.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß zufolge Rathsdecreti de 14. Sept. c. das dem Schiffer Heinrich Brüggenmann zugehörige auf der Fischerstadt sub Nro. 830 belegene Wohnhaus öffentlich verkauft werden soll.

Es befindet sich in diesem Hause eine Stube, 4 Kammern, eine Küche, ein Kuhstall nebst einem Schweinestall mit einem steinern Trog im Hofe; imgleichen gehört darzu der außer dem Fischerthore auf dem Ebenbrinke sub Nro. 68 belegene Hudeztheil auf 2 Kühe ad 1 und einen halben Morgen und welches insgesamt a peritis et juratis auf 309 Rthl. 12 Gr. in Golde gewürdiget worden, und wovon außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, weiter nichts als 4 Gr. Kirchengeld jährlich entrichtet wird. Wir stellen also dieses obbeschriebene Haus hiemit sub hasta, und citiren die Kauflustige ad Terminos den 28. Dec. a. c. 31. Jan. und 5. Mart. a. f. vor hiesigem Stadtgerichte Vor- und Nachmittags zu erscheinen und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden sodann dem Befinden nach der Zuschlag geschehen, auch nachher niemand weiter gehört werden soll.

Wir Richter etc. fügen hiermit zu wissen: daß auf Anhalten derer Erben der verstorbenen Wittwe Bertrams hieselbst, zu deren Auseinandersetzung der außerhalb dem Beserthore belegene ganz freye zu 140 Rthl. a peritis et juratis taxirte Garten freywillig jedoch öffentlich verkauft werden soll: Wir citiren daher die etwaigen Liebhaber ad Terminos den 28. Dec. c. 31. Jan. und 5. Mart. a. f. Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte

zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen, und mit Genehmigung derer Erb-Interessenten des Zuschlages zu gewärtigen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß zufolge Rath'sdecreti de 12. Oct. c. folgende dem Colono Georg Ludewig Hollo in Todtenhansen zugehörige Länderey ad instantiam der hiesigen Wittwencasse öffentlich subhastirt werden sollen, als: 3 Morgen doppelt Einfalsland welche außer dem Marienthore in der langen Wand belegen, so von denen Landästimatorn per Morgen zu 24 Rthlr. in Golde taxirt worden, und wovon jährlich 4 Gr. per Morgen an Land-schaz bezahlet wird. Wir citiren daher die Käufstügte in Terminis den 8. Jan. 10ten Febr. und 13. Merz a. f. Vor- und Nachmittags vor hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, Both und Gegenboth zu thun, auch zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden dem Befinden nach der Zuschlag ertheilet werden solle.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß auf Anbringen der hiesigen Wittwencasse, der dem Füsilier Johan Heinrich Hencken hieselbst zugehörige, außser dem Simeonsthore am Galgfelde belegener Garten, welcher 4 achtel Morgen groß, wovon jährlich 8 Mgr. Landschaz entrichtet, und von denen vereideten Landästimatorn zu 80 Rthlr. in Golde taxirt worden, öffentlich verkauft werden soll. Wir stellen also solchen Garten hiemit zu jedermans freyen Kauf, und citiren die Liebhaber in Terminis den 8. Jan. 10. Febr. und 13. Merz a. f. vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung, daß dem Bestbietenden, sodann dem Befinden nach der Zuschlag geschehen, auch nachher Niemand weiter gehört werden soll.

Amt Tecklenburg. Die in dem 43. St. d. N. benannte Grundstücke

des Mitasterpächters der Lengericher Windmühle Fridr. Schulten, sollen in Terminis den 16. Jan. 77. bestbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so daran ein dinglich Recht prätendiren, verabladet.

Amt Schildesche. Zum Verkauf der vorhandenen in Völlenbeck belegenen Immobilien des Commerzianten Borgstäts, ist Terminis auf den 25. Jan. a. f. anberaumet; und haben sich zugleich diejenige, so mit einem dinglichen Rechte versehen, einzufinden. S. 44. St.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Fügen zu wissen, wasmaßen da in denen zum öffentlichen Verkauf der den Lederfabricanten Johann Hermann Schröder, und Johann Heinrich Humpe zu Ibbenbüren zugehörige in und bey der Stadt Ibbenbüren belegenen sowohl privativon als gemeinschaftlichen Immobilien angestanden dreyen subhastations-Terminen, auf verschiedene derselben gar fein, auf andere aber kein annehmliches Geboth geschehen: Wir in Absicht derselben einen nochmaligen und vierten subhastationstermin auf den 28. Dec. a. c. angesetzt haben: Weßhalb Wir alle Diejenigen, welche diese annoch ohnverkauften Parcelen, als 1) des Schröders Wohnhaus sub Nro. 79 nebst dem daran liegenden Garten, welches zufolge der dem vorigen subhastationspatent d. d. Lingen den 9. May a. c. beygefügten Taxe zu 580 Rthlr. angeschlagen worden. 2) Desselben hinter der Wehme belegene zu 210 Rthlr. taxirte Scheune, nebst dem Garten und Stall. 3) Dessen zu 450 Rl. taxirten Garten auf der Lage ab 4 und einen halben Schfl. Saat groß mit dem darin stehenden Lusthause. 4) Dessen 3 bey Finkels Hause belegenen zu 360 Rthlr. ästimirten Saatklampen a 12 Schfl. Saat. 5) Des Humpen bey Schonemoors Hause gelegenen und auf 300 Rthlr. gewürdig-

ten Garten a 3 und ein halb Schfl. Saat.
6) Dessen im Sanderswall liegenden auf
40 Rthlr. taxirten Stück Landes a 2 Schfl.
Saat. 7) Dessen kleinen am Obenter
Berge belegenen Zuschlag und 8) die Koh-
gärberey mit der dazu gehöri gen Lohmüh-
lmühle 2 Schfl. Saat Ländereyen und Utens-
silien, wie solche zusammen auf 1313 Rlr.
10 Sgr. ästimiret worden, zu erkaufen
Lust haben, hiermit nochmals einladen, um
gedächten Tages des Morgens um 10 Uhr
in hiesiger Regierungs Audienz zu erschei-
nen, ihr Geboth zu eröffnen, in Handlung
zu treten, und den Kauf zu schließen, auch
zu gewärtigen, daß diese Immobilia in be-
melbetem Termino den Meistbietenden wer-
den zugeschlagen, und nachmals Niemand
mit einem fernern Geboth gehört werden
soll. Urkundlich unserer Tecklenburg-Lin-
genschen Regierungs Unterschrift und ders-
selben beygedruckten größern Insignels.
Begeben Lingen den 14. Nov. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj.
von Preussen etc. etc.

Möller.

IV Sachen, so zu verpachten.

Da die Platenmühle im Amte Blotho,
welche der verstorbene Mühlenerb-
pächter Dieckmann gehabt, anderweit in
Erbpacht ausgethan werden soll: so können
diejenigen, welche diese Mühle in Erbpacht
zu übernehmen gesonnen, sich in Terminis
den 29. Nov. 13. und 28. Dec. c. auf der
Krieges- und Dom. Cammer Morgens um
10 Uhr einfinden, die Conditiones verneh-
men, und gewärtigen, daß mit dem an-
nehmlichsten Erbpächter der Erbpachtcon-
tract salva approbatione regia geschlossen
werden soll. Signat. Minden den 12ten
Nov. 1776.

Königl. Preussische Mindensche Krieges-
und Domainencammer.

Krusemark. v. Domhart. Orlich. Petri.

V Notificationes.

Minden. Dem Publico werden
hierdurch nachstehende bey dem hiesigen Stadt-
gerichte getroffene Kaufhandlungen bekant
gemacht, als:

1) Hat der Bürger und Kleinschmidt
Schütte daß dem Becker Theophilus Meyer
im Scharn zugehörige Haus meistbietend
im letzten Termino erstanden, ferner

2) hat der Kaufman Casp. Müller, das
auf der Beckerstrasse belegene Gotfr. Wöttz-
gersche Bohn- nebst dem dahinter befindli-
chen kleinen Hause gleichfals in ultimo Ter-
mino als Bestbietender acquiriret, und

3) hat der Regierungspedel Kind den dem
Löpfer Heuer gehöri gen am Walle unweit
der Tränke belegenen kleinen Garten in dem
letzten Verkaufstermin als Meistbietender
erstanden, und sind obigen Käusern darüber
die Abjudicationsbescheine von Gerichtes-
wegen ertheilet worden.

Amte Reineberg.

Be-
hiesigen Königlichem Amte hat der Co-
lonus Diederich Elsemüller zu Spra-
dow die freye Ostermeyers Stette für 400
Rthl. in Golde meistbietend erstanden und
ist der Abjudications-Schein darüber aus-
gefertiget.

VI Avertissement.

Nachdem der auf Sonnabend den zoten
Nov. a. c. einfallende Tecklenburger
Andreasmarkt in Rücksicht der Commerci-
renden Judenschafft auf den folgenden Mon-
tag als den 2ten Dec. a. c. gehalten werden
sol: als wird solches dem Publico hierdurch
nachrichtlich bekant gemacht, damit sich
ein jeder hiernach achten könne. Signat.
Lingen den 31. Oct. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest.
von Preussen etc. etc.

v. Bessel. Mauve. Schröder.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 49. Montag den 2ten Dec. 1776.

I Avertissements.

Da die Erfahrung in andern Westphälischen Provinzen gelehret, daß fremde Viehhändler, das von der Seuche durchgefrankte Vieh, insonderheit Kühe und Kuhfälber aufgekauft und solches nach Holland und andern auswärtigen Orten verhandelt haben, hierdurch aber die nothwendige Zusucht des Rindsiebes, woran es nach diesem verderblichen Uebel nothwendig fehlen muß, äußerst leidet; So wird hierdurch die Ausbringung alles durchgeseuchten Viehes nach fremden Staaten bey Strafe von 10 Rthlr. für jedes Stück und im Fall des Unvermögens bey Verhältnismäßiger Zuchthausstrafe untersaget und verbotnen. Wornach sich also ein Jeder zu achten und für Strafe zu hüten hat. Signatum Minden den 15. Nov. 1776.

An statt und von wegen Sr Königl. Maj. von Preussen etc. etc.
v. Breitenbach. v. Domhard. Dellich.
Hüllesheim. Petri.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, lassen hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bringen: daß allerhöchstdieselbe, aus Landesväterlicher, und auf die Verbesserung des Nahrungs Standes abzulehnden Absicht in denen Graffschaften Tecklenburg und Lingen pro Trinitatis 1775 bis 76 folgende Prä-

mien allermildest haben austheilen lassen, als

1) Den beyden Unterthanen Determann und Kröner, im Tecklenburgischen Kirchspiel Lengerich, weil selbige die beyde beste Stücke Ewenslinnen verfertigt und zur Legge gebracht, jedem 2 Rthlr. also zusammen 4 Rthlr.
2) Der Müllerinn Korte Luise zu Leeden, und dem Colono Vogelgang zu Hohne, welche die folgende beyde Stücke Leinwand zur Legge gebracht, jedem 1 Rthlr. 8 Ggr. also zusammen 2 Rl. 16 Ggr.
3) Dem Colono Strootmann in der Tecklenburgischen Bauerschaft Binsgel wegen des gezogenen weissen Hanffaa mens 2 Rthlr. 12 Ggr.
4) Denen associirten Bürgern Greskow und Müller zu Lingen, welche die mehresten überständigen Bienenstöcke nachgewiesen, 2 Rthlr. 12 Ggr.
5) Dem Bürger Friderich Wilhelm Drees zu Tecklenburg, weil er in der Graffschaft Tecklenburg die mehreste Obstbäume von der erfordernten Qualität angepflanzt, 2 Rthlr. 12 Ggr.
6) Der Wittwe Glasern zu Weesten in der Graffschaft Lingen, eben dafür 2 Rthlr. 12 Ggr.
7) Dem Johann Holle im Amte Thuine, wegen verrichteter Anpflanzung der vorgeschriebenen Anzahl guter Eichen, 2 Rthlr. 12 Ggr.
8) Dem Unterthan Johann Brüggemann zu Schapen, welcher ein dreyjähriges, noch zu keiner Arbeit gebrauchtes selbst gezogenes Fohlen produciret hat,

D d d

4 Rthlr. 9) Dem Colono Wolke zu Vaccum, welcher in seiner Haushaltung das meiste Garn versponnen, daraus Linnen verfertigt, und solches zur Legge gebracht, 4 Rthlr. 10) Dem Colono Fuest, zu

Kooe, im Kirchspiel Thüne, wegen angelegter lebendigen Hecke 2 Rthlr. und 11) Dem Gerd Hermann Bomken in der Lecklenburgischen Bauerschaft Wechte eben deshalb 2 Rthlr. Diesemnachst lassen Allerhöchstgedächte Se. Königl. Majestät für das Jahr de Trinitat. 1776 bis 77 folgende Prämien von neuen aussetzen, und hie mit verheissen, als

1) Für diejenigen 2 Unterthanen, so die beyden besten Stücke Löwendlinnen anfertigen und zur Legge bringen, jedem 2 Rthlr. zusammen also 4 Rthlr. und für die beyden Unterthanen, welche die darauf folgende beste Stücke daselbst zeichnen lassen, jeden 1 Rth. 8 Ggr. überhaupt 2 Rth. 16 Gg. 2) für denjenigen, der den meisten Hanssaamen ziehen wird 2 Rthlr. 12 Ggr. 3) Zur fernern Beförderung der Bienezucht, für denjenigen, der die mehreste, und 120 überständige Bienensböcke nachweisen wird 2 Rth. 12 Ggr. 4) Für diejenigen beyden Unterthanen, so jeder 60 gute Obstbäume, 6 Fuß, am Stamm, unter der Krone, angepflanzt und im Wachsthum dargestellt haben werden, jedem 2 Rthlr. 12 Ggr. beyden 5 Rthlr.

5) Für denjenigen, der sich in Anpflanzung der Eichen und Büchen besonders distinguiret haben wird 2 Rthlr. 12 Ggr. 6) Für denjenigen, der ein 3jähriges selbstgezogenes Füllen, welches noch zu keiner Arbeit gehalten worden, vorzeigen wird 4 Rthlr.

7) Für denjenigen Unterthan oder Haushaltung in der Niederrgrafschaft Kingen, die das mehreste Garn versponnen, Linnen daraus verfertigt, und solches zur Legge gebracht haben wird 4 Rthlr. 8) denjenigen Haushaltungen, welche sich vorzüglich beflissen haben werden, stat der todten Zänne lebendige Hecken anzulegen

für jede 2 Rthlr. überhaupt 4 Rthlr. 9) Für diejenigen beyden Unterthanen, welche sich der Cultur des Futterkrauts, Spörck genant, am meisten angelegen seyn lassen, u. deren jeder wenigstens 6 Ess. Ausfaat bestellet haben wird, für jeden 2 Rth. überhaupt 4 Rth. 10) Für denjenigen Unterthan, der seine niedrige Aecker zu Wiesen aptiret, und solchergestalt seinen Viehstand verbessern wird 10 Rthlr.

Es haben sich also diejenigen welche dar auf Anspruch zu machen gedenken, längstens gegen Jacobi nächstkünftigen Jahres, wenn es Unterthanen der Grafschaft Lecklenburg sind, bey dem Landrath Balcke u. Krieges-Commissario Lucius, und wann es Einwohner der Grafschaft Kingen sind, bey dem Kriegesrathe Bauer u. Kanzleydirectore Seinen, als dazu specialiter ernanten Commissariis zu melden, bey welchen sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, vernehmen können. Sign. Kingen, den 25. Oct. 1776.

Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Bessel. Schröder. v. Stille.

II Citationes Edictales.

Minden. Inhalts der in dem 47. St. d. A. von hochlöbl. Regierung in erstensso erlassenen Edict. Citation werden alle und jede an des abgelebten Geh. Rath's Joh. Franz Wilh. Freiherr von Westphalen, in und um Vielefeld belegenen Gütern und Vermögen, Spruch und Forderung habende Creditores, ad Terminos den 18. Dec. c. und 13. Jan. a. f. verabladet.

Nachdem der Königl. Eigenbehdrige Johann Dirk Dirking, aus Brümfel, Amts Thuine, hiesiger Grafschaft Kingen, seit vielen Jahren abwesend gewesen, und der Ort seines dormaligen Aufenthalts unbekant ist: als wird derselbe hierdurch edictaliter citiret, und verabladet, sich innerhalb eines Jahres Trist, a dato an, vor hiesiger Krieges- und Domainenkammers

Deputation persönlich zu stellen, und seine Erklärung abzugeben: ob er die ihm zuerkannte elterliche Stette antreten wolle? Widrigenfalls solche seinem Bruder übergeben, und wider ihn nach Vorschrift der Königl. Eigenthumsordnung verfahren werden wird. Signatum Ringen den 31. Octob. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. ic.
v. Bessel. Maube. VanDyck.

Amst Stolzenau. Auf Ansuchen des Meyerschen Curatoris Advocati Lüders, werden hiemit alle diejenigen, welche an der Johan Dieterich Meyer und dessen Ehefrau zugehörigen, vormals Nischmüllerschen Herrschaftlichen Brinckfeger Stelle in Leese, begründete Forderung haben, sie mögen vom Colono Nischmüller oder Meyer contrahiret seyn, citiret und vorgeladen, am 14. Dec. Morgens 9 Uhr zu deren Angabe, sie mögen sich bereits in den vorigen Terminis professionis gemeldet haben, oder nicht, ohnfelbar zu erscheinen, und alsdenn fernere rechtliche Verfügung und Abseiten der Curatel, Vorschläge zur Befriedigung zu gewärtigen.

Zugleich wird hiedurch Jedermann gewarnt, daß sich Niemand mit gedachten Johan Dieterich Meyer oder dessen Ehefrau auf Geld-Anleihen, oder andere dergleichen Contracte, ferner einlasse, weil solche damit von Gerichtswegen, insgesamt für ungültig und unverbindlich erklärt werden.

Amst Brackwede. Sämtl. Gläubiger des Coloni Beckenkamps im Gadderbaume, werden ad Terminum den 10. Dec. c. edict. verabladet. S. 46. St.

Amst Tecklenburg. Alle und jede an der Gärtners Stette sub Nro. 17. B. Loosen Vogtey Leeden, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 6. Dec. c. edict. verabladet, S. 46. St.

Amst Enger. Sämtliche Creditores des Coloni Christ. Otting Nr. 34. B. Dreyen, werden ad Terminos den 25. Dec. c. und 27. Jan. a. f. edict. verabladet. S. 47. St.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß Wir auf Ansuchen der Wittwe Starcken zum freywilligen jedoch öffentlichen Verkauf des derselben zugehörigen, am Markte hieselbst neben der Hauptwache belegenen Wohnhauses nebst darzu gehörigen Hudetheile auf 4 Rüche, welcher auf der Wickswiese befindlich und 2 Morgen, 170 — Ruthen Reinländischer Maasse groß ist, Terminum licitationis auf den 12. Dec. c. Vor- und Nachmittags angesetzt haben. Wir citiren daher die etwaigen Liebhaber in besagten Termino vor unserm Stadtgerichte zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und mit Bewilligung der Eigenthümerin den Zuschlag zu gewärtigen.

Da die Erbey des verstorbenen Kaufmann Johann Friderich Hüneke gewillet sind, zu ihrer Auseinandersetzung am Montag als den 9. Dec. und folgende Tage allerhand Meublen bestehend in Silbergeräthe, Betten, Kinnen, und sonst brauchbaren Hausgeräthe zu verkaufen; so wollen sich Liebhabere besagten Tages Nachmittags um 2 Uhr in des Kaufmann Hn. Becker Behausung am Markte einzufinden belieben.

Amst Enger. Nachdem wir der den Schutzjuden Samuel Alexander per Decretum de 18. Nov. der Concurs erkannt, und dessen in Enger belegenes Wohnhaus samt den neben dem Hause belegenen Garten von verpflichteten Sachverständigen auf 174 Rthlr. 27 Mgr. gewürdigt; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß Terminum licitationis an der Engers

schen Amtstube auf den 4. Dec. c. den 8. Jan. und 5. Febr. a. f. bezielet. Lusttragende Käufer haben sich daher in denen benannten Tagefahrten einzufinden, und bey dem höchsten annehmlichsten Geboth in ultimo Termino des Zuschlages zu gewarten. Zugleich werden diejenigen, so an dem vorbemelbten Wohnhause des Samuel Alexander ein dingliches Recht zu haben vermeynen, zur Angabe und Rechtfertigung desselben auf gleiche Tage verabladet.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Der Kaufman Johan Casper Henrich Müller, machet hiemit bekannt, wie er gewillet, sein angekauftes freyes Wohnhaus an der Johannes Strasse belegen, welches vorher den Kaufman Pötzger zu gehöret, auf einige Jahre zu vermietzen; Es kan sogleich bezogen werden, und Liebhabere können sich dieserhalb bey ihm melden, und den Mietscontract schliessen. Jngleichen ist folgendes in besser Waare und niedrigste Preise bey ihm zu haben, als: Dannen Bohlen und Dielen, Bindel- und Leiterbäume, alle Sorten Latzen, neue Moscov. Talg- und Wachslichte, neue Citronen, Capern, Sardellen, Prunellen; Bourboische Wein- und Ziter-Eßig, feinen Provencer Dehl, weissen und gelben Bäumbhl; ferner sind den ganzen Winter durch, immer frische Neunangen, auch sonst allerhand Gewürz, Fette, Material- und allerhand Eiserwaaren bey ihm zu haben.

Da die Platenmühle im Amte Blotho, welche der verstorbene Mählenerbpächter Dieckmann gehabt, anderweit in Erbpacht ausgethan werden soll; so können diejenigen, welche diese Mühle in Erbpacht zu übernehmen gesonnen, sich in Terminis den 29. Nov. 13. und 28. Dec. c. auf der Krieger- und Dom. Cammer Morgens um 10 Uhr einzufinden, die Conditiones vernehmen, und gewärtigen, daß mit dem annehmlichsten Erbpächter der Erbpachtcontract salva approbatione regia geschlossen

werden soll. Signat. Minden den 12ten Nov. 1776.

Königl. Preussische Mindensche Krieger- und Domainencammer.

Krusemark. v. Dornhart. Drlich. Petri.
Da die Pacht der Raun und Schweinschneiderey in dem Fürstenthum Minden mit Trinitatis 1777 zu Ende gehet, und daher von neuem auf 6 nach einander folgende Jahre als von Trinitatis 1777 bis dahin 1783 verpachtet werden soll.

Als werden Diejenigen, welche ihre hinlängliche Wissenschaft in diesem Metier bescheinigen, auch wegen der zu bezahlenden Pacht genugsame Sicherheit bestellen können und diese Pacht entriren wollen, hiesmit verabladet, den 30. Nov. den 21. Dec. c. und 4. Jan. a. f. Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainencammer zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Pacht auf 6 Jahre zugeschlagen werden soll. Signatum Minden den 15. Nov. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen etc. etc.

Krusemark. Drlich. Petri.

Da die Verpachtung der Lumpensammlung in dem Fürstenthum Minden und in der Graffschaft Ravensberg mit Trinitatis 1777 zu Ende geht, und diese Lumpensammlung von neuem auf 6 nach einander folgende Jahre als von Trinitatis 1777 bis 1783 verpachtet werden soll; so können diejenigen, die solche in Pacht nehmen wollen, sich den 30. Nov. 21. Dec. c. a. und 4. Jan. a. f. Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainencammer einzufinden ihr Geboth zu eröffnen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Pacht gegen Bestellung hinlänglicher Caution auf 6 Jahre zugeschlagen werden soll. Signatum Minden den 15. Nov. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen etc. etc.

Krusemark. Drlich. Petri.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 50. Montag den 9ten Dec. 1776.

I Steckbrief.

Dennach der Inquisit Hans Jürgen Schilling oder Hopmann aus Nammen, welcher wegen begangener Diebståle mit sechsmonatlicher Bestungsbewertung salva fama verurtheilt, ist gestern Nachmittag aus dem Marienthorschen Gefängniß entsprungen, und mit einem vor dem Marienthore bereit gestandenen Pferde den Weg nach Petershagen hingeritten. Dieser Kerl ist von grosser Statur, länglicht blassen Angesichts, trägt hinter hängende schlichte hellgelbliche Haare, einen linken Kittel und darunter ein hellblaues tuchenes Camisol mit weissen Knöpfen, einem Huth auf dem Kopfe und Schuhe an den Füßen mit weissen Schnallen: Und dann dem Publico viel daran gelegen, daß dieser gefährliche Mensch wiederum zur Haft gebracht werde; Als werden alle einheimische Gerichte befehliget, die auswärtigen Gerichtsbarkeit aber in subsidium juris requiriret auf vorgeschriebener Kerl, ein wachsameres Auge zu haben und selbigen im Verretungsfall sofort gefänglich einziehen und der Registrierung davon Nachricht zukommen zu lassen, wogegen man sich verpflichtet diese Rechtshülfe gegen Auswärtige in ähnlichen Fällen zu erwiedern. Signatum Minden, am 2. Dec. 1776.

Am statt und von wegen Sr. Kdn. Maj. zc.
Erh. v. d. Neck.

II Citationes Edictales.

Amt Enger. In Termino den 21. Dec. a. c. sol an der hiesigen Amtsstube in der Brennemannschen Creditsache ein Distributor-Erkentniß eröfnet werden, zu dessen Anhörung und Empfangnehmung des Geldes Creditores hierdurch verabladet werden.

Amt Ravensberg. Da in Termino den 7. Jan. a. f. in Sachen des jetzigen Coloni von der Königl. Bredenbecks Stette zu Warrenhausen und Catharina Elisabeth Bredenbecks wider den abwesenden Anerben Joh. Wilhelm Bredenbeck zu Borgholzhausen am gewöhnlichen Gerichtsorte eine Präclusionssurtheil eröfnet werden sol; Als wird der Abwesende Johan Wilhelm Bredenbeck zu derer Anhörung und Erklärung der Fatalem sub præjudicio hiemti verabladet.

Amt Schildesche. Da der Neuwohner Bunger zu Föllbeck vorgezogen; daß er zu Bezeigung seiner Ehrlichkeit gegen eine Vergütung von 50 Rthl. und Verzicht auf alle fernere Anforderungen an dasjenige was er in der Folge noch etwa gewinnen mögte, sein jetziges sämtliches Vermögen den Creditoren stat Zahlung abgeben, und also solchenfalls auf die einem Schuldner zu statten kommende Wohlthaten weiter keinen Anspruch machen, son-

E e e

ften aber dazu keine Zuflucht nehmen wollen: so ist zu Vernehmung der Creditoren, auch zugleich zur Abgabe und Begründung der habenden Ansprüche in Kraft einer dreysfachen Ladung Terminus auf den 25. Jan. 1777. zu Bielefeld am Gerichtshause Morgens 9 Uhr bey Verlust der Gerechtfamen angeordnet, und den bekanten Creditoren davon besondere Nachricht gegeben, der unbekanten Gläubiger wegen, aber gegenwärtige Edictalcitation erlassen; wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen, zu achten hat.

Amt Stolzenau. Auf Ansuchen des Meyerschen Curatoris Advocati Küders, werden hiemit alle diejenigen, welche an der Johan Dieterich Meyer und von dessen Ehefrau zugehörigen, vormals Rischmüllerschen Herrschaftlichen Brückfischer Stelle in Leese, begründete Forderung haben, sie mögen vom Colono Rischmüller oder Meyer contrahiret seyn, citiret und vorgeladen, am 14. Dec. Morgens 9 Uhr zu deren Angabe, sie mögen sich bereits in den vorigen Terminis professionis gemeldet haben, oder nicht, ohnfehlbar zu erscheinen, und alsdenn fernere rechtliche Verfügung und Abseiten der Curatel, Vorschläge zur Befriedigung zu gewärtigen.

Zugleich wird hiedurch Jedermann gewarnt, daß sich Niemand mit gedachten Johan Dieterich Meyer oder dessen Ehefrau auf Geld-Anleihen, oder andere dergleichen Contracte, ferner einlasse, weil solche damit von Gerichtswegen, insgesamt für ungültig und unverbündlich erklärt werden.

III Sachen, so zu verkaufen.

Nachdem in Termino de 14. Feb. c. auf die Rukthorsche Hudeschäferey, wozu gehört:

1) ein Wohnhaus und Schaffstall, so frey und auf 368 Rthl. 19 Ggr. II pf. taxiret worden.

2) 2 Baumgartens, Hofraum und ein Zuschlag, so ebenmäßig frey, ingleichen

die Rukthorsche Heide, welche Parzellen überhaupt 200 Morgen 136 Ruth. halten, die außer denen Gartens und Zuschlage situirte Heide aber mit denen Heidebauren Rahtert, Theemeyer, Kayser und Böhne gemeinschaftlich ist, dergestalt, daß dem künftigen Käufer frey bleibt, gleich die Commune bisher berechtigt gewesen, eine unbestimmte Anzahl Horn- und ander Vieh jedoch keine Schafe, darauf zu weiden, welches denen benannten Heidebauren ebenmäßig, so wie bisher, unverwehret ist; wovon der Werth incl. der zur Schäferey private gehöbrigen Obst- und andern Bäumen auf 2446 Rthl. 16 Ggr. bestimmt worden.

3) Die Schaastrift in der großen Minder Heide, mit einer unbestimmten Anzahl Schafen, ingleichen in der Minder Feldmark, Rukthorschen Districts, die Koppel und die Winterhude von Martini bis Maria Verkündigung, so wie solche die Commune bis daher genuzet hat, und per Rescr. clem. vom 18. Nov. 1775. bestätigt ist, ferner die Winterhude auf denen auf dem Bruche angelegten neuen Fahrdämmen; jedoch muß von jedem Stück milchenden Schafe 2 Mg. und vom Lamme 1 Mg. Mahlgeld jährlich an das Amt Petershagen entrichtet, die besanten Ländereyen und zur Theilung gezogene vorhin gemeinschaftlich gewesene Hudegrundstücke aber, bey 5 Rthl. Strafe auf jeden Fall, vermieden, die Koppel auch nicht eber, bis das Horn- und Schweinevieh 3 Tage darin geweidet worden, betrieben werden; denen Bürgern bleibt aber die Wüthude auf denen Ländereyen und in denen Tristen und Wegen unbenommen. Diese Hütung ist auf 1800 Rthl. angeschlagen, und werden dem künftigen Käufer die vorhandenen Vergleiche wegen der Schafhude, und andere die Schäferey betreffende Urkunden, originaliter ausgeliefert.

4) Der Hartogische Kamp, 40 M. 31 R. haltend, 4 Morgen 61 Rthl. 16 Gg. wovon

aber an das Domcapitul 14 Schfl. Rocken, 14 Schfl. Gerste und 14 Schfl. Haber, alte Minder Mäße, und an die Städteämmerer 8 Rthlr. 32 Mgr. Landschaz entrichtet werden muß.

3) Hölzschers Ort, hält 2 M. 63 R. ist zehntpflichtig, und trägt 8 Mgr. Landschaz; imgleichen 2 Schfl. Zinsgerste an das hiesige Kloster. Ist per Morge auf 48 Rthlr. 8 Gg. taxiret.

6) Maslofstraße, hält 74 Ruthen Saatländ, ist frey, und der Morge auf 45 Rthl. gewürdiget.

7) Der Maslof von 5 M. 48 Ruth. ist theils Weideland, theils ein Teich, frey und auf 38 Rthl. per M. gewürdiget.

8) Der Diebesort, eine freye Wiese von 12 M. 13 Ruthen, und der Morge auf 26 Rthl. 16 Gg. angeschlagen.

Kein annehmliches Geboth geschehen, und daher nöthig erachtet worden, solche in einen anderweitigen Termino auszubieten; Als wird dazu der 15. Jan. a. fut. angesetzt und die Liebhabere aufgefordert, sich sodann Nachmittags um 2 Uhr auf der Regierung hieselbst anzufinden, und sollen dem Bestbietenden diese Grundstücke gegen baare Bezahlung in Golde, die Pistole zu 5 Rthl. gerechnet, zugeschlagen werden.

Uebrigens ist zu bemerken, daß die Ackerbaukosten, Gaile und Einfaat besonders bezahlet, auch, da der bisherige Schäfer bis Ostern a. f. gemietet ist, demselben diese Zeit von dem künftigen Käufer ausgehalten werden muß. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Commissionsriegels. Signatum Minden am 29. Nov. 1776.

Königl. Preussische Regierungs- auch Krieges- und Domainen-Räthe und zur Theilung der hiesigen Gemeinheiten verordnete Commissarii.

Cranen. Hüllesheim.

Es sind im hiesigen Königl. Lombard eine Anzahl Handpfänder, wovon die Zinsen seit geraumer Zeit nicht bezahlet sind, als

Nr. 112. 219. 222. 272. 279. 324. 337. 405. 408. 420. 422. 443. 445. 455. 463. 467. 472. 484. 486. 491. 492. 495. 498. 509. 510. 511. 515. 546. 549. 550. 552. und 554.

die Eigenthümer dieser Pfänder werden hiedurch erinnert, davon die Zinsen sofort und zwar vor den 17. huj. zu berichtigen, mit der Verwarnung, daß nach dieser Frist, weiter davon keine Zinsen angenommen, sondern in Termino den 6. Jan. 1777. und folgende Tage durch eine öffentliche Auction an den Bestbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden sollen. Minden den 6. Dec. 1776.

Königl. Preussif. Westphälische Banco- und Lombarddirection
Kedeker.

Minden. Dem Publico wird hierdurch bekandt gemacht, daß in der Wittwe Hempeln Behausung allerhand Hausgerath, bestehend in Schränken, Stühlen, Tischen, Zinn, Kupfer, Eisen, und andern Sachen am 16. Dec. und folgende Tage Nachmittags um 2 Uhr auctio- nis lege verkauft werden sollen, weshalb sich die Liebhaber daselbst einfinden können. Es hat jemand einen eisern gegossenen Kessel von circa 4 Centner und worin 16 Eimer Wasser gehen; desgleichen einen kupfernen Kessel von 60 Pfund von selbigem Maaße, welche zum Einmauren und allerhand nöthigen Gebrauch eingerichtet sind, zu verkaufen. Der Jude Lazarus hieselbst giebt davon nähere Nachricht.

Hey dem Kaufmann Hennerde sind frische holländ. Däckinge und Bremer Neunaugen angekommen, das Stück 1 Gg.

Umt Werther. Da in Termino den 18. Decemb. c. zu Werther in des Kaufmanns Hörmann Hause allerley einem Pupillen zugefallene Effecten, darunter auch Silber, Zinn, Kupfer und Messing, bestbietend verkauft werden sollen; so wer-

den lufttragende Käufer gegen 9 Uhr Morgens dazu hiemit eingeladen.

Amt Brackwebe. Da die im Amt Brackwebe belegene Königl. leibeigene Sieverts Stette, wozu sehr gute Länderei, Holztheil und vortrefliches Wiesewachs gehöret, anderweit am 14. Jan. künftigen Jahrs salva qualitate meistbietend verkauft werden sol, weilen der zuletzt Meistbietend gebliebene Prästanda zu prästiren nicht vermögend; So werden hiermit Liebhabere eingeladen, am 14. Jan. a. f. ihr Gebot zu eröffnen, da dann Meistbietender salva approbatione regia des Zuschlages zu gewärtigen hat. Jedoch wird hiemit ausdrücklich bestgesetzt, daß Niemand, als der sich zur Stette qualificiren kan, zum Geboth admittiret, ein jeder Anderer aber nicht zugelassen werden wird.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

Fügen hierdurch zu wissen: wasmassen der dem Neubauer Johann Heinrich Dostmann und dessen Schwiegersohn Johan Wilhelm Beelmann zu Drope im Kirchspiel Lengerich zubehörige, auf der Wallage gelegene Kamp a 4 Schfl. Berl. welcher nach Abzug der darauf hastenden Dnerum von den vertheideten Taxatoren auf 400 Guld. holl. gewürdiget worden, zu Befriedigung eines in executionis versirenden Creditoris meistbietend verkauft werden sol: Wann Wir nun Terminos zu dessen Subhastation auf den 28. Dec. c, 25. Jan. und 26. Febr. a. f. angesetzt haben, so bieten Wir vorgedachten Kamp hiermit Jederman zum feilen Kauf aus, citiren und laden auch alle diejenigen, welche selbigen zu erkaufen Lust haben, um in vorbestimmten Terminis, bezwen letzterer peremptorisch ist, des Morgens um 10 Uhr in hiesiger Regierungsaudienz zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, in Handlung zu treten, den Kauf zu schliessen, oder zu gewärtigen, daß dieses Grundstück in dem letzten Termino dem Meistbietenden werde zugeschlagen und nachmals Niemand mit einem fernern Geboth werde

gehöret werden. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an diesem zu verkaufenden Immobilien ein dingliches Recht ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, hiermit zugleich verabladet, ihre Ansprüche in vorerwehnten letzten Subhastationstermin ad Protocollum anzugeben, auch demnächst in Termino den 12. Merz a. f. selbige gehörig und rechtlicher Art nach zu verificiren, und darauf rechtlichen Bescheid abzuwarten, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben daß sie mit ihren Ansprüchen in Absicht dieses Grundstücks nicht weiter werden gehöret, sondern davon gänzlich werden abgewiesen werden; wornach sich jedermannlich zu achten hat. Urkundlich Unser Tecklenburg-Lingenischen Regierungsunterscher- und verselben bezgedruckten größern Inseels. Gegeben Lingen den 25. Nov. 1776. An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.

Müller.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Zur anderweiten Verpachtung der Raun- und Schweinschweiderey im Fürstenthum Minden, sind Termin auf den 21. Dec. c. und 4. Jan. a. f. angesetzt. S. 49. St. d. V.

V Gelder, so auszuleihen.

Amt Schildebese. Es wird hieburch bekant gemacht, daß 250 Rthlr. Courant für die Wulmannsche Pupillen deposited sind, welche gegen sichere Hypothek und 5 pro Cent Zinsen leihbar erhalten werden können.

Lingen. Bey der hiesigen Domainencasse liegt abermals ein Capital von 700 Rthlr. in Preuß. Courant, gegen 5 pro Cent Zinsen zur zinsbaren Belegung parat. Derjenige, welcher solches verlangt, und gehörige Sicherheit nachzuweisen im Stande ist, kan sich diesermwegen bey der Königl. Krieges- und Domainencammerdeputation alhier melden.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 51. Montag den 16ten Dec. 1776.

I Steckbrief.

Amt Ravensberg. In gewisser Kerl Namens Christoph Brachmann, der wegen begangener Diebereyen in Inquisitione besangen gewesen, hat in der Nacht vom 28. auf den 29. Nov. aus dem Gefängnisse zu entkommen Gelegenheit gefunden. Der Inquisit ist aus Vermold gebürtig, ohngefähr 50 Jahr alt, mitler untersehter ramasirter Statur, hat eine ziemlich freche unternehmende Gesichtsbildung und braune Haare, trägt einen linnen braunen Kittel und ein braun Camisol. Da nun dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß dieser Bösewicht seiner verübten Diebereyen wegen zur verdienten Strafe gezogen werde; So werden alle Gerichtsobrigkeiten in subsidium juris et cum oblato ad quavis reciproca dienstlich ersuchet, auf beschriebenen Christoph Brachmann möglichst vigiliren und in Vertretungsfall solchen aretiren zu lassen, welchemnach man denselben gegen die gewöhnlichen Reberiales auf erhaltene Nachricht abholen zu lassen, nicht verfehlen wird.

II Citaciones Edictales.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbcke fügen hierdurch zu wissen; Demnach auf Ansuchen des Marmelsteinschen Concurscuratoris

Herr Cammerfiscal Dieckmanns Convocatio Creditorum des hiesigen Bürger und Tobackspinners Christoph Wilh. Duhme Senioris erkannt worden; Als heischen, laden, und citiren Wir vermittelst dieses Proclamatiss alle und jede Gläubiger, welche an dem besagten Tobacksspinner Duhme Senior Spruch und Forderung haben, ihre Credita in Termino den 28. Jan. a. f. am Rathhause anzugeben, und rechtlicher Art nach zu justificiren, mit der Verwarnung, daß die in dem bezielten Termino nicht erschienene, oder ihre Forderungen nicht bescheinigende Gläubiger von dem Vermögen des gemeinschaftlichen Schuldners ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden.

Amt Limberg. Sämtl. Creditores, welche an den verstorbenen Schulmeister Caspar Henrich Beck zu Ostflöber Anspruch und Forderung haben, werden hiemit sub pöna perpetui silentii citiret, sich in Termino Montags den 16. Dec. vor hiesiger Amts- und Gerichtsstube zu sistiren, ihre Forderungen anzugeben und selbige gehdrig zu justificiren, welchemnach sie ferner rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Nachdem der Königl. Eigenbehörige Johann Dirk Dirking, aus Brünfel, Amts Thuine, hiesiger Gravschaff Lingen, seit vielen Jahren abwesend gewesen, und der Ort seines dormaligen Aufenthaltis un-

bekant ist: Als wird derselbe hierdurch edictaliter citiret und verabladet, sich innerhalb Jahres Frist, a dato an, vor hiesiger Krieger- und Domainencammerdeputation persönlich zu stellen, und seine Erklärung abzugeben: ob er die ihm zuerkante väterliche Stätte antreten wolle? widrigenfalls solche seinem Bruder übergeben, und wider ihn nach Vorschrift der Königlichen Eigenthumsordnung verfahren werden wird.

Signat. Lingen den 31. Oct. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen 2c. 2c. 2c.

B. Bessel. Nauwe. VanDyck.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Auf Veranlaß. Hochwöblicher Regierung sol der zu Lübbecke bezogene Finckse, olim der Alswedische Burgmanns Hof mit denen dazu gehörigen Grundstücken und demselben anflebenden Gerechtigkeiten, in Terminis den 30. Oct. c. und II. Jan. a. f. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenigen, so daran Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, edict. verabladet. S. 30. St. d. A.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß zufolge Rathsdecreti de 20. passato des Coloni Walckings, sub Nro 56. in Rodtenhausen zugehörigen 2 Morgen Zinsland bey der Dorenrege belegen, und welche von denen Werkverständigen per Morge zu 25 Rthlr. in Golde gewördiget worden, ad instantiam des Hochwöblichen Domcapituls öffentlich verkauft werden sol. Wir citiren daher die Kauflustige in Terminis den 16. Jan. 20. Febr. und 20. Mart. a. f. Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, ihr Gebot zu erlassen, auch zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden in ultimo subhast. Term. dem Befinden nach die Adjudication ertheilt werde.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß der dem Becker Theoph. Meyer

zugehörige eine Kirchenstuhlsitz in dem Stuhl sub Nro 89. der Martini Kirche, und welcher wegen seiner guten Lage vor der Canzel von Werkverständigen zu 20 Rthlr. in Golde taxiret worden, öffentlich verkauft werden sol. Wir citiren daher kraft dieses Proclamaris die Kauflustige in Termino den 23. Dec. c. 14. Jan. und 6. Febr. f. Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, Both und Gegengebot zu thun, auch zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag dem Befinden nach ertheilt werden solle.

Bey Nehls Erben sind wiederum allerley Sorten Neujahrwünsche vorräthig und um billige Preise zu haben.

Bey dem Kaufmann Joh. Herm. Wögel am Simeonsthore sind Neujahrwünsche in verschiedenen Sorten zu haben, als: 1) Couleurt Pyramiden auf Seide gedruckt, a Stück 2 Ggr. 2) Dergleichen auf Papier gedruckt 1 St. 1 Mgr. 3) Roth eingefasste a St. 4 Pf. 4) uneingefasste a Stück 2 Pf. 5) couleurt und schwarz eingefasste 1 und 1 halben Bogen, 3 Ggr. 6) einen Bogen schwarz gedruckte 1 Ggr. 7) in Vaqueter, so versiegelt 60 Stück 2 Ggr. Auch hat er Eisen, Gemürz, und fette Waaren in billigen Preisen zu verkaufen.

IV Sachen, so zu verpachten.

Da Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr! auf den Vorschlag der Krieger- und Domainencammer zu resolviren geruhet, in dem Amte Ravensberg 2 neue Mählmühlen in der Art erbauen zu lassen, daß einer jeden derselben das Zwanggemahl über gewisse Bauerschaften beygelegt werden, zu dessen Forderung selbige gehalten, und dieses nach einem davon bereits angefertigten Verpachtungsanschlage in Erbpacht ausgethan werden sol, so, daß Erbpächter die Erbauung dieser Mühlen, als:

1) einer holländ. steinern Thurm-Mühle auf dem zur Mollenheide gehörigen Mollen-

brink, wozu von nachfolgenden Verkern das Zwanggemahl geleyet werden sol.

a) von der Stadt Borgelholzhausen, b) von der Bauerschaft Winkelshütten, c) Bsch, Berghausen, und d) B. Barnhausen.

2) Einer Wassermühle an der sogenann- ten Hasselbach auf der Brandheide, wel- cher das Zwanggemahl a) der Stadt Halle, b) der Bauerschaft Gartnisch,

c) B. Mscheloh und d) B. Kunsbeck

bengeleyet, auch zu diesen beyden Müh- len einiges Land von der Heide ausgewie- sen werden sol, nach dem gefertigten Bau- anschlage, dergestalt auf eigene Kosten über- nehmen, daß diese Erbauung statt der sonst gewöhnlichen Erbstandsgelder gerechnet wer- den, und Erbpächter weiter keine Beyhülfe von Sr Königl. Majestät und Höchstdero Krieger- und Domainencammer erhalten, als das freye Bauholz aus den Königlichen Forsten.

Als können diejenige, die zu dieser Erb- pacht Lust haben, auch sowohl für die zeitli- ge Aufführung des Mühlenbaues als künf- tig für das jährliche Erbpachtquantum, Caution zu bestellen im Stande sind, sich den 20. Dec. a. c. den 3. und 17. Jan. a. f. auf der Krieger- und Domainencammer ein- finden, die Erbpachtsbedingungen sowol, als die Bau- und Pachtanschläge entweder in Terminis auf der Krieger- und Domai- nencammer oder beyrn Departementsrath von Dittfurth inspectiren, und gewärtigen, daß solche Erbpacht dem sich am besten dar- zu qualificirenden in ultimo Termino salvo ratificatione regia zugeschlagen werden solle.

Signatum Minden den 2 Dec. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Ma- jestät von Preussen ic. ic.

p. Breitenbach, v. Dornhart, Redeker,

Minden.

Zur anderweiten Ver- pachtung der Lumpensammlung im Für- stenthum Minden und der Graffschaft Ra- vensberg sind Terminis auf den 21. Dec. c. und 4ten Jannar d. fut. angezett, Siehe 49. St., d. A.

Zur anderweitigen Erbverpachtung der Platenmühlen im Amte Wobbo ist der letzte Termin auf den 28. Dec. bestimmt. S. 48. St. d. A.

Was mit Ausgang Aprilis künftigen Jahrs die Pachtjahre der nahe vor dem Weeserthore belegenen Stadtweide, welche bisher jährlich 200 Rthlr. rendi- ret, zu Ende gehen, so wird solches dem Publico hiedurch bekand gemacht, und Termini licitationis auf den 23. Dec. curr. 13. und 20. Jan. a. f. anderahmet, in wel- chen sich die Pachtlustige Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Ge- both eröffnen, auch gewärtigen können, daß dem Bestbietenden nach vorher bestellter Caution prævia approbatione regia auf 4 oder 6 Jahre geschlossen werden sol.

Die dem Colono Walcing zu Rutenhu- sen gehörige in hiesiger Feldmark be- legene, und zwar außerm Marienthore in der Dohrenrege belegene 2 Morgen sollen zufol- ge Rathsbecreti vom 16. passat. auf 4 bis 5 Jahre öffentlich vermiethet werden. Es können sich daher hiezu die Pachtlustige in Termino den 9. Jan. a. f. Vor- und Nach- mittags vor hiesigem Stadtgerichte einfin- den, und für das beste Gebot des Zuschlags gewärtigen.

Langenholzhausen. In dem Kirchdorf hieselbst, Gräfl. Rippischen Amts Warenholz, ist ein schriftsätziger Hof, mit dazu gehöriger Brau- und Brenneren, nebst der Wirthschaft; imgleichen 7 Himten oder 3 und 1 halber Morgen 2 Mezen Garten- land, 72 Hbt. oder 36 Morgen Saadiger Länderey, 4 Kuhweiden, auf 6 oder 12 Jahr meistbietend zu verpachten, und dar- zu Terminus auf den 10. Jan. 1777. ange- setzt; Pachtliebhabere können sich also in beflagten Termino daselbst einfinden, die nähere Conditiones vernehmen, und nach vorher eingesehenen Pachtanschlage ihren Bot eröffnen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen annehmliche Caution der Zuschlag geschehen werde.

V Gelder, so auszuleihen.

Herford. Da in diesem Monat ein denen Wosenschen Pupillen zugehöriges Capital ad 300 Rthlr. in Golde eingehen wird, solches aber gegen gehörige Sicherheit und 5 pro Cent jährliche Zinsen fer-nerweit wieder ausgeliehen werden sol; so hat man solches hierdurch bekant machen, und dabey anzeigen wollen, daß etwaige qualifizierte Liebhaber bey dem Wosenschen Vormunde Herrn Pastor Rudolph oder auch bey dem Canonico Hn. Wungen in Herford sich dieserhalb melden können.

Bielefeld. Da bey der hiesigen Kirchen- und Armen-Commission ein Capital von 100 Rthlr. in Münze parat lieget, welches gegen Bestellung hiesiger Hypothek und 5 Procent jährlicher Zinsen leihbar untergebracht werden soll: Als wird solches hiedurch öffentlich bekant gemacht, mit der Nachricht, daß die Liebhaber sich dieserhalb bey erwähneter Commission zu melden, und die erforderliche Sicherheit nachzuweisen haben.

Lingen. Bey der hiesigen Domainencasse liegt abermals ein Capital von 700 Rthlr. in Preuß. Courant, gegen 5 pro Cent Zinsen zur zinsbaren Belegung parat. Derjenige, welcher solches verlangt, und gehörige Sicherheit nachzuweisen im Stande ist, kan sich dieserwegen bey der Königl. Krieges- und Domainencammerdeputation alhier melden.

VI Avertissements.

Da die Erfahrung in andern Westphälif. Provinzen gelehret, daß fremde Viehhändler, das von der Seuche durchgefrankte Vieh, insonderheit Kühe und Kuhkälber aufgekauft und solches nach Holland und andern auswärtigen Orten verhandelt haben, hierdurch aber die nothwendige Zuzucht des Rindviehes, woran es nach diesem verderblichen Uebel nothwendig fehlen

muß, äusserst leidet; So wird hierdurch die Ausbringung alles durchgefrankten Viehes nach fremden Staaten bey Strafe von 10 Rthlr. für jedes Stück und im Fall des Unvermögens bey Verhältnismäßiger Zuchthausstrafe unterjaget und verboten. Wornach sich also ein Jeder zu achten und für Strafe zu hüten hat. Signatum Minden, den 15. Nov. 1776.

An statt und von wegen Sr Königl. Maj. von Preußen ic. ic. ic.

v. Breitenbach. v. Domhard. Orlich. Hüllesheim. Petri.

Minden. Denen Interessenten der Mindenschen Witwenpflegegesellschaft wird bekant gemacht: daß zu Erhebung der Quartal-Beiträge der 2te Jan. anstehenden Jahrs in des Herrn Criminalrath Wellenbeck als des Rentanten Hause bestimmet seye, wo sich denn auch diejenigen welche mit Quartal-Beitrags-Geldern von mehr als einem Quartal auch mit Zinsen von creditirten Antrittsgeldern in Rückstand verblieben, damit einzufinden haben, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sie beym nächsten Abschluß der Jahresrechnung und deren Abnahme, von der Gesellschaft ganz ausgeschlossen, und die creditirten Antrittsgelder mit rückständigen Zinsen, von ihnen durch gerichtliche Hüffe beygetrieben werden.

VII Notificationes.

Minden. Das der Witwe Daniel Wocks zugehörige am Markte belegene Wohnhaus, nebst den derselben zustehenden vor dem Marienthore stürzten Garten hat der Kaufman Hr. Friedrich Wöller in ult. subhast. Termin als Bestbieter erstanden.

Lübbecke. Der hiesige Bürger und Schmidt Otto Wip hat von dem Colonio Cord Heinrich Woldmeyer zu Gehlenbeck 2 Schff. Cath Land, in der Lübbecker Feldfuhr belegen, gerichtlich angekauft.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 52. Montag den 23ten Dec. 1776.

I Avertissements.

Da der Regierungs-Protonotarius Widelind von Berechnung der Sporteln befreuet zu werden nachgesucht, solchem Suchen auch Platz gegeben, und Er über die bisherige Führung der Sporteln-Rechnung bis ultimo May c. völlig dechargiret worden: So wird solches hiedurch Jederman mit der Nachricht bekant gemacht: daß der Regierungs-Secretarius Lellier an dessen Stelle zum Sporteln-Rendanten wiederum bestellt sey; daher ein jeder, der zur Regierungs-Sporteln-Casse etwas zu bezahlen hat, diesferhalb an denselben verwiesen wird. Signat. Minden am 6. Dec. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preussen rc. rc. rc.

Frh. v. d. Neck.

Da die Erfahrung in andern Westphälis. Provinzen gelehret, daß fremde Viehhändler, das von der Seuche durchgefrankte Vieh, insonderheit Kühe und Kuhkälber aufgekauft und solches nach Holland und andern auswärtigen Orten verhandelt haben, hierdurch aber die nothwendige Zuzucht des Mindviehes, woran es nach diesem verderblichen Uebel nothwendig fehlen muß, äufferst leidet; So wird hierdurch die Ausbringung alles durchgesuchten Viehes nach fremden Staaten bey Strafe von 10 Rthlr. für jedes Stück und im Fall des Unvermögens bey Verhältnismäßiger

Zuchthausstrafe untersaget und verboten. Wornach sich also ein Jeder zu achten und für Strafe zu hüten hat. Signatum Minden, den 15. Nov. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen rc. rc. rc.

v. Breitenbauch. v. Domhard. Orlich. Hüllesheim. Petri.

II Citationes Edictales.

Minden. Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß der Hr. Kruges- und Domainen-Cammer-Director Krusemarck sub dato den 16. Merz 1774. die zur freywilligen Subhastation ausgetobenen, denen jüngsten Gabriel Wöllerschen Geschwistern zugehörig gewesene, im 9ten Stück der hiesigen wöchentlichen Anzeigen vom Jahre 1774. beschriebene, ausser dem Marienthore hieselbst belegene Grundstücke, als:

1) Die Fischerbleiche, 2) das Bleicherhaus, nebst denen zum Bleichen erforderlichen Geräthschaften, 3) den grossen Garten mit Obstbäumen, 4) das Fabriquenshaus auf der sogenannten Höpfenburg, 5) die Wiese nebst Fischteiche im Rosenthal, 6) den grossen Garten beym Hause, 7) den Garten am Brinke belegen und 8) noch drey ehebem dem Hn. rc. von Spiegel zugehörig gewesene Gärten

meistbietend erstanden und zur Hypothekenordnungsmäßigen Sicherheit seines Li-

8 8

tuli Domini, um die Vorladung aller derjenigen, welche auf gebachte Vertinenzien und irgend einem Grunde Spruch und Forderung zu haben vermeinen, angehalten, solchem Suchen auch beferret worden; Als citiren Wir mittelst dieses öffentlichen Proclamatis alle und jede, welche ex quocunque capite vel Titulo ein Recht oder Anspruch an besagten Grundstücken zu haben glauben, in Terminis den 11. Jan. 8. Febr. und 8. Merz a. f. sich an hiesigen Rathhause zu melden, und ihre etwaigen Forderungen zu profitiren und zu justificiren, mit der Verwarnung, daß nach verklossenen Terminis eine Präclussionsentzertung eröffnet und diejenigen, so sich nicht angeben, mit ihren Präntensionen abgewiesen auch ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen anferleget werden sol.

Nach der in dem 45. St. d. U. von hochlöblicher Regierung in extenso enthaltenen Edictalitat, wird die von ihrem Ehemann Joh. Herm. Bethman zu Hörste entwichene Anna Maria Wiegmann ans Stetting gebürtig, ad Terminos den 13. Dec. c. und 14. Jan. a. f. verabladet.

Inhalts der in dem 47ten Stück dieser U. von hochlöblicher Regierung in extenso erlassenen Edict. Citation werden alle und jede an des abgelebten Geh. Rath's Joh. Franz Wilh. Freiherr von Westphalen, in und um Dielesfeld belegenen Gütern und Vermögen, Spruch und Forderung habende Creditores, ad Terminos den 18. Dec. c. und 13. Jan. a. f. verabladet.

Umt Hausberge. Sämtliche Creditores des hiesigen Kellerwirth Dahsen, werden mit ihren Forderungen ad Terminos den 5. Dec. c. und 2. Jan. a. f. edictaliter verabladet. S. 43. St. d. U.

Umt Limberg. Sämtliche an der in der Stadt Oldendorf sub Nro. 40. belegenen dem verstorbenen Kaufman Joh. Dan. Brunen zugehörigen herrenfreien Stette Spruch und Forderung habende Cre-

ditores, werden ad Terminum den 10ten Jan. 1777. edict. verabladet. S. 45. St.

Umt Petershagen. Alle diejenigen, welche an der Dollackers Stette Nro. 6. in Hille gegründete Forderung oder sonst einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden, ad Terminos den 11. Jan. und 8. Febr. 1777. edict. verabladet. S. 46. St. d. U.

Sämtliche Creditores des Unterthan Johan Henrich Schnitker Nro. 48. in Hartum, werden ad Terminos den 10ten Jan. und 7. Febr. a. f. edict. verabladet. S. 46. St. d. U.

Umt Enger. Nachdem wider den Commercianten Johann Backhaus zu Sudlengern Concurfus Creditorum erlant; so werden sämtliche Creditores desselben zur Angabe ihrer Forderungen auf den in vintriplectis an hiesiger Amtstube bezielten Termino den 16. Jan. a. f. hierdurch verabladet, ihre Forderungen anzugeben und gehörrig in Richtigkeit zu bringen. Zugleich werden hierdurch alle und jede, welche dem gedachten Joh. Backhaus etwas schuldig sind, oder von demselben Pfänder in Händen haben, bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust ihres Pfandrechts hierdurch gewarnt und angewiesen, ihre Debita dem Backhaus nicht zu bezahlen, vielmehr solche sowol als ihr etwaiges Pfand bey dem Amte anzugeben.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Nachdem in dem letzten Licitationstermino den 1. Jul. a. c. sich zu denen Eichmannschen Kirchenstühlen in St. Simeonis Kirche keine Liebhaber eingefunden, und dabero von hochlöblicher Regierung verordnet worden, daß ein anderweiter Terminus zu deren Verkauf angesetzt werden soll; So werden

1) ein Stuhl sub N. 13. auf 6 Personen vor der Canzel, welcher zu 60 Rthlr. und
2) ein Stuhl daselbst vor der Canzel linker

Hand unter der Treppe zur Prieche, sub N. 69. so zu 40 Rthlr. taxiret,

hemit feil geboten, und Terminus auf den 22. Jan. a. f. präfixiret, in welchen die lusttragende Käufern sich Vormittages um 10 und Nachmittages um 2 Uhr, auf dem Rathhause einfinden können, da dann der Bestbietende die Adjudication zu gewärtigen hat.

Die im 42. St. d. N. beschriebene Grundstücke des hiesigen Bürger u. Brändtweimbrenners Joh. Henr. Kemena sollen in Terminis den 5. Dec. c. und 9. Jan. a. f. meistb. verkauft werden.

Bei dem Kaufmann Joh. Herm. Bögersler am Simeonsthore sind Neujahrswünsche in verschiedenen Sorten zu haben, als: 1) Couleure Pyramiden auf Seide gedruckt, a Stück 2 Ggr. 2) Dergleichen auf Papier gedruckt 1 St. 1 Mgr. 3) Roth eingefasste a St. 4 Pf. 4) uneingefasste a Stück 2 Pf. 5) couleurt und schwarz eingefasste 1 und 1 halben Bogen, 3 Ggr. 6) einen Bogen schwarz gedruckte 1 Ggr. 7) in Paqueter, so versiegelt 60 Stück 2 Ggr. Auch hat er Eisen, Gewürz, und fette Waaren in billigen Preisen zu verkaufen.

Bei dem Kaufman Hemmerde sind wieder angekommen und zu haben: gedruckte Neujahrswünsche in billigen Preisen; Magdeburger Gewürz-Gurken, das Schock 8 Ggr. schöne neue Citronen 30 Stück für 1 Rthlr. Holländische Wäckinge und Bremer Neunaugen das St. 1 Ggr. und Franche Castanien 12 Pf. um 1 Rth.

Bei dem Buchhändler Körber wird ein Verzeichniß von gebundenen Büchern welche den 20. Jan. a. f. öffentlich verkauft werden sollen, unentgeltlich ausgegeben. Es ist auch bey ihm zu haben: Weihnachtsgeschenk für kleine Kinder, mit einem Kupfer von D. Chodowicki, 12 Ggr. Von vielen andern neuen Büchern sol nächstens ein Catalogus gedruckt werden.

Amt Enger. Zum Verkauf des

dem Schutzjuden Sam. Alexander zugehörigen in Enger belegenen Wohnhauses samt den neben dem Hause belegenen Garten sind Termini auf den 8. Jan. und 5. Febr. a. f. bezielet; und diejenige, so daran ein dinglich Recht zu haben vermeinen, zugleich verabladet. S. 49. St. d. N.

Herford. Das alhier sub No. 658. in der Beckerstrasse belegene Ellersbrocksche Wohnhaus, soll in Terminis den 13. Dec. c. und 14. Jan. a. f. bestbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenige so daran ein dinglich Recht und Anspruch zu machen im Stande sind, verabladet. S. 44. St. d. N.

Tecklenburg. Die in dem 43. Stück d. N. benannte Grundstücke des Mithasterypächters der Lengericher Windmühle Fridr. Schulten, sollen in Terminis den 16. Jan. 77. bestbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so daran ein dinglich Recht präntendiren, verabladet.

Oldendorf. Auf der Rößinghauser Meisterey sind Kuh-, Ross- und Kleinsleder. Liebhaber können sich innerhalb 14 Tagen bey den Schutzjuden Levi Heyman allhier melden.

Bielefeld. Demnach gerichtlich erkant worden: das folgende dem Colono Werkenkamp zugehörige, in hiesiger Feldmark belegene Ländereyen zu Befriedigung eines Creditoris öffentlich subhastiret, und an den Meistbietenden verkauft werden sollen, als 1) der sogenannte Klustkamp außerhalb dem Siefer Thore am Steinwege belegene von 12 Schfl. Saat, welcher zu 480 Rthl. angeschlagen. 2) Die schwarze Brede am Werferschen Wege von 12 Schfl. Saat, so zu 540 Rthl. gewürdiget, und 3) die dabey gelegene 7 Schfl. Saatländ, das Frickenland genannt, so auf 315 Rthlr. ästimiret: So werden dazu Termini licitationis auf den 8. Jan. 5. Feb. und 12. Merz a. f. angesetzt, alsdann die

Lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen können.

Desgleichen werden alle und jede, welche an diese Länderey ex capit. Dominii oder aus einem andern dinglichen Rechte eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verabladet, solches in besagten Terminis gehörig anzugeben.

IV Sachen, so zu verpachten.

Da Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr! auf den Vorschlag der Krieges- und Domainencammer zu resolviren geruhet, in dem Amte Ravensberg 2 neue Mahlmühlen in der Art erbauen zu lassen, daß einer jeden derselben das Zwanggemahl über gewisse Bauerschaften beygelegt werden, zu dessen Verderung selbige gehalten, und dieses nach einem davon bereits angefertigten Verpachtungsanschlage in Erbpacht ausgethan werden sol, so, daß Erbpächter die Erbauung dieser Mühlen, als:

1) einer holländ. steinern Thurm-Mühle auf dem zur Mollenheide gehörigen Mollensbrink, wozu von nachfolgenden Dörtern das Zwanggemahl geleyet werden sol.

a) von der Stadt Vorholzhausen, b) von der Bauerschaft Winkelschütten, c) Bsch. Berghausen, und d) B. Baruhausen.

2) Einer Wassermühle an der sogenannten Hasselbach auf der Brandheide, welcher das Zwanggemahl a) der Stadt Halle, b) der Bauerschaft Gartnisch, c) B. Macheloh und d) B. Kunsbeck

beygelegt, auch zu diesen beyden Mühlen einiges Land von der Heide ausgewiesen werden sol, nach dem gefertigten Bauanschlage, dergestalt auf eigene Kosten übernehmen, daß diese Erbauung statt der sonst gewöhnlichen Erbstandsgelder gerechnet werden, und Erbpächter weiter keine Beyhälfe von Sr Königl. Majestät und Höchstdero Krieges- und Domainencammer erhalten,

als das freye Bauholz aus den Königlichem Forsten.

Als können diejenige, die zu dieser Erbpacht Lust haben, auch sowol für die zeitige Ausführung des Mühlenbaues als künftig für das jährliche Erbpachtquantum, Caution zu bestellen im Stande sijn, sich den 20. Dec. a. c. den 3. und 17. Jan. a. f. auf der Krieges- und Domainencammer einzufinden, die Erbpachtsbedingungen sowol, als die Bau- und Pachtanschläge entweder in Terminis auf der Krieges- und Domainencammer oder bey dem Departementsrath von Dittfurth inspiciiren, und gewärtigen, daß solche Erbpacht dem sich am besten dazu qualificirenden in ultimo Termino salva ratificatione regia zugeschlagen werden solle.

Signatum Minden den 2. Dec. 1776.
In statt und von wegen Sr Königl. Majestät von Preussen u. c.

v. Breitenbach. v. Domhart. Redeker.

Minden. Zur anderweiten Verpachtung der Lumpensammlung im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg sind Termini auf den 21. Dec. c. und 4ten Januar a. fut. angesetzt. Siehe 49. St. b. N.

Zur anderweiten Verpachtung der Mann- und Schweinschneiderey im Fürstenthum Minden, sind Termini auf den 21. Dec. c. und 4. Jan. a. f. angesetzt. S. 49. St. b. N.

V Gelder, so auszuleihen.

Eingen. Bey der hiesigen Domainencasse liegt abermals ein Capital von 700 Rthlr. in Preuss. Courant, gegen 5 pro Cent Zinsen zur zinsbaren Belegung parat. Derjenige, welcher solches verlangt, und gehörige Sicherheit nachzuweisen im Stande ist, kan sich dieserwegen bey der Königl. Krieges- und Domainencammerdeputation ahier melden.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 53. Montag den 30ten Dec. 1776.

Verordnung über die Vorsichten, welche bey denen von der Haupt-Banque abhängenden Lombards zu nehmen sind, wenn bewegliche Sachen zum Verkauf gebracht werden.

Dennach es sich zutragen kan, daß bey denen von Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. Unserm allergnädigsten Herrn etablirten von der Hauptbanque abhängenden Lombards einem andern als dem Verseher zugehörige bewegliche, ja gar gestohlene Sachen verfähndet werden; so ist, um sowohl gedachte von der Hauptbanque abhängende Lombards für allen Schaden und Nachtheil zu sichern, als auch um allen Beeinträchtigungen ihrer Handlungen nach Möglichkeit vorzukommen, nachfolgendes zu verordnen und feste zu setzen gut gefunden worden:

1. Soll überhaupt von unbekanten Personen kein Pfand angenommen und darauf geliehen werden. Es müssen vielmehr die Officianten der Lombards, wenn sie den Einbringer nicht kennen, denselben bedenten, daß er einen zuverlässigen ihnen bekanten Mann darstelle, welchem der Einbringer als ein angeessener oder sonst ehrlicher und unbescholtener durch ein ordentliches Gewerbe sich nährender Mann bekant ist, und solches denen Bedienten des Lombards versichert, worüber sodann, eine kurze Registratur in einem dazu eigends zu haltenden besondern Annotations-Buche aufgenommen und von der mitgebrachten sothane Ver-

sicherung gebenden Person mit unterschrieben werden muß.

2. Sollen beständig die Intelligenz-Blätter bey den Lombards nachgesehen, und die darin angezeigte gestohlene Effecten in dem erwehnten Annotationsbuche mit Beziehung auf die Nummer der Intelligenz-Blätter kürzlich bemerkt werden.

3) Wenn der Besizer, dem etwas gestohlen worden, solches dem Lombard anzeigt, so ist solches gleichfals in gedachtem Buche zu annotiren.

4. Sollen nun Sachen, welche verdächtig sind, zum Verpfänden offeriret werden, so sind solche nicht nur anzuhalten, sondern es ist auch, baserne der Dringer keine bekante angeessene Person ist, derselbe an die Gerichte, worunter er gehdret, zur weitem Untersuchung abzuliefern.

5. Dasern aber dennoch bey Beobachtung obiger Vorsichtsreguln sich ereignen sollte, daß eine jemanden anders als dem Einbringer gehörige oder gestohlene Sache verpfändet würde, so sol solche zwar dem sich dazu legitimirenden Eigenthümer oder rechtmäßigen Besizer, jedoch nicht anders als gegen Erlegung des darauf gegebenen Anlehns und der veressenen Zinsen verabsolget werden.

Wornach sich sämtliche Ober- und Unter-
gehörige imgleichen die von der Hauptbanque
abhängende Lombards eigentlich gehorsamst
zu achten haben. Signatum Berlin, den
7. Nov. 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten
Specialbefehl.

(L.S.)

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlig.
W. v. d. Schulenburg. v. Odrberg.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden,
König von Preussen &c. &c.

Urkund und fügen hierdurch zu wissen:
was maßen Unser Geheimen Staats-Ministre
Julius Augustus Friederich, Freyherr von
der Horst, mittelst Supplicati vom 19ten
Nov. a. c. allerunterthänigst angezeigt: wie
er von dem Kayserl. würcklichen Geheimen
Rath und Oberhofmeister, Hermann Werner,
Freyherr von der Assenburg, das vor-
malige von Gehlenche, von Uns allodifi-
cirte im Fürstenthum Minden belegene adel.
Guthe Holwinkel, nebst den dazu gehörigen
Hof-Guthe zu Lübbecke erkaufte habe;
und, um sich wider alle etwaige unbekante,
aus dem Hypothequen-Buche nicht consti-
rende Ansprüche sicher zu stellen, für nöthig
finde, alle diejenigen, welche ex iure agna-
tionis simultaneæ investituræ relucionis pacto
antichretico hypothecæ vel ex alio quocunque
titulo & iure reali an vorbenannten adelichen
Guthe Holwinkel, und den dazu gehörigen
Hof-Guthe in Lübbecke, überhaupt,
oder an desselben einzelnen Grund-Stücken,
eigenbehörigen Colonaten und übrigen Ge-
rechtamen, einige rechtliche Ans- und Zu-
sprüche hätten, und solche in dem Hypothe-
quenbuche nicht eintragen lassen, ordnungs-
mäßig öffentlich vorladen zu lassen; mit der
ferneren allerunterthänigsten Bitte, diese
Edictal-Citation Ordnungsmäßig zu veran-
lassen. Wenn wir nun diesem Suchen in
Königl. Gnaden Raum und Statt gegeben;
so citiren und laden Wir Kraft dieses offenen
Proclamatis, wovon ein Exemplar bey Un-

serer Regierung zu Minden, das andere bey
Unserer Regierung zu Magdeburg, und das
dritte bey der Land- und Justiz-Canzley zu
Osnabrück angeschlagen worden, und des-
sen Mindenschen und Magdeburgischen
wöchentlichen Intelligenz-Nachrichten in-
serirt werden soll. Alle und Jede, welche
ex iure Agnationis simultaneæ investituræ
Relucionis pacto antichretico hypothecæ
vel ex alio quocunque Titulo et iure reali an
obbenannten von dem Geheimen Staats-Mini-
stre Freyherrn von der Horst erkaufte adel-
lichen Gut Holwinkel, und dem dazu gehö-
rigen Hofe Guthe zu Lübbecke, einige rechtli-
che Ansprüche zu haben vermeynen, hiermit
peremptorie, daß Ihr a Dato innerhalb 12
Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den
andern, und 4 für den dritten Termin zu recht-
nen sind. Eure Ansprüche und Forderungen,
wie Ihr solche mit untadelhaften Do-
cumentis oder auf andere rechtliche Weise zu
verificiren vermögt, ad acta anzeigen; auch
alsdann auf den 14. Martii 1777 Morgens
um 8 Uhr vor der hiesigen Regierung Euch
gestellet, die zur Justification Eurer zu profi-
tirenden Ansprüche dienende Documenta
und Nachrichten originaliter prodneiret,
darüber ad Protocollum verfabret, und
dennoch rechtliches Erkenntnis gewärtiget.
Falls ihr aber in den gedachten sub Präju-
dicio anstehenden Termine nicht erscheinen,
und Eure etwa habende Rechte und Gerech-
tsame nicht angeben werdet, habt ihr zu ge-
wärtigen, daß Ihr mit Euren Prätenstionen
und Forderungen weiter nicht gehöret, son-
dern Ihr damit präcludirt, und Euch solcher-
wegen, jetzt alsdann, und dann als jetzt, ein
ewiges Stillschweigen auferleget werde.
Urkundlich unter Unserm Regierungs-Instige-
den 29. Nov. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest.
von Preussen &c. &c.
Frh. v. d. Neck.

Minden. Alle diejenigen, wel-
che an der nachgelassenen Witwe des verstor-

benen Kaufmans Julius Matthias Hempel, oder deren Vermögen, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 28. Dec. c. und 29. Jan. a. f. edictal. verabladet. S. 44. St. d. N.

Herford. Alle diejenigen, welche an der vor kurzem verstorbenen Witwe Dan. Schormans, oder deren Nachlass, Ansprüche und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 31. Dec. c. und 31. Jan. a. f. edictal. verabladet. S. 46. St.

Umt Enger. Sämtliche Creditores des Coloni Christ. Otting Nr. 34. B. Dreyen, werden ad Terminos den 18. Dec. c. und 27. Jan. a. f. edict. verabladet. S. 47. St.

Lübbecke. Alle und jede Gläubigere, welche an den Bürger und Tobackspinner Christ. Wihl. Dahme sen. Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 28. Jan. a. f. edict. verabladet. S. 51. St. d. N.

Umt Schildesche. Die Creditores des Neuwohner Bürger zu Föllendeck, werden ad Term. den 25. Jan. 1777 edict. verabladet. S. 50. St.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen und zu haben: gedruckte Neujahrswünsche in billigen Preisen. Magdeburger Gewürz-Gurken das Schock 8 Ggr. schöne neue Citronen 30 St. 1 Rthlr. Französische Cassanien 12 Pfund 1 Rl. Bremer Neunaugen das Stück 1 Ggr. und Holländische Wärfinge das St. 1 Mgr.

Bey dem Kaufmann Gottlieb Niemann alhier am Weserthore, sind außer allerhand Gewürz- und fetter Waaren, Dännnen Balken, Bohlen und Dielen; auch Jeho wiederum angekommen und zu haben, neue gebleichte Talglichte, so im Brennen und Ansehen den besten Wachslichten gleichen,

5 und ein halb Pfund für 1 Rthlr. an Accisesfreye aber 5 und 3 viertel Pf. für 1 Rthlr.

Umt Enger. Zum Verkauf der Meyerstädtisch Kniggenpörtners Stette in Enger samt Zubehdr, sind Termini auf den 20. Novemb. c. und 22. Jan. a. f. anberaumet, und diejenige, so ihre daran habende Forderungen noch nicht angegeben haben, zugleich verabladet. S. 38. St.

Enger. Der hiesige Schnhude Moses Abraham hat drittheil Dächer Kuhfelle; die Liebhaber können sich bey ihm in Zeit von 8 Tagen melden, und sich eines billigen Preises versichert halten.

Bünde. Bey der Bändeschen Judenschaft, wie auch bey dem Schlächter Wihl. Schraeder daselbst ist eine Quantität von Kuh-Schaf- und Kalbfelle zu verkaufen: Lusttragende Käufer wollen sich in Zeit von 14 Tagen deshalb einfinden.

Umt Blotho. Zum Verkauf des in Nehme sub Nr. 55. belegenen von Joh. Moriz Koch bislang bewohnter Leibfreyen Kochschen Colonats, sind Termini auf den 17. Dec. c. und 21. Jan. a. f. ange setzt; und diejenige so daran ein dinglich Recht zu haben vermeinen, zugleich verabladet. S. 44. St.

Umt Schildesche. Zum Verkauf der vorhandenen in Föllendeck belegenen Immobilien des Commercianten Borgstäts, ist Termins auf den 25. Jan. a. f. anberaumet; und haben sich zugleich diejenige, so mit einem dinglichen Rechte versehen, einzufinden. S. 44. St.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Der Kaufmann Pet. Barthold Deppen ist gewillet, sein aufm Rampe belegenes auf bevorstehenden Ostern miethlos werdendes Haus, entweder zu vermieten, oder solches nebst denen dazu

gehörigen Braus und Hudegerechtigkeiten aus freyer Hand zu verkaufen; und können sich die Liebhaber bey dem Eigenthümer beliebigst melden.

Zur anderweitigen Verpachtung der vor dem Weseithore belegenen Stadtweide, sind Termini auf den 19. und 20. Jan. a. f. anberaumat. S. 51. St.

Da Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr! auf den Vorschlag der Krieges- und Domainencammer zu resolviren geruhet, in dem Amte Ravensberg 2 neue Mahlmühlen in der Art erbauen zu lassen, daß einer jeden derselben das Zwanggemahl über gewisse Bauerschaften beygelegt werden, zu dessen Forderung selbige gehalten, und dieses nach einem davon bereits angefertigten Verpachtungsausschlag in Erbpacht ausaethan werden sol, so, daß Erbpächter die Erbauung dieser Mühlen, als:

1) einer holländ. steinern Thurm-Mühle auf dem zur Nollenheide gehörigen Nollenbrink, wozu von nachfolgenden Dörtern das Zwanggemahl gelegt werden sol. a) von der Stadt Borgholzhausen, b) von der Bauerschaft Winckelschütten. c) Bsch Berghausen, und d) B. Barnhausen.

2) Einer Wassermühle an der sogenannten Hasselbach auf der Brandheide, welcher das Zwanggemahl a) der Stadt Halle, b) der Bauerschaft Gartnisch, c) B. Macheloh und d) B. Kumsbeck

beygelegt, auch zu diesen beyden Mühlen einiges Land von der Heide ausgewiesen werden sol, nach dem gefertigten Bauauschlag, dergestalt auf eigene Kosten übernehmen, daß diese Erbauung statt der sonst gewöhnlichen Erbstandsgelder gerechnet werden, und Erbpächter weiter keine Beyhülfe von Sr Königl. Majestät und Höchstdero Krieges- und Domainencammer erhalten, als daß freye Bauholz aus den königlichen Forsten.

Als können diejenige, die zu dieser Erbpacht Lust haben, auch sowol für die zeitige Aufführung des Mühlenbaues als künf-

tig für das jährliche Erbpachtsquantum, Caution zu bestellen im Stande sind, sich den 20. Dec. a. c. den 3. und 17. Jan. a. f. auf der Krieges- und Domainencammer einfinden, die Erbpachtsbedingungen sowol, als die Bau- und Pachtanschläge entweder in Terminis auf der Krieges- und Domainencammer oder bey dem Departementstrars von Dittfurth inspiciren, und gewärtigen, daß solche Erbpacht dem sich am besten dazu qualificirenden in ultimo Termino salva ratificatione regia zugeschlagen werden solle.

Signatum Minden den 2 Dec. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen u. r.

v. Breitenbauch. v. Domhard. Kedefer.

Langenholzhausen.

In dem Amtsvorsteheramt, Grafl. Rippischen Amtes Varenholz, ist ein schriftsäßiger Hof, mit dazu behöriger Brau- und Brennerey, nebst der Wirthschaft; imgleichen 7 Himten oder 3 und 1 halber Morgen 2 Mehen Gartensland, 72 Hbt. oder 36 Morgen Saadiger Länderey, 4 Kuhweiden, auf 6 oder 12 Jahr meistbietend zu verpachten, und dazu Terminis auf den 10. Jan. 1777. angelegt: Pachtliebhabere können sich also in besagten Termino daselbst einfinden, die nähere Conditiones vernehmen, und nach vorher eingesehenen Pachtanschlag ihren Bot erdfuen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen annehmliche Caution der Zuschlag geschehen werde.

V Gelder, so gesucht werden.

Minden.

Auf einer von dem Hochwürdigem Domecapitul elocirten eigentümlichen Stette zu Barkhausen sollen 30 Rthlr. leihbar gegen Landübliche Zinsen aufgenommen werden: derjenige, so gewillet dieses Capital herzuschließen, wolle sich am 9 Jan. 1777 Morgens um 10 Uhr auf dem Capitularhause melden, und soll gegen Anzahlung der Gelder der Gutsberliche Consens darüber so fort ertheilet werden.

